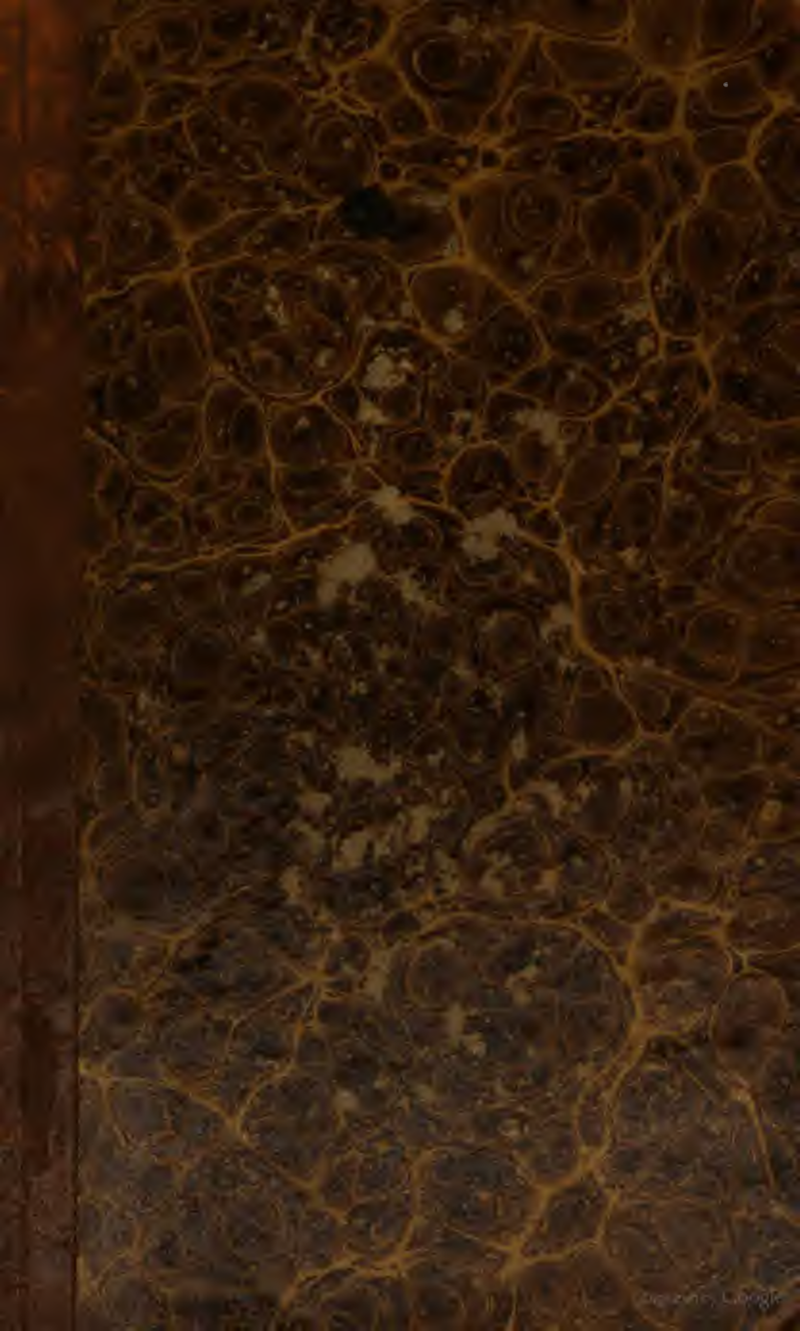


Geschichte

Münsters.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Heinrich August Erhard.

Münster,

Druck und Verlag von Fr. Regensberg.

1837.

Vorrede.

Schon lange war die Geschichte Westfalens für mich ein Gegenstand von großem Interesse gewesen, als mir ganz unerwartet mein amtlicher Wirkungskreis in dieser Provinz angewiesen wurde. Während mich hier die tägliche Beschäftigung mit den Quellen der westfälischen, und insbesondere der münsterländischen Geschichte, tiefer in ihre Kenntniss einführte, zeigte sich mir zugleich der Mangel einer zusammenhangenden, übersichtlichen und dabei lesbar geschriebenen Geschichte dieses, in die Angelegenheiten des gesammten Teutschlands oft so bedeutend eingreifenden Staates, so lebhaft, daß ich mich berufen glaubte, diesem Bedürfniss abzuhelfen. Wenn ich mir auch anfangs nicht eigentliche neue Forschung aus noch unbenutzten Quellen zur ersten Aufgabe machte, sondern zunächst nur beabsichtigte, das für jezt bereits Ermittelte, nach sorgfältiger Prüfung, übersichtlich zusammen zu stellen, und dadurch dem gebildeten Freunde der vaterländischen Geschichte ein ansprechendes Gemählde,

dem eigentlichen Kenner und Forscher aber einen vorläufigen Leitfaden darzubieten, um die noch übrigen Lücken und Dunkelheiten unserer Geschichte leichter wahrzunehmen, und neue Untersuchungen, zur Ausfüllung und Aufhellung derselben, daran sicherer anzuknüpfen; so machte mir doch gar bald theils die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit des bisher angenommenen, eine ganz neue Quellenforschung bei vielen einzelnen Gegenständen zur unabweislichen, wenn gleich oft mühevollen Pflicht; theils bot sich mir bei andern Veranlassungen manches Neue, zur Erweiterung dieser Geschichte dar, dessen gelegentliche Aufnahme ich mir nicht versagen konnte; ich darf also hoffen, daß nicht nur durch die Zusammenstellung des Ganzen, sondern auch durch Mittheilung mancher, vorher unbekannter, und Berichtigung irrthümlich angenommener Thatsachen, dies Buch sich vor den früheren, der Geschichte Münsters gewidmeten Schriften, einigermaßen auszeichnen wird; und bemerke im Allgemeinen, daß ich bei jeder hier neu aufgestellten, oder von früheren Schriftstellern abweichend berichteten Thatsache, Original-Urkunden, oder andern glaubwürdigen handschriftlichen Nachrichten gefolgt bin. So viel als möglich habe ich mich bemüht, allen Richtungen des Staats- und Volkslebens zu folgen, und zugleich durch Berücksichtigung der be-

deutendsten allgemeineren Verhältnisse, den organischen Zusammenhang der örtlichen mit der allgemeinen Geschichte anschaulich zu machen. Wie viel demohngeachtet meinem Werke in extensiver und intensiver Hinsicht noch mangelt, kann niemand besser fühlen, als ich selbst; aber theils wurde die größere Vollständigkeit, und die, dem Einzelnen vielleicht erwünschte, weitere Durchführung mancher besonderer Gegenstände der Geschichte, durch den beabsichtigten, mäßigen Umfang des Buches, und dessen, nicht bloß dem Gelehrten eines bestimmten Faches gewidmete Tendenz untersagt, theils würde jene größere Vollständigkeit und Genauigkeit erst die Durcharbeitung einer fast unübersehlichen Masse von Schriftdenkmaalen der Vorzeit — die in Privathänden befindlichen, und mir deshalb unbekannten, oder doch unzugänglichen, nicht einmal mitgerechnet — erfordert, und die Ausführung dieses Werkes noch auf eine, kaum zu berechnende Reihe von Jahren aufgeschoben haben. Ohnehin wurde die Beendigung desselben durch äußere Hindernisse, wider meinen ersten Vorsatz, etwas verzögert, und ich muss auch hinsichtlich der Beurtheilung darauf aufmerksam machen, daß das erste Heft schon 1835 ausgegeben wurde, und größtentheils bereits 1834 ausgearbeitet war. Ich hege übrigens das Vertrauen, billig denkende Leser und Beur-

theiler werden an meine Arbeit keine höheren Forderungen stellen, als wie sie in der von mir selbst erklärten Aufgabe liegen, und werde mich eben so sehr bemühen, auch künftig, nach Zeit und Kräften, durch allmähliche Bearbeitung einzelner, der Aufklärung noch bedürfender Gegenstände, zur Erweiterung und Berichtigung vaterländischer Geschichtkunde beizutragen, als — weit entfernt von der beschränkten Denkungsart, welche in irgend einem wissenschaftlichen Kreise für sich ein Monopol in Anspruch nimmt — mich gleicher wetteifernder Bestrebungen anderer rüstiger Arbeiter im Felde der Geschichte, von Herzen, und in dem Maße freuen, wie durch ihre Arbeiten die Wissenschaft und die Liebe zu derselben wahrhaft gefördert wird.

Münster, im August 1837.

Dr. H. A. Erhard.

Verzeichniß
der
Subscribenten.

Aachen.

Herr Kaatzer, Buchhändler.
Herr J. A. Mayer, Buchhändler. 2 Exempl.

Ahaus.

Herr Akolk, Pastor.
Herr Freiherr von Heyden, Landrath.
Herr Kemper, Kaplan und Vikar.
Herr Franz Kleinherne, 1r Kaplan.
Herr Oldenkott, Kaufmann.

Altstädde.

Herr Baar, Pastor.

Altena.

Herr Dr. Rauschenbusch, evang. Pfarrer.

Appelhülsen.

Herr Schildt, Pastor.

Arnsberg.

Herr Buchhändler A. L. Ritter für:
  Herrn Mettingh, Geh. Justizrath.
  Herrn Mettingh, Postdirector.
  Herrn Dr. Schlüter, Gymnasial-Lehrer.
  Herrn Dr. Sommer, Justizrath.

Balve.

Herr Lewin von Spiessen, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Beckum.

Herr Graf von Mervelbt, Landrath.
Herr Reine, Kanonikus.
Herr A. Suing, Ober-Steuer-Controlleur.

Berlin.

Herr F. Dümmler, Buchhändler.
Herr E. S. Mittler, Buchhändler.

Bielefeld.

Herr Aug. Helmich, Buchhändler. 4 Exempl.
Die Herren Buchhändler Velhagen und Klasing für:
Herrn Hinzpeter, Ober-Lehrer.
Herrn Hoffbauer, Justiz-Commissar.
Herrn Schubart, Lehrer.

Billerbeck.

Herr Wenzelo, Professor.

Bonn.

Herr T. Habicht, Buchhändler.

Braunsberg.

Herr Annegarn, Professor.

Brilon.

Herr Seibertz, Justiz-Amtmann. (Durch Herrn A. L. Ritter i Arnsberg.)
Herr Wellingmeyer, Gymnasial-Lehrer. (Durch Denselben.)

Bulbern.

Herr Freiherr Clem. von Romberg.

Burgsteinfurt.

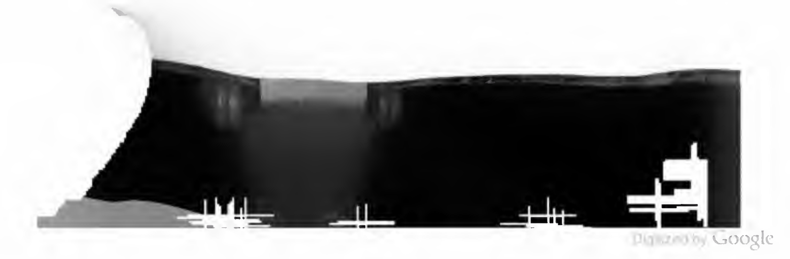
Herr Gempt, Dr. med.
Herr Leissing, Diätar.
Herr Terberger, Bürgermeister.
Herr von Zurmühlen, Justiz-Commissar.

Cleve.

Herr Aulike, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Cloppenburg.

Herr F. A. Holthaus, Buchbinder. 3 Exempl.



Cöln.

Herr J. P. Bachem, Hof-Buchhändler. 2 Exempl.
Herr Ludw. Kohnen, Buchhändler.

Coesfeld.

Herr Dr. Grüter.
Herr Hageborn, Gymnasial-Lehrer.
Herr Mersmann, Landrath.
Herr Middendorf, Ober-Lehrer.
Herr Dr. Sökeland, Gymnasial-Director und Professor.
Herr Vagedes, Land- und Stadtgerichts-Director.
Herr B. Wittneven, Buchdrucker.

Dorsten.

Herr Dr. P. W. Kanne, Guardian.

Dülmen.

Herr Hackebram, Apotheker.
Herr Keller, Gastgeber.
Herr Markers, Land- und Stadtrichter.
Herr Wessendorf, Pfarrdechant.
Herr Wiesmann, Dr. med. und Kreis-Physikus.

Düsseldorf.

Die Stahlsche Buch- und Kunsthandlung. 2 Exempl.

Elberfeld.

Herr C. J. Becker, Buchhändler.
Herrn Löwenstein et Comp., Buchhändler. 2 Exempl.

Epe.

Herr Vahle, Dr. med.

Everswinkel.

Herr B. H. Diekmann.

Freckenhorst.

Herr J. Zumloh, Kaufmann.

Greven.

Herr Bettmann, Lehrer.

Haltern.

Herr de Weldige, gen. Cremer, Vikar.

Hamm.

Herr C. Wickenkamp, Buchhändler. 21 Exempl.

Hameren.

Herr Freiherr von Merode.

Handorf.

Herr Benschott, Pastor.

Heeck.

Herr Wessendorf, Landdechant und Pastor.

Herbringen.

Herr Kocks, Rentmeister. (Durch Hrn. A. L. Ritter in Arnsberg.)

Hoetmar.

Herr Schwering, Vikar.

Lathen.

Herr Dr. Behnes, Assessor.

Lemgo.

Meyersche Hof-Buchhandlung.

Lengerich.

Herr Rietbrock, Rector.

Limburg.

Herr Freiherr Franz v. Twickel, Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Lingen.

Herr Max Frye, Amts-Auditor.

Lübbecke.

Herr Dr. Möller, evang. Pfarrer.

Lüdinghausen.

Herr Nolda, Kreis-Sekretär. 2 Exempl.

Meiningen.

Herr Vahlkampf, wirkl. Geh.-Rath, Exzellenz.

Münster.

Herr Anz, Regirungs-Assessor.
Herr Freiherr Max Fried. von Ascheberg.
Herr Aulike, Apotheker.
Herr R. Aulike, Kammersekretär.



Herr Bahlmann, Rentmeister.
Herr Dr. Berlage, Professor.
Herr Freiherr Max von Beverförde-Werries, Pr.-Lieutenant.
Die Bibliothek der Königl. Hochlöbl. Regierung.
Herr Biederlack, Stud.
Herr Bitter, Banquier.
Herr Block, Notarius.
Herr Böcker, Kaufmann.
Herr Böcker, Wagenfabrikant.
Herr Dr. Boner, Oberlehrer am Gymnasium.
Herr Dr. von Bönninghausen, Regirungsrath.
Herr Dr. Borges, Regirungsrath.
Herr Bormann, Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Director.
Herr Freiherr Friedr. von Böselager.
Herr Carl Brockhausen, Kaufmann.
Herr Ed. Brockhausen, Kaufmann.
Herr Franz Brockhausen, Referendar.
Herr Friedr. Brockhausen, Kaufmann.
Herr Dr. Brockmann, Dompropst.
Herr Brockmann, Ober-Landesgerichts-Rath.
Herr Buch, Stud. phil.
Frau von Bucholtz, Rentnerinn.
Herr Bullenhar, Vikar.
Herr Dr. Busch, Domkapitular.
Herr Busch, Dr. med. und Medizinal-Rath.
Die Coppenrathsche Buch- und Kunsthandlung. 4 Exempl.
Herr Daub, Divisions-Prediger.
J. H. Deiters Buch- und Papierhandlung. 2 Exempl.
Herr Delius, Rendant bei der Königl. Provinz.-Steuer-Direction.
Herr Friedr. von Detten, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Herr Dieckhoff, Professor.
Herr B. Dieckhoff, Privat-Sekretär.
Herr Freiherr von Droste-Hülshoff zu Hülshoff.
Herr Freiherr von Droste-Senden.
Se. Bischöfliche Gnaden Caspar Maximilian, Bischof von Münster, Freiherr Droste zu Vischering.
Die verwittwete Gräfinn von Droste zu Vischering, Erbdrostinn, geb. Gräfinn von Nesselrode.

Herr Graf von Droste zu Vischering, Erbdroste.
Herr Clemens von Druffel.
Herr Espagne, Lithograph.
Herr Jos. Föcker, Kaufmann.
Herr B. J. Fresmann, Vikarius.
Herr Fröndhoff, Ober-Förster.
Herr Füisting, Criminalrath.
Herr Füisting, Gymnasial-Lehrer.
Herr Funcke, Justizrath.
Freifrau von Fürstenberg, geb. Freiinn von Ascheberg.
Herr Graf von Galen, Erbkämmerer.
Herr Geisberg, Ober-Landesgerichts-Archivar.
Herr van Gemmeren, Medicinal-Assessor und Departements-Thierarzt.
Herr Gerbaulet, Gastgeber.
Herr Gladen, Kaufmann.
Herr Goesen, Kriminal-Director.
Herr Goesen, Kammersekretär.
Herr Dr. Grauert, Professor.
Herr Dr. Grothues, Domkapitular.
Herr Dr. Haindorf, Professor.
Herr Hammer, Vikarius.
Herr Hasse, Rendant.
Herr Dr. Hast, Lehrer.
Herr von Hatzfeld, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Herr Hauß, Controlleur.
Herr Henkenius, Apotheker.
Herr Dr. Herold, Medizinal-Assessor und Apotheker.
Herr Hescher, Gymnasial-Lehrer.
Herr Hessing, Vikarius.
Herr Hiltrop, Regirungs-Rath.
Herr Jos. Hölcker, Lehrer.
Herr Hölling, Subregens des bischöflichen Seminars.
Herr Hölscher, Pastor.
Herr Holstein, Justiz-Commissar.
Herr Hosson, Ober-Buchhalter und Reg.-Hauptkassen-Controlleur.
Herr Ferd. Hosson.
Herr J. B. Hötte, Kaufmann.

Herr Hugenroth, Domvikarius und Concentor.
Herr Hülseberg, Notarius.
Herr von Hülst, Rentner.
Herr Junckmann, Cand. phil.
† Herr Kahler, Apotheker.
Herr Keller, Kaufmann.
Herr Kemper, Rentmeister auf Havixbeck.
Herr Kentling, Studienfonds=Rendant.
Herr Freiherr von Kerckerinck=Borg.
Herr Freiherr Wilderich von Ketteler, Lieutenant.
Herr von Kitzing, Oberlandesgerichtsrath.
Herr Kleymann, Cand. phil.
Herr Koberg, Pfarrkaplan.
Herr Dr. Köne, Oberlehrer am Gymnasium.
Herr Freiherr von Korff, Domkapitular.
Herr Freiherr von Korff, Geheimer=Rath.
Herr Kottmeier, Regirungs=Rath.
Herr Krabbe, Consistorialrath.
Herr Paul Lageman, Kaufmann.
Herr Carl Landgräber, Banquier.
Herr Clem. Landgräber, Banquier.
Herr Reichs=Freiherr von Landsberg=Steinfurt.
Herr Langenberg, Geheimer=Rath.
Herr Lauf, Gymnasial=Lehrer.
Herr Leesemann, Justiz=Commissar.
Herr Limberg, Professor.
† Herr Lipper, Ober=Kriegs=Commissar.
Herr Lohkampff, Justiz=Commissar.
Herr Lohkampff, Rentmeister.
Herr Löwenstein, Kaufmann.
Herr Lückenhof, Professor.
Herr Ludorf, Ober=Landesgerichts=Rath.
Herr Lutterbeck, Seminarist.
Herren Lutterbeck et Wagener.
Herr Marten, Haupt=Steuer=Amts=Controlleur.
Herr Mehring, Weinhändler.
Herr Meiners, Vikarius.
Herr Dr. Melchers, Weihbischof und General=Vikar.

Herr C. B. Melchers, Kaufmann.
Herr P. Melchers, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Die verwittwete Gräfinn von Mervelbt, geb. Freiinn von Twickel.
Gräfinn von Mervelbt, Stiftsdame zu Freckenhorst.
Herr Graf von Mervelbt, Kammerherr.
Herr Michaelis, Ober-Landesgerichts-Rath.
Herr Dr. Moll, Weinhändler.
Herr Dr. Möller, Ober-Consistorial-Rath.
Herr Freiherr von Müffling, Regirungs-Rath.
Herr Dr. von Münstermann, Hofrath.
Herr Muth, Domvikar und Geistl. Rath.
Herr Nadermann, Director und Professor.
Herr Dr. Natorp, General-Superintendent und Ober-Consistorialrath.
Herr Nehsker, Vikar auf Havixbeck.
Herr Dr. Neuhaus, Professor.
Herr J. H. Neuhaus, Weinhändler.
Herr Neuwöhner, Pfarrkaplan.
Herr Nölcken, Gastgeber.
Herr David van Nuys.
Herr Oberschmidt, Tuchhändler.
Herr von Olfers, Ober-Landesgerichts-Rath.
Herr H. von Olfers, Banquier.
Herr Ölrichs, Apotheker.
Herr Osthoff, Kaufmann.
Herr Otto, Domvikarius und Chordirector.
Herr Passman, Kaplan.
Herr Pellengahr, Dr. med.
Herr Primavesi, Kaufmann.
Das Königl. hochlöbliche Provinzial-Steuer-Directorat.
Herr Jos. Raters.
Herr Rath, Domkapitular und Geistlicher-Rath.
Herr Dr. Reckfort, Domkapitular und Geistlicher-Rath.
Herr Dr. Reinke, Professor.
Herr Riefenstahl, Chirurg 1r Klasse.
Herr Risselmann, Lehrer.
Herr Röers, Vikarius.



Herr Röer, Referendar.
Herr Dr. Roling, Professor.
Herr Rörbansz, Rittmeister.
Herr Rüdiger, Regirungs-Rath.
Herr Schäfer.
Herr Scheffer-Boichorst, Ober-Landesgerichts-Vice-Präsident.
Herr Dr. Scheffer-Boichorst, Domainen-Rath.
Herr Schepers, Ober-Landesgerichts-Rath.
Herr Schepers, Notarius.
Herr von Schlebrügge, Landrath.
Herr Schlun, Vikarius.
Herr Schlüter, Geheimer-Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath.
Herr Adolph Schmedding, Weinhändler.
Herr Dr. Schmedding, Privatdocent.
Herr Graf von Schmising, Kammerherr.
Herr Graf von Schmising, Landrath.
Herr Graf von Schmising, Rittmeister.
Herr Graf von Schmising, Referendar.
Herr Schmitz, Hofrath und Regirungs-Sekretär.
Herr Dr. Schmülling, Domkapitular, Consistorial-Rath und Regens des Bischöfl. Seminars. 2 Exemp.
Herr Gerh. Schücking, Rentner.
Herr B. Schulz, Zuckerfabrikant.
Herr Schwarz, Geh. Post-Rath und Ober-Post-Direktor.
Herr Steinbicker, General-Vikariats-Sekretär.
Herr Steinmann, Cand. phil.
Die verwitt. Gräfinn von Stolberg, geb. Gräfinn von Redern. 2 Exempl.
Fräulein Th. Storp.
Herr Dr. Suer, Dombechant.
Herr Tenkhoff, Weinhändler.
Die Theissingsche Buchhandlung. 3 Exempl.
Herr Joh. Friedr. Theissing, Banquier.
Herr Thüssing, Notar und Domwerkmeister.
Herr Freiherr von Twickel, auf Havixbeck.
Herr Freiherr Jos. von Twickel, Lieutenant.
Herr Tyrell, Studiosus.
Herr Veltmann, Kanal-Inspector.

Se. Excellenz der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Westfalen, Freiherr von Vincke. 6 Exempl.
Herr Vogelsang, Rentner.
Herr Vonneguth, Bürgermeister.
Herr Wagener, Weinhändler.
Herr Wagner, Consistorial-Rath.
Herr Waldeck, Director und Professor.
Herr Dr. Weidner, Professor.
Herr Welter, Professor.
Herr Wermerskirch, Polizei-Commissar.
Herr Dr. Wernekinck, Medizinal-Rath. 2 Exempl.
Herr Wesener, Regirungs-Referendar.
Herr Westkirch, Kaufmann.
Herr Dr. Wiens, Professor.
Fräulein Bern. von Wientgen, Stiftsdame zu Borghorst.
Herr Winckelmann, Kaufmann.
Herr Winiewski, Professor.
Die F. Wundermannsche Buch- Kunst- und Musikalienhandlung.
Herr Zumbrock, Kaufmann.
† Herr R. Zumfelde, Maler.
Herr Zumloh, Bürgermeister.
Herr Zur Hosen, Rechnungs-Rath und Ober-Landesgerichts-Sal.-Kassen-Rendant.
Herr Dr. Caspar von und Zur-Mühlen, Rentner.
Herr Franz Zur-Mühlen, Rentner.

Netphen bei Siegen.

Herr Dietz, Rentmeister.

Nienborg.

Herr von Plönies.

Notteln.

Herr Behoff, Landdechant und Pastor.

Oelde.

Herr Brüning, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Herr Brauns, Dr. med.
Herr von Hülst, Land- und Stadtgerichts-Assessor.
Herr Oosterlinck, Actuar.
Herr Volmer, Landrichter.



Herr Vonneguth, Steuer-Empfänger.
Herr Zumnorde, Justiz-Commissar.

Olfen.

Herr Üing, Kaplan.

Osnabrück.

Die Rackhorstsche Buchhandlung für:
Herrn Balke, Domvikar und General-Vikariats-Assessor.
Herrn Freiherrn von Bar, Geheimer-Rath, Exzellenz.
Herrn Georgi, Gymnasial-Director.
Herrn Goldschmidt, Domprediger.
Herrn Hoberg jun., Kaufmann.
Herrn Grafen zu Innh- und Knyphausen.
Herrn Lange, Vikarius.
Herrn Grafen von Münster.
Herrn Dr. Nieberg, Regierungsrath.
Herrn Dr. Pagenstecker, Stadtrichter.
Herrn L. Sell jun., Buchhalter.
Herrn Struckmann, Justizrath.
Herrn Dr. Stüve, Bürgermeister und Schatzrath.
Herrn Stüve, Amts-Assessor.
Herrn Dr. C. A. Lüpke, Weihbischof und General-Vikar.
Herrn Grafen von Wedell, Kanzlei-Director.

Ostbevern.

Herr J. H. Reismann.

Paderborn.

Herr Wesener, Buchhändler. 13 Exempl.

Ramsdorf.

Herr Rave, Dr. med. und Kreis-Physikus.

Rheine.

Herr Aulike, Landrichter.
Herr Crone, Justiz-Commissar.
Herr Eilermann, Assessor.
Herr Jenne, Gymnasial-Lehrer.
Herr Murdfield, Apotheker.
Herr Schilgen, Dr. med.

Seppenrade.

Herr Möllering, Pastor.

Siegen.

Herr Friedrich, Buchhändler.

Stettin.

Herr Freiherr von Medem, Archivar.

Stromberg.

Herr Dünhäuft, Vikar.
Herr L. Riedieck, Receptor und Gutsbesitzer.

Tecklenburg.

Herr Contzen, Actuar.
Herr Freiherr von Diepenbrock-Grüter, Landrath, auf dem Hause Mark.
Herr Schröder, Domainen-Rentmeister.

Velen.

Herr Riesert, Pastor.

Waltrop.

Herr Lorenz, Pastor.

Warendorf.

Die Harmonie-Gesellschaft.
Herr von Hülst, Land- und Stadtgerichts-Director.
Herr Merschhoff, Dr. med.
Herr Morkramer, Kaufmann.
Herr Prange, Kreis-Sekretär.
Herr Preckel, Kaufmann.
Herr Reber, Actuar.
Herr Scheffer-Boichorst, Assessor.
Herr Schulte, Stadt-Missionar.
Herr Freiherr von Twickel, Landrath.
Herr Verkrüzen, Kaufmann.
Herr Franz Zumloh, Kaufmann.
Herr H. Zumloh, Kaufmann.
Herr Zurstraßen, Kaufmann.

Werl.

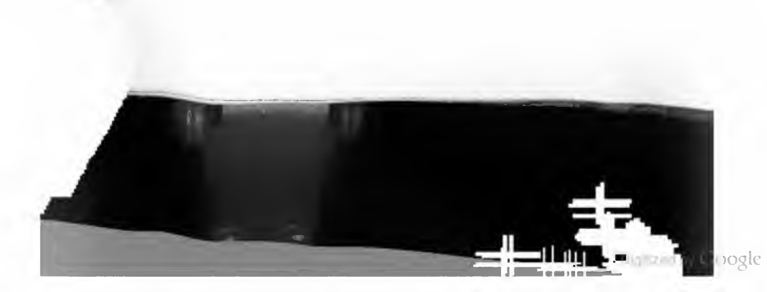
Herr Freiherr von Mellin.

Werne.

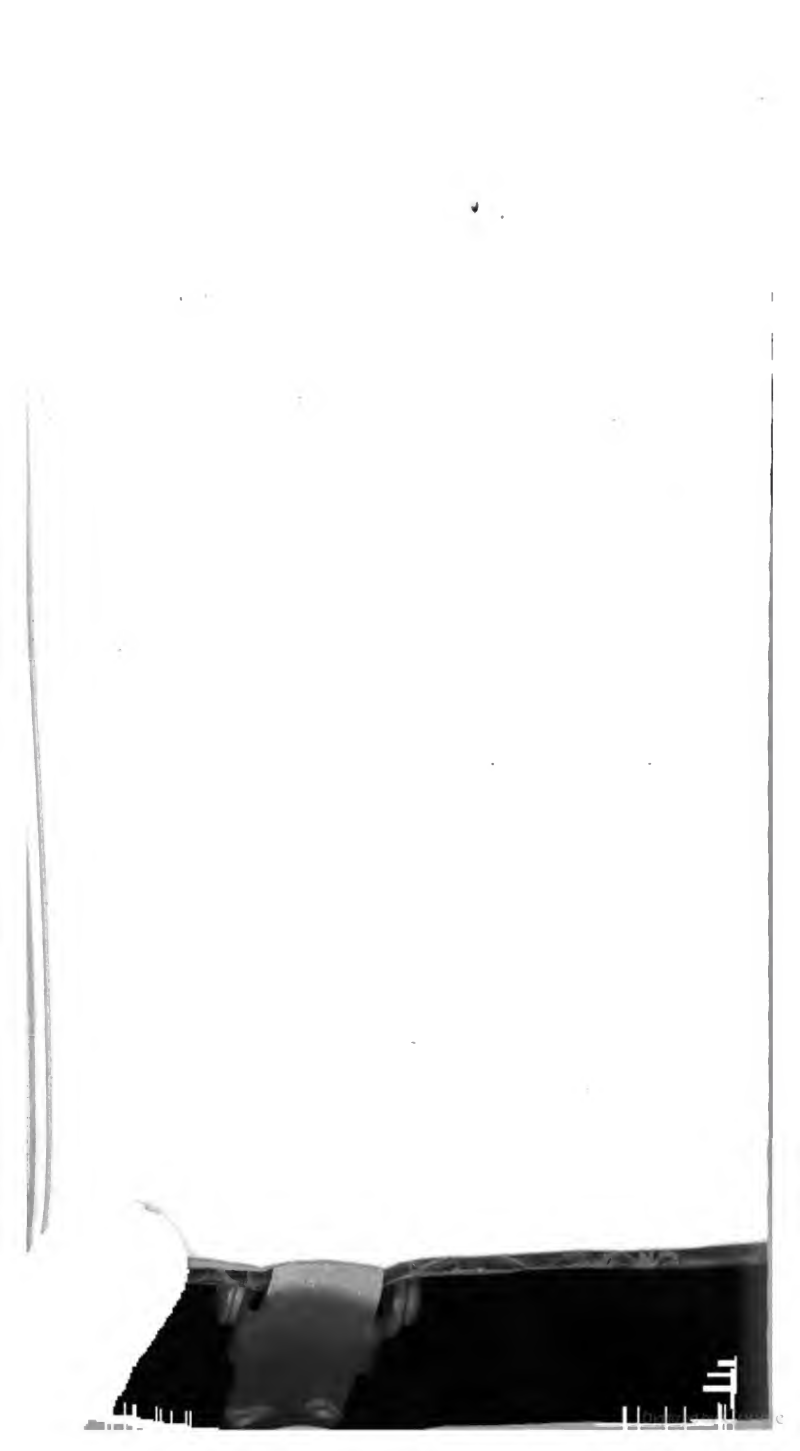
Herr Übinck, Justiz-Commissar.

Wiedenbrück.

Herr Harsewinckel, Kanonikus.



Geschichte
Münsters.



Erstes Kapitel.

Die Geschichten vor der Gründung des Bisthums in Mimigardevord.

In den frühesten Zeiten, in welchen sich aus dem Dunkel des Alterthums einige geschichtliche Nachrichten von unserm teutschen Vaterlande enthüllen, finden wir die Gegend, in welcher nachher sich Münster als Hauptstadt erhob, von dem teutschen Volksstamme der Brukterer bewohnt. Die Wohnsitze dieses einst mächtigen Volkes, so weit wir die Spuren ihrer Grenzen in der nachmaligen Diöcesan- und Gau-Eintheilung nachweisen können, waren zu beiden Seiten der Lippe, im heutigen Regirungsbezirke Münster und dem nördlichen Theile des Regirungsbezirks Arnsberg. Der im Süden der Lippe gelegene Theil dieses Landes, nach der späteren Geographie den nördlichen Theil des Herzogthums Westfalen und der Grafschaft Mark, nebst dem Fürstenthum Essen und dem Vest Recklinghausen umfassend, scheint der Wohnsitz des eigentlichen Stammes der Brukterer gewesen zu sein; denn hier wohnten, nach der Aussage des Ptolemäus, die sogenannten kleinen Brukterer, ein Ausdruck, der so viel als die Brukterer im engeren Sinne bedeutet; und hier erhielt sich auch später noch ein Anklang des alten Volksnahmens in dem Nahmen des Gaues Boroctra, der eben jenen Landstrich bezeichnete; den nördlich von der Lippe gelegenen Landestheil aber, in welchem wir später das eigentliche Mün-

sterland, oder den Sächsischen Theil der Münster'schen Diöcese finden, mögen ursprünglich kleinere Stämme bewohnt haben, die sich durch ein Schutz- und Vertheidigungsbündniss mit den eigentlichen Brukterern vereinigten, und allmählich in ihren Volksnahmen verschmolzen; sie werden daher auch von den Alten unter dem Nahmen der großen Brukterer, oder der Brukterer im weiteren Sinne, von den kleinen oder eigentlichen Brukterern unterschieden. Grenznachbarn der Brukterer waren: die Sigambrer, südlich von den kleinen Brukterern, in dem Gebirgstheile des Herzogthums Westfalen, dem Süder- oder nach einer missrathenen Verhochteutschung gewöhnlich sogenannten Sauerlande; die Tenkterer, in dem, an letzteres angrenzenden, Cöln gegenüber liegenden Theile des Herzogthums Berg; die Chattuarier, um die Mündung der Ruhr in den Rhein, in dem Ruhrgau oder der Gegend von Duisburg; die Usipeter, in dem nördlichen Theile des Herzogthums Cleve diesseit des Rheins, oder der Gegend von Emmerich; die Chamaven, an der Issel, in dem Hamaland oder der Gegend von Deventer; die Salier, ebenfalls an der Issel, im Sallande; die Tubanten oder Twenther, in der Twenthe, mit Einschluss eines Theiles der Grafschaft Bentheim; die Amsivarier, im Emslande, oder dem jezt Hanöver'schen Theile des ehemaligen Niederstifts Münster; die Chasuarier, an der Hase, im Osnabrückischen, und dem, vormals zum Niederstift Münster gehörigen Theile des jezigen Großherzogthums Oldenburg; die Marsen, im Osnabrückischen; und die Cherusker, oder vielmehr ein zum Cheruskerbunde gehöriger, nach seinem eigenthümlichen Nahmen aber nicht bekannter Volksstamm, im Fürstenthum Paderborn.*)

---

*) Vergl. Das Land und Volk der Brukterer, als Versuch einer vergleichenden Geographie der älteren und neueren Zeit, von

Den Ursprung und die Herkunft der Bewohner dieser Gegenden bedeckt zwar, wie die ersten Anfänge der Völkergeschichten überhaupt, ein tiefes Dunkel, das nur durch Muthmaßungen, denen nachzugehen hier nicht der Ort ist, bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit erhellet werden kann. So weit uns jedoch sowohl die Beschaffenheit des Landes, als die Lebensart seiner Einwohner, zu schließen berechtigen, hat Westfalen durch allmähliche Einwanderung einzelner, kleiner, familienweise zusammengeschaarter Kolonien, aus einem in der Gesittung schon etwas vorgeschrittenen Lande, seine Bevölkerung und seinen ersten, nicht mühelosen Anbau erhalten. Ueber die Ursachen, welche die Einwanderer bestimmen konnten, ihre früheren Wohnsitze mit einem noch wilden und reizlosen, aber der Entfaltung persönlicher Freiheit günstigen Lande zu vertauschen, und über die Zeit, in welcher sich dies zutrug, fehlen uns alle näheren geschichtlichen Bestimmungen. Da wir indeß, noch vor dem Anfange der christlichen Zeitrechnung, das heutige Westfalen ansehnlich bevölkert und in einer ziemlich ausgebildeten gesellschaftlichen Verfassung erblicken, so können wir leicht schließen, daß jene ersten Ansiedelungen nicht später als 150 — 200 Jahre vor Christi Geburt erfolgten.*)

Die erste Gelegenheit, bei welcher die Brukterer in der Geschichte erscheinen, gaben die Feldzüge des Julius Cäsar, jenes Ereigniß, das uns überhaupt den ersten Blick in die

---

Leop. von Ledebur. Berl. 1827. 8. Eine durch besonnene Forschung ausgezeichnete, im Gebiete der älteren Geographie und Geschichte Teutschlands klassische Schrift, deren Resultaten ich hier, aus begründeter Ueberzeugung, fast durchgängig gefolgt bin.

*) In der Einleitung zu einem größeren, dem Städtewesen Westfalens gewidmeten Werke, dessen Ausarbeitung der Verfasser des gegenwärtigen beabsichtigt, sollen die hier nur kurz angedeuteten Gegenstände weiter untersucht und erörtert werden.

Geschichte des inneren Teutschlands eröffnet. Die Sueven, die uns Cäsar als den größten und mächtigsten Volksstamm in Teutschland schildert, beunruhigten, in immerwährenden Kriegen mit ihren Nachbarn begriffen, auch die Ubier, deren Grenzen auf einer Seite das Land der Sueven, auf der andern den Rhein berührten, und diese suchten Schutz bei den mächtigen Römern, die sich kurz vorher in dem benachbarten Gallien so siegreich gezeigt hatten. Um dieselbe Zeit wagten es die Usipeter und Tenkterer, von den Sueven aus ihren ursprünglichen Wohnsitzen am Mittelrhein vertrieben, nach dreijährigem heimathlosen Umherschweifen, in Gallien einzufallen, um sich hier eine neue Heimath zu erkämpfen. Auf diese Nachricht eilte Julius Cäsar aus Italien herbei; die eingedrungenen Schaaren wurden aus den Grenzen Galliens verjagt; aber hiermit nicht zufrieden, hielt es Cäsar für nöthig, selbst über den Rhein zu gehen, um den Teutschen auf ihrem eignen Boden Achtung vor den Römischen Waffen abzunöthigen, und so das linke Rheinufer, das er schon als Römisches Gebiet betrachtete, vor ihren ferneren Ueberfällen zu sichern. Ein Theil der Tenkterer und Usipeter hatte sich, nach ihrer durch Cäsar erlittenen Niederlage, zu den Sigambrern geflüchtet, die auf Cäsars Aufforderung, seinen Feinden keinen Vorschub zu leisten, eine trotzig ablehnende Antwort gaben, und ihn dadurch veranlassten, sie selbst anzugreifen. Er schlug eine Brücke über den Rhein; die erste, die man jemals auf diesem Flusse gesehen hatte; aber die Sigambrer hatten sich, als sie an dem Bau der Brücke bemerkten, daß es Ernst wurde, mit aller ihrer beweglichen Habe in die Wälder geflüchtet; Cäsar führte daher, nach einem kurzen Verwüstungszuge, sein Heer auf das linke Rheinufer zurück und ließ die Brücke hinter sich abbrechen; denn es lag nicht in seinem Plane, sich auf einen langen, mühsamen, und in seinen Folgen wenig ersprießlichen Feldzug in den dichten Wäldern des inneren Teutschlands einzulassen; und

seine nächste Absicht, die Ubier zu befreien, und dem Römischen Nahmen unter den teutschen Völkern Achtung zu verschaffen, hatte er durch seinen kurzen Aufenhalt vollkommen erreicht. Dafür zeugte schon die Gesandtschaft, die während dieser Zeit einige teutsche Völkerschaften an ihn abschickten, ihm Frieden anboten, und Geißeln für ihre Treue stellten. Diese Völker werden uns zwar nicht einzeln genannt; daß es aber die dem Rhein am nächsten gesessenen, und die Brukterer unter ihnen gewesen, ist nach den Umständen um so weniger zu bezweifeln, als die Brukterer nahe Grenznachbarn der Sigambrer waren, daher der Einfall der Römer ihr Land zunächst mit bedrohte. Das bei dieser Gelegenheit (55 J. vor Christi Geburt) gestiftete friedliche Verhältniss mit den Römern scheint von langer ungestörter Dauer gewesen zu sein; denn bei den folgenden, mehrmals wiederholten Kriegshändeln der Sigambrer und ihrer Verbündeten gegen die Römischen Heere in Gallien (bis 16 vor Chr Geb.) geschieht der Brukterer keine Erwähnung. Den Usipetern gelang es endlich, mit Hilfe der kriegerischen Sigambrer, sich neue feste Wohnsitze in dem vorhin gedachten schmalen Landstrich am Niederrhein zu erkämpfen, den sie theils den Chamaven, theils den Brukterern entrissen; denn ohne Zweifel hatte bis dahin die Landesgrenze der letzteren den Rheinstrom berührt, und wurde erst durch das Eindringen der Usipeter von seinem Ufer zurückgedrängt.

Nach der Niederlage, die der Römische Feldherr Lollius (im J. 16 v. Chr. G.) von den Sigambrern erlitten hatte, ging der Kaiser Augustus selbst an den Rhein, und schloss zwar vorläufig mit den Sigambrern Frieden, fasste aber zugleich den Plan auf, das Römische Gebiet künftig auch durch Eroberungen am rechten Ufer des Rheins zu erweitern. Die Sigambrer selbst beschleunigten, durch den neuen Versuch eines Einbruchs in das Römische Gallien, die Vollführung dieses Plans. Augustus hatte, als er nach Rom zurück-

kehrte, seinen tapfern, thatenlustigen Stiefsohn Drusus zum Schutze Galliens zurückgelassen, und dieser vereitelte nicht nur (12 v. Chr. G.) den Uebergang der Sigambrer über den Rhein, sondern verfolgte sie auch auf das diesseitige Ufer, wo er das Land der Usipeter und Sigambrer verheerte. Dies war der erste Schritt zum Krieg auf teutschem Boden, dem bald noch größere folgten. Noch in demselben Jahre erschien Drusus mit einer Flotte in der Nordsee; der erste Römische Feldherr, der es unternahm, dieses Meer zu beschiffen; er nöthigte die Bewohner Frieslands, nach kurzem Widerstande, zur Unterwerfung und Bündniß, und lief dann mit seiner Flotte in die Mündung der Ems ein. Da er von hier aus, über einen See, *) in das Land der Chauken einzudringen suchte, geriethen bei plötzlich eintretender Ebbe, seine Schiffe aufs Trockne, und würden gestrandet sein, hätten nicht die Friesen durch schleunige Hilfe sie aus dieser Gefahr gerettet. Die Flotte kehrte hierauf in die Ems zurück. Die Brukterer, obwohl vorher mit den Römern befreundet, mochten doch von dieser Annäherung derselben an ihr Land Gefahr befürchten, und sie zu verhindern suchen, denn es wurde ihnen auf der Ems ein Schiffstreffen geliefert, in welchem sie Drusus besiegte. Wahrscheinlich geschah dieses Treffen nicht im eignen Lande der Brukterer, sondern weiter nördlich, im Lande der Amsivarier, in der Nähe eines Ortes, den Ptolomäus Tuderion nennt, und dessen Anklang wir noch in Dörgen (ehemals Derigun) an der Hase, nicht weit von Meppen, widerfinden. In

*) Hr. v. Ledebur (Land und Volk der Brukterer, S. 179) macht es wahrscheinlich, daß hier die Leda oder Sater-Ems gemeint sei, die sich bei Leer mit der Ems vereinigt, noch jezt, von Moorgründen eingeschlossen, bis in das Land der Chauken, oder das heutige Saterland, schiffbar, und den Einwirkungen der Ebbe und Fluth ausgesetzt ist.

Folge dieses Sieges wurden auch die Brukterer, so wie vorher die Friesen und Chauken, zum Bündniss mit den Römern aufs neue genöthigt.

Im folgenden Jahre (11 v. Chr.) brach Drusus, vom Rheine her, aufs neue in Teutschland ein, und drang bis an die Weser vor. Mangel an Lebensmitteln hinderte ihn, auch diese zu überschreiten; doch konnte er sich nicht versagen, ehe er den Rückzug antrat, ein Siegesdenkmaal seines Zuges, das von Ptolemäus unter dem Nahmen der Trophäen des Drusus erwähnt wird, an der Weser zu hinterlassen. Schon wieder in das Land seiner teutschen Bundesgenossen zurückgekommen, sah er sich hier von der vereinten Macht der Sigambrer, Cherusker und Sueven überfallen und umringt. Nur die Unvorsichtigkeit und Unordnung im Angriff, welche sich diese, im voreiligen Siegestaumel, zu Schulden kommen ließen, verschaffte den Römern Gelegenheit, sich, obschon mit großem Verlust, aus ihrer gefährlichen Lage zu retten. Jene teutschen Verbündeten, zu denen sich Drusus zurückzog, können keine andern als die Brukterer gewesen sein, da alle andere teutsche Völkerschaften, die hier in Betrachtung kommen könnten, entweder mit den Römern im Kriege begriffen, oder zu weit von der Heerstraße zwischen der Weser und dem Rhein entfernt waren. In ihrem Lande haben wir daher auch das Schlachtfeld zu suchen, wo Drusus jene Gefahr überstand. Die Römer nennen es Arbalo; einen Anklang dieses Nahmens aber finden wir in späterer Zeit in dem, zum großen Gau Boroctra gehörigen Untergau oder Gerichtsbezirk Arpesfeld, zwischen Rüden und Gesike; und die Richtung des Zuges, den Drusus von der Weser nach dem Niederrhein nehmen musste, berechtigt uns nicht weniger, in dieser Gegend, wo die Schluchten des Haargebirges in die Ebenen des Hellweges auslaufen, den Schauplatz jenes Ereignisses zu erkennen.

Die Vortheile, welche Drusus in Teutschland erlangt hatte, schienen ihm wichtig genug, sie durch Anlage fester Plätze, die zugleich als Stützpunkte künftiger Unternehmungen dienen konnten, zu sichern. Er wählte daher zwei günstige Stellen aus, wo er solche Vestungen erbaute; die eine am Einflusse des Mains in den Rhein; die andere, Aliso genannt, für den Gegenstand unserer Geschichte, wie für die folgenden Feldzüge der Römer in Teutschland überhaupt, besonders wichtig, im Lande der Brukterer, in dem Winkel, welchen der Zusammenfluss der Linse, Glenne und Lippe bildet, oder dem heutigen Kirchspiel Liesborn.*) Wie aber die Gründung fester Schlösser im Lande verbündeter Völker bei den Römern immer die Absicht in sich schloss, das Bundesgenossen-Verhältniss in eine strengere Abhängigkeit zu verwandeln, so blieb diese Maßregel auch auf das Volk der Brukterer nicht ohne solchen Einfluss. Drusus setzte indess (10 und 9 v. Chr.) seine Feldzüge im Innern Teutschlands fort, und drang nicht nur über die Weser, sondern sogar bis an die Elbe vor, wo er ein Denkmaal seines kühnen Zuges errichtete; starb aber, noch ehe er an den Rhein zurückkam, in Folge eines Sturzes mit dem Pferde.

Unter den folgenden Römischen Befehlshabern am Niederrhein war es Domitius Ahenobarbus (seit 7 v. Chr. Geb.), der am tiefsten, doch ohne bleibende Eroberungen zu machen, in das Innere Teutschlands vordrang, und im Lande der Brukterer besonders durch die Anlegung des, unter dem Nahmen der langen Brücken (Pontes longi) bekannt gewordenen Dammes, zwar zur Erleichterung des Verkehrs

*) Die ausführliche Beweisführung, daß die an so vielen und sehr verschiedenen Orten gesuchte Vestung Aliso nirgends anders als in dem angegebenen Bezirke gelegen haben kann, gibt Ledebur a. a. O. S. 290 u. f.

im Innern, aber auch zur Befestigung der Römischen Herrschaft beitrug.

Die Teutschen, und unter ihnen die Brukterer, begannen jezt einzusehen, daß die Römer, unter dem Schein des Schutzes, die mit ihnen angeblich verbündeten Völker unterjochten und ihre Länder wie eroberte Provinzen behandelten. Diesem, ihrer Freiheit so verderblichem Verhältnisse suchten sie sich zu entziehen, und hieraus entstand ein heftiger Krieg, der damit endigte, daß der Römische Feldherr und nachmalige Kaiser Tiberius (4 v. Chr.) die Brukterer, Chattuarier und Kaninefaten gänzlich unterwarf, die Cherusker in das Römische Bündniß zog, und (bis 7 nach Chr. Geb.) die Macht der Römer im nordwestlichen Teutschland so befestigte, daß dieses theils wirklich schon als Römische Provinz zu betrachten, theils seine völlige Einverleibung aufs sicherste vorbereitet war. Das Land der großen Brukterer wurde durch Umgebung mit einem Grenzwalle (Limites Tiberii) als Römisches Gebiet bezeichnet. Aliso war für diese Gegenden der Mittelpunkt der Römischen Herrschaft.

Den Wendepunkt dieses Verhältnisses bezeichnet ein Mann, dessen Nahme für Rom wie für Teutschland eine verhängnißvolle Bedeutung erhielt, Quintilius Varus. Hatte sein nächster Vorgänger, Sentius Saturninus, durch ein kluges und freundliches Betragen sich die Zuneigung der Teutschen zu erwerben, und durch Hinweisung auf dargebotene Vortheile sie für die Vereinigung mit Rom und für Gewöhnung an Römische Sitten allmählich zu gewinnen gesucht, so dachte Varus, der, als vormaliger Statthalter von Syrien, an eine gewaltsame, rücksichtslose Herrschaft gewöhnt war, durch harte und übereilte Maßregeln den Erfolg zu erzwingen. Mit Gewalt wollte er die den teutschen Völkern noch einwohnende Freiheitsliebe unterdrücken, mit Gewalt ihnen die väterlichen Sitten und Rechte entreißen; ohne Schonung legte er seine Verachtung alles dessen, was

den Teutschen heilig war, an den Tag; die schon zu Römischen Unterthanen erklärten Völker behandelte er mit tyrannischer Härte, und an die noch freien, verbündeten Völker machte er Forderungen, als ob sie schon Unterthanen wären. Dies erregte zwar allgemeinen Unwillen; doch war es, bei der großen Heeresmacht, welche die Römer in diesen Gegenden unterhielten, nicht rathsam, den Krieg gegen sie offen zu beginnen; nur List konnte helfen. So entstand die von dem Cheruskerfürsten Hermann (Arminius) geleitete und so erfolgreich ausgeführte Verschwörung. Durch die verstellte Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit der Teutschen ließ sich Varus verleiten, sein Heereslager, weit entfernt vom Rhein, ins Innere des Cheruskerlandes, an die Weser zu verlegen, und sein Heer noch überdies durch Vertheilung zu schwächen. Hermann, der früher, als Führer der teutschen Bundesgenossen im Römischen Dienste, die Römer kennen gelernt hatte, und sein Vater Siegmar (Sigimer), blieben selbst in des Varus Nähe, um jede Gelegenheit zur Ausführung des geheimnißvollen Zweckes wahrzunehmen. Jezt begannen, wie es verabredet war, einige vom Lager des Varus entfernt wohnende Völker Feindseligkeiten gegen die Römer; Varus brach auf, sich dem Rheine zu nähern, und auch hier begleiteten ihn Hermann und Siegmar, bis sie sich, unter dem Vorwand, ihm ein Kriegsheer der Verbündeten zuzuführen, von ihm trennten. Plötzlich sahen sich, in den Schluchten des Teutoburger Waldes, die Römer auf allen Seiten von den Teutschen umringt und bekämpft; vergebens waren ihre Anstrengungen, auf unbekannten Wegen, durch Sümpfe und Waldschluchten, sich den Waffen der erbitterten Feinde zu entwinden; in dreitägiger, furchtbarer Schlacht*)

*) Daß diese drei Schlachttage auf den 9., 10. und 11. September des Jahres 9 nach Chr. Geb. fallen, hat Ed. Schmid (Be-



fanden drei Römische Legionen ihren Untergang, und ihr Feldherr, Varus, gab sich den Tod mit seinem eignen Schwerde. So war durch Hermanns Verdienst, der eben so klug das große Werk im Stillen vorbereitet, als heldenmüthig am Tage der Entscheidung vollendet hatte, die Macht der Römer im Innern Teutschlands für immer gebrochen; denn ihre späteren Versuche, auf dieser Seite von neuem vorzudringen, waren zwar noch einigemal von augenblicklichem Glück, aber nie von dauernden Erfolgen begleitet.

Alle Völker zwischen dem Rhein und der Weser hatten an der von den Cheruskern ausgegangenen Empörung gegen die Römer Theil genommen. Nahmentlich wissen wir dies von den Brukterern und ihren Nachbarn, den Marsen; denn diesen beiden Völkern fielen die drei eroberten Adler der Römischen Legionen in die Hände. Der Teutoburger Wald, als der Schauplatz der eigentlichen Befreiungsschlacht, lag zwar außerhalb des Brukterer-Landes; doch blieb dieses noch eine Zeitlang Schauplatz des Krieges, denn innerhalb seiner Grenzen lag Aliso, die Hauptvestung der Römer. Vor dieser zogen die Teutschen ihre ganze Heeresmacht zusammen; aber hartnäckig war der Widerstand der belagerten Veste, und die Teutschen versäumten über dieser langwierigen und mühsamen Belagerung die günstige Zeit, um durch einen glücklichen Einbruch in Gallien ihren Sieg über die Römer zu vollenden. Die Kühnheit und List des Römischen Befehlshabers Lucius Cäditius wurde durch die Lage der Vestung, gegen Süden durch die Lippe, gegen Norden durch die Liese, gegen Osten durch die Glenne und durch undurchdringliche Sümpfe gesichert, bedeutend unterstützt; erst spät im Jahre,

---

stimmung des Tages der Hermansschlacht, Jena 1818. 8. und in der Allgem. Encyklop. der Wissensch. und Künste, II. Section, 6. Band, S. 217 u. f.) auf die möglichst überzeugende Weise dargethan.

als Cäditius die Unmöglichkeit einsah, mit seiner schwachen Besatzung sich den Winter hindurch halten zu können, entschloss er sich zum Abzug, und wusste noch zuletzt durch eine glückliche Kriegslist die Belagerer so zu täuschen, daß es ihm gelang, unverfolgt nach dem Rheine zu entkommen, während Aliso von den Teutschen besetzt wurde.

In Rom erregte die Nachricht von der Niederlage des Varus anfangs, selbst bei dem Kaiser, die äußerste Bestürzung. Diese verschwand zwar, als man sah, daß die Teutschen ihren Sieg nicht so, wie man gefürchtet hatte, benutzten, ihre Waffen selbst gegen das Römische Gebiet zu wenden; und schon im folgenden Jahre (10 n. Chr. G.) wurde der Krieg von den Römern wieder begonnen; im allgemeinen aber war es den Römischen Feldherren, von jezt an, mehr um Behauptung ihres alten Besitzes, als um neue Eroberungen zu thun, und nur einer unter ihnen, Germanicus, der Sohn des Drusus, schien noch ein weiteres Ziel zu verfolgen. Kaum hatte dieser, beim Antritt des Oberbefehls über das Römische Heer am Niederrhein, eine unter den Truppen ausgebrochene, gefährliche Meuterei gestillt, so führte er sie, um ihnen zur Wiederherstellung ihrer Kriegerehre Gelegenheit zu geben, (14) durch den Cäsischen Wald, bei dem heutigen Coesfeld, bis über die östlichen Grenzwälle des Tiberius hinaus, in das Land der Marsen, das von ihnen furchtbar verheert wurde. Hierdurch aufgeschreckt, ergriffen die benachbarten Völker, unter ihnen die Brukterer, die Waffen, in der Absicht, den Römern den Rückzug abzuschneiden; doch gelang es dem Germanikus, dies Unternehmen zu vereiteln. In den folgenden Jahren dauerte der Krieg mit großer Lebhaftigkeit fort, und erhielt besonders neue Nahrung durch den Parteikampf im Volke der Cherusker, wo, während Hermann alles gegen die Römer entflammte, sein eigner Schwiegervater, Segest, für diese thätig war. In diese Kriege wurden zwar auch die Brukterer verwickelt, und



sahen nicht selten den Kriegsschauplatz in ihrem Lande; doch sind die einzelnen Begebenheiten mehr für die allgemeine Geschichte Teutschlands, als für die besondere dieses Landes und Volkes von Bedeutung, und es genügt uns hier das Ergebniß, daß Germanicus, ohngeachtet mehrerer gewonnener Schlachten, doch seine Absicht, die Teutschen zu unterjochen, nicht erreichte. Noch weniger fruchteten die Bemühungen seiner Nachfolger, bis endlich der Kaiser Claudius (47) alle Römischen Besatzungen aus dem eigentlichen Teutschland zurückzog, und damit alle Eroberungen am rechten Rheinufer aufgab. Zwar dauerten demohngeachtet die Kriege zwischen den Römern und Teutschen fort; ihre einzelnen Ereignisse sind aber für unsern Gesichtskreis von geringer Bedeutung, da aus ihnen wenig Eigenthümliches für die Geschichte dieser Gegend und ihrer Bewohner hervorgeht. Wichtiger war die Veränderung, welche dem Lande der Brukterer, gegen das Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. G., in Folge innerer Kämpfe widerfuhr, da die Brukterer, nach einer mörderischen Schlacht, genöthigt wurden, einen beträchtlichen Theil ihres Landes an die Chamaven und Angrivarier zu überlassen. Hiervon mag es herrühren, daß noch in späterer Zeit, der westliche Theil der Münster'schen Diöcese, der einen Theil des Herzogthums Geldern begriff, unter dem Nahmen des Sächsischen Hamalandes vorkommt. — Dem größeren Theile nach blieben indessen die Brukterer in ihren alten Wohnsitzen, wo wir sie im dritten und vierten Jahrhundert als Glieder des großen Völkerbundes der Franken wiederfinden. Nahmentlich wird ihrer gedacht, daß sie sich (451) an den großen Heerzug Attila's anschlossen. Welchen Antheil sie aber sonst an den mächtigen Völkerbewegungen nahmen, die in jenem Zeitraume von den Teutschen überhaupt, und von den Franken insbesondere ausgingen, ist nicht näher zu ermitteln.

Als die Franken immer mehr gegen das Römische Gallien vordrangen, sich in diesem allmählich festsetzten, und

darüber die Verbindung mit ihren bisherigen Bundesdenossen im nordwestlichen Teutschland immer loser wurde, gelangte hier der Nahme der Sachsen zu höherem Ansehen. Die ersten Wohnsitze des eigentlichen Volksstammes der Sachsen waren, nach der Angabe des Ptolemäus, im südlichen Theile der Cimbrischen Halbinsel, oder dem heutigen Holstein, und den benachbarten Inseln Strand und Helgoland. Nachdem sie schon früher durch ihre Seezüge sich bekannt und furchtbar gemacht hatten, breiteten sie sich auch auf dem festen Lande am linken Elbufer aus, und wurden allmählich das Haupt eines mächtigen Völkerbundes, der sowohl die Anwohner der Nordseeküsten, die Chauken und Friesen, als im Innern des Landes die Cherusker, Nordthüringer, Angrivarier, Marsen, und andere an der Elbe, Weser und Ems wohnende Völkerstämme, die zum Theil vorher dem Frankenbunde angehört hatten, umfasste. Das Land der Brukterer, nun ganz von Sächsischen Landschaften umgeben, und an der äußersten Grenze der Frankenländer gelegen, wurde der Schauplatz um so längerer und heftigerer Kriege, je mehr von der einen Seite die Sachsen ihr Gebiet auszudehnen, von der andern Seite aber die Franken sich im Besitz ihrer Uebermacht in dieser Gegend zu behaupten, und die von ihnen abgefallenen Völker wieder zu unterwerfen suchten. Es trat aber, neben der Stammeifersucht zwischen den Sachsen und Franken, noch ein anderer Gegensatz ins Leben, der die Verhältnisse der teutschen Völker unter einander bedingte. Mit der Stiftung des fränkischen Reichs in Gallien hatten die Franken auch die Annahme des Christenthums verbunden, und bildeten den Stamm für die Weiterverbreitung desselben unter den mit ihnen verbundenen Völkern; während die Sachsen mit aller Macht für die Aufrechthaltung des angestammten Heidenthums kämpften. Wie nun im Fortgange der Zeit ein Volk sich dem Eindringen der christlichen Lehre aufthat oder verschloss, so bestimmte sich auch



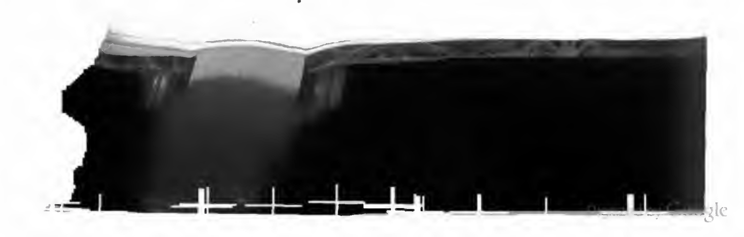
sein Anschließen an das Bündniß der Franken oder der Sachsen, und die Grenzen zwischen Franken- und Sachsenland waren zugleich die zwischen Christen- und Heidenthum. So geschah es denn auch, daß die Brukterer, aus Abneigung gegen das Christenthum, mit dem sich ihre gewohnten Lebensverhältnisse schwer zu vertragen schienen, sich von den Franken trennten, und an die Sachsen so fest anschlossen, daß selbst ihr alter Volksnahme in dem der Sachsen ganz unterging. Nur für die Bewohner des Ruhrgaues (Hatterum), die vormals zu den Brukterern gehört hatten, und nun dem Frankenbunde treu blieben, finden wir, noch bis zum Anfange des achten Jahrhunderts, den Nahmen der Brukterer gebraucht, während im eigentlichen Brukterer-Lande, daß nun ein Theil des Sachsen-Landes war, der Gau Boroktra das Andenken des alten Volksnahmens bewahrte.

Wenn wir von der eigentlichen Volksgeschichte aus diesem Zeitraume nur wenig berichten können, so ist es desto wichtiger, einen Blick auf die innere Landesverfassung zu werfen, die wir zwar auch nicht aus gleichzeitigen schriftlichen Quellen, aber doch aus ihrer, die wesentlichen Grundzüge ziemlich unverändert bewahrenden Fortbildung in späteren Zeiten, bis zu einem hohen Grade von Gewißheit nachzuweisen im Stande sind.

Das ganze Sachsen-Land, wie wir es in der Periode seiner größten Ausdehnung kennen lernen, zerfiel in drei Hauptttheile, Ostfalen, Westfalen und Engern. Westfalen, der westlichste, am nächsten nach dem Rheine zu gelegene Theil des Sachsen-Landes, umfasste die sächsischen Theile der nachmaligen bischöflichen Sprengel von Cöln, Münster und Osnabrück. Dieses Land, von welchem das ehemalige Land der Brukterer nun einen beträchtlichen Theil ausmachte, war mit einzelnen Höfen angebaut. Städte waren nicht vorhanden; theils weil das engere Zusammenwohnen in umschlosse-

nen Bezirken, sich mit der Hauptbeschäftigung der Landes=einwohner, dem Ackerbau, nicht gut vertrug, theils auch, weil es ihnen eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit schien. Jeder Hof mit seinem Zubehör wurde ein Erbe, eine Wort oder Wehre, und der Eigenthümer desselben Wehrfester genannt. Die Besitzer der Höfe waren freie, von einander unabhängige Männer. Im Innern seines Hauses und Besitzthums waltete jeder Hausvater unumschränkt, und nur auf freier Vereinigung beruhte die Rechtspflege und die gemeinsame Vertheidigung. Zu diesen Zwecken vereinigten sich die Besitzer der einzelnen Höfe (Wehren) in Bauerschaften, und diese Bauerschaften wieder in größere Verbindungen, die Landesgemeinden. Das ganze Gebiet einer solchen Landesgemeinde bildete einen Gau oder ein Land (Pagus), dessen Umfang und Grenzen aber nicht auf willkürlicher Bestimmung, sondern auf uralten Landes= und Stammesverhältnissen und darinn tief begründetem Herkommen beruhten, daher auch in der Regel für unveränderlich galten. Aus noch größeren Verbindungen mehrerer Landesgemeinden gingen die Völkerbündnisse hervor. Alles nicht urbar gemachte Land, war es nun Haide, Wald, oder sonstiger unangebauter Boden, wurde, unter dem Nahmen der Mark, von den angrenzenden Hofeseigenthümern, nach willkürlich verabredeten Ordnungen, gemeinschaftlich benutzt, und aus diesem Verhältnisse bildete sich die Markgenossenschaft, ohne Zweifel die älteste aller Genossenschaften (Gilden) von denen uns die Geschichte Teutschlands berichtet.*) Verhandlungen über Streitigkeiten und Rechtsverletzungen, oder über gemein=

*) Daß man die verschiedenen Arten des nutzbaren Eigenthums in den Gemeinheiten unterschied, und hiernach verschiedene Genossenschaften mit besonderen Rechten bildete, ist eine complicirtere Verfassung, die offenbar nicht in der ältesten Zeit begründet ist, sondern sich erst viel später entwickelt hat.



schaftliche Angelegenheiten, geschahen in den Zusammenkünften (Bauersprachen), bei denen jeder freie Grundbesitzer zur Theilnahme berechtigt war. Das Recht wurde hier durch Genossen, nach den unter ihnen eingeführten Satzungen, gewiesen, und durch einen gewählten Richter ausgesprochen. Verletzungen des gemeinen Friedens, gesetzt auch daß sie in Todschlag bestanden hätten, wurden mit einer Geldstrafe (Wehrgeld) gebüßt. Todesstrafen waren nicht gebräuchlich; die höchste Strafe war Ausschließung aus dem gemeinen Frieden. Da die Bauerschaft nicht immer mit der Markgenossenschaft einerlei war, auch jene mehr mit persönlichen Rechten, diese mehr mit nutzbarem Eigenthum zu thun hatte, so waren von den Bauersprachen, die Markensprachen oder Holtdinge (weil das Holz der wichtigste, dabei in Betrachtung kommende Gegenstand war) noch verschieden. Die Bauersprachen und die Zusammenkünfte der Markgenossen wurden wahrscheinlich von Alters her zugleich durch gemeinschaftliche Mahlzeiten gefeiert. Bei allen diesen Zusammenkünften hatten nur die freien Grundbesitzer eine Stimme, und jeder von ihnen hatte seine Kinder, Dienstleute, und andere, die sich, ohne ächtes Eigenthum zu besitzen, bei ihm aufhielten, und gleichsam in seinem Schutze standen, zu vertreten, oder für sie das Wort zu führen. Die Bauersprachen wurden wahrscheinlich bei dem angesehensten Hofe der Bauerschaft gehalten, der dadurch das Ansehen eines Haupthofes, Oberhofes oder Richthofes bekam, und wovon sie selbst auch den Nahmen Hofsprachen erhielten; für die Versammlungen einer Markgenossenschaft, oder einer ganzen Landesgemeinde gab es bestimmte Maalstäten an ausgezeichneten Orten, und von diesen Maalstäten wurden alle, welche zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt waren, auch Maalmänner genannt. — In Kriegszeiten war jeder wehrhafte Mann zur Landesvertheidigung verpflichtet, und die ganze Versammlung dieser wehrhaften Männer bildete

den Heerbann. Ohne Zweifel wurde das Heerführeramt im Kriege, so wie das Richteramt im Frieden, ursprünglich durch freie Wahl ertheilt; da sich aber, nach dem naturgemäßen Laufe der Dinge, diese Ämter bald an den Besitz gewisser Güter knüpften, so wurden sie allmählich in bestimmten Familien erblich, und so bildete sich der Stand der Fürsten und Edlen (oder Edlinge), der doch im Ganzen, so lange die älteste, einfache Lebensweise sich erhielt, der allgemeinen Volksfreiheit wenig Abbruch thun konnte; denn das Amt des Heerführers hatte seine Bedeutung nur im Kriege, und der Richter war nicht Gesetzgeber, sondern nur Vollzieher des durch gemeinsames Einverständniß gebildeten, durch Herkommen geheiligten und durch den Ausspruch der Gerichtsbeisitzer gewiesenen Rechtes. Als Ehrenbezeugung, oder als Vergütung ihrer Mühe, mögen die Heerführer und Richter vielleicht von den Eingesessenen ihres Amtsbezirkes Geschenke oder Hilfleistungen bei der Bearbeituug ihrer Ländereien empfangen haben, die anfangs freiwillig waren, dann herkömmlich, und zuletzt gesetzlich wurden, so daß daraus bestimmte Abgaben und Pflichten erwuchsen. — Auch das Andenken besonderer Verdienste, das eine vom Vater auf den Sohn forterbende Achtung im Volke erzeugte, konnte dazu beitragen, den Stand der Edlen zu vermehren. — Neben diesem Adel und den gewöhnlichen freien Männern (Wehrfestern) gab es noch einen dritten Stand, die Leute (Liten, Litonen, d. h. Dienstbare), die kein freies Erbgut besaßen, sondern entweder auf fremdem Grunde sich angebaut hatten, und von dem, ihnen zur Benutzung eingeräumten Felde zu Diensten und Zinsen verpflichtet waren, oder auch das Hausgesinde des Grundeigenthümers bildeten. Diese genossen zwar den Schutz des allgemeinen Friedens, hatten aber keine Stimme in den Volksversammlungen, sondern wurden hier durch ihren Grund- und Dienstherrn vertreten. Übrigens war, diesen unvollkommenen Rechtszustand abge-

rechnet, ihre Lage sehr erträglich, und man hat bei dieser Hörigkeit an einen eigentlichen Sklavenzustand keineswegs zu denken. — Die anhaltenden Kriege gaben zur Bildung eines besondern Kriegerstandes Anlass. Denn da, bei der Untheilbarkeit der Wehren, sich mit der Zeit viele rüstige Männer finden mussten, die, obgleich freigeboren, doch kein ächtes Erbgut besitzen konnten, so schien es diesen das ehrenvollste Loos, sich an einen berühmten, edlen Heerführer anzuschließen; und so entstanden die Gefolge, die allmählich so bedeutend wurden, daß ausgezeichnete Heerführer ganze Feldzüge mit ihren Gefolgen allein ausführten, und daß man am Ende nur bei ungewöhnlichen Nothfällen auch den Heerbann aufbot. — Welchen Einfluss die Religion auf dieses Volksleben ausübte, darüber haben wir nur sehr geringe und ungenaue Nachrichten. So viel ist gewiss, daß jeder Hausvater im Innern seines Hauses, wie den Regenten, so auch den Priester vorstellte; daß es aber auch Nationalgottheiten gab, in deren Dienste sich ganze Landesgemeinden und Völkerbünde vereinten, und unter deren Schutze, außer den allgemeinen Volks- und Landesangelegenheiten, insbesondere auch die öffentlichen Versammlungsplätze und die Grenzmaale standen, die so durch einen besondern Gottesfrieden geheiligt wurden. Als Diener und Organe dieser Nationalgottheiten waren Priester vorhanden, die zu dem Stande der Edlen gerechnet wurden, und bei dem Einflusse, den ihnen ihre Eigenschaft als Verkündiger eines göttlichen Willens im Volke verleihen musste, nothwendig zu den bedeutesten Personen gehörten, wenn auch sonst ihnen kein besonderes Vorrecht bei den Volksversammlungen zukam. Daß man auch gottbegeisterte Frauen kannte, und ihren Rath suchte, davon gibt die berühmte Velleda ein Beispiel. Von Grausamkeit war diese Religion nicht frei, denn wir hören von Menschenopfern; doch verrichtete man diese wahrscheinlich nur an gefangenen Feinden. Von Wissenschaften und Künsten, oder überhaupt

von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, die sich nicht auf die gewöhnlichen Beschäftigungen des Ackerbaues, der Jagd und des Krieges, und auf die einfachen Ordnungen und Gebräuche ihres öffentlichen Lebens bezogen, finden wir keine Spur, und es ist leicht zu begreifen, daß eine so beschränkte und einförmige Lebensweise, so lange sie in dem altgewohnten Gange fortging, für eine höhere geistige Thätigkeit, für Humanität und edlere Bildung, weder Raum noch Antrieb gewährte. Überhaupt ist es ein großer Irrthum, wenn man in jener, nur dem einfachsten Naturzustande angemessenen Verfassung, die an sich nur der Nothwendigkeit und der allmählich sich gleichsam von selbst gestaltenden Einrichtung unabwendlicher Verhältnisse ihr Dasein verdankte, das Werk einer tiefen Überlegung und umsichtigen Berechnung zu erkennen, und sie als etwas höchst vortreffliches preisen zu müssen glaubt. Immer verdient jedoch die Kenntniss des ältesten Westfälischen Volkslebens aufmerksame Beachtung, weil dieses, in einem Verhältnisse wie sonst in wenigen andern Ländern, allen Einrichtungen der Folgezeit zum Grunde lag, und sich durch alle Veränderungen der Oberherrschaft unverkennbar und in vielen seiner Elemente fast unverändert hindurchzog.

So finden wir nun die Bewohner Westfalens, und insbesondere des nachmaligen Münsterlandes, in der Periode, welche mit ihren Ereignissen die ganze geistige Richtung der Folgezeit, wie für den größten Theil Teutschlands, so vornehmlich auch für unsere Gegenden bestimmte, und die wir nach ihrem Hauptthelden und Bildner, als die Zeit Karls des Großen bezeichnen.

Jahrhunderte hindurch hatte zwar schon der Krieg zwischen Franken und Sachsen, mit wenigen Unterbrechungen fortgedauert; aber die Feindseligkeiten zeigten sich meistens nur in Beziehung auf einzelne Landestheile, und waren daher im Allgemeinen von wenig entscheidendem Erfolg; auch geschahen die Angriffe der Franken, bei der großen Ausdehnung

des Sachsenlandes, gewöhnlich in solchen Gegenden, denen das Innere Westfalens fern lag; dieses nahm also daran wenig unmittelbaren Antheil. Nur einmal wird uns von einer Schlacht berichtet, die in dieser Gegend vorfiel, als im J. 758 die Sachsen bei Sithen (zwischen Dülmen und Haltern) von Pipin geschlagen wurden; aber die Folgen die Schlacht beschränkten sich auf die in solchen Fällen gewöhnlichen Verwüstungen, ohne daß daraus eine Veränderung in der Herrschaft des Landes hervorging. — Eben so waren schon einigemal auf friedlichem Wege Versuche gemacht worden, die Sachsen für das Christenthum zu gewinnen. Besonders gingen aus dem, in Britannien eingewanderten und dort herrschend gewordenen Volke der Angelsachsen, von Zeit zu Zeit Männer hervor, die in frommer Begeisterung ihr Leben daran setzten, ihren alten Stammesverwandten das Wort des Heils zu verkündigen. Schon im siebenten Jahrhundert erschienen die beiden Ewalde und Suibert; aber jene fanden den Tod noch vor dem eigentlichen Beginnen ihres Werkes, und dieser, eine Zeit lang glücklich in der Ausübung seines heiligen Berufes, wurde vertrieben, und fand im ripuarischen Franken eine Zuflucht. Selbst der große Apostel Teutschlands, Bonifacius, dessen mächtiger Eifer auch die Sachsen umfasste, versuchte hier die, in andern Gegenden so siegreiche Kraft seiner Rede vergebens. Noch stand das Volk der Sachsen ungebeugt neben den Franken, noch herrschte in seinen Gauen das Heidenthum mit seiner ganzen, alten, rohen Kraft, als Karl den fränkischen Thron bestieg. Daß es so nicht bleiben dürfe, daß die alte Eifersucht zwischen Franken und Sachsen aufhören, der lange Zwiespalt der teutschen Stämme in einem großen teutschen Reiche sich auflösen, und das alte starre Heidenthum vor den Strahlen des christlichen Glaubens zusammensinken müsse, das stand klar vor dem eben so hellen als kühnen Geiste des mächtigen Herrschers; und dies alles zu bewirken, war eine

der höchsten und angelegentlichsten Aufgaben seines Lebens. Kaum war er daher, nach seines Bruders Karlmans Tode (771), zur Alleinherrschaft im Frankenreiche gelangt, als er auch sogleich (772) den Krieg gegen die Sachsen, zwar nicht begann, denn dieser hatte seit Jahrhunderten nicht eigentlich aufgehört, aber doch mit erneuter Macht anfasste, und auf eine ernstere und großartigere Weise, als es bisher geschehen war, durchführte. Aber es war ein Kampf auf Leben und Tod; denn wie Karl rastlos darnach strebte, die teutschen Stämme unter seinem Zepter zu einem großen Reiche zu verbinden, und alle teutschen Gaue dem segnenden Einflusse christlichen Glaubens und christlicher Bildung zu öffnen, so erhob sich in den Sachsen noch einmal der finstere Geist des Heidenthums zum letzten Versuche, seine Herrschaft in Teutschland zu behaupten, und, wo möglich, zu erweitern. Erst nach vierzigjährigem hartem Kampfe konnte Karl die große Aufgabe, ganz Sachsen bis an die Eider seinem Reiche einverleibt zu sehen, als gelöst betrachten. Einzelne Theile dieses Landes waren indessen weit früher schon als überwunden und beruhigt zu betrachten. Unter diese gehörte auch das heutige Münsterland, wo vornehmlich im Jahre 779 der Schauplatz des Krieges war. In diesem Jahre nehmlich überschritt Karl den Rhein bei der Mündung der Lippe, schlug die Sachsen bei Bocholt, und drang dann mitten durch Westfalen, bis an die Weser vor. Bei dieser Gelegenheit wurde der größte Theil Westfalens den fränkischen Waffen unterworfen, und wenn gleich in den nächstfolgenden Jahren noch manches Anstreben gegen die neue Herrschergewalt sich regte, so finden wir doch seit 785 wenigstens das ganze ehemalige Land der Brukterer mit dem fränkischen Reiche dauernd vereinigt.

Die unerlässliche Friedensbedingung, die Karl den Sachsen auflegte, war Anerkenntniss der fränkischen Oberherrschaft und Annahme des christlichen Glaubens. In der inneren Verfassung wurde wenig, und nur so viel geändert, als durch-

aus nothwendig war, um das Volksleben mit den Ordnungen der christlichen Kirche in Übereinstimmung zu bringen, und das Anschließen des Landes an das fränkische Reich zu sichern. Es blieb daher die alte Eintheilung des Landes, nur wurde jedem Gau ein Graf als Oberrichter vorgesetzt, den der König, doch in der Regel aus den im Gau selbst begüterten Edlen, ernannte. Um aber auch die Grafen wieder in einer gewissen Aufsicht zu halten, sandte der König Männer von hohem Range, die zu seiner nächsten Umgebung gehörten, in die Provinzen (Legati, Missi), um hier, mit besonderer königlicher Vollmacht, die Amtsführung der Grafen, die etwa gegen sie eingehenden Beschwerden, und andere Landesangelegenheiten zu untersuchen, und in höherer Instanz zu entscheiden. Der Herzog (Dux) wurde, als oberster Feldherr, anfangs nur in Kriegszeiten aus den Grafen erwählt; erst später, als die Gesandtschaften in Verfall und außer Gebrauch kamen, bildete sich das Herzogthum zu einer fortwährenden, und endlich erblichen Obrigkeit. — Die alten Rechte und Gebräuche blieben unverändert, und eine fremde Gesetzgebung wurde nur in so weit eingeführt, als sie durch das Christenthum bedingt wurde, oder aus der allgemein veränderten Lage der Sachen sich von selbst nothwendig machte. Mit dem Landesbesitz war freilich, in Folge des Krieges, manche Veränderung vorgegangen. Viele Grundeigenthümer hatte der Krieg unmittelbar hinweggerafft, und ihre Besitzungen wurden dadurch erledigt; andere wurden zur Strafe wiederholter Empörung ihrer Güter beraubt, und in andere Gegenden des fränkischen Reiches versetzt; die so erledigten Güter zog nun der König ein, und verwandte sie theils zur Belohnung seiner Getreuen, theils zur Ausstattung der, durch die Einführung des Christenthums, nöthig gewordenen Kirchen. Wenn aber auch auf diese Weise Franken in das Sachsenland übergesiedelt wurden, so war doch ihre Anzahl im Ganzen nicht so groß, daß sie gegen die alten

Einwohner des Landes überwiegend geworden wären, und eine wesentliche Veränderung in dem alten Volksleben bewirkt hätten; vielmehr nöthigte sie schon die Rücksicht auf ihren eignen Vortheil, sich der Landesart möglichst anzuschließen. — Es wurde demnach die alte Volkseintheilung in Edle, Freie und hörige Leute nicht nur beibehalten, sondern sogar gesetzlich anerkannt; aber durch die vom König ernannten Beamten bildete sich ein eigenthümlicher Adelstand, der, anfangs nur persönlich, aber bald auch erblich, mit der Zeit in die alten Verhältnisse der Edlen und Freien eine große Störung brachte. Daneben trat nun in der christlichen Geistlichkeit ein neuer, von der alten heidnischen Priesterschaft sehr verschiedener, und besonders bevorrechteter Stand auf, der allmählich auch einen bedeutenden Grundbesitz an sich zog. Das alte Verhältniss der hörigen Leute (Litonen) änderte sich auch auf mancherlei Weise. In Folge der Veränderungen, die sich mit dem Stande der freien Grundbesitzer zutrugen, wurden einige zu wirklichen Knechten, während andere sich gewissermaßen zu einem höheren Grade von Freiheit erhoben, indem ihnen Grundstücke, deren Besitzer sie, theils wegen ihres Standes, theils wegen der Weitläufigkeit ihrer Güter, nicht selbst verwalten konnten, gegen einen bloßen Zins, zu freiem Gebrauch überlassen wurden, wodurch der Stand der Colonen sich bildete. Dagegen sahen sich wieder manche bisher freie Leute, theils durch das unmittelbare Übergewicht des Adels und der Geistlichkeit, theils durch Schuldenlast und andere Verhältnisse, bewogen, sich Mächtigeren dienstbar zu machen, um im Fall der Noth ihres Schutzes und ihrer Hilfe zu genießen; sie wurden also Schutzhörige. So wurde der Stand der eigentlichen freien Männer immer mehr beschränkt, bis er endlich, im Fortgange der Zeit, sich fast gänzlich verlor, ohne daß es, bei der Veränderung der Staatsverfassung, die Absicht gewesen war, diesen Stand, den eigentlichen Mittelpunkt des alten Volks=



lebens, zu verdrängen. — Im Abgabenwesen war, außer den Leistungen, welche dem König, seinen Beamten und seinem Kriegsheere gebührten, die Entrichtung des Zehenten zum Unterhalte der Geistlichkeit, die erheblichste, für das gesammte innere und äußere Staatsleben folgenreichste Erscheinung. — In der Gesetzgebung war die Einführung der Todesstrafe bei schwereren Verbrechen, und das Verbot der Selbsthilfe des Einzelnen bei erlittenem Unrecht, die bedeutendste Veränderung. Bei dem Gerichtsverfahren traten der Eid und die gerichtlichen Zweikämpfe und Gottesurtheile (Ordalien) als neue, oder doch in anderem Sinn und Zweck aufgefasste Einrichtungen hinzu; und da der Richter jezt nicht mehr, wie vormals, als Vertreter einer freien Volksgemeinde, von welcher keine weitere Berufung statt fand, sondern im Nahmen und Auftrage des Königs Recht sprach, so ergab sich hieraus von selbst das Recht der Appellation von dem Ausspruche des Unterrichters an einen höheren, oder an den König selbst. Alles übrige, nahmentlich die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, und die Theilnahme der ganzen Gemeinde an denselben, besonders wenn sie Erbschaften und andere Besitzveränderungen betrafen, erhielt sich noch Jahrhunderte lang unverändert.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die angedeuteten Veränderungen, so weit sie nicht unmittelbare und nothwendige Folgen der Einverleibung Sachsens in das Frankenreich waren, sondern erst mittelbar aus der veränderten Lage der Sachen hervorgingen, auch nicht auf einmal, sondern allmählich, und zum Theil erst lange nach der Zeit Karls des Großen, ins Leben traten; es musste aber dieser Veränderungen hier gedacht werden, da sie doch aus der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen erwuchsen, und sich nicht leicht wieder ein schicklicher Zeitpunkt findet, sie nach ihrem ganzen Zusammenwirken zu überblicken.

Zweites Kapitel.

Mimigardevord als bischöflicher Sitz, und Ludger, der erste Bischof.

Karls des Großen Absicht war nicht bloß, die Sachsen durch die Gewalt der Waffen zu unterwerfen, sondern auch ihre Gemüther durch das mildere Licht des Christenthums zu erleuchten. Er traf daher Anstalten, daß Lehrer des Christenthums sich unter die Sachsen begaben, um ihnen das Wort des Heils nahe zu bringen; und der glückliche Fortgang seiner Waffen sicherte zugleich diese Lehrer gegen die Verfolgungen, denen ihre Vorgänger entweder wichen, oder erlagen. Daß äußerer Zwang des Eroberers die Sachsen großentheils dem äußeren Bekenntnisse der christlichen Religion zuführte, soll weder geleugnet noch gebilligt werden; aber es würde ungerecht sein, den großen Kaiser, der hierinn seiner, freilich durch die unklaren Ansichten jener Zeit getrübten Überzeugung folgte, und dabei immer gewiss sein konnte, seinen besiegten Feinden, wenn auch auf einem etwas gewaltsamen Wege, doch eine bessere Verfassung zuzuführen, als sie vorher gehabt hatten, darum ganz zu verdammen, und zu vergessen, daß er, weit entfernt, mit dem Aufdringen der äußeren Form alles für beendigt zu halten, vielmehr auf die Lehre des Wortes, als Mittel zur wahren geistigen Veredlung des Volkes, den höchsten Werth legte, und nicht geringere Sorge auf sie, als auf das Werk der Waffen, verwandte.



So erschien auch in dem damaligen Südergau (dem heutigen Münsterlande), auf seinen Antrieb, ohngefähr seit 780, ein gewisser Bernrad*) als Prediger des Christenthums, der aber noch keinen bestimmten Wohnsitz hatte, sondern als Missionar im Lande umher reiste, und hier mit seiner Lehre die Bahn brach, bis, als er im Jahre 791 die Erde verließ, ein Größerer an seine Stelle trat. Ludger war es, der die Bekehrung dieses Landes zum Christenthum vollendete, und zugleich die Reihe seiner Bischöfe eröffnet.

Ludger war aus einem angesehenen Geschlechte in Friesland, von christlichen Ältern entsprossen. Schon in der frühsten Jugend zeigte er eine entschiedene, und in jener Zeit seltene Neigung zu den Wissenschaften, und wurde, als er etwas herangewachsen war, dem Abt Gregorius zu Utrecht, einem Schüler des heiligen Bonifacius, zum Unterricht übergeben. In der Folge widmete er sich dem geistlichen Stande, und blieb in demselben Kloster, in welchem er seine Bildung empfangen hatte, bis er, einige Jahre später, nach England ging, wo damals die Wissenschaften am meisten blühten. Hier setzte er, unter dem berühmten Alcuin, zu York, mit Eifer und Glück seine Studien fort, und gewann die höchste Zuneigung seines Lehrers, so wie aller, die ihn kannten.

Um diese Zeit trat ein Engländer, Liafwin (oder Lebuin), als Lehrer des Christenthums an der Yssel auf, hatte aber hier von den Verfolgungen der angrenzenden heidnischen Sachsen viel zu leiden, die auch, nach seinem Tode, die von ihm gestiftete Kirche gänzlich zerstörten. Ludger, der inzwischen in sein Vaterland zurückgekehrt war, und wieder in sei-

---

*) So schreibt den Nahmen die Vita Ludgeri; in Monum. German. hist. ed. Pertz; Tom. II. pag. 411. Andere nennen ihn Bernhard.

nem Kloster zu Utrecht lebte, bekam nun (im J. 776) den Auftrag, diese Kirche wieder aufzurichten, den er glücklich ausführte. Zum Priester geweiht, lehrte er nun abwechselnd einen Theil des Jahres in seinem Kloster, und predigte die übrige Zeit hindurch dem Volke das Evangelium mit gesegnetem Erfolge. Der Krieg der Sachsen, die Friesland überfielen nnd verheerten, vertrieb ihn aus diesem Wirkungskreise, dem er beinahe sieben Jahre lang vorgestanden hatte. Er ging jezt nach Rom, und von da in das Kloster zu Benevent, wo er sich mit der Ordensregel des heiligen Benedictus genau bekannt machte, in der Absicht, dereinst selbst ein Kloster dieses Ordens zu gründen. Von dort in sein Vaterland zurückgekehrt, wurde er dem König Karl bekannt, der ihm (785), wahrscheinlich auf Alcuins Empfehlung (denn diesen hatte Karl inzwischen an seinen Hof gezogen), die geistliche Aufsicht über fünf friesische Gaue vertraute. Hier stellte er das, vorher durch so viele Verfolgungen und Anfechtungen erschütterte Christenthum für immer wieder her, errichtete neue christliche Kirchen an die Stelle zerstörter heidnischer Tempel, und segelte sogar nach der, zwischen dem damaligen Friesland und Dänemark gelegenen Insel Foseteland (jezt Helgoland), um auch dort das Panier des Christenthums aufzurichten. Inzwischen hatten Karls Kriege gegen die Sachsen einen so glücklichen Fortgang gehabt, daß der westliche Theil des Sachsenlandes schon Karls Oberherrschaft erkannte, und an die feste Einrichtung einer christlichen Kirchenverfassung gedacht werden konnte. Da nun um diese Zeit der erste Lehrer des Christenthums in dieser Gegend, Bernrad, gestorben war, so übertrug Karl (791) dem schon geübten und bewährten Streiter des Herrn, Ludger, auch dieses Feld, als den Gegenstand seines eigenen Wunsches; denn das gleichzeitig erledigte, und von dem König ihm angebotene, wichtige Erzbisthum Trier, lehnte Ludger mit der Äußerung ab: er fühle sich mehr zum Unterricht

eines noch unwissenden, als zur Regirung eines schon gebildeten Volkes berufen. Also sandte ihn der König als Bischof zu den Sachsen, und bestimmte zu seinem bischöflichen Wohnsitz einen Ort, genannt Mimigardevord.*)

Daß wir dieses Mimigardevord in dem Umfange der heutigen Sadt Münster zu suchen haben, ist allgemein bekannt; was es aber eigentlich war, darüber sind die Meinungen sehr verschieden. Daß es noch keine Stadt gewesen sein kann, versteht sich von selbst, da die alten Bewohner Westfalens überhaupt von Städten noch nichts wussten, und, wie bekannt, nur in einzelnen Höfen lebten. Aber auch einen Hof dürfen wir uns unter dem Nahmen Mimigardevord nicht denken, da nicht ein einziges urkundliches Zeugniss dafür spricht, daß jemals ein Hof dieses Nahmens existirt habe.**) Die wahrscheinlichste Vermuthung (denn mehr als Vermuthung lässt sich, bei dem Mangel aller urkundlichen Zeugnisse, nicht geben) ist die, daß hier der Versammlungsplatz für die Landesgemeinde des Südergaues war, zu welchem diese Gegend gehörte. Auf eine Versammlung scheint wenigstens das Wort Garde zu deuten; und da die Maalgenossen von beiden Seiten der Aa herbeikamen, ein Theil derselben also über den Fluss gehen, mithin eine Furth oder Überfahrt sich an diesem Orte befinden musste, so ist auch der Zusatz vord (Furth) sehr erklärlich. Es ist aber bekannt,

---

*) Der ursprüngliche, vollständige Nahme mag wohl Mimigardenevord gelautet haben, woraus durch Zusammenziehung sowohl Mimigardevord als Mimigernevord sich bilden konnte. Beide Schreibformen kommen urkundlich vor, die erste jedoch bei weitem am häufigsten, weshalb sie auch hier beibehalten ist. Die mancherlei verdorbenen Formen der Chroniken verdienen keiner Erwähnung.

**) Was Wilkens von einem angeblichen Haupthofe Mimigavord berichtet, hat er lediglich aus seiner Einbildung geschöpft.

daß man, zu den Zeiten der Gründung des Christenthums in Teutschland, die ersten Kirchen vorzugsweise an solchen Orten erbaute, an denen das Volk ohnehin von Alters her sich zu versammeln gewohnt war. Hierzu kommt noch, daß die Maalplätze, zur Zeit des Heidenthums, unter dem besonderen Schutze der Landesgottheiten standen, also zugleich eine religiöse Weihe hatten, und daß die ersten Verkündiger des Christenthums, wie die Beispiele des Bonifacius und anderer beweisen, gern solche Örter, die vorher dem Götzendienste geweiht waren, zur Errichtung christlicher Heiligthümer wählten, um dadurch die Anhänglichkeit an dergleichen heidnische Feierlichkeiten desto sicherer zu vertilgen. Nichts ist daher wahrscheinlicher, als daß auch Ludger, entweder aus eigner Bestimmung, oder nach der Angabe Karls des Großen, eine solche Versammlungs- und Opferstätte wählte, um auf ihr seine Parochialkirche zu erbauen. Auch darüber herrscht indeß noch Ungewißheit, auf welcher Seite der Aa das eigentliche Mimigardevord gelegen hat. Die Meinung, daß es am linken Ufer des Flusses, in dem heutigen Kirchspiel Überwasser, zu suchen sei, ist zwar die gewöhnliche, hat aber demohngeachtet nichts für, sondern vielmehr das klare Zeugniß des Bischofs Altfrid gegen sich, der ausdrücklich Mimigerneford (wie er den Nahmen schreibt) als den Ort nennt, wo Ludger das Kloster für die, unter kanonischer Regel dem Herrn dienenden Brüder, erbaute.*) Da man nun hierunter nichts anders als den nachmaligen Dom zu verstehen hat, der von jeher in der höheren Gegend, am

*) Cujus parochiae sedes principalis est in pago Sudergoe, in loco cujus vocabulum est Mimigerneford, ubi Domino ipse honestum construxit monasterium sub regula canonica Domino famulantium. Altfridi vita S. Ludgeri, Lib. I. cap. 20. in Monum. German. histor. ed. Pertz Tom. II. pag. 411. — So auch: ad Monasterium ab eo constructum vocabulo Mimigerneford; ibid. L. II. cap. 8. pag. 414.



rechten Ufer der Aa, gelegen hat, so folgt hieraus ganz natürlich, daß in dieser Gegend auch das alte Mimigardevord oder Mimigernevord selbst zu suchen ist.*) — Hier also baute Ludger eine gemeinschaftliche Wohnung für sich und seine Amtsgehilfen, die damals und noch lange nachher ein gemeinsames Leben führten; mit einer, freilich wohl nur noch kleinen Kirche, die sowohl zum täglichen Hausgottesdienste der Brüder, als zur Ausspendung der Sakramente an die Gläubigen diente, und die Ludger, eingedenk seines Berufes als Lehrer der Heiden, nach dem Nahmen des ersten großen Missionars und Vorbildes aller christlichen Boten an die Heidenwelt, des Apostels Paulus, benannte. So einfach nun aber auch die ersten Kanoniker, weit verschieden von den späteren vornehmen und reichen Domherren, sich einrichteten, so bedurften sie doch einiger Dienstleute, und sowohl für diese, als für ihr eigenes Hauswesen, und für die Schule, die sie nach altem Kirchengebrauch und nach dem ausdrücklichen Befehl Karls des Großen zu halten verpflichtet waren, mehrere, von ihrer eigenen klösterlichen Wohnung verschiedene, aber doch derselben möglichst nahe Gebäude. Aus diesem Anbau ist die nachmalige Dom-Immunität entstanden. Die Sicherheit machte es nöthig, den so angebauten Platz mit einer Mauer zu umgeben,

*) Hiermit stimmt die Annahme, daß Mimigardevord ein Versammlungsplatz gewesen, sehr gut überein; denn zu einem solchen war das viel flachere, daher öfteren Überschwemmungen ausgesetzte, linke Ufer des Flusses, weniger geeignet. Es versteht sich von selbst, daß die, auch aus andern Gründen unstatthafte Meinung von einem Hofe Mimigardevord, mit unserer Ansicht um so weniger bestehen kann, als am rechten Ufer der Aa, wie bekannt, der ansehnliche Brockhof lag, der natürlich das Dasein eines andern an derselben Stelle ganz ausschließt. Doch hierauf werden wir unten, wenn wir von der Entwickelung der Stadt Münster handeln, weiter zu sprechen kommen.

und sonst nach damaliger Art etwas zu bevestigen. Einen solchen bevestigten Wohnplatz, gleichviel ob er groß oder klein war, nannte man damals Urbs (was, nach heutigem Sprachgebrauche, schicklicher durch Burg als durch Stadt übersetzt wird); daher erhielt auch die neue bischöfliche Kirche mit ihren Umgebungen, als bevestigter Wohnplatz betrachtet, dieselbe Benennung. Dies also ist die Urbs Mimigardevorde, die wir zur Zeit des Bischofs Nithard ausdrücklich als solche genannt finden, obgleich sie viel früher bestand, und nothwendig mit der Kirche selbst von gleichem Alter ist.*) — Da es aber gewöhnlich war, in der Nähe einer Hauptkirche noch eine zweite Kirche, zur Bequemlichkeit des Volkes und zur Vermeidung eines allzu großen Andranges nach der ersten, zu erbauen, so gründete auch Ludger, und zwar, zur Erleichterung des Genusses der christlichen Heilsmittel für die jenseit des Flusses Wohnenden, am linken Ufer der Aa, einer der heiligen Maria geweihete Kapelle.**)

---

*) Auch noch in späteren Jahrhunderten finden wir die Dom-Immunität als Urbs, oder in teutschen Urkunden als Burg bezeichnet. So liegt eben, indem ich dieses schreibe, eine Urkunde vom Jahre 1356 vor mir, worinn es von dem Hause des Dompropstes heißt, es liege infra urbem emunitatis ecclesiae Monasteriensis; und die Mauer, welche die Dom-Immunität von der eigentlichen Stadt (Civitas oder Forum) absonderte, wird noch in Urkunden von 1428 und 1472 die Borchmure (Burgmauer) genannt. Es ist daher gar nicht nöthig, an eine besondere Burg neben der Stadt, wie etwa die vermeinte Thükesburg, zu denken.

**) Es ist bekannt, daß viele, auch von Bonifacius u. A. erbaute Kirchen, bloße Kapellen waren, die auch ihrem Zwecke, der weniger eine große Versammlung zur Predigt, als die Verrichtung einzelner kirchlicher Handlungen umfaßte, vollkommen genügten. — Nach einer sehr verbreiteten Ansicht, soll zwar diese Marien-Kirche oder Kapelle, Ludgers eigentliche Pfarrkirche gewesen sein, und das Kloster am rechten Ufer der Aa (das Monasterium,



Da Ludger, auch als Bischof zu Mimigardevord, die schon früher von Karl dem Großen ihm übertragene geistliche Aufsicht über fünf kleine friesische Gaue behielt, so geschah es, daß die Diöcese dieses Bisthums Landestheile von zwei verschiedenen Nationen, sächsische und friesische, umfasste. Die letzteren, die mit dem eigentlichen Münsterlande nur in einer bedingten, und nun schon längst unterbrochenen Verbindung standen, lassen wir, als zu unserm Zwecke nicht gehörig, außerhalb unseres näheren Gesichtskreises liegen. Dagegen haben wir billig danach zu fragen, welche Gaue des Sachsenlandes, nach der damaligen Verfassung, dem Bisthum in Mimigardevord zugetheilt wurden. Da in der Regel die Diöcesan-Eintheilung der Bisthümer, so wie die Eintheilung der Gaue, nicht willkürlich vorgenommen wurde, sondern den alten Landes- und Volksgrenzen folgte, so können wir zwar mit Sicherheit annehmen, daß das ganze ehemalige Land der großen Brukterer zu dieser Diöcese gehörte; über die Gau-Eintheilung dieses Landes aber sind die Nachrichten ungewöhnlich dürftig. Der älteste Geschichtschreiber hiesiger Gegend, Ludgers Amtsnachfolger und Biograph, Altfrid, sagt ausdrücklich: Mimigernevord habe im Südergau gelegen; auch Alna (Alen) wird von ihm in diesen Südergau gerechnet. Da er neben demselben keinen andern Gau nennt, so ist es wahrscheinlich, daß der Nahme Südergau (ohne Zweifel im Gegensatze zu dem nördlicher gelegenen Emslande, das zwar auch noch zu Sachsen, aber zur Diöcese Osnabrück gehörte) den ganzen Sächsischen Theil

woraus in der Folge der Nahme Münster entstanden) bloß die Wohnung des Bischofs und der Kanoniker, ohne eigentliche Kirche enthalten haben; eine solche Trennung aber würde nicht nur dem kirchlichen Gebrauche ganz widerstreiten, sondern es lässt sich auch gar kein erheblicher Grund dafür denken; überdies erscheint sie in Altfrids Nachrichten durchaus nicht begründet.

der Münster'schen Diöcese (vielleicht mit Ausnahme des Sächsischen Hamalandes) bezeichnet, den man zu Ludgers Zeiten noch als einen großen Gau betrachtete, und erst nachher in mehrere kleinere Gaue theilte, deren wir einige in Urkunden genannt finden, doch nicht bestimmt genug, um diese Eintheilung durch die ganze Diöcese durchzuführen, und die Grenzen der einzelnen Gaue genau nachweisen zu können. Ist die Erwähnung eines Drein-Gaues bei den Geschichtschreibern der Feldzüge Karls des Großen u. A. wirklich als gleichzeitig anzunehmen, so ist ohne Zweifel dieser Nahme ursprünglich mit dem des Südergaues gleichbedeutend gewesen*), und in der Folge einem der, aus der Theilung des Südergaues entstandenen, kleineren Gaue, vorzugsweise geblieben.**)

---

*) Sonst würde z. B. Alen nicht ausdrücklich in den Südergau gesetzt werden, da wir es von lauter Orten umgeben finden, die nach andern, eben so deutlichen Angaben, in den Dreingau gehören.

**) Ledebur (die Gaue des Sächsisch-Münster'schen Sprengels; im Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates, 7. B. Nr. XI.) versteht ebenfalls unter dem Südergau den ganzen Sächsischen Theil der Münster'schen Diöcese, will aber jenen Nahmen überhaupt nicht als Bezeichnung eines eigentlichen Gaues gelten lassen. Die von ihm nachgewiesenen einzelnen Gaue (die, nach meiner Ansicht, aus einer späteren Theilung des alten Süder- oder Drein-Gaues entstanden) sind: 1) der Drein-Gau, wo Werne, Dren-Steinfurth (dessen Beinahme noch auf jenen Gau deutet), Liesborn, Herzfeld, Lippborg, Hövel, Enniger u. a. 2) der Gau Bursibant, wo Rheine, 3) der Gau Schopingen, wo Wetteringen und Stockum genannt werden; 4) der Sächsische Gau Hamaland. Ein Gau auf dem Bram wird muthmaßlich angenommen. In einer bei Niesert (M. U. S. 3. B. S. 57.) abgedruckten Urkunde wird eine Eintheilung des Stifts Münster in vier Orte (Quartiere) angenommen, nehmlich: Emsland (das aber, wenn auch zum weltlichen Gebiete des Bischofs

Nach der Gewohnheit des damaligen Zeitalters, das von Besoldungen in baarem Gelde nichts wusste, musste die neue Kirche mit Gütern ausgestattet werden, um davon den Unterhalt ihrer Diener und andere Bedürfnisse zu bestreiten. Hierzu hatte zwar Karl der Große die Abgabe der Zehenten eingeführt; aber diese waren theils, bei dem noch geringen, und durch den anhaltenden Krieg ohnehin sehr gestörten Anbau des Landes, nicht hinreichend, theils war ihr Ertrag zu ungewiss, und nicht geeignet, die Kirche, wie es die Begriffe jener Zeit erforderten, mit der Würde, die nur ein eignes, festes Besitzthum gewähren konnte, unter den Landeseingesessenen auftreten zu lassen. Welches aber die erste Ausstattung der Kirche zu Mimigardevord gewesen, darüber können wir, wegen gänzlichen Abganges aller urkundlichen Nachrichten aus der ältesten Zeit, kaum Muthmaßungen wagen, viel weniger etwas sicheres beweisen. Daß die zunächst an der Kirche, zu beiden Seiten der Aa, gelegenen Höfe, auf deren Grunde sich mit der Zeit die Stadt Münster bildete, ihr gleich bei der Stiftung gewidmet wurden, ist höchst wahrscheinlich. Gewiss aber war die Ausstattung der Kirche unter dem ersten Bischof noch nicht sehr glänzend, und es ist nicht zu bezweifeln, daß Ludger einen großen Theil seines väterlichen Erbes in den Bedarf seiner Amtspflichten verwandte.

Unter den Geschäften seines bischöflichen Amtes hatte Ludger seinen früheren Plan, die Stiftung eines Klosters, nicht vergessen. Aus seinen väterlichen Erbgütern stiftete er in dem, zum ripuarischen Franken gehörigen Ruhrgau, das Kloster Werden, und wurde der erste Abt desselben, so daß in Erfüllung ging, was ihm einst in seiner Jugend, als

---

von Münster, doch nicht zu seiner Diöcese gehörte), Drein und Bever, Stever und Nyenborg, und Bram. Diese Nahmen lassen vielleicht noch auf Spuren der alten Gau-Eintheilung schließen.

Deutung eines Traumes, gesagt worden war: er werde das Hirtenamt über drei Völkerstämme verwalten. (Sachsen, Friesen und Franken.) Die damals ungewöhnliche Vereinigung von zwei geistlichen Ämtern in einer Person, könnte eben so sehr auffallen, als der Umstand, daß Ludger nicht in seiner eignen, sondern in einer fremden Diöcese, dies Kloster errichtete; vielleicht erklärt sich dies aber genügend daraus, daß Ludger die Leitung des Bisthums Mimigardevord und der Abtei Werden, nicht als zwei verschiedene Ämter, sondern als nothwendig mit einander verbunden ansah, indem er dies Kloster zu einer Pflanzschule würdiger Priester für seine Diöcese bestimmte; und daß er es eben deshalb nicht in seinem Sprengel, wo es für höhere wissenschaftliche Bildung noch zu wenig Hilfsmittel und zu viel Hindernisse gab, sondern in einer schon gebildeteren und ruhigeren, aber doch nahe angrenzenden Provinz anlegte. Von Karl dem Großen wurde dies Kloster (im J. 802) nicht nur bestätigt und in besonderen Schutz genommen, sondern auch durch die Schenkung des Gutes Lotho'a im Gau Brabant unterstützt.*) Schon ein Jahr vorher (801) hatten zwei Männer, Nahmens Snelhard und Walfrid, ihr Erbe in Lüdinchau'en an Ludger, für das Kloster Werden, geschenkt, worauf (802) die Schenkung der Burg oder des Haupthofes Lüdinchausen selbst, mit allem Zubehör, durch den Kaiser, erfolgte.**)

---

*) Nach Altfrid, in vita Ludgeri, wurde ein Kloster Lotusa der Abtei Werden von dem Kaiser incorporirt. Die bei Niesert M. U. S. 2. B. Nr. II. aus der Kindlinger'schen Sammlung abgedruckte Urkunde sagt aber ausdrücklich, daß der Kaiser sein Eigenthum (proprias res nostras, id est fiscum nostrum, qui vocatur Lothosa etc.) dem von Ludger gestifteten Kloster schenkte. Beide Nachrichten lassen sich leicht vereinigen.

**) Niesert M. U. S. 2. B. Nr. I.

So eifrig und wirksam nun auch Ludger in seinem Amte alle Pflichten eines wahren Bischofs erfüllte, so weigerte er sich doch, aus Bescheidenheit und Demuth, sehr lange, die bischöfliche Weihe zu empfangen, bis er endlich, nach dringendem Zureden, im J. 802, von dem Erzbischof Hildebald zu Cöln, sie annahm. — Durch öftere Reisen, nicht nur innerhalb seiner Diöcese, sondern auch außerhalb ihrer Grenzen, suchte Ludger, ein würdiger Apostel der Sachsen und Friesen, mit unermüdlichem Eifer, die von ihm erkannte heilbringende Lehre immer weiter zu verbreiten und immer fester zu begründen. Das Wort, das er predigte, verherrlichte er nicht nur durch Werke der Wohlthätigkeit und musterhaften Wandel, sondern bekräftigte es auch, wie uns Altfrid erzählt, mit wunderbaren Thaten. Durch seine Reisen erhalten wir zugleich auch Gelegenheit, manche schon damals bewohnte Orte der Diöcese nahmentlich kennen zu lernen. Außer Mimigardevord selbst, und dem schon erwähnten Lüdinchausen, werden uns in Ludgers Lebensbeschreibungen die Orte Billurbeki (Billerbek), Coasfelt (Coesfeld), Werina (Werne) *) und Alna (Alen) genannt; auch Meppea (Meppen) kommt schon vor, doch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es nicht zu Ludgers Diöcese gehörte. An einzelnen dieser Orte gründete er, um die Predigt des Evangeliums und die Gelegenheit zur Anwendung der christlichen Heilsmittel immer mehr unter dem Volke zu verbreiten, christliche Kirchen, die schon unter seinen nächsten Nachfolgern sich bedeutend vermehrten, und anfangs

---

*) Altfridi vita Ludg. L. III. cap. 13. Pertz (Monum. etc. T. II. pag. 417.) hat zwar die Lesart Werthina gewählt, die aber offenbar unrichtig ist, da in Werden keine Sachsen wohnten, und das Erzählte doch einem viro de Saxonia begegnet sein soll. — Die friesischen und in fremden Diöcesen gelegenen Orte haben wir absichtlich, als für unsern Zweck nicht gehörig, übergangen.

zwar nur als von der Hauptkirche zu Mimigardevord abhängige Kapellen betrachtet, allmählich aber, als die kirchliche Ordnung sich immer mehr ausbildete, zu Pfarrkirchen mit bestimmten Sprengeln gestaltet, und zum Theil die Veranlassung wurden, daß auf dem Grunde der Haupthöfe, wo sie standen, sich Dörfer und Städte erhoben. Die Kirchen zu Coesfeld und Billerbek wurden uns noch bei Ludgers Lebzeiten ausdrücklich genannt.*) So wurde auch das Nonnenkloster zu Nutlon (Nottuln), dem Ludgers Schwester Heriburgis zuerst als Äbtissinn vorstand, noch von ihm selber gegründet.**) — Ein segensreicher Erfolg, und die allgemeine Liebe des, seiner Obhut anvertrauten Volkes, war der Lohn seiner Bemühungen. Mehr den Waffen seines Wortes, als dem Schwerde Karls des Großen, erlag das Heidenthum in diesen Gegenden für immer. Auf einer seiner Reisen endete er zu Billerbek, am 25. März 809, im 65sten Jahre seines Alters, sein thätiges und segensreiches Leben. Sein Leichnam wurde zuerst in der Marienkirche zu Mimigardevord beigesetzt, später aber, nach dem Willen seines Bruders Hildegrinus, in der von ihm gestifteten Abtei Werden begraben. Außer dem unvergänglichen Andenken, das seine Thaten ihm sichern, bleibt er auch als Schriftsteller, durch die von ihm hinterlassene Lebensbeschreibung seines Lehrers Gregorius, unvergessen.

---

*) Altfridi vita Ludg. L. II. cap. 7.

**) Zu Folge der Urkunde (Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 317.) worinn Ludgers Nachfolger Gerfrid diesem Kloster die Höfe Buchuldi und Dilbinchus überlässt. Indessen möchte die Ächtheit dieser Urkunde wohl noch einer strengeren Untersuchung bedürfen.

Drittes Kapitel.

Mimigardevord unter Ludgers Nachfolgern, bis zur Entstehung des Klosters Ueberwasser.

Karl der Große, der wenige Jahre nach Ludger (814) die Erde verließ, wurde von seiner großartigen Schöpfung nicht lange überlebt. Unter seinen Söhnen folgte in der Regirung des ungetheilten, großen Frankenreiches, ihm gerade der, welcher, bei manchen Tugenden, die ihm als Privatmann Ehre machten, doch die wenigste Kraft zur Beherrschung eines so weitläuftigen Staatenkörpers besaß, Ludwig der Fromme, dessen Söhne noch bei seinem Leben sich über die Erbfolge und Theilung des Reiches stritten, und diese Kämpfe nach seinem Tode fortsetzten, bis der Vertrag zu Verdun (843) das große Frankenreich für immer zerriss. Franken, Alemannen, Baiern, Thüringer und Sachsen wurden damals unter dem Zepter Ludwigs des Teutschen vereinigt; doch betrachtete man noch lange die Franken als die vornehmste, herrschende Nation, und nannte daher das diesseits rheinische Königreich Ostfranken, bis erst später der Nahme Teutschland sich für dasselbe festsetzte. Doch Karls des Großen Geschlecht konnte sich nicht lange auf dem Throne behaupten; die letzten Karolinger gelangten mehr durch freie Wahl der Großen, als durch ihre Verwandtschaft mit dem alten Herrscherhause, zur königlichen Würde;

den Franken gegenüber, stieg das Ansehen und die Macht der Sachsen immer höher, bis es endlich für das Wohl des Reichs unerlässlich schien, den Herzog der Sachsen, Heinrich, (919) auf den Königsthron zu erheben. Lange blieb die Königswürde bei seinem Stamme; auch die Römische Kaiserkrone wurde wieder gewonnen, und auf immer mit dem teutschen Königthume verbunden. Doch nach dem Erlöschen dieses Geschlechts erhob die Wahl der teutschen Großen wieder einen Franken, Conrad II. (1024) auf den Thron, den auch dieser, da man gern bei einem regierenden Hause während seiner ganzen Dauer blieb, wieder auf seine Nachkommen vererbte.

Die innere Verfassung hatte sich während dieser Zeit auf vielfache Weise verändert. Die königlichen Gesandten (Missi) hatten schon unter Ludwig dem Frommen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und seit der Theilung des Reichs ganz aufgehört; den einzelnen Nationen waren dagegen Herzoge gesetzt worden, die eine Mittel-Obrigkeit zwischen dem König und den Grafen bildeten, und, da das Herzogthum in der Regel bei einer Familie blieb, schon frühzeitig, wenn auch nicht gesetzlich, doch thatsächlich, ihre Würde erblich machten. Hieraus entstand eine zusammengesetztere und schärfer durchgeführte Gliederung der regierenden Stände des Reichs, welche allmählich den König von der unmittelbaren Einwirkung in die einzelnen Territorialangelegenheiten fast ganz ausschloss, und ihn nur als Vorstand des Ganzen (Senior) gelten ließ. Die Bischöfe erlangten, neben ihrem ursprünglichen, an sich schon hochwichtigen, kirchlichen Amte, nicht nur durch ihre Zuziehung zu solchen Reichsämtern, die nothwendig eine wissenschaftliche Bildung erforderten, wie dem Kanzleramte, sondern auch durch ihren sich von Zeit zu Zeit vermehrenden Güterbesitz, auch in weltlichen Angelegenheiten eine immer höhere Bedeutung, und nahmen ohne Widerspruch ihren Platz im Rathe der Fürsten. Ihre Güter wurden allmählich erst von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreit, dann den



Bischöfen selbst die gräflichen Gerechtsame beigelegt, so daß, was anfänglich nur Ausstattung der Kirche war, mit der Zeit ein geschlossenes Territorium bildete. Dies, und die Erblichkeit der Grafschaften, welche wieder eine Vermischung der Stammgüter der Grafen, mit denen, welche ihnen nur als Ausstattung ihrer Amtswürde gebührten, zur Folge hatte, führte allmählich die gänzliche Auflösung der alten Gauverfassung herbei, und setzte eine Territorialverfassung, die sich an die Personen der Landes- und Gerichtsherren knüpfte, an ihre Stelle. Damit erhielt aber auch der alte Heerbann den größten Stoß, und der Kriegsdienst verschmolz mit dem Lehnwesen, dessen Mittelpunkt der Adel war. Das Volk gewann dabei in so fern, als jeder nun sein Erbe in Ruhe bauen konnte, und die Cultur des Landes weniger Störungen erlitt, daher auch auffallend große Fortschritte machte; aber die persönlichen Verhältnisse der sonstigen freien Männer verschlechterten sich; denn die Steuer, welche anstatt des ehemaligen persönlichen Heerdienstes an den Edlen, der diesen jetzt vertrat, entrichtet werden musste, führte bald das Verhältniss einer tieferen Abhängigkeit herbei. Diese Übermacht des Adels über das Volk machte aber jenen auch um so viel unabhängiger von dem Könige; eine Unabhängigkeit, die sich unter andern in zahlreichen inneren Fehden aussprach, denen die Könige durch Landfriedensgebote oft, aber meistens umsonst, oder doch nur auf kurze Zeit, zu steuern suchten. Das stärkste Gegengewicht gegen dies Vorherrschen des Adels bildete das Aufkommen der Städte, die meistens ihren Vortheil dabei fanden, sich mehr an die Könige anzuschließen, und deshalb auch von den Königen vorzugsweise begünstigt wurden. Doch wurde diese Wichtigkeit der Sädte auch von den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs erkannt, und diese bemühten sich nun ebenfalls, in ihrem Gebiete, wenn es dazu nur irgend eine angemessene Größe hatte, Städte, die alsdann von ihnen allein abhängig waren, zu gründen.

Wie diese Veränderungen in der Regierung und Verfassung des Reichs auch auf Westfalen und insbesondere auf das Bisthum Mimigardevord zurückwirken mussten, leuchtet von selbst ein, wenn es uns auch an Nachrichten fehlt, ihre eigenthümliche Entwickelung in diesem Lande bestimmter nachzuweisen, da es den gewöhnlichen Schauplätzen der größeren Staatsbegebenheiten etwas fern lag, und die hiesigen Bischöfe sich mehr als die meisten andern auf die Verwaltung ihrer inneren und kirchlichen Angelegenheiten beschränkten.

Von Ludgers nächsten Nachfolgern sind uns so wenig geschichtlich bedeutende Nachrichten aufbehalten worden, daß wir die meisten nur des Zusammenhanges der Zeitfolge wegen nennen können. Ihre Reihe ist folgende.

Gerfrid, ein Neffe Ludgers, von 809 bis 839.

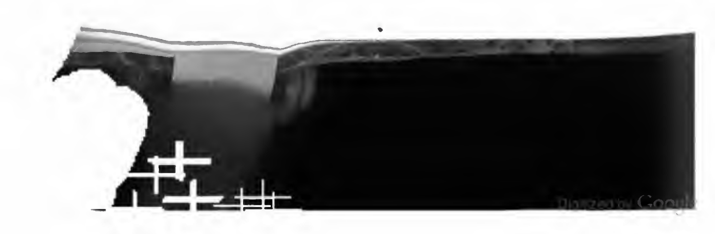
Altfrid, wieder ein Verwandter des vorigen, bis 849. Er ist es, dem wir die mehrmals angeführte Lebensbeschreibung Ludgers verdanken. — Von beiden wurde noch die Abtei Werden zugleich mit dem Bisthum zu Mimigardevord verwaltet.

Lutbert, bis 872. Unter ihm, der nicht mehr zu Ludgers Verwandschaft gehörte, trennte sich das Stift Werden von der Kirche zu Mimigardevord, und übte fortan das Recht einer freien Wahl seines Abtes.

Berthold, bis 875.

Wulfhelm, bis 895. Er wird als Erbauer der Clemens-Kapelle genannt, in welcher mehrere der nachfolgenden Bischöfe ihre Grabstätte fanden.

Nithard, aus königlichem Geschlechte von England, wird 921 zum letztenmal genannt. Zu seiner Zeit wurden die von Meinhövel dem Stifte Mimigardevord Feind, überfielen die Burg, die uns bei dieser Gelegenheit zum erstenmal ausdrücklich als solche (urbs Mimigardevord) genannt wird, drangen in die Domkirche ein, und raubten ein silbernes Gefäß mit den Reliquien, welche der vorige



Bischof Wulfhelm aus Rom mitgebracht hatte. Daß sie, ohne ihren Zweck, der vielleicht auf eine völlige Zerstörung der Kirche ging, ganz erreicht zu haben, von plötzlichem Schrecken ergriffen, den geweihten Boden verließen, wurde allgemein als eine Wirkung der brünstigen Gebethe des Bischofs betrachtet.

Rumold, bis 941.

Hildebold, bis 969.

Dodo, bis 993. Unter ihm trug sich die erste große Veränderung mit der Kathedralkirche zu. Die alte, von Ludger erbaute Kirche war für die höher gestiegenen Ansprüche, die man jezt an einen solchen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens zu machen begann, zu unansehnlich geworden; Dodo baute also, neben der alten, eine neue, größere Kirche, in die er (992) die Kanoniker, wie sehr sie sich auch weigerten, den alten, durch das Andenken an den Stifter des Bisthums geheiligten Ort zu verlassen, feierlich einführte. So viel nur berichten uns die Chroniken; es scheint aber, daß eine größere Veränderung in der ganzen Verfassung des Stifts, entweder zu dieser Verlegung der Stiftskirche die eigentliche Ursache war, oder doch damit in Verbindung stand. Wenn wir nehmlich den ganz ungewöhnlichen Umstand erwägen, daß, anstatt, wie es am natürlichsten war, die alte Kirche zu erneuern und zweckmäßig zu erweitern, eine ganz neue aufgebaut wurde, und die alte darum nicht einging, sondern neben jener fortbestand, wobei also, zumal die neue Kirche nicht an einem ganz verschiedenen Orte, sondern dicht neben der alten erbaut wurde, auch an eine Unzufriedenheit mit ihrer örtlichen Lage nicht zu denken ist; und wenn wir damit in Verbindung setzen, wie schon im Anfange des nächstfolgenden Jahrhunderts deutliche Spuren uns belehren, daß die Trennung des Bischofs von seinem Domkapitel, in Ansehung der vorher gemeinschaftlichen Wohnung und Güter-

verwaltung, bereits erfolgt war*): so finden **wir** uns unbedenklich zu dem Schlusse berechtigt, daß eben zu den Zeiten des Bischofs Dodo diese Trennung, wenigstens in Ansehung der Wohnung, statt fand, die dann freilich, wenn sie auch nicht unmittelbar mit einer Theilung der Tafelgüter zwischen dem Bischof und dem Kapitel verbunden war, doch in der nächsten Folgezeit eine solche nothwendig nach sich zog; und daß der Bischof, als er sich eine eigne Wohnung, westlich von der damaligen Domkirche, wählte, zugleich die *alte Kirche* zu seiner Hauskapelle bestimmte (wie wir denn in der That den nachmals sogenannten alten Dom in dieser Eigenschaft wieder finden), und sich dadurch genöthigt sah, für den Chorgottesdienst der Kapitularen, und für die Versammlungen des Volkes an Festtagen, eine neue Kirche von Grund auf, doch in möglichster Nähe bei der alten, zu erbauen.

Sweder, bis 1012. Er stand im Rufe einer besondern Heiligkeit. Daß er, wie ausdrücklich erzählt wird, sein Begräbniß im alten Dome erhielt, gibt einen Beweis mehr, daß es keineswegs die Absicht sein konnte, diese Kirche, nach der Erbauung des neuen Doms, wüst liegen zu lassen.

Dieterich I., bis 1022.

Siegfried, ein Bruder des berühmten Bischofs Ditmar von Merseburg, wurde, als Abt des Klosters Bergen bei Magdeburg, durch Kaiser Heinrich II. zur Bischofswürde befördert. Von ihm wird, wie von seinem Vorgänger, gerühmt, daß er die Präbenden der Domkirche verbessert, und besonders auf den Schmuck der Kirche viele Sorge verwandt habe. Diese Verbesserung der Kapitularpräbenden aus bischöflichen Mitteln ist ein abermaliger deutlicher Beweis

*) Schon bei dem nächstfolgenden Bischof Sweder wird ausdrücklich ein bischöflicher Hof (Curtis sua) und dessen Verwalter (villicus) erwähnt. Ditmar, lib. VIII. ap. Leibnitz Scr. Rer. Brunsv. T. I. pag. 425.



der damals schon eingetretenen Theilung der Tafelgüter zwischen dem Bischof und seinem Kapitel. — Er lebte bis 1032, und sein Nachfolger war Hermann I.

So spärlich aus dieser Periode die Nachrichten vom innern Zustande des Landes sind, so können wir doch annehmen, daß der Anbau, die Bevölkerung und der Reichthum desselben sich während dieser Zeit merklich vermehrte, denn in immer größerer Zahl erscheinen Kirchen und andere geistliche Stiftungen, die, wie sie schon fortgeschrittene Kultur anzeigen, auch zur weiteren Beförderung derselben Anlaß gaben. Nächst dem Nonnenkloster zu Nottuln, das Ludger schon gestiftet hatte, wurde 851 ein Nonnenkloster zu Freckenhorst gestiftet, indem die Eheleute Everword und Geva den zunächst an ihrem Hofe*) Freckenhorst liegenden Wald ausrotten ließen, und an der gelichteten Stelle auf ihre Kosten eine Kirche erbauten und aus ihrem Vermögen begabten. — Bischof Wulfhelm schenkte 889, mit Einwilligung seiner Brüder, sein Erbgut Ulfloo (Olfen), nebst der daselbst schon befindlichen Kirche, an das Stift Werden.**) In demselben Jahre wurde das von einer edlen Frau, Nahmens Friduwi, aus ihren Erbgütern gestiftete Jungfrauenkloster zu Meteln vom König Arnulf bestätigt und in seinen Schutz genommen.***) — Im J. 968 stiftete Bertha, die Wittwe Bernhards, Herrn zu Borchorst, an diesem Orte ein Nonnenkloster, welches von Kaiser Otto I. bestätigt, und der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg untergeben wurde.****) — Die Abtei Liesborn wurde der Kirche

---

*) Das in der latein. Urkunde (Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 9.) gebrauchte Wort Castrum scheint das alte teutsche Wort Wehre auszudrücken.

**) Kindlinger a. a. O. Urk. S. 30.

***) Niesert M. U. S. 4. B. S. 75.

****) Niesert M. U. S. 2. B. S. 14.

zu Mimigardevord im J. 1019 durch Kaiser Heinrich II. bestätigt;*) und im J. 1032 weihte der Bischof Siegfried sieben von einer edlen Frau, Nahmens Reimod, gestiftete, und aus ihrem ansehnlichen Vermögen begabte Pfarrkirchen, zu Varlar (Farlari), Appelhülsen (Oppenhulese), Bentlage (Bintlage), Coerde (Curithi), Itter (Ithari), Handorf (Hanthorpe) und Untrup (Unckinctorpe.**) Diese letztere Stiftung ist besonders merkwürdig, als Beweis für die zunehmende Bevölkeruug des Landes, die eine größere Zahl von Kirchen nöthig machte, indem der Bischof den neugestifteten Kirchen eine bedeutende Anzahl, vorher zu andern Kirchspielen gehöriger, aber von ihren bisherigen Kirchen zu weit entlegener Bauerschaften und Häuser zulegte. So erhielt die Kirche zu Varlar Theile der Kirchspiele Billerbek, Coesfeld, Osterwiek und Gescher (Gascari Burion); die zu Itter, Theile der Kirchspiele Werne (Wernon), Südkirchen, Nordkirchen und Ascheberg (Ascarberg). Einige dieser neugestifteten Kirchen wurden jedoch in der Folge zu bloßen Kapellen. — Bischof Hermann I. weihte 1037 die Kirche zu Lüdinghausen.***)

Was den Hauptsitz des Bisthums betrifft, so ist uns gerade hier die Dürftigkeit der Nachrichten am meisten empfindlich. So wie im allgemeinen die Kirchen dadurch, daß in ihrer Nähe sich mehrere Wohnungen enger zusammendrängten, Anlaß zur Entstehung der Dörfer und Städte gaben, so können wir mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch bei Mimigardevord dieser Entwickelungs-

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 7.

**) Niesert M. U. S. 2. B. S. 40. Ohngeachtet der merklichen Interpolationen dieser Urkunde, haben wir doch keine Ursache an der Richtigkeit ihres wesentlichen Innhaltes zu zweifeln.

***) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 497.

gang statt fand, indem in der Nähe der Kirche oder der sie umschließenden Burg neue Wohnungen erbaut wurden; ja man könnte vermuthen, daß die Bischöfe dies nicht einmal so ganz dem Zufall überließen, sondern eingedenk des Kirchengesetzes, daß ein bischöflicher Sitz nicht an einem unbedeutenden Orte sein solle, sich bemühten, Anwohner herbei zu ziehen, um dem Hauptort ihrer Diöcese die Bedeutung, die er freilich im Anfange, der Natur der Sache nach, nicht haben konnte, allmählich zu verschaffen. Es fanden auch hauptsächlich zwei Umstände statt, die einen solchen Anbau theils begünstigten, theils durchaus nothwendig machten, nehmlich der Handel mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen, der in der Nähe des bischöflichen Wohnsitzes von Bedeutung sein musste, und die Sorge für das Unterkommen der zur Besatzung und Vertheidigung der bischöflichen Burg nöthigen Mannschaft, die zwar in Friedenszeiten nicht innerhalb der Burg wohnen durfte, um hier die geistlichen Übungen nicht zu stören, sich aber doch immer ganz in der Nähe derselben befinden musste. Indessen muss es doch, allen Umständen nach, mit diesem Anbau, so weit er nicht durch unbedingte Nothwendigkeit geboten war, sehr langsam und allmählich gegangen sein, und wir erkennen hierinn theils die fortwährende Abneigung der Bewohner des alten Westfalens von jedem engeren Beisammenwohnen, theils die Schwierigkeit, einer Lebensordnung allgemeineren Eingang zu verschaffen, die in der einmal eingeführten Landesart so große Hindernisse fand. Übrigens wissen wir über die Beschaffenheit der, zunächst um die Burg Mimigardevord her gelegenen Gegend, daß sich hier, und zwar am rechten Ufer der Aa, zwei große Haupthöfe befanden, von denen der eine Brockhof, der andere Kampvorder- oder Kampersbecker-Hof genannt wurde. Beide scheinen schon zur ältesten Ausstattung der Kathedralkirche gehört zu haben; bei der Gütertheilung zwischen dem Bischof und dem Domkapitel

aber fiel der Brockhof dem Domkapitel, und der Kampvorder-Hof dem Bischof zu. Von dem Brockhof, dessen Hofesverfassung sich am längsten erhalten hat, wissen wir, daß mehrere Unterhöfe von ihm abhängig waren, wozu auch der, am linken Ufer der Aa gelegene Hof Jodeveld oder Jüddeveld gehörte. Außerdem erscheint am linken Ufer der Aa, wo schon Ludger, der Burg Mimigardevord gegenüber, die St. Marien-Kapelle gebaut hatte, der Bispinghof, dessen Nahme (Curtis Episcopi) uns aber schon anzeigt, daß wir ihn nicht für einen alten Haupthof, sondern für eine jüngere, erst durch einen Bischof, also nach der Stiftung des Bisthums zu Mimigardevord, und nach der Gütertheilung zwischen dem Bischof und Domkapitel begründete Anlage zu halten haben.*) Es ist nehmlich mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß zur Zeit der Errichtung des Bisthums, und noch geraume Zeit nachher, der Boden am linken Ufer der Aa noch nicht, wie am rechten Ufer, aus urbarem, mit Hofstäten angebauten Lande bestand, sondern noch unkultivirt, und bloße Haide oder sonstige Wüstung war. Hier hatten also die Bischöfe ganz freie Hand, zu

---

*) Wilkens, der in dem Bispinghofe seinen vermeintlichen alten Haupthof Mimigardevord oder Mimigavord wieder finden will, meint zwar, dieser Hof habe seinen alten Nahmen verändert, und sei, nachdem er in der Gütertheilung dem Bischof zugefallen, der Bischofs- oder Bispinghof genannt worden; dies ist aber ganz unerweislich; denn abgesehen davon, daß die Existenz eines Hofes Mimigavord überhaupt nur erdichtet ist, und angenommen, der alte Hof könne auch anders geheißen haben, so ist doch eine solche Nahmensveränderung ungebräuchlich, so lange überhaupt die Hofesverfassung beibehalten wurde, und es läßt sich kein Grund denken, warum gerade dieser Hof, wenn er einen älteren Nahmen hatte, denselben verändert haben soll, da doch der Kampvorder-Hof, der, wie wir aus der Folge sehen, ebenfalls dem Bischof zugetheilt wurde, den seinigen unverändert behielt.

ihrem Behufe einen Theil des vorher wüsten Landes urbar machen und anbauen zu lassen, und da wir aus innern Gründen berechtigt sind, die Entstehung dieses Bispinghofes nicht allzu lange nach der Gütertheilung zwischen dem Bischof und dem Domkapitel anzunehmen, da auch schon unter Bischof Sweder, und zwar hier gerade zum erstenmal, eines eigenthümlichen bischöflichen Hofes ausdrücklich gedacht wird*), so können wir den eben genannten Bischof mit der größten Wahrscheinlichkeit als den Gründer des Bispinghofes betrachten. Es war aber dieser Bispinghof nie, wie man gemeiniglich annimmt, die eigentliche bischöfliche Residenz; denn diese (die Curia Episcopi) finden wir immer innerhalb der Dom-Immunität, wie es auch, nach der alten Kirchenverfassung, gar nicht anders sein konnte; sondern er war ein bloßer Ökonomie- oder Vorwerks-Hof, und alle die angeblichen Beweise, welche man dafür beibringen will, daß die Bischöfe auf dem Bispinghofe residirt, und hier ihre Hauskapelle gehabt haben sollen, beruhen auf Missverstand der Urkunden und vorgefasster Meinung.**) — Daß nun der Zeitpunkt, wenn zu Mimigardevord eine Stadt, durch Anbau außerhalb der eigentlichen Burg, auf der Hofesaat der benannten Höfe, sich zu bilden begann, in keiner bekannten Urkunde oder Chronik, die ganz unhaltbaren Fabeleien der letzteren abgerechnet, auch nur einigermaßen annähernd bestimmt wird, überzeugt uns, daß nie eine bedeutende Anzahl von Wohnungen auf einmal und in planmäßigem Zusam-

*) In der schon oben angeführten Stelle des Ditmar.

**) Damit wird nicht geleugnet, daß die Bischöfe zuweilen hier, wie etwa auf einem Landhause, ihren Aufenthalt genommen haben. So musste Bischof Sweder sich freilich dort aufhalten, als er, nach Ditmars Bericht (l. c.), daselbst von einem jungen Edelmann überfallen, und der Schulze (villicus) des Hofes in seiner Gegenwart erschlagen wurde.

menhange erbaut wurde, sondern nur Einzelne sich hier und da niederließen, so daß es einerseits vielleicht Jahrhunderte dauerte, ehe etwas, einer Stadt, nach unsern heutigen Begriffen, ähnliches erwuchs, und andererseits, wie die Stadt nun einmal thatsächlich vorhanden war, ihr Entstehen für niemand mehr etwas auffallendes hatte, und daher auch nicht besonders bemerkt wurde. Aus überwiegenden Gründen lässt sich behaupten, daß dieser Anbau zuerst auf dem Grunde der bischöflichen Höfe, und zwar am frühesten am linken Ufer der Aa, also auf dem Grunde des Bispinghofes, erfolgte; ja ohne Zweifel war hier der Anfang noch vor der Befriedung des Bispinghofes selbst gemacht worden, als diese Gegend noch Wüstung war; denn bei dem hohen Werthe, den das schon urbar gemachte Land ohne Zweifel damals hatte, musste man allerdings neue Wohnplätze am liebsten auf Wüstungen erbauen, wo sich zwar vielleicht mehr natürliche, aber desto weniger ökonomische Schwierigkeiten fanden; und erst später, als man im Ausrotten der Wälder und in der Landeskultur überhaupt weiter vorgeschritten war, konnte man es rathsam finden, urbares Land, um der besseren Lage und anderer Bequemlichkeiten willen, mit bürgerlichen Wohnhäusern zu überbauen. — Bei diesem allmählichen und vereinzelten Aufkommen ist es aber auch erklärlich, daß die neu angebaute Gegend bei Mimigardevord anfangs gar keinen eigenthümlichen und gemeinsamen Nahmen hatte; doch scheint der Nahme Überwasser (trans aquam), wie man, von Mimigardevord aus, die jenseit des Flusses gelegene Gegend nannte, sehr alten Ursprunges zu sein, wenn er gleich nie zu einer allgemeinen Geltung in ausgedehnterem Sinne gelangte.

Die eigentliche geschichtlich-topographische Kenntniss der Stadt beginnt zuerst mit einer wichtigen, für die Bildung der Stadt Epoche machenden, kirchlichen Stiftung. Bis um das Jahr 1040 mochte die Zahl der neu angesiedelten Be-

wohner um Mimigardevord, auf der linken Seite der Aa, schon so angewachsen sein, daß eine eigene Pfarrkirche für sie nicht mehr entbehrlich schien. Bischof Herman I. erweiterte also die noch aus Ludgers Zeiten erhaltene Marien-Kapelle zu einer Pfarrkirche, und verband damit ein Nonnenkloster, dem die Pfarrkirche gleich bei seiner Stiftung incorporirt wurde, und das er im Jahre 1040, während Kaiser Heinrich III. eben zu Mimigardevord das Weihnachtsfest feierte, in Gegenwart dieses Kaisers und vieler anderer Fürsten und Edlen geistlichen und weltlichen Standes, feierlich einweihete. Der Kaiser selbst beschenkte das neugestiftete Kloster mit einem königlichen Zehenten in Friesland und mit dem Hofe Harvia im Livegau in der Grafschaft Dietbalds.*) In der Urkunde über die zuletzt erwähnte Schenkung wird der Ort, wo Bischof Hermann das Kloster von Grund auf neu erbaut hatte, nur als ein zu Mimigardevord gehöriger Ort (Mimigardvurtensis locus), also damals noch ohne bekannten Eigennahmen, bezeichnet. Daß die Bevölkerung in der unmittelbaren Nähe des Klosters damals noch nicht sehr groß sein konnte, lässt sich aus dem, im Verhältniss zu den später entstandenen städtischen Pfarrkirchen, so bedeutenden Umfange der Parochie seiner Kirche schließen, wohin, außer der ganzen, jenseit der Aa gelegenen Gegend, welche nachmals in den geschlossenen Umfang der Stadt gezogen wurde; oder dem eigentlichen Überwasser, noch mehrere benachbarte Bauerschaften eingepfarrt wurden. In-

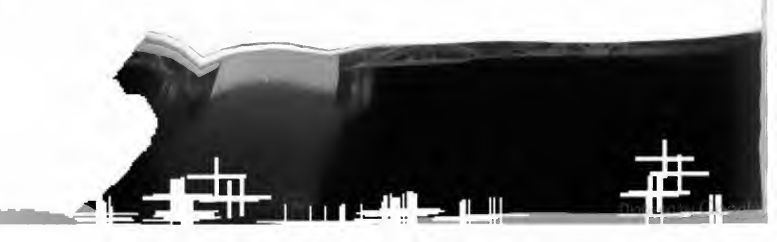
*) Die Urkunde über die Einweihung, worinn zugleich von der Schenkung des Zehenten die Rede ist, bei Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 320, und abermals, unter einer andern Aufschrift, M. U. S. 2. B. S. 51, und die zweite kaiserliche Schenkungs-Urkunde, M. U. B. 1. Abth. S. 318. Beide sind am 29. December 1040 ausgestellt. (IV. Kal. Januar. 1041, weil man die Jahresrechnung mit Weihnachten anfing.)

dessen muss doch der Anbau um das Kloster her, wenigstens in Verhältniss seiner weiteren Umgebung, schon bedeutend genug gewesen sein, und in den nächstfolgenden Jahren solchen Zuwachs erhalten haben, daß man diese Gegend, wenn auch noch nicht zur Zeit der Gründung des Klosters selbst, doch gewiss nicht lange nachher, als eine Stadt, nach damaligen Begriffen, betrachten konnte; und das neugestiftete Kloster oder Münster (Monasterium) selbst, welches gleichsam den Kern dieser neuen Stadt bildete, gab auch Veranlassung zu einem neuen Nahmen für dieselbe; man nannte sie nehmlich die Stadt bei dem Münster (ad oder apud Monasterium), und so wurde Münster allmählich Eigennahme der Stadt. Als späterhin auch auf dem rechten Ufer der Aa die städtischen Ansiedelungen sich mehrten, wurde der Nahme Münster auch auf diese, der Nähe wegen, mit ausgedehnt, und der Nahme der, von dieser Stadt allmählich ganz umringten, alten Burg Mimigardevord, endlich über jenem ganz vergessen. Noch lange blieb zwar Mimigardevord der eigentliche Amtsnahme, dessen sich besonders die Bischöfe in ihren Urkunden bedienten; aber doch finden wir deutliche Spuren, daß im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens schon sehr bald nach der Zeit Hermanns I. selbst die Kathedralkirche und die Bischöfe von Münster benannt wurden*); allmählich gelangte dieser anfangs nur missbräuchlich eingeschlichene Nahme mit jenem zu gleicher amtlicher Geltung, bis er ihn endlich auch aus der feierlichen Urkundensprache völlig verdrängte.**)

---

*) Daß schon Hermann I. sich selbst Episcopus Monasteriensis geschrieben habe, ist eine irrige Behauptung.

**) Nicht ohne Ursache bin ich von der gewöhnlichen Annahme, welche den Nahmen Münster von der Domkirche herleitet, die bei Altfrid freilich auch Monasterium heißt, abgewichen; denn so viel steht doch einmal fest, daß wir den Nahmen Münster erst



Hermann I. überlebte nicht lange jene feierliche Einweihung seiner, für die Stadt und das ganze Land so einflussreichen, kirchlichen Stiftung; er starb am 21. Jul. 1042, und wurde in der von ihm erbauten Überwasser-Kirche begraben.

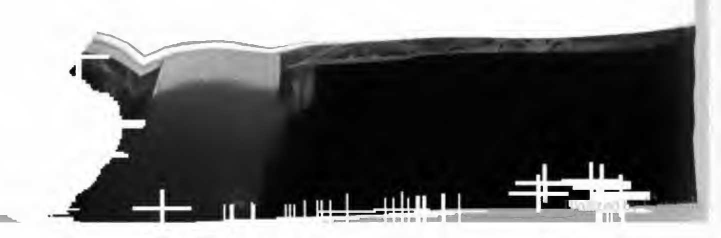
---

nach der Stiftung des Überwasser-Klosters, aber auch sehr bald hernach, finden, so daß ein Zusammenhang zwischen jener Stiftung und diesem Nahmen nicht nur zu vermuthen, sondern vielmehr gar nicht zu verkennen ist. Von dem Monasterio S. Pauli, oder dem Dome, konnte der Nahme Münster damals nicht wohl ausgehen; denn 1) bestand dieses schon lange, ohne daß wir von dem Nahmen Münster oder Monasterium, als Ortsnahmen, eine Spur finden; 2) existirte hier eigentlich, seit der Aufhebung des klösterlichen Zusammenlebens des Bischofs und der Kanoniker, gar kein wahres Monasterium mehr; 3) wird der Dom urkundlich immer entweder nach dem Nahmen seines Patrons (Ecclesia S. Pauli) oder nach dem alten Eigennahmen (Ecclesia Mimigardevordensis), nie aber, so viel mir bekannt, bloß Monasterium, ohne weiteren Beinahmen, benannt; ja es dauerte 4) der Nahme Mimigardevord für die Dom-Immunität (urbs), innerhalb deren auch der Bischof residirte, noch eine Zeitlang fort, als die Stadt (civitas) schon Münster hieß. Wird aber die Frage aufgeworfen, wie gerade das Überwasser-Kloster zu der Ehre jener vorzugsweisen Benennung gekommen sei, so glaube ich diese theils mit der Bedeutung, die das Kloster durch seinen ansehnlichen Güterbesitz gleich anfangs erlangte, theils mit dem großen Ansehen, das ihm die feierliche und glänzende Einweihung in Gegenwart des Kaisers erwarb, theils auch mit dem Einflusse, den seine Kirche, als Pfarrkirche eines bedeutenden Kirchspiels, auf das Volk ausübte, und mit dem Umstande, daß das Kloster mit der Sadt in unmittelbarer Verbindung stand, während die Burg Mimigardevord durch Mauer, Graben und Thore davon abgesondert war (wovon später mehr), genügend beantworten zu können. Jedenfalls ist also die Stiftung des Überwasser-Klosters als die eigentliche Gründungsepoche der Stadt Münster, als solcher, zu betrachten.

Viertes Kapitel.

Mimigardevord oder Münster, bis zur völligen Ausbildung der Stadt dieses Nahmens, unter Bischof Hermann II.

Die Periode, in welche wir jezt eintreten, ist als die eigentliche höhere Entwickelungsperiode des Münsterlandes zu betrachten. Nicht nur die Hauptstadt, von der wir vorher kaum eine Andeutung fanden, bildete sich nunmehr zu einer bedeutenden Größe und geordneten bürgerlichen Verfassung aus, sondern auch in andern Gegenden der Diöcese blühten Städte auf, die Zahl der Kirchen und Klöster vermehrte sich, und durch ihre Einwirkung wurde wieder die Kultur des Landes befördert; edle Familien breiteten sich aus; neben dem Ackerbau traten bürgerliche Gewerbe immer mehr in den Kreis regelmäßiger Geschäfte ein, und durch alles dieses entfaltete sich ein immer regeres und vielseitigeres inneres Leben. Auch der Güterbesitz der Kirche vermehrte sich bedeutend, aber eben dadurch wurde der Grund dazu gelegt, daß die Bischöfe, und bald nach ihnen auch die Mitglieder des Domkapitels, sich immer mehr von ihrer eigentlichen Bestimmung, den Verpflichtungen ihres geistlichen Amtes, abwandten, und



weltliche Geschäfte, Güterverwaltung, Staats- und Kriegshändel, zum Hauptgegenstand ihrer Sorge machten, so daß der Güterbesitz, der ursprünglich nur zur Ausstattung der Kirche und zur Aufrechthaltung des christlichen Lehramtes bestimmt war, gerade die Veranlassung wurde, die höhere Geistlichkeit von diesem ganz abzuziehen, und den Grund alles wahren kirchlichen Lebens zu untergraben.

Von dem Bischof Rodpert (1042—1063), mit dem wir diesen Zeitabschnitt beginnen, wird noch gerühmt, daß er sich seines Lehramtes eifrig annahm. Die Kirche erhielt durch ihn die Orte Greven und Hiddingsel. Sonst ist nur eine einzige Urkunde bekannt, an deren Ausstellung er Theil nahm, als der Vicedom zu Mimigardevord, Benno, dem S. Marien-Kloster (Überwasser) ein Gut zu Walthorp, genannt Hoanasche, übergab.*)

Sein Nachfolger Friedrich (1064—1084) war ein Sohn Dietrich's II. Grafen von Wettin, dessen Nachkommen die Markgrafschaft Meißen und in späteren Jahrhunderten das Herzogthum Sachsen erlangten.**) Friedrich, von Jugend auf dem geistlichen Stande bestimmt, hatte zu Paderborn, in der, unter dem berühmten Bischof Meinwerk blühenden Schule studirt, wo zwei, in der Folge hochberühmte Männer, Erzbischof Anno von Cöln und Bischof Imad von Paderborn, seine Schulgenossen waren, mit denen er auch im späteren Leben in freundschaftlicher Verbindung blieb. Er war Dompropst zu Magdeburg, und kam in Vorschlag, dort zum Erzbischof erwählt zu werden, musste aber Anno's leiblichem Bruder Wezilo nachstehen; dagegen wurde er auf Anno's Empfehlung zum Bischof von Mimigardevord ernannt,

*) Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 39.

**) Es ist also irrig, wenn Friedrich selbst schon für einen gebornen Markgrafen von Meißen ausgegeben wird.

und von dem Erzbischof Anno selbst geweiht.*) Sowohl seine Familienverbindung, als die vielbewegte Zeit, in der er lebte, zog ihn mehr, als die meisten seiner Vorgänger, zur Theilnahme an den Staats- und Kriegshändeln seiner Zeit, denen dann auch die meisten seiner Nachfolger mehr Eifer widmeten, als den friedlichen Verrichtungen des Lehrers und Vorstehers der Kirche. Mit ihm nimmt daher die Geschichte des Bisthums eine andere, mehr auf den Verkehr mit der größeren Außenwelt hingerichtete Wendung, und es ist in dieser Hinsicht nöthig, und hier der schicklichste Ort, einen Blick auf die allgemeineren Verhältnisse zu werfen, um die Geschichte von Mimigardevord, die wir bis jezt bloß in ihrer Einzelnheit betrachteten, an die Gesammtgeschichte Teutschlands anzuknüpfen.

Unter den Königen aus dem Sächsischen Hause hatte sich das Ansehen der Sächsischen Nation, aus deren Mitte der König hervorgegangen war, und in deren Mitte er vorzüglich gern lebte, bedeutend erhoben. Dieser Glanz, und andere Vortheile, welche der öftere Aufenthalt des Königs in Sachsen dem Lande und Volke brachte, verschwand, als wieder ein fränkisches Fürstenhaus den Thron erwarb, und der sehr erklärliche Unwille, der hieraus entstand, war schon hinreichend, die Sachsen, ohngeachtet sie zur Wahl Conrads II. mit geholfen hatten, allmählich dem fränkischen Herrscherhause zu entfremden. Doch ließ Conrads milde, und dem Reiche im Ganzen vortheilhafte Regirung noch keine Unzufriedenheit aufkommen; und die zwar strenge und ernste, dabei aber gerechte und ehrenvolle Herrschaft seines Sohnes

*) Es ist merkwürdig, daß der neuste Geschichtschreiber Sachsens (Böttiger, Gesch. des Kurstaates und Königr. Sachsen, 1. B. S. 83.) es überflüssig gefunden hat, sich die, doch so leicht zu erlangende Gewissheit zu verschaffen, ob Friedrich Erzbischof von Magdeburg oder Bischof von Münster geworden!



und Nachfolgers Heinrichs III. (1039—1056) ließ wenigstens kein Missvergnügen zum lauten Ausbruche kommen, wenn es auch im Stillen sich regte. Denn Ursache zum Missvergnügen fand sich auch unter Heinrichs III. glänzender Regirung genug, da man eines so strengen und festen Regiments, wie er führte, schon lange nicht mehr gewohnt war, und da er ganz deutlich damit umging, durch Auflösung der großen Herzogthümer sich den Weg zu einer unumschränkten und erblichen Herrschaft zu bahnen, die den werthgehaltenen Freiheiten der einzelnen Völkerstämme, besonders der Sachsen, die größte Gefahr drohte. Doch würde man sich vielleicht an dieses Regiment gewöhnt, und es würde dies eine innigere Verschmelzung der noch immer in ihren Rechten, Sitten und Interessen sehr unterschiedenen teutschen Hauptvölkerschaften wesentlich befördert und beschleunigt haben, wenn Heinrich III. länger regirt, oder sein Nachfolger unmittelbar in seinem Geiste und mit seiner Kraft fortgewirkt hätte. Aber Heinrichs III. früher Tod brachte in den Fortgang seines Regirungsplanes eine eben so große als traurige Veränderung. Sein Sohn und erwählter Thronfolger Heinrich IV. befand sich noch im zartesten Alter, und die vormundschaftliche Regirung übernahm des jungen Königs Mutter Agnes, wohl eine talentvolle Frau, nur der Lenkung eines so vielfach bewegten Reiches nicht gewachsen. Vielleicht in der Meinung, sich die Großen zu Freunden zu machen, gab sie die Herzogthümer, die der verstorbene Kaiser seinem Hause zugewandt hatte, wieder in die Hände der Fürsten, ohne dadurch in diesen treuere Diener ihres Hauses zu gewinnen. Die unumschränkte Regirung der Kaiserinn, die alle Theilnahme der Fürsten, außer ihres vertrauten Rathgebers, des Bischofs von Augsburg, ausschloss, veranlasste einige der mächtigsten Fürsten, den jungen König zu entführen, und der Kaiserinn dadurch die Herrschaft, die sie in seinem Nahmen verwaltete, zu entreißen. Aber schon

der Mangel an Übereinstimmung unter den **Fürsten**, die sich nun der Regirung anmaßten, verursachte große Verwirrung. Endlich gelangte der Erzbischof Adalbert von Bremen (seit 1063) allein an die Spitze der Geschäfte. Er wusste sich in den Besitz der höchsten Gunst des jungen Königs, und dadurch der höchsten Macht im Reiche zu erheben, lud aber auch den Fluch auf sich, durch Unterstützung und Förderung aller Leidenschaften und Lüste, so wie durch Einflößung der schädlichsten Grundsätze über den, nur durch eignen Wunsch und Willen zu umschreibenden Umfang königlicher Machtvollkommenheit, die Seele des königlichen Jünglings von Grund aus zu verderben. Dieser eigennützigen, planmäßigen Verführung ist es zuzuschreiben, daß Heinrich IV. von dem Augenblicke seines selbstständigen Auftretens an, mit Religion, Gerechtigkeit und Ehre ein frevelhaftes, nur auf seinen Vortheil und die Befriedigung seiner Leidenschaften berechnetes Spiel trieb, und seine Regirung eine der unglücklichsten wurde, die Teutschland jemals gesehen hat. — Den Plan seines Vaters, die großen Herzogthümer mit der Krone zu vereinigen, nahm er wieder auf, suchte ihn aber nicht, wie jener, mit Kraft, Klugheit und Mäßigung, sondern gewaltthätig und schonungslos auszuführen. Zuerst gedachte er das Herzogthum in Sachsen umzustürzen, theils weil ihm dies, wegen der hier vorzugsweise noch bestehenden alten Rechte und Freiheiten, am meisten verhasst war, theils weil er hier, wegen der ungünstigen Stimmung der meisten Bischöfe gegen den Herzog und die weltlichen Großen, am leichtesten durchzudringen, und von hier aus alsdann die stärkste Vergrößerung seiner Macht zu gewinnen hoffte. Durch häufigen Aufenthalt in Sachsen und durch die Anlegung vieler fester Schlösser hatte er schon der Unterwerfung dieses Landes vorgearbeitet; aber der Druck, den er damit ausübte, konnte ihm nur die Gemüther des Volkes immer mehr entfremden. Schon glaubte er, bei dem Tode des Herzogs



Ortulf (1072), seinen Zweck erreicht zu haben; denn der Erbe des Herzogthums, Magnus, war von ihm in einer früheren Fehde gefangen genommen worden, und Entsagung des Herzogthums sollte der Preis seiner Befreiung sein; indessen nahmen die Bedrückungen gegen das Sachsenland immer mehr zu, und gleichzeitig wurden auch die Thüringer, im Einverständnisse des Königs mit dem Erzbischof von Mainz, zur Entrichtung der ihnen so verhassten Zehenten genöthigt. Da erhoben sich die Markgrafen mit den meisten Grafen und Bischöfen des Landes, und forderten (1073), in einer Gesandtschaft an den König, die Abstellung ihrer mannichfaltigen, wohlgegründeten Beschwerden; aber anstatt Abhilfe zu erlangen, bewirkten sie damit nur den völligen Bruch, und es begann ein Krieg, der viele Jahre lang, unter mancherlei Abwechselungen und von beiden Seiten verübten Unthaten, Teutschland und besonders Sachsen verheerte. Indessen glaubte Heinrich schon über die Sachsen völlig obgesiegt zu haben, als von einer andern Seite ein viel gefährlicherer Feind gegen ihn auftrat.

Gregor VII., der schon lange vor seiner Erhebung zur höchsten kirchlichen Würde die meisten Angelegenheiten des Papstthums gelenkt hatte, suchte, nachdem er (1073) selbst den päpstlichen Stuhl bestiegen, mit verdoppelter Macht die größte Aufgabe seines ganzen Lebens, Befreiung der Kirche von allem Einflusse der weltlichen Macht und Erhebung des Papstes zum obersten Richter der Christenheit, durchzuführen. Wenn auf der einen Seite der Gedanke eben so natürlich als großartig war, die Kirche von der oft drückenden und herabwürdigenden, viele Missbräuche veranlassenden Einwirkung der, in damaliger Zeit, nicht selten mit Rohheit und Eigennutz gepaarten, weltlichen Herrschergewalt ganz frei und unabhängig darzustellen, und die Zerwürfnisse des Staatenlebens einem höheren, aus dem Gebiete des Geistes hervorgegangenen Richter unterzuordnen, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß Gregor VII. bei der Ausführung dieser Idee, ohne sich im allgemeinen über den geistigen

und sittlichen Standpunkt seines Zeitalters zu erheben, seiner Zeit und dem Übel, das er bekämpfen wollte, sich ganz gleich stellte, und die Kirche wieder in das Gebiet des Weltlichen herabzog, indem er den begonnenen Kampf nicht mit den geistigen Waffen führte, die allezeit dem Geiste den Sieg über die Außenwelt errangen, sondern mehr durch ein Übergewicht äußerer Macht und weltlicher Klugheit, seine Gegner zu überwältigen suchte.*) Einem Kaiser von wahrer Geistesgröße und Herrscherwürde gegenüber, möchte es ihm schwerer geworden sein, diesen Plan, der einen harten Streit zwischen Staat und Kirche in sich schloss, durchzuführen; aber Heinrich IV. setzte sich nicht nur in sittlicher Hinsicht zu sehr in Nachtheil, sondern veranlasste, durch seine gewaltthätigen Schritte, auch viele seiner unzufriedenen Vasallen, auf die Seite des Papstes zu treten, um mit diesem gemeinschaftlich den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Nur blieben die Folgen dieser Verbindung nicht auf die Zeit Heinrichs IV. beschränkt; denn von hier an schreibt sich die, nachmals oft so schädliche Einmischung des Römischen Hofes in die inneren Angelegenheiten Teutschlands.

Unter den Mitteln, die Gregor VII. zur Erhebung des Kirchenthums für nöthig hielt, stand die gänzliche Exemtion des geistlichen Standes von aller weltlichen Jurisdiction oben an. Seitdem die Bischöfe und andere Geistliche höheren Ranges, als große Güterbesitzer, in die Reihe der Fürsten eingetreten, und mit der Ausbildung des Lehenwesens, wegen ihrer weltlichen Güter (Regalien), Vasallen des Königs geworden waren, hatten die Könige, als Lehensherren, sich des Rechtes angenommen, die neu ernannten Bischöfe

*) Es ist hier nicht der Ort, in die allgemeine Geschichte jener Weltbegebenheiten und in eine Kritik ihrer Motive tiefer einzugehen; das Wesentliche musste indessen, schon weil wir es mit einem teutsch-kirchlichen Staate zu thun haben, der Folgen wegen, wenigstens angedeutet werden.

und Prälaten nicht nur mit ihren weltlichen Gütern, gleich andern Vasallen, zu belehnen, sondern auch diese Belehnung als das einzige rechtliche Erforderniss zur Einweisung in das geistliche Amt zu betrachten, und dieses ihnen, durch die berühmte Investitur mit dem Ringe und Stabe, zu übertragen. Hier war die schädliche Vermischung der geistlichen und weltlichen Richtung nicht zu verkennen, und je mehr in der That, nahmentlich unter des leichtsinnigen Heinrichs IV. Regierung, Missbräuche und Unwürdigkeiten in der Besetzung der höheren geistlichen Ämter statt fanden, um so mehr hatte der Papst Recht, wenn er sich gegen diese Verweltlichung des Geistlichen erklärte, und für die Kirche zurückforderte, was ihr gebührte. Aber er spannte nun auch seinerseits die Forderung zu hoch, indem er gar keinen Einfluss des Staatsoberhauptes, selbst auf die weltlichen Besitzungen der Bischöfe, zulassen, vielmehr dem Kaiser auch das Lehensrecht über diese ganz entreißen, und sie in jeder Beziehung nur von dem Oberhaupte der Kirche abhängig machen wollte. So entspann sich der berühmte Investiturstreit, in welchem jeder bessere König würde auf den Beistand seiner Vasallen haben rechnen können, indem der Papst nicht bei dem stehen blieb, was er für die Kirche billig in Anspruch nehmen konnte, sondern offenbar in die Rechte und Verfassung des Reichs eingriff; der aber, da Heinrich IV. ohnedies Viele gegen sich aufgebracht hatte, nur dazu beitrug, die Partei seiner Gegner zu verstärken, und die Zerrüttungen in Teutschland zu vergrößern. Sobald der Papst, dem die in Teutschland gegen den Kaiser herrschende Stimmung nicht entgehen konnte, mit Sicherheit auf den Beistand einer mächtigen Partei rechnen durfte, begann er, das schon früher ausgesprochene Gesetz, daß Jeder, der ein Bisthum oder eine Abtei aus weltlichen Händen empfangen, derselben verlustig und im Banne sein sollte, mit Nachdruck zu vollziehen. Mehrere Bischöfe, die man beschuldigte, ihre Ämter von dem

Kaiser gekauft zu haben, wurden (1075) derselben entsetzt, und über einige Räthe des Königs, welche diesen ungerechten Handel betrieben haben sollten, der Bann ausgesprochen. Da der König hierauf keine Rücksicht nahm, sondern die abgesetzten Bischöfe in ihren Sitzen ließ, und die gebannten Räthe in seinen Diensten behielt, so forderte der Papst ihn selbst, bei Strafe des Bannes, zur Verantwortung nach Rom. Im Gefühl seiner Königswürde raffte jezt Heinrich sich auf; und da zu gleicher Zeit aus Italien Beschwerden gegen den Papst selbst einliefen, so veranstaltete er zu Worms eine Synode, auf welcher die versammelten Bischöfe fast einstimmig dem Papste, seiner Laster wegen, den Gehorsam aufkündigten, ihn für abgesetzt erklärten, und ihm dies in einem schmähenden Schreiben anzeigten. Aber obgleich auch die lombardischen Bischöfe sich gegen den Papst erklärten, verlor dieser doch nicht im geringsten die Fassung; er sprach nun wirklich über Heinrich den Bann aus, und erklärte ihn der königlichen Würde verlustig. Jezt erhoben sich in Teutschland aufs neue die Feinde des Königs; viele seiner bisherigen Anhänger gesellten sich zu ihnen, und um der Absetzung zu entgehen, entschloss sich Heinrich, in den ärmlichsten Umständen, nach Italien zu reisen, wo Teutschlands Könige sonst nur an der Spitze mächtiger Heere erschienen. Nach einer demüthigenden Buße und unter schimpflichen Bedingungen erhielt er (im Januar 1077) zu Canossa von dem Papste die Absolution. Dennoch wurde dadurch der Ausbruch des Bürgerkrieges in Teutschland nicht vermieden; vielmehr, da Heinrich weder die Bedingungen des mit dem Papste geschlossenen Übereinkommens, noch die, unter welchen sich die teutschen Fürsten zur Aussöhnung verstanden hatten, erfüllte, schritten diese wirklich zu seiner Absetzung, und wählten (im März 1077) den Gegenkönig Rudolf, Herzog von Schwaben. Nun entbrannte der Bürgerkrieg mit aller seiner Wuth, und selbst Rudolfs Tod, in Folge der von den

Seinigen gewonnenen Schlacht bei Merseburg (15. Okt. 1080), setzte ihm keine Schranken. Zwar hatte Heinrich noch einmal das Glück, durch seine zahlreichen Anhänger in Italien, dort obzusiegen, seinen mächtigsten Gegner Gregor VII. (1084) selbst aus Rom zu vertreiben, und von dem Gegenpapste Clemens III. die kaiserliche Krönung zu empfangen; aber die Spaltungen und Zerrüttungen wurden dadurch nur vergrößert; die ärgsten Schrecknisse, die den Bürgerkrieg zu einem Familienkriege zwischen Vater und Sohn umgestalteten, standen noch bevor, und das scheidende Jahrhundert sollte den Ausgang aus so unheilvoller Verwirrung noch nicht herbeiführen.

Dies war in kurzen Zügen die allgemeine Gestalt und Geschichte Teutschlands, zu der Zeit, als Friedrich von Wettin das Bisthum Mimigardevord regirte. Er selbst erschien zwar nie unter den eigentlichen Vorkämpfern in den weitaussehenden Streithändeln; ganz ohne Theilnahme und Einfluss konnte er aber in einer so allgemeinen Aufregung nicht bleiben. Seine frühere Verbindung mit dem königlichen Hause (denn vor seiner Beförderung zum Bisthum war er königlicher Kanzler gewesen), und dagegen seine Stellung unter den Sachsen, des Königs erbitterten Feinden, scheint sein Betragen etwas schwankend gemacht zu haben; denn wir finden, daß er im Jahre 1073 dem Bündnisse der sächsischen Fürsten gegen den König sich anschloss, 1075 aber sich von diesem Bündnisse trennte, und den Frieden mit dem Könige zu befördern suchte. Daß er aber 1076 der Synode zu Worms beigewohnt, und an der Abfassung jenes Schmähbriefes an Gregor VII. Theil genommen habe, ist sehr zu bezweifeln; wenigstens wird er nie unter den Bischöfen genannt, gegen welche sich der Unwille des Papstes vorzüglich aussprach. Wahrscheinlich wusste er klüglich seine Stellung so zu nehmen, daß er sich zwischen den aufgeregten Parteien ruhig vermittelnd erhielt, ohne Zweifel zum Vortheil seiner

Diöcese, die von den Schrecknissen jener Zeit viel weniger, als andere Theile des Sachsenlandes, erfuhr.

Auch seine innere Verwaltung war für seine Untergebenen nicht ohne wohlthätige Folgen. Daß unter seiner Regirung die Stadt Münster sich bedeutend gehoben und erweitert haben muss, lässt sich schon daraus abnehmen, daß der Nahme Münster von jezt an immer bekannter und gebräuchlicher wurde, und daß man schon anfing, ihn auf das Bisthum und die Kathedralkirche selbst überzutragen, wie denn Friedrich I. in zwar nicht ganz gleichzeitigen, aber doch nur um weniges jüngeren, auswärtigen Nachrichten, schon als Bischof von Münster (Episcopus Monasteriensis) bezeichnet wird. Insbesondere vermehrten sich die Ansiedelungen auf dem Grunde des bischöflichen Hofes Kampvordesbek; denn theils mit Rücksicht auf die, hier und in der Umgegend schon bedeutend gewordene Bevölkerung, theils in der Absicht, den Anbau dieses Bezirkes noch mehr zu befördern (wenn wir nehmlich, in Ermangelung urkundlicher Beweise, aus der Analogie anderer, ähnlicher Stiftungen, auf die dabei vorwaltenden Beweggründe und die ihnen zum Grunde liegenden Thatsachen schließen dürfen), stiftete Friedrich I. auf dem Grunde dieses Kampvorder-Hofes, in einiger Entfernung von der Burg Mimigardevord, die Pfarrkirche und das Collegiatstift S. Mauritz, welchem entweder er selbst, oder sein Nachfolger Erpho, den Kampvorder-Hof als Dotation übergab.* Da die Stiftungsurkunde sich ver-

*) Aus diesem Umstande, daß der Bischof den Kampvorder-Hof an das Stift Mauritz abtrat, geht klar hervor, daß dieser Hof nicht dem Domkapitel, sondern dem Bischof zustand. Wilkens, der den Kampvorder-Hof als einen Domkapitularischen betrachtet, behauptet zwar, Friedrich I. habe denselben, zum Behuf des Stiftes Mauritz, von dem Domkapitel eingetauscht, und letzterem das Gut Hare dafür gegeben; diese Behauptung ist aber ganz



loren hat, so ist das Jahr dieser wichtigen Stiftung nicht mehr bekannt*); es scheint aber, daß Friedrich in seinen früheren Regirungsjahren die Stiftung von S. Mauritz begonnen hat, da späterhin seine Thätigkeit für die Stadt Münster auf einer andern Seite zu sehr in Anspruch genommen wurde. Es wird uns nehmlich berichtet, daß im J. 1071 die Stadt Münster, wahrscheinlich in Folge kriegerischer Ereignisse, durch eine große Feuersbrunst litt, die sowohl den Dom als das Kirchspiel Überwasser verwüstete. Da Friedrich sich angelegen sein ließ, diesen Verlust nach Möglichkeit zu ersetzen, so ist es glaublich, daß die Sorge für die nothwendigere Wiederherstellung der Domkirche ihm nicht erlaubte, gleichzeitig noch an ein anderes Werk dieser Art zu denken; vermuthlich kam also der Bau und die Einrichtung von S. Mauritz darüber ins Stocken, und hieraus erklärt es sich, warum erst sein Nachfolger Erpho dieses Stift zu Stande brachte. — Seinen Brüdern und Verwandten half Friedrich das aus ihren Erbgütern gestiftete Kloster Gerbstädt im nördlichen Thüringen (im Umfange der nachmaligen Grafschaft Mannsfeld) einrichten, und veranlasste damit, daß dieses entlegene Kloster, seiner und seiner Nachfolger geistlichen Aufsicht übergeben wurde, wiewohl einige der letzteren, durch eigennützigen und vertragswidrigen Gebrauch dieses Rechtes,

---

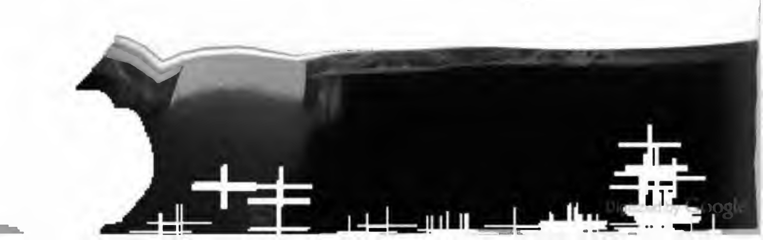
willkürlich; denn in dem Nekrologium der Domkirche, aus welchem W. diese Nachricht nur haben kann, wird die Schenkung des Gutes Hare ohne alle Beziehung auf die Stiftung von Mauritz, als eine für sich bestehende Sache, gemeldet. Wahrscheinlich stiftete der Bischof damit sein Jahrgedächtniss bei der Domkirche.

*) Daß die von den Chroniken angegebene Jahrzahl 1050 irrig ist, bedarf keiner Erinnerung, denn damals war Friedrich noch gar nicht Bischof. Andere nehmen dafür das Jahr 1070 an, wofür aber weiter nichts als die Möglichkeit spricht, ohne irgend einen urkundlichen Beweis.

den gänzlichen Verlust desselben herbeiführten. — Auch noch durch andere Schenkungen machte sich **Friedrich** um sein Domstift und um die Armen verdient. Er starb am 18. April 1085, und wurde in der von ihm gestifteten S. Mauritz-Kirche begraben.

Sein Nachfolger **Erpho** (1084—1097) stammte wahrscheinlich aus einem edlen Geschlechte Thüringens oder Ostsachsens.*) Während zu seiner Zeit Teutschland fortwährend durch die Kämpfe der Fürsten gegen den Kaiser, und des Kaisers gegen die Kirche, so wie die Kirche durch die, von der kaiserlichen und der noch fortdauernden gregorianischen Partei aufgestellten Gegenpäpste zerrüttet wurde, trat auf dem großen Schauplatze der Weltbegebenheiten ein neuer folgenreicher Auftritt ins Leben. Für das religiöse Leben der damaligen Zeit hatte der andächtige Besuch jenes Landes, wo der Erlöser der Menschheit während seines Erdenlebens gewandelt, wo er am Kreuze gestorben, und als Sieger des Todes verherrlicht worden war, eine ungemein hohe Bedeutung, und schon längst fühlte man mit Unwillen und Mit-

*) Die gewöhnliche Angabe, die ihn in das Meklenburgische Haus setzt, begeht einen großen Anachronismus, da Herzoge von Meklenburg erst seit 1166 existirten. **Boichorst** (Vita S. Erphonis Mimigardefordensis aut Mimigernefordensis nunc Monasteriensis Episcopi in ordine et numero septimi decimi, ab Alb. Boichorst J. V. D. etc. per otium non otiose collecta. Monaster. 1649. 4.) hat dies schon eingesehen, und um gleichwohl **Erpho's** Meklenburgischen Ursprung zu retten, ihn zu einem Enkel des bekannten Obotritischen Königs und Märtyrers **Gotschalk**, von seinem ältesten Sohne **Buthue**, zu machen gesucht; dies hat aber gar nichts für sich, und vieles offenbar gegen sich. Daß er nicht aus wendischem, sondern aus sächsischem oder thüringischem Geschlechte gewesen, ist, wenn gleich letzteres zur Zeit auch noch nicht urkundlich erwiesen werden kann, doch theils aus seinem Nahmen, theils aus der ihm ausdrücklich zugeschriebenen Verwandtschaft mit seinem Vorgänger, wahrscheinlich.



leiden die schmachvolle Bedrückung, welche sowohl die Pilger, als die christlichen Einwohner des Landes, von den mohamedanischen Beherrschern desselben erfuhren. Diese Klagen, in Verbindung mit der Gefahr, die auch Europa von den eroberungssüchtigen Saracenen bedrohte, hatten schon früher die Aufmerksamkeit der Päpste dorthin gerichtet, und sie zu Versuchen veranlasst, die abendländische Christenheit zur Befreiung des heiligen Landes zu bewaffnen. Was Sylvester II. und Gregor VII. vergebens versucht hatten, das setzte endlich Urban II. ins Werk. Durchdrungen von Schmerz über die Entweihung der heiligen Orte, war eben damals der Mönch Peter von Amiens aus Jerusalem zurückgekehrt, und erregte, von Land zu Land wandernd, eine allgemeine Begeisterung durch die Beredsamkeit, womit er jene Schmach darstellte, und die Völker zu ihrer Abwendung aufrief. Der Papst, obwohl im Streit mit einem Gegenpapste, mit Kaiser Heinrich und mit dem König von Frankreich, wollte doch diese günstige Stimmung der Völker nicht unbenutzt vorüber gehen, und die Leitung der großen Angelegenheit seinen Händen nicht entschwinden lassen. Er berief im März 1095 eine große Kirchenversammlung nach Clermont, und hier wurde der erste Heereszug gegen die Feinde des Kreuzes Christi vorbereitet, welcher die lange Reihe der weltgeschichtlich so wichtigen Kreuzzüge eröffnete. In Teutschland fand zwar dieser erste Kreuzzug viel weniger Theilnehmer, als in Frankreich und Italien, weil die inneren Zerwürfnisse zu viel Aufmerksamkeit auf sich lenkten, Urban II. als Papst in Teutschland nicht allgemein anerkannt war, und manche andere, in den Verhältnissen jener Länder begründete Ursachen hier weniger wirkten. Indessen war doch der Anführer des ersten ritterlichen Kreuzheeres, Gottfried von Bouillon, obwohl ein Franzose von Geburt, als Herzog von Nieder-Lothringen ein Angehöriger des teutschen Reiches, und Einzelne schlossen sich ihm an, als sein Heerzug (im

August 1096) sich durch Teutschland bewegte. Aus Missverstand ist auch unser Bischof Erpho diesen Kreuzfahrern beigezählt worden. Er hat zwar eine Pilgerfahrt ins heilige Land, aber schon einige Jahre vor jener großen Volksbewegung, im Februar 1091, unternommen, von der wir ihn im folgenden Jahre, 1092, wieder in sein Bisthum zurückgekehrt finden; und daß er später noch einmal, in Begleitung Gottfrieds von Bouillon, dem Heereszuge nach Jerusalem beigewohnt habe, ist weder erweislich noch wahrscheinlich. — Vor und nach jener Pilgerfahrt hat Erpho, wie wir nicht anders schließen können, seine Diöcese im geistlichen und weltlichen mit Sorgfalt regirt, und mancherlei Denkmaale seiner Wirksamkeit hinterlassen. Sowohl die Überwasserkirche, als die Dom-Kirche, wurden nach ihrer Wiederherstellung aus der, durch Feuer erlittenen Zerstörung, von ihm aufs neue geweiht; die Einrichtung des Mauritz-Stiftes wurde durch ihn vollendet, so daß er als der zweite Stifter desselben genannt wird; und das Kloster Freckenhorst wurde von ihm mit neuen Ordnungen und Privilegien versehen.*)

*) Zwei noch vorhandene, für das Stift Freckenhorst ausgestellte Urkunden, sind für die Geschichte dieses Bischofs besonders wichtig. Die eine, III. Kal. Januar. 1086 (d. h. nach unserer Zeitrechnung, den 30. December 1085) verleiht den Dienstleuten des Stifts Freckenhorst gleiche Rechte mit denen des Bischofs und Domkapitels; die andere, IV. Non. Septemb. (den 2. Sept.) 1090, bestimmt den Unterhalt der Nonnen dieses Stifts, und die, für ihre einzelnen Bedürfnisse gewidmeten Einkünfte. Die letztere hat noch zwei Zusätze, wonach der Erzb. Hermann von Cöln, am 2. Nov. 1090, bei der, in seiner und des Bischofs Heinrich von Lüttich Gegenwart vollzogenen Einweihung der Münster'schen Domkirche (die hier schon Ecclesia major Monasteriensis genannt wird), diese Verordnungen bestätigte, und Bischof Erpho selbst, am 11. Februar 1091, im Begriffe, des nächstfolgenden Tages nach Jerusalem abzureisen, bei der Einweihung des Altars S. Johannis des Täufers in der Dom-

Er starb am 9. November 1097, und wurde am 16. desselben Monats in die Mauritz-Kirche begraben*), wo man ihm nachmals eine Kapelle weihte, und ihn als einen Heiligen verehrte.

Unter seinem Nachfolger Burchard von Holte (1098—1118) hatte das Bisthum eine sehr unruhige Zeit zu überstehen, denn es wurde durch ihn in alle Wirren jener stürmischen Jahre verwickelt. Er war durch die Ernennung des Kaisers zum Bisthum gelangt, und dies hatte zur Folge, daß er auch in den öffentlichen Streithändeln sich zur Partei des Kaisers hielt, statt daß sein Vorgänger Erpho sich der päpstlichen Partei angeschlossen hatte. Heinrichs IV. Angelegenheiten aber geriethen jezt, nach kurzem Anschein einer glücklichen Wendung, in immer tieferen Verfall. Da in Teutschland fast alles Vertrauen zu seiner Regirung geschwunden war, und der Papst Paschalis II. den Bann wiederhohlt gegen ihn aussprach, weil er nicht unterließ, geistliche Ämter zu vergeben, erklärte er (im Jan. 1103), die Krone

---

kirche, vor einer großen Versammlung der Geistlichen und des Volkes, dieselben wiederholte und bekräftigte. — Daß er von der, in der zweiten Urkunde erwähnten, Reise nach Jerusalem, im J. 1092 wieder in sein Bisthum zurückgekehrt war, ist aus einer dritten, von ihm noch existirenden Urkunde (Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 64. N. XI.), worin er der S. Marien-Kirche zu Münster das Gut Were schenkt, vom Jahre 1092 ohne Angabe des Tages, erweislich.

*) Diese Angaben sind aus dem Necrologium des Stifts S. Mauritz entnommen. Daß Erpho's Beisetzung nur 7 Tage nach seinem Tode geschehen konnte, beweist genügend, daß letzterer entweder innerhalb des Bisthums, oder doch ganz in der Nähe desselben, und nicht, wie man sonst ohne Grund angenommen hat, im heiligen Lande, bei der vermeintlichen Theilnahme Erpho's an dem ersten Kreuzzuge, erfolgt war, dessen Ausgang er allerdings nicht mehr erlebte.

niederlegen, und die Regirung seinem Sohne übergeben zu wollen; aber nur zu bald zeigte sich, daß es dem Kaiser mit diesem Vorhaben kein Ernst war, und nun stellten seine Widersacher (im Decemb. 1104) ihm selbst den eignen Sohn, Heinrich V., als Gegenkönig gegenüber. Ein gräuelvoller Krieg erhub sich jezt zwischen Vater und Sohn, mehr durch die Künste des Betrugs, als durch die Gewalt ehrlicher Waffen geführt, bis man es endlich dahin brachte, daß Heinrich IV. förmlich der Krone entsagte, und Heinrich V. (am 1. Januar 1106) die Regirung übernahm. Erst jezt entschloss sich auch Bischof Burchard von Mimigardevord, der bisher dem alten Kaiser treu gewesen war, sich, wie schon die meisten Bischöfe gethan hatten, von diesem abzuwenden, und dem jungen König beizufallen. Aber der Kaiser hielt die erzwungene Thronentsagung nicht länger, als bis er Gelegenheit fand, seine Sachen vortheilhafter einzurichten; er entfloh aus seiner Haft zu dem Bischof von Lüttich, der allein ihm treu geblieben war, und durch dessen Vermittelung der Herzog von Nieder-Lothringen, fast alle niederrheinische Städte, und ein großer Theil des Adels dieser und der benachbarten Gegenden, sich wieder für den alten Gebieter erklärten. Bischof Burchard, der diesem Beispiel nicht folgen wollte, wurde genöthigt, von seinem bischöflichen Sitze zu fliehen, auf der Flucht von den, mit dem Kaiser verbündeten Cölnern gefangen, und zu dem Kaiser gebracht, der ihn einige Monate gefangen hielt. Heinrich V., der seinem Vater eilig entgegen gezogen war, ermüdete sich vor den Mauern von Cöln, und war eben im Begriff, die fruchtlose Belagerung dieser tapfer vertheidigten Stadt aufzuheben, als der Tod seines Vaters (7. August 1106) einen andern Ausgang herbeiführte. Im Angesichte des nahen Todes hatte dieser den gefangenen Bischof Burchard seiner Bande entledigt, und ließ ihn mit dem Kämmerer Erchinbald abreisen, durch den er dem jungen König seinen Ring und

sein Schwerd übersandte.*) Bei dem nunmehr ohne Widerspruch anerkannten König Heinrich V. gelangte Burchard bald zu bedeutendem Ansehen, so daß dieser in der Folge fast nichts ohne seinen Rath unternahm. Wiewohl aber Heinrich in dem Streite seines Vaters mit dem Papste, des letzteren Partei ergriffen, und sich dadurch den Weg zum Sieg über jenen und zum früheren Besitz der Krone gebahnt hatte, so zeigte er doch jezt ganz andere Gesinnungen, und begann, ganz im Geiste seines Vaters, mit dem Papste wegen der Investitur der Bischöfe zu streiten; ja er zog selbst (1110) mit einem großen Heere nach Italien, nahm den Papst, der vergebens durch Unterhandlungen sich gegen ihn in Vortheil zu setzen gesucht hatte, gefangen, und drang ihm einen Vergleich ab, der dem Kaiser das Investiturrecht förmlich zugestand. Als Sieger kehrte er nach Teutschland zurück; aber während in Italien ein von dem Papste versammeltes Concil jene Zugeständnisse für ungiltig erklärte, brachte der Kaiser in Teutschland durch Handlungen übertriebener Willkür die Fürsten gegen sich auf, besonders als er versuchte, die Lehengüter, die man allgemein schon als erblich zu betrachten gewohnt war, nach dem Tode ihrer zeitigen Innhaber einzuziehen, und mit den Krongütern wieder zu vereinigen; und bald stand, vornehmlich in Sachsen, eine mächtige Partei gegen ihn auf, die bei dem Papste kräftige Unterstützung fand. Anfangs war der Kaiser siegreich; aber der allzu rücksichtslose Gebrauch, den er von seinem Siege machte, bewaffnete die Feinde aufs neue gegen ihn, und in der berühmten Schlacht am Wölfisholze im Mannsfeldischen (11. Februar 1115) wurde das Heer des Kaisers gänzlich ge-

---

*) So verhält es sich mit Burchards verschiedentlich erzählter Gefangenschaft, nach den glaubwürdigsten Nachrichten. Vgl. die Anm. zu Gerh. von Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westfalen (Münster 1789.) 1. Th. S. 575. zu §. 129.

schlagen. Doch verlor er den Muth nicht; er übertru
Führung seiner Sache in Teutschland den ihm befreun
Herzogen von Schwaben, und zog nach Italien, um
wieder zu erobern, was er in Teutschland verloren
Sowohl auf jenem ersten, als auf diesem zweiten Heere
nach Italien, begleitete ihn Bischof Burchard, und
sich überhaupt als einen seiner treusten und unwandelb
Anhänger, obwohl diese Verbindung mit dem Kaiser für
Land nicht ohne Nachtheil blieb; denn nach jener Sch
am Wölfisholze wurde Münster durch den siegreichen H
Lothar von Sachsen belagert, und erlitt dabei großen S
den. Die Einwohner retteten sich jedoch vor weiterem
derben durch einen Vertrag, worinn sie versprachen, sich
Herzog zu unterwerfen, wofern der Bischof sich nicht
ihm und seinen Verbündeten verständigen und den Fri
mit dem Kaiser vermitteln wollte; worauf der Herzog
nach Corvey zurückzog. *) Die bedungene Friedensverm
lung erfolgte entweder nicht, oder blieb doch fruchtlos; da
gen scheint diese Bekriegung Anlaß gegeben zu haben,
Burchard seinen bischöflichen Sitz aufs neue befesti
indem er die eigentliche Stadt oder Burg (urbs, nehm
die Dom-Immunität) mit einer neuen Mauer und ein
Graben umgab, deren nächster Zweck nicht die Abschließu
der Dom-Immunität von den sie umringenden bürgerlich
Wohnsitzen gewesen sein kann, die sich damals wohl n
nicht so nahe an jene heran erstreckten, sondern nur stärk
Befestigung, da die früher vorhandene entweder verfall
oder ungenügend war. Es erhielt aber bei dieser Gelegenh

*) Die Erzählung von einer zweimaligen Belagerung, einmal v
und das anderemal nach der erwähnten Schlacht, so wie von d
wirklichen Eroberung der Stadt Münster, und von der Ei
setzung eines Bischofs Theodorich gegen Burchard, ist a
keinem alten glaubwürdigen Geschichtschreiber zu erweisen.



die Dom-Immunität ihren nachmaligen geschlossenen Umfang, und wurde mit vier Thoren, nach den verschiedenen Himmelsgegenden versehen.*) Gleiches Bedürfniss, das Land gegen feindliche Überfälle zu schützen, bewog vermuthlich den Bischof Burchard auch, das Schloss Dülmen zu erbauen.**) Überhaupt zeigte er sich, ohngeachtet seiner Verwickelung in die allgemeinen Unruhen, doch auch für die innere Verwaltung seines Stiftes thätig. Unter andern wurde durch ihn der Gottesdienst im alten Dome neu geordnet, und dieser, durch die Einrichtung eines besondern Chorherrn-Collegiums, zu einem eignen Collegiatstifte erhoben. — Von Italien aus, wurde Burchard durch den Kaiser mit einer wichtigen Gesandtschaft nach Konstantinopel beauftragt, starb aber auf der Reise dahin, am 9. März 1118.

An seine Stelle wurde Dieterich II., ein Sohn des Grafen Otto von Zütphen***), kanonisch zum Bischof erwählt. (1118—1127.) Der Streit in Italien erreichte damals den höchsten Gipfel, besonders als der Kaiser dem

---

*) Das bekannteste dieser Thore ist das Michaelis-Thor mit der Kapelle gleiches Nahmens, nach dem jezigen Prinzipalmarkte zu; die drei andern waren an der jezigen Pferdegasse, am Hörsteberge und am Spiegelthurme.

**) Diese auf das Necrologium der Domkirche gegründete Angabe steht mit der urkundlich erwiesenen Thatsache, daß der Ort Dülmen fast zwei Jahrhunderte später erst Stadtrechte erhielt, gar nicht im Widerspruche, da ein befestigtes Schloss, wie wir aus vielen Beispielen wissen, nicht nothwendig mit einer Stadt in Verbindung zu stehen brauchte.

***) Nicht, wie es gewöhnlich heißt, ein Graf von Winzenburg. Im Winzenburgischen Hause kommt keiner dieses Nahmens vor, und selbst der neuste Geschichtschreiber dieses Hauses, Koken, hat in der Genealogie desselben keine Stelle für diesen Bischof finden können. (Vgl. dess. Beiträge zur Niedersächsischen Geschichte, 1. B. S. 26.)

nach dem Tode Paschalis II. erwählten Papste Gelasius II. einen Gegenpapst (Gregor VIII.) entgegen zu stellen suchte, der aber seine Autorität nur kurze Zeil behauptete, während, nach Gelasius bald erfolgtem Tode (1119), diesem in Calixtus II. einer der entschiedensten Gegner des Kaisers zum Nachfolger gegeben wurde. Er fand auch in Teutschland großen Anhang. Auf seine Veranlassung wurde 1119 eine Synode zu Fritzlar gehalten, welcher, unter mehreren anderen Erzbischöfen und Bischöfen, auch Bischof Dieterich von Münster beiwohnte, und hier wurde der gegen den Kaiser ausgesprochene Bann aufs neue bestätigt. Der Kaiser war inzwischen nach Teutschland zurückgekehrt, und trat, nach dem Rathe der Fürsten, mit dem Papste Calixtus in Unterhandlungen, die sich aber zerschlugen, und einen neuen Ausbruch des Bürgerkrieges in Teutschland zur Folge hatten. Bischof Dieterich von Münster, der, von seiner Wahl an, sich als Gegner des Kaisers gezeigt hatte, stand auch hier, wie die meisten Sächsischen Fürsten, ihm entgegen; doch hatte auch der Kaiser, hauptsächlich durch Vorschub des Grafen Friedrich von Arnsberg, in Sachsen vielen Anhang; selbst die Lehens- und Dienstleute des Bischofs von Münster erklärten sich für ihn, und verjagten darüber sogar ihren Bischof, der von einer Aussöhnung oder Verbindung mit dem Kaiser nichts wissen wollte. Dieser Schritt hatte aber für Münster traurige Folgen. Herzog Lothar von Sachsen und seine Freunde unternahmen es (1121) mit ihrer Heeresmacht den vertriebenen Bischof wieder einzusetzen. Dies gelang zwar, doch erlitt dabei die Stadt, und selbst die neue Domkirche, eine große Verwüstung. Die ganze Besatzung der Stadt wurde von dem Herzog Lothar gefangen weggeführt. Dieser Feldzug gegen Münster war einer der letzten Schreckensauftritte in der langen unglücklichen Fehde; denn im Oktober 1121 kam auf einem Reichstage zu Würzburg die vollständige Aussöhnung zwischen dem Kaiser und

den gegen ihn verbündeten teutschen Fürsten, und demnächst im Oktober 1122, auf dem Reichstage zu Worms, auch der Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Papste Calixtus zu Stande. Der langwierige Investiturstreit wurde dadurch entschieden, daß der Kaiser auf das Recht der Ernennung der Bischöfe oder Prälaten, und der eigentlichen Investitur mit ihren geistlichen Ämtern ganz Verzicht that, sich aber die Belehnung derselben mit ihren weltlichen Gütern vorbehielt. Als weltliche Regenten und Güterbesitzer blieben also die Bischöfe in ihrem Vasallenverhältnisse gegen den Kaiser; da aber an die Stelle der vielfach angefochtenen Investitur mit dem Ringe und Stabe, die Belehnung mittels des Zepters trat, so wurde dadurch auch der Schein, als ob der Kaiser durch dieses Symbol den Bischöfen ihr geistliches Amt übertrage, ganz entfernt; auf die Wahl der Bischöfe, welche fortan, mit wenigen Ausnahmen, durch die Kapitel der Kathedralkirchen ausgeübt wurde, behielt zwar der Kaiser, besonders durch die, ihm vorbehaltene Entscheidung über streitige Wahlen, immer noch einen bedeutenden Einfluss, doch so, daß er sich dabei nur als Schutzherr, nicht als Oberhaupt der Kirche zeigen konnte. Nicht lange überlebte Heinrich V. diese Beilegung des langen blutigen Kampfes; er starb zu Utrecht, am 23. Mai 1125; mit ihm erlosch das salische Kaiserhaus, und Herzog Lothar von Sachsen wurde jezt auf den erledigten Thron erhoben.

Es ist eine der merkwürdigsten Perioden in der Geschichte Teutschlands, welche mit dieser Regirungsveränderung abschließt, und die Zeit des erloschenen Herrschergeschlechts hinterließ für die folgenden Jahrhunderte dauernde Folgen. Die alte Gauverfassung war fast in ganz Teutschland völlig erloschen; man brauchte die Nahmen der alten Gaue nur noch, und auch dies nicht lange mehr, um die Lage der Orte zu bezeichnen, ohne daß man an ihre Beziehung auf die Verfassung mehr dachte. Die alten Gaugrafschaften waren,

mit wenigen Ausnahmen, theils den Herzogen, theils den Bischöfen anheimgefallen; dagegen hatte sich ein neuer Grafenstand gebildet, dessen Mitglieder, ohne die alten richterlichen Eigenschaften der Grafen, ein Mittelglied in der Rangfolge des höheren Adels bildeten, ihr Ansehen auf ihre Familiengüter, die freilich mit alten Amtsgütern schon vielfach vermischt waren, gründeten, und von ihren Wohnsitzen, anfangs noch mit diesen Wohnsitzen häufig wechselnde, allmählich aber erbliche, und unveränderliche Familiennahmen sich beilegten. Das Bestreben der Kaiser, die Macht der Herzoge zu brechen, und die Herzogthümer wieder zur Krone einzuziehen, war verunglückt, und hatte gerade die entgegengesetzte Folge gehabt, indem die Herzoge, und nach ihrem Beispiel auch andere, ihnen im Range nahe stehende, größere Landherren, sich nur in ihrem Ansehen noch mehr befestigten, und durch das immer schärfer ausgeprägte Dienstverhältniß ihrer Untergebenen, die Gliederung und mannichfaltige Verzweigung des Lehnwesens vollständig durchführten. Doch was die Herzoge gegen den Kaiser gewonnen hatten, das verloren sie auf der andern Seite wieder gegen die Bischöfe und die neuen Grafen. Die Bischöfe und andere größere Reichsprälaten hatten sich nun völlig in die Reihe der regierenden Fürsten erhoben. Die gräflichen Rechte in Ansehung der Güter, welche zur weltlichen Ausstattung ihrer Kirchen dienten, hatten sie größtentheils an sich gebracht, und suchten diese Rechte immer weiter, auch außerhalb ihrer eigenthümlichen Besitzungen, auszudehnen, um so viel als möglich weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange ihrer Diöcese zu vereinigen. Die Rechte der Herzoge kamen dabei mit den neu erwachsenen Hoheitsrechten der Bischöfe schon in manche Collision, und es gehörte ein, durch eigne Besitzungen sehr mächtiger, oder persönlich sehr kräftiger Herzog dazu, um selbst in dem ohnehin schon sehr beschränkten Umfange der herzoglichen Rechte, theils den Bischöfen, theils

den sich immer mehr erhebenden und gleichfalls nach geschlossenem Territorialbesitz strebenden Grafen gegenüber, sich geltend zu machen; insbesondere suchten die Bischöfe sich dem Territorial-Einfluss der Herzoge immer mehr zu entziehen, da sie, durch die kaiserliche Belehnung mit Zepter und Fahne, den weltlichen Fürsten ganz gleich gestellt, sich dem Streben nach Erweiterung ihrer weltlichen Herrschermacht immer mehr hingaben; ein Streben, das der vollkommenen Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen nur nachtheilig sein konnte, und wirklich nachtheilig wurde, so daß auch von dieser Seite jene, auf Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht gerichteten Bemühungen, in so fern sie eine innere Erhebung der Kirche beabsichtigten, am Ausgange des durch sie angeregten großen Kampfes, gerade das Gegentheil herbeiführten, daß nehmlich, in Folge der vorherrschenden Richtung der Bischöfe auf rein weltliche Händel, die Kirchenzucht immer mehr vernachlässigt, der Sitz in dem Domkapitel immer mehr ein Gegenstand bloßer Ehr- und Gewinnsucht, die christliche Lehre, seitdem die höheren Geistlichen sich des Lehramtes schämten, immer mehr das Eigenthum der Mönche und Schulgelehrten, und durch sie theils aus dem Leben in die unfruchtbaren Räume der Speculation geführt, theils zum Gegenstand eigennütziger Absichten gemacht, und in jeder Beziehung die Masse der Missbräuche, über die man vorher schon geklagt hatte, nur noch vermehrt wurde. Daß auch in Münster diese Folgen nicht ausblieben, wird die fernere Geschichte zeigen. Auch hier finden wir die Bischöfe immer mehr auf Vergrößerung ihrer Besitzungen bedacht, und wenn auch zum Theil mit wohlthätigen und folgenreichen Einrichtungen für Gesetzgebung und Landesverwaltung, doch immer weniger mit den eigentlichen Angelegenheiten der Seelsorge beschäftigt, um deren willen sie ursprünglich eingesetzt waren, die sie aber nun, als eine lästige Bürde, so viel als möglich von sich abzuwälzen suchten; auch hier finden wir, daß die

Mitglieder des Domkapitels aus Brüdern zu Herren werden, ihre Präbenden hauptsächlich nur als nutzbares Eigenthum behandeln, die damit verbundenen Pflichten umgehen oder einschlafen lassen, und es möglich zu machen wissen, mehrere Präbenden an verschiedenen Orten gleichzeitig zu besitzen.

Das Verderben der Zeit, wie natürlich im Gefolge langwieriger Kriege, veranlasste bei den besser Gesinnten manche Versuche, Religion und Sittlichkeit wieder in Aufnahme zu bringen. Aus diesem Bestreben, verbunden mit dem Drange stiller, gottseliger Gemüther, sich aus den Stürmen des zerrütteten Lebens in beschauliche Einsamkeit zu retten, und hier auch Andern eine Zufluchtsstäte zu bereiten, erklären sich die damals so häufigen Umbildungen und Erweiterungen der schon bestehenden, und Stiftungen von neuen geistlichen Orden. Keiner derselben fand in kurzer Zeit nach seinem Entstehen so große Verbreitung, als der durch den heiligen Norbert gestiftete Orden der Prämonstratenser. Eine der ersten Ansiedelungen gewann er in Westfalen, wo Graf Gottfried von Kappenberg, mit Einwilligung seiner Gemahlinn Jutta und seines Bruders Otto, sein Schloss Kappenberg in ein Prämostratenser-Kloster verwandelte und reich ausstattete. Bischof Dieterich von Münster weihte 1122 am 15. August, oder am Tage Mariä Himmelfahrt, die bisherige Burg mit ihrer Umgebung zu ihrer neuen Bestimmung, und legte den Grund zu der dasigen Kirche.*) Durch kaiserliche und päpstliche Privilegien wurde diese ansehnliche Stiftung bestätigt und mit bedeutenden Freiheiten und Vorrechten ausgestattet.

In Münster selbst suchte Bischof Dieterich das in Folge der Kriegsunruhen sehr zerrüttete Kirchenwesen möglichst

---

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 123. aus den Annal. Ord. Praemonstrat.

wieder in Ordnung zu bringen, wobei er den kanonischen Gottesdienst des Domkapitels, wegen der Zerstörung der größeren Domkirche, vorläufig wieder in den alten Dom verlegte. Er selbst erlebte jedoch die Wiederherstellung des neuen Domes nicht, sondern starb am 29. März 1127.

Sein Nachfolger Egbert, bisheriger Domdechant zu Cöln, (1127—1132) fand, wie sich aus dem vorhergehenden ergibt, in seinem Bisthum vieles zu thun, und brachte, ohngeachtet seiner kurzen Regirungszeit, auch vieles zu Stande. Die Domkirche stellte er wieder her, und gab ihr ein Dach von Blei; auch das Marien- oder Überwasser-Kloster zu Münster setzte er wieder in Stand, rief die während des Krieges zerstreuten Nonnen in dasselbe zurück, und unterstützte es durch eine Schenkung von Renten aus Friesland, die sein Nachfolger im Jahre 1132 bestätigte. Im Jahre 1129 bestätigte er das von dem Grafen Otto von Kappenberg gestiftete Kloster Varlar*); verwandelte, im J. 1131, mit Einwilligung des Papstes, das bisherige Nonnenkloster Liesborn, wegen übler Aufführung der Nonnen, in ein Mönchskloster Benedictiner-Ordens; und machte sich sonst noch um verschiedene Kirchen seiner Diöcese verdient. Kaiser Lothar, bei dem er in großem Ansehen stand, sandte ihn im J. 1130 an Papst Innocenz II. nach Clermont; und im folgenden Jahre begleitete er denselben Kaiser nach Cöln, wo dieser das Weihnachtsfest feierte; aber noch während des Festes erkrankte Bischof Egbert, und starb zu Cöln am 6. Januar 1132; seine Leiche aber ward nach Münster geschafft, und mit großer Feierlichkeit in der Domkirche begraben.

An seine Stelle wurde Wernher, bisheriger Canonicus zu Halberstadt, ein Verwandter des heiligen Anno, erwählt. (1132—1151.) Er war der letzte Bischof, der sich noch des

---

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 14.

alten, wahrscheinlich schon seit Erpho nur noch im feierlichen Kanzleistyl üblichen Nahmens von Mimigardevord, in seinen Urkunden bediente.*) Seine Regirung fiel in eine vielbewegte, große Entwickelungen vorbereitende Zeit. Zwar Kaiser Lothars Regirung, obgleich durch manche Kämpfe in Teutschland und Italien, dort besonders mit dem aufblühenden Hause der Hohenstaufen, und durch den Streit der Gegenpäpste Innocenz II. und Anaklet II. getrübt, ging an Westfalen ziemlich ruhig und ohne besonderen Einfluss vorüber; doch sollte es für die Zukunft wichtig werden, daß der Kaiser seinem Schwiegersohne, Heinrich dem Stolzen, zu dem Herzogthum Baiern, welches dieser schon besaß, auch das Herzogthum Sachsen übergab. Nach des Kaisers Tode (1137) gelangte jedoch nicht der Herzog von Baiern und Sachsen, wie der Kaiser beabsichtigt hatte, sondern sein Gegner, Konrad von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, auf den erledigten Thron, und mit ihm das Geschlecht, unter dessen Herrschaft Teutschland eine Periode seltnen Glanzes, aber auch sehr verfehlter Bestrebungen und großer Umwälzungen im Staat und in der Kirche erlebte. Bischof Wernher war mit unter den Ersten, welche den neuerwählten König am Osterfeste 1138 zu Cöln begrüssten. Eine der ersten Handlungen des Königs war es, dem Herzog von Baiern, dessen überwiegende Macht ihm furchtbar war, das Herzogthum Sachsen wieder zu entziehen, weil es der Verfassung des Reichs widerstreite, daß ein Fürst zwei Herzogthümer besitze. Der König verlieh dies Herzogthum an Albrecht den Bären, Markgrafen der Nordmark; doch entspann sich hieraus ein langwieriger innerer Krieg, selbst nach Heinrichs des Stolzen Tode (1139), da für dessen damals noch

---

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß er auf seinen Siegeln Episcopus Monasteriensis, im Texte seiner Urkunden aber meistens Mimigardevordensis genannt wird.

unmündigen Sohn, Heinrich den Löwen, eine mächtige Partei sich erhob. Nach manchem Streit und Wechsel blieb (1142) das Herzogthum Sachsen Heinrich dem Löwen, wogegen er Baiern an den Markgrafen Heinrich von Österreich (mit dem Beinahmen Jasomirgott) überlassen musste; zur Entschädigung Albrechts des Bären aber wurde seine Markgrafschaft, die er durch Eroberungen am rechten Ufer der Elbe so ausdehnte, daß die Mark Brandenburg daraus erwuchs, zu einem Erzfürstenthum erhoben, und das Erzkämmereramt des Reichs damit verbunden. Dennoch war mit dieser Anordnung der Zwiespalt im Innern Teutschlands noch lange nicht besänftigt; weder Bischof Wernher, noch König Konrad III. selbst, erlebten sein Ende; und außerdem wurde dieses Königs Regirung heftig erschüttert durch die Unruhen in Italien, wo unmittelbar am Sitze des Papstthums, die durch Arnold von Brescia geleitete Empörung der Römer, dem Papstthum selbst den Untergang drohte, und durch den von dem heiligen Bernhard von Clairvaux unter glänzenden Hoffnungen und Verheißungen angeregten, aber unglücklich endenden Kreuzzug (1147—1149), an welchem Konrad III. mit vielen teutschen Fürsten persönlich Theil nahm. Nur die Fürsten und Bischöfe der Sachsen gesellten sich nicht zu diesem Kreuzheere, obgleich die allgemeine Aufregung auch sie nicht in Ruhe ließ; denn sie hatten ein anderes Ziel ihres frommen Kriegseifers in der Nähe; sie rüsteten sich gegen die Wenden, Obotriten und andere slavische Völkerstämme jenseit der Elbe, die zum Theil früher schon zum Christenthum bekehrt, wieder ins Heidenthum zurückgesunken waren, und Sachsens Grenzen verheerten. Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär, der Erzbischof von Bremen, alle sächsischen Bischöfe, an deren Spitze Bischof Wernher von Münster genannt wird, nebst allen Grafen und Vasallen, vereinigten sich zu diesem Heereszuge, dessen Ausgang doch der großen Anstrengung und Erwartung nicht ganz entsprach.

Mehr Denkmaale seiner Regirung hinterließ Bischof Wernher im Innern seines Bisthums. Die Burg Lon, die unter seiner Regirung zuerst genannt wird, ist wahrscheinlich von ihm gegründet worden. Für die Domkirche machte er im J. 1137 eine bedeutende Memorien-Stiftung, worinn er der Kirche unter andern einen vollständigen bischöflichen Ornat nebst Messgeräthschaften schenkte. Dem Kloster Überwasser bestätigte er nicht nur die Schenkungen seines Vorgängers, sondern fügte auch noch eigne hinzu. Dem Kloster Liesborn übergab er die Kirche dieses Ortes, und die Kapelle zu Waldenhart, wo später das Kloster Marienfeld entstand; dem Kloster Varlar aber die Pfarrkirche zu Coesfeld. Die meiste Aufmerksamkeit widmete er dem Kloster Kappenberg, wo er selbst oft seinen Aufenthalt nahm, und dem er, außer andern Vergünstigungen, die Pfarrkirchen zu Alen und Werne, nebst den Archidiaconatrechten, verlieh. Außerdem wurden zu seiner Zeit die Klöster Clarholt (1133) und Hohenholte (1142) gestiftet, und von ihm bestätigt. Er starb am 1. December 1151, und wurde, seiner Verordnung gemäß, zu Kappenberg begraben.

Nach ihm gelangte Friedrich II., bisheriger Domkapitular zu Münster, durch kanonische Wahl zum Bisthum. (1152—1168). Zu Anfange des Jahres 1152 hatte auch K. Konrad III. die Erde verlassen, und an demselben Tage, wo sein Neffe und Nachfolger, K. Friedrich I., zu Aachen gekrönt wurde (am 9. März 1152), empfing auch Bischof Friedrich II. ebendaselbst die Bischofsweihe. Dieses Zusammentreffen scheint kein bloßer Zufall zu sein, und muthmaßlich hat zwischen diesen beiden Nahmensverwandten noch eine nähere Verbindung bestanden. Eine der ersten Handlungen des neuen Kaisers, als er aus der Krönungsstadt, über Cöln, Soest und Paderborn, zu seinem ersten Reichstage nach Merseburg zog, war, daß er den Klöstern Liesborn und Überwasser die, von seinem Vorgänger schon

ertheilte Bestätigung ihrer Besitzungen in dem Reichsgebiet Remagen erneuerte.*) Dieser Reichstag aber eröffnete eine der thatenreichsten Regirungsperioden in der teutschen Geschichte, da Friedrich I. mehr als irgend ein Kaiser vor oder nach ihm darauf hinarbeitete, das Römische Reich in dem Glanze und Umfange wieder herzustellen, den es in jenem Zeitalter gehabt hatte, aus dem es seinen Nahmen entlehnte. Daher richtete er seine Thätigkeit vornehmlich auf Italien, wo er zwar als mächtiger Herrscher auftrat, und den teutschen Nahmen furchtbar machte, aber zugleich die Angelegenheiten Teutschlands über den italienischen Händeln lange vernachlässigte, in beklagenswerther Verkennung seiner Zeit und ihrer Forderungen, leidenschaftlich und doch vergebens gegen die Entwickelung bürgerlicher Freiheit in den Städten wüthete, und in unglücklichen Kirchenstreitigkeiten die Kraft teutscher Heere nutzlos verzehrte. — Auf Friedrichs erstem italienischem Feldzuge (1154) hatte Heinrich der Löwe durch seine Tapferkeit ihm so treue und nützliche Dienste erwiesen, daß der Kaiser dadurch bewogen wurde, ihn wieder in Besitz des Herzogthums Baiern zu setzen. Zwar hatte Heinrich schon auf jenem Reichstage zu Merseburg seine Ansprüche auf Baiern vorgebracht, und dieses Herzogthum war nachher (1154) durch richterliches Urtheil seinem damaligen Innhaber, Heinrich Jasomirgott, abgesprochen worden; aber die Erfüllung dieses Spruches war nicht eingetreten, und Heinrich Jasomirgott hatte sich im Besitz Baierns behauptet. Erst im September 1156, auf dem großen Reichstage zu Regensburg, brachte der Kaiser, theils durch Güte, theils durch Gewalt, die Sache zur Entscheidung. Heinrich Jasomirgott entsagte endlich dem Besitze Baierns, und Heinrich der Löwe wurde damit belehnt,

*) Urkunde bei Kindlinger Volmest. 2. B. S. 16.

um fortan beide Herzogthümer, Baiern und Sachsen, zugleich zu besitzen; Heinrich Jasomirgott aber wurde dadurch entschädigt, daß der Kaiser die östliche Mark und die Mark ob der Ens, die bisher von dem Herzogthum Baiern abgehangen hatten, von demselben trennte, sie zu einem eignen Herzogthum Österreich erhob, und dieses, mit sehr ausgedehnten Ehrenrechten und Freiheiten, ihm erblich übergab. Dies war der Anfang des in der Folge so mächtig gewordenen Österreichischen Staates. Heinrich der Löwe aber waltete fortan, durch die Freundschaft des Kaisers begünstigt, in seinen Herzogthümern, nahmentlich in Sachsen, mit einer fast königlichen Macht, wie sie lange kein Herzog geübt hatte. Doch eben diese große Ausdehnung seiner Herrscherrechte untergrub seinen Besitz, und führte zu einer besonders für Westfalen sehr wichtig gewordenen Katastrophe, die aber Bischof Friedrich II. von Münster, dessen Regirung uns jezt beschäftigt, nicht mehr erlebte.

Gleich zu Anfange seiner Regirung (1152) beseitigte dieser Bischof eine Irrung wegen des Schlosses Lon und des Lisner Waldes, in deren Besitz ein gewisser Godschalk, angeblich auf den Grund einer von dem verstorbenen Bischof Wernher erhaltenen Belehnung, sich widerrechtlich eingedrungen hatte. Im Jahr 1162 folgte er dem Kaiser nach Italien, und war zugegen bei der Eroberung und furchtbaren Zerstörung Mailands, durch welche der Kaiser den ihm so verhassten Freiheitssinn der italienischen Städte gänzlich zu brechen glaubte, und doch nur den Rächer gegen sich selbst hervorrief. Aus der Mailändischen Beute wurden dem Bischof von Münster für seine Domkirche die Leichname der heiligen Märtyrer Victorinus und Florianus zu Theil. Wahrscheinlich trug die Erwerbung dieser ansehnlichen Reliquien dazu bei, in ihm den Gedanken an die Erbauung eines neuen, größeren Domes hervorzurufen. Schon hatte er Steine und andere Baumaterialien für diesen Zweck in

großer Menge herbeigeschafft, als der Tod am 31. December 1168 ihn abrief.

Sein Nachfolger Ludwig, aus dem Geschlechte der Grafen von Tekeneburg, (1169—1173) hat das Andenken seiner kurzen Regirung dennoch für die Stadt Münster so wie für das Bisthum in mancher Hinsicht merkwürdig gemacht. Da aber seine Regirung gleichsam die Vorbereitung zu der längeren und an mannichfaltigen Veränderungen reicheren seines Nachfolgers enthält, so ist es nöthig, und hier der schicklichste Zeitpunkt, die inneren Entwickelungen und Veränderungen im Anbau, in der Gesetzgebung, Verfassung und Lebensordnung des Münsterlandes und seiner Hauptstadt, die sich zum Theil an bestimmte Jahre nicht anknüpfen lassen, und in der folgenden Regirung einen wesentlichen Abschluss und Ruhepunkt finden, im Zusammenhange zu überblicken.

Wie die Stadt Münster, als der Mittelpunkt und Sitz des Bisthums, zu einem geschlossenen Umfange sich heranbildete, das ist zwar im allgemeinen mit ziemlicher Sicherheit nachzuweisen, aber nicht nach einer genauen Zeitfolge zu bestimmen, theils weil die schriftlichen Nachrichten von der Stadt eigentlich erst da recht beginnen, wo die Stadt schon ziemlich ausgebildet dasteht, theils auch weil der Anbau so allmählich und unvermerkt geschah, daß im Einzelnen nicht füglich etwas darüber aufgezeichnet werden konnte. Die Grundlage bildete, wie wir schon aus der vorhergehenden Geschichte wissen, die alte bischöfliche Burg (urbs) Mimigardevord, ein bevestigter Platz von dem Umfange der nachmaligen Dom-Immunität, der die Domkirche nebst den Wohnungen des Bischofs und der Domherren und andern dazu gehörigen Gebäuden umschloss. Rings um diese Burg her, hatte sich durch allmählichen Anbau die Stadt Münster gebildet, und der Anfang hierzu war, wie schon früher gesagt wurde, auf dem, der Burg gegenüber gelegenen, linken Ufer der Aa, in

dem Kirchspiel Überwasser, gemacht worden. In dieser Gegend, so weit sie in den nachmaligen Umfang der Stadt oder ihre nächste Umgebung fällt, lassen sich in dem Zeitraume, welcher uns jezt beschäftigt, drei Haupttheile mit Sicherheit unterscheiden. Den ersten oder mittleren Theil, bildete das von Bischof Hermann I. gestiftete Marien- oder Überwasser-Kloster mit seiner nächsten Umgebung, von wo ohne Zweifel sowohl der Anbau der Stadt, als der Nahme Münster zuerst ausging. Südlich hiervon lag der Bispinghof, so viel nehmlich davon noch unter unmittelbarer bischöflicher Verwaltung stand; denn wenn auch der erste Anbau städtischer Wohnungen in dieser Gegend noch nicht auf dem eigentlichen Grunde des Bispinghofes, sondern gleichzeitig mit der Entstehung des letzteren, oder vielleicht gar noch früher statt gefunden hatte, so waren doch ohne Zweifel die bürgerlichen Ansiedelungen allmählich über einen Theil seiner Hofesaat ausgedehnt worden. Auf dem Theile aber, der sich noch in seiner Hofesverfassung erhalten hatte, befanden sich nicht nur, wie auf allen Höfen, die Wohnungen der zur Verwaltung desselben erforderlichen Beamten, Dienerschaft und anderer dazu gehöriger Personen, sondern höchst wahrscheinlich auch die Wohnplätze der zur Vertheidigung der Burg nöthigen Dienstmannschaft, für welche, in Friedenszeiten, innerhalb der Burg kein Raum war, und die man doch, möglicher Unfälle wegen, ganz in der Nähe haben musste; denn es stimmt diese Einrichtung nicht nur mit dem überein, was wir von der Verfassung anderer Burgen wissen, auch wo nicht, wie hier, eine kirchliche Bestimmung mit hinzutrat; sondern wir finden auch ausdrücklich Burglehen auf dem Bispinghofe erwähnt. Der Burggraf (Praefectus urbis), welcher den Oberbefehl über die Burg (als Vestung betrachtet) und ihre Mannschaft führte, musste natürlich auch, wo nicht innerhalb der Burg selbst, doch ganz in der Nähe derselben

wohnen.*) — Nördlich von dem Überwasser-Kloster, lag der Hof Jüddefeld, dessen Hofesaat jedoch nur zum Theil in den nachmaligen Umfang der Stadt gehörte. Daß auf diesem Antheile auch schon ziemlich früh bürgerliche Ansiedelungen entstanden waren, lässt sich eben aus seiner Einverleibung in die Stadt schließen, wo der Nahme der Jüddefelder Laischaft noch jezt das Andenken des alten Hofes erhält. — Auf dem rechten Ufer der Aa finden wir, wie schon bekannt, die beiden großen Haupthöfe, den Brockhof und den Kampvorder- oder Kampvordesbeker-Hof, wovon jener dem Domkapitel, dieser, seit der Stiftung der Bischöfe Friedrich I. und Erpho, dem Stifte S. Mauritz gehörte. Auch auf dem Grunde dieser Höfe waren Ansiedelungen entstanden, und zwar, wie es scheint, auf dem Grunde des Kampvorder-Hofes früher, weil das Domkapitel vielleicht anfangs dergleichen Niederlassungen auf seinem Eigenthume nicht wünschte, oder doch nicht begünstigte; später aber auf dem Grunde des Brockhofes desto zahlreicher, wozu vermuthlich die häufigen Kriegsunruhen in der letzten Hälfte des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts viel beitrugen, indem es Manchen, die sich auf dem Lande nicht sicher genug fanden, wünschenswerth war, sich in der Nähe eines befestigten Platzes in größerer Anzahl zu sammeln, und man überhaupt den Werth der Städte immer mehr erkannte. Bei diesem Anbau der Stadt blieb man aber doch, so weit es nach den Umständen sich thun ließ, immer der alten Landessitte möglichst getreu, indem theils die Ansiedler sich immer noch familienweise zusammenhielten, theils die Wohnungen ursprünglich nicht in planmäßig zusammenhangenden Straßen, sondern isolirt, nach

*) In einer Urkunde des Bischofs Wernher vom J. 1142 wird unter den Zeugen genannt: Wolfhardus Urbis praefectus. Praefecti aber wurden bekanntlich diejenigen Beamten genannt, welche später unter dem Nahmen der Burggrafen auftreten.

Art der alten Höfe, erbaut wurden. Eigentliche Straßen konnten erst später entstehen, als, wie sonst im Großen, so hier im Kleinen, im Umfange der weitläuftigen Höfe sich wieder Andere mit kleineren Wohnungen anbauten, oder, nachdem der geschlossene Bezirk der Stadt schon bestimmt war, die späteren Ankömmlinge sich auf Ausfüllung der innerhalb dieses Bezirkes noch ledigen Plätze, und allmähliche Schließung der noch übrigen Lücken des inneren Zusammenhanges beschränkt sahen. Noch jezt sind in der so äußerst unregelmäßigen Gestalt der Stadt die Spuren jenes allmählichen und vereinzelten Anbaues nicht zu verkennen.

So wie nun aber diese Ansiedelungen sich mehrten und enger an einander drängten, wurde nicht nur der einmal eingeführte Nahme der Stadt Münster auch auf die Niederlassungen am rechten Ufer der Aa übergetragen, sondern es wurde auch allmählich das alte Mimigardevord ganz von der neuen Stadt umgeben, und bald nur als ein Theil derselben betrachtet, worüber sogar der alte Nahme ganz außer Gebrauch kam. Es ist gewiss, daß nicht lange nach den Zeiten Hermanns I. der Nahme Münster über den alten Nahmen Mimigardevord das Übergewicht behielt, da schon jenes Bischofs dritter Nachfolger Erpho in seinen Urkunden von einem Dome zu Münster (Ecclesia major Monasteriensis) spricht; doch betrachteten die Bischöfe noch geraume Zeit nachher ihre Burg Mimigardevord als den eigentlichen Hauptort, und Münster, ohngeachtet seiner größeren Ausdehnung, als bloße Vorstadt; denn Bischof Wernher sagt in einer Urkunde ausdrücklich von dem Kloster Überwasser, es liege in der Vorstadt (in Suburbio nostro); auch das Stift Mauritz mit seinen Umgebungen wurde als eine Vorstadt (Suburbium) betrachtet. So benannten auch die Bischöfe, bis auf Wernher, in ihren Urkunden sich noch immer von Mimigardevord, wenn man gleich auswärts schon längst gewohnt war, sie als Bischöfe



von Münster zu bezeichnen.*) Indessen konnte man doch dem einmal eingedrungenen Sprachgebrauche nicht länger widerstehen, und musste ihm endlich nachgeben; Schon Wernher brauchte, wiewohl selten, den Nahmen Episcopus Monasteriensis, und von Friedrich II. an wird der Nahme Mimigardevord gar nicht mehr, oder doch nur als seltne Ausnahme gefunden.

Der Anbau des zunächst an die Burg anstoßenden, östlichen Theiles der Stadt, den man, wegen seiner, vorzüglich aus dem Bedürfniss des Handels und Verkehrs hervorgegangenen Entstehung, im allgemeinen auch den Markt (Forum) nannte, war so nahe an die Burgmauer angerückt, daß die diesseit derselben, innerhalb der Burg, und zwar schon in einzelnen Häusern wohnenden Domherren, von dieser allzu großen Nähe Störung befürchteten, oder vielleicht schon erfahren hatten. Um den daher zu besorgenden Streitigkeiten vorzubeugen, ließ Bischof Ludwig I. die Burg oder innere Stadt (Urbs interior) von dem Markte durch einen Graben absondern (oder wahrscheinlich den schon vormals um die Burgmauer gezogenen, aber verfallenen Graben wieder öffnen), den er, vermöge einer Urkunde von J. 1169, dem Domkapitel als Eigenthum zusprach. Indessen gab dieser Graben, der die Domherren und die Bürgerschaft aus einander halten sollte, in der Folge selbst zu mancherlei Verwickelungen und Streitigkeiten Anlass.

Die Bevölkerung auf dem Grunde des Brockhofes war indessen so stark geworden, daß auch für sie eine eigne Pfarr-

*) In einer Urkunde des Markgrafen Conrad von Meißen, vom J. 1118, die Verhältnisse des Klosters Gerbstädt betreffend, werden die Bischöfe Friedrich I., Erpho, Burchard und Dieterich II., von deren Benehmen in Ansehung jenes Klosters darinn die Rede ist, durchgängig als Episcopi Monasterienses bezeichnet.

kirche sich nöthig machte; und so entstand die Lamberti-Kirche, als die dritte in der Zeitordnung nach den Kirchen zu Überwasser und S. Mauritz. Ihre Parochie umfasste alle auf dem Grunde des Brockhofs entstandenen Ansiedelungen, auch die, welche man, bei der großen Ausdehnung der alten Hofesaat, in der Folge nicht mit in den geschlossenen Umfang der Stadt zog; und daher kommt es, daß noch jezt eine große Anzahl außerhalb der Stadt Münster gelegener Wohnungen, zu S. Lamberti eingepfarrt ist. So weit also heut zu Tage das Lamberti-Kirchspiel in und außerhalb der Stadt reicht, können wir auch den ehemaligen Umfang des Brockhofs im engeren Sinne annehmen; denn im weiteren Sinne gehörte zu dem Brockhofe freilich noch viel mehr; viele benachbarte größere und kleinere Höfe hingen von ihm ab, und bildeten das ansehnliche Gogericht des Brockhofes, das später, nachdem der eigentliche Brockhof völlig zertheilt war, den Nahmen des Gogerichts Bakenfeld erhielt. — Wenn und wie nun aber die Lamberti-Kirche entstanden ist, darüber fehlen die Nachrichten ganz. Wahrscheinlich ist es, daß sie, gegen das Ende des elften oder im Anfange des zwölften Jahrhunderts, von den Eingepfarrten selbst, vielleicht mit Unterstützung des Domkapitels, als der Grundherrschaft, gestiftet und erbaut wurde; auch hat anfangs, wie es scheint, jederzeit ein Domkapitular das Pfarramt verwaltet.

Von der Hofesaat des Brockhofs scheinen schon früher einige Parzellen getrennt, und einer besondern Verwaltung, jedoch mit Beibehaltung einer gewissen Abhängigkeit, untergeben worden zu sein. Ein solcher Unterhof, dessen Nahme nicht mehr bekannt ist, lag südlich von der Lamberti-Laischaft. Auf dem Grunde desselben hatten sich auch viele neue Bewohner angesiedelt, und diese wünschten vermuthlich, nach der alten Gewohnheit, welche das, was einmal in irgend einer Beziehung ein Ganzes gebildet hatte, gern in jeder Hinsicht als ein solches geltend erhielt, auch eine besondere Kirchen-

gemeinde zu bilden. So entstand in diesem südlichen Theile der Stadt, während der Regirung Ludwigs I., die Ludgeri-Kirche, welche dieser Bischof, im J. 1173, nicht nur als Pfarrkirche bestätigte, sondern auch mit einer Hove zu Wargenbek und deren Zubehör, zum Unterhalt des Pfarrers, beschenkte. Der Pfarrer zu S. Lamberti, der das Parochialrecht über diese Gemeinde in Anspruch nahm, wurde dafür durch eine jährliche Abgabe aus den Einkünften der Ludgeri-Kirche entschädigt, die jedoch später in eine Memorien-Stiftung verwandelt wurde. — So bestand, gegen das Ende der Regirung Ludwigs I., die Stadt Münster, außerhalb der Dom-Immunität, aus den drei Kirchspielen S. Marien oder Überwasser, S. Lamberti und S. Ludgeri; denn S. Mauritz, obgleich damals noch als Vorstadt betrachtet, rechnen wir deshalb nicht mit hieher, weil zu diesem Kirchspiel nur außerhalb des nachmaligen geschlossenen Umfanges der Stadt Münster gelegene Wohnsitze gehörten.

Wiewohl nun Münster in Urkunden aus dieser Zeit schon ausdrücklich als Stadt (Civitas) bezeichnet wird, so dürfen wir doch dabei an eine Stadt im rechtlichen Sinne, d. h. an eine Corporation mit eigenthümlicher Verwaltung und bürgerlichen Freiheiten, nicht denken. Mit einer Stadt hatte sie nur das gemein, daß hier die Wohnplätze nicht so zerstreut, wie auf dem Lande, sondern in einem näheren Zusammenhange lagen, und die Einwohner mehr bürgerliche Nahrung, d. h. Handel, Künste und Handwerke, trieben; übrigens war die Stadt noch nicht durch Mauer und Graben von ihren Umgebungen abgesondert, und ihre Bewohner hatten weder in gerichtlicher, noch in polizeilicher Hinsicht, eine besonders privilegirte Verfassung, sondern standen, gleich den Landleuten, unter der Gerichtsbarkeit der Grundherren, auf deren Eigenthum sie sich angesiedelt hatten. Zur fortwährenden Anerkennung des ursprünglichen Grundbesitzes, wurde die unter dem Nahmen des Wortgeldes bekannte Abgabe eingeführt.

In der Verfassung der Domkirche waren im Verlaufe der Zeit bedeutende Veränderungen vorgegangen. Die ursprüngliche Wohnungs- und Gütergemeinschaft zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel hatte, wie wir oben gesehen haben, schon seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts aufgehört; und war auch diese Gütertheilung anfangs wahrscheinlich nur um der Bequemlichkeit und des bessern Vernehmens willen geschlossen worden, so blieb doch die Folge nicht aus, daß Bischof und Domkapitel, in Ansehung ihrer Besitzungen und Rechte, einander als Parteien gegenüber traten, und manche Missheligkeiten zwischen beiden entstanden. Die bischöflichen Höfe scheinen eine geraume Zeit amtsweise ausgethan worden zu sein, da wir aus einer späteren Urkunde erfahren, daß Bischof Ludwig I. sie unter seine unmittelbare Verwaltung zurücknahm.*) Bei dieser Gelegenheit werden uns Lon, Haltern, Dülmen, Billerbek, Warendorf, Beckum, Alen und Werne, als bischöfliche Höfe genannt, von denen gewisse Leistungen an das Domkapitel entrichtet wurden. — Aber es blieb nicht bei dieser Trennung des Bischofs von dem Kapitel; auch die Domkapitularen selbst verließen allmählich das gemeinschaftliche Leben, und bezogen abgesonderte Wohnungen; in der schon vorhin erwähnten Urkunde Ludwigs I. vom J. 1169, ist von den einzelnen Curien der Domkapitularen, als von einer schon bekannten und zum Rechte gewordenen Sache, die Rede; doch wurde der gemeinschaftliche Tisch des Domkapitels noch längere Zeit beibehalten, und manche darauf bezügliche Anordnung getroffen. Die Aufsicht über die Güterverwaltung des Domkapitels führte, seit der Gütertheilung zwischen dem Bischof und dem Kapitel, der Dompropst; da aber die Güter und

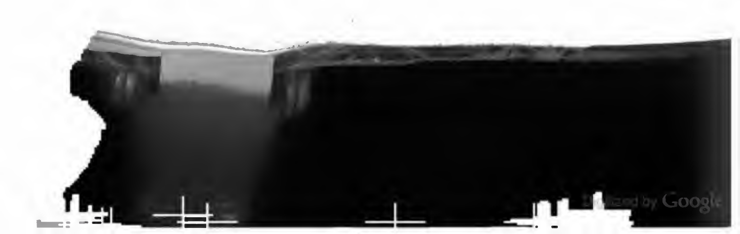
---

*) Urkunde Bischof Otto's I. vom J. 1217, bei Niesert M. U. B. II. S. 351. und abermals M. U. S. 2. B. S. 337.

Renten sich allmählich vermehrten, und die Verwaltung verwickelter wurde, so theilte man die Sorge für dieselbe unter mehrere Mitglieder des Kapitels, und nannte jeden, der Aufsicht eines Einzelnen untergebenen Verwaltungsbezirk, eine Obedienz. Im Jahr 1176, wo man, zur Beilegung entstandener Streitigkeiten, schon nöthig fand, eine bestimmte Ordnung über die Vertheilung der Obedienzen festzusetzen, zählte man deren vierzehn. Jeder Obedientiarius hatte nicht bloß die Erhebung der von seiner Obedienz herrührenden Einkünfte, sondern auch gewisse darauf angewiesene Leistungen an seine Mitkapitularen, oder an gewisse, von dem Domkapitel abhangende Stiftungen und Anstalten, zu besorgen. Außerdem finden wir um diese Zeit schon die domkapitularischen Dignitäten bestehend. Die Häupter des Kapitels waren der Propst und der Dechant, wovon jenem besonders die Sorge für Erhaltung der domkapitularischen Güter und Gerechtsame, diesem die innere Direction der kapitularischen Angelegenheiten oblag; außerdem finden wir einen Scholasticus, zwei Cellerarios, einen Custos und zwei Subcustodes, einen Vicedominus und einen Cantor. Diese alle hatten Anfangs ihre bestimmten Verrichtungen, von denen sie sich aber allmählich größtentheils so frei zu machen wussten, daß sie für sich zwar Rang und Titel behielten, aber die eigentlichen Obliegenheiten ihrer Ämter durch andere Personen verwalten ließen. Auch die Pröpste der beiden damals bestehenden secundären Collegiatstifter zu S. Mauritz und im alten Dom, so wie nachmals auch der später gegründeten Collegiatstifter, wurden aus der Mitte der Domkapitularen erwählt.

Außer den beiden eben genannten Collegiatstiftern war im Umfange der Diöcese Münster schon eine nicht geringe Anzahl von Mönchs- und Nonnenklöstern entstanden. In der Stadt Münster selbst befand sich damals nur das eine Nonnenkloster zu S. Marien, oder Überwasser; in der Diöcese aber

finden wir die Mönchsklöster Kappenberg, Varlar und Clarholt, Prämonstratenser=, Liesborn und Hohenholte, Benediktiner=Ordens, und die schon sehr alten Nonnenklöster, Nottuln, Freckenhorst, Meteln und Borghorst. Anfänglich hatte der Diöcesan=Bischof über alle Klöster in seinem Sprengel in geistlichen Dingen die Aufsicht; schon frühzeitig aber suchten einzelne sich dieser, ihnen manchmal lästigen Aufsicht zu entziehen. In dieser Absicht geschah es nicht selten, daß ein Kloster gleich bei seiner Stiftung der Aufsicht eines entfernten Bischofs übergeben wurde, wie z. B. Borghorst dem Erzbischof von Magdeburg. Auch Liesborn (damals noch ein Nonnenkloster) scheint die Absicht gehabt zu haben, sich dem Einflusse des Bischofs von Mimigardevord zu entziehen, da Bischof Dieterich I. für nöthig fand (1019) sich seine Rechte über dasselbe von dem Kaiser ausdrücklich bestätigen zu lassen. Späterhin fanden die Klöster und ihre Stifter einen andern Weg, sich von den Diöcesan=Bischöfen unabhängig zu machen, indem sie es dahin brachten, daß die Päpste, anfangs einzelne Klöster, und mit der Zeit ganze Orden, unter ihren besonderen Schutz nahmen, sich allein die Jurisdiction über dieselben vorbehielten, und sie so von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz ausnahmen. Dies geschah besonders nach der Beilegung jenes berühmten Investiturstreits, wo die Päpste den Wünschen der Klöster gern entgegen kamen, zufrieden daß ihnen, bei dem Misslingen des Planes, die Bisthümer ganz von der Verbindung mit dem weltlichen Staatsoberhaupte zu trennen, eine Gelegenheit gegeben wurde, ihren eignen Einfluss in das Innere des Volks= und Staatenlebens auf einem andern Wege, und selbst auf Kosten der Bischöfe, zu erweitern. In der Münster'schen Diöcese erscheint das 1129 gestiftete Kloster Varlar als das erste, welches (1142) von dem Papste Innocentius II. besondere Privilegien erhielt, worinn jedoch die kanonischen Rechte des Diöcesan=Bischofs noch vorbehalten



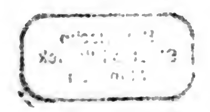
werden.*) Bei der Bestätigung des neugestifteten Klosters Hohenholte (1142) machte es daher Bischof Wernher den Mönchen ausdrücklich zur Bedingung, ihm und seinen Nachfolgern die gebührende Pflicht zu leisten, und die Sakramente der Kirche von ihm zu empfangen. — Auch die Pfarrkirchen hatten sich im Umfange der Diöcese bedeutend vermehrt, und eine so große Zahl erreicht, daß es viel zu weitläuftig sein würde, alle die uns in den Urkunden genannt werden, hier aufzuzählen. Es begann aber auch schon der, in der Folge so sehr überhand nehmende, und für die Religion so verderbliche Missbrauch sich einzuschleichen, daß Stifter und Klöster die Pfarrkirchen an sich zogen, um durch die, ursprünglich zum Unterhalt dieser Kirchen und ihrer Pfarrer gewidmeten Einkünfte, ihre Güter zu vermehren. Freilich geschah diese Incorporation der Pfarrkirchen in Stifter und Klöster, oder ihre Verbindung mit einzelnen Dignitäten der ersteren, unter der Bedingung, daß der Gottesdienst nicht darunter leiden, sondern durch einen dazu geeigneten Geistlichen verrichtet werden sollte; aber der Unterhalt, den man einem Pfarrvikar anwies, war gemeiniglich so gering, daß keiner dabei bestehen konnte, und daher Vernachlässigung des Gottesdienstes und Zerrüttung des religiösen Lebens nothwendig erfolgen musste; anderer Übel, die sich noch in den neuesten Zeiten, selbst nach dem Aufheben der Stifter, als Folgen jenes Missbrauches zeigten, nicht zu gedenken.

Die geistliche Aufsicht in der Diöcese hatten die Bischöfe anfangs allein ausgeübt, oder sich dabei zwar der Hilfe ihrer Domkapitularen bedient, doch ohne diesen gewisse Grenzen dafür anzuweisen. Allmählich aber wurden die Diöcesen in bestimmte geistliche Amtsbezirke, die Archidiaconate, eingetheilt, deren jedem, unter der obern Aufsicht des Bischofs,

*) Niesert, M. U. S. 2. B. S. 147.

ein Mitglied des Domkapitels oder sonst ein Geistlicher höheren Ranges vorstand. In vielen Diöcesen entstanden diese Archidiaconate sehr früh, und man beobachtete dann bei ihrer Eintheilung, eben so wie bei der Eintheilung der Diöcesen selbst, ziemlich genau die alten Grenzen der Gaue und ihrer Untergerichtsbezirke, so daß hierdurch die Kenntniss der Archidiaconate für die Geographie früherer Zeiten sehr wichtig wird. Bei Münster ist dies nicht der Fall. Hier scheinen die Archidiakonate erst sehr spät, als die alte Landeseintheilung und Gauverfassung schon außer Gebrauch gekommen war, und auch da nicht mit einmal, sondern nur allmählich ins Leben getreten zu sein; daher finden wir hier gar keine geschlossenen Archidiaconatbezirke, sondern die Orte, an welchen jeder Archidiaconus seine Jurisdiction ausübte, hin und wieder in der Diöcese zerstreut, und diese Archidiaconal-Jurisdiction gemeiniglich mit den allmählich erworbenen Patronatrechten verbunden. Die Zeit, in welcher diese Archidiaconalverfassung eingeführt wurde, lässt sich daher auch nicht genau bestimmen; nur wissen wir gewiss, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon Ardiaconate bestanden; denn der Propst von Kappenberg erhielt vom Bischof Wernher (1139) das Archidiaconat zu Werne, und von Friedrich II. (1160) auch zu Aalen, über welche beide Orte ihm zugleich das Patronat zustand.*) Um dieselbe Zeit wird ein Praepositus Frisiae genannt, der wahrscheinlich die Archidiaconatgeschäfte für den Friesischen Theil der Diöcese verwaltete. Seine völlige Einrichtung erhielt jedoch das Archidiaconatwesen erst unter dem nachher folgenden Bischof Hermann II.; ja es sind erweislich sogar in noch späterer Zeit Veränderungen im Archidiaconatwesen eingetre-

*) Doch traf das Archidiaconat nicht immer mit dem Patronate zusammen. So war z. B. in Borck der Propst von Kappenberg Kirchenpatron, und der Vicedom zu Münster Archidiaconus.



ten, da wir mit geistlichen Würden, welche später erst ihr Dasein erhielten, Archidiaconate verbunden finden.*)

Es war ursprünglich eine Auszeichnung für die Kirchen gewe'en, daß ihre Güter von dem gewöhnlichen Landgerichte getrennt, und ihnen Vögte gesetzt wurden, welche theils diese Gerichtsbarkeit verwalteten, theils überhaupt verpflichtet waren, die Kirchen gegen feindliche An- und Eingriffe zu vertheidigen, wofür ihnen gewisse Güter und Einkünfte angewiesen wurden. Mit diesem Amte ging es jedoch wie mit allen ähnlichen, daß es nehmlich als Lehen in gewissen edlen Familien erblich, und mit der Zeit nicht mehr als ein Amt, sondern als ein Besitzthum betrachtet wnrde. Was nun aber ursprünglich für die Kirchen ein Vorzug gewesen war, verwandelte sich mit der Zeit in eine Last. Für die Kathedralkirchen schien es eine Beschränkung, daß dem Oberhaupte der Kirche ein Beamter zur Seite stand, der jenem nicht eigentlich untergeben war, wie denn auch der Vogt ursprünglich nicht vom Bischof, sondern vom König ernannt, und als ein Reichsbeamter betrachtet wurde. Wenn hierinn schon ein Grund zu manchen Streitigkeiten lag, so kam dazu noch, daß das Verhältniss des Schirmvogtes ein ganz anderes werden musste, je mehr die Bischöfe und Domkapitel aus ihrem ersten einfachen Stande herausgingen, große Landbesitzer wurden und selbst die gräflichen Rechte erwarben. Der erste Schritt zu einer, der neuen Stellung der Bischöfe angemessenen Veränderung, war der, daß die Bischöfe das Recht erlangten, ihre Vögte selbst zu ernennen und zu belehnen; der darauf folgende konnte dann nicht unterbleiben, nehmlich der, daß der Bischof das Lehen auf irgend eine Art einzu-

---

*) Vergl. die Archidiaconate des Sächsisch-Münster'schen Sprengels; in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates; 4. B. 3. St. Doch ist diese fleißig gesammelte Darstellung noch mancher Nachträge fähig.

ziehen, und damit die Vogtei an sich zu bringen, oder, was dem Wesen nach dasselbe ist, ganz aufzuheben suchte. Bei dem Bisthum Münster trat diese Veränderung unter der Regirung Ludwigs I. ein. Hier hatten die Grafen von Tekeneburg — wir wissen nicht auf welchem Wege — die Kirchenvogtei an sich gebracht; nach mancher darüber entstandenen Streitigkeit aber verkaufte Graf Heinrich von Tekeneburg die Vogtei unter gewissen Bedingungen an Bischof Friedrich II. und dieser Vertrag, der vielleicht früher nicht völlig zur Vollziehung gekommen war, wurde im J. 1173 von Bischof Ludwig I. und Grafen Simon von Tekeneburg, dem Sohne Heinrichs, erneuert, und von dem Kaiser selbst bestätigt. Von der Zeit an erlosch das Vogteiamt in Ansehung der Kathedralkirche und des bischöflichen Hofs; es wurden nur Vögte für einzelne Besitzungen, von dem Bischof und dem Domkapitel besonders ernannt, und das Vogteiamt verschmolz mit der gewöhnlichen Gerichtsverfassung. — Eben so wurden den niederen Stiftern und Klöstern die ihnen beigegebenen Schirmvögte bald genug lästig; denn obgleich jene Concurrenz mit höheren Jurisdictionsrechten, wie bei dem Bischof und Domkapitel, bei ihnen nicht statt fand, so hatten sie dagegen desto mehr von willkürlichen Belästigungen und Erpressungen, welche sich die Vögte gegen ihre Schutzbefohlenen erlaubten, zu leiden. Auch sie suchten sich also dieses, mehr beschwerlichen als heilsamen Schutzes zu entledigen, und wenigstens die Vogtei von ihrer eignen Verleihung abhängig zu machen. Vielen glückte es damit, und bei den jüngeren Klöstern ist gemeiniglich schon in den ersten Stiftungsbriefen das Privilegium, einen Vogt nach eignem Gefallen zu wählen, enthalten, und das was dem Vogte sowohl von dem Stifte als von den Unterthanen geleistet werden soll, bestimmt; andere suchten sich von den Eingriffen weltlicher Beamten dadurch frei zu machen, daß sie dem Diöcesan-Bischof die Vogtei übertrugen,

doch wurden auch hierdurch noch nicht alle Misshelligkeiten vermieden.

Für die innere Landesverfassung am wichtigsten ist das immer weiter ausgedehnte und mannichfaltiger gestaltete Hörigkeitsverhältniss, das allmählich bei weitem den größten Theil des Landes in den Besitz weniger Grundherren, vornehmlich der Kirchen, zusammenführte, ohne doch dadurch die Gestalt und Kultur des Landes selbst wesentlich zu verändern. Abweichend von dieser allgemein verbreiteten, zunächst auf dem Grundbesitze beruhenden Hörigkeit, bildete sich aber ein besonderer, in Westfalen vorzugsweise eigenthümlicher und merkwürdiger Stand der Altarhörigen oder Wachszinspflichtigen (Cerocensuales), die zwischen den Freien und Eigenhörigen gleichsam eine Mittelstufe bildeten, und eigne Rechte hatten. Man kann ihr Verhältniss vielleicht am richtigsten als einen persönlichen Lehens-Nexus bezeichnen, in welchem sie zu einer Kirche, und gemeiniglich zu einem bestimmten Altar dieser Kirche standen, und zu dessen Anerkennung sie eine bestimmte Abgabe entrichteten, die zur Anschaffung der Kirchen- und Altarbedürfnisse verwendet wurde; und da man unter diesen das Wachs zu den Kirchenlichtern als eins der wichtigsten betrachtete, so erhielt sich der Nahme von Wachszinsen und Wachszinsigen, wenn sie gleich nicht unmittelbar Wachs, sondern Geld oder Getraide, als Zins entrichteten. Außerdem war es ein allgemeines Recht, daß beim Tode eines Wachszinsigen, wenn derselbe gesetzliche Erben hatte, das beste Stück des Nachlasses, wenn er aber ohne Erben starb, der ganze Nachlass dem Zinsherrn heimfiel. Ursprünglich wurde das Wachszinsrecht durch Ansiedelung auf freiem Kirchengrunde erlangt; später aber geschah es auf mancherlei andere Weise, im Wege besonderen Übereinkommens, daß freie Leute sich einer Kirche in Wachszinsrecht ergaben, oder Eigenhörige von ihren Herren dahin überwiesen wurden. Als Angehörige der Kirche wurden die

Wachszinsigen auch vor Gericht von der Kirche oder ihrem Vorsteher vertreten, und hatten daher ihren Gerichtsstand nicht vor dem weltlichem, sondern nur vor dem geistlichen Richter, was man als ein besonderes Vorrecht betrachtete.*) Allmählich kam es dahin, daß dieses Wachszinsverhältniss sehr gesucht wurde, besonders von Leuten, die keinen Grundbesitz hatten, weil sie dadurch in ein ehrenvolles und sicheres Schutzverhältniss traten, ohne für unfrei zu gelten. Eigenhörige Leute durften sich nur dann einer Kirche in Wachszinsrecht ergeben, wenn sie vorher von ihrem Herren waren frei gegeben worden; ein Austausch der Wachszinsigen gegen Eigenhörige (wie man oft Eigenhörige unter einander austauschte) fand nicht statt. Übrigens waren die Rechte der Wachszinsigen, da sie ursprünglich auf örtlichem und persönlichem Übereinkommen beruhten, unter einander sehr verschieden.

Mit der veränderten Stellung der Landeseingesessenen unter sich und zu ihren Oberen, nahm auch die Rechtsverfassung allmählich eine andere Gestalt an. Die öffentlichen Gerichte, in Gegenwart einer ganzen Volksversammlung, erhielten sich zwar noch; aber die Gerichtsbarkeit selbst wurde vielfach zersplittert. Früher hatte man die Rechtspflege als unmittelbar vom König ausgehend, und von dem Grundbesitz unabhängig betrachtet; allmählich aber wussten, zuerst die geistlichen Stiftungen, dann auch weltliche Landherren, die Gerichtsbarkeit über ihre Eigen- und Schutzhörigen an sich zu bringen, und die alten Gerichtsbezirke wurden dadurch auf mancherlei Weise zerrissen. Seitdem sich mehr geschlos-

---

*) Wichtig für diesen Gegenstand ist besonders eine, wiewohl etwas jüngere Urkunde Bischof Hermanns II. vom J. 1192 (Kindlinger M. B. 3. B. 1 Abth. Urk. S. 95.) worinn das Wachszinsrecht der auf den Kirchengründen zu Werne angesessenen Leute bestimmt wird.

sene Territorialbezirke gebildet hatten, richteten die Territorialherren, vorzüglich der Bischof und das Domkapitel, nach Erwerbung der alten gräflichen Rechte, ihr eignes Gerichtswesen förmlich ein, durch die Ernennung von Gografen, welche nun, zwar mit Beibehaltung der alten Gerichtsformen und Gerichtsbezirke, doch nicht als königliche, sondern als landesherrliche Richter, die Gerichtsbarkeit ausübten. Nur über die freien Leute, die weder in ein Hörigkeits- noch in ein Schutzverhältniss zu einem Herren getreten, sondern den Stand ihrer alten Freiheit unverändert beibehalten hatten, dauerte der königliche Gerichtsbann noch fort; der Richter, als Richter über freie Leute, wurde der Freigraf, sein Gericht das Freigericht genannt, und sein Gerichtsbezirk als Freigrafschaft von der Gografschaft unterschieden. Indessen waren weder die Gegenstände der Gerichtsbarkeit, noch die Grenzen der Gerichtsbezirke verschieden; denn da sowohl die Freigrafschaft als die Gografschaft aus den alten Gaugerichtsbezirken hervorgegangen waren, so konnten beide in einerlei Grenzen zusammenfallen, oder auch einander durchschneiden, wenn die Veränderungen des Territorialbesitzes eine Trennung im Zusammenhange des alten Gerichtsbezirkes hervorgebracht hatten; auch wurden sowohl bürgerliche als peinliche Rechtssachen von dem Freigrafen wie von dem Gografen gerichtet; nur die Personen, über welche sich das Amt des Richters erstreckte, machten den Unterschied. Die Freigrafen wurden fortwährend als königliche Beamte betrachtet; als ihren obersten Vorgesetzten aber erkannten sie den Herzog von Sachsen, von dem auch ihre Ernennung mittelbar oder unmittelbar ausging; denn zum Theil waren die Freistühle von ihm an adliche Familien in Lehen gegeben, die sich nun als Stuhlherren betrachteten, und den Stuhl mit einem Freigrafen besetzten; oberster Stuhlherr aber war der Herzog, und es war dies eins seiner wichtigsten, noch aufrecht erhaltenen Rechte. Die Schöffen des Freige-

richts wurden natürlich aus den freien Gerichtseingesessenen selbst genommen; da deren aber, im Verhältniß zu den Hörigen, nur wenige waren und immer weniger wurden, so konnte es wohl mit der Zeit dahin kommen, daß alle Gerichtsgenossen zugleich Gerichtsschöffen waren, und ihr Gericht also ein heimliches (geheimes, abgesondertes) wurde. Indessen suchten die Freigerichte, zur Behauptung ihrer Würde als königliche Gerichte, ihren Wirkungskreis, auf Kosten anderer Gerichte, auf mancherlei Weise zu erweitern, und dies gab zu vielen Streitigkeiten und Reibungen Anlaß, die jedoch erst in einer späteren Zeit merklicher hervortreten.*)

So war der innere Zustand des Münsterlandes, als Bischof Ludwig I. am 22. December 1173 an einer epidemischen Krankheit starb, und Hermann II., aus dem Hause der Grafen von Katzenellnbogen, (1174—1203) ihm folgte.**) Dieser vollendete, was seine Vorgänger vorbereitet hatten. In der Landeshoheit, dem Städte- und Kirchenwesen bewirkte er bedeutende Veränderungen, und ordnete alle diese Gegenstände so, wie sie theils, der Hauptsache nach, in den folgenden Zeiten blieben, theils den späteren Veränderungen und Anordnungen doch zur Grundlage dienten; und hierzu gab vorzüglich die wichtige Veränderung Anlaß, welche zu seiner Zeit mit dem Herzogthum Sachsen sich zutrug.

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand: P. Wigand, das Fehmgericht Westfalens, aus den Quellen dargestellt u. s. w. Hamm 1825. 8. — Die Freigrafschaften der Münster'schen Diöcese; in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, 10. B. 1., 2. u. 3. St. Die Gografschaften der Münster'schen Diöcese; ebd. 11. B. 4. St.

**) Die Münster'schen Chroniken schieben mit Unrecht zwischen Ludwig I. und Hermann II. einen Bischof Godschalk ein, von dem die Urkunden nichts wissen.

Herzog Heinrich der Löwe suchte, gestützt auf die Gunst des Kaisers, die herzoglichen Rechte ganz in ihrer alten Ausdehnung zu üben. Er behandelte sowohl die Bischöfe als die Grafen wie seine Vasallen, und eine Verbindung, in welcher die Erzbischöfe von Cöln, Magdeburg und Bremen mit mehreren Bischöfen und Grafen gegen ihn auftraten, wurde von ihm, da der Kaiser auf seiner Seite stand, leicht überwältigt. Aber bald sollte die Scene sich ändern und Heinrich von der Höhe seiner Macht herabstürzen. Daß der Kaiser die großen Welfischen Besitzungen in Italien und in Schwaben, auf deren Erbschaft Heinrich gerechnet hatte, an sich und sein Haus brachte, dies warf in Heinrichs Brust den ersten Funken des Unwillens gegen den Kaiser, der sich in dem nächstfolgenden italienischen Feldzuge (1175) aussprach, wo Heinrich der Löwe, zu einer Zeit, als der Kaiser seiner am nöthigsten bedurfte, unbewegt durch des Kaisers persönlich an ihn gewendete Bitten, ihn verließ und nach Hause zog. Dieser Weggang trug nicht wenig bei zu der Niederlage des Kaisers bei Lignano (am 29. Mai 1176), und dem, durch diese hauptsächlich herbeigeführten, demüthigenden, wenn gleich nicht ganz unvortheilhaften Frieden des Kaisers mit dem bisher von ihm bekämpften Papste Alexander III. (1177). Es darf nicht befremden, wenn der Kaiser seinen Verdruss dem Manne entgelten ließ, den er einst groß gemacht, und der ihn nun in der bedenklichsten Zeit verlassen, und dadurch die Vereitelung des größten Planes, den der Kaiser zur Aufgabe seines ganzen Lebens gemacht, nehmlich der unbedingten Herrschaft über Italien, wenigstens zum Theil mit verschuldet hatte, und wenn zugleich die Bedenklichkeiten der vorigen Kaiser, gegen das zu große Ansehen der Herzoge, in ihm wieder erwachten. Erneuerte Feindseligkeiten einiger Bischöfe gegen Heinrich den Löwen, gaben dem Kaiser Anlass, diesen sammt seinen Gegnern vor das Reichsgericht zu fordern, und

da der stolze Herzog, unter mancherlei Vorwand, mehrmaliger Vorladung keine Folge leistete, ward er auf dem Reichstage zu Würzburg (1180) in die Acht, und seiner beiden Herzogthümer so wie aller Reichslehen verlustig erklärt. Das Herzogthum Baiern kam damals, wiewohl sehr verkleinert, an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach; das Herzogthum Sachsen aber wurde ganz zerstückelt; denn obgleich Bernhard von Anhalt zum Herzog von Sachsen ernannt, und Stifter des askanisch-sächsischen Hauses wurde, so war doch dies Herzogthum bei ihm und seinen Nachfolgern eigentlich ein bloßer Titel, da von den Hoheitsrechten der alten Herzoge so wie von ihren Besitzungen ihm nur äußerst wenig zu Theil wurde. Westfalen blieb mit diesem neuen Herzogthum Sachsen außer aller Verbindung, denn hier erhielten die Bischöfe das Herzogthum in ihren Diöcesen. Anfangs scheint der Erzbischof von Cöln die Absicht gehabt zu haben, sich das Herzogthum über ganz Westfalen und Engern zuzueignen; es gelang ihm aber nur für seine eigne westfälische Diöcese und für die zu Engern gehörige des Bischofs von Paderborn; die Bischöfe von Münster und Osnabrück — zumal da jener dem Kaiser während des italienischen Feldzuges bedeutende Dienste geleistet hatte — wußten sich von diesem neuen herzoglichen Einflusse frei zu erhalten, und die herzoglichen Rechte in ihren Diöcesen für sich selbst zu erlangen. Heinrichs des Löwen Widerspruch gegen jene Reichsbeschlüsse verursachte zwar noch einen blutigen und verheerenden Krieg, konnte aber das Geschehene nicht ändern. Er rettete nur seine Erbgüter, und seine Nachkommen bildeten aus diesen die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg.

Mit dieser Zertrümmerung des alten Herzogthums Sachsen, und der in Folge derselben an die Bischöfe gediehenen herzoglichen Landeshoheit, beginnt für Westfalen, und insbesondere für Münster, eine ganz neue Epoche. Freilich war

nicht daran zu denken, daß diese Erben des alten Herzogthums — wenn man sich so ausdrücken darf — die herzoglichen Rechte in dem Sinne und Umfange, wie in den Zeiten des höchsten Glanzes des Herzogthums, hätten ausüben sollen; aber doch war unter den Trümmern jenes versunkenen Glanzes noch manches wichtige Recht gerettet worden, das auch in den Händen des Bischofs gute Dienste leistete. Hieher gehörte zuvörderst die Aufsicht über die Freigerichte, als deren obersten Stuhlherrn sich nunmehr der Bischof betrachtete. Diese Vereinigung der bisher getrennten Jurisdiction der Frei= und Gogerichte, wenigstens so weit sie von dem Bischof als oberstem Gerichtsherrn ausging, war allerdings schon ein wesentlicher Schritt zur Vergrößerung und Befestigung seiner landesherrlichen Macht; aber die Bischöfe blieben hierbei nicht stehen, sondern suchten die Freigrafschaften theils unmittelbar an sich zu bringen, theils ganz aufzulösen, und ihren eignen Gerichten die ganze Jurisdiction ausschließlich zu übertragen. Über den Hergang dieser Sache können wir zwar, aus Mangel an gleichzeitigen Nachrichten, nichts gewisses melden; daß es ihnen aber damit bis auf einen gewissen Punkt gelang, zeigt die Folge, da die Freigerichte wirklich sehr in Verfall kamen, und eine geraume Zeit hindurch fast ohne Wirksamkeit waren; doch erhielten die Freischöffen sich in einem geheimen Bunde so lange, bis sie Gelegenheit fanden, das Ansehen und die Wirksamkeit ihrer Gerichte auf eine merkwürdige Weise, und in einem noch ausgedehnteren Umfange, neu zu begründen.

Ein anderer, für die innere Verfassung des Landes noch einflussreicherer Gebrauch, den zuerst Bischof Hermann II. im Münsterlande von der neuen Ausdehnung seiner landesherrlichen Rechte machte, war die Einrichtung eines förmlich geordneten Städtewesens. Bei seiner Hauptstadt Münster machte er, wie sich leicht denken lässt, damit den Anfang. Schon früher hatte er ihr zwar das Wicbelets=Recht verliehen,

dessen zuerst in einer Urkunde von 1178 gedacht wird*), allein dieses muss, ohngeachtet es in der erwähnten Urkunde auch Jus civicum (Bürger=Recht) heißt, von einem eigentlichen Stadtrechte noch wohl unterschieden werden. Das Wicbelets=Recht bezog sich nur auf einen geschlossenen Grundbesitz, dessen Theilhaber dadurch und zu diesem Zwecke in einer gesetzlich anerkannten Genossenschaft standen. So wie die Wicbeletsgenossen sich gegenseitig den Besitz ihrer Wicbeletsgüter sicherten, so trugen sie auch zu gewissen Lasten gemeinschaftlich bei; daher durfte kein Wicbeletsgut von einem andern als einem Wicbeletsgenossen besessen werden, oder ein Fremder, der ein solches Gut erwarb, musste sich wegen desselben zu der Genossenschaft halten, und keine Besitzveränderung durfte ohne Vorwissen und Einwilligung des Vorstandes der Wicbeletsgenossenschaft eintreten. Dieses Wicbelets=Recht sehen wir bei allen Städten des Münsterlandes, und so auch bei Münster selbst, dem wirklichen Stadtrechte vorangehen. Über den Zeitpunkt der Einführung dieses eigentlichen Stadtrechtes in Münster werden wir zwar durch keine bis jezt aufgefundene Urkunde mit Gewissheit belehrt; daß es aber unter der Regirung Hermanns II. und zwar bald nach 1180, geschah, leidet, zu Folge vieler unwidersprechlicher Beweise, durchaus keinen Zweifel. Zuvörderst ist aber hier der Lokaleinrichtungen zu gedenken, die Hermann II. theils ganz neu hervorgehen ließ, theils so erweiterte und befestigte, daß er die Stadt Münster dadurch zu einem, der Hauptstadt seiner Diöcese, nach den Forderungen der damaligen Zeit, würdigen Ansehen erhob, und also auch in dieser Beziehung das vollendete, was sich unter seinen Vorgängern allmählich entwickelt und vorbereitet hatte. So bestimmte er den äußeren Umfang der Stadt, versah sie mit Mauern, Thoren,

---

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 240.

Gräben und andern Befestigungswerken, und gab ihr dadurch die Gestalt und Ausdehnung, die sie, im Ganzen genommen, durch alle folgende Zeiten behalten hat.*) Die Absonderung der Dom-Immunität von der äußeren Stadt, durch Mauer und Graben, wurde aufs neue bestätigt; die Stadt selbst aber in mehrere, zum Theil ganz neu errichtete Parochien förmlich eingetheilt. Da die Kirche zu S. Mauritz, mit ihrem Kirchsprengel, ganz von dem Stadtbezirk ausgeschlossen blieb, so bestanden hier die drei Pfarrkirchen Überwasser, S. Lamberti, und S. Ludgeri, die Hermann II. schon vorfand. Die letzte wurde von ihm zu einer Collegiatkirche erhoben; und so wie ihr, als Pfarrkirche, der südliche Theil des Stadtbezirks angewiesen wurde, so erhielt nun auch der nördliche, auf dem Grunde des Kampvorder-Hofes angebaute Theil, seine eigne Pfarrkirche, nehmlich die Kirche S. Martini, welche ebenfalls gleichzeitig als Collegiatkirche aufgerichtet wurde, so daß sich nun, den alten Dom (der aber keine Parochie hatte) mitgerechnet, drei secundäre Collegiatstifter innerhalb der Stadt befanden. Bei den Stiftern Ludgeri und Martini war der Dechant zugleich der eigentliche Pfarrer, wiewohl es bald dahin kam, daß die Dechanten sich des größten Theils der Pfarrgeschäfte entledigten, und diese durch ihre Pfarrkapläne verrichten ließen. Zu diesen vier Pfarrkirchen kam um dieselbe Zeit noch eine fünfte, die

*) Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Bausch und Bogen gemeint sein kann; denn freilich wissen wir, daß die Stadt Münster nicht nur im Innern, durch fortgesetzten An- und Ausbau, sondern auch im Äußern, z. B. durch die Erbauung der Citadelle unter Bischof Christoph Bernhard, und deren Demolirung unter Maximilian Friedrich, und bei andern Gelegenheiten, in einzelnen Theilen bedeutende Veränderungen erfahren hat, die aber doch auf ihren Umfang und topographischen Grundcharakter im Ganzen keinen wesentlich umgestaltenden Einfluss ausübten.

zu S. Ägidii, verbunden mit einem gleichzeitig gestifteten Nonnenkloster, dessen Propst zugleich der Pfarrei vorstand. Dieses Kloster und das dazu gehörige Kirchspiel erhielt seine Entstehung wahrscheinlich, so wie das Ludgeri=Kirchspiel, auf dem Grunde eines von dem Brockhofe abhängigen Unterhofes. Die Zeit seiner Entstehung fällt vermuthlich in das Jahr 1180, da in einer Urkunde von 1181 schon von einem in der Parochie S. Ägidii gelegenen Hause die Rede ist, während in einer Urkunde von 1184 noch von der Ägidii=Kirche als einer neu=gestifteten gesprochen wird. Die Stiftung der sechsten Pfarrkirche der Stadt, zu S. Servatii, ist nach Zeit und Veranlassung unbekannt, scheint aber auch in die Zeit Hermanns II. zu gehören, da nicht lange nachher das Servatii=Thor genannt wird, was nur von der Kirche den Nahmen haben konnte, also das Dasein derselben voraussetzt. — Endlich wurde auch unter Hermanns II. Regirung das städtische Hospital zur heil. Maria Magdalena gestiftet; wenigstens spricht die Urkunde vom J. 1184, in welcher Hermann II. die Einkünfte und die Verwaltung dieses Hospitals ordnete, von demselben in Ausdrücken, die es als eine noch neue Stiftung erkennen lassen.*)

Zu diesen Lokaleinrichtungen kam nun das Stadtrecht selbst, welches, mit der Aushebung der Stadt aus dem Gogericht, ihre innere bürgerliche Verfassung und Rechtspflege bestimmte. Zwar ist die Urkunde des Münster'schen Stadtprivilegiums selbst nicht auf uns gekommen, wir kennen aber

*) Die Angabe, daß schon Bischof Siegfried das Marien=Magdalenen=Hospital an der Aa zwischen den Brücken gestiftet habe, (z. B. bei Kock, Series Episc. Monast. Pars I. pag. 29. aus Kerßenbrock), ist, da sie nicht nur sich mit den sonstigen Zeitverhältnissen dieses Bischofs schwer vereinigen lässt, sondern auch mit der obigen, noch im Original vorhandenen und unbezweifelt ächten Urkunde Bischofs Hermanns II. in offenbarem Widerspruche steht, als irrig zurückzuweisen.



doch die Bestimmungen desselben aus dem Stadtprivilegium für Bielefeld, in welchem Graf Otto von Ravensberg, im J. 1326, dieser Stadt das Münster'sche Stadtrecht verlieh*), so wie diesem höchst wahrscheinlich das Stadtrecht von Soest zum Vorbilde gedient hatte. Die wichtigsten Punkte sind folgende. Keiner soll zum Bürger aufgenommen werden, der einen Herren hat, wenn letzterer seine Einwilligung versagt; auch befreit die Annahme zum Bürger nicht von der Verfolgung wegen früher begangener Verbrechen. Wer aber ein ganzes Jahr auf städtischem Grunde gewohnt hat, ohne von Jemand als eigenhörig in Anspruch genommen worden zu sein, wird für frei erklärt. Jeder Bürger hat das Recht, über sein Vermögen nach Willkür zu verfügen, jedoch mit Vorbehalt der Heerwedde bei Männern, und der Gerathe bei Frauen, über deren Betrag, so wie über die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, und über die Erbschaft bei unvorgesehenen Todesfällen, genauere Bestimmungen angegeben sind. Stirbt ein Fremder, so wird sein Nachlaß Jahr und Tag aufbewahrt; meldet sich bis dahin niemand, der Ansprüche daran hat, so fällt er dem Landesherren zu. Wer einen Todschlag begeht, wird enthauptet; auf andere Verwundungen sind Leibes- oder Geldstrafen gesetzt; geschieht aber die That nicht auf der Straße, sondern in einem Wirthshause, so hat der Richter, wenn die Betheiligten sich unter einander selbst vergleichen, nichts darein zu reden. Die übrigen Gesetze betreffen die Strafen für beleidigende Reden, das Verfahren vor Gericht, besonders in Schuldensachen, das Verbot einen Bürger vor auswärtige Gerichte zu fordern, das Verfahren, wenn Fremde gegen Bürger klagbar werden, den gemeinen Frieden und die Bestrafung des Aufruhrs,

*) Die Stadt Bielefeld besitzt noch das Original dieser wichtigen Urkunde, die mir aus einer, vom Herrn Archivar Kersten gefertigten, sehr genauen Abschrift bekannt ist.

die Untersuchung gegen Diebstahl, die Unverletzlichkeit der Wicbelets-Grenzen, die gerichtliche Bürgschaft und den Reinigungseid, zu welchem sieben Eidhelfer erfordert werden*), den Unterschied des gerichtlichen Verfahrens gegen Bürger und Fremde, das Amt der Gerichtsschöffen (Scabini), die Vertheilung der gerichtlichen Strafgelder, von deren Überschuss die eine Hälfte dem Richter, und die andere Hälfte der Stadt zu Theil werden soll, u. d. m. — An diese ersten, von dem Bischof bei der Aufrichtung des Stadtrechts verliehenen Ordnungen, schlossen sich nun in späterer Zeit, die eigentlichen Willküren, welche Rath und Bürgerschaft unter sich selbst aufrichteten, und jene dadurch näher bestimmten oder ergänzten.

Nächst Münster erhielt Coesfeld zuerst sein Stadtrecht. Der alte, schon zu Ludgers Zeiten bekannte Haupthof Coesfeld war in den Besitz der Grafen von Kappenberg, und durch diese an das Kloster Varlar gekommen; die Leute, die sich auf dem Grunde desselben angebaut hatten, und dem Kloster dafür Wortgeld bezahlten, standen deshalb auch unter der Gerichtsbarkeit des Kirchenvogtes. Im J. 1197 überließ der Abt zu Varlar, nach dem Tode des damaligen Kirchenvogtes, die Vogtei über die villa Coesfeld dem Bischof Hermann von Münster, der aber dieses neu erlangte Recht sogleich dazu benutzte, um den Ort Coesfeld ganz von dem Vogtei- und Landgerichte (ab universis advocatis et a regio banno) zu befreien, und den Bürgern daselbst das Recht und die Freiheit der Stadt Münster zu verleihen. Noch in demselben Jahre 1197 wurde die Aushebung der nunmehrigen Stadt Coesfeld aus dem Vogteigerichte auch durch Kaiser Heinrich VI. bestätigt.**)

---

*) Septima manu se expurgabit.

**) Die hierüber sprechenden Urkunden aus dem Archive der Stadt Coesfeld, bei Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 471—479.

Die dritte Stadt nach der Zeitfolge, die von Hermann II. jedoch noch ein etwas beschränktes Stadtrecht erhielt, war Bocholt. Aus der Urkunde vom J. 1201 *), in welcher Bocholt noch als villa genannt wird, sehen wir, daß der Bischof ihr damals erst das Wicbelets-Recht ertheilt hatte, was freilich als der erste Schritt zu einem förmlichen Stadtrechte zu betrachten ist. Der Ort selbst, ob ihm gleich das bürgerliche Recht, wie den Städten Münster und Coesfeld, verliehen wurde, blieb doch vorerst noch unter der Jurisdiction des Freigrafen Sweder von Dinghede, zu dessen Freigrafschaft er vorher gehört hatte, und dem der Bischof, zum Ersatz für die theilweise Aushebung der Stadt aus seinem Amtsbezirke, die Verwaltung dieser bürgerlichen Jurisdiction zu Lehen gab.

Daß Bischof Hermann II., neben der Sorge für das Aufkommen der Städte, die Vermehrung der geistlichen Stiftungen nicht vergaß, zeigt, außer dem, was er in dieser Hinsicht, wie schon vorhin erwähnt, in der Stadt Münster that, und außer den zahlreichen Schenkungen und Privilegien, die er andern, schon bestehenden Kirchen ertheilte, besonders auch die neue Stiftung des Prämonstratenser-Klosters Marienfeld, die er im Jahre 1185 vollbrachte. Noch früher, doch wahrscheinlich auch schon unter Hermanns II. Regirung, wurde von dem Münster'schen Vicedom Franco das Kloster Langenhorst auf dem Hofe dieses Nahmens gegründet.**) — Auf einer im J. 1193 gehaltenen Synode ordnete Bischof Hermann die Archidiaconal-Verhältnisse, wobei dem Propst von Kappenberg aufs neue die Versicherung gegeben wurde, daß die Kirchen zu Alen und Werne keinem andern Archidiaconate zugetheilt werden sollten. In-

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 260.

**) Niesert M. U. S. 4. B. S. 131.

dessen kann die damalige Archidiaconat-Eintheilung weder fest noch allgemein gewesen sein, da der Bischof erst 1195 das Archidiaconat zu Nottuln, als ihm allein zuständig (nostri juris bannum), dem dortigen Kloster einverleibte.

Auch der Zoll im Stifte Münster erscheint unter Hermann II. als ein Eigenthum des Bischofs; doch lässt sich nicht entscheiden, ob er ihn als ein Zubehör der herzoglichen Rechte, oder durch besondere kaiserliche Verleihung erhalten hatte. Im J. 1195 befreiete er die Angehörigen des Klosters Kappenberg, besonders zu Werne und Lünen, von der Zollabgabe in seiner ganzen Diöcese*); den Zoll in der Stadt Münster, mit welchem Personen bürgerlichen Standes lange Zeit belehnt gewesen waren, löste er an sich, verpfändete ihn aber im J. 1203 an den Dompropst. Als Ursache dieser Verpfändung wird in der Urkunde der kostspielige Bau gewisser Schlösser angegeben; wahrscheinlich sind dies die Schlösser Nienburg und Landegge, deren Erbauung dem Bischof Hermann zugeschrieben wird. — Nicht ohne Grund haben wir auch den Ursprung der nachmaligen ständischen Verfassung des Stifts Münster unter Hermanns Regirung zu suchen.

Außer dieser vielseitigen Thätigkeit für sein Bisthum, nahm Hermann II. auch an den Reichsangelegenheiten thätigen Antheil, wie seine Gegenwart bei mehreren Reichstagen und anderen Versammlungen beweist. Als Kaiser Friedrich I., der sich inzwischen auf dem Reichstage zu Constanz (1183) mit den italienischen Städten völlig ausgesöhnt, und in der Vermählung seines Sohnes und Thronfolgers Heinrichs VI. mit der Erbinn von Neapel und Sicilien, einen andern Weg zur Befestigung seiner Macht in Italien gefunden hatte, gegen das Ende des Jahres 1187,

---

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 97.

nach der Eroberung Jerusalems durch den Sultan Saladin, sich zu einem neuen Kreuzzuge entschloss, und das ganze Reich dazu aufbot, nahm auch Bischof Hermann das Kreuz, folgte dem Kaiser nach Asien, verrichtete unterwegs, von Ungarn aus, eine Gesandtschaft nach Konstantinopel, wo er nebst seinen Mitgesandten von dem treulosen Kaiser Isaak lange Zeit gefangen gehalten wurde; leistete, nach seiner Befreiung, dem Kaiser bei dem Heere und im Rathe treue Dienste, war aber auch Zeuge seines unerwarteten Todes in dem Flusse Kalykadnus (am 10. Jun. 1190), der so viele und große Hoffnungen zerstörte. Wenige Monate nachher (am 20. Januar 1191) endetete auch des Kaisers Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, sein Leben bei der Belagerung von Accon, nachdem er kurz vor seinem Tode den teutschen Ritter-Orden gestiftet hatte, der von einem geringen Anfange bald zu großem Besitzthum, und durch die von seiner Stiftung mittelbar ausgegangenen Folgen, zu einer welthistorischen Bedeutung gelangte. — Nach dem Tode jener beiden Häupter zerstreuten sich die Teutschen, und begaben sich größtentheils wieder in ihr Vaterland; auch Bischof Hermann kehrte 1192 nach Münster zurück. In Teutschland hatte indessen des verstorbenen Kaisers ältester Sohn, Heinrich VI., als längst schon erwählter Nachfolger, die Regirung übernommen, die er zwar mit vieler Kraft, aber auch mit einer in Grausamkeit übergehenden Strenge führte. Seine Thätigkeit war zwar größtentheils auf Italien gerichtet, doch verlor er darüber Teutschland nicht aus den Augen, und würde hier die unbedingte, erbliche Herrschaft, nach welcher er strebte, wahrscheinlich durchgesetzt haben, hätte ihn nicht der Tod (1197) zu früh ereilt. Sein zum Thronfolger schon ausersehener Sohn Friedrich war noch im zartesten Kindesalter, deshalb dachten die Fürsten auf eine andere Wahl, die aber zwiespaltig ausfiel, indem ein Theil, dem bisher regirenden Hause zugethan, des verstorbenen

Kaisers Bruder Philipp, ein anderer Theil den Sohn Heinrichs des Löwen, Otto, wählte. Zu der letztern Partei gehörte auch Bischof Hermann von Münster, der bei der Wahl Otto's IV. (1197) eine der bedeutendsten Rollen spielte, so wie er auch bei ihm das Amt eines Kanzlers bekleidete, demohngeachtet aber sich in der Folge bemühte, den Frieden zwischen ihm und dem Gegenkönig Philipp zu befördern. Dies Bemühen war vergeblich; der Krieg wüthete fort, und schien sich endlich ganz zum Nachtheil des Königs Otto zu wenden, indem sogar der Erzbischof von Cöln, der diesen gekrönt hatte, ihm untreu wurde, und seinem Gegner zufiel. Dies Missgeschick, vielleicht auch Abnahme der Kräfte und Vorgefühl des nahen Todes, scheint den Bischof Hermann bewogen zu haben, sich der Staatsgeschäfte ganz zu entschlagen. Er begab sich in seine Diöcese, und zwar in das von ihm gestiftete Kloster Marienfeld, zur Ruhe, wo er, nach dreißigjähriger Regirung, am 8. Jun. 1203 starb, ohne den unerwarteten Ausgang des Kampfes um Teutschlands Krone, den Philipps Ermordung durch Otto von Wittelsbach (1208) herbeiführte, zu erleben. Für Münster, als dessen zweiter Schöpfer er zu betrachten ist, bleibt sein Andenken unvergesslich.

Fünftes Kapitel.

Von Bischof Otto I. bis zu des Bischofs Gerhard Ausgange. (1203—1272.)

Die Jahre, zu deren Geschichte wir jezt vorschreiten, zeigen uns in Teutschland und den damit verbundenen Ländern im Allgemeinen einen Zustand wild aufbrausender Gährung, voll kriegerischer Stürme, und gegen einander ankämpfender Bestrebungen. Zwar konnte kein einzelner Staat, wie klein und wie weit von dem eigentlichen Schauplatze der großen Weltbegebenheiten entlegen er auch sein mochte, es ganz vermeiden, sich in den Strudel der allgemeinen Ereignisse hineingezogen, und diese in seinem Innern gleichsam im Kleinen wiederholt zu sehen; doch gehört Münster zu den wenigen, die dadurch in ihrer innern Entwickelung und Fortbildung nicht wesentlich gestört oder umgewandelt wurden, die vielmehr, unter allen auch sie erschütternden Stürmen von innen und außen, doch in der Gestaltung ihres inneren Lebens ziemlich unverändert auf dem einmal eingetretenen Wege beharrten.

Für Teutschlands Verfassung wirkten die Begebenheiten dieses Zeitraums auf alle Zeiten entscheidend. Nach König

Philipps gewaltsamen Tode wurde Otto IV. allgemein anerkannt, und es schien nun für das Reich eine Zeit ehrenvollen Friedens heranzublühen; aber sie war nur von allzu kurzer Dauer. In dem jungen König Friedrich von Sicilien wuchs dem Kaiser ein drohender Gegner heran; ja, als Otto IV. fast unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung sich mit dem Papst entzweit hatte, ward ihm Friedrich II. (1212) als Gegenkönig förmlich gegenüber gestellt, und aufs neue entbrannte der Bürgerkrieg in Teutschland, bis zu Otto's Tode (1218). Dieser Zustand der Zerrüttung im Reiche musste dem staatsklugsten und unternehmendsten aller Päpste, Innocenz III., das endliche Gelingen der seit Jahrhunderten erstrebten, großen Aufgabe, die Kirche unbedingt über die weltliche Macht zu erheben und mit dem Papstthum eine wirkliche Weltherrschaft zu verbinden, ungemein erleichtern. Friedrich II., nach Otto's Tode allgemein als Beherrscher Teutschlands anerkannt, handelte anfangs selbst im Interesse des Papstes; aber sobald er auf seinem Throne befestigt und mit der Kaiserkrone geschmückt war, trat auch seine Opposition gegen das Papstthum deutlich und immer schärfer hervor, die für Teutschland nur darum lange Zeit ohne besonders merkliche Folgen blieb, weil der Kaiser, sich fast ausschließlich mit den Händeln Italiens und des Morgenlandes beschäftigend, Teutschland fast vergaß, und seiner eignen inneren Gährung und Entwickelung mit großer Gleichgiltigkeit überließ. Dies war also die Zeit, wo Teutschlands geistliche und weltliche Fürsten, durch die kraftlose Leitung der vom Kaiser zurückgelassenen Reichsverweser nur wenig beschränkt, ihre Macht nach innen und nach außen erweiterten und verstärkten, bald die Grenzen des Reichs durch Krieg mit seinen feindlichen Nachbarn erweiterten, bald in inneren Fehden sich unter einander selbst aufrieben, und wo die Städte ihre Verfassungen, wiewohl oft unter heftigen Stürmen, ausbildeten, auf Reichthum, Handel und Gewerbfleiß eine eigen-

thümliche Macht gründeten, und in gewaltigen Bündnissen sich mit einander vereinigten; wo aber auch, über diesen immer merklicher hervortretenden neuen Gebilden, die alte Reichsverfassung immer mehr vergessen wurde, und das Reich immer deutlicher in ein Aggregat einzelner Staaten auseinander trat, die in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit und ihrem eigenthümlichen Entwickelungsgange sich immer schärfer von einander und von der Gesammtregirung des Reiches trennten. Der Kaiser selbst begünstigte diese Trennung Teutschlands in viele kleine Staaten, indem er, wie schon im J. 1220 den geistlichen, so 1232 auch den weltlichen Fürsten alle die Rechte, aus welchen in der Folge die Landeshoheit erwuchs, gesetzlich bestätigte. Daß Teutschlands politisches Übergewicht über Europa an dieser Zertheilung der Reichsmacht scheiterte, ist gewiß; eben so gewiß aber auch, daß wir ihr vornehmlich die vielseitige, mannichfaltige Entwickelung teutscher Volksthümlichkeit, die allgemeinere Verbreitung und das tiefere Durchdringen wahrer Bildung in allen Theilen des Landes, durch alle Stände, und die Entfaltung so vieler schöner landesväterlicher und bürgerlicher Tugenden verdanken, und bei diesen unleugbaren Vortheilen also nicht Ursache haben, sie unbedingt nur als etwas schädliches zu beklagen. — Nach langer Abwesenheit rief den Kaiser ein Versuch seines, als Kind in Teutschland zurückgelassenen, aber indessen zum Manne herangewachsenen Sohnes Heinrich, sich zum unabhängigen Regenten Teutschlands aufzuwerfen, auf kurze Zeit hieher zurück, wo, nach der Unterdrückung dieses verfehlten Versuchs, (1235) auf dem großen Reichstage zu Mainz, der erste allgemeine Landfrieden aufgerichtet wurde. Aber die fortgesetzten Kriege des Kaisers in Italien, die in einen tödlichen Kampf mit dem päpstlichen Stuhle übergingen, entfernten ihn aufs neue von Teutschland, und überließen dieses Reich seinem Geschicke, während, von Osten her, der Einfall eines gewaltigen Heeres Tartaren in Schlesien,

(1241) ihm den Untergang zu drohen schien. Die teutschen Fürsten, in Merseburg versammelt, beschlossen in dieser Noth, nach alter Weise, den Heerbann des ganzen Volkes aufzubieten; doch geschah dies nicht, weil die Tartaren freiwillig Schlesien wieder verließen. — In dem erbitterten Streite des Kaisers mit dem Papste, worinn die teutschen Fürsten nicht parteilos bleiben konnten, nahm indeß die Verwirrung in Teutschland furchtbar überhand; nur Bündnisse einzelner Stände, wie der große rheinische Bund (1247), konnten noch einigermaßen den Landfrieden erhalten. Die Gegner des Kaisers brachten es endlich dahin, daß ihm in Teutschland zuerst (1246) der Landgraf Heinrich von Thüringen, und nach dessen frühem Tode (1247) Graf Wilhelm von Holland als Gegenkönige gegenüber gestellt wurden. Mitten in dieser Zerrüttung starb Friedrich II. in Italien (am 13. December 1250). Wilhelm wurde nun zwar in Teutschland allgemein als König anerkannt, aber weder er, noch (seit 1257) sein Nachfolger Richard von England, der überdies nur selten und auf kurze Zeit sich in Teutschland zeigte, vermochten sich in wahrhafter königlicher Würde geltend zu machen, während das vormals so mächtige Haus der Hohenstaufen in Italien schmachvoll unterging. Die Zeit dieser Könige, die nur den Nahmen führten, ohne die Wirksamkeit ihres Amtes zu bethätigen, pflegt man daher als ein großes Interregnum zu betrachten, und dies endete erst, als nach Richards Tode (1272) die teutschen Wahlfürsten, selbst des gesetzlosen Zustandes müde, in Rudolf von Habsburg einen Fürsten auf den Thron erhoben, der, bei geringer Hausmacht, aber großen Herrschertalenten, sich zuerst wieder als ein wahrhafter König, und als Stifter einer neuen Ordnung der Dinge bewährte.

Während nun in dieser Periode das teutsche Reich, als Ganzes, beinahe vom Schauplatz der Dinge verschwand, zeigt sich uns dagegen in seinen einzelnen Theilen die regste

Entwickelung, von der auch das Münsterland uns mannichfaltige Beweise darbietet.

Nach dem Tode Bischof Hermanns II. trat anfangs eine streitige Wahl ein, indem, außer den Domkapitularen, auch die weltlichen Stände des Bisthums, nehmlich die Grafen, Freien und Ministerialen, deren hier zum erstenmal als einer besondern, an der Berathung der Stiftsangelegenheiten Theil nehmenden Corporation gedacht wird, sich in das Wahlgeschäft einmischten, wobei die Geistlichen nebst den Ministerialen sich für den Grafen Engelbert vom Berge, die Grafen und Freien aber für den Abt von Clarholt erklärten. Bei diesem Zwiespalte that König Otto IV., der sich eben in der Nähe befand, den Ausspruch, daß die Wahl eines Bischofs dem Domkapitel allein, mit Ausschluss der übrigen Stände, gebühre; und da Engelbert freiwillig zurücktrat*), so wählte das Domkapitel nunmehr den Dompropst Otto, Grafen von Oldenburg.**) — Wiewohl nun Bischof Otto I. auf diese Weise dem König Otto gewissermaßen seine Bischofswürde mit zu verdanken hatte, so hielt er sich doch bei den nachfolgenden Streitigkeiten nicht zu seiner Partei, hatte aber auch das Missgeschick, daß er am Osterfeste 1213 zu Cöln von den Anhängern des Kaisers gefangen, und in Kaiserswerth ins Gefängniss geworfen wurde. Dieser Vorfall zog zwar sowohl der Stadt Cöln als der Stadt Münster und den Ministerialen der Münsterschen Diöcese den Kirchenbann zu; demohngeachtet blieb der Bischof Otto über zwei Jahre im Gefängnisse, bis er am 24. Jul. 1215 durch den Grafen Adolf von Berg befreit wurde, und sich unmittelbar nach Aachen begab, wo Fried-

*) Er wurde in der Folge Erzbischof von Cöln.

**) Nicht, wie es gewöhnlich heißt, von Bentheim. Vgl. Westphalia, 1825. S. 25.

rich II. so eben die königliche Krönung empfangen hatte. In Auftrag dieses Königs wohnte er hierauf der lateranischen Synode bei, auf welcher ein neuer Kreuzzug beschlossen wurde, der jedoch erst viele Jahre später zu Stande kam; dann kehrte er auf kurze Zeit in seine Diöcese zurück, zog aber im J. 1217 mit dem König Andreas von Ungarn, Herzog Leopold von Österreich und andern Fürsten, ins gelobte Land, und starb zu Cäsarea in Syrien am 6. März 1218.

An seine Stelle wurde Dieterich III., ein geborner Graf von Isenburg, am 22. Jul. 1218 erwählt. Er brachte das Vorhaben, in welchem schon Bischof Friedrich II. durch den Tod unterbrochen war, nehmlich die Erbauung einer neuen Domkirche zu Münster, endlich zur Ausführung, wiewohl er die feierliche Legung des Grundsteines, am Jahrestage seiner Wahl, dem Marien-Magdalenen-Feste 1225, nicht lange überlebte. Die Stadt Bocholt, die bisher nur ein eingeschränktes Stadtrecht gehabt hatte, wurde von ihm, so wie auch Borken, mit vollständigen Stadtrechten, denen gleich, welche Münster und Coesfeld besaßen, ausgestattet.*) Die unter seinem Vorgänger vielleicht etwas vernachlässigten Diösesanrechte über Friesland suchte er in ihrer vollen Ausdehnung wiederherzustellen, machte sich aber durch die dabei an den Tag gelegte Strenge bei den Freiheit liebenden Friesen verhasst, und wurde mit ihnen in mancherlei Streitigkeiten verwickelt. Am meisten aber wurde ihm der Ausgang seiner Regirung durch die Schuld seines eignen Bruders, des Grafen Friedrich von Isenburg, verbittert, der den Erzbischof Engelbert von Cöln, mit welchem er längere Zeit in Unfrieden gelebt hatte, im November 1225, zu Schwelm, wohin der Erzbischof zur Einweihung einer Kirche

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 262.



gekommen war, ermorden ließ. Bischof Dieterich kam in Verdacht, um diesen Mord gewusst zu haben; er wurde von einer Synode zu Lüttich, im J. 1226, von seinem bischöflichen Amte suspendirt, und die einstweilige Verwaltung der Diöcese dem Bischof von Paderborn und dem Grafen von Geldern übertragen. Nun appellirte er zwar gegen diesen Ausspruch an den Papst, starb aber bald darauf, noch im Anfange des Jahres 1226, ohne den Ausgang des Streites zu erleben.

Ludolf von Holte wurde sein Nachfolger (1226—1248); ein, für die innere Geschichte des Münsterlandes, wieder sehr merkwürdiger Bischof. *) Gleich zu Anfange seiner Regirung nahm er die Streitigkeiten mit den Friesen wieder auf, die sich der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Münster ganz zu entziehen suchten, und unter dem Vorwande des, an dem anstößigen Lebenswandel vieler Geistlichen genommenen Ärgernisses, gegen die Geistlichkeit überhaupt große Gewaltthaten ausübten. Ludolf begab sich deshalb im J. 1227 selbst nach Friesland, um die Ordnung wieder herzustellen, und glaubte dies dadurch ausrichten zu können, daß er die auf Vergehungen gegen die Geistlichkeit gesetzten Strafen schärfte, wie er denn die auf den Todschlag eines Priesters gesetzte Geldbuße von 400 auf 1000 Mark erhöhte. Doch verfehlte er damit seinen Zweck; denn nach seiner Entfernung aus Friesland erhoben sich die Friesen nur um so heftiger; auch das gegen sie ausgesprochene Interdict schreckte sie nicht; sie schlossen ein förmliches Bündniss gegen den Bischof und seine Geistlichkeit, und selbst eine päpstliche Com-

*) Ein Bischof Godschalk, den Schaten nach Dieterich III. setzt, hat nicht existirt. Bischof Ludolf selbst macht in einer Urkunde für die Kirche zu Werne, vom J. 1239, Hermannus, Otto et Theodericus als seine nächsten Vorgänger nahmhaft, ohne eines Godschalks zu gedenken.

mission war, so viel sie ihnen auch einräumte, doch nicht im Stande, sie zum Gehorsam gegen den Bischof zurückzuführen.

Glücklicher war Ludolf in den Angelegenheiten des eigentlichen Münsterlandes. Im Anfange seiner Regirung nahm er thätigen Antheil an dem Kriege gegen die Mörder des Erzbischofs Engelbert von Cöln, und ihre Verbündeten. Auch als im J. 1232 Graf Walram von Limburg, um den Erzbischof von Cöln in Westfalen zu bekriegen, seinen Weg durch das Bisthum Münster nahm, stellte sich Bischof Ludolf ihm entgegen und vertrieb ihn wieder aus seinem Lande. — Im J. 1234 zog er, auf Ermahnung des Papstes, zur Hilfe des Erzbischofs von Bremen, in den Krieg gegen die aufrührischen Stedinger, den man als eine Art von Kreuzzug betrachtete. Merkwürdiger noch für sein Bisthum sind aber die von ihm hinterlassenen Denkmaale seiner inneren Verwaltung. Er baute das Schloss Wolbeck, weihte 1231 die Kapelle auf dem Schlosse Dülmen, gab den Orten Beckum, Warendorf, Telgte und Alen, theils Wicbelets=, theils schon wirkliche Stadtrechte (wovon später im Zusammenhange wieder die Rede sein wird), erwarb von dem Grafen Dieterich von Cleve (1231) die Lehenshoheit über die Höfe Ascheberg, Galen, Bude und Hungese, und von Bernhard, edlem Herrn von der Lippe (1244), die Lehenshoheit über das Schloss Rheda und andere diesseit des Osning gelegene Güter. In Münster stiftete er (1242) bei seiner bischöflichen Curie eine eigne Kapelle*), für deren Kapellan er (1245) einen Hofraum am Ende seines Baum=

*) Ganz irrig sucht Wilkens (Versuch e. allgem. Gesch. der Stadt Münster, S. 25. u. 117.) diese Kapelle auf dem Bispinghofe, und erdichtet dazu einen bischöflichen Pallast auf dem Bispinghofe, der nie existirt hat. Haus und Kapelle sind nirgends anders als auf dem Domhofe, in der Nähe des Spiegelthurmes, zu suchen.

gartens (an der Überwasser=Brücke) zum Wohnhause bestimmte. Auch der teutsche Ritter=Orden gründete damals eine Niederlassung (die S. Georgs=Commende) in Münster. Wir finden die Brüder des teutschen Hauses schon 1238 innerhalb der Stadt, doch wahrscheinlich noch ohne festen Wohnsitz, wozu ihnen erst 1245 Friedrich von Emsbroik eine Wiese bei der Mühle an der Aa, und hierauf 1247 der Bischof selbst, einen daran stoßenden Theil seines Bisping=hofes überließ. — Ein Krieg, den die, dem Bisthum Münster von jeher feindselige Familie von Meinhövel gegen ihn erregte, wurde von ihm (1242) mit der Vertreibung derselben und Einziehung ihrer Güter beendigt. Er selbst starb am 6. Jun. 1248, und wurde in der Domkirche (deren Bau also um diese Zeit schon beträchtlich vorgerückt sein musste) begraben.

Sein Nachfolger Otto (II.) von der Lippe (1248—1259) wohnte bald nach seiner Wahl, in Aachen, der Königskrönung Wilhelms von Holland bei; bewilligte 1249 der Stadt Borken vier Jahrmärkte; beseitigte 1250 die Streitigkeiten mit den Brokmannen in Friesland durch einen Vertrag, welcher die gegenseitigen Rechte der geistlichen Obrigkeit und der Diöcesanen bestimmte; und legte 1252 den Grund zur Erwerbung des Niederstifts, indem die verwittwete Gräfinn Sophia von Ravensberg und ihre Tochter Jutta, Gemahlinn Walrams von Monzjoue, ihm ihre Erbgüter in Friesland, deren wichtigsten Theil die Grafschaft Vechta ausmachte, theils schenkten, theils verkauften*), womit ihn dann, so weit diese Besitzungen Reichslehen waren, K. Wilhelm im J. 1253 belehnte. Ebenfalls im J. 1252 erhielt er auch von dem Erzbischof Conrad von Cöln die Hälfte der Stadt Vreden, von der es übrigens unbekannt

---

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 184.

ist, wie sie an das Erzstift Cöln gekommen, und wenn sie ihr Stadtrecht erhielt. Indem er aber so nach außen die Grenzen seines Bisthums erweiterte, scheint er nicht mit gleichmäßiger Kraft im Innern die Zügel der Regirung geführt zu haben; denn unter seiner Regirung wurde 1257 die erste Conföderation des Domkapitels und der Stadt Münster, zur gegenseitigen Aufrechthaltung und Vertheidigung ihrer Rechte, geschlossen, worinn beide sich gleichsam als unabhängige Mächte benehmen, und nur wie des Anstandes wegen auch dem Bischof Otto und seinen Nachfolgern die Beibehaltung ihrer Gerechtsame zusichern. — Er starb am 21. Jun. 1259, und wurde, wie sein Vorgänger, in der Domkirche begraben. — Sein Nachfolger Wilhelm von Holte scheint günstige Erwartungen von seiner Thätigkeit erregt zu haben, die er aber zu erfüllen außer Stande war, indem er nach einer kaum anderthalbjährigen Regirung, ohne noch die bischöfliche Weihe erhalten zu haben, am 30. December 1260 schon wieder verstarb.

Merkwürdiger wurde die Regirung des nun folgenden Bischofs Gerhard, aus dem Hause der Grafen von der Mark (1261—1272). Gleich im ersten Jahre seiner Regirung, am 30. September 1261, weihete er die, nach 36jähriger Arbeit vollendete, neue Domkirche feierlich ein; auch wurde unter seiner Regirung, um 1270, der neue Bau der Lamberti-Kirche unternommen, und um dieselbe Zeit das Minoriten-Kloster von Coesfeld nach Münster verlegt. Das Collegiatstift zu Beckum erhielt (1276) durch ihn selbst seinen Ursprung und reichliche Ausstattung; auch die Johanniter-Commende zu Borken und das Nonnenkloster Gravenhorst wurden unter seiner Regirung gegründet. — Um seine widerspenstigen Unterthanen in Aschendorf besser im Zaume zu halten, erbaute Bischof Gerhard das Schloss Fredeburg, das jedoch gleich nach seinem Tode von denen zu Aschendorf wieder zerstört wurde. Zur Sicherung des Stifts Münster

gegen die Einfälle des Grafen von der Mark, befestigte er die Städte Alen und Beckum. Dagegen unterwarf und zerstörte er innerhalb des Stifts viele Schlösser der Edelleute, welche den Landfrieden störten; besonders nöthigte er die Herren von Lüdinghausen, die Bevestigungen dieses Ortes zu zerstören, und ihre Güter von dem Stift Münster zu Lehen zu empfangen Bedenklicher wurde für ihn die Einmischung in den Krieg, welchen Erzbischof Engelbert II. von Cöln, in Folge seiner langwierigen Irrungen mit der Stadt Cöln, gegen den Grafen Wilhelm von Jülich, als einen Verbündeten der Stadt, zu führen hatte. Viele benachbarte Fürsten und Herren wurden in diese Fehde verwickelt; unter andern standen Simon, Bischof von Paderborn, und Friedrich, Graf von Rietberg, auf der Seite des Erzbischofs; Bischof Gerhard von Münster aber erklärte sich für den Grafen von Jülich. In einer großen Schlacht bei Sülpike (am 18. Oktober 1267) wurde der Erzbischof von Cöln geschlagen und gefangen genommen; allein die harte Behandlung, die er in seiner Gefangenschaft von dem Grafen von Jülich erfuhr, zog seinen Gegnern, darunter auch dem Bischof von Münster, den Kirchenbann zu. Dennoch gewann die Fehde für diesen ein glückliches Ende. Er hatte in jener Schlacht den Bischof von Paderborn und den Grafen von Rietberg gefangen genommen. Mit beiden schloss er im Januar 1269 eine Sühne, worinn unter andern der Bischof von Paderborn sich verbindlich machte, für seine und des Grafen von Rietberg Befreiung 1500 Mark Münsterschen Geldes zu zahlen, auch auf seine Kosten die Befreiung des Bischofs von Münster und seiner Freunde vom Kirchenbanne zu bewirken, und keinem Menschen hinfort gegen den Bischof von Münster oder dessen Freunde in einem Kriege Beistand zu leisten.*) Der Graf von Rietberg

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 258.

insbesondere verpflichtete sich, die Herrschaft Horstmar, die ihm in Folge seiner Heirath mit Beatrix, der Erbtochter des letzten Herrn von Horstmar, zugefallen war, an niemand anders, als an den Bischof von Münster zu verkaufen, was auch im November 1269 geschah, wo die Herrschaft, für 1150 Mark, dem Bischof Gerhard käuflich überlassen wurde.*) — Die kirchlichen Streitigkeiten mit den Einwohnern des zur Münster'schen Diöcese gehörigen Theiles von Friesland dauerten unter der Regirung dieses Bischofs mit großer Heftigkeit fort, und mit wenig Aussicht auf gütliche Beilegung vererbte Gerhard diesen langwierigen Handel noch auf seinen Nachfolger, als sein Tod am 11. August 1272 erfolgte.

In der Periode, welche wir so eben nach ihrer äußeren Geschichte durchlaufen haben, finden wir in Ansehung der inneren Verfassung des Münsterlandes nicht sowohl bedeutende Veränderungen, als vielmehr eine fortschreitende Entwickelung und weitere Fortführung auf dem in der nächstvorhergehenden Zeit gelegten Grunde. Der Bischof trat aus dem Verhältniss eines geistlichen Oberen immer mehr in das eines weltlichen Landesherrn über, indem er die eigentlichen geistlichen Amtsverrichtungen immer mehr von seiner Person ausschloss, und an Stellvertreter übertrug; wie denn in dieser Periode auch für die Ausübung der, einem consecrirten Bischof ausschließlich vorbehaltenen Handlungen, die Suffragan- oder Weihbischöfe erscheinen. Doch führten die Bischöfe in den Synoden, die noch regelmäßig statt fanden, gewöhnlich den Vorsitz, wie die noch vorhandenen, von den Bischöfen ausgefertigten Synodalstatuten beweisen. — Die Verfassung des Domkapitels bildete sich ebenfalls in allem, was weltliche Güterverwaltung betraf, immer schärfer aus; es war aber auch in dieser Hinsicht bereits mancher Missbrauch

---

*) Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 273.

eingerissen, der einer Vorbeugung durch besondere Statuten bedurfte. So war schon im J. 1212, zur Zeit Bischof Otto's I., ein förmliches Übereinkommen nöthig, das in der Folge mehrmals erneuert wurde, wonach die domkapitularischen Obedienzen und andere Dignitäten nur an wirklich emancipirte Kanoniker verliehen werden sollten. Daß das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker immer mehr in Abnahme kam, beweist ein anderer Vergleich vom J. 1246, aus der Zeit des Bischofs Ludolf, wodurch der damalige Dompropst Wilhelm seine dem gemeinschaftlichen Refectorium des Domkapitels schuldigen Lieferungen von Lebensmitteln, dadurch ablöste, daß er gewisse Grundstücke dem Domkapitel abtrat. Je mehr aber das Domkapitel als Corporation sich auflöste, und die einzelnen Mitglieder mehr für die Verbesserung ihrer eignen Präbenden, als für die Zusammenhaltung des Ganzen besorgt waren, um so schneller machten sich auch die Folgen einer nachlässigen Verwaltung bemerklich, so daß man im J. 1265 es nöthig fand, den Dompropst, als Haupt der domkapitularischen Güterverwaltung, mit einem besondern Eide, wegen der Erhaltung der Einkünfte und Rechte, und Vermeidung aller ungehörigen Eingriffe in dieselben, zu belegen. — Die ungebührliche Verwendung der Pfarrkirchen zur Bereicherung der höheren Geistlichkeit nahm immer mehr überhand, wie wir unter andern an einer solchen Verfügung über die Pfarrkirche zu Telgte ein charakteristisches Beispiel haben. Zu Folge eines Domkapitularbeschlusses vom Jahre 1249, wurde nehmlich die Pfarrei zu Telgte mit ihren sämmtlichen Einkünften, der Dompropstei zu Münster incorporirt; doch musste der Dompropst davon eine jährliche Abgabe von 12 Malter Waizen, zur Vertheilung an die Domkapitularen und Verbesserung ihrer Präbenden, übernehmen. — Welche Anforderungen dabei manchmal an die Pfarrverweser gemacht wurden, lehrt ein anderes Beispiel, wo der Dompropst, als Besitzer der Pfarrei zu Beckum, im J. 1251

seinem dortigen Kuratvikar auftrug, ein heimgefallenes Kirchenlehen anderweitig, gegen eine jährliche Rente von 2 Malter Waizen, auszuthun; wegen dieser Rente würde sich jedoch der Propst nicht an den Innhaber des Gutes, sondern an den zeitigen Vikar halten; dieser sollte dagegen, für seine Mühe der Einmahnung, auch die auf säumigen Abtrag gesetzten Strafgelder empfangen.

In dem Städtewesen finden wir eine rege und mannichfaltige Entwickelung. Der alte Widerwille gegen das Wohnen in Städten verlor sich immer mehr, wozu vermuthlich sowohl die größere Sicherheit der Städtebewohner gegen feindliche Überfälle, als die städtischen Freiheiten und Rechte beitrugen. Daß man die letzteren, im Gegensatze zu der, auf dem Lande jezt bei weitem vorherrschend gewordenen Diensthörigkeit, immer mehr zu schätzen anfing, und viele hörige Leute sich dem Verhältniss zu ihren Herren dadurch zu entziehen suchten, daß sie sich das Bürgerrecht einer Stadt zu verschaffen wussten, sehen wir unter andern aus den an die Städte gerichteten Verboten, hörige Leute aufzunehmen; wie denn schon Bischof Dieterich III. im J. 1224 einen Befehl ergehen ließ, zu Folge dessen die entwichenen hörigen Leute des Klosters Marienfeld weder in der Stadt Münster, noch zu Warendorf, Beckum, Alen, oder an irgend einem andern befestigten Orte seiner Diöcese, Aufnahme finden sollten.*)

Was insbesondere die Stadt Münster betrifft, so bestand hier, nach der Einführung des Stadtrechtes und der bürgerlichen Verfassung, auch die Hofesverfassung des Brockhofes, auf dessen Grunde, wie wir wissen, ein großer Theil der Stadt lag, noch lange Zeit fort; jedoch ohne Einfluss in die inneren Verhältnisse der Stadt, so daß der Amtmann

*) Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 257.



oder Verwalter des Brockhofes, außer der Güterverwaltung, nur die Gerichtsbarkeit über die hörigen Leute und Orte außerhalb der Stadt ausübte. Indessen befand sich der Brockhof eine geraume Zeit lang nicht im unmittelbaren Besitze des Domkapitels, sondern war einer Familie, welche, wahrscheinlich eben dieser Besitzung wegen, den Nahmen von Münster führte, zu Lehen gegeben worden. Es scheinen aber um diese Zeit manche zum Hofe gehörige Stücke davon abgekommen zu sein, wie denn unter andern schon 1224, gewisse bei Idenbrocke gelegene, zum Brockhofe gehörige Äcker, an das Kloster S. Ägidii verkauft wurden; und endlich sahen die von Münster sich genöthigt, im J. 1268, den ganzen Hof mit seinem Zubehör, nahmentlich dem Gogerichte, an das Domkapitel zwar zuerst nur zu verpfänden, wodurch aber doch der Weg zu der später erfolgenden völligen Abtretung gebahnt wurde.

Welche Bedeutung bis zu dieser Zeit die Stadt Münster schon erlangt hatte, sehen wir unter andern aus den von ihr geschlossenen Bündnissen, wie im Jahr 1246 mit der Stadt Osnabrück und andern westfälischen Städten, die sich von beiden Seiten dem Bündniss anschlossen, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, Beschirmung ihres Handels und gegenseitigem Schutz gegen ihre Feinde und Verfolger; im J. 1253, zu gleichen Zwecken, mit den Städten Dortmund, Soest und Lippstadt; und im J. 1257 mit dem Domkapitel zu Münster, zu gegenseitigem Beistand in Behauptung ihrer Rechte. Bald konnte sie sich schon ihrem Landesherren selbst in Verträgen und andern Verhandlungen an die Seite stellen, und allmählich sich neben ihm und dem Domkapitel zu der dritten regirenden Stelle des Münsterlandes erheben.

Nächst Münster erhob sich Coesfeld zu der merklichsten Blüthe; doch sind für die eigentliche Geschichte dieser und der übrigen Münsterländischen Städte in diesem Zeitraume

nur wenige Bruchstücke zu finden. — Für Bocholt, welches im J. 1221, durch Bischof Dieterich III. vollkommnes Stadtrecht erhalten hatte, war es wichtig, daß Bischof Gerhard den vor der Stadt gelegenen Königshof von dem Collegiatstifte zu Nordhausen in Thüringen*) erkaufte, und im J. 1268 den Schulzen dieses Hofes mit seiner Familie der Hörigkeit entließ, ihnen das Recht der Ministerialen verlieh, und den Hof zu Lehen gab.**) — Borken, dessen Rechtsverleihungs-Urkunde nicht bekannt ist, erhielt 1249 durch Bischof Otto II. das erste Jahrmarkts-Privilegium. — Beckum wird zuerst im J. 1231 als Stadt genannt, wo Bischof Ludolf den Bürgern zu Beckum die Güter des Hofes Modwik in Wicbelets-Recht verlieh. Eben dieser Bischof vertheilte 1238 die zu dem bischöflichen Haupthofe zu Beckum gehörigen Güter den Bürgern daselbst in Wicbelets-Recht, gegen eine jährliche Rente. Erst mit der Auflösung der bis dahin noch bestandenen Hofesverfassung konnte Beckum vollkommnes Stadtrecht erhalten, da der bisherige Schulze des Hofes zugleich auf die Gerichtsbarkeit Verzicht that, und dafür auf andere Weise entschädigt wurde.***) In einer andern, die Vererbung der Hofesgüter an die Bürger betreffenden Urkunde von 1245, ist auch von den Rathmännern zu Beckum die Rede.****) In demselben Jahre wurde, durch den Münsterschen Dompropst, ein Hof zu Holthem, und 1248 durch den Abt Godfrid von Liesborn, das Gut Walwik, den Bürgern zu Beckum in

---

*) Den Kaufbrief über diesen und andere im Bisthum Münster gelegene Güter desselben Stifts s. b. Kindlinger Volmest. 2. B. S. 166.

**) Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 271.

***) Niesert M. U. S. 2. B. S. 389. 401.

****) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 117.



Wicbelets = Recht verliehen.*) Ein vollständiges Stadtprivilegium erhielt Beckum endlich 1269 vom Bischof Gerhard, welcher die Stadt von dem bischöflichen Vogtgedinge befreite, und ihr dasselbe Recht eigner Gerichtsbarkeit, wie es die Stadt Münster besaß, ertheilte.**) — Von Warendorf erfahren wir, daß der Ritter Friedrich von Warendorf, welcher die Gerichtsbarkeit über diesen Ort theils als Freigraf von dem Bischof von Münster, theils von Bernhard, edlem Herrn von der Lippe, als Vogte des Stifts Freckenhorst, zu Lehen trug, im J. 1232, dieselbe an den Bischof Ludolf, gegen anderweite Entschädigung abtrat, worauf im J. 1240 auch Bernhard von der Lippe seinem Vogteirecht über Warendorf und Beckum, nebst dem Novalzehenten zu Warendorf, zu Gunsten desselben Bischofs, entsagte. In den über beide Verhandlungen ausgefertigten Urkunden wird Warendorf schon eine Stadt genannt, und man sieht leicht, daß diese Entfernung einer fremden Gerichtsbarkeit mit der Verleihung eines eigenthümlichen Stadtrechtes, die wir mithin um dieselbe Zeit zu suchen haben, in ursachlicher Verbindung steht. — Alen wurde zwar schon durch Bischof Hermann II. mit Gräben und anderen Befestigungswerken versehen, und dessen Nachfolger Otto I. ertheilte im Jahr 1212 dem Pfarrer zu Alen, als Ersatz seines bei jener Befestigung erlittenen Schadens an Äckern und Fischwasser, das ausschließliche Recht der Fischerei; doch wird der Ort selbst noch bei dieser Gelegenheit ein Dorf (villa) genannt; unter Bischof Ludolf aber wurden ihm Stadtrechte zu Theil; insbesondere löste dieser Bischof im J. 1245 das Gericht zu Alen, welches sein Vorgänger Dieterich III. an zwei Ritter verpfändet hatte, wieder ein, und übergab dasselbe den Bürgern

*) Archiv f. Gesch. und Altthsk. Westphalens 6. B. S. 253. u. f.
**) Ebd. S. 266.

zu Alen, welche einen Theil des Geldes dazu hergegeben hatten, mit gleichen Berechtigungen, wie sie die Bürgerschaft zu Münster besaß. — Über die Ertheilung des Stadtrechtes an Telgte belehrt uns eine Urkunde vom J. 1238, nach welcher Bischof Ludolf die Äcker seines Haupthofes Telgt den Bürgern daselbst in Wicbelets=Recht vertheilt, um die Aufnahme dieses neu befestigten Ortes zu befördern, und ihnen dieselben Privilegien verleiht, welche Alen und Beckum damals besaßen. — Daß Horstmar von dem Bischof Gerhard Stadtprivilegien (oder vielleicht bloßes Wicbelets=Recht) erhielt, wird uns in späteren Nachrichten gemeldet, da die ursprüngliche Verleihungsurkunde nicht bekannt ist. — Wahrscheinlich gehört auch Werne zu den Orten, denen in diesem Zeitraume städtische Rechte zu Theil wurden; doch ist aus den bis jezt bekannten Urkunden nichts gewisses hierüber zu erweisen.

Wie bei den Städten immer mehr nach Vereinfachung des Rechtszustandes gestrebt wurde, so bildete sich auf dem Lande, wo neben der Fortdauer der alten Hofesverfassung, nicht selten auch durch Veränderungen des Besitzstandes neue Verhältnisse eintraten, manche Verwickelung, auf welche theils die Collision zwischen Grund=und Gerichtsherren, besonders an solchen Orten, wo auch die Gerichtsverwaltung aus einem persönlichen Amte in einen erblichen Besitz übergegangen war, theils das Zusammentreffen verschiedener Hoheitsrechte an einem Orte, theils die verschiedene Stellung der Hörigen zu ihren Grund= und Gerichtsherren einwirkte. Ein merkwürdiges Beispiel, wie sich die verschiedenen Berechtigungen dieser Art auseinander setzten, und zugleich ein Bild von der damaligen Hofesverfassung überhaupt, gibt uns eine Urkunde über die Rechtsverhältnisse des Hofes zu Greven, als das Grundeigenthum desselben von dem Domkapitel zu Münster an das Kloster Marienfeld

übergegangen war.*) Obgleich diese Urkunde dem Jahre 1287, also eigentlich dem folgenden Zeitabschnitte, angehört, so wird es doch zu rechtfertigen sein, daß wir sie, unserm Zwecke gemäß, hier anführen, da sie sich auf Verhältnisse gründet, die sich aus früherer Zeit herschreiben. In dieser Urkunde werden die Rechte der betheiligten Personen auf folgende Weise bestimmt. 1) Dem Kloster gehören die Gewinne bei Besitzveränderungen, die Annahme oder Vertauschung der Eigenhörigen, die Besetzung erledigter Hoven, und die Sterbfälle, nehmlich bei Mannspersonen der ganze Nachlass, bei Frauen aber nur die Gerade (exuviae), worunter das Vieh nicht begriffen ist. 2) Eckhard von Greven und seine Brüder, als Erbrichter, besitzen den Amtshof zu Greven mit allem seinem Einkommen und Zubehör, wovon sie jedoch dem Kloster Pacht geben müssen; dann gehören ihnen die sogenannten Losjungeren (eigenhörige, aber nicht ansässige Leute), die sie jedoch ohne Einwilligung der Erbbesitzer nicht vertauschen dürfen; diese Losjungeren bezahlen, von der Zeit ihrer Volljährigkeit an, dem Erbrichter einen jährlichen Kopfzins, und zwar Mannspersonen acht, Weiber aber sechs Pfennige; die zum Hofe gehörigen Erbbesitzer sind dem Erbrichter für den Amtshof zu Diensten verpflichtet, und zwar jährlich einmal zum Mistfahren, zweimal beim Ackern, und zweimal in der Ärnte; endlich hat der Erbrichter auch das Recht, die Heirathen der Hofhörigen unter einander abzuschließen, doch nur mit Vorwissen der Erbbesitzer. 3) Die Erbbesitzer haben das Recht, allen, die hofeshörigen Güter betreffenden Anordnungen, so wie der Austauschung der Eigenhörigen und Besetzung erledigter Erbgüter, diese mögen von dem Kloster oder von dem Richter geschehen, gemeinschaftlich beizuwohnen, und erhalten dafür

---

*) Kindlinger Gesch. der teutschen Hörigkeit S. 318.

jedesmal 12 Münstersche Pfennige, nach altem Herkommen. — Diese letzte Bestimmung, oder die unter dem Nahmen der Hofsprache allgemein bekannte Theilnahme der hofeshörigen Erbbesitzer an Verhandlungen in Betreff hofhöriger Güter und Personen, ist für die alte Hofesverfassung Westfalens besonders charakteristisch, und ein Beweis, daß die Eigenhörigkeit, mit welcher die Erbbesitzer und ihre Familien einem Gutsherrn zugewandt waren, durchaus nicht den Begriff von Leibeigenschaft in sich schloss, sondern daß ihr ein eigenthümliches, auf Gegenseitigkeit beruhendes, von dem Gutsherrn selbst anerkanntes und gewährleistetes Rechtsverhältniss zum Grunde lag, in welchem wir eine gesetzlich geordnete Hofes-Gemeindeverfassung, unter dem Vorsitze des Gutsherrn, oder des seine Stelle vertretenden Richters oder Hofesschulzen, erkennen.

Sechstes Kapitel.

Vom Antritt des Bischofs Eberhard, bis zur Errichtung des großen Westfälischen Landfriedens. (1272—1372.)

Das Jahr, in welchem Bischof Gerhard von Münster die Erde verließ, war zugleich das letzte des für Teutschlands Geschichte so verhängnissvollen, großen Interregnums. Hatten gleich die teutschen Fürsten jene Zeit, wo machtlose Könige nur den Nahmen nach an der Spitze des Reiches standen, zur Vergrößerung ihrer eignen Macht mit Vortheil benutzt, so sahen sie doch endlich, und besonders die Geistlichen unter ihnen, ein, daß auch dem Einzelnen der Untergang in allgemeiner Verwirrung drohe, wenn nicht von einer kräftigen Hand das Ganze zusammengehalten würde. Selbst der (1271) neugewählte Papst Gregor X. erkannte die Nothwendigkeit des Kaiserthums, mit dem seine Vorgänger so manchen harten Kampf bestanden hatten, und ermahnte nach König Richards Tode die teutschen Wahlfürsten zu einer würdigen Wiederbesetzung des erledigten Thrones. Sie wählten (im September 1273) den Grafen Rudolf von Habsburg, der seine große Bestimmung, eine gesetzliche Ordnung in

Teutschland zurückzuführen, ganz erkannte und erfüllte. Mit ihm beginnt aber für Teutschland eine durchaus neue Ordnung der Dinge; denn eine wahre Einheit des Reichs wiederherzustellen, war er nicht, und war überhaupt kein Mensch mehr im Stande; die Macht des Königs beruhte fast nur noch in seinem oberrichterlichen Amte; sein eigentliches Regentenamt wurde durch die nun völlig ausgebildete und schon geschichtlich eingewurzelte Landeshoheit der Stände in den einzelnen Gebieten fast ganz ausgeschlossen; Teutschland bildete seitdem nicht sowohl ein Reich, als einen Verein, unter sich unabhängiger, größerer und kleinerer Staaten, deren besondere Geschichte sich an die allgemeine Geschichte des Reichs immer seltner, und nur bei außerordentlichen, weitumfassenden Ereignissen, anschließt. Eine gemeinsame Folge dieser gegenseitigen Abgeschlossenheit der einzelnen teutschen Gebiete, war eine Reihe fast ununterbrochener Fehden, die Jahrhunderte lang den Hauptinnhalt aller unserer Specialgeschichten ausmachen, und im Großen vornehmlich durch die öfteren streitigen Königswahlen, im Kleinen aber durch das Streben der einzelnen Reichsstände nach Vergrößerung ihrer Besitzungen und Rechte, geweckt und genährt wurden. Die Mächtigeren und Besonnenern suchten zwar diesem Übel durch Landfriedensbündnisse zu steuern, die aber immer nur auf einige Zeit, und in einem gewissen beschränkteren Kreise wirkten. Bei der reichlichen Beschäftigung, welche die hieraus entspringenden Verwickelungen jedem Reichsstande in seiner Nähe gaben, finden wir eine thätige Theilnahme der Fürsten an der allgemeinen Reichsregirung immer seltener; nur die, welche dem Kaiser durch Verwandtschaft und andere persönliche Verbindungen näher standen, behielten einen gewissen zufälligen Einfluss auf das Ganze; die meisten, wie wir dies auch bei den Bischöfen von Münster bemerken, lebten bloß für ihren nächsten Wirkungskreis, und geben uns wenig Gelegenheit, ihrer in entfernteren und allgemeineren Beziehungen zu gedenken.

In Münster trat, nach Bischof Gerhards Tode, eine streitige Wahl ein, in deren Folge der bischöfliche Stuhl bis ins dritte Jahr unbesetzt blieb. Erst im Jahre 1275 entschied sich die Wahl für Eberhard von Diest*), (1275—1301), der dann nicht nur die Bestätigung des Papstes, sondern auch als Fürst die kaiserliche Belehnung erhielt. Letztere ertheilte ihm K. Rudolf am 19. Jun. 1275 abwesend, weil der Bischof, wegen des unruhigen Zustandes seiner Diöcese, nicht im Stande sei, die Reise zum königlichen Hoflager zu unternehmen. Dieser unruhige Zustand mochte, bei den mannichfaltigen Streitigkeiten der Nachbarn des Bisthums mit diesem und unter sich selbst, und bei der geringen Achtung des Landfriedens, wirklich um so bedenklicher sein, als die lange Sedisvacanz jene Übel nothwendig noch vermehrt hatte; es darf daher nicht befremden, wenn Eberhard einen großen Theil seiner Regirung in Streitigkeiten mancher Art zubrachte. Die von seinen Vorgängern auf ihn vererbten Streithändel mit den Einwohnern Frieslands wurden theilweise durch einige im J. 1276 geschlossene Verträge beigelegt, worinn die Gemeinden der vier friesischen Provinzen Emsgau, Brokmannien, Reyderland und Altamt**) sich mit dem Bischof wegen des gegenseitig zugefügten Schadens verglichen, und sich zum Frieden verpflichteten, dessen Verletzung, besonders aber Mordthaten, nahmentlich an Geistlichen verübt, theils mit Geld-, theils mit Kirchenstrafen verpönt wurden; dagegen wurde ihnen zugesichert, daß die Geistlichen sich der Einmischung in die weltliche Gerichtsbarkeit enthalten sollten; auch wurden sonst noch manche Be-

---

*) Sein Gegner Wicbold von Holte wurde in der Folge zum Erzbischof von Cöln gewählt.

**) In einer Urkunde Aldaombechte, in der andern Althammet geschrieben.

stimmungen zur Abstellung der unter der Geistlichkeit eingerissenen Missbräuche, zur Erhaltung guter Ordnung in kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen, zur Beförderung des guten Einverständnisses zwischen den Friesen und den Einwohnern des eigentlichen Münsterlandes, und insbesondere zur Erleichterung des Handels der Friesen, welcher vorzüglich Heringe, Rindvieh und Pferde zum Gegenstand hatte, verabredet. Aus dem Innhalte des Vertrags ist übrigens zu schließen, daß auf einer Seite die unter der Geistlichkeit eingerissenen Ungebührnisse und Missbräuche, auf der andern Seite aber auch die Rohheit und Unfügsamkeit der Friesen, gerechte Ursachen zu Klagen gegeben hatten, daher die langwierigen Streithändel gewiss beiden Theilen ziemlich gleichmäßig zur Last fallen. — Zur Beseitigung der zwischen dem Bischof und der Stadt Münster obwaltenden Irrungen, wurde 1277 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem unter andern das Stadtgericht von dem Bischof und der Stadt gemeinschaftlich besetzt, und das Einkommen desselben zwischen beiden getheilt werden sollte, mit Vorbehalt der dem Bischof zustehenden Erbgefälle; zugleich wurden der Stadt die Thürme am Bispinghofe, gleich andern Stadtthürmen eingeräumt, und die Grut (das Einkommen von der Brauerei) gegen eine jährliche Abgabe von 40 Mark an das Domkapitel, überlassen; aber dieser Vertrag hinderte nicht, daß dennoch von Zeit zu Zeit wiederholte Störungen des guten Einverständnisses vorfielen. — Auch mit der Stadt Borken waren Missverhältnisse eingetreten, die aber dadurch beigelegt wurden, daß der Bischof 1280 den Bürgern zu Borken die von ihnen begangenen Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit und in seine Bevestigung daselbst verzieh, und ihnen die von Bischof Dieterich und dessen Nachfolgern erhaltenen Rechte bestätigte.*) — Auch noch andere Städte erhielten von ihm

*) Nuuning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 171.

Bestätigung oder Vermehrung ihrer Rechte; und das damalige Dorf Haltern wurde durch ihn, zu besserem Schutz gegen feindliche Angriffe, im J. 1288 zu einer Stadt umgebildet.*) — Daß Bischof Eberhard sich des oberrichterlichen Amtes in seiner Diöcese mit Ernst annahm, und einen vorzüglichen Werth darauf legte, läſſt sich aus manchen urkundlichen Beweisen schließen; und wie sich hierinn zugleich ein Streben nach Aufrechthaltung und Erweiterung der landesherrlichen Gerechtsame ausspricht, so muſſte diesem auch die Vermehrung der bischöflichen Güter zu Hilfe kommen, welche Bischof Eberhard nicht versäumte. Zum Theil bezogen sich diese Erwerbungen unmittelbar auf die Ausdehnung seiner Jurisdictionsrechte. So wurde im J. 1280, auf sein Verlangen, durch Hermann von Osede, der schon unter Bischof Otto II. geschlossene, aber vermuthlich nicht zur Vollziehung gekommene, oder sonst streitig gemachte Verkauf der Freigrafschaft, Krummegrafschaft genannt, mit den dazu gehörigen Gütern, Lehen und freien Leuten, erneuert und bestätigt. — Im J. 1282 erkaufte er von der Abtei Werden verschiedene Güter in Friesland und der Drenthe, mit dem Kirchlehen und anderen dazu gehörigen Rechten; im J. 1284 verkaufte ihm Baldewin, Herr von Steinvord, die Hälfte des Schlosses Bredevord, mit allem Zubehör, nahmentlich den Höfen Ahof, Vardynkhof, Honhof, mehreren Häusern, dem Vogtei- und Schulzenrechte des Hofes Winterswik, u. a. m., und im J. 1296 erhielt er von den Brüdern Ludolf und Lubert von Asbeck, für den Kappelhof im Kirchspiel Wessem, das Gogericht zu Sandwelle. — Dem Domkapitel zu Münster verkaufte, in Gegenwart des Bischofs, Ritter Dieterich von Schonenbeck im J. 1283 die Höfe Aldorp, Dale und Huboltinkhof, nebst der Burgstäte

---

*) Kindlinger M. B. 1. B. Urk. 1.

des Schlosses Schonenvliet.*) — Nicht minder war Bischof Eberhard auf die Erhaltung des Landfriedens bedacht, den er theils durch einzelne Bündnisse, wie mit dem edlen Herrn Simon von der Lippe, (dem er im J. 1284 eine Rente von 50 Mark aus dem Einkommen der bischöflichen Höfe zu Warendorf und Beckum verschrieb, wofür jener sich ihm zum Dienst gegen seine Feinde verpflichtete), theils durch Beilegung innerer Streitigkeiten und in der Nachbarschaft ausgebrochener Fehden zu befördern suchte, bis im J. 1298 das erste größere Landfriedensbündniß zwischen dem Erzbischof Wicbold von Cöln, dem Bischof Eberhard von Münster, dem Grafen Eberhard von der Mark, und den Städten Münster, Soest und Dortmund zu Stande kam.**) Dieser Landfriede, welcher den Westfälischen Theil der Cölnischen Diöcese, oder das Cölnische Herzogthum Westfalen (worunter auch die Grafschaft Mark nebst den Städten Soest und Dortmund begriffen wurde) und die ganze Diöcese und weltliche Herrschaft des Bischofs von Münster umfassen sollte, wurde vorläufig auf fünf Jahre geschlossen. Zur Aufrechthaltung desselben wurde ein Friedensgericht niedergesetzt, zu welchem jeder mitschließende Theil zwei Mitglieder, und zwar jeder der beiden Fürsten und der Graf von der Mark aus dem Ritter-, jede der drei Städte aber aus dem Bürgerstande, ernannte. Der Bischof von Münster wählte dazu die Ritter Gerlach von Bevern und Ludolf von Münster, und die Stadt Münster ihre Mitbürger Heinrich Rike und Bernard Kerkerink (Kircherinc). Wenigstens einmal in jedem Monate, sonst aber so oft es die Noth erforderte, sollten diese erwählten Landfriedensrichter zusammen kommen; wäre jedoch einer oder der andere verhindert, bei

*) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Hörigk. S. 313.

**) Haeberlin, Analecta med. aevi, pag. 259.



der Versammlung zu erscheinen, so sollten nichts destoweniger die Beschlüsse der übrigen giltig sein. Würde nun jemand vor den Landfriedensrichtern wegen eines Landfriedensbruches angeklagt, und leistete ihrem Ausspruche keine gütliche Folge, so sollte die Kriegsmacht der Landfriedensgenossen, nach der Bestimmung und Anzeige der Richter, durch den Erzbischof von Cöln, oder in dessen Abwesenheit durch den Marschall des Herzogthums Westfalen, gegen den Friedensbrecher aufgeboten werden. Die in einem der verbündeten Staaten gegen einen Landfriedensbrecher ausgesprochene Acht, sollte in allen von gleicher Wirkung sein. Andern Fürsten, Grafen, Edlen und Städten wurde der Beitritt zu diesem Bündniss frei gelassen.

Neben diesen weltlichen Händeln ließ Bischof Eberhard sich auch die eigentliche Kirchenregirung angelegen sein, wie die unter seiner Regirung ergangenen Synodal-Statuten beweisen. Er ist der erste Bischof, aus dessen Regirung wir eine ganze Sammlung von Synodalverordnungen besitzen*), die jedoch wahrscheinlich nicht alle von ihm ganz neu gegeben, sondern größtentheils nur, als vorher schon giltig, aber in Vergessenheit gerathen, aufs neue gesammelt und eingeschärft wurden. Überhaupt lässt sich aus dem Innhalte der vom Bischof Eberhard gesammelten oder neu aufgestellten Statuten schließen, daß die Kirchenzucht damals in tiefen Verfall gerathen war, aus welchem er ihr durch eine Reformation (in dem Sinne, welchen man diesem Worte im Mittelalter beilegte) aufzuhelfen suchte. Die dahin gehörigen Verordnungen betreffen freilich meistens nur den äußeren Anstand, aber auch so sind sie für den Geist ihrer Zeit höchst charakteristisch. Sie bestimmen z. B. daß die Geistlichen den

---

*) Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 5. u. f. aus der alten im J. 1486 gedruckten Statuten-Sammlung.

jährlichen Synoden regelmäßig und zwar in ihrer Amtskleidung beiwohnen, keine Waffen tragen, sich anständig kleiden, nicht bei Nacht auf den Straßen umhergehen, oder wenn sie durch rechtmäßige Ursachen dazu veranlasst werden, sich alles Geräusches enthalten, ihre kanonischen Stunden gebührlich abwarten sollen, u. d. m.; dann wird erklärt, wie es bei der Messe zu halten ist, wo unter andern die Verordnungen bemerklich sind, daß kein Weib am Altare dienen, und kein fremder Geistlicher, ohne Erlaubniss des Bischofs oder seines Vicarius, in einer Kirche zu priesterlichen Verrichtungen zugelassen werden soll, weil viele sogenannte fahrende Schüler sich fälschlich für Priester ausgaben; ferner, wie bei der Beichte verfahren werden soll, wo unter andern verordnet wird, daß der Priester sich an einen freien Ort in der Kirche, wo er Allen sichtbar ist, begeben, und nicht an einem finstern Orte, auch weder vor Sonnenaufgang, noch nach Sonnenuntergang Beichte hören soll, außer in dringenden Nothfällen, wo dann aber der Ort gehörig erleuchtet, und einige Personen gegenwärtig sein müssen.*) Der Zweck dieser und ähnlicher Verordnungen ist leicht einzusehen und daraus auf den Sittenzustand, der sie nöthig machte, zu schließen.

Gegen das Ende seines Lebens erfuhr Bischof Eberhard, ohngeachtet des kurz zuvor erst aufgerichteten Landfriedens, noch eine bedeutende Ruhestörung. Den Anlass

*) Zu den hieher bezüglichen Verfügungen gehören auch folgende. Sacerdotes in audiendis confessionibus vultum humilem habeant et oculos ad terram, nec faciem respiciant confitentis, et maxime mulieris. — Mulieres coopertis capitibus et collis, submissa voce, pure et integraliter confiteantur peccata sua. Item sacerdotes mulierem quae sola est in ecclesia nullatenus audiant confitentem, sed in conspectu honestae societatis. Item ne aliquis sacerdos audiat confessionem mulieris cum qua peccavit, nec etiam conscios, mediatores aut fautores peccati, sed mittat eos vel eas ad honestos confessores.



dazu gab eine Streitsache des Grafen von der Mark mit dem Erzbischof Wicbold von Cöln, worinn letzterer seine Zuflucht zu dem Kaiser Albert I. nahm, der nun, unterm 19. Oktober 1299, mehreren benachbarten Bischöfen, Grafen und Städten, worunter auch Bischof Eberhard und die Stadt Münster, auftrug, dem Erzbischof gegen den Grafen Hilfe zu leisten. *) Diese Theilnahme des Bischofs Eberhard an jenem Streithandel ward Ursache, daß er am 10. November 1299 von dem Grafen Simon von Tekeneburg, der mit dem Grafen von der Mark verbündet war, und den die, gegen den Bischof noch immer missgünstig gesinnten Bürger der Stadt Münster eingelassen hatten, im bischöflichen Hofe, während der Mahlzeit überfallen wurde. Er selbst rettete sich zwar noch durch eilige Flucht von der ihm drohenden Gefangenschaft; doch wurden einige seiner Diener erschlagen, und was sich von werthvollen Sachen vorfand, geraubt. Der Bischof überzog hierauf den Grafen von Tekeneburg mit Krieg; dagegen brach nun Graf Engelbert von der Mark, der hierdurch etwas freiere Hand bekommen hatte, in das Bisthum Münster ein, brandschatzte Dülmen und besetzte Lüdinghausen; durch Vermittelung der Bischöfe von Paderborn und Osnabrück wurde endlich der Friede wieder hergestellt. Nicht lange nach diesen Geschichten starb Bischof Eberhard, am 4. April 1301.

An seine Stelle wurde, schon am 28. desselben Monats, Otto III., Graf von Rittberg, erwählt. (1301—1306.) Seine Regirung war äußerst unruhig. In den ersten Jahren derselben scheint er mit den benachbarten Grafen und Herren in Streitigkeiten gelebt zu haben, welche den Verlust manches Besitzthums seiner Kirche herbeiführten. In einer Fehde gegen Hermann von Lon verband er sich (1302) mit dem

*) Kindlinger Samml. merkw. Nachr. S. 29.

Grafen Eberhard von der Mark, und gab diesem, wahrscheinlich um sich seiner Hilfe desto besser zu versichern, 1000 Mark als Manngeld zu Lehen, wofür er ihm die Ämter Lünen und Rinern verpfändete *); auch war er so glücklich, den von Lon in seine Gewalt zu bekommen, und dessen Schlösser Lon und Bredevort, mit Hilfe des Grafen von der Mark, zu erobern; bald darauf (1304) schloss aber der Bischof, ohne den Grafen, seinen Bundesgenossen, dabei zu Rathe zu ziehen oder für seine Ansprüche zu entschädigen, mit Hermann von Lon einen einseitigen Vergleich, gab demselben die eroberten Schlösser zurück, und setzte deshalb den Grafen gewaltsam aus ihrem Besitze. Da er deshalb von dem Grafen von der Mark befehdet wurde, gewann er den Grafen Otto von Tekeneburg, indem er ihm die Vogtei über den Vronenhof im Kirchspiel Rheine und die freien Leute im Kirchspiel Steinbille überließ, zu dem Versprechen, sich in dieser Fehde parteilos zu verhalten. **) Der Graf von der Mark aber beklagte sich über das durch den Bischof erlittene Unrecht bei dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten des Bisthums Münster ***), und da diese ohnehin gegen ihren Bischof bedeutende Klagen zu führen hatten, so brach darüber der innere Zwiespalt in vollen Flammen aus. Der größere Theil des Domkapitels, den Domdechant Lubbert von Langen an der Spitze, glaubte Ursache zu haben, den Bischof der Regirung unwürdig zu erklären, und wegen seiner gesetzwidrigen Handlungen bei dem Erzbischof Heinrich von Cöln, als Metropolitan, zu verklagen. Es kam hinzu, daß Otto, schon von dem vorigen Erzbischof Wicbold excommunicirt, demohngeachtet, gleichsam des Erz-

---

*) Kindlinger Volmest. 2. B. S. 225.

**) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Hörigkeit, S. 352.

***) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 385.

bischofs und seines Bannes spottend, nicht unterlassen hatte, priesterliche und bischöfliche Verrichtungen fortwährend auszuüben. Aber auch der Vorladung des neuen Erzbischofs leistete er keine Folge, sondern suchte sich derselben durch eine Appellation an den Papst (die aber der Erzbischof von Cöln für ungiltig erklärte) zu entziehen; ja er that sogar die gegen ihn vereinigten Domherren in den Bann, und hielt (1305 oder 1306) mit dem, ihm ergebenen Theile der Geistlichkeit*), eine Synode, deren Beschlüsse, unter dem Anschein einer beabsichtigten Verbesserung der Kirchenzucht, vielmehr darauf hinausgingen, die ganze Verfassung des Stifts zu zerstören. Da nehmlich weder der Domdechant noch einer der Archidiaconen an der Synode Theil nahm, so erklärte er die Archidiaconal-Jurisdiction für aufgehoben; auch verbot er, wahrscheinlich um unter der niederen Geistlichkeit mehr Anhänger zu gewinnen, die sogenannten Exuvien, welche die Archidiaconen bis dahin aus dem Nachlasse verstorbener Geistlichen erhoben hatten; untersagte den Geistlichen seiner Diöcese, bei Strafe des Bannes, von dem Erzbischof von Cöln irgend eine Verordnung oder Ermahnung anzunehmen, und erklärte alle Autorität des Domkapitels gegen die übrige Geistlichkeit für nichtig und unverbindlich. Inzwischen schlossen nicht nur, in der Woche nach Ostern 1306, die Stände des Bisthums Münster und ihre Bundesgenossen, nehmlich die Herren Simon von der Lippe, Baldewin von Steinvord, Hermann von Lon, Otto von Ahaus, u. a. m., eine engere Verbindung unter einander, worinn sie sich verpflichteten, ohne Zustimmung des Domkapitels keinen Vertrag mit dem Bischof zu schließen; sondern es setzte auch

*) Cum fidelibus nostris canonicis Ecclesiae Monasteriensis non excommunicatis, apud quos jus capituli decernimus residere. — Das Synodal-Statut bei Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 28.

der Erzbischof von Cöln das Verfahren gegen ihn fort; eine große Anzahl Zeugen wurden vernommen, und als sich aus den Aussagen derselben ergab, daß dem Bischof wirklich die Ungebührnisse, die das Domkapitel ihm schuld gab, als Eid- und Wortbrüchigkeit, leichtsinnige Verschwendung der Kirchengüter, und andere gesetzwidrige Handlungen, zur Last fielen, entsetzte ihn der Erzbischof, im October 1306, seines Amtes, und ermächtigte das Domkapitel, einen andern Bischof zu wählen.

Die Wahl des Domkapitels fiel nun auf den bisherigen Dompropst zu Cöln, Conrad, Grafen von Berg. (1306—1310.) Von dem Erzbischof von Cöln, als Metropolitan, in seiner bischöflichen Würde bestätigt, wurde er im ganzen Hochstift als rechtmäßiger Landesfürst anerkannt. Otto, der, bei seinem bekannten kriegerischen Charakter, ihm gewiss nicht freiwillig das Feld geräumt haben würde, wenn er nur irgend einen beträchtlichen Anhang im Stifte gefunden hätte, wandte sich nun an den Papst, um bei dem höchsten Oberhaupte der Kirche eine Abänderung des von dem Erzbischof gegen ihn ausgesprochenen Urtheils, und Wiedereinsetzung in sein Bisthum zu erlangen. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist nicht genau bekannt*); nur so viel ist gewiss,

---

*) Was die bekannten Münster'schen Chroniken, und nach ihnen Kock in der Series Episcoporum, u. a. erzählen, ist so sehr verfälscht, und trägt, verglichen mit den, freilich nur wenigen, Urkunden aus dieser Periode, das Gepräge der Unwahrheit so auffallend an sich, daß es keine Wiederholung verdient. Daß Otto von dem Papste unbedingt Recht erhalten habe, ist sehr unwahrscheinlich, und daß seine Gegner vom Papste in den Bann gethan worden, offenbar ungegründet, da nicht nur der Bischof Conrad noch geraume Zeit nach Otto's Tode an der Regierung, sondern auch die Domherren, welche die Klage gegen ihn geführt hatten, sogar noch unter Ludwig II. ungestört im Besitz ihrer Präbenden blieben.

daß Otto vor ausgemachter Sache (1308), und zwar im Auslande*), starb, und so, wenigstens für seine Person, dem Streite von selbst ein Ende machte. Conrad fuhr indessen fort, mit Klugheit und Kraft die Zügel der Regirung zu führen; unter andern stiftete er sich dadurch ein unvergängliches Gedächtniss, daß er im J. 1309, auf einem allgemeinen Landtage zu Laerbrock, das erste Landes-Privilegium ausstellte, dessen Bestimmungen sich, dem Wesentlichen nach, in allen späteren Landes-Privilegien der Münster'schen Bischöfe wiederfinden. In demselben wird unter andern die, als Gewohnheit schon früher ausgeübte Lehensfolge der Töchter, in Ermangelung männlicher Erben, gesetzlich bestätigt. Eine andere Bestimmung dieses Landes-Privilegiums, worunter der Bischof versprach, keinen Official für die Verwaltung der gesammten geistlichen Gerichtsbarkeit zu ernennen, sondern Jeden in solchen Angelegenheiten sein Recht vor dem Bischof unmittelbar, oder vor einem andern kompetenten Richter, wie von Alters her, suchen zu lassen, bezweckte offenbar die Befestigung der Archidiaconal-Jurisdiction, deren Aufhebung Otto **III.** vergebens versucht hatte. — Indessen scheint der Papst das Verfahren des Erzbischofs von Cöln und des Münster'schen Domkapitels nicht gebilligt zu haben. Conrad, der es nicht wagte, gegen den Willen des Papstes, sich im Besitz des bischöflichen Stuhles zu behaupten**), zog es daher vor, zu resigniren.

*) Aber gewiss nicht in Rom oder in Bologna, wie die Chroniken angeben; denn der damalige Papst Clemens V. residirte bekanntlich nicht in Rom, sondern in Avignon; eine Reise nach Italien würde daher für den Bischof Otto ganz ohne Zweck gewesen sein.

**) Auch ohne dem B. Otto in der Hauptsache Recht zu geben, konnte der Papst das Verfahren des Erzbischofs von Cöln in der Form, als Überschreitung seiner Gerechtsame, fehlerhaft, und

Er kehrte nach Cöln zurück, führte und beschloss hier sein Leben in der Stille, und wurde in der von seinen Vorfahren gestifteten Abtei Altenberge begraben.

Ludwig II., ein geborener Landgraf von Hessen, gelangte im März 1310, noch bei sehr jungen Jahren, durch regelmäßige Wahl des Domkapitels, und besonders durch den Vorschub seines Oheims, des Grafen von Cleve*), zur bischöflichen Regirung. (1310—1357). Noch im J. 1310 erhielt er die kaiserliche Belehnung, und 1311 die päpstliche Bestätigung. Seiner langen Regirung fehlt es nicht an Ereignissen und Abwechselungen verschiedener Art. Einen bedeutenden Theil derselben machen die mancherlei inneren und äußeren Streitigkeiten aus, in die er sich, zum Theil wahrscheinlich noch in Nachwirkung der vorhergegangenen Unruhen, verwickelt sah. So schloss er im J. 1313 mit den Grafen Adolf von der Mark, Bernhard von Ravensberg, Klaus von Tekeneburg, und den Herren Simon und Otto von der Lippe, ein Bündniss zur Bekämpfung und Zerstörung der, seinem Stifte nachtheiligen, Burg Harkotten**); im folgenden Jahre hingegen beendigte er, durch einen vortheilhaften Vergleich, eine zwei Jahre früher begonnene Fehde mit den Herren von Lüdinghausen.

Einige Jahre später wurde er mit dem Grafen Engelbert von der Mark in eine weitläuftige Fehde verwickelt.

---

daher in seinen Wirkungen nichtig finden. Von einer förmlichen Absetzung des Bischofs Conrad, und der Vernichtung der von ihm und seinem Domkapitel ausgegangenen Beschlüsse, ist übrigens aus Urkunden durchaus nichts zu erweisen; vielmehr behielten die letzteren ihre unwidersprochne Giltigkeit.

*) Keineswegs aber, wie man gewöhnlich angibt, durch päpstliche Provision; sonst würde er sich nicht in seinen Urkunden electus et confirmatus schreiben können.

**) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 270.



Als Anfang dieser Fehde wird angegeben, der Graf von der Mark habe den Grafen Dieterich von Cleve feindlich angegriffen und dessen Schloss Strünkede (1317) belagert, der Graf von Cleve aber den Bischof von Münster zu Hilfe gerufen, der dann auch mit einem Heere von 1200 geharnischten Reitern herbeigekommen, und den Grafen von der Mark genöthigt, die Belagerung aufzuheben. Indessen wird in der am 2. April 1319 im Felde zwischen Hamm und Alen geschlossenen Sühne, des Grafen von Cleve nicht gedacht, vielmehr erscheinen hier, außer dem Bischof von Münster und dem Grafen von der Mark, Graf Robert von Birneburg, Marschall in Westfalen, und die Grafen Gottfried von Sayn und Otto von Tekeneburg als Theilnehmer des Vertrages.*) Obgleich aber in dieser Sühne, dem Anschein nach, alle streitigen Punkte beigelegt, und zu völliger Aufrechthaltung des Friedens, auch die Entscheidung künftiger Streitigkeiten einem besonders für diesen Zweck aus Abgeordneten aller Theilnehmer des Vertrags gebildeten Schiedsgericht übertragen wurde, so war doch der Friede nur von kurzer Dauer. Der Krieg zwischen dem Bischof von Münster und dem Grafen von der Mark brach nach wenigen Jahren wieder aus; der letztere eroberte die Stadt Haltern und mehrere andere Münster'sche Orte, und als der Bischof dagegen auch den Grafen in seinem eignen Lande überfallen, und sich der Stadt Hamm bemächtigen wollte, wurde er selbst mit siebenzig Reisigen von dem Grafen gefangen genommen. Durch Vermittelung des Grafen Adolf von Berg und Heinrich von Waldeck, kam nun, am 13. November 1323, ein Vergleich zu Stande, zufolge dessen der Bischof sich mit 5500 Mark Soestischer Pfennige aus der Gefangenschaft lösen, und für einen Theil dieses Geldes, dem

*) Niesert a. a. O. S. 272.

Grafen von der Mark, das Haus Porteslar und die Gerichte zu Olfen und Werne pfandweise zu Lehen geben musste; überdies behielt der Graf Lünen, mit dem Rechte, diesen Ort nach Belieben zu befestigen, der Bischof dagegen musste versprechen, die Befestigungen von Rheine und Dornsburg zu zerstören. Andere streitige Punkte von geringerem Belange wurden schiedsrichterlichem Erkenntniss überlassen.*) — Diese Fehde war noch nicht beendigt, als schon wieder eine andere mit dem Grafen Reynald von Geldern ausbrach, deren Flamme sich über ganz Westfalen und mehrere angrenzende Gegenden verbreitete, indem der Graf von Geldern an dem kriegslustigen König Johann von Böhmen, den Bischöfen von Lüttich und Utrecht, den Grafen von Jülich, Flandern u. a. m., der Bischof von Münster aber an dem Bischof von Osnabrück, dem Grafen von Waldeck und dem Herrn von der Lippe, Verbündete fand. Nachdem der Krieg zwei Jahre lang zu großem Schaden des Münsterlandes geführt worden war, kam endlich an S. Peters und Pauls Abend (28. Jun.) 1326, durch Vermittelung der beiden Grafen Dieterich und Johann von Cleve, ein Friedensschluss zu Stande, worinn das Schloss Bredevord, welches der Bischof von Münster vorher, nebst andern Gütern, von dem letzten Herrn von Lon erkauft, der Graf von Geldern aber in der Fehde erobert hatte, diesem gänzlich zugesprochen wurde; der Graf von Geldern musste zwar dem Bischof von Münster die Herrschaft Bermentvelde abtreten, dieser aber jenem dafür 3500 Mark Münster'scher oder Soestischer Pfennige bezahlen, und bis zur Auszahlung dieser Summe, die Gerichte zu Winterswik, Alten und Dinsperen, nebst der Freigrafschaft im Umfange dieser Gerichte, verpfänden.**) — Doch

---

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 385.

**) Niesert a. a. O. S. 290.

litt auch später (1330) das Münsterland noch einmal durch einen feindlichen Überfall des Grafen von Geldern, bei welchem besonders die Stadt Vreden zerstört wurde. Um dieselbe Zeit hatte der Bischof auch Streithändel mit den Grafen von Tekeneburg, Bentheim, Oldenburg, Diepholt und Arnsberg durchzufechten, die jedoch zu keinen erheblichen Resultaten führten. Bei diesen im ganzen Umfange des Stifts Münster herumflatternden Kriegsflammen, war es kein Wunder, daß auch die Friesen, die sich immer nur ungern unter die Münster'sche Herrschaft gebeugt hatten, jezt eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben glaubten, diese von sich abzuschütteln; allein dem Bischof gelang es, ihre Empörung völlig zu unterdrücken, und an den Urhebern derselben strenge Rache zu üben.

Nun folgte zwar eine Waffenruhe von mehreren Jahren; aber im J. 1341 brach ein abermaliger Krieg mit dem Bischof von Osnabrück aus, welcher die Münster'schen Beamten im Emslande beschuldigte, die nach Friesland reisenden Osnabrückischen Kaufleute, und die nach Osnabrück zu den Synoden erforderten Emsländischen Geistlichen feindselig behandelt zu haben, während der Bischof von Münster sich beklagte, der Bischof von Osnabrück habe sich widerrechtlich von den Gebrüdern Korff die vom Stifte Münster lehenrührige Burg Harkotten zu Lehen auftragen lassen. Durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofs Walrav von Cöln, am 17. December 1341, wurden diese und andere streitige Punkte endlich beigelegt, und der Friede wieder hergestellt.*) — Auch die folgenden Regirungsjahre des Bischofs Ludwig wurden noch durch manches Kriegsabenteuer unterbrochen. Im J. 1343 bekriegte er, in Verbindung mit dem Grafen Adolf von der Mark, glücklich den Grafen

---

*) Niesert a. a. O. S. 295.

Ludolf von Steinvord, dem er die Stadt Rheine wieder abgewann, und diese hernach aufs neue bevestigte. Im J. 1348 nöthigte er den Grafen von der Mark, Alt=Lünen wieder abzutreten; und noch in seinem letzten Lebensjahre (1357) belagerte und eroberte er, mit dem Grafen von der Mark verbündet, das Schloss Davensberg.

Daß eine so lange Reihe von Kriegen, deren Ursachen uns nicht immer deutlich werden, und zu denen, nach dem allgemeinen Charakter jener Zeit, noch manche innere Privat=fehden kamen, dem Lande nicht vortheilhaft sein konnte, ist nicht schwer zu schließen. Wie tief die kriegerische Stimmung damals auf das ganze Volksleben wirkte, geht schon aus der Angabe der Chroniken hervor, daß im Münsterlande, während der Regirung des Bischofs Ludwig, über 70 be=vestigte Schlösser gebaut, großentheils aber von ihm wieder zerstört wurden. Indessen begegnen uns daneben doch auch manche Züge, die uns beweisen, daß die innere Blüthe des Landes, wenigstens in den friedlichen Zwischenräumen, nicht ganz ohne Pflege blieb. Dem Bischof selbst wird Liebe zu den Wissenschaften, Wohlgefallen am Umgange mit gelehrten Männern, und menschenfreundliche Gesinnung, die sich unter andern in theilnehmender Sorgfalt für die Kranken unter seiner Dienerschaft aussprach, nachgerühmt. In den ersten Jahren seiner Regirung hielt er regelmäßige Synoden, deren Beschlüsse bis zum J. 1318 bekannt sind. Unter diesen Synodalstatuten, welche größtentheils den sittlichen Lebens=wandel und äußern Anstand der Geistlichen, die Ordnung des Kirchendienstes, Aufrechthaltung kirchlicher Rechte und Freiheiten, und Bestrafung gewaltthätiger Handlungen gegen Geistliche betreffen, ist besonders das Synodalstatut vom J. 1313 merkwürdig, worinn der Anfang des Jahres, den man bis dahin auf verschiedene Weise berechnet hatte, auf den ersten Januar festgesetzt wird. — Der Verlust, den er in so manchem kostspieligen und verderblichen Kriege erlitt, nöthigte



ihn freilich, noch außer den Gütern und Rechten, denen er in den Friedensverträgen entsagen musste, manches Besitzthum der Kirche, für immer oder auf gewisse Zeit zu veräußern. So verpfändete er 1315 die Burg Boslere und den Hof Selehem an den Ritter Hermann von Münster; im J. 1319 belehnte er den Grafen Johann von Bentheim, für eine von diesem empfangene Geldsumme, mit den Gerichten zu Büren und Nordhorn*); im J. 1326 versetzte er dem Münster'schen Bürger Bernhard von Cleyhorst, für 314 Mark Münster'scher Pfennige, die beiden weltlichen Gerichte in der Stadt Münster, zu beiden Seiten des Wassers; und im J. 1335 gab er dem Domkapitel und dem Stadtrathe zu Münster das Gogericht Meest wiederkäuflich für 300 Mark. Indessen wurden diese Veräußerungen durch viel bedeutendere Erwerbungen reichlich wieder aufgewogen. Im J. 1314 erwarb er, durch den schon oben erwähnten Vertrag mit den Herren von Lüdinghausen, die Lehenshoheit über Lüdinghausen und das Öffnungsrecht an dem Schlosse daselbst. Im J. 1316, nach dem Tode Hermanns, Herrn von Lon, kaufte er dessen hinterlassene Güter, nahmentlich die Herrschaft Lon und das Schloss Bredevord, von seinem Erben, Johann, Herrn zu Ahaus, für 950 Mark Münster'scher Pfennige, statt deren er ihm die Höfe Tegerinkhof und Almeswik, nebst dem Holzgericht und dem Jagdrecht im Liesner, zu Lehen gab; Otto von Ahaus und Conrad von Tünen verkauften ihm zu gleicher Zeit ihren Antheil an derselben Erbschaft für 749 Mark, wofür ihnen die Schlösser und Ämter Lantegge und Friesenfeld verpfändet wurden.**) In demselben Jahre untergaben sich die Einwohner des Landes Westerwald (zwischen dem Emsland und

---

*) Nunning Monum. Monaster. pag. 351.

**) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 374. 376. 396.

der Drenthe) der Landeshoheit des Bischofs von Münster, mit dem Versprechen, ihm Kriegshilfe zu leisten, eine jährliche Abgabe zu entrichten, und ohne Wissen und Willen des Bischofs kein Schloss oder anderes Festungswerk aufzuführen*); auch überließ ihm die Äbtissinn Sophia zu Vreden, um besseren Schutzes ihrer Eigenhörigen willen, ihr Gogericht außerhalb Vreden mit den davon zu leistenden Abgaben.**) — Im J. 1330 verpfändete ihm Sweder von Dringenberg die Freigrafschaft über die Kirchspiele Brunen und Dingden, nebst andern Besitzungen. Im J. 1331 schloss Heinrich von Gehmen mit dem Bischof einen Dienstvertrag, worinn er ihm zugleich das Vorkaufsrecht an dem Hause Gehmen, im Fall es veräußert werden sollte, zugestand. Friedrich von Rheine verkaufte ihm im J. 1345 die Hälfte des Gogerichts Rheine; und Johann von Bermentvelde, im J. 1353, den Hof Odink im Kirchspiel Südlon, mit der Mühle, dem Schlosse und allem andern Zubehör. — Dülmen und Ramsdorf erhielten durch ihn Stadtrechte; auch die Stiftung der Collegiatkirchen zu Dülmen (1323) und Horstmar (1325), und mehrerer geistlicher Anstalten in der Stadt Münster, trug dazu bei, das Andenken seiner Regirung zu bewahren. Das Domkapitel erwarb, außer dem vorhin erwähnten pfandweisen Besitze des Gogerichtes Meest, im J. 1334, mit Bewilligung des Bischofs, das von letzterem zu Lehen gehende Gogericht Telgte, käuflich von dem dortigen Grafen Gottfried; wobei der Bischof die Bestätigung des von dem Domkapitel künftig zu ernennenden Grafen sich vorbehielt. — Das Landfriedensbündniss, das Bischof Ludwig 1322 mit dem Erzbischof Heinrich, dann 1345 und 1348 mit dem Erzb. Walrav

*) Kindlinger M. B. 2. B. S. 316.

**) Kindlinger Gesch. d. teutsch. Hörigkeit, S. 364.



und 1352 mit dem Erzb. Wilhelm von Cöln schloss, zeigte zwar, wie wir aus seiner Geschichte wissen, zu seiner Zeit wenig Wirkung, wurde aber für die Folge wichtig. — Nach einer so thatenreichen und merkwürdigen Regirung starb Bischof Ludwig II. am 18. August 1357.

Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel, am 5. November desselben Jahres, den Grafen Adolf von der Mark. (1357—1363.) Die Macht, zu welcher sich die Grafen von der Mark damals erhoben hatten, und welche die Freundschaft eines so vielvermögenden Hauses wünschenswerth machte, scheint ein vorzüglicher Beweggrund zu dieser Wahl gewesen zu sein. Die päpstliche Bestätigung verzögerte sich jedoch, ohngeachtet der neu erwählte Bischof zu diesem Ende sich persönlich nach Avignon begab, bis zum 6. November 1358, worauf der Bischof am 24. Februar 1359 in die Stadt Münster einen feierlichen und glänzenden Einzug hielt. Im Anfange seiner Regirung suchte er das Stift von den Schulden, die er vorfand, zu befreien; die versammelten Landstände, als welche Domkapitel, Ritterschaft und Städte ausdrücklich genannt werden, bewilligten ihm zu diesem Behuf eine außerordentliche Schatzung, wogegen er ihnen am 28. Oktober 1359 eine Bestätigung ihrer Freiheiten ausstellte. Bei dieser Gelegenheit löste er unter andern die verpfändete Burg Porteslar wieder ein; und im J. 1360 kaufte er von Sweder von Dringenberg die Freigrafschaft über Dingeden und Brunen, mit den Freistühlen zu Dingede und Hamelo, und den dazu gehörigen Gütern, die sein Vorfahrer nur in Pfandbesitz erhalten hatte. — Bald darauf aber wurde das Stift Münster in den Krieg zwischen Herzog Reinald von Geldern und dessen Bruder Eduard verwickelt, der nicht nur unmittelbar manchen Schaden verursachte, sondern auch innere Zerrüttungen nach sich zog, indem einzelne Münster'sche Edelleute sich auf ihre eigene Hand in den Krieg mischten, und dabei die ihrem Bischof

entgegengesetzte Partei ergriffen. So entspann sich, als die Geldrischen Unruhen beigelegt waren, ein neuer Krieg zwischen dem Bischof und seiner Ritterschaft, der höchst landverderblich wurde, bis endlich der Bischof, mit Hilfe der Grafen von Cleve und Mark, die Schlösser Merveld und Nienborg, als die Hauptsitze seiner Widersacher, eroberte und zerstörte. — Es war aber um diese Zeit in dem Erzstifte Cöln, nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm, eine zwiespaltige Wahl eingetreten, indem ein Theil der Kapitularen sich für den Domdechant Johann von Virneburg, der andere für den Bischof Engelbert von Lüttich erklärte. Da nun diese Angelegenheit vor den Richterstuhl des Papstes Urban V. kam, wies derselbe beide Mitbewerber zurück, und ertheilte das Erzstift, aus eigner Bewegung, dem Bischof Adolf von Münster, an dessen Stelle er sofort den bisherigen Cölnischen Domdechant Johann von Virneburg zum Bischof von Münster ernannte. Diese Anordnung war an beiden Orten von kurzer Dauer. Adolf, der am 14. Februar 1363 das Bisthum Münster verließ, um seine Regirung in Cöln anzutreten, resignirte, nach kaum einjähriger Verwaltung, dieses Erzstift, trat — da er bis dahin weder die Bischofs= noch Priesterweihe angenommen hatte — in den weltlichen Stand zurück, verheirathete sich mit Margaretha, Gräfinn von Berg, und gelangte bald hernach zum Besitz der Grafschaft Cleve. — In Münster hingegen fand Bischof Johann I., wahrscheinlich weil man ihn hier als eingedrungen betrachtete, ein ihm abgeneigtes Domkapitel und untreue Diener; und da er, aus Mangel an Regentenfähigkeit, weder diese Schwierigkeiten zu überwinden, noch die aus der vorigen Regirung zurückgebliebenen Beschwerden zu beseitigen wusste, so gerieth der Staat unter ihm in die größte Zerrüttung. Seine Verwaltung dauerte jedoch nur ein Jahr; denn als der bisherige Bischof von Utrecht, Johann von Arkel, um diese Zeit das Bisthum Lüttich

erhielt*), ernannte der Papst den Bischof Johann von Münster, an jenes Stelle, zum Bischof von Utrecht. Auch hier lebte er aber in ungünstigen Verhältnissen, und starb, nach manchen widrigen Schicksalen, verschuldet und verachtet, im siebenten Jahre seiner Regirung (1371).

Nach der Entfernung Johanns I. ernannte Papst Urban V. den bisherigen Cölnischen Afterdechant (Subdecanus) Florenz von Wevelinkhoven, zum Bischof von Münster. (1364—1379). Ungern hatte der neue Bischof die Regirung einer so zerrütteten Diöcese übernommen, und unter ungünstigen Aussichten hielt er am 24. April 1364 in Münster seinen Einzug, denn hier kam ihm kein freudiger Empfang seiner Geistlichkeit und seiner neuen Unterthanen entgegen. Durch ein falsches Gerücht getäuscht, fürchteten das Domkapitel und die Landstände, der neue Bischof würde sich seiner Diöcese wenig annehmen, und die weltliche Regirung derselben dem Grafen von der Mark uneingeschränkt überlassen; um sich gegen diese vermeintliche Beeinträchtigung ihrer Freiheit zu schützen, hatten sie den Herrn von Steinvord, Balduin, zum Stiftshauptmann mit unbeschränkter Vollmacht ernannt, und Florenz wurde, als er ohne Kunde von diesen Vorgängen in der Hauptstadt seines Bisthums ankam, hier nur mit Mühe eingelassen, und fast wie ein Gefangener behandelt. Die Union des Domkapitels mit den Collegiatstiftern zu Münster, (welche keinen Platz unter den Landständen hatten) zur gemeinschaftlichen Sicherstellung ihrer bedrohten und unterdrückten Freiheiten (wie die am 1. August 1364 gegebene Urkunde ausdrücklich besagt), sollte jenen Maßregeln noch mehr Nachdruck und eine noch tiefere Wirksamkeit geben. — Indessen gelang

*) Bischof Engelbert von Lüttich war nehmlich, nach der Resignation Adolfs, Erzbischof von Cöln geworden.

es der Klugheit des neuen Bischofs, das Domkapitel und die Stände von dem Ungrund ihres Argwohns zu überzeugen; er schloss mit ihnen, freilich noch unter ziemlich drückenden Bedingungen, einen Vergleich, worinn er unter andern die Kosten seines bisherigen Aufenthalts und die bedeutenden Abgaben an die päpstliche Kammer aus seinem Privatvermögen zu tragen, und dem Herrn von Steinvord für die Auslieferung der bischöflichen Schlösser 100 Mark auszuzahlen versprach, und wurde nun erst, am 14. August 1364, feierlich in seine Würde eingesetzt. Dies war nun der Mann, der das Hochstift Münster aus seinem bisherigen Verfall rettete, und zur innern und äußern Ordnung zurückführte, indem er damit begann, seine bisherigen Gegner durch kluges und leutseliges Betragen, in seine Freunde zu verwandeln, und vor allem die von seinen Vorgängern auf das Bisthum geladenen Schulden zu tilgen. Für diesen Zweck sah er sich freilich zu manchen Veräußerungen genöthigt, wie er denn im J. 1369 das dem Domkapitel und der Stadt Münster früher verpfändete Gogericht Meest denselben definitiv verkaufte, und sich nur die Investitur des Gografen vorbehielt; auch in demselben Jahre die Güter Wissing im Kirchspiel Hengelo, Hemming und Rudwick im Kirchspiel Südlon, an Rotger von Werten versetzte. Schon früher (1367) hatte er ein Gut in Sendenhorst an die Domkirche, zur Memorie des verstorbenen Dechanten Hermann von Hovel, verkauft, das Kaufgeld aber dazu angelegt, die Freigrafschaft auf dem Dren von Rudolf Boleken zu erkaufen.*) — Der kirchlichen Angelegenheiten nahm er sich ernstlich an, denn unter seiner Regirung (1370) sehen wir, seit 1318, wieder die ersten regelmäßigen Synodalstatuten erscheinen, in welchen sich, außer der Bestätigung früherer

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 85.

Statuten, nahmentlich derer des Bischofs Eberhard, noch manche merkwürdige Bestimmungen finden; so z. B. wird die verbreitete Meinung, als hätten die Orden der Minoriten, Dominikaner und Augustiner eine ausgedehntere Befugniss, Beichtende zu absolviren, als die gewöhnlichen Pfarrgeistlichen, für irrig und den geistlichen Rechten widerstreitend erklärt.*) Übrigens begannen jezt schon die von dem Bischof bloß mit Einwilligung seines Domkapitels erlassenen Verordnungen, die Stelle der alten Synodalbeschlüsse zu vertreten.

Unter den weltlichen Geschäften, welche Bischof Florenz in den ersten Jahren seiner Regirung im Innern vornahm, verdient folgendes erwähnt zu werden. Im J. 1367 gab er Johann von Rechede das Schloss Porteslar als Burglehen, und zur Verbesserung desselben ein in den Hof zu Werne gehöriges Gut, mit Befreiung von der Bede und den Sterbfällen; 1371 verlieh er an Bernhard von Stenbeck das Markengericht der Westerwälder Mark, als Burglehen vom Hause Sassenberg; und 1372 beendigte er eine, wahrscheinlich seit einigen Jahren gewährte Fehde mit Hermann von Velen durch einen Vergleich, worinn ihm dieser unter andern seine Burg Velen zu Mannlehen auftrug und zu einem offenen Hause einräumte. Des wichtigsten, in diese Jahre gehörenden Ereignisses, der Münster'schen Landesvereinigung, können wir nur im Zusammenhange mit den auswärtigen Händeln, welche den Bischof um diese Zeit beschäftigten, gedenken.

Bei der Mühe, die sich der Bischof gab, den verwirrten Zustand des Stifts wieder zu ordnen, und die von seinen Vorgängern verpfändeten Schlösser und Güter wieder einzulösen, mochte sich mancher, der in den vorhergegangenen Unruhen seinen Vortheil gefunden hatte, beeinträchtigt fühlen;

---

*) Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 47 u. f.

vielleicht ging der Bischof auch wirklich in seinem an sich löblichen Streben etwas zu rasch zu Werke, und begünstigte dadurch den Argwohn, den man, wegen herrschsüchtiger, den Landesfreiheiten schädlicher Absichten, gegen ihn hegte. Um dieses Misstrauen und die daraus hervorgehende, für die Ruhe des Landes so bedenkliche Gährung zu beseitigen, gab der Fürst seinen Ständen so weit nach, daß er mit ihnen, am 27. April 1368, die erste Landesvereinigung schloss*), worinn er sich verbindlich machte, einen beständigen Rath aus Mitgliedern des Domkapitels, des Herren- und Ritterstandes, und des Stadtrathes zu Münster anzuordnen**), mit dem er alle Angelegenheiten des Stifts berathen wollte; jedermann wurden seine alten Rechte bestätigt, und zugesichert, daß der Fürst jeden nach Möglichkeit gegen Gewalt und Unrecht schützen wolle; auch die Amtleute sollte der Fürst nach dem Gutachten seines Rathes ein- und absetzen, und sie sollten vor ihm und seinem Rathe Rechnung ablegen; des Stiftes Schlösser oder eröffnete Lehen sollte der Fürst nicht anders als mit Einwilligung des Kapitels und nach dem Gutachten des Rathes in fremde Hände bringen, auch Krieg und Frieden nur mit Zuziehung dieses Rathes beschließen, und eben so die nöthigen Kriegskosten ausschreiben; endlich sollte er zwei verständige Männer aus dem Stifte zu sich in

---

*) Kindlinger M. B. 1. B. Urk. S. 30.

**) Die ersten, welche in diesen Rath gewählt wurden, waren, aus dem Domkapitel: der Scholaster Rudolf von Steinvord, Otto Korff, Engelbert Fransoys und Conrad von Westerhem; aus dem Herren- und Ritterstande: Balduin, Herr zu Steinvord, Johann von Solms, Herr zu Ottenstein; Godert von Lembeke, Hermann von Merveld, Hermann von Keppel, Bernhard Droste und Goswin von Lembeke; und aus der Stadt Münster: Lambert von Bocholt und Bernard Stevenynk, Bürgermeister; Johann Cleyvorne und Albert van der Wyk.

sein Haus nehmen, um die täglich vorfallenden Sachen nach ihrem Rathe zu schlichten. Auf diese Bedingungen verpflichtete sich der Fürst, jedoch mit dem Vorbehalt, in so fern sie weder seiner Ehre, noch dem Rechte oder dem Nutzen seines Stiftes zuwider wären. Ohne Zweifel wollte er durch diesen Vorbehalt sich gegen eine ungebührliche Beschränkung seiner Fürstenrechte sichern. Eben dadurch scheint aber auch das Misstrauen der Stände, das durch jene Landesvereinigung aufgehoben werden sollte, wieder neue Nahrung erhalten zu haben.

Bald nach dieser Zeit geschah es, daß Graf Engelbert von der Mark mit den Herren von Lüdinghausen, gewisser Ansprüche wegen, in Streitigkeiten verwickelt wurde. Die Nachrichten, welche uns die älteren Geschichtschreiber über diese Sache geben, sind sehr unbestimmt; aus den vorhandenen Urkunden aber lässt sich schließen, daß der Bischof von Münster den Grafen von der Mark zu begünstigen suchte, aber durch die Rücksicht auf seine Landstände, welche denen von Lüdinghausen wohl wollten, sich an thätigem Einschreiten verhindert sah. Es wurde daher am Neujahrstage 1370 zwischen dem Bischof und dem Grafen ein Vertrag auf sechs Jahre geschlossen, der zwar mit der allgemeinen Verpflichtung gegenseitigen Beistandes zur Aufrechthaltung des Landfriedens begann, dabei aber unter andern folgende, in Beziehung auf die obwaltenden Zeitumstände, merkwürdige Bestimmungen enthielt. 1) Bei vorfallenden Streitigkeiten zwischen dem Grafen von der Mark und den Münster'schen Stiftsgenossen soll der Bischof Macht haben, sie nach Recht oder in Freundschaft zu scheiden; kann er dies nicht bewirken, so soll er der Fehde zwischen den Parteien freien Lauf lassen, ohne sich weiter darein zu mischen; eben so auch gegenseitig. 2) Wenn bei solchen Fehden einer in des andern Lande Schlösser von seinen Feinden erobert, soll er dieselben nicht behalten, sondern zerstören. 3) Alle Ansprüche, die beide bisher vor dem

Landfriedensgerichte gegen einander verfolgt haben, sollen gegenseitig niedergeschlagen werden. *) — In Folge dieser Übereinkunft, begann nun der Graf von der Mark die Fehde, und bemächtigte sich der Stadt Lüdinghausen. Die von Lüdinghausen verlangten jezt Hilfe von dem Bischof, und da dieser sie verweigerte, griff ein Theil der Münster'schen Ritterschaft, an ihrer Spitze Graf Bernhard von Bentheim, Balduin, Herr zu Steinvord, Johann von Solms, Herr zu Ottenstein, Ludolf von Ahaus, u. a., wider des Bischofs Willen zu den Waffen, und es gelang ihnen, den Grafen von der Mark wieder aus Lüdinghausen zu vertreiben. Da sie nun aber vorhersehen konnten, daß der Bischof dies eigenmächtige Wagstück nicht so ruhig würde hingehen lassen, schlossen sie, mit Zuziehung des Domkapitels, aber ohne Theilnahme des Bischofs, am 28. April 1370 eine neue Landesvereinigung, die zwar mit der Erklärung, den Landfrieden aufrecht zu halten, alle ihre Rechte gegenseitig zu schützen, und jedermann gegen Gewalt und Unrecht zu sichern, begann, worinn sie aber das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sich unter einander selbst, in einer Weise, die einer sehr willkürlichen Anwendung fähig war, zuerkannten; ferner ernannten sie darinn ein Landfriedensgericht aus ihrer Mitte, bestehend aus den Herren von Steinvord und Ottenstein, zwei Domkapitularen und zwei Bürgermeistern der Stadt Münster, und bestimmten außerdem: kein

*) Wörtlich heißt es in der Urkunde: Vort sole wy nederslaen vnd quyt laten de ansprake, de wy vervolget hebbet op den Bysscop van Munster, vp syn gestichte vnd stede vor den landfrede, Dik sal de Bysscop quyt laten vnd nederslaen alle ansprake, de he ofte syne stede hebben mochten vp vns vnd vnse lant. — Dies scheint sich auf frühere, nicht näher bekannte Irrungen zu beziehen; denn auf die Fehde mit Lüdinghausen, die alle Nachrichten erst in das Jahr 1370 setzen, lässt es sich, der Zeitfolge nach, nicht gut anwenden.

Bischof oder Verweser sollte in das Stift eingelassen werden, ehe er dieses Bündniss anerkannt habe; der Bischof selbst könne in dieses Bündniss aufgenommen werden, jedoch nur mit Willen des Domkapitels und der Stadt Münster, und unter der Bedingung, gegen die mit dem Grafen von der Mark in Fehde begriffenen Stiftsgenossen nichts vorzunehmen; übrigens wurden dem Bischof seine und des Stifts Rechte vorbehalten. Zwar legte sich nun der Bischof von Paderborn, als Marschall des Herzogthums Westfalen, und in dieser Eigenschaft oberster Landfriedensrichter, ins Mittel, und zog beide streitende Parteien, sowohl den Grafen von der Mark, als die Münster'sche Ritterschaft, zur Strafe; allein auch dieser suchte sich die letztere mit gewaffneter Hand zu entziehen, und setzte, wie es scheint, sogar ihren Landesfürsten in die Nothwendigkeit, sein Stift auf einige Zeit zu verlassen, und sich auf seine Familiengüter an den Rhein zu begeben. Nun wurde von seinen Feinden die Nachricht verbreitet, Bischof Florenz reise zu dem Papste, um sein Bisthum in dessen Hände zu resigniren; die Münster'schen Stände benutzten diesen Anlass, die Regirung des Landes völlig an sich zu ziehen, und nach ihrem Gutdünken einzurichten; allein der unerwartete Tod des Herzogs Eduard von Geldern, auf dessen Beistand sie vornehmlich gerechnet hatten, (1371) unterbrach ihre Plane; der Bischof kehrte zurück, und mit Hilfe des Grafen von der Mark gelang es ihm, seine widerspenstigen Vasallen zur Ordnung zurückzuführen, und mehrere zu seinem Schaden benutzte Schlösser theils wieder an sich zu bringen, theils zu zerstören. Indessen wusste er auch wieder zur rechten Zeit durch Milde den Ernst zu mäßigen; am 18. Julius 1372 erklärte er selbst seinen Beitritt zu der Landesvereinigung von 1370, deren ihm persönlich nachtheilige Bestimmungen ohnehin nicht mehr anwendbar waren, während die für das Land vortheilhaften in ihrer Kraft blieben; und so währte fortan der innere Friede ohne bedeutende Störung.

Neben dieser allgemeinen Bewegung beschäftigte den Bischof um dieselbe Zeit noch eine besondere, wahrscheinlich durch einen Landfriedensbruch hervorgerufene Fehde, mit dem Burggrafen Johann von Stromberg. Die Burg Stromberg kam zwar bei dieser Gelegenheit in die Gewalt des Bischofs von Münster; da aber das Stift Paderborn, wegen des, von Stromberg aus, ihm zugefügten Schadens, eine Entschädigungsforderung machte, so wurde, statt der dafür versprochenen 500 Mark, dem Bischof Heinrich von Paderborn das Haus Stromberg selbst im J. 1371 verpfändet.

Ehe wir nun in der Geschichte des Bischofs Florenz weiter fortfahren, machen wir hier einen Ruhepunkt, um die inneren Entwickelungen des Münsterlandes, seit dem Anfange dieses Zeitabschnittes, mit einem Blicke zu übersehen.

In den kirchlichen Verhältnissen ging alles auf dem Wege fort, wie wir es schon in dem vorigen Zeitraume fanden. Kirchenzucht und Religiosität mussten um so tiefer verfallen, je mehr auf der einen Seite die häufigen Fehden Rohheit und Sittenlosigkeit begünstigten, auf der andern Seite die Geistlichkeit durch Einmischung in weltliche Händel sich von ihrem Berufe immer mehr entfernte, und das Volk daher einer ächten religiösen Leitung fast ganz entbehrte. An Klagen über das sittliche Verderben der Geistlichen fehlte es nicht; fast in allen Synodalbeschlüssen kommen Maßregeln dagegen zur Sprache; aber diese alle halfen dem Übel nicht ab, zumal da sie diese Hilfe nur in ganz äußerlichen und oberflächlichen Mitteln suchten, ohne in den inneren Grund des Verderbens einzudringen. Ja es scheint, daß auch das Institut der Synoden selbst schon damals in Verfall kam; wenigstens ist seit 1318 bis auf die Zeit des Bischofs Florenz kein Synodalbeschluss bekannt, und es ist sehr glaublich, daß man in jenen unruhigen, fehdenreichen Zeiten, der friedlichen, kirchlichen Verhandlungen nicht gedachte. — Dagegen trat die Wirksamkeit der Landstände,

bestehend aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten, immer stärker hervor, wozu freilich die häufigen Misshelligkeiten der Stände mit ihrem Landesfürsten eine öftere, jedoch unerfreuliche Veranlassung gaben. Die bei den Ständen angebrachte Klage des Grafen von der Mark gegen Bischof Otto III. lässt schon auf regelmäßige Versammlungen und geordnete Verhandlungen der ersteren schließen, und das Landesprivilegium des Bischofs Conrad (1309), so wie das Privilegium des Bischofs Adolf (1359), obgleich sie im Wesentlichen keine neuen Bewilligungen enthalten, gaben doch den eingeführten Gewohnheiten gesetzliche Bestätigung, und hoben das Ansehen der Stände, als einer von dem Landesherrn selbst anerkannten und seine Regirungsrechte bedingenden Corporation. Daß sie unter andern schon ein Steuerbewilligungsrecht ausübten, geht aus der zuletzt erwähnten Urkunde hervor. Wie wichtig die Bewegungen in den ersten Regirungsjahren des Bischofs Florenz für die Entwickelung des Ständewesens werden mussten, ist aus der oben mitgetheilten Geschichte derselben leicht zu entnehmen. — Für die, aus den Ministerialen des Bischofs hervorgegangene Ritterschaft, war die, schon im dreizehnten Jahrhundert herkömmlich gewordene, durch das Landesprivilegium Bischof Conrads aber gesetzlich ausgesprochene Erbfolge der Töchter in Mannlehengüter*) ein wichtiges Recht, das man sich deshalb auch, um größerer Sicherheit willen, bei einzelnen Lehensfällen ausdrücklich bestätigen ließ. So bedung z. B. Bertold von Büren bei der Lehensempfängniss wegen des Hauses Davensberg ausdrücklich, daß dieses Lehen nie erledigt werden, sondern jedesmal der älteste

---

*) Mannlehngüter heißen sie demohngeachet, auch wenn keine ausschließlich männliche Lehensfolge statt fand, in der Bedeutung, daß davon Manndienste geleistet werden mussten.

und nächste seines Geschlechts, es sei Mann oder Weib, dasselbe empfangen sollte; und auf ähnliche Weise Wilhelm Venynk, bei der Lehensempfängniss wegen des Schlosses und Gutes zu Hopen im Kirchspiel Brunen, daß damit nach seinem Tode seine Erben, Mann oder Weib, zu Manngutes-Rechte belehnt werden sollten.*)

Unter den Städten erhob sich besonders die Hauptstadt Münster zu immer größerem Ansehen. Was ihre Topographie betrifft, so finden wir die Trennung der alten Burg oder inneren Stadt (der Dom-Immunität) von der eigentlichen Stadt sowohl rechtlich als thatsächlich noch fortbestehend, wie denn in einer Urkunde von 1315 von der Stadtmauer (murus urbis) in dem Sinne, daß damit die Mauer der Dom-Immunität verstanden wird, und in einer Urkunde von 1371 noch von der Burg in der alten Bedeutung die Rede ist. Die Zahl der geistlichen Stiftungen in der Stadt wurde unter der Regirung des Bischofs Ludwig II. (1344) durch die Nonnenklöster Rheine und Hofringen vermehrt; auch stiftete derselbe Bischof (1356) die Kapelle und das Hospital S. Antonii außerhalb des Mauritz-Thores. — In Ansehung des bischöflichen Hofes war die Veränderung vorgegangen, daß die Bischöfe die alte Wohnung am Spiegelthurm verlassen, und dafür ein, zwar auch noch innerhalb der Dom-Immunität, aber an der, nach dem Markte führenden Straße, neben der Michaelis-Kapelle gelegenes Haus**) gewählt hatten, welches vorher Eigenthum des Domkapitels war, und daher dem Domkapitel einen Zins entrichten musste, den erst Bischof Otto IV. (1406) ablöste. Von jenem alten bischöflichen Hofe heißt es in einer Urkunde vom J. 1364, er sei schon seit siebenzig Jahren von keinem Bischof mehr bewohnt worden. Damals verkaufte Bischof

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 201. 216.

**) Das jezige Regirungsgebäude.

Johann die wüste, seit einiger Zeit aber mit Bürgerwohnungen gegen einen gewissen Zins besetzte Stäte desselben, an einige Kanoniker des alten Domes. Doch scheint auch das neue bischöfliche Wohnhaus nur selten zum Aufenthalt der Bischöfe gedient zu haben, da diese sich immer mehr gewöhnten, auf ihren Schlössern außer der Stadt Münster zu wohnen. — Der Brockhof, der von seinen bisherigen Innhabern dem Domkapitel bereits pfandweise wieder überlassen worden war, wurde demselben im December 1324 von dem Ritter Hermann von Münster und seinem Sohne gleiches Nahmens erblich verkauft, worauf das Domkapitel die Verwaltung der dazu gehörigen Güter und Gerichte neu ordnete, und daraus ein Amt bildete, welches in der Folge den Nahmen des Gogerichts Bakenfeld erhielt. — Die politischen Rechte der Stadt hatten in und seit ihrem Vertrage mit dem Bischof Eberhard im J. 1277, sich bedeutend vermehrt; an allen, das Münsterland betreffenden Landfriedens- und anderen Verträgen nahm sie nahmentlich Theil; bei allen inneren Angelegenheiten sehen wir ihre Bürgermeister und Rathmänner an der Spitze; und in dem berühmten, an S. Jakobs Tage 1368 den Hansestädten gegebenen Privilegium des Königs Albert von Schweden, finden wir auch Münster zum erstenmal als eine der Hansestädte genannt.

Coesfeld konnte sich zwar nicht zu gleicher Höhe mit Münster erheben, gewann aber doch auch manche wichtige Rechte. Bischof Otto III. bewilligte der Stadt, im J. 1303, zum Behuf ihrer besseren Befestigung, eine Abgabe von dem daselbst verkauften Wein und Tuch, so wie vom Bierbrauen; und in dem bald darauf eingetretenen Streite der Gegenbischöfe Otto und Conrad scheinen beide gewetteifert zu haben, die Stadt für ihre Partei zu gewinnen, indem Otto derselben, am Tage S. Lucä 1306, die Abgabe vom Sterbefall auf 6 Jahre erließ; Conrad aber, am

Sonntag Oculi 1307, eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien ertheilte.*) Bischof Ludwig II. verlieh der Stadt Coesfeld 1316 die Befreiung von den Aussprüchen auswärtiger Gerichte, und in den späteren Jahren seiner Regirung verschiedene Gefälle, unter andern 1337 eine Grut, welche die Stadt für 200 Mark von ihm erkaufte.

Die Stadt Borken erhielt, außer den allgemeinen Bestätigungen ihrer Freiheiten, z. B. von Bischof Eberhard (1280), Conrad (1306), u. a. von Bischof Eberhard (1297) die Bewilligung eines jährlichen Freimarktes; und von Bischof Ludwig II. (1314) das Recht, daß jeder dort Verhaftete auch eben daselbst vor Gericht stehen, oder genugsame Caution leisten solle, sich vor Gericht zu stellen.**) Im J. 1346 erhielt die Wollenweberzunft daselbst von dem Stadtrichter und Stadtrath einen Gildebrief, der überhaupt als eine der ältesten Urkunden dieser Art für das Münster'sche Städtewesen merkwürdig ist; und aus eben diesem Jahre findet sich von der Stiftung eines neuen, zum heil. Geist genannten Hospitals, Nachricht.***) — Über das Rechtsverhältniß der Stadt Vreden, die damals noch dem Erzbischof von Cöln und dem Bischof von Münster gemeinschaftlich angehörte, belehrt uns eine Urkunde vom J. 1352, worinn die Bürger sich verpflichten, dem Bischof und Domkapitel zu Münster zu huldigen, ihnen ihre Stadt jederzeit zu öffnen, und wenn der Bischof sich in der Stadt ein Haus bauen wolle, dies nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern,

*) Die bei Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 486 abgedr. Urk. des Bischofs Conrad führt zwar die Jahrzahl 1306; aber am Sonntag Oculi 1306 war Bischof Otto III. noch im unbestrittenen Besitz seiner Würde, und Conrad, noch nicht gewählt, konnte daher auch noch keine Urkunden ausstellen.

**) Nunning Monum. Monaster. pag. 237. 393.

***) Nunning l. c. pag. 218. 230.



doch ohne Nachtheil ihrer alten Rechte; würde aber zwischen den beiden Herren der Stadt sich ein Krieg ereignen, so soll die Stadt sich ganz parteilos verhalten, und keinem von beiden den Einlaß bewilligen. — Der Stadt Horstmar bestätigte Otto III. (1303) die vom Bischof Gerhard erhaltenen Rechte, und bewilligte ihr dazu, in Ansehung der Sterbfälle, dieselbe Freiheit wie der Stadt Münster, nur mit der Einschränkung, daß diese Freiheit sich nicht auf eigenhörige Leute erstrecken sollte. — Von den übrigen älteren Städten des Münsterlandes erfahren wir in diesem Zeitraume wenig besondere Nachrichten; dagegen wurde ihre Zahl durch einige neue vermehrt. So wurde Haltern (1288) durch Bischof Eberhard gegründet; Dülmen von Bischof Otto III. (1304) zu einer Stadt erhoben, und da derselbe noch die Gerichtsbarkeit seines dortigen Hofschulzen vorbehalten hatte, von Bischof Ludwig II. (1311) mit Wicbeletsrechten, eigenthümlicher städtischer Gerichtsbarkeit, Befreiung von allem auswärtigen Gerichtszwange, Jahrmärkten, und andern städtischen Freiheiten, gleich denen der Stadt Münster, versehen*); und Ramsdorf ebenfalls von Bischof Ludwig II. (1319) durch Umfassung mit Mauern und Graben zu einer Stadt umgebildet und mit den Freiheiten anderer Städte des Bisthums ausgestattet. Unter den Dynasten des Bisthums Münster waren es die Herren von Lüdinghausen, welche (1308) den Ort dieses Nahmens, jedoch unbeschadet der Rechte und Einkünfte ihres dortigen Amtshofes, zu einer Stadt erhoben, der sie das Bürgerrecht der Stadt Münster, und zwei Wochenmärkte verliehen**); in dem Frieden, mit dem Bischof Ludwig von Münster (1314) aber mussten sie unter andern versprechen, daß die

*) Niesert M. U. S. 3. B. S. 18. 24.

**) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 498.

Stadt Lüdinghausen nimmermehr mit Planken, Mauern, Thürmen und Gräben befestigt, auch kein Wochenmarkt mehr daselbst gehalten werden sollte; wahrscheinlich um durch letzteren den unmittelbaren bischöflichen Städten keinen Eintrag zu thun.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so nehmen vorzüglich die Frei- oder Fehmgerichte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Von ihrem Ursprunge, und wie die Bischöfe von Münster, nach der Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen, Oberstuhlherren der Freigerichte ihrer Diöcese wurden, ist früher schon die Rede gewesen. Daß die Bischöfe auf dieses Verhältniß großen Werth legten, und ein eigenthümliches persönliches Jurisdictionsrecht daraus ableiteten, geht aus merkwürdigen Äußerungen in manchen ihrer Urkunden hervor. So sagt z. B. Bischof Gerhard, in einer Urkunde über den Verkauf des Gutes Holthem, von den Erben Conrads then Holte, an die Stadt Beckum (1272): dieser Kauf sei vor ihm, als oberstem Freigrafen, nehmlich als Herzog seiner Diöcese, geschlossen worden, und solle daher, nach der Rechtsweisung aller Umstehenden, dieselbe Giltigkeit haben, als wäre er vor dem Freigrafen und den Fehmgenossen des Bezirks, in welchem die Güter liegen, vollzogen worden.*) Auf ganz ähnliche Weise erklärt auch Bischof Eberhard, in einer Urkunde über den Verkauf des Hofes Westerothe im Kirchspiel Nottuln, von Cäsarius von Schetelik, an das Collegiatstift zum alten Dom in Münster (1280): da dieser Kauf vor ihm, als Herzog und oberstem Freigrafen

---

*) Kindlinger Gesch. v. Volmest. 2. B. S. 178. — Data nihilominus fuit ibidem sententia talis ab omnibus astantibus comprobata, videlicet quod hujusmodi resignatio etc. facta solempniter coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostrae Duce, non minus erunt validae, quam si factae fuissent coram libero Comite et Vemenotis illius Termini, in quo sita sunt eadem bona etc.



der Stadt und Diöcese Münster, von welchem, als ihrem Oberhaupt, alle öffentliche und heimliche Gerichte dieser Orte abhangen, geschlossen worden, so habe er dieselbe Rechtskraft, als wäre es vor dem Freigrafen des Ortes, an welchem der Hof gelegen, und mit allen dort gewöhnlichen Feierlichkeiten geschehen.*) Indessen genügte es den Bischöfen nicht, auf diese mittelbare und ungewöhnliche Weise in die Wirksamkeit der Freigerichte einzugreifen; sie suchten auch, wie wir an vielen Beispielen im vorigen gesehen haben, gelegentlich die Freigrafschaften in ihren unmittelbaren Besitz zu bringen, und dadurch die Freigerichte, so weit es noch nicht geschehen war, immer mehr mit der gemeinen Gerichtsbarkeit zu verschmelzen; womit sie auch dann fortfuhren, als jene herzogliche Oberhoheit, wie wir weiterhin sehen werden, im Drange der Zeiten verloren ging. — Auch Städte kamen im Besitz der Freigerichte; so nennen uns die Urkunden einen Freigrafen der Stadt Münster**); und in Borken scheinen sich sogar zwei Freistühle befunden zu haben; denn in einer Urkunde vom J. 1352 belehnt Bischof Ludwig vier Bürger zu Borken mit dem Freistuhlsgericht, welches bisher in der

---

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 18. — Praeterea coram nobis et ad nostram interrogationem est sententialiter . . . . diffinitum, quod praemissa sint acta coram nobis utpote nostrae civitatis et dyocesis Duce et supremo nihilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, ac si eadem coram tribunali liberi Comitis comiciae illius in qua dicta curtis est sita, cum solempnitate circa hujusmodi consueta alicubi diversis vicibus acta essent.

**) Die Grenzen der Freigrafschaft, welche die Stadt Münster vom Bischof zu Lehen trug, beschreibt eine Urkunde bei Kindlinger M. B. 3. B. 2. Abth. S. 540.

Stadt Borken gehalten, nunmehr aber auf den Berg, genannt Paveyenbrink, verlegt worden; und mit demselben Freistuhle werden von Bischof Adolf, laut einer Urkunde von 1360, abermals vier Bürger zu Borken belehnt; zugleich setzt jedoch der zuletzt genannte Bischof, in einer Urkunde von demselben Datum, der Bürgerschaft zu Borken die zu dem Freistuhl daselbst gehörigen Güter zum Pfande, daß der von ihm ernannte Freigraf die kaiserliche Bestätigung erhalten solle, wie denn auch wirklich ein Lehenbrief sich vorfindet, den, einige Zeit nachher, Kaiser Karl IV. dem vom Bischof Adolf empfohlenen Freigrafen, über den freien Bann auf dem Freienberg in den vier Bänken vor der Pforte der Stadt Borken ertheilte.*) — In allen diesen Verhandlungen findet sich keine Spur, daß die Freigerichte von ihrer ersten Bestimmung, wonach sie die ordentlichen Gerichte der freien Leute, in Sachen aller Art, auch in Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit waren, abgewichen wären. Aber die unruhige Zeit des vierzehnten Jahrhunderts, wo Westfalen mit einer ununterbrochnen Reihe von Fehden heimgesucht wurde, und, wie es in solchen Verwirrungen zu gehen pflegt, die Verbrechen sich mehrten, die gewöhnlichen Gerichte aber von den Verbrechern immer weniger geachtet wurden und dadurch in Verfall kamen, gab Anlaß, daß aus den noch vorhandenen Elementen der älte-

---

*) Nunning Monum. Monaster. pag. 175. 177. 178. — In der Urkunde Bischof Ludwigs heißen die mit dem Freistuhl belehnten Bürger: Hermann Stockhous, Lambert Hildebrandes, Dieterich Hotinck und Heinrich ten Venne; in der ersten Urkunde Bischof Adolfs: Hermann Stockvisch, Heinrich van Wene, Dieterich Hütink und Heyne Matelyrs (die drei ersten sind offenbar mit drei in der vorigen Urkunde genannten dieselben Personen); in dem Lehenbriefe Kaiser Karls IV. wird Gottfried von Ohusen, also keiner der vorigen, genannt.

ren Gerichtsverfassung ein Streben nach einer neuen Rechtspflege ungewöhnlicher und wirksamerer Art hervorging, und die alten Freischöffen- oder Fehmgenossen-Gilden sich zu jenem fehmrichterlichen Geheimbunde umgestalteten, der bald in einer eben so merkwürdigen als furchtbaren Gestalt auftrat.

Der erste Schritt zur Ausführung des eben so nahe liegenden, als in seinem Ursprunge großartigen Gedankens, eine über Eigennutz und Ansehen der Person durchaus erhabene Gerichtsanstalt ins Leben treten zu lassen, geschah dadurch, daß die Fehmgerichte sich eine von den einzelnen Territorialherren ganz unabhängige Stellung zu verschaffen, zugleich aber unter einander sich um so enger zu verbinden und zu einem großen Ganzen zu gestalten suchten; denn seit der Theilung des Herzogthums Sachsen war die äußere Einheit der Fehmgerichtsanstalt fast ganz verschwunden, da sich selbst von der Appellation an einen gemeinschaftlichen obersten Gerichtsstuhl wenig Spuren finden. Die Erreichung dieses nächsten Zieles wurde ihnen nicht nur wesentlich erleichtert durch die vielfachen inneren Unruhen, welche fast alle einzelne Gebiete Westfalens zerrütteten, und die Landesherren in der Bewahrung mancher alter Gerechtsame störten; sondern es kam ihnen dabei auch das Streben des Erzbischofs von Cöln, sein herzogliches Ansehen allmählich über ganz Westfalen auszudehnen, sehr förderlich entgegen. Da sie sich doch an irgend ein mächtiges Oberhaupt anschließen mussten, und der Kaiser, als dessen unmittelbare Behörden sie sich darstellten, ihnen in der Regel zu entfernt, auch das kaiserliche Ansehen öfters zu schwankend war, so konnten sie keinen für ihre Zwecke besser geeignet finden, als eben den Erzbischof von Cöln, der als Metropolitan der Westfälischen Bischöfe, als unmittelbarer Landesherr über einen großen Theil Westfalens (besonders seit der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg, 1368), und als einer der ersten Kurfürsten des Reichs, ihnen Ansehen genug sicherte, und doch (da sein nächster Wirkungskreis immer das

Rheinische Erzstift blieb) weder durch unmittelbare Nähe sie zu sehr beschränkte, noch überhaupt in die innern Kämpfe Westfalens persönlich zu tief verwickelt war. Mit einmal erscheint daher, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Erzbischof von Cöln als Oberstuhlherr aller Freigerichte in Westfalen und Engern, und sogar ausdrückliche kaiserliche Privilegien, andern Fürsten früher ertheilt, wurden zu seinen Gunsten widerrufen.*) Eine gewisse Zeit, in welcher diese Veränderung eintrat, lässt sich nicht bestimmen, da hier von keiner urkundlichen Verleihung, sondern nur von einer unvermerkten Umgestaltung des früheren Verhältnisses die Rede sein kann, die um so leichter geschehen konnte, als seit der allmählichen Beschränkung des Wirkungskreises der Fehmgerichte, eine große Unkunde des eigentlichen Wesens der alten Gerichtsverfassung, außerhalb des engeren Kreises der Fehmgenossen, allgemein geworden war. So verlieren sich auch im Bisthum Münster, während des 14. Jahrhunderts, alle Spuren von persönlicher Theilnahme der Landesfürsten an dem Institut der Fehmgerichte, von der wir Beispiele aus einer nur wenig früheren Zeit oben anführten; und auf die Ernennung und Belehnung der Freigrafen sehen wir ihren ganzen Einfluss für geraume Zeit sich beschränken.

In dieser Gestalt, als eine eigenthümliche, in sich geschlossene, nur vom Kaiser und dessen Statthalter, dem Erzbischof von Cöln abhängige, über alle Territorialherrschaft erhabene, doch zur Zeit noch auf Westfalen beschränkte Gerichtsanstalt, standen die Fehmgerichte schon da, als die Entstehung des großen Westfälischen Landfriedensbundes ihnen Gelegenheit gab, in Verbindung mit diesem, ihre Wirksamkeit über ganz Teutschland zu erstrecken.

---

*) Wigand, Fehmgericht Westfalens, S. 195.

Siebentes Kapitel.

Von der Errichtung des Westfälischen Landfriedens, bis zum Ausgange Bischof Otto's IV. (1372—1424.)

Die Vertheilung der Regirungsrechte im Innern Teutschlands unter so viele größere und kleinere Staatsoberhäupter hatte es zu einem allgemein anerkannten, dauernden öffentlichen Rechtszustande nicht kommen lassen. Die mancherlei Reibungen unter so vielen, auf gleiche Rechte Anspruch machenden Herren, und die vorherrschende Neigung, Streitigkeiten lieber mit den Waffen als durch rechtliche Hilfe beizulegen, gab einer endlosen Reihe von Fehden in allen Theilen Teutschlands das Dasein; und die oberrichterliche Gewalt des Kaisers war nicht nur unzureichend, diesem Übel abzuhelfen, sondern bei dem, seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, länger als ein Jahrhundert hindurch obwaltenden Grundsatze der teutschen Wahlfürsten, zur Behauptung ihrer Wahlfreiheit, von einem Regentenstamme zum andern wechselnd überzugehen, mussten die Bewerbungen um die Kaiserkrone, und die oft zwiespaltigen Wahlen mit ihren Folgen, die Gelegenheit zu inneren Unruhen noch bedeutend vermehren. Ein

allgemeiner Landfriede war daher mehr ein Ideal, dem man sich möglichst zu nähern suchte, als eine Thatsache, die man wirklich festzuhalten glauben oder hoffen durfte. Da aber gleichwohl die Gewaltthaten, welche jener unaufhörliche Fehdezustand herbeiführte, für Handel, Gewerbe und persönliche Sicherheit allzu nachtheilig waren, so blieb kein anderes Mittel übrig, als sie durch freiwillige Verbindungen einzelner Stände, also durch provinzielle Landfriedensbündnisse, wenigstens für gewisse Gegenden, nach Möglichkeit zu beschränken. Solche Vereinigungen entstanden daher von Zeit zu Zeit in verschiedenen Theilen Teutschlands; und auch in Westfalen, das, wie wir aus der vorhergehenden Geschichte wissen, besonders an inneren Unruhen zu leiden hatte, lernten wir bereits mehrere Landfriedensbündnisse kennen, deren Wirksamkeit jedoch nie von langer Dauer war.

Kaiser Karl IV. (1349—1378), ein Fürst, den wir, seines zweideutigen Charakters und Strebens wegen, zwar nicht unbedingt unter die löblichen und für Teutschland wohlthätigen Regenten rechnen können, erwarb sich doch unter andern dadurch ein unbestrittenes Verdienst, daß er sich die Erhaltung des teutschen Landfriedens angelegen sein ließ, und alle dahin führenden Veranstaltungen lebhaft unterstützte. Nachdem — anderer hieher gehöriger Einrichtungen nicht zu gedenken — schon in verschiedenen Gegenden Teutschlands, theils unter seiner unmittelbaren Theilnahme, theils wenigstens mit seiner Begünstigung, Landfriedensbündnisse auf kürzere oder längere Zeit errichtet worden waren, brachte er auch für Westfalen einen gesetzlichen Landfrieden zu Stande. Der Grund dazu wurde schon im J. 1371 gelegt, vermöge eines zu Budissin am 25. November (S. Katharinen Tage) d. J. ausgefertigten Privilegiums, welches Kaiser Karl IV. zunächst dem Erzbischof von Cöln als Herzog zu Westfalen, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, und dem Grafen Engelbert von der Mark, die bei dem Kaiser

gemeinschaftlich darum nachgesucht hatten, ertheilte.*) Der Kaiser, heißt es in dieser Urkunde, sei berichtet worden, in welchem großen Unfrieden das Land zu Westfalen liege, so daß sich daselbst niemand ruhig aufhalten könne. Deshalb habe er den obgenannten Fürsten, Grafen, und ihren Nachkommen auf ewig dies Recht gegeben, daß in ihren Landen alle Kirchen und Kirchhöfe, und alle Hausleute in Leib und Gut sicher bleiben, der Pflug auf dem Felde mit den Pferden und den Knechten, die ihn bewahren, derweile sie den Acker bauen, frei und sicher, auch alle wilden Pferde frei, desgleichen alle Kaufleute, Pilgrime und geistliche Leute ihres Leibes und Gutes auf den Straßen vor ungerechter Gewalt sicher sein sollen. Die Fehden werden zwar nicht ganz verboten; denn ein solches, dem allgemeinen Charakter der Zeit durchaus widersprechendes Verbot, würde unwirksam gewesen sein, und vielleicht die Absicht des Landfriedens ganz vereitelt haben; doch wurde festgesetzt: wenn jemand, der mit einem andern in Freundschaft oder Gesellschaft gestanden, zur Bewahrung seiner Ehre demselben feind werden wollte, so sollte er ihn nicht eher angreifen oder beschädigen, als nachdem er es ihm drei Tage zuvor angekündigt, auch mit Vorbehalt der Rechte des Reichs und anderer Herren. Wer dies Recht bricht, soll in des Reiches und Landes Acht und Fehme, auch aller heimlichen und öffentlichen Rechte verlustig sein; man soll ihn allenthalben in Städten und auf Straßen angreifen; jeder der dazu aufgeboten wird, soll gegen ihn helfen, bei des Königs und Reiches Banne; seine Lehengüter sollen dem Lehensherren heimfallen; wer ihn unterstützt, mit Kundschaft versieht, beherbergt, oder ihm sonst Vorschub thut, soll seiner Rechte gleichfalls verlustig sein. Wenn ein Herr oder eine Stadt mit Heereskraft auszieht, ohne vorher Fehde

---

*) Ludwig, Reliq. Mss. T. X. pag. 239.

anzukündigen, so soll darüber binnen vierzehn Tagen gerichtet, und der Friedensstörer unverzüglich zu Schadenersatz angewiesen werden, wie der Beschädigte und zwei seiner Nachbarn ihn schätzen; geschähe das nicht, so soll der Landfriedensbrüchige seines Rechtes entsetzt werden. Der Landfriede soll währen bis auf Widerruf des Kaisers oder seiner Nachfolger, und es soll den Herren und Städten, welche das Landfriedensbündniß geschlossen haben, frei stehen, auch ihre Nachbarn darein aufzunehmen, welche dann dasselbe Recht geloben und genießen sollen. Das Amt, über Landfriedensbrüche zu richten, wird aber, nächst den Landesherren und Stadtobrigkeiten, die an dem Landfriedensbündnisse Theil nehmen, insbesondere den Freigrafen und Schöffen der westfälischen Fehmgerichte übertragen, und zu diesem Ende allen Freigrafen befohlen, jeden neuangenommenen Freischöffen eidlich zur Bewahrung obiger Rechte zu verpflichten, auch (wie es ohnehin Herkommens, aber vielleicht während der unruhigen Zeiten nicht immer beachtet worden war) keine andere, als Freigeborene, zu Freischöffen zu wählen. Diese Bestimmung bildet auch in der Geschichte der Fehmgerichte eine merkwürdige Epoche, indem sie diesen Gerichten einen eigenthümlichen, höheren Wirkungskreis gesetzlich anweist, und dadurch nicht nur die neue Aufrichtung ihres Ansehens in Westfalen, sondern auch die weitere Verbreitung und Erhebung ihrer Wirksamkeit begründet.

Als der Kaiser dieses Privilegium ausstellte, war, anderer in Westfalen obwaltender Fehden nicht zu gedenken, der Krieg des Bischofs Florenz von Münster mit seinen Landständen noch im vollen Gange, und wie natürlich, fand die wirkliche Vollziehung des Landfriedens hierinn noch unübersteigliche Hindernisse. Kaum war aber, wie wir aus der vorhergehenden Geschichte wissen, (am 18. Jul. 1372) durch den Beitritt des Bischofs zu der Münsterschen Landesvereinigung, die Ruhe im Innern des Bisthums, und damit in



dem größeren Theile Westfalens überhaupt, aufs neue gesichert, als am S. Jakobs Tage (25. Jul.) desselben Jahres die in der vorigen Urkunde genannten Landesherren, mit Zuziehung der Stadt Dortmund, durch ein feierliches Bündniss sich zur Aufrechthaltung der, dem Lande Westfalen vom Kaiser verliehenen Rechte, vereinigten, und dadurch dem Landfriedensbunde sein eigentliches Dasein gaben.*) Neue Bestimmungen sind in der darüber ausgefertigten Urkunde nicht enthalten, außer daß die Landesherren auch ihre Städte zur Mitwirkung bei der Aufrechthaltung des Landfriedens verpflichten, und zwar der Bischof von Münster nahmentlich seine Städte Münster, Coesfeld, Borken, Bocholt, Warendorf, Beckum und Alen. Sie alle beurkunden, daß sie das vom Kaiser dem Lande verliehene Recht ewiglich zu halten und getreulich zu bewahren geschworen haben, wie auch jeder ihrer Nachfolger thun soll; sie geloben, keinen Marschall oder Amtmann in sein Amt einzusetzen, er habe denn zuvor dasselbe Recht treulich zu hüten und zu bewahren beschworen, und gebieten ihren Städten, Schlössern, Burgmannen und Untersassen, keinem künftigen Landesherrn, Marschall oder Amtmann zu huldigen, zu gehorchen oder Dienste zu thun, bevor diese dasselbe Recht, nach Inhalt der kaiserlichen Briefe, beschworen haben.

Durch die größere Ausdehnung, welche dieses Landfriedensbündniss nach einigen Jahren gewann, bewährte sich die durch dasselbe bewirkte Befriedigung eines wahren Bedürfnisses, und sein wohlthätiger Einfluss, wenn auch nicht auf gänzliche Vermeidung der Fehden (denn diese lag nun einmal nicht in dem Sinne jenes Zeitalters), doch auf die Herstellung einer höheren Achtung der Gesetze und Gerichtsanstalten, und einer bessern Ordnung im öffentlichen Leben. — Ehe

*) Haeberlin, Anal. med. aevi, pag. 319.

noch jene weitere Verbreitung auch außerhalb der Grenzen Westfalens erfolgte, schlossen einige der ersten Stifter, nehmlich die Bischöfe von Münster und Paderborn (letzterer in seiner Eigenschaft als Marschall des Herzogthums Westfalen), und Graf Engelbert von der Mark, mit den Städten Münster, Soest, Osnabrück und Dortmund (die hier gleichsam als die Hauptstädte Westfalens erscheinen), am Tage Kreuz-Erfindung 1374, ein engeres Landfriedensbündniss *), worinn nicht nur die in den beiden früheren Urkunden enthaltenen Bestimmungen wiederholt, sondern auch noch besondere Ordnungen über das Verfahren bei der Execution des Landfriedens verabredet wurden. Der Bischof von Paderborn, als Marschall in Westfalen, scheint in gewisser Hinsicht das Ansehen eines obersten Landfriedensrichters genossen zu haben, denn es wurden Streitigkeiten zwischen Parteien in verschiedenen Theilen Westfalens durch ihn schiedsrichterlich beigelegt, wie er denn z. B. im J. 1374 den zwischen dem Kloster Marienfeld und den Gebrüdern von Landsberg streitigen Besitz des Brockhofes zu Erwitte, dem ersteren gegen die letzteren zusprach. — Doch die Aufrechthaltung des Landfriedens selbst konnte nicht ohne Befehdung seiner Gegner und Störer bewirkt werden, und so darf es uns desto weniger wundern, wenn wir auch den Bischof Florenz, der eine Hauptstütze des Bündnisses gewesen zu sein scheint, die nächsten Jahre hindurch in eine Reihe von Fehden verwickelt sehen, theils mit den Hauptfeinden der Ruhe Westfalens, den Burggrafen von Stromberg, welche die frühere Eroberung ihrer Veste nicht ganz gebeugt hatte; theils mit andern seiner unruhigen Nachbarn und Vasallen, die in dem Landfrieden nur eine ihnen verhasste Zwangsanstalt erblickten. Bei dieser Gelegenheit wurden manche Schlösser, als der

*) Ludwig l. c. pag. 246.

öffentlichen Sicherheit nachtheilig, erobert und zerstört; andere dagegen, an Orten, welche dem Bischof oder dem Domkapitel unmittelbar zustanden, z. B. in Wolbeck, Telgte, Meppen, zu besserem Schutze des Fürsten und des Landes, theils stärker befestigt, theils ganz neu errichtet. Mitten unter diesen kriegerischen Unternehmungen aber fand Florenz noch Zeit genug, eine wichtige Lokal-Veränderung in seiner Hauptstadt vorzunehmen. Die allzugroße Nähe des alten Domes an der Kathedralkirche hatte zu der doppelten Klage Anlass gegeben, daß eine Kirche der andern das nöthige Licht entziehe, und daß, wenn in beiden gleichzeitig Chorgottesdienst gehalten werde, die Vermischung der beiderseitigen Gesänge Verwirrung hervorbringe. Um diesem Übelstand abzuhelfen, wurde (1377) der alte Dom ganz abgebrochen, und der Platz desselben zur Erweiterung des Kirchhofs und des Umganges der hohen Domkirche verwendet; dem Collegiatstift des alten Domes aber wurde die etwas weiter nordwestlich gelegene bischöfliche Kapelle eingeräumt, auf die man, von dieser Zeit an, den Nahmen des alten Domes übertrug.

Bischof Florenz war eben in eine Fehde mit dem Grafen von Tekeneburg verwickelt, als er (1379) durch päpstliche Bestimmung veranlasst wurde, sein bisheriges Bisthum Münster mit dem bischöflichen Sitze zu Utrecht zu vertauschen, wo er seine Regirung am 7. November 1379 antrat, und bis zu seinem Tode, den 4. April 1393, rühmlich verwaltete. An seine Stelle wurde durch päpstliche Provision, auf Empfehlung des römischen Königs Wenzeslaus, Potho von Pothenstein, aus einer böhmischen Familie, zum Bischof von Münster ernannt. (1379—1381.) Gleich der Einzug dieses Bischofs war unglücklich, denn er wurde, noch ehe er die Grenzen seines Bisthums betrat, bei Hamm von Bewaffneten überfallen und beraubt; doch kamen ihm die Eingesessenen des Hochstifts Münster, auf die Nachricht von jenem Überfalle, bis Hamm, wohin er sich geflüchtet

hatte, entgegen, und führten ihn ehrenvoll in seine Hauptstadt ein. Aber auch hier war das gute Vernehmen nicht von langer Dauer. Der neue Bischof scheint sich zwar der geistlichen Angelegenheiten mit besonderem Eifer angenommen zu haben; aber dies war nicht der Weg, auf dem er sich in jenen eisernen Zeiten Ansehen erwerben, und die, durch den Abgang seines geachteten Vorgängers erschütterte Ruhe des Münsterlandes wieder aufrecht halten konnte. Mit den, schon unter der Regirung seines Vorgängers, wegen Landfriedensbruches bekriegten Grafen **Otto** und **Klaus** von Tekeneburg, schloss er zwar, gleich nach seinem Regirungsantritt (am 5. September 1379), in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Paderborn und Osnabrück, den Grafen von der Mark und von Waldeck, dem Marschall von Westfalen und der Stadt Soest, einen Frieden,*) in welchem die Grafen von Tekeneburg sich zur Beobachtung des Landfriedens und Erstattung der Kriegskosten an die Verbündeten verstanden; allein die Vollziehung des Friedensschlusses scheint damals noch nicht erfolgt zu sein. Unter der ferneren Regirung des Bischofs **Potho** gerieth der Landfriede fast in Vergessenheit, und der Bischof, der den Feinden des Stifts nur wenig Einhalt thun konnte, zog sich den Vorwurf zu, daß durch seine Schuld manche Besitzung desselben verheert wurde, oder ganz verloren ging. Das Domkapitel übertrug daher die Vertheidigung des Landes dem kraftvollen Dompropst **Heinrich Wolf von Lüdinghausen**, dem es gelang, die Würde des Hochstifts einigermaßen wiederherzustellen, indem er Wolbeck und Telgte wieder in seine Gewalt brachte, und den Grafen von Tekeneburg nöthigte, zur Versicherung des geschlossenen Friedens, (am 6. Oktober 1381) die Burg Rheda an das Stift Münster zu verpfänden. — Vielleicht wär es

---

*) Jung, Histor. Comit. Benthem. Cod. dipl. pag. 217.

zu noch entscheidenderen Schritten gegen den Bischof gekommen, hätte nicht der Papst, durch Versetzung desselben in das Bisthum Schwerin, dem ganzen gespannten Verhältniss ein Ende gemacht.

Nach Potho's Entfernung wählte das Domkapitel, ohne wieder eine päpstliche Provision abzuwarten, den bisherigen Dompropst Heinrich Wolf von Lüdinghausen einstimmig zum Bischof, (1381—1392), dem hierauf die päpstliche Bestätigung zwar etwas erschwert, aber doch endlich nicht verweigert wurde. Das Domkapitel aber suchte, von jezt an, auch seine Rechte gegen etwanige Eingriffe des Bischofs zu sichern, wozu die Veranstaltung gerade bei einem frei erwählten Landesfürsten am leichtesten eingeführt werden konnte; denn wir finden bei diesem Bischof Heinrich zum erstenmal, daß derselbe vor seiner Inthronisation, wie nachher von allen Bischöfen geschah, einen förmlichen Eid ablegen musste, dessen wesentlichste Bedingungen waren: die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten des Kapitels und der Kirche zu erhalten; die Geistlichkeit an Personen und Eigenthum, vorzüglich aber die Güter des Domkapitels, wie seine eignen zu schützen; die Güter der Kirche und des bischöflichen Tisches nicht ohne Einwilligung des Kapitels zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr die veräußerten wieder herbeizuschaffen; Recht und Gerechtigkeit im Lande aufrecht zu halten; nicht ohne Einwilligung des Domkapitels die Geistlichen zu besteuern, über eröffnete Lehen zu verfügen, Synodalstatuten aufzurichten, und Geistliche höheren Ranges ein- oder abzusetzen; ferner die Archidiaconate wieder herzustellen und zu erhalten; keinen Statthalter oder Hauptmann des Stifts (Tutorem generalem) ohne Rath des Domkapitels, der Vasallen und Ministerialen zu ernennen, und überhaupt jeden seiner Unterthanen bei seinen Rechten und alten Gewohnheiten zu schützen. — Dem neuen thätigen Fürsten gelang es nun, bald im Anfange seiner Regirung, die Ruhe

und Würde seines Stiftes völlig wieder herzustellen. Die Fehde mit dem Grafen Otto von Hoya, der sich, während der Regirung des Bischofs Potho, des Schlosses Horstmar bemächtigt hatte, endigte er durch einen Vergleich (am Palmsonntage 1382), worinn der Graf von Hoya auf alle seine Ansprüche an das Stift Verzicht that. Ferner erneuerte er sowohl den äußeren Friedenszustand, als die innere Ordnung seines Stiftes, theils durch unbedingte Überwältigung und Unterwerfung der Unruhestifter, theils durch Verträge mit einzelnen seiner Nachbarn und seiner mächtigeren Vasallen; wie die Sühne und Erneuerung des Landfriedensbündnisses mit dem Grafen Engelbert von der Mark (am Himmelfahrtstage 1382), der Vertrag mit den Korfen zu Harkotten (am 30. Nov. 1382), worinn diese sich der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Münster wieder unterwarfen und ihm das Öffnungsrecht ihres Hauses Harkotten einräumten; das Schutz- und Vertheidigungsbündniss mit sämmtlichen Grafen von Hoya (am 5. April 1383), die Sühne mit denen von Dinklage, (am 10. April 1383), worinn diese unter andern sich verpflichteten, ihre Burgstäte nie wieder zu befestigen; und das Landfriedensbündniss mit Baldewin, Herrn zu Steinvord, Johann von Solms, Herrn zu Ottenstein, und der Stadt Münster (am 28. Jul. 1384); worauf im nächsten Jahre eine förmliche Wiederherstellung und beträchtliche Erweiterung des großen westfälischen Landfriedensbündnisses erfolgte.

Während nehmlich dieses Landfriedensbündniss in dem Bezirke seiner Entstehung, durch die mancherlei Fehden und Verwickelungen der nächstvorhergegangenen Jahre, in seiner Wirksamkeit sehr beschränkt worden war, hatte es in anderen Theilen Teutschlands, bis nach Sachsen, Thüringen und den oberen Rheinlanden hin, desto mehr Ausbreitung gefunden, die auch Kaiser Karls IV. Regirungsnachfolger, König Wenzeslaus, eine Zeit lang angelegentlich unter-

stützte.*) In allen Landesbezirken, deren Regenten und Obrigkeiten sich dem westfälischen Landfriedensbunde anschlossen, wurden Landfriedensgerichte nach dem Vorbilde der westfälischen errichtet; da aber, wie wir oben gesehen haben, in Westfalen die alten, diesem Lande eigenthümlich gewordenen Fehmgerichte die Stelle der Landfriedensgerichte versahen, so gab dieser Umstand Gelegenheit, die Wirksamkeit des westfälischen Freischöffenbundes über einen größeren Theil Teutschlands auszubreiten, und diese Anstalt auf eine ganz eigenthümliche Weise zu entwickeln.

Dieser Ausbreitung des westfälischen Landfriedensbundes in andern Gegenden Teutschlands folgte nun eine neue und festere Gestaltung desselben in Westfalen selbst, indem der Erzbischof Friedrich von Cöln, als Herzog in Westfalen, die Bischöfe Heinrich von Münster, Simon von Paderborn und Dieterich vou Osnabrück, Abt Bodo von Corvey, die Grafen Engelbert von der Mark und Heinrich von Waldeck**), Simon, Herr zur Lippe, und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, für sich und ihre abwesenden Bundesgenossen, nemlich den Bischof Otto von Minden, die Grafen Otto von Tekeneburg, Dieterich von

---

*) Im Frühjahr 1384 wurden durch den Thüringischen Landgrafen Balthasar, der also schon früher ein Mitglied des Landfriedensbundes sein musste, die Städte Erfurth und Mühlhausen in denselben aufgenommen. In demselben Jahre erhielten der Erzbischof von Mainz, und Graf Johann von Nassau, im J. 1385 der Erzbischof von Magdeburg, kaiserliche Privilegien, Landfriedensrichter anzustellen, u. a. m. Vgl. meine Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland 2c. (Erf. 1829. 4) vorzüglich S. 24 u. f. und die das. S. 38 u. f. mitgetheilten Urkunden.

**) Letzterer war, mit seinen Städten Corbach, Wildungen, Sassenhausen und Mengeringhausen, schon im J. 1374 dem westfälischen Landfrieden beigetreten. Haeberlin. l. c. pag. 380.

der Mark, Otto von Schauenburg, Otto von Rietberg, Bernhard von Bentheim und Hermann von Eberstein, die Herren Baldewin von Steinvord und Johann von Diepholt, und Wedekind Vogt zum Berge, in einer Versammlung zu Soest am 29. Juli 1385, sich vom neuen auf die von K. Karl IV. bewilligten, und mehrere noch neu hinzugefügte Landfriedensbedingungen verbanden. Unter den letzteren bemerken wir besonders die Ausdehnung des persönlichen Friedenszustandes, der in dem Privilegium Karls IV. den Ackerleuten, Reisenden und Geistlichen bewilligt war, auf die Jäger mit ihren Hunden und Geräthe; die Bestimmung, daß niemand gepfändet werden soll, außer für seine eigne Schuld, oder in einer Sache für die er Bürge geworden ist *); die den Landfriedensrichtern zugesprochene Aufsicht auf das Münzwesen, und die Unverletzlichkeit der Person des Landvogtes, als obersten Landfriedensrichters, und seiner Reisegefährten, in Kriegs= wie in Friedens=Zeiten. An dieses neue Bündniß schlossen sich noch in demselben Jahre: Florenz von Wevelinchofen, Bischof von Utrecht, (derselbe der schon früher, als Bischof von Münster, sich um den Landfrieden verdient gemacht hatte), Wilhelm von Gülich, Herzog zu Berg und Graf von Ravensberg, Giselbert von Bronkhorst, Herr zu Borklo, Johann von Solms, Herr zu Ottenstein, Ludolf, Herr zu Ahaus **) u. a. m.

---

*) Die Pfändung oder Bekümmerung bestand darinn, daß man bei einer Geldschuld, oder sonst einem Anspruche, zu dessen Befriedigung man nicht gelangen konnte, irgend einen Verwandten oder Mitbürger des Schuldigen, den man zufällig antraf, in Verhaft nehmen und so lange behalten ließ, bis die Forderung auf irgend eine Weise befriedigt war.

**) Die Beitrittsurkunden dieser, und einiger in der Haupturkunde selbst bereits, aber als abwesend, genannten Fürsten, Grafen und Herren, finden sich bei dem ehemals im Provinzial=Archive zu Münster, jetzt im Königl. Geheimen Staats=Archive zu Berlin

Ohngeachtet nun sowohl in als außer Westfalen die guten Wirkungen dieses Landfriedens sich augenscheinlich zeigten, und die innere Organisation desselben, in manchen, besonders die Landfriedensgerichte betreffenden, nützlichen Einrichtungen, immer mehr vorschritt, so fehlte es doch auch nicht an Klagen, daß die Landfriedensgerichte ihre Grenzen überschritten, daß unter dem Vorwande des Landfriedens Gewaltthätigkeiten begangen würden, und was der Beschuldigungen mehr waren, welche beweisen sollten, daß der Landfrieden seines Zweckes verfehle, und mehr schade als nütze. Diese Klagen bewogen den schwachen König Wenzeslaus, den Landfrieden, dessen Verbreitung er bisher so sehr begünstigt hatte, auf dem Reichstage zu Würzburg, im März 1387, ganz aufzuheben. Die Erfahrung hatte jedoch die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu augenscheinlich dargethan; daher wurde auch dies Landfriedensbündniss nach einigen Jahren, doch erst unter dem Nachfolger des Bischofs Heinrich von Münster, wie wir bald hören werden, wiederhergestellt.

Wie für die Sicherung der äußeren Ruhe, sorgte Bischof Heinrich auch für die Wiedereinziehung wichtiger Bestandtheile des Stifts, die unter seinem Vorgänger davon abgekommen waren, wiewohl er diesen Zweck nicht ohne andere, jedoch minder bedeutende Opfer, erreichte. So verpfändete er im J. 1383 dem Münsterschen Bürger Johann van den Emeshus, den Hof Havichorst im Kirchspiel S. Mauritz, für 400 Mark, die er zur Einlösung des Amtes auf dem Dren verwandte; und im Jahre 1385 lieh er zur

---

aufbewahrten Originale. Häberlin l. c. pag. 344. kennt, außer einigen der oben erwähnten, noch die Beitrittsurkunden der Grafen und Herren von Sayn, Wied, Isenburg und Limburg. Der Beitritt des Bischofs von Utrecht bezog sich bloß auf das Land diesseit der Yssel.

Einlösung des Amtes Rheine 300 Mark von Bernd von Langen, wofür er diesem die Bier-Accise zu Rheine verschrieb. — Von seiner inneren Regirung wird gerühmt, daß sie besonders durch strenge Handhabung der Gerechtigkeit und sorgfältige Aufsicht auf die Pflichterfüllung der Beamten sich auszeichnete. In den letzten Jahren seiner Regirung beschäftigten ihn hauptsächlich noch zwei Fehden, die eine mit den Grafen von Tekeneburg, die, wie es scheint, wegen ihrer in den Gebieten der Bischöfe von Münster und Osnabrück zerstreut liegenden Privatbesitzungen mit beiden in Hoheits- und Jurisdictionsstreitigkeiten verwickelt waren, und dabei auf emsländische Besitzungen des Stiftes Münster Ansprüche erhoben; die andere mit dem Grafen Engelbert von der Mark. Wider den letzteren schloss Bischof Heinrich im Jahre 1390 ein Bündniss mit dem Bischof von Osnabrück und mehreren ihrer beiderseitigen Vasallen *), worinn zugleich ein Schiedsgericht zur Entscheidung der obwaltenden, so wie der nach Beilegung der Fehde etwa noch übrig bleibenden Streitsachen angeordnet wird. Beide Fehden wurden zwar von Seiten des Bischofs und seiner Verbündeten mit Glück geführt, zogen sich aber doch noch in die Regirung seines Nachfolgers hinüber.

Als eine Merkwürdigkeit aus der früheren Regirungsperiode des Bischofs Heinrich ist noch das Zusammentreffen der beiden großen Unglücksfälle nachzuholen, die das Stift Münster und besonders die Hauptstadt desselben bald nach einander betrafen, nemlich im J. 1382 eine Pest, die besonders in der Stadt Münster eine Menge Menschen hinwegraffte; und am 22. November 1383 eine heftige Feuersbrunst, die einen großen Theil der Stadt, von der Servatii-Kirche bis zur Georgs-Commende, verheerte. Zum Andenken an

*) Kindlinger M. B. 1. B. Urk. S. 80.

diese beiden traurigen Ereignisse stiftete der Bischof die noch jezt bekannte große Procession, bei welcher den Minoriten, die während der Pest, als die meisten andern Geistlichen und besonders die Mitglieder des Domkapitels aus der Stadt geflohen waren, sich um die Pflege der Kranken und die ununterbrochene Fortsetzung des Gottesdienstes verdient gemacht hatten, besondere Ehrenvorzüge bewilligt wurden. — Bischof Heinrich starb am 9. April 1392, und wurde in der von ihm neu gestifteten Kapelle im Umgange des Domes begraben.

Schon am dritten Tage nach seinem Tode, vermuthlich um einer befürchteten päpstlichen Provision desto sicherer auszuweichen, wählte das Domkapitel den bisherigen Dompropst Otto, Grafen von Hoya, zum Bischof. (1392—1424). Dieser trat ganz in die Fußtapfen seines Vorgängers, und ihm hat das Stift Münster das Ansehen, dessen es in der Folge in Westfalen und den benachbarten Ländern genoss, vorzüglich zu danken.

Bald nach seiner Wahl reiste er nach Lünen, um einem Friedensvertrage mit den Grafen von Cleve und Mark beizuwohnen, wurde aber unterwegs im Kloster Kappenberg, wo er übernachtete, feindlich überfallen, und rettete sich kaum noch mit einigen seiner Begleiter nach Porteslar, während die andern getödtet oder gefangen wurden. Nachdem hierauf noch in demselben Jahre (1392) zu Horn, und später zu Hamm Friedensunterhandlungen statt gefunden hatten, wurde am letzteren Orte die Erneuerung des Westfälischen Landfriedensbündnisses zwischen dem Erzbischof von Cöln, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, und den Grafen von Cleve und Mark beschlossen, auch zum Theil gegen einige unruhige Edelleute in Ausübung gebracht. Eine förmliche, urkundliche Wiederherstellung dieses Bündnisses, und zwar in einem sehr ausgedehnten Umfange, erfolgte aber erst im J. 1393, unter dem Vorsitze des Erzbischofs

Conrad von Mainz *), welchem sich, außer Westfalen, unter andern Herzog Otto von Braunschweig, und die Landgrafen Balthasar von Thüringen und Hermann von Hessen, sogleich anschlossen, durch welche dann allmählich noch mehrere Fürsten, Herren und Städte in verschiedenen Gegenden Teutschlands in den Landfrieden aufgenommen wurden. Außer der Wiederholung der in den früheren Verträgen dieser Art enthaltenen Bestimmungen, und den gewöhnlichen Vorschriften gegen Landfriedensbruch, Räuberei u. a. m. wurden darinn unter andern auch periodische Zusammenkünfte der Verbündeten zur Berathung über Landfriedensgegenstände und zur Aufrichtung neuer Verordnungen über einzelne Fälle verabredet, die aber nicht lange scheinen in Übung geblieben zu sein, obgleich, um dem Landfriedensbündnisse zugleich eine religiöse Weihe zu geben, noch eine geistliche Brüderschaft des Rosenkranzes damit verbunden wurde, in welche sich der Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe von Münster und Paderborn, die Grafen von Cleve, Mark, Mörs, und viele Edelleute aus Westfalen und den Rheinlanden begaben. **)

Daß ohngeachtet dieser thätig betriebenen Friedensanstalten, die Regirung Bischof Otto's IV. doch fast ein ununterbrochenes Gewebe von Kriegen war, darf uns um so weniger befremden, wenn wir bedenken, daß, nach der damaligen Beschaffenheit der Sachen und der Gesinnungen, die Stifter jener Bündnisse gar nicht die Absicht haben konnten, allen Fehden ein Ende zu machen, sondern nur sie möglichst zu beschränken, und auch für Kriegszeiten eine gesetzliche Ordnung einzuführen. Es würde unnütz sein, sowohl unter dieser als den folgenden Regirungen, von allen kleinen Fehden, deren

---

*) Zum erstenmal, so viel ich weiß, ist die Urkunde dieses Landfriedensbündnisses durch Hrn. Mooyer bekannt gemacht worden in Ledeburs Archiv, 6. B. S. 323 u. f.

**) Schaten, Opp. (Edit. Monaster. 1775.) Tom. III. pag. 315.

Einzelnheiten für die Geschichte des Landes ganz unerheblich sind, ausführlich zu berichten; es ist genug, bei den Ereignissen, die auch durch ihre Folgen wichtig wurden, zu verweilen.

Unter den Schlössern, welche man der Ruhe und Sicherheit des Landes für nachtheilig hielt, war besonders das, von den Herrn von Steinvord, nicht weit von Schopingen, auf Münsterschem Grund erbaute Schloss Ovelgünne. Bischof Otto belagerte und eroberte dasselbe (1395), hatte aber das Unglück, während der Herr von Steinvord ihn durch verstellte Unterhandlungen hinzog, von dem mit jenem verbündeten Herrn von Ottenstein überfallen und gefangen zu werden. Dieser Unfall erschütterte seinen Muth so wenig, daß er seinem Domkapitel und Landständen entbieten ließ, sich dadurch weder erschrecken, noch in der Fortsetzung des Krieges irre machen zu lassen. Bald rückten seine beiden Brüder, Graf Erich von Hoya und Bischof Johann von Paderborn, mit vielen andern Westfälischen Edeln, ihm zur Hilfe herbei, und zogen, vereinigt mit den Vasallen des Bischofs von Münster, vor Steinvord. Die Burg war aber zu gut bevestigt; die Belagerung zog sich daher in die Länge, und nur der päbstliche Bann, welchen das Münstersche Domkapitel wegen der Gefangennehmung seines Bischofs, über den Herrn von Steinvord auswirkte, bewog diesen endlich zur Nachgiebigkeit. Am 12. August 1396 vermittelte der Commenthur des Johanniter-Ordens-Hauses zu Steinvord einen Vergleich, in welchem der Bischof, für die Wiederherstellung seiner Freiheit, sich verbindlich machte, die Rechte seines Stiftes in den Kirchspielen Steinvord und Borghorst, für 2000 Gulden wiederlöslich, dem Herrn von Steinvord abzutreten, ihm überdies noch 5500 Gulden auszuzahlen, und für seine Lossprechung vom Banne zu sorgen. *)

*) Westphalia, 1826, S. 341.

Die Stadt Vreden, welche mit dem Herrn von Ottenstein, als Innhaber des Gogerichts zu Vreden, in einiger Verbindung stand, scheint auch in diesen Krieg verwickelt gewesen zu sein, und denselben nachher auf ihre Weise fortgesetzt zu haben; denn sie rief (1397) den Grafen Adolf von Cleve zu ihrem Schutze herbei, der sogleich Anstalt machte, sich in der Stadt festzusetzen; allein dem Bischof gelang es, sich derselben bald wieder zu bemächtigen; die Urheber des Abfalles wurden zu ernster Strafe gezogen, und ein Schloss aufgeführt, theils um die Stadt sicherer zu beherrschen, theils um die ganze Gegend wider feindliche Angriffe besser zu schützen. — Zwei Jahre später (1399) dämpfte Bischof Otto, unterstützt durch den Erzbischof von Bremen, den Bischof von Minden und den Grafen von Oldenburg, eine in Friesland ausgebrochne Empörung.

Neben diesen und anderen Fehden beschäftigte ihn, mit kurzen Unterbrechungen, der schon früher begonnene Krieg mit dem Grafen von Tekeneburg. Dieser Krieg hatte sich, wie oben berichtet wurde, schon unter Bischof Heinrichs Regirung entsponnen, und dieser hatte schon am 14. Mai 1388 mit dem jüngeren Grafen Klaus von Tekeneburg eine Sühne geschlossen, worinn letzterer unter andern versprach, so lange der Bischof lebte, und noch sechs Jahre nach dessen Tode, des Stiftes Münster Feind nicht zu werden, und selbst seinem damals noch lebenden Vater, dem Grafen Otto von Tekeneburg, diese Zeit über nicht beizustehen. Ohngeachtet dieses Friedenschlusses, brach doch, aus unbekannter Veranlassung, ohne Zweifel aber durch die Schuld des, inzwischen selbst zur Landesherrschaft gelangten, unruhigen Grafen Klaus von Tekeneburg, schon im Jahre 1393 der Krieg wieder aus. Wahrscheinlich war damals das Schloss Kloppenburg der Mittelpunkt seiner feindlichen Angriffe auf die benachbarten Stiftsländer; deshalb verband sich Bischof Otto IV. am 18. Juni 1393 mit dem Bischof Dieterich von Osna-

brück und den Hauptstädten beider Bisthümer, zunächst zur Belagerung und Eroberung jenes Schlosses. In Folge dieses Unternehmens wurden die Schlösser Kloppenburg und Oyta mit den dazu gehörigen Landschaften wirklich von den Verbündeten erobert*), und blieben einige Zeit im gemeinschaftlichen Besitz beider Bischöfe, bis am 28. December 1396**) der Bischof von Osnabrück seinen Antheil dem Bischof von Münster theils für 1100 rheinische Gulden verkaufte, theils gegen den bisherigen Münsterschen Antheil an dem Schlosse Vörden vertauschte. An demselben Tage wurde das Bündniss der beiden Bischöfe auf acht Jahre erneuert; und am 1. Januar 1397 gab Bischof Otto IV. seinem Domkapitel einen Versicherungsbrief, die von ihm theils eroberten, theils erkauften Schlösser und Ämter Kloppenburg und Oyta bei dem Stifte Münster zu erhalten. Der Graf von Tekeneburg suchte nun zwar die Schuld des Landfriedensbruches auf den Bischof von Münster zu wälzen, und machte eine Klage gegen ihn und seine Verbündeten und Helfer, nehmlich den Bischof Johann von Paderborn (Bruder des Bischofs von Münster), die Grafen von Hoya und Bentheim, die Mitglieder des Münsterschen Domkapitels, die Münsterschen

---

*) Daß diese Eroberung noch im Jahre 1393 ausgeführt wurde, beweist eine Urkunde, in welcher die gemeinen Freien auf den Humelingen, am 21. Januar 1394, vor ihrem Richter Abel von Zogelen, dem Bischof Otto und dem Stifte Münster Huldigung leisten, auf das Recht, welches die freien Leute des Stiftes im Emslande haben, doch mit dem Vorbehalt, daß diese Huldigung keine Wirkung mehr haben soll, wenn das Stift Münster die Kloppenburg nicht mehr besitzt. Diese musste also damals schon als Münstersches Besitzthum betrachtet werden.

**) Das Datum der Urkunden heißt: Die Innocentium martyrum 1397; weil man die Weihnachtsfeiertage schon zum neuen Jahre zu rechnen pflegte.

Städte, und viele einzelne Personen, theils ritterlichen, theils bürgerlichen Standes, bei dem Freistuhle zu Tekeneburg anhängig; allein der Freigraf Hermann de Ryne hob am 3. April 1399 die Klage auf, und setzte alle Beklagten wieder in ihr Recht, und der Graf selbst sah sich genöthigt, diesem Ausspruche beizutreten. Dennoch erneuerte er im folgenden Jahre (1400) den Krieg, aber zum letztenmale; denn obgleich Graf Everhard von der Mark um dieselbe Zeit in das Stift Münster einfiel, und besonders der Stadt Werne großen Schaden that, so gelang es doch dem Bischof Otto, der ihm schnell mit auserlesener Mannschaft entgegen zog, ihn wieder in seine Grenzen zurückzutreiben und zum Frieden zu nöthigen. Indessen wurde nicht nur, am 5. September 1400, das Bündniss der Bischöfe von Münster und Osnabrück vom neuen auf 10 Jahre geschlossen; auch der Bischof von Hildesheim*) und mehrere Westfälische Grafen traten diesem Bündnisse gegen den Grafen von Tekeneburg bei; die dem letzteren noch gebliebenen Vesten Bevergern, Lingen und Tekeneburg wurden belagert und erobert, er selbst aber, als Gefangener des Bischofs von Münster, genöthigt, am 25. Oktober 1400, vor dem bischöflichen Richter Arnd Biscoping zu Münster, die Bedingungen des ihm auferlegten Friedens zu beschwören. Er musste zuvörderst aller Feindschaft und allen Ansprüchen gegen die Bischöfe von Münster und Hildesheim, die Grafen von Hoya und Bentheim, und alle ihre Verbündeten und Angehörigen entsagen, und versprechen, denselben nicht nur aus seinen, ihm wieder eingeräumten Schlössern Tekeneburg, Lingen und Rheda, selbst keinen Schaden zu thun, sondern auch, im Fall er diese Schlösser auf andere Besitzer bringen sollte, für Verhütung

---

*) Dies war der vormalige Bischof von Paderborn, Johann von Hoya, Bruder des Bischofs von Münster.

alles Schadens zu sorgen; desgleichen allen Vasallen, Dienern und Unterthanen des Bischofs von Münster, die in seinem Lande rechtliche Forderungen zu machen haben, ihr Recht angedeihen zu lassen. Die Herrschaften, Ämter, Schlösser und Städte Kloppenburg, Oyta und Bevergern mit allen dazu gehörigen Gütern, Lehen, Gerichten u. d. m., desgleichen alle seine Besitzungen im Emslande, und seine Rechte am Kloster Gravenhorst und dessen Besitzungen, musste er für immer dem Stifte Münster abtreten; und überdies einen Grenz- und Hoheits-Vergleich eingehen, in welchem er anerkannte, daß die Kirchspiele Liesborn und Waterslo, die Klöster Liesborn und Lette, das Dorf Oelde mit der Paulsburg und den Gütern des Klosters Marienfeld im Gogericht Oelde, das Kloster Marienfeld selbst und dessen Besitzungen im Amte Sassenberg und auf dem Dreine, die Klöster Freckenhorst und Clarholt, mit Ausnahme des Vogteirechtes an des ersteren Vogtleuten und Vogtgütern, die Straßen innerhalb des Stiftes Münster, um Stromberg, Warendorf, Meppen u. a. m. bis nach Rheda, und mehrere andere vorher von dem Grafen in Anspruch genommene Rechte, dem Stift Münster ausschließlich gehörten.

So war diese langwierige Fehde geendet. Die bisher so mächtigen und furchtbaren Grafen von Tekeneburg waren dadurch für immer geschwächt, die Besitzungen des Bisthums Münster in dem sogenannten Niederstifte aber beträchtlich erweitert und vortheilhaft abgerundet. Eben diese Erweiterung des Münsterschen Gebietes, besonders im Emslande, scheint aber auch einen langwierigen Streit mit dem Stifte Corvey, in Beziehung auf dessen Emsländische Güter und Einkünfte, herbeigeführt zu haben, der erst im letzten Regierungsjahre Bischof Otto's IV., am 24. August 1424, durch einen Vergleich beigelegt wurde, worinn der Abt und das Kapitel zu Corvey, deren Einkünfte im Emslande der Bischof von Münster eine Zeitlang in Beschlag genommen

hatte, auf den Ertrag ihrer Besitzungen aus der bis dahin abgelaufenen Zeit Verzicht thaten, für die Zukunft aber sich ihr Recht an denselben vorbehielten.

Noch eine andere Erweiterung des Bischöflich-Münsterschen Gebietes wurde durch jene Teklenburgische Fehde vorbereitet. Die Herrschaft Ahaus, deren Hauptort 1389 urkundlich eine Stadt genannt wird *), ohne daß wir jedoch wissen, wenn und woher ihm Stadtrechte zu Theil geworden, war von dem letzten Herrn Ludolf von Ahaus, der keine männlichen Erben, sondern bloß Töchter hatte, seiner ältesten Tochter Johanna, bei ihrer Verheirathung mit Sweder von Vorst, abgetreten worden. Dieser Sweder, der sich nun Herr von Vorst, Keppel und Ahaus nannte, hatte wahrscheinlich die Teklenburgische Fehde zu benutzen gesucht, um seine Besitzungen auf Kosten des Bisthums Münster zu erweitern, musste aber, bald nach der Aufrichtung des Friedens zwischen dem Stift Münster und dem Grafen von Tekeneburg, im November 1400, sich ebenfalls zu einer Sühne verstehen, worinn er den von ihm erhobenen Ansprüchen auf die Herrschaft Lon, zu Gunsten des Stifts Münster entsagte, und überdies dem Bischof von Münster eine Summe von 15000 rheinischen Gulden verschrieb, deren er 3000 innerhalb zwei Jahren baar zu bezahlen sich verpflichtete, für 12000 aber die Herrschaft, Burg und Stadt Ahaus verpfändete. Um diese neue Erwerbung dem Stifte Münster zu sichern, stellte Bischof Otto IV., unterm 13. November 1400, eine Versicherung aus, daß jeder künftig von ihm zu ernennende Befehlshaber des Schlosses Ahaus, zugleich dem Domkapitel zu Münster huldigen solle. Da aber nach dem bald darauf erfolgten Tode Swederş von Vorst, dessen Wittwe Johanna von

---

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 32.

Ahaus sich anderweit mit dem Ritter Gotthard von Rore verheirathete, und diesem ihr Recht auf die Herrschaft Ahaus zubrachte, verkauften beide neue Eheleute, am 21. Januar 1406, dem Bischof von Münster die Herrschaft Ahaus, gegen einen Zuschuss von 4500 Gulden zu dem bisherigen Pfandschillinge, erblich und unwiderruflich, wobei auch der noch lebende Vater der Verkäuferinn, Ludolf, Herr zu Ahaus, für sich und seine übrigen Kinder, auf die Herrschaft Ahaus gänzlich Verzicht that, und nur das von ihm selbst bewohnte Schloss Blankenburg sich vorbehielt.

Um dieselbe Zeit hören wir auch zum letztenmale von einem Burggrafen von Stromberg. Die Geschichte dieses Hauses und der Burg, seit ihrer Eroberung unter Bischof Florenz, liegt sehr im Dunkeln; wahrscheinlich ist es aber, daß, in Folge einer friedlichen Ausgleichung mit dem damaligen Burggrafen oder seinen Erben, die Burg Stromberg mit ihrem Zubehör denselben wieder eingeräumt wurde, jedoch unter der, in solchen Umständen gewöhnlichen Bedingung, dieselbe von dem Stifte Münster zu Lehen zu empfangen.*) Im Jahre 1403 verkaufte Heinrich, Burggraf von Stromberg, dem Bischof von Münster, vor dem Gografen zu Oelde, den Hof zu Herbern mit dem Steinwege zu Stromberg und anderem Zubehör. Wahrscheinlich ist dieser Heinrich der letzte seines Stammes gewesen**), und nach seinem Ableben die Burg Stromberg dem Stifte Münster heimgefallen, in dessen unbestrittenem Besitz wir sie späterhin fortwährend finden.

---

*) Die Angaben der Chroniken, über die Schicksale der Burg Stromberg und ihrer Burggrafen seit jener Eroberung, werden durch urkundliche Nachrichten durchaus nicht bestätigt.

**) In der Urkunde über den vorhin erwähnten Kauf kommt zwar ein Sohn Heinrichs, Nahmens Johann vor, der aber noch ein Kind war, und ohne Zweifel vor dem Vater gestorben ist.

Endlich entledigte sich Otto IV. in dieser Periode seiner Regirung auch der ihm so nachtheiligen Schlösser Ottenstein und Ovelgünne, deren Eroberung er schon früher vergebens versucht hatte. Die Umstände, welche den letzten Krieg gegen Ottenstein, und die endliche Eroberung dieses Schlosses herbeiführten, sind nicht genau bekannt; doch wissen wir, daß der damalige Besitzer desselben, Heinrich von Solms, ein Sohn des vorher genannten Johann von Solms, viele benachbarte Fürsten, Grafen und Adlige zu seiner Hilfe aufzubieten wusste, und dadurch den Krieg sehr in die Länge zog, bis endlich, durch die unermüdete Anstrengung des Bischofs von Münster, seine Burg nach beinahe zweijähriger Belagerung erobert, und er selbst genöthigt wurde, am 26. Jul. 1408 einen Vergleich einzugehen, worinn er das Schloss und die Stadt Ottenstein, mit allem Zubehör, nebst dem Gogerichte zu Vreden, dem Gerichte zum steinernen Kreuze, und andern Besitzungen, an den Bischof von Münster abtrat. Doch versuchte er noch viele Jahre nachher, durch Klage bei dem Kaiser und auf anderen Wegen, sich wieder in Besitz seiner verlorenen Güter zu setzen, und erst im Jahre 1421 wurde jener Vergleich mit allen seinen Bestimmungen, von den Erben Heinrichs von Solms, Otto von Brunkhorst, Herrn zu Borklo, und seiner Gemahlinn Agnes von Solms, und Ermengard von Solms, Äbtissinn zu Herse *), genehmigt, und hierdurch das Stift Münster von dieser Seite völlig beruhigt. — Die Eroberung des Schlosses Ovelgünne stand wahrscheinlich mit der letzten Ottensteinischen Fehde in Verbindung; das Schloss aber wurde zerstört, unter der Bedingung, die Stätte desselben niemals wieder mit Vestungs-

---

*) Agnes und Ermengard waren Töchter Heinrichs von Solms, und dieser scheint damals auch selbst noch am Leben gewesen zu sein.

werken zu bebauen. — Mit dem Grafen Adolf von Cleve, der in jener Ottensteinischen Fehde zu des Bischofs Gegnern gehörte, söhnte sich dieser, gleich nach dem Abschlusse des oben erwähnten Vertrages mit dem Herrn von Ottenstein, ebenfalls aus, und schloss mit ihm am 14. August 1408 einen Friedens- und Hilfsvertrag auf zwei Jahre, der am 5. Jun. 1412 auf drei Jahre erneuert wurde. Ein ähnliches Bündniss wurde mit dem Bischof Friedrich von Utrecht, am 11. Jul. 1412, auf vier Jahre errichtet.

Die nach jenen Fehden folgenden, von außen größtentheils ruhigen Jahre seiner Regirung, wandte Bischof Otto IV. dazu an, die verpfändeten Güter und Gerichte seines Stiftes, als die Ämter Vechta, Rheine, Dülmen, Sassenberg, die Gerichte zu Santwelle, Sendenhorst, Alen u. a. einzulösen, und mehrere seiner Schlösser, als Horstmar, Ahaus, Ottenstein, Meppen, Vechta und Kloppenburg, neu oder stärker zu bevestigen. Im Jahre 1410 erkaufte er von Wenemar von Heyden das Schloss Hagenbek, das er hierauf demselben wieder zu Lehen gab. — Dies alles erforderte freilich große Kosten, und es ist daher leicht zu erklären, wie nicht alle seine Unterthanen, nahmentlich von der secundären Geistlichkeit, welcher er einen Theil der öffentlichen Lasten aufzubürden nöthig fand, mit seiner Regirung zufrieden waren.*) Auswärts aber schätzte man sein Herrschertalent um

*) Der ehrliche Arnold von Bevergern in seiner, von jezt an mehr als für frühere Zeiten brauchbaren Chronik (in Ant. Matthaei Vet. aevi analect. Ed. II. Hag. Com. 1738. 4. Tom. V. pag. 68.) macht ihm deshalb den Vorwurf, er habe Gott zu wenig gefürchtet, und nicht bedacht: „dat in den Evangelio steit: Soeket tho den ersten dat Ryke Goddes und syne rechtverdicheyt, und al dese dingen sullen ꝫoe worden geworffen." Nur möchte es schwer halten, unter seinen Zeitgenossen einen Fürsten zu finden, der ihm in dieser Hinsicht als Muster hätte vorgestellt werden können.

so mehr; er wurde im J. 1404, nach der Resignation Heinrichs von Holstein, zum Administrator des Bisthums Osnabrück postulirt, und erhielt die päpstliche Erlaubniss, was damals noch ganz ungewöhnlich war, dieses Bisthum neben seinem beibehaltenen Bisthum Münster, zu verwalten; und im J. 1417 übertrug ihm Kaiser Sigismund die Beschützung der Stadt Dortmund, welche deshalb mit ihm, am 10. Oktober 1417, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Vertheidigung gegen ihre Feinde, besonders gegen den unruhigen Herzog Adolf von Cleve*), ein besonderes Bündniss schloss. In demselben Jahre, und vielleicht auf dieselbe Veranlassung, fand Otto IV. es auch nöthig, das alte Bündniss mit dem Erzbischof von Cöln zu erneuern. Auch vernachlässigte er über seinen Staats- und Kriegshändeln die kirchlichen Angelegenheiten nicht ganz, wie unter andern die von ihm gehaltenen Synoden beweisen, von deren dreien (1393, 1398 und 1413) die Synodalbeschlüsse noch vorhanden sind, aber wenig neue und geschichtlich wichtige Bestimmungen enthalten. Doch ist in den Synodalstatuten von 1413 unter andern das Verbot der heimlichen Ehegelöbnisse zu bemerken. Daß übrigens die Synoden damals, wenn auch regelmäßig veranstaltet, doch von den Geistlichen unfleißig besucht wurden, können wir aus der Stiftung schließen, in welcher der bischöfliche Vicarius Johann Klunsevoet, gegen das Ende der Regirung Otto's IV., offenbar um den Besuch der Synoden besser in Aufnahme zu bringen, eine Spende von Geld und Brod an alle anwesenden Geistlichen bestimmte.**)

---

*) Die Grafschaft Cleve war vom Kaiser Sigismund, auf dem Reichstage zu Constanz, am 18. April 1417, zu einem Herzogthum erhoben worden.

**) Die Bestätigungsurkunde dieser Stiftung durch das Münstersche

In seinem höheren Alter ergriff Bischof Otto IV. noch einmal die Waffen, zum Beistande seiner, mit dem Herzog von Braunschweig in Krieg verwickelter Brüder, des Bischofs von Hildesheim und des Grafen von Hoya (1422); aber sein Unternehmen war unglücklich, und der hier erlittene Verlust, so wie der Verdruss über die Störungen des Landfriedens, die Johann von Raesfeld, kühn gemacht durch die Altersschwäche des Bischofs, in räuberischen Überfällen der Kaufleute auf den Landstraßen ausübte, beförderten Otto's Tod, der nach langwieriger Krankheit, zu Bevergern am 4. Oktober 1424 erfolgte.

Die Theilnahme des Domkapitels an der Landesregierung konnte sich unter so kräftigen und selbstthätigen Regenten, wie Heinrich I. und Otto IV., zwar thatsächlich nicht sehr erweitern, sie wurde aber ihrem Grundsatze nach desto mehr befestigt, und die von dem letzteren Bischof, bei den Erwerbungen von Kloppenburg und Ahaus, dem Domkapitel ausgestellten Versicherungen, führten schon auf die Folgerung, daß man in dem Domkapitel nicht bloß eine bei der Regierung des Bisthums mitwirkende Behörde, sondern sogar die eigentliche Grundherrschaft, und in einem zeitigen Bischof nur den Verwalter des Stiftsgebietes erkannte; eine Folgerung, die sich in späteren Zeiten auf mancherlei Art, und nicht immer zum Vortheil des Staates, geltend machte. In der Verfassung des Domkapitels selbst aber trug sich die wichtige Veränderung vor, daß man durch ein Kapitular-Statut vom 12. Jul. 1392 festsetzte, und vom Bischof bestätigen ließ: es sollten künftig nur Personen von höherem Adel, oder wenigstens aus ritterlichem Stande, in das Dom-

---

Domkapitel (Niesert M. U. S. 4. B. S. 48.) ist vom J. 1423; der Stifter selbst aber wird schon 1422 als verstorben erwähnt.

kapitel aufgenommen werden. Die Verfasser dieses Statutes erklären zwar ausdrücklich, daß sie damit keine Neuerung einführen, sondern nur eine alte, seit der Gründung des Stifts bestehende Ordnung wieder aufrichten wollten; daß aber die angebliche ursprüngliche Bestimmung des Domkapites für Personen aus edlen Geschlechtern, in der Geschichte eben so ungegründet ist, als die dafür angeführte Ursache, daß durch die Verwandtschaft mit mächtigen und angesehenen Familien die Sicherheit und gute Regirung des Stifts befördert werde, durch die Erfahrung oft widerlegt wird, bedarf keines Beweises. Zwar wurde in diesem Statut noch den Doctoren der Theologie oder der Rechte gleicher Anspruch mit den Adligen an den Kapitular-Präbenden vorbehalten; indessen erhellet deutlich, daß dies eine bloße Formalität war, denn in der Anwendung wurde nie auf graduirte Personen bürgerlichen Standes besondere Rücksicht genommen. Das im J. 1387 mit bischöflicher Bestätigung erneuerte Statut wegen des, von einem neu-aufzunehmenden Mitgliede des Domkapitels nachzuweisenden Universitäts-Studiums, konnte den wissenschaftlichen und sittlichen Nachtheilen jener Umwandlung des Domkapitels in eine adlige Corporation nur wenig vorbeugen, denn man fand mancherlei Mittel und Wege, dasselbe zu umgehen. Dagegen konnten Statuten, wie die von den Jahren 1386 und 1398, welche die neu antretenden Domkapitularen, unter verschiedenen Vorwänden, zur Erlegung gewisser Geldsummen verpflichteten, sie also nöthigten, sich gleichsam in das Domkapitel einzukaufen, den herrschenden Geist nur noch mehr verderben.

Vorzüglich gewannen in diesem Zeitraume die Städte an innerer und äußerer Bedeutung. Die auf den Landfrieden bezüglichen Anstalten trugen hierzu nicht wenig bei. Ihres Handels und ihrer Gewerbe wegen, waren die Städte bei dem Landfrieden vorzüglich betheiligt, und es war daher ganz in der Ordnung, daß man sie bei den Berathungen über

diesen Gegenstand, aber auch, weil sie die Vortheile genossen, bei der Theilnahme an den dadurch herbeigeführten Lasten zuzog; dies gab ihnen aber Gelegenheit, ihren Einfluß in die gesammten Landesangelegenheiten bedeutend zu vermehren. Bei den Landfriedensbündnissen, und bei den in Folge derselben begonnenen Kriegsunternehmungen, finden wir immer die Städte, und unter diesen besonders die Hauptstädte, die man dann auch wohl als Vertreter der andern betrachtete, in einer wichtigen Stellung; fast in allen hieher gehörigen Verhandlungen erscheinen die bedeutenderen Städte der einzelnen darinn begriffenen Staaten, so wie in den Feldzügen gegen die Grafen von Tekeneburg insbesondere die Städte Münster und Osnabrück, als Mitverbündete ihrer Landesherrn; und es ist nicht zu verwundern, wenn der bürgerliche Stolz hierdurch reichere Nahrung erhielt. Auch die Theilnahme am hanseatischen Bunde war mehreren Westfälischen Städten, und unter den Münsterländischen besonders den Städten Münster, Coesfeld und Warendorf, sehr wichtig zur Vermehrung ihres Ansehens und Reichthums. Überhaupt wussten die Städte, ohngeachtet so mancher Unfälle, die auch sie betrafen, doch noch am meisten die Mittel zur Beförderung ihres Wohlstandes zusammen zu halten und zu vermehren; sie und ihre Bürger waren es gemeiniglich, die den Fürsten, Edelleuten und andern freien Landeigenthümern, bei ihrer, in jenen kriegerischen Zeiten, sie öfters drückenden Geldverlegenheit zu Hilfe kamen, aber auch solche Verhältnisse benutzten, um wichtige Besitzungen und Rechte für sich zu erwerben. So kaufte die Stadt Coesfeld im J. 1378 von Godeke Cobbinck das Haus Holthausen im Coesfelder Kirchspiel S. Lamberti, mit den dazu gehörigen Leuten, so wie mit dem Bauergerichte und Holzgerichte, worüber sie hierauf vom Bischof die Belehnung empfing*); und im J. 1385 verpfän-

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 491. 493.

deten die Gebrüder Bernhard und Heinrich von Merveld derselben Stadt den Freistuhl zu Flamesheim mit der Freigrafschaft und deren Gefällen in beiden Kirchspielen S. Lamberti und S. Jacobi zu Coesfeld, wozu Herzog Wilhelm von Gülich und Berg, als Lehnsherr, seine Genehmigung ertheilte; und im J. 1423 wurde diese Verpfändung erneuert *). — Der Stadt Bocholt versetzte Bischof Heinrich I. im Jahre 1383 die dortige Accise (Syze) von Wein, Bier, Butter, Heringen, und allen andern Waaren; und B. Otto IV. wiederholte im J. 1395 diese Verpfändung. — Die Stadt Ahaus erhielt, noch ehe sie unter die Hoheit der Bischöfe kam, im Jahre 1389, von Ludolf Herrn zu Ahaus, die gesammte Accise (Ziese) daselbst, mit Ausnahme der Weinziese, dann die Hälfte des Portgeldes, der Grut, und der Ziese vom fremden Biere. **) — Bei der Erwerbung und Vermehrung der zur Aufnahme der städtischen Nahrung dienenden Anstalten, scheint man unter andern auf die Mühlen einen besonderen Werth gelegt zu haben. So erhielt die Stadt Bocholt von Bischof Heinrich I. im J. 1382 die Erlaubniss, zu ihrem Nutzen, innerhalb der Stadt oder ihres Wicboldes, eine neue Windmühle zu bauen ***); der Stadt Alen bewilligte eben derselbe Bischof, zum Ersatz ihres erlittenen Brandschadens, und zur Belohnung ihrer dem Stifte geleisteten Dienste; ausser der daselbst schon befindlichen Windmühle, noch eine Windmühle innerhalb der Stadt, oder auf der Stadtmauer, dann eine Korn- und Ölmühle außerhalb der Stadt, an der Werse, zu bauen; und der Stadt Borken verkaufte Bischof Otto IV. im. J. 1399 seine daselbst an der Stadtmauer gelegene Wassermühle, mit dem

*) Niesert a. a. O. S. 73. 80. 81. u. a.

**) Nunning Monum. Monast. Dec. I. pag. 32.

***) Nunning l. c. pag. 265.

Wasserstrome oberhalb und unterhalb der Mühle, dem Mühlenhause, und allem andern Nutzen und Zubehör. — Auch in der Gründung oder bessern Ausstattung milder Stiftungen blieb man nicht zurück. So finden wir z. B. ein Hospital zu Borken, mit welchem eine Kapelle S. Spiritus verbunden war, die Bischof Heinrich I. im J. 1382 bestätigte und mit Ablassprivilegien ausstattete. *) — Leider dauerte es nicht lange, daß die Städte den vermehrten Wohlstand, der sich in diesen und andern Verfügungen ausspricht, in Ruhe genossen und zum wahren Vortheil des Landes verwendeten. Nur zu bald werden wir finden, daß frevelhafter Übermuth an die Stelle des frommen Bürgersinnes trat, woraus innere Unruhen, Streitigkeiten mit der Landesherrschaft, und andere Erscheinungen inneren Verderbens erfolgten.

Von der Hauptstadt Münster wissen wir zwar aus der gleichzeitigen Geschichte des gesammten Landes, daß sie an den allgemeinen Landesangelegenheiten und an den auswärtigen Unternehmungen der Bischöfe, einen besonders thätigen Antheil nahm, so wie von der fortschreitenden Ausbildung der städtischen Verfassung, Theilnahme der Gilden an der Stadtregirung, und Zunahme des bürgerlichen Wohlstandes, die Erscheinungen der folgenden Zeit uns überzeugen; sonst aber sind die vorhandenen Nachrichten, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Stadt, aus diesem Zeitraume gerade sehr dürftig, und man muss annehmen, daß, im raschen Gange der Begebenheiten, die Zeitgenossen nicht Ruhe genug fanden, der Nachwelt solche Mittheilungen, wie sie uns zur Kenntniss jener Zeit und ihrer Entwickelungen wichtiger sein würden, als die aufbewahrten Erzählungen von einzelnen Mordthaten und andern Schrecknissen, zu überliefern. Von innern, auf die Lokalität und Verfassung der Stadt bezüglichen

*) Nunning l. c. pag. 227.

Vorgängen, können wir daher, außer dem, was schon in der Geschichte berührt wurde, wie die Veränderung der beiden Domkirchen unter Bischof Florenz und die große Feuersbrunst unter Bischof Heinrich I., hauptsächlich nur diese beiden Besitzveränderungen bemerken, wie nehmlich das Domkapitel zu Münster im J. 1386, von Johann von Jodeveld, dessen Gut Jodeveld mit allem Zubehör, in und außer dem Gogericht des Brockhofes, und in und außerhalb der Stadt Münster gelegen, nur mit Ausnahme einer Kotstäte bei der Willinkhege, und im Jahre 1422 die bisher der Stadt Münster zuständige Hälfte des, ehemals von dem Domkapitel und der Stadt gemeinschaftlich erworbenen Gogerichtes Meest, erkaufte.

In der kirchlichen Verfassung der Stadt Münster treten aber in dieser Periode zwei neue geistliche Stiftungen auf, welche für die Geschichte dieser Stadt eine besondere Wichtigkeit erlangten. Da die erste derselben aus einem zwar geräuschlosen, aber für das gesammte wissenschaftliche und kirchliche Leben jener Zeit höchst bedeutenden Unternehmen hervorging, so dürfte hier der schicklichste Ort sein, dem Zustande der Wissenschaften und Lehranstalten zuvörderst einige allgemeine Blicke zu widmen.

Auch in den Jahrhunderten, die wir als die unfruchtbarsten für gelehrte Bildung betrachten, fehlte es zwar nicht ganz an Männern, die sich den Wissenschaften mit Neigung und Eifer widmeten und manches Nützliche für sie leisteten. Die Geistlichkeit, ehemals die Bewahrerinn der Kunst und Wissenschaft, hatte freilich schon seit Jahrhunderten sich von diesem Berufe größtentheils abgewandt; aber doch waren immer noch Einzelne übrig geblieben, denen ein stilles Forschen im Gebiete der Wissenschaft, edler und anmuthiger schien, als das wilde Gebrause der Welthändel, worinn Einige, oder die träge Unthätigkeit, worinn Andere ihres Standes sich gefielen. Überdies hatte, seitdem die Gelehrsamkeit nicht

mehr als ausschliessliches Eigenthum der Geistlichkeit erschien, sich neben dem geistlichen, ein besonderer Gelehrtenstand gebildet, zu dem zwar Geistliche gehören konnten, ja bei dem sie noch längere Zeit hindurch der zahlreichste Theil blieben, bei dem ihnen aber ihre geistliche Würde keine Berechtigung gab, wenn sie nicht eine gelehrte (akademische) Würde damit verbanden. Dieser Gelehrtenstand hatte seine Mittelpunkte vorzüglich in den Universitäten, die wir in Teutschland seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts finden*), und die wir uns ursprünglich nicht (wie zu unsern Zeiten) als höhere Lehranstalten, sondern als gelehrte Gilden denken müssen, in denen der Gelehrtenstand sich dem Bürgerstande gegenüber eigenthümlich konstituirte, wobei das Lehren und Lernen zwar ein nothwendiges Erforderniss, aber doch immer nur ein untergeordneter Zweck war. Diese Universitäten hatten nun zwar auf das wissenschaftliche Leben, besonders dadurch, daß sie den Wissenschaften eine gewisse Freiständigkeit und höhere Achtung erwarben, im Ganzen einen wohlthätigen Einfluss; aber sie beförderten auch sehr eine gewisse Abgeschlossenheit der Wissenschaften, und hinderten dadurch ihre wohlthätige Einwirkung auf andere Stände; dabei trieben die Universitätsgelehrten, mit wenigen Ausnahmen, die Gelehrsamkeit zu sehr in einem handwerksmäßigen Sektengeiste, ohne Rücksicht auf Beförderung des allgemeinen Wohls, und ohne Sorge für gleichzeitige Bildung des guten Geschmacks, in dem sie selbst weit zurück waren, und dessen vorzüglichste Muster, die Schriften der alten Griechen und Römer, sie fast gar nicht kannten. — Für die niederen Schulen wurde noch weniger gethan, wie man denn überhaupt von eigentli-

*) Die erste Universität im teutschen Reiche war Prag, gestiftet 1348; dieser folgte Wien 1365; Heidelberg 1386; Cöln 1388; Erfurth 1392; Leipzig 1409; u. a. m. Außer Cöln wurden Heidelberg und Erfurth von Westfalen aus vorzugsweise besucht.

chem Volksunterricht gar keinen rechten Begriff hatte. Nur von wenigen Orten finden wir Spuren, daß es eigentliche Stadtschulen gab, von deren Einrichtung wir übrigens nichts wissen, da sie meistens auf der Willkür ihrer Schulmeister beruhte. Fast alle Schulen wurden von den geistlichen Stiftern und Klöstern gehalten, die zwar alle, vermöge ihrer Stiftung, hierzu verpflichtet waren, von denen aber die meisten ihre Schulen hatten verfallen oder ganz eingehen lassen. Wo man sie aber auch noch fortsetzte, da war doch ihre Einrichtung höchst unzweckmäßig; dem künftigen Gelehrten, für dessen Bildung ihr ganzer Zuschnitt eigentlich berechnet schien, konnten sie nicht genügen, dem Bürgerstande aber gewährten sie fast gar nichts, was ihn zu seinem Lebensberufe nützlich vorbereiten konnte; theils hielten es die Gelehrten, in ihrem anmaßenden Dünkel, unter ihrer Würde, für diesen Stand, der doch die größte Masse und wesentlichste Kraft der Staaten ausmachte, zu sorgen; theils wussten sie auch, in ihrer beschränkten Abgeschlossenheit, nicht was demselben frommte. Die Erziehung und wissenschaftliche Bildung lag also allenthalben tief im Argen, und dies musste doppelt nachtheilig wirken in einer Zeit, wo immerwährende Kriege ohnehin so vielen Stoff zu geistigem und sittlichem Verderben erzeugten.

Gerhard de Groote gab in dieser Zeit das erste Beispiel eines gemeinnützigen und besonnenen Strebens nach gründlicher Abhilfe dieser von wenigen recht erkannten Gebrechen. Einem, nach herrschender Weise, im üppigen Treiben der Sinnlichkeit begonnenen Leben, durch ernstes Nachdenken entrissen, und zur Erkenntniss des Verderbens seiner Zeit hindurchgedrungen, trat er um 1370 als ein eifriger Prediger thätigen Christenthums und wahrer Sittlichkeit auf, und stiftete zugleich in seiner Vaterstadt Deventer eine Gesellschaft, deren Mitglieder zwar dem geistlichen Stande angehörten, und in Gütergemeinschaft beisammen in einem Hause leb=

ten, aber kein besonderes Ordensgelübde übernahmen, sich auch durch keine eigenthümliche Kleidung auszeichneten, sondern die gewöhnliche Kleidung der Weltgeistlichen trugen, und sich 'gemeinschaftlich lebende Brüder (Fratres de communi vita), ihren erwählten Vorsteher aber den Vater (Pater) nannten, daher sie auch nicht als Mönche, sondern als regulirte Chorherren betrachtet, und im gemeinen Leben, nachdem ihr Institut sich weiter ausgebreitet hatte, Fraterherren genannt wurden. Das Grundgesetz dieser Verbindung war, ihre Zeit in Andachtsübungen und in Arbeiten zum gemeinen Besten, vorzüglich zur Aufnahme der Wissenschaften, zu theilen. Ihre Geschäfte bestanden daher in Erziehung der Jugend, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie nicht bloß darauf bedacht sein sollten, ihren Schülern Kenntnisse beizubringen, sondern auch durch ein gutes Beispiel ihre Sitten zu bilden, und sie zu einem frommen Lebenswandel anzuleiten; ferner im Abschreiben nützlicher Bücher, und in der Bereitung der dazu nöthigen Materialien, vornehmlich des Pergamentes. Ihren Lebensunterhalt sollten sie sich durch Arbeit verdienen, und sich des Almosensammelns, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, enthalten, überhaupt sich eines stillen, häuslichen Lebens befleißigen. In ihren wissenschaftlichen Übungen waren Astrologie und dergleichen vermeinte Wahrsagerkünste ihnen ganz untersagt; aber auch die erlaubten Wissenschaften sollten sie nicht aus Eitelkeit und um des Gewinnstes willen treiben, sondern nur um dadurch zur wahren Weisheit zu gelangen, und auch andere zu dieser hinführen zu können. Als Gegenstände des Studiums wurden, außer der Bibel und den Kirchenvätern, vorzüglich die Schriften der alten Griechen und Römer, hauptsächlich moralischen Innhalts, empfohlen; die Disputationen aber, mit denen man auf den Universitäten und in den Klosterschulen damaliger Zeit so großen Unfug trieb, als unnütze und schädliche Übungen, gänzlich ver-

boten. — In diesen Einrichtungen lag vieles, was von dem herrschenden Unwesen sich vortheilhaft unterschied und auf den richtigen Weg in Lehre und Leben hindeutete, besonders ist das Planmäßige des Jugendunterrichtes zur Bildung des Herzens und der Sitten, die Richtung auf wahrhaft nützliche Kenntniss, und die Rückkehr zu den Quellen ächter Gelehrsamkeit und guten Geschmackes, mit Beifall zu erkennen. Gerhard, der schon 1384 in einem Alter von ohngefähr 44 Jahren starb, erlebte noch nicht die völlige Ausbildung seiner Stiftung, und diese wurde erst durch seinen Schüler und Freund, Florentius Radewyn, vollendet; bald aber fand sie so vielen Beifall, daß ähnliche Gesellschaften, nach denselben Grundsätzen eingerichtet, in größerer Anzahl, in den Niederlanden und dem benachbarten Westfalen, ja späterhin auch in entfernteren Gegenden Teutschlands entstanden. Freilich fanden sie, wie alles Bessere, dem gemeinen Herkommen widerstrebende, auch viele Feinde und Verfolger, besonders unter den Mönchen, die sich durch sie beeinträchtigt glaubten, und sie als Ketzer und Störer der kirchlichen Ordnung bei dem Papst und der Kirchenversammlung zu Constanz verklagten; aber die Unschuld der Brüder wurde anerkannt, und ihr Institut ehrenvoll bestätigt.

In der Diöcese Münster bildete sich eine Niederlassung dieser Brüder zuerst um das Jahr 1394 bei Nordhorn, anfangs unter dem Nahmen Marienhain (Nemus beatae virginis), bekannter aber unter dem Nahmen Frenswegen. Wenige Jahre nachher (1400) gründete Heinrich von Ahaus, eines Münsterschen Bürgers Sohn und Vicarius in der hiesigen Domkirche, ein Zögling des Florentius Radewyn, eine solche Gesellschaft in Münster selbst, und schenkte dazu das ihm gehörige Haus zum Springbrunnen (ad fontem salientem) in der Nähe des Bispinghofes (in der jezigen neuen Straße), nebst verschiedenen Renten. Im Jahre 1422 erfolgte die bischöfliche, und 1431 die päpst-

liche Bestätigung; auch erhielten die Brüder, nebst einem ausgedehnteren Raume zu ihrer Wohnung, die Erlaubniss, bei ihrem Hause eine Kapelle zu bauen, mit verschiedenen ansehnlichen Privilegien, doch mit Vorbehalt des Parochialrechtes der Überwasser-Kirche. — Ohngeachtet wir von dem innern Leben und Wirken dieser geistlichen Gesellschaft keine besonderen Nachrichten haben, so lässt sich doch schließen, daß sie auch in Münster, eben so wie an andern Orten, für Erziehung und wissenschaftliche Bildung nicht ganz erfolglos wirkte. Der Beifall, den sie fand, zeigte sich allmählich auch in der Vermehrung ihres Besitzthums; aber eben hierdurch kamen die Brüder in Widerspruch mit ihrer ersten Stiftung, die das Sammeln von Reichthümern gar nicht erlaubte. Der Plan der ersten Stifter war überhaupt zu idealisch, und die Zeit noch viel zu wenig dafür gereift, als daß es uns befremden dürfte, wenn späterhin die Anstalt von ihrer anfänglichen Reinheit nachließ, und mehr zum Gewöhnlichen herabsank.

Schon frühzeitig fand das Institut der gemeinschaftlich lebenden Brüder auch bei dem weiblichen Geschlechte Beifall und Nachahmung, und es bildeten sich auf dieselbe Grundverfassung ähnliche Gesellschaften gemeinschaftlich lebender Schwestern. Eine solche gestaltete sich um das Jahr 1404 auch in Münster, wo sie nach dem von ihr bewohnten Hause, den Nahmen Niesing erhielt, der diesem Institut im gemeinen Leben auch blieb, als die Schwestern dasselbe in ein später erworbenes Haus bei der Servatii-Kirche verlegten, dem sie selbst den Nahmen Marienthal gaben, und das sie, nach bischöflicher Erlaubniss, mit einer eignen Kapelle versahen. Diese Schwestern verpflichteten sich, unter der Aufsicht einer Oberinn, oder Mutter, für die Erziehung der weiblichen Jugend zu sorgen, und dabei ihren Lebensunterhalt durch weibliche Handarbeiten zu verdienen. Die Oberaufsicht über das Fraterhaus und das Haus Niesing in Münster, so wie

über ein ähnliches Schwesternhaus in Alen, wurde dem Prior des Hauses Frenswegen übergeben.

Während sich auf diese Weise der Drang nach Verbesserung der Erziehung, der Sittlichkeit und kirchlichen Zucht, in stillen, äußerlich beschränkten, aber nach Innen nicht unfruchtbaren Versuchen regte, erhob sich von einer andern Seite her ein, den ganzen Gesichtskreis des Staaten- und Kirchenlebens heftig erschütterndes Gewitter, das wir, ohngeachtet es Westfalen nicht gleich anfangs unmittelbar berührte, doch wegen seiner allgemeinen Bedeutung und tiefen Verwickelung in alle öffentliche Verhältnisse des Jahrhunderts, nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen.

Schon seit Jahrhunderten hatte, wie uns die Geschichte nur allzu deutlich lehrt, ein herrschender Charakterzug jener Zeiten, ungemessenes Streben nach Besitz, Herrschergewalt und sinnlichem Genuss, auch der Häupter der Kirche sich in so hohem Grade bemächtigt, daß, während man die Kirche in alle Zerwürfnisse der Staaten verwickelte, um ihre weltliche Macht zu erhöhen, die Wirksamkeit derselben auf ihrem eigenthümlichen, geistigen Gebiete, dadurch immer tiefer untergraben wurde. Zu diesem inneren Übel gesellte sich nun, in Folge einer zwiespaltigen Papstwahl (1378), die sich auch unter den beiderseitigen Nachfolgern fortsetzte, eine förmliche Trennung unter zwei, und endlich sogar drei Gegenpäpste, die einander wechselsweise in den Bann thaten. Die Unordnung und das Ärgerniss, welches hieraus entstand, bewog einige der angesehensten damaligen Gelehrten, worunter Heinrich von Hessen, Rector der Universität Wien, Peter von Ailly, Kardinal und Bischof zu Cambrai, Nikolaus von Clemangis, Domherr zu Bayeux, vorzüglich aber Johann Gerson, Kanzler der Universität Paris, sich offen gegen den in der Kirche herrschenden Unfug zu erklären. Anfangs verlangten sie nur Wiederherrstellung der Kircheneinheit, strengere Sittlichkeit, und Abstellung einiger, be-

liche Bestätigung; auch erhielten die Brüder, nebst einem ausgedehnteren Raume zu ihrer Wohnung, die Erlaubniss, bei ihrem Hause eine Kapelle zu bauen, mit verschiedenen ansehnlichen Privilegien, doch mit Vorbehalt des Parochialrechtes der Überwasser-Kirche. — Ohngeachtet wir von dem innern Leben und Wirken dieser geistlichen Gesellschaft keine besonderen Nachrichten haben, so lässt sich doch schließen, daß sie auch in Münster, eben so wie an andern Orten, für Erziehung und wissenschaftliche Bildung nicht ganz erfolglos wirkte. Der Beifall, den sie fand, zeigte sich allmählich auch in der Vermehrung ihres Besitzthums; aber eben hierdurch kamen die Brüder in Widerspruch mit ihrer ersten Stiftung, die das Sammeln von Reichthümern gar nicht erlaubte. Der Plan der ersten Stifter war überhaupt zu idealisch, und die Zeit noch viel zu wenig dafür gereift, als daß es uns befremden dürfte, wenn späterhin die Anstalt von ihrer anfänglichen Reinheit nachließ, und mehr zum Gewöhnlichen herabsank.

Schon frühzeitig fand das Institut der gemeinschaftlich lebenden Brüder auch bei dem weiblichen Geschlechte Beifall und Nachahmung, und es bildeten sich auf dieselbe Grundverfassung ähnliche Gesellschaften gemeinschaftlich lebender Schwestern. Eine solche gestaltete sich um das Jahr 1404 auch in Münster, wo sie nach dem von ihr bewohnten Hause, den Nahmen Riesing erhielt, der diesem Institut im gemeinen Leben auch blieb, als die Schwestern dasselbe in ein später erworbenes Haus bei der Servatii-Kirche verlegten, dem sie selbst den Nahmen Marienthal gaben, und das sie, nach bischöflicher Erlaubniss, mit einer eignen Kapelle versahen. Diese Schwestern verpflichteten sich, unter der Aufsicht einer Oberinn, oder Mutter, für die Erziehung der weiblichen Jugend zu sorgen, und dabei ihren Lebensunterhalt durch weibliche Handarbeiten zu verdienen. Die Oberaufsicht über das Fraterhaus und das Haus Riesing in Münster, so wie

Stande. Die Spaltung der Kirche unter mehrere Gegenpäpste wurde durch dieses Concilium zwar gehoben; aber von den großen Erwartungen, die es wegen einer inneren Verbesserung der Kirche und Abstellung vieler, besonders von der teutschen Nation geführter Beschwerden erregt hatte, ging sehr wenig in Erfüllung. Am meisten täuschte man sich in der Erwartung, Hussens Tod (am 6. Jul. 1415) werde die Aufregung in Böhmen dämpfen; bürgerliche und kirchliche Unruhen brachen vielmehr nun erst mit erneuerter Wuth hier aus, deren Wirkungen sich nicht auf Böhmen beschränkten, sondern auch Thüringen, Meißen, Brandenburg und andere Theile Teutschlands viele Jahre lang mit Schrecken und Verwüstung erfüllten. — Die großen Kosten, welche der Kaiser, in der Hauptsache fruchtlos, auf dies Concilium und die damit verbundene Reichsversammlung verwandt hatte, waren eine Mitursache, daß er die, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg anfangs zur Verwaltung anvertraute, dann verpfändete Mark Brandenburg, demselben zuletzt, für eine beträchtliche Geldsumme, erblich abtrat, und ihn damit, am 17. April 1417, feierlich belehnte. Hierdurch wurde der mächtige Staat des Hauses Hohenzollern gegründet, dem es vorbehalten war, im Verlaufe der Zeit sich zu königlicher Macht zu erheben, und endlich mit dem größeren Theile des nördlichen Teutschlands, auch Münster unter seinen Adlersflügeln zu umfassen.

In jener sturmbewegten Zeit, und zum Theil durch sie gebildet, hatte auch Westfalen zwei gelehrte und freisinnige Männer, deren Nahmen wir, obwohl sie, ihrer Geburt nach, nicht dem Münsterlande, sondern dem benachbarten Stifte Paderborn angehören, doch ihres wichtigen Einflusses auf ihre Zeit wegen, nicht übergehen dürfen; dies war Dietrich von Niem († 1417), der lange am päpstlichen Hofe in bedeutenden Ämtern gestanden hatte, dann zum Bischof von Verden ernannt wurde, aber nicht zum Besitz kommen konnte,

doch auf dem Concilium zu Constanz eine große Thätigkeit entwickelte, die zu den heilsamsten Folgen geführt haben würde, wenn man seine Rathschläge befolgt hätte; und Gobelinus Persona († nach 1418), der, nach längerem Aufenthalt in Italien, ein Predigtamt in Paderborn bekleidete, und als bischöflicher Official sich um die Verbesserung des geistlichen Standes viele, doch meistens fruchtlose Mühe gab. Beide bekämpften nicht nur in ihren amtlichen Wirkungskreisen das Verderben ihrer Zeit, sondern hinterließen uns auch ein treues, mit Unparteilichkeit gezeichnetes Bild derselben, in ihren geschichtlichen Schriften, durch welche sie zugleich die Geschichtschreibung selbst auf einen höheren Grad der Ausbildung erhoben. —

Aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kirche kehren wir noch einmal in das bürgerliche Leben zurück, um beim Schlusse dieses Zeitabschnittes einen Blick auf das Institut der Fehmgerichte zu werfen, das während desselben einen so großen Umschwung gewann. Unterscheiden müssen wir aber, wie es sich in Westfalen, seinem eigentlichen Stammlande, und wie es sich im übrigen Teutschland verhielt. Schon oben wurde bemerkt, daß die, ursprünglich auf Westfalen beschränkten Fehmgerichte, ihre Wirksamkeit in anderen Theilen Teutschlands bei Gelegenheit der Ausbreitung des großen westfälischen Landfriedensbündnisses erhielten, mit welchem Landfriedensgerichte verbunden wurden, nach dem Muster der westfälischen, die aber eben aus den Fehmgerichten bestanden. Das Landfriedensbündniß selbst war nun zwar nicht von langer und anhaltender Dauer; schon im ersten Jahrzehent des funfzehnten Jahrhunderts geschieht desselben nur wenig, und späterhin gar keine Erwähnung; aber der Einfluß des Fehmgerichts wußte sich auch ohne jenes Hilfsmittel seiner ersten Begründung zu erhalten; denn da schon in Westfalen das Institut der Fehmgerichte sich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einen Geheim-

bund umgestaltet hatte, dessen Streben und Grundsätze ausschließlich den Eingeweiheten (Wissenden) bekannt waren, die davon nur so viel kund werden ließen, als ihnen gut dünkte, so beförderte diese geheimnissvolle Stellung noch mehr das Ansehen und die Wirksamkeit desselben außerhalb Westfalens. Immer wurde jedoch Westfalen als der Mittelpunkt desselben betrachtet, denn nur in Westfalen konnte ein Freischöffe aufgenommen oder wissend gemacht werden, und man konnte von allen Freistühlen aus ganz Teutschland an einen der Hauptfreistühle zu Arnsberg oder Dortmund appelliren. So lange nun die Fehmgerichte sich auf Landfriedensbruch, Straßenraub und andere schwere Kriminalfälle beschränkten, deren die einheimischen Gerichte nicht mächtig werden konnten, erkannte man sie von Seiten der Landesbehörden für nützlich, ihre Wirksamkeit wurde befördert, und sie waren eben so allgemein geachtet als gefürchtet. Diese glückliche Periode war aber nur von kurzer Dauer; die Fehmgerichte fingen bald an, ihren ersten Wirkungskreis zu überschreiten, sie maßten sich an, auch in bloßen Civilsachen mit den Ortsgerichten eine concurrirende Gerichtsbarkeit auszuüben, die nur Unordnungen veranlassen konnte, und machten sich verhasst durch Eingriffe in bestehende Rechte und Privilegien, so wie durch gewaltthätiges Verfahren. Daher finden wir seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fast überall den heftigsten Widerspruch gegen die Jurisdiction der Fehmgerichte; man suchte sich durch besondere kaiserliche Privilegien gegen sie zu schützen, und da inzwischen die Gerichtsverfassung in den einzelnen teutschen Staatsgebieten sich besser geordnet und befestigt hatte, so kam die Wirksamkeit der Fehmgerichte immer mehr in Verfall; seit dem Ende des 15. Jahrhunderts waren sie für das übrige Teutschland so gut wie gar nicht mehr vorhanden, und es geschieht ihrer nur noch in einzelnen, seltenen Fällen Erwähnung.

Anders war es in Westfalen, wo sie ihre alte Stellung als die eigentlichen Landesgerichte, neben der ihnen späterhin beigelegten Eigenschaft als Landfriedensgerichte, fortwährend behaupteten. Für die ununterbrochene Fortdauer der Civiljurisdiction der Fehmgerichte, und zwar ohne die ehemalige Beschränkung auf ihre Fehmgenossen oder die eigentlichen freien Leute, sprechen unzählige Urkunden, aus denen wir hier nur einige wenige, das Münsterland betreffende Beispiele ausheben. Im Jahre 1372 verkauften die Gebrüder Evert und Hermann Korf, der Äbtissinn zu Rengering, vor dem Gerichte des Freigrafen Conrad de Vos, das Haus Wyssеking in der Bauerschaft Schirlo und im Kirchspiel Ostbeveren, mit den dazu gehorigen Leuten und anderen Gütern, als freies Eigenthum. Im J. 1374 wurde der Verkauf des Zehenten aus mehreren Häusern und Gütern in den Kirchspielen Altenberge und Nienberge, von Ernst Stevening, Bürger zu Münster, an das Kloster St. Ägidii daselbst, vor dem Freigrafen der Stadt Münster, Dieterich von Kukelsheim, vollzogen. Im J. 1381, am Tage Martini, beurkundete der Freigraf Steneke von der Stege, daß Wolf von Lüdinghausen, Amtmann auf dem Dreine, vor seinem Freistuhl in gehegtem Gerichte, dem Kloster Marienfeld, zum Ersatz des demselben in einer Fehde zugefügten Schadens, ein Gut zu Erdewyk mit allem Zubehör als freies Eigenthum überlassen habe. Im J. 1390 schloss Series von Schedelike genannt Rost, vor dem Gerichte des Freigrafen Lubert von Rechede genannt Honepeeck, einen Tauschvertrag mit dem Stifte Nottuln, worinn er diesem das Haus Brynkhus, die Wort zu Uphofen und das Haus Bruning, in den Kirchspielen Nottuln und Billerbek, für einige andere Häuser mit ihrem Zubehör abtrat. Im J. 1406, am Sonntage vor Weihnachten, wurde eine Windmühle vor dem Ägidii = Thore zu Münster, mit dem Berge und anderem Zubehör, vor dem Freigrafen der Stadt Münster, Bruno vou Drutmeringhusen, an

das Teutsch-Ordenshaus daselbst verkauft. — Auf die Erhaltung der alten Gerechtsame sah man dabei so sehr, daß man sogar eine bloße Ortsveränderung der Freistühle für unzulässig hielt. So musste Graf Klaus von Tekeneburg bei seiner Sühne mit dem Bischof von Münster (1400) unter andern einen Revers ausstellen: daß der Freistuhl, den sein Vater und er, aus dem Gokesberge bei Rheda, in den Hundehof an der Mauer zu Rheda verlegt, mit Unrecht dahin gesetzt worden sei, und wieder auf die alte Stelle zurückgebracht werden, auch alles, was an jenem unrechten Freistuhle geurtheilt worden, ungiltig sein solle. — Die Stuhlherren fuhren übrigens fort, sich als Eigenthümer, oder vielmehr als Patronatherren der Freistühle zu betrachten, und über dieses Recht, wie über ein anderes Besitzthum, zu verfügen. So wurde z. B., zu Folge einer Urkunde vom 12. November 1394, der Freistuhl zwischen Lüdinghausen und Porteslar, genannt zum Holenderen, mit seinem Nutzen und Zubehör, von dem Bischof Otto von Münster, mit Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung, an Ludolf von Lüdinghausen und dessen Erben verpfändet. — Bei dieser fortdauernd anerkannten und ausgeübten Jurisdiction, sahen indessen die Fehmgerichte doch ihren Wirkungskreis dadurch beschränkt, daß theils die Städte, in Personalsachen ihrer Bürger und in Ansehung der innerhalb der Städte gelegenen Güter, eine Exemtion behaupteten, theils die Gogerichte mit ihnen eine völlig concurrirende Gerichtsbarkeit um so mehr ausübten, als der alte Unterschied der freien und hörigen Leute, auf den sich vormals der verschiedene Wirkungskreis beider Arten von Gerichten gegründet hatte, im Laufe der Zeit sehr verschmolzen war. Da nun die Gogerichte von dem Landesherren in einer unmittelbareren Abhängigkeit standen, so lässt es sich leicht erklären, daß diese, wo es sich irgend thun ließ, auf Kosten der Freigerichte begünstigt wurden, und so kam es noch vor dem Ablbufe des 15. Jahr-

hunderts, auch in Westfalen dahin, daß die Fehmgerichte kaum einen Schatten ihres ehemaligen Ansehens behielten, wiewohl einige derselben bis auf die neusten Zeiten, jedoch nur als Anomalien der Gerichtsverfassung, und ohne bedeutenden Wirkungskreis, bestanden. — Noch früher scheint ihre Thätigkeit als Landfriedensgerichte, von der doch ihr neuer Aufschwung eigentlich ausging, wieder in Verfall gekommen zu sein. Auf besonderen, uns unbekannten Ursachen, beruht es vielleicht, daß die verschiedenen Sühneverträge des Grafen von Tekeneburg, im J. 1400, nicht vor dem Freigrafen, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört hätte, sondern vor dem Stadtrichter zu Münster aufgerichtet wurden; in der Folge nahm man aber selten zu den Gerichten seine Zuflucht, um Streitigkeiten dieser Art zu schlichten, da auf der einen Seite die Neigung zum offnen Kampfe noch zu groß war, auf der andern Seite aber auch die Macht der Landesherren und der größeren Städte sich so erweitert und befestigt hatte, daß sie keiner gerichtlichen Hilfe mehr bedurften.

Überhaupt ist zwar nicht zu verkennen, daß die Achtung vor den Gesetzen und den Gerichtsanstalten zugenommen, und die öffentliche Ordnung sich dadurch sehr befestigt hatte; dennoch wurde aber die Selbsthilfe nicht nur in der herrschenden Ansicht für erlaubt gehalten, sondern sogar vertragsmäßig anerkannt. So errichteten z. B. Rath und Bürgerschaft zu Bocholt, am 24. August 1393, ein Statut: jedem ihrer Bürger, der gewaltsam angegriffen, und dem sein Recht verweigert würde, binnen vierzehn Tagen nachdem er sich deshalb bei dem Rathe beklagt habe, helfen zu wollen, bis daß er zu seinem Rechte komme.*) Was aber unter dieser Hilfe zu verstehen ist, wissen wir genugsam aus dem Sprach-

---

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 298.

gebrauche jenes Zeitalters. — In einer Sühne Heinrich Steckens mit Ludolf von Lüdinghausen, vom 29. Februar 1404, wurde unter andern bestimmt: wer gegen den andern etwas zu klagen hat, soll es ihm in einem besiegelten Briefe anzeigen; wird ihm dann binnen Monatsfrist keine Genugthuung verschafft, so steht es ihm frei, den Gegner zu befehden, nur soll er ihm die Fehde ehrlich ankündigen.*) Bei solchen Sitten und Gesinnungen war eine Abstellung aller Gewaltthätigkeiten und eine friedliche Herrschaft des Gesetzes noch lange nicht zu erwarten.

---

*) Hey solde eme dey veede kundich maken, als en gud man deme anderen plecht to done.

Achtes Kapitel.

Vom Regirungsantritt Bischof Heinrichs II. bis zum Anfange der Religions-Unruhen. (1424—1522.)

Der Zeitraum, in welchen wir hier eintreten ist in seinem Beginnen einer der unruhigsten und sturmvollsten in der Geschichte, nicht bloß für Westfalen, sondern für ganz Teutschland. Noch lange wüthete der Hussitenkrieg, den Kaiser Sigismund, nach seines Bruders Wenzeslaus Tode auch König von Böhmen, selbst mit Hilfe des gegen die Hussiten aufgebotenen teutschen Reiches, nicht zu dämpfen vermochte. Dieser Verwirrung, und den von mehreren Seiten her wieder laut gewordenen Klagen gegen den Römischen Hof, sollte nun ein neues Concilium abhelfen, das sich (1421) zu Basel versammelte. Bei seinem Anfange erregte dies Concilium noch viel größere Erwartungen als das zu Constanz; es trat gegen den Papst in erklärter Opposition auf, und betrug sich als oberrichterliche Behörde der ganzen Christenheit; und dennoch wurde durch dasselbe wenig oder nichts erreicht, weil man, anstatt zur rechten Zeit kräftig zu handeln, mit Reden voll Schulweisheit und spekulativen Untersuchungen über allgemeine Grundsätze die kostbare Zeit verdarb. Nicht die

mit den Böhmen endlich abgeschlossenen, aber keinen Theil befriedigenden Compactaten, sondern die Parteiwuth, mit welcher jene sich unter einander selbst aufrieben, bahnte für Sigismund den Weg zur Anerkennung als König in Böhmen (1436), die er nur kurze Zeit überlebte, nachdem er noch in seinem letzten Lebensjahre (1437) an der Wiederherstellung des teutschen Landfriedens und Reformation der Fehmgerichte erfolglos gearbeitet hatte. Sein Schwiegersohn und Erbe Albrecht II eröffnete eine neue Kaiserreihe aus dem Hause Österreich, hinterließ aber bei seinem frühen Tode (1439) das Reich, für dessen Regirung er nur wenig gethan hatte, in der größten Verwirrung, aus der sein Nachfolger Friedrich IV., ein trefflicher Fürst für ruhige Zeiten, es zu retten weder Muth noch Kraft hatte. Diese Verwirrung wurde durch das Concilium nur vergrößert, das ganz zur Unzeit sich zur Absetzung des Papstes und einer neuen Papstwahl entschloss, hierdurch aber nur eine neue Spaltung herbeiführte, wobei die Teutschen sich für neutral, und die Regirung der Kirche allein von ihren Bischöfen abhängig erklärten. An dieser innhaltschweren Bestimmung hielt man aber nicht fest; vielmehr gewann, bei der langen, immer bedeutungsloseren Dauer des Conciliums (das erst 1449 ruhmlos aus einander ging), die päpstliche Partei neuen Einfluss, dem nur wenige teutsche Fürsten, worunter der Erzbischof von Cöln, Dietrich von Mörs, kräftig widerstanden; bis nach vielen abwechselnden Verhandlungen, die sogenannten Aschaffenburger Concordate (1448) den ganzen, so oft bestrittenen Einfluss des Römischen Hofs auf die teutsche Nation und Kirche, mit geringen Einschränkungen wiederherstellten. Nur der Erzbischof Dietrich von Cöln war nicht zur Einwilligung in diesen, den teutschen Bischöfen so ungünstigen Vertrag zu bewegen, musste aber freilich dafür auch bei seinen Staatshändeln in Teutschland mancher Unterstützung entbehren. — Das teutsche Reich war um diese Zeit ganz in sich selbst

zerfallen, und ein Schauplatz unablässiger Fehden fast Aller gegen Alle; eine Gestalt, in der wir auch Westfalen nicht minder als andere Provinzen Teutschlands erblicken.

Bald nach Otto's IV. Tode, am 31. Oktober 1424, wurde vom Domkapitel zu Münster, durch Mehrheit der Stimmen, Graf Heinrich von Mörs, ein Bruder des Erzbischofs Dieterich von Cöln, zum Bischof erwählt; aber die Stadt Münster verursachte durch ihren Widerstand gegen diese Wahl eine große Verwirrung, und verwehrte dem erwählten Bischof den Einzug, so daß auch die Consecration desselben, nach erlangter päpstlicher Bestätigung, in der Clemens-Kirche zu Telgte vorgenommen wurde. Bischof Heinrich II. nahm nun zwar gleich nach seiner Wahl und Bestätigung sich der Regirungsgeschäfte an, wie er denn z. B. im J. 1425 Godeken von Münster zum Amtmann in Bevergern ernannte, auch das verpfändete Gogericht Harstehusen wieder einlöste, und den Testamentsvollziehern Adolfs von Lembeck, die ihm hierzu 1000 Mark geliehen hatten, dafür die Grut zu Rheine verpfändete; doch kam er erst 1426, nach erfolgter Versöhnung mit der Stadt Münster und ihren Verbündeten, in ruhigen Besitz des Stifts, worauf er, unter einer ansehnlichen Begleitung der Erzbischöfe von Trier, Cöln und Bremen, und vieler Fürsten und anderer Großen, geistlichen und weltlichen Standes, seinen feierlichen Einzug in Münster hielt, und durch ein am 30. Januar 1426 ausgestelltes Landes-Privilegium, die Ruhe befestigte. In diesem Landes-Privilegium, welches mit dem des Bischofs Conrad vom J. 1309 *) eine große Überreinstimmung zeigt, und von jetzt an, von allen nachfolgenden Bischöfen in ganz ähnlicher Weise wiederholt worden ist, bestätigt der Bischof zuerst die Erbfolge der Töchter in Mannlehngüter, beim Mangel der

*) Vgl. oben S. 149.

Söhne, und verspricht, auch bei gänzlichem Abgang einer Familie, deren Lehengüter nicht zu seiner Tafel einzuziehen, sondern anderweitig zu verleihen, doch nicht ohne Einwilligung des Domkapitels und der Stände. Streitigkeiten der Stände und Untersassen unter einander soll der Bischof gütlich oder nach dem Rechte beizulegen versuchen, und wenn dann der eine Theil sich weigert, seinem Ausspruche zu gehorchen, soll er dem andern zu seinem Rechte helfen; hat aber einer der Unterthanen gegen den Bischof selbst Klage zu führen, so soll das Domkapitel die Sache entscheiden, und der Bischof verspricht, sich dem Ausspruche desselben zu fügen; nur Streitigkeiten über Lehengüter sollen vor die Ritterschaft gebracht werden. Städte, Burgen und andere Güter und Rechte, die zur bischöflichen Tafel gehören, soll der Bischof nicht veräußern oder verpfänden, außer an das Kapitel oder mit dessen Bewilligung. Ohne Einwilligung des Domkapitels soll der Bischof keinen Hauptmann oder Verweser des ganzen Stiftes ernennen; übrigens aber einen Jeden bei seinem Rechte und Herkommen lassen, und die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Privilegien halten. Der Nachlaß von Unehelichgebornen, Fremden oder Selbstmördern, soll den nächsten rechtmäßigen Erben überlassen, und nur dann für den Landesherrn eingezogen werden, wenn sich binnen der gesetzlichen Zeit keine rechtmäßigen Erben dazu finden; Gerade und Heerwedde soll nicht dem Landesherrn, sondern den rechten Erbherren zufallen; Erbschaften soll man aus einem Orte in den andern innerhalb des Stiftes folgen lassen; jeder soll vor seinem gesetzlichen Richter belangt, der Handel nicht gestört, oder wider Herkommen belästigt, niemanden in sein Gericht oder Eigenthum ein unrechtmäßiger Eingriff gethan, und Zölle nur nach altem Herkommen erhoben werden. — Als etwas besonderes wird bei dieser Gelegenheit eine Landsteuer erwähnt, die der Bischof bei seiner Einführung erhielt, und wozu jeder über 13 Jahr alte Ein=

wohner 12 Pfennige beitrug, deren 80 einen rheinischen Gulden ausmachten. — Bald darauf wurde auch ein in Friesland bisher unterhaltener Aufruhr beendigt, indem, durch einen Vertrag vom 19. Jun. 1426, die friesischen Häuptlinge zu Leer, Rustringen, Ostergau, Grymersum und Leerlte sich dem Bischof und Stifte Münster zu Dienern und Schutzverwandten ergaben.*) — Eine Folge der wiederhergestellten Ruhe des Landes mag auch wohl eine neue Regulirung der Kirchspiels-Schatzung gewesen sein, da sich aus dem folgenden Jahre (1427) das älteste, noch bekannte Schatzungs-Register erhalten hat.**)

Der Friede war indessen nicht von langer Dauer. Bald anfangs entspann sich ein Krieg mit dem Herzog Adolf von Cleve, wegen der Kirchspiele Dingden und Brunen, in welchem beide Parteien einander großen Schaden zufügten, und der, nach mehrmaligen Unterbrechungen und Erneuerungen, zwar 1432 durch Vermittelung des Grafen Friedrich von Mörs, mit Überweisung der besonderen Streitpunkte zu schiedsrichterlicher Entscheidung, beigelegt wurde, aber bald darauf doch abermals ausbrach, indem das Schiedsgericht nicht zu Stande kam, dagegen der Bischof von Münster sich in die, zwischen dem Herzog Adolf von Cleve und seinem Bruder Gerhard, wegen der Grafschaft Mark obwaltenden Streitigkeiten, zum Vortheil des letzteren einmischte. Durch Vermittelung des Grafen Friedrich von Mörs und einiger von beiden Seiten ihm beigegebenen geistlichen und weltlichen Räthe, kam endlich am 22. August 1436 eine nochmalige Sühne zu Stande, worinn die noch übrigen Streitpunkte der Entscheidung des Herzogs von Burgund, oder auf dessen Todesfall, des Erzbischofs von Cöln anheimgestellt wurden.

---

*) Kindlinger M. B. 2. B. S. 340.

**) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 526 u. f.

Da aber auch diesmal von einem schiedsrichterlichen Ausspruche eines dieser beiden Fürsten nichts bekannt ist, so scheint es, daß beide Parteien vor der Hand sich friedlich verglichen, bis, wie wir bald hören werden, ein dem Stifte Münster ursprünglich ganz fremdes Ereigniss zum wiederholten Ausbruche der Feindseligkeiten Anlass gab.

Noch während dieser Clevischen Fehde wurde der Bischof von Münster von einer andern Seite in Händel verwickelt. Im J. 1432 wurde, nach dem Tode Swebers von Culenburg, Bischofs zu Utrecht, durch Vorschub des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Münster, ein jüngerer Bruder derselben, Walrav, jedoch in einer streitigen Wahl, zum Bischof von Utrecht erwählt; allein ob er gleich die kaiserliche Bestätigung erhielt, so behauptete doch sein Gegner, Rudolf von Diepholt, endlich die Oberhand, und Walrav musste sich nach Cöln, wo er eine Dompräbende besaß, zurückziehen. Erst im Jahre 1445 kam jedoch eine Vereinbarung zwischen den Bischöfen Rudolf von Utrecht und Heinrich von Münster zu Stande, worinn beide sich gegenseitig Frieden und gutes Vernehmen, Beförderung der Gerechtigkeit, des Handels und der öffentlichen Sicherheit, und zwar mit besonderer Beziehung auf die Utrechtischen Städte Deventer, Campen, Zwoll und Oldensaal (Aldenzael), gelobten.

Ein Volksauflauf, bei welchem einige Münstersche Unterthanen von den Osnabrückischen in dem Dorfe Damme erschlagen wurden, führte im J. 1435 einen Krieg zwischen den Bischöfen von Münster und Osnabrück herbei, welcher den beiderseitigen Landschaften vielen Schaden verursachte, endlich aber durch Vermittelung der Grenznachbarn, des Erzbischofs von Bremen, des Herzogs von Berg, als Grafen von Ravensberg, und des Grafen von Delmenhorst, beigelegt wurde. Einige Jahre später (1440), riefen die Angehörigen des Bisthums Osnabrück gegen ihren eignen Bischof,

Erich von Hoya, mit dem sie in Streitigkeiten gerathen waren, die Hilfe des Bischofs von Münster herbei, und als hierauf die Absetzung des Bischofs Erich erfolgte, wurde Bischof Heinrich, mit Beibehaltung seines Bisthums Münster, zugleich zum Administrator von Osnabrück erwählt, hierdurch aber wieder in einen Krieg mit dem Bischof von Minden verwickelt, der sich jedoch bald zum Vortheil des Bischofs von Münster entschied, und durch eine zwischen beiden Fürsten persönlich geschlossene Sühne zu Sassenberg beigelegt wurde.

So nachtheilig diese Streitigkeiten auf den Wohlstand des Stifts Münster zurückwirken mussten, und so wenig der Bischof dabei das in solchen Fällen gewöhnliche Mittel, durch Verpfändung einzelner Güter und Gerechtsame sich aus Geldverlegenheiten zu helfen, unterlassen konnte, so fand er doch während derselben auch manche Gelegenheit, seine Besitzungen, theils augenblicklich, theils durch Anwartschaft, zu vermehren. Im J. 1429 wurde ihm von dem Erzbischof von Bremen das Amt Wildeshausen verpfändet, und er lieh zum Behuf dieser Acquisition, (welche für das Stift Münster eine so fruchtbare Quelle von Streitigkeiten wurde), von Engelbert von Langen 2400 Gulden, wofür er demselben die Zehenten zu Haselünne und Elte verschrieb; im J. 1430 aber erhielt er von dem Abt zu Werden die erste eventuelle Belehnung über das Amt Lüdinghausen, auf den Fall des Absterbens der Herren von Lüdinghausen, welchem man damals entgegen sah; und im J. 1443 ging diese Anwartschaft in Erfüllung. — Auch im Innern haben wir aus dieser Zeit einige, für die Geschichte und Verfassung des Landes denkwürdige Vorfälle zu bemerken. Im J. 1427 gab Bischof Heinrich der Stadt Coesfeld die Erlaubniss, das in der Mitte ihres Marktes stehende steinerne Kreuz an eine Seite oder an das Ende des Marktes zu verlegen, unbeschadet ihrer mit diesem Kreuze verbundenen Rechte und

Freiheiten;*) denn wahrscheinlich wurde dieses Kreuz als Symbol der städtischen Gerichtsbarkeit betrachtet. Wir erwähnen dieses Vorganges als eines charakteristischen Beispiels der Ängstlichkeit, mit welcher man auf äußere Förmlichkeiten hielt, während man doch in andern Verhältnissen wenig Bedenken trug, wesentliche Rechte zu verletzen. — Das Domkapitel zu Münster fasste im J. 1432 einen Beschluss, daß, zur Vermeidung eingerissener Missbräuche, die von der Collatur des Dompropstes abhängigen Officia bei der Domkirche künftig nur an emancipirte Domherren gelangen, und von diesen nach ihrer Ordnung optirt werden sollten, wobei diejenigen, welche sich diesem Statut widersetzen würden, mit Ausschließung von der Option bedroht wurden. — Die Pfarrkirche zu Borken wurde im J. 1433 zu einer Collegiatkirche erhoben. — Mit dem Grafen Everwin von Bentheim verglich sich Bischof Heinrich im J. 1433, nachdem er ihm über alle Güter, welche er als Graf von Bentheim und Herr zu Steinvord von dem Stift Münster zu Lehen haben sollte, eine allgemeine Belehnung ertheilt hatte, wegen des streitigen Bisping-Hofes zu Detten, den er ihm auf Lebenszeit als Münstersches Lehen zu besitzen einräumte; und im J. 1444 wegen anderer streitiger Güter dahin, daß das Kirchspiel Oyn zwischen beiden getheilt werden, und halb zum Münsterschen Gogericht Sandwelle, halb aber zum Bentheimischen Gogericht Schüttorp gehören, beide auch das Holtgericht zu Loen gemeinschaftlich ausüben sollten, dagegen der Graf von Bentheim dem Gericht zu Büren und dem Holtgericht über das Slüpser Holz, der Bischof aber den Diensten der Leute des Klosters Wietmarsen in der Bauerschaft Loen entsagte. — Wegen der Vogtei des Klosters Liesborn, welche dem Grafen von Tekeneburg, als ein

---

*) Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 496.

Zubehör der Herrschaft Rheda, in dem Friedensschlusse vom J. 1400 geblieben, deren Rechte aber nicht genau bestimmt waren, hatte sich zwischen dem Kloster und dem Grafen aufs neue Streit erhoben, den Bischof Heinrich unterm 10. September 1433, auf Ansuchen beider Parteien, durch einen für die Geschichte der Vogtrechte überhaupt nicht unwichtigen Vergleich beilegte, worinn bestimmt wurde, daß der Graf von den Vogtleuten des Klosters, außer einer jährlichen Abgabe von zwölf Pfennigen, nichts zu fordern habe; zugleich versprach der Bischof, von den Leuten des Klosters Liesborn nicht mehr Dienste zu fordern, als wie es auch bei andern Klosterleuten gewöhnlich sei, und zwar nur innerhalb des Gogerichts Ölde; nur in dringenden Nothfällen sollten sie verbunden sein, bis zum Schlosse Stromberg zu folgen. — Im J. 1437 erhielt der Orden der Kreuzherren oder Brüder des heiligen Kreuzes eine Niederlassung im Bisthum Münster, indem B. Heinrich diesem Orden die Kapelle der heil. Gertrudis zu Bentlage incorporirte, bei der sie dann, mit päpstlicher Bewilligung, ein Kloster erbauten.

Nach diesen Geschichten wurde Bischof Heinrich durch seinen Bruder, den Erzbischof von Cöln, aufs neue in Krieg verwickelt. Die Stadt Soest, welche damals zum Cölnischen Herzogthum Westfalen gehörte, aber besonderer Freiheiten genoss, die sie zuweilen bis zur Reichsunmittelbarkeit auszudehnen suchte, war schon seit einigen Jahren mit dem Erzbischof, wegen Verletzung ihrer Privilegien, in Streit gerathen, und rief, weil sie allein einem so mächtigen Gegner nicht gewachsen war, den Herzog Adolf von Cleve zu Hilfe, für welchen sein ältester Sohn Johann, der überhaupt, bei des Vaters hohem Alter, an den Regirungsgeschäften großen Antheil hatte, die Ausführung dieser Sache unternahm. Da der Erzbischof sich zu keinem Vergleiche verstehen wollte, so sagte sich die Stadt Soest nun völlig von ihm los, und schloss zuerst am 25. April 1444 mit dem Herzog von Cleve

einen Vertrag, worinn sie, gegen Bestätigung ihrer Privilegien, sich an ihn, als ihren rechten Landes=Erbherren, zu halten versprach, wenn bis zum nächsten Pfingsttage keine Aussöhnung mit dem Erzbischof erfolgen würde; und da dieser Fall nicht eintrat, so wurde die Huldigung der Stadt Soest an den Herzog wirklich vollzogen, worauf ihr dieser am 23. Jun. 1444 eine wiederholte Bestätigung ihrer Privilegien ertheilte. *) Der Erzbischof brachte dagegen ein großes Bündniss vieler Bischöfe, Fürsten und Grafen zu Stande, an welches, wie man leicht denken kann, auch sein Bruder, der Bischof von Münster, sich anschloss. Das alte, schon im J. 1322 geschlossene, und nachher mehrmals bestätigte Bündniss zwischen Cöln und Münster, wurde bei dieser Gelegenheit, am 17. August 1444, vollständig erneuert. **) Allein die Stände des Stifts Münster waren mit der Einmischung ihres Bischofs in den Krieg, der mehrere Jahre hindurch einen großen Theil Westfalens verheerte, sehr übel zufrieden; und hierzu kam noch eine, die Stadt Münster besonders angehende Ursache des Missvergnügens, indem der Bischof einen Münsterschen Bürger, Conrad Stromberg, der wegen seines an den Domhof anstoßenden Hauses mit einem Domherrn in Streit gerathen war, aber auch sonst vieler Ungebührnisse beschuldigt wurde, verhaften und lange Zeit auf dem Schlosse Sassenberg gefangen halten ließ, wo er auch starb. Die Stadt, welche sich vergebens zur Entscheidung der Sache nach ihrem Rechte erboten hatte, sah hierinn einen Eingriff in ihre Freiheiten, und würde dadurch so erbittert, daß sie, der Vermittelungsversuche des Domkapitels und Stadtraths zu Osnabrück ohngeachtet, sich zu offenem Widerstande gegen ihren Landesfürsten bereitete.

---

*) Emminghaus, Memorab. Susat. Docum. pag. 21. 37.

**) Kindlinger M. B. 1. B. Urk. S. 101.

Auf ihr Anregen kam am 18. November 1445 ein Bündniß zwischen den Städten Münster, Coesfeld, Warendorf, Borken, Alen, Beckum, Rheine, Dülmen und Haltern, zu gegenseitigem Schutz und Bewahrung ihrer Freiheiten, zu Stande, welchem bald darauf auch die Stadt Bocholt beitrat, und welches in noch größerer Ausdehnung durch die Städte Münster, Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Alen, Rheine, Vechta, Haselünne, Meppen, Frysoita, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte, am 5. September 1447 erneuert wurde. Diesem Beispiel der Städte folgte das Domkapitel, dessen einzelne Mitglieder am 5. April 1446 sich ebenfalls zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Rechte und Gewohnheiten feierlich verbanden, worauf am 7. April desselben Jahres ein allgemeines Bündniß des Domkapitels mit den Mitgliedern der Ritterschaft und sämmtlichen Städten des Bisthums, zu gegenseitiger Vertheidigung und Bewahrung ihrer Freiheiten, erfolgte. Die Rechte des Bischofs wurden zwar in diesem Bündnisse vorbehalten; übrigens verpflichteten sich aber alle Theilnehmer, bei jedem Angriff, der einem von ihnen gegen das Landes-Privilegium oder seine besonderen Rechte und Gewohnheiten widerfahren möchte, für einen Mann zu stehen; ihre inneren Zwistigkeiten aber durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen, zu welchem sowohl das Domkapitel als die Ritterschaft, drei aus ihrem Mittel, die Städte aber einen zeitigen Bürgermeister der Städte Münster, Coesfeld und Warendorf ernannten. Um die Verbindung zwischen der Ritterschaft und den Städten noch enger und wirksamer zu machen, ließen sich mehrere Mitglieder der Ritterschaft zu Bürgern der Stadt Münster aufnehmen, der Bischof suchte dies zwar durch ein Verbot an den Stadtrichter zu verhindern, aber der Stadtrath setzte es dennoch durch, indem er dem Stadtrichter zwei Beigeordnete aus seinem Mittel gab, denen er die Befugniß, Bürger aufzunehmen, ertheilte. Bei diesen Bündnissen blieb es nun

nicht, sondern die Stadt Münster verklagte ihren Bischof, wegen unbefugter Einmischung in fremde Kriegshändel, bei dem, damals von dem Concil zu Basel aufgestellten, aber in Teutschland wenig anerkannten Papst Felix V., worauf jedoch der Bischof sich nicht einließ, sondern seinerseits die Stadt, wegen der von ihr ausgegangenen Aufwiegelung seines Landes, bei dem Kaiser verklagte. Indessen brachten es die Beschwerden der Münsterschen Landstände doch dahin, daß der Bischof, am 11. Mai 1446, ihnen eine Versicherung ausstellte, an der Fehde mit Soest keinen weiteren Antheil zu nehmen, und die, von dem Erzbischof von Cöln ihm eingeräumte Burg Hovestadt, diesem zurückzugeben; allein er hielt nicht Wort, sondern erneuerte am 23. Jun. 1447 förmlich das Erbverbündniss mit seinem Bruder, dem Erzbischof von Cöln, und suchte, mit Hilfe des großen Heeres, welches Herzog Wilhelm von Sachsen zur Unterstützung des letzteren herbeiführte, sich sogar der Stadt Münster gewaltsam zu bemächtigen. Diese suchte sich zwar anfangs zur Wehr zu setzen, fand es aber nachher, wegen Mangels an Lebensmitteln, doch gerathener, ihren Widerstand aufzugeben. Am 13. December 1447 wurde zwischen dem Bischof und seinen Landständen eine vollständige Sühne geschlossen, welche, außer der allgemeinen Wiederherstellung des gegenseitigen guten Vernehmens, insbesondere die Bestimmung enthielt, daß künftig eine Fehde, an welcher das ganze Land Theil nehmen sollte, auch zuvor in einer allgemeinen Ständeversammlung auf dem Laerbrocke gebilligt werden müsste. Nun konnte zwar Bischof Heinrich ohne ferneren Widerspruch seiner Stände, ja sogar mit ihrer Unterstützung, an der Belagerung von Soest Theil nehmen; aber der Erfolg dieses Kriegszuges war unglücklich; der Bischof selbst kam in Lebensgefahr, aus der ihn die Treue eines Osnabrücker Bürgers noch rettete; die tapfere Vertheidigung des Herzogs Johann von Cleve und der Soester Bürger, nöthigte den

Erzbischof von Cöln und seine Verbündeten endlich, die Belagerung aufzuheben, und es wurde unter Vermittelung des päpstlichen Legaten, zu Mastricht am 27. April 1449, ein, alle Theilnehmer des Kriegs einschließender Friedensvertrag aufgerichtet.*) Über die Hauptsache, den Besitz der Stadt Soest, findet sich darin zwar keine bestimmte Entscheidung; doch blieb diese von der Zeit an ununterbrochen in den Händen des Herzogs von Cleve.

Während und nach dieser Soester Fehde und den, für den Bischof von Münster dadurch herbeigeführten Händeln, ereigneten sich auch noch verschiedene andere bemerkenswerthe Vorgänge. Die neuerdings ausgebrochenen Misshelligkeiten mit dem Bischof von Utrecht, wurden durch Vermittelung des Herzogs Arnold von Geldern, auf einer Zusammenkunft zu Arnheim, am 4. April 1448, mittels eines Friedens- und Bündniss-Vertrages zwischen beiden Bischöfen beigelegt. — In Folge eines Einfalles, welchen der Herzog von Braunschweig in das Niederstift unternahm, wurden mehrere Burgmänner zu Vechta gefangen, und ihnen eine Schatzung auferlegt, wofür der Bischof, am 30. Mai 1448, ihnen zur Entschädigung eine wiederkäufliche Jahrrente aus der Herbstschatzung der Herrschaft Vechta verschrieb. — Ein Parochialstreit wegen der Trennung der Kapelle zu Weerd von der Pfarrkirche zu Bocholt, welcher zwischen dem Pfarrer zu Bocholt und den Einwohnern zu Weerd lange Zeit gedauert, und wobei den ersteren die Stadt Bocholt, die letzteren aber der Herr des Ortes, Gerhard, Herr von Eulenburg, unterstützt hatte, wurde am 9. September 1447 durch Vermittelung des Bischofs von Münster dahin beigelegt, daß die Kapelle zu Weerd mit allen gewöhnlichen Pastoralverrichtun-

*) Teschenmacher, Annal. Cliv. etc. (Frcf. et Lips. 1721. fol.) Cod. dipl. pag. 88.

gen durch einen eignen Pfarrkapellan, jedoch unter der Oberaufsicht des Pfarrers zu Bocholt, als des eigentlichen Kirchherren, versehen werden sollte; worauf der Herr von Eulenburg, an S. Cyriacus Tage 1448, der Stadt Bocholt, zur Entschädigung für die aufgewandten Kosten, den Zoll abtrat, welchen er und seine Vorfahren auf den Jahrmärkten zu Bocholt erhoben hatten.*) — Der Stadt Borken verlieh Bischof Heinrich im J. 1449 einen neuen Wochenmarkt.**) — Die häufigen Kriege, welche seine Regirung ausfüllten, veranlassten ihn, die Schlösser zu Ramsdorf, Ahaus, Ottenstein, Billerbeck und Stromberg, theils stärker zu bevestigen, theils neu zu erbauen.

Bald nach Beendigung der Soester Fehde, rief ein Aufruhr der Humelinger im Emslande, den Bischof abermals zu den Waffen. Mit Hilfe des innländischen und benachbarten Adels gelang es ihm bald, die Empörung zu unterdrücken und ihre Urheber zur Strafe zu ziehen; doch wurde es ihm, selbst von den Seinigen, als ein schweres Verbrechen angerechnet, daß er, in der Übereilung des Zornes, einen ganz unschuldigen Priester, den er irrig für den, in die Empörung verwickelten Pfarrer von Aschendorf hielt, mit einem heftigen Schlag ins Gesicht empfing, und seine erbitterten Soldaten nicht abhielt, die Kirche zu Aschendorf, in welche sich ein Theil der Aufrührer geflüchtet hatte, zu plündern und zu entweihen. — Gleich darauf reiste Bischof Heinrich zu seinem Bruder, dem Erzbischof, nach Arnsberg, stürzte aber auf der Rückreise, bei Alen, mit dem Pferde, nnd zog sich dadurch einen unheilbaren Schaden zu, an welchem er im folgenden Jahre, am 2. Juni 1450, zu Ahaus starb. Seine Leiche wurde nach Stromberg geschafft, und in der dortigen Kirche begraben;

---

*) Nunning Monum. Monast. Dec. I. pag. 272. 275.

**) Nunning l. c. pag. 391.

denn in dieser Kirche war er Willens gewesen, ein Collegiatstift zu errichten, aber durch seinen Tod und die darauf folgenden Unruhen wurde diese Absicht vereitelt.

Gleich nach Heinrichs Tode fanden sich drei Bewerber um den erledigten bischöflichen Stuhl, deren jeder Lust bezeigte, seiner Werbung durch äußere Hilfe kräftigen Nachdruck zu geben. Der Erzbischof Dieterich von Cöln empfahl seinen und des verstorbenen Bischofs jüngeren Bruder Walrav von Mörs, der einige Zeit vorher, jedoch in einer zwiespaltigen Wahl, zum Bischof von Utrecht ernannt worden war, und sich dort nicht behaupten konnte; der Bischof Rudolf von Utrecht verwandte sich für den Osnabrückischen Dompropst Conrad von Diepholt; und Graf Johann von Hoya suchte seinen Bruder Erich, Dompropst zu Cöln und gewesenen Administrator des Bisthums Osnabrück, in das Bisthum Münster einzudrängen. Welcher von den empfohlenen Bewerbern die meisten Verdienste haben möge, daran dachte man am wenigsten, denn Parteisucht hatte sich gleich anfangs von allen Seiten der Sache bemächtigt. Der Bischof von Utrecht fand für seinen Schützling am wenigsten Anklang; er zog sich daher bald zurück, und wandte seine Begünstigung seinem ehemaligen Nebenbuhler Walrav zu, der dafür, und gegen eine jährliche Rente, seinen Ansprüchen auf das Bisthum Utrecht entsagte; dagegen erschien Graf Johann von Hoya, drei Wochen nach des Bischof Heinrichs Tode, selbst in Münster, wo er bald einen ungemeinen Einfluss, besonders auf die niederen Stände, gewann. Die Stadt Münster berief indessen eine Versammlung aller Städte des Landes, um ihr Verhalten in dieser kritischen Lage gemeinschaftlich zu überlegen; aber als man eben zur Berathung zusammen war, lief auch das gemeine Volk herbei, und verlangte mit drohendem Geschrei die Wahl des Grafen Johann zum Vormund oder Statthalter des Stifts. Vergebens suchte der Altermann Arnold von Bevergern den Sturm zu

besänftigen; die Schreier*) beharrten dabei, nicht auseinander gehen zu wollen, bis ihr Verlangen erfüllt sei, und bedrohten im Falle der Verweigerung sogar den Bürgermeister Bernhard Kerckerink mit dem Tode. So halb gezwungen und halb freiwillig wählte nun der Rath zu Münster mit den Abgeordneten der andern Städte den Grafen Johann zum Vormund des Stifts; auch mehrere von der Ritterschaft, die eben damals in Münster ankamen, gaben dazu ihren Beifall; der Graf aber suchte durch fleißige Gastereien seine Partei zu befestigen und zu verstärken. Indessen hatte der Dombechant Hermann von Langen nebst dem größeren Theile des Kapitels die Stadt verlassen, und sich nach Schönefliet begeben. Dahin schickten die Städte eine Deputation ab, den Münsterschen Bürgermeister Kerckerink an der Spitze, um durch Vorstellungen bei dem Domkapitel die Wahl Erichs von Hoya zu bewirken; der Dombechant aber gab ihnen eine unbefriedigende Antwort, und begab sich mit dem ihm anhangenden Theile des Kapitels nach Dülmen, wo (am 5. Juli 1450), gegen den Wunsch der Städte, Walrav von Mörs zum Bischof erwählt wurde. Die Nachricht von dieser Wahl brachte den Aufruhr in Münster zum völligen Ausbruch; denn Walrav war unter dem Volke grade am meisten verhasst, nicht sowohl wegen der Laster die man ihm schuld gab, und die wahrscheinlich nur auf lügenhaften Gerüchten beruhten, als weil man vermuthlich die Strenge und Kriegslust seiner Brüder auch von ihm fürchtete, und die Abneigung, welche sich gegen den verstorbenen Bischof Heinrich in den letzten Jahren geregt hatte, auf ihn übertrug; während die Grafen von Hoya, zu ihrer

*) Schreier oder Rufer (de Roperen) wurden die zusammengelaufenen Leute damals von ihrem unaufhörlichen Geschrei genannt; dies blieb aber auch nachher der Parteinahme für die Anhänger des Grafen Johann von Hoya.

Empfehlung, sich auf die großen Thaten und Verdienste ihres Oheims, des ehemaligen Bischofs Otto's IV., berief-fen. — Die beiden allein in Münster zurückgebliebenen Domherren, Alexander von Oer und Heinrich von Keppel, die sich jetzt Senior und Kapitel nannten, veranstalteten, dem Willen des Volkes gemäß, eine Gegenwahl, nach welcher Erich von Hoya zum Landesfürsten ausgerufen wurde, und in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann sich in Münster huldigen ließ. Unter Vermittelung des Grafen Everwin von Bentheim wurde nun zwar am 13. Okt. 1450 zu Burg-Steinfurth eine Zusammenkunft veranstaltet, auf welcher das Domkapitel und die Stadt Münster sich unter gewissen Bedingungen zu Gunsten Erichs von Hoya vereinigten; allein Walrav, der inzwischen die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, und dem nun auch der größere Theil des Domkapitels, ohngeachtet jenes Vergleiches, wieder zufiel, begann damit, seine Gegner, wegen ihre Widersetzlichkeit gegen die päpstliche Verordnung, in den Bann zu thun. Diese ließen sich jedoch hierdurch nicht schrecken, vielmehr ergriff Graf Johann von Hoya zu Gunsten seines Bruders, oder vielmehr zur Befriedigung seiner eignen Ehr- und Herrschsucht die Waffen, und bemächtigte sich theils in diesem, theils in dem folgenden Jahre, ehe Walrav im Stande gewesen war, sich in die gehörige Kriegsverfassung zu setzen, der meisten befestigten Plätze des Stifts, so daß nur Ahaus und Ottenstein in Walravs Gewalt blieben. Dieser suchte sich nun auswärtige Hilfe zu verschaffen; dies gelang ihm aber nur mit bedeutenden Opfern. Seine wichtigsten Verbündeten waren der Herzog von Cleve und der Bischof von Utrecht; aber für die von ihnen zu erwartende Hilfe musste er jenem die Ämter Dülmen und Stromberg, diesem die Schlösser Ahaus und Ottenstein mit ihrem Zubehör, verpfänden; auch sah er sich in diesem und den folgenden Jahren noch zur Verpfändung mancher andern größern und

kleinerer Stiftsgüter, die er zum Theil selbst noch nicht einmal in seiner Gewalt hatte, theils für zu leistende Hilfe, theils für baare Geldvorschüsse, genöthigt. Da nun die Zerrüttung und das Verderben des Landes durch diesen innern Zwiespalt und von beiden Seiten mit abwechselndem Glücke geführten Krieg immer mehr überhand nahm, und selbst der päpstliche Legat, Kardinal Nikolaus von Cusa, der im Jahre 1452, in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Dieterich, zu Cöln eine Provinzial-Synode hielt, sich fruchtlos um die Wiederherstellung des Friedens bemüht hatte, so veranstaltete Graf Everwin von Bentheim, am 6. Oktober 1452 eine abermalige Zusammenkunft des Domkapitels, der Ritterschaft und Städte des Münsterlandes, zu Coesfeld, an welcher auch der Bischof von Utrecht und der Herzog von Cleve durch Abgeordnete Theil nahmen, und wo man sich auch wirklich über gewisse vorläufige Punkte vereinigte, nach deren Anleitung der Friede vollständig wiederhergestellt werden sollte. Dies Ergebniss verursachte im Lande allgemeine Freude; nur Graf Johann von Hoya, der dabei seine Rechnung nicht fand, war damit unzufrieden, und wusste durch die ihm unbedingt ergebene Faction der sogenannten Schreier nicht nur den gehofften guten Fortgang zu vereiteln, sondern riss auch in der Stadt Münster die oberste Gewalt, theils unmittelbar, theils durch die von ihm erzwungene Besetzung der meisten Rathsstellen mit seinen Anhängern, so an sich, daß er die Stadt völlig tyrannisirte. Selbst sein Bruder Erich, für den er doch alles zu thun vorgab, und der sich meistens in Wolbeck aufhielt, fühlte sich durch ihn äußerst bedrückt, und hatte sich fast gar keines Einflusses auf die wirkliche Leitung der Staatsgeschäfte zu erfreuen. Indessen fuhren beide, sowohl Walrav von Mörs als Erich von Hoya, fort, sich als Administratoren des Bisthums Münster zu betragen und in dieser Eigenschaft Urkunden auszustellen, und Privilegien zu ertheilen, durch welche sie theils ihre

Anhänger zu belohnen, theils andere für sich zu gewinnen suchten. Der eigentliche Besitz des Landes war aber unter viele Herren getheilt. Walrav von Mörs war im Besitz von Coesfeld, Borken, Bocholt und Haltern; Graf Conrad von Diepholt hatte Ottenstein und Ahaus für den Bischof von Utrecht inne; der Herzog von Cleve hielt das Schloss zu Dülmen, und Stromberg besetzt; Graf Gerhard von der Mark hatte sich der Stadt Werne bemächtigt; Erich von Hoya besaß Wolbeck und Horstmar, und der Graf Johann von Hoya behauptete sich in Münster, Warendorf, Dülmen, Ramsdorf, Vreden, Rheine, Bevergern und dem Emslande. Der eigentliche Schauplatz der von dem letzteren usurpirten Gewaltherrschaft war aber fortwährend die Stadt Münster, wo er nach der äußersten Willkür handelte, und zur Behauptung seiner Übermacht sich der gewaltsamsten Mittel bediente. Der Ruf rechtschaffener Gesinnungen, und wahre Theilnahme an dem Wohl und Wehe der Stadt, war schon ein Verbrechen, das den Tod oder die Verbannung nach sich zog. So wurden am Lambertus-Tage 1453, nach einer, durch die Annäherung Walravs herbeigeführten, aber fehlgeschlagenen Gegenrevolution in Münster, viele Bürger, welche sich gegen den Grafen von Hoya aufgelehnt hatten, mit Zurücklassung aller ihrer Habe, aus Münster vertrieben; andere hatten die Stadt schon vorher freiwillig verlassen, oder folgten ihnen später in freiwillige Verbannung. Unter diesen befanden sich Cord van der Wyk und Temmo Schenckink, welche die wichtigsten Urkunden der Stadt mit sich nahmen und in Sicherheit brachten. Diese Ausgewanderten suchten nun Schutz bei dem hanseatischen Bunde, welchem die Stadt Münster angehörte, und welcher damals noch in voller Blüthe stand. Sie brachten es dahin, daß Rath und Bürgerschaft der Stadt Münster auf einen hanseatischen Ausschusstag nach Lübeck vorgeladen wurden, um sich wegen ihres begonnenen Aufruhrs und der Vertreibung ihrer Mit-

bürger zu verantworten. Es kamen nun zwar Abgeordnete aus der Stadt Münster, so wie auch von den Ausgewanderten, dahin; aber auf die Frage: ob sie sich dem Ausspruche der Schiedsrichter unterwerfen wollten? — welche die letzteren unbedenklich bejaheten, entschuldigten sich die ersteren mit unzureichender Vollmacht. Es wurde darauf eine andere Tagsatzung zu Stade anberaumt, und da auf dieser zwar die Ausgewanderten, aber keine Bevollmächtigten von Münster erschienen, so wurden Rath und Bürgerschaft zu Münster nicht nur in die Kosten und zum Schadenersatz an die Ausgewanderten verurtheilt, sondern auch, bis zu erfolgter Besserung, vom hanseatischen Bunde ausgeschlossen, und aller Gemeinschaft mit den übrigen Hansestädten, so wie alles sicheren Geleites verlustig erklärt.

Der eigentliche Krieg im Innern des Stiftes hatte bis dahin zwar unaufhörlich, zum großen Schaden und Verderben aller Parteien, fortgedauert, aber mehr in Streif- und Raubzügen, als in wichtigen, entscheidenden Unternehmungen bestanden. Nun aber suchten sich beide kämpfende Parteien durch auswärtige Bundesgenossen immer mehr zu verstärken. Der Erzbischof Dieterich von Cöln zog im J. 1454 seinem Bruder Walrav zu Hilfe, während Johann von Hoya den Herzog Friedrich von Braunschweig und mehrere benachbarte Grafen zu seiner Unterstützung herbeirief. Der Erzbischof, in Verbindung mit dem Bischof von Utrecht, den Grafen und Herren von Bentheim, Lippe und Gehmen, und einem großen Theile des niederrheinischen Adels, rückte in das Stift Münster ein, und eroberte Dülmen. Auf diese Nachricht brachen Graf Johann von Hoya und Herzog Friedrich von Braunschweig mit allen ihren Truppen, die sie noch durch ein Aufgebot der wehrhaften Münsterschen Bürger verstärkten, von Münster auf, und lagerten sich bei dem Kloster Varlar. Die Bischöfe versuchten zuerst das gefürchtete Blutbad durch Unterhandlungen abzuwenden; aber

Johann von Hoya nahm ihre Friedensvorschläge nicht an, sondern reiste eilig zu dem Herzog von Cleve, um auch diesen auf seine Seite zu bringen, und sich durch dessen Hilfe zu verstärken. Den Oberbefehl des Heeres übergab er inzwischen dem Herzog von Braunschweig, unter der Bedingung, vor erhaltener Nachricht über den Ausgang der Unterhandlung mit dem Herzog von Cleve, sich in keine Schlacht einzulassen. Allein dem jungen, ungeduldigen und kriegslustigen Herzog dauerte der Verzug zu lange; am Arnulfs-Tage (18. Jul. 1454) rückte er mit seinen Truppen in die Ebene zwischen Varlar und Coesfeld; fand aber das Heer des Erzbischofs gerüstet; es begann ein heißer Kampf, der lange unentschieden blieb, bis der Osnabrückische Dompropst Conrad von Diepholt, der sich bei des Erzbischofs Heere befand, zuerst die feindlichen Reihen durchbrach, und Herzog Friedrich, der seine Kühnheit nicht durch Vorsicht zu mäßigen wusste, von dem Junker von Gehmen gefangen wurde. Nach dem Verluste des Anführers leistete das Heer nur wenig Widerstand; in einer allgemeinen Flucht, von den Siegern auf dem Fuße verfolgt, wurden noch viele niedergehauen oder gefangen. Die Stadt Münster allein verlor 116 ihrer Bürger; unter den Gefangenen befand sich auch Graf Ernst von Schauenburg. Eine große Beute fiel den Siegern in die Hände. Dem Herrn von Gehmen bezahlte der Erzbischof für die Gefangennehmung des Herzogs von Braunschweig 1600 Gulden, und führte diesen, nebst dem Grafen von Schauenburg, nach Cöln. Hier wartete der Herzog lange vergebens, durch die Münsterschen ausgewechselt zu werden, und musste endlich sich selbst aus der Gefangenschaft lösen. — Die auf der Seite des Erzbischofs Gebliebenen wurden theils zu Varlar, theils zu Coesfeld, mit vielen Ehrenbezeigungen begraben; die von den Münsterisch-Braunschweigischen Truppen Gebliebenen wurden, als Gebannte, eines feierlichen Begräbnisses nicht würdig geachtet; doch

wurde ein Theil derselben nach Münster geführt, und hier theils auf dem Minoriten-, theils auf dem S. Ägidien-Kirchhofe begraben.*) Die beiden Junker von Gehmen, ein Junker von Steinvord, Gerd von Morrien, und mehrere andere Adlige vom Heere des Erzbischofs, wurden zur Belohnung ihrer Tapferkeit, unmittelbar nach der Schlacht zu Rittern geschlagen. Zum Andenken dieser Schlacht bei Varlar wurde hernach im Dome zu Münster eine jährliche Gedächtnissfeier am Tage Arnulfi, und am folgenden Tage ein Seelenamt in der Minoriten-Kirche gehalten. Beides hat erst im J. 1756 aufgehört.**)

So groß auch der Schrecken war, den diese unglückliche Schlacht in Münster verursachte, so hielt doch Graf Johann von Hoya, nach seiner Rückkehr, nicht nur die Sache seiner Partei und sein eignes Ansehen aufrecht, sondern erlangte auch manche Vortheile, indem er unter andern Breden wieder eroberte, und im folgenden Jahre (1455) nicht nur den Herzog von Geldern nöthigte, die Belagerung dieser Stadt wieder aufzuheben, sondern auch Coesfeld beinahe in seine Gewalt gebracht hätte. So dauerte der Krieg dieses und das folgende Jahr hindurch fort, ohne eigentliche entscheidende Begebenheiten, aber zum großen Verderben des Landes und besonders der Klöster. Von einer ganz andern Seite her, sollte die Entscheidung kommen. Bischof Rudolf von Utrecht, dem der Papst das erledigte Bisthum Osnabrück übertragen hatte, starb, ehe er dies noch in Besitz nehmen konnte, am 24. März 1455, und mit ihm verlor

---

*) Driver (Walrav Graf von Mörs u. s. w. Münster 1798. S. 107.) erwähnt noch der Denksteine, die sich auf beiden Kirchhöfen, wegen der daselbst Begrabenen, befanden, aber schon zu seiner Zeit verschwunden waren.

**) Kock, Series Episc. Monast. T. II. pag. 185.



Walrav einen seiner treusten und stärksten Verbündeten; ein Verlust, der nicht nur auf den Stand seiner politischen Angelegenheiten, sondern wahrscheinlich auch auf seine Gesundheit und Lebenskraft nachtheilig einwirkte; denn er selbst starb zu Arnheim am 3. Oktober 1456. Sein Tod, anstatt den Krieg zu endigen, hätte ihm beinahe nur neue Nahrung gegeben; denn die schon früher für Erich von Hoya gestimmte Partei erklärte sich aufs neue für diesen, während der Domdechant von Langen mit dem ihm anhangenden, bei weitem größeren Theile des Kapitels, im December 1456, eine neue Wahl zu Ahaus veranstaltete, wo Conrad von Diepholt (seit dem vorigen Jahre bereits Bischof von Osnabrück) zum Bischof von Münster gewählt wurde. Allein auch diese Wahl war ohne Wirkung, denn ehe noch die päpstliche Bestätigung derselben nachgesucht worden war, hatte der Papst — sei es nun, daß er die Besetzung des Bisthums aus dem Grunde für sich in Anspruch nahm, weil Walrav, kurz vor seinem Tode, noch den Kardinalshut erhalten hatte,*) oder daß er die Ernennung eines ganz unparteiischen Bischofs für das beste Mittel hielt, das durch Parteien zerrüttete Stift gründlich zu beruhigen — schon den Herzog Johann von Baiern, bisherigen Dompropst zu Worms, zum Bischof von Münster ernannt. So unangenehm diese unerwartete Erscheinung anfangs allen Parteien war, so gelang es doch diesem, eben so sehr durch seine hohe Geburt als durch seine Tugenden und gelehrten Kenntnisse ausgezeichneten und Achtung gebietenden Fürsten, zwar nicht ohne Mühe und Hin-

---

*) Es war ein öfters geltend gemachter Grundsatz, daß die Präbenden verstorbener Kardinäle der Verleihung des päpstlichen Stuhles anheim fielen; und deshalb pflegten in der Folge die teutschen Domkapitel, wenn ein Erzbischof oder Bischof die Kardinalswürde erhielt, sich eine Versicherung ausstellen zu lassen, daß dies ihrem freien Wahlrechte nicht nachtheilig sein sollte.

derniſſe, aber doch in kurzer Zeit, Ruhe und Ordnung wieder herzuſtellen. Den größten Widerſtand verurſachte noch immer Graf Johann von Hoya. Um ſich in Münſter ganz feſt zu ſetzen, ließ er ſich in dieſer Stadt, zu Anfange des Jahres 1457, förmlich zum Bürger und zum Mitglied der Schmiedezunft aufnehmen, und dann in den Rath wählen; zu ſeiner Wohnung nahm er eigenmächtig das Haus des ausgewanderten Heinrich von Drolshagen, in der Neubrücker-Straße, in Beſchlag, und ließ ſein Wappen daran aufrichten. Nun zog er mit den Seinigen allenthalben im Stift umher, wiegelte die Städte auf und verheerte das Land; aber gerade durch dieſe Gewaltthaten wurde das Domkapitel um ſo mehr bewogen, ſich ohne Widerſpruch an die päpſtliche Proviſion zu halten, und einen Fürſten anzunehmen, von dem ſie am erſten die Unterdrückung dieſer Unruhen erwarten konnten, an der doch jezt alles gelegen war; und ſelbſt in der Stadt Münſter begann das Anſehen des Grafen gerade jezt, wo er ſich rühmte, alles ausrichten zu können, bedeutend zu ſinken. Der neue Landesfürſt begab ſich indeſſen in ſeine Diöceſe, und wurde am 18. September 1457 zu Haltern, als der erſten Stadt des Stifts, die er betrat, von dem Domkapitel mit der ihm gebührenden Ehrenbezeigung empfangen. Von hier aus nahm er auch Alen und Beckum ein; aber Coesfeld, wo ſich Erich von Hoya damals aufhielt, verweigerte ihm den Einlaſſ, und noch mehr Schwierigkeiten waren von Münſter zu befürchten. Der friedliebende Fürſt zog es indeſſen vor, lieber durch gütliche Unterhandlungen, als durch die Gewalt der Waffen in den Beſitz des Landes zu gelangen und die ſtreitenden Parteien zu vereinigen; und ſo wurde, unter Vermittelung der Herzoginn Katharina von Geldern, eine Zuſammenkunft zu Cranenburg veranſtaltet, auf welcher, von Seiten des neuen Biſchofs, deſſen Bruder, Herzog Stephan von Baiern, Dom-Cuſtos zu Cöln, und von der andern Seite



Graf Johann von Hoya, für sich und im Nahmen seines Bruders Erich, nebst den Abgeordneten der secundären Geistlichkeit in Münster, welche mit der Stadt zusammengehalten hatte, und der Stadt Münster selbst, erschienen; und hier wurde am 23. Oktober 1457 folgende Vereinbarung geschlossen. Erich von Hoya that Verzicht auf alle seine Ansprüche an das Stift Münster; Herzog Johann versicherte ihm dagegen eine jährliche, dem Ertrage der Dompropstei von Cöln gleich kommende Rente, versprach jedoch, ihm zur Wiedererlangung dieser Dompropstei selbst behilflich zu sein; die von Münster versprachen, den Herzog Johann einzulassen und für ihren Herrn anzunehmen, dieser dagegen, sowohl der Ritterschaft, als der Stadt Münster und den übrigen Städten ihre Privilegien zu bestätigen; wenn dieses geschehen, sollte ihm dann zu Münster gehuldigt, und die Schlösser, welche die von Münster noch besetzt hielten, eingeräumt werden; auch verpflichtete sich der neue Fürst, das mit dem Herzog von Cleve geschlossene Bündniß aufrecht zu halten, und denselben bei der Pfandschaft der Schlösser Dülmen und Stromberg zu handhaben, so wie dem Grafen Johann von Hoya eine Abfindung zu gewähren, die jedoch hier nicht näher bestimmt, sondern einem besondern Übereinkommen anheim gestellt wurde.*) Erich von Hoya erfreute sich nicht lange der Zugeständnisse, welcher dieser Vertrag für ihn enthielt, indem er bald darauf starb; der neue Bischof Johann aber hielt, nach einigen Schwierigkeiten, welche die Anhänger des Grafen von Hoya ihm abermals, jedoch vergeblich, in den Weg legten, in Begleitung seines Bruders Stephan und des Herzogs von Cleve, am 10. November in Münster seinen Einzug, wo er in der Dom-

---

*) In der Urkunde heißt es nur: „Item Joncher Johan van der Hoye vor synen arbeidt eyn redelicheit to doin.“

kirche feierlich inthronisirt wurde. Einige Tage später (am Sonntage nach Martini) stellte er das gewöhnliche Landes-Privilegium aus. Noch war der Graf von Hoya in der Stadt, und suchte, den geschlossenen Verträgen zuwider, die Bürger gegen den Fürsten aufzuwiegeln; aber diese waren seiner schon überdrüssig, und drohten ihn ins Gefängniß zu werfen, dem er sich aber durch die Flucht entzog, worauf dann Münster vor ihm ferner in Ruhe blieb. An diesem Ausgange der Sache hatten, neben dem milden und würdigen Betragen des neuen Fürsten, vornehmlich die kräftigen Reden des Franciscaners Johann Brüggemann wesentlichen Antheil, der sich als ein strenger und einflußreicher Prediger schon in Holland und Friesland berühmt gemacht hatte, und nun den Bewohnern seines Vaterlandes Münster ihr thörichtes und ungerechtes Betragen ernstlich und wirksam vorstellte. — Der Fürst stellte nun zuvörderst die kirchliche und weltliche Ordnung in der Hauptstadt des Landes wieder her, dann nahm er ohne weitere Schwierigkeiten auch von den übrigen Städten und Schlössern Besitz, und empfing ihre Huldigung. Jezt gelang es dem Fürsten nun auch um so leichter, die während der Unruhen ausgewanderten, und nun zurückkehrenden Bürger, mit der Stadt wieder zu vergleichen, und ihre Verhältnisse zu ordnen, worüber der Hauptvertrag, der die Ausgewanderten in alle ihre Rechte und Besitzungen wieder einsetzte, und nur einzelne Streitigkeiten, theils schiedsrichterlicher Beilegung, theils der Entscheidung des Fürsten anheim stellte, am 1. Jul. 1458 zu Stande kam. Auch dem Grafen Johann von Hoya, so wenig dieser, als Haupturheber des über Münster ergangenen Unglücks, eine besondere Vergütung verdiente, hielt der Fürst das im Cranenburger Vertrage gegebene Versprechen, indem er, durch einen Vertrag am Christ-Abend 1458, anstatt der ihm früher zugesprochenen Schlösser Kloppenburg und Sassenberg, ihm das Amt Wildeshausen und das Kirchspiel

Twistringen pfandweise, jenes für 4000, letzteres für 2000 rheinische Gulden löslich, verschrieb.*) — Nunmehr ließ der Fürst, der, um allen Erfordernissen seines Amtes zu genügen, am 25. November 1459 die Bischofsweihe feierlich empfing, sich angelegen sein, nicht nur den finanziellen Zustand des Bisthums zu ordnen, und die verpfändeten Besitzungen wieder einzulösen, wobei er jedoch, wegen der großen, auf das Land geladenen Schuldenlast, ohne eigene neue Verpfändungen, oder Wiederholung einiger bereits vor seiner Zeit geschlossenen, nicht auskam; sondern auch die geistlichen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts, welche während der vergangenen stürmischen Jahre sowohl in ökonomischer als in sittlicher Hinsicht sehr zerrüttet waren, zur gebührenden Ordnung zurückzuführen. Seine Verdienste wurden auch so dankbar anerkannt, daß seine, gegen das Ende des Jahres 1464 erfolgte Postulation zum Erzbischof von Magdeburg allgemeines Bedauern erregte, und alles angewandt wurde, um den Bischof zurückzuhalten, der auch wirklich noch bis zum Jahre 1466 in Münster verweilte. — Zu den merkwürdigeren Ereignissen seiner Regirung sind noch folgende zu zählen. Am 21. Januar 1458 errichtete er einen Freundschaftsvertrag auf zehn Jahre mit dem Bischof Conrad von Osnabrück. Am 19. August 1459 wurde der Unterwerfungsvertrag des Landes Westerwold erneuert, und zur Bewahrung desselben, das Schloss Wedde dem Bischof von Münster eingeräumt. Am 21. März 1461 schloss der Bischof mit dem Herzog Gerhard

*) Vogt, Monum. Brem. 1. B. S. 461. — Johann von Hoya überließ im J. 1465 das Amt Wildeshausen an das Erzstift Bremen (Vogt, l. c. S. 474. u. a.), und starb im folgenden Jahre. Eine Urkunde in derselben Angelegenheit, vom 26. August 1466, (Vogt, l. c. S. 476.) ist von seinem Bruder, dem Bischof Albert von Minden, als Vormund des von ihm hinterlassenen Sohnes Jost, ausgestellt.

von Gülich und Berg, und Wilhelm von Loen, Grafen zu Blankenheim, ein Landfriedensbündniss auf acht Jahre und fortan bis zur Aufkündigung; und am 10. März (die Antonii Confessoris) 1465 erneuerte er das schon in früheren Zeiten mehrmals geschlossene Bündniss mit dem Bischof von Utrecht, worinn das Land diesseit der Yssel, und insbesondere die Stadt Deventer, begriffen wurde. Das Kloster Niesing zu Münster erhielt zu seiner Zeit, in den Jahren 1458 und 1459, seine völlige Einrichtung; ein ähnliches Stift bildete sich im J. 1463, unter dem Nahmen Blumenthal, zu Beckum; und zu gleicher Zeit gab der Bischof allen Schwesternhäusern seiner Diöcese die Ordensregel des heiligen Augustin, und übertrug die Aufsicht über dieselben den Vorstehern der Fraterhäuser zu Nordhorn und Münster. — Übrigens war seine Regirung friedlich; deren eine Missheligkeit, die sich im J. 1462 zwischen ihm und dem Herzog von Geldern, theils wegen Grenzstreitigkeiten, theils wegen des von letzterem angegriffenen, dem Bischof von Münster aber befreundeten Grafen von Mörs entspann, wurde durch Vermittelung des Herrn von Brunkhorst friedlich beigelegt, ohne daß man zu den Waffen griff. — Am 14. Februar 1466 musste endlich der Bischof, nach dem Ausspruche des Papstes, seine bisherige Diöcese verlassen, um das Erzbisthum Magdeburg in Besitz zu nehmen. Hier starb er am 13. December 1475, nach beinahe zehnjähriger, rühmlicher Regirung.

Noch vor dem Abgange des Bischofs Johann versammelten sich die Stände des Landes, nehmlich das Domkapitel, die edlen Herren,*) die von der Ritterschaft**) und

---

*) Zu diesen gehörten: Graf Bernhard von Bentheim, als Vormund der Herrschaft Steinvord, und Heinrich, Herr zu Gehmen und Wevelkoven.

**) In dem Nahmenverzeichnisse derselben finden wir die Familien: von Keppel, Morrien, Ketteler, von der Horst, von Büren zum

die Abgeordneten der Städte des Stifts*), und schlossen am 22. Januar 1466 eine neue Landesvereinigung, um sowohl die Rechte des Landes zu erhalten, als ihre Privilegien gegen die Angriffe des einen wider den andern, und gegen etwanige Beeinträchtigungen eines künftigen Landesherren, sich gegenseitig zu sichern. Unter andern sollte dem künftigen Fürsten ein beständiger Rath aus dem Mittel der Landstände, bestehend aus zwei Mitgliedern des Domkapitels, den Herren von Steinvord und Gehmen, sechsen aus der Ritterschaft,**)

Daverenberge, Korff genannt Schmising, von der Recke, Schenkinck, Torck, von Langen, von Berntfelde, von Ascheberg, Staell, Korff, von Back, Nasschert, Vincke, von Oer, von Hovel, de Wendt, von dem Berge, von der Hege, von Galen, von Herbern, Droste, von Mecheln, von Lintheloe, von Münster zu Dale, von der Leyte, Hake zum Wolfsberge, von Raesfeld, von Ghemen genannt Provestinck, von Remen, Tenckinck, von Senden, von Heeck, von Asbeck, von Velen, von Deppenbrock, von Lembeck, Pikenbrock, Droste zu Vischerinck, Wullen zu Epe, von Merveld, Valcke, von Vischbeck, von Heiden, von Billerbeck, von Marhülsen, Wulff zu Büchteln; dann die Burgmänner zu Nienborg, Vechte, Ahaus, Ottenstein, Dülmen, Rheine, im Emslande, zu Stromberg, Sassenberg, Telgte, Voeslar, Porteslar und Wolbeck.

*) Diese waren: Münster, Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Alen, Dülmen, Haltern, Rheine, Vechte, Werne, Vreden, Haselünne, Meppen und Telgte.

**) Hierzu werden in der Urkunde selbst, folgende, nach den verschiedenen Theilen (Orten) des Landes bestimmt: von der Nienborg, Gerd von Keppel; von der Stever, Gerd Morrien; von der Bever, Hermann Schmising; vom Drene, Dieterich von der Recke; aus dem Emslande, Rudolf von Langen; und von dem Brame, Goswin von Raesfeld. Im Fall einer davon sterben würde, sollen die überlebenden einen andern an seine Stelle wählen. Es ist merkwürdig, daß hier sechs verschiedene Orte Landes angenommen werden, da man sonst gemeiniglich Stever und Nienborg, so wie Drein und Bever, zusammengefasst, also

und zwei Rathmännern aus der Stadt Münster, an die Seite gesetzt werden, um über die Aufrechthaltung der Privilegien eines jeden Standes zu wachen; und dieser engere Ausschuss sollte, im Fall der Fürst auf seine Vorstellungen nicht achten würde, sogar die Macht haben, die gesammten Landstände zusammen zu rufen. Bald nachher schritt das Domkapitel zur Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhls, und wählte den bisherigen Erzbischof von Bremen, Heinrich, aus dem berühmten Geschlechte der Grafen (jezt Fürsten) von Schwarzburg.*) (1466—1496.) Dieser erhielt am 20. Jun. 1466 die päpstliche Bestätigung, und wurde am 7. December desselben Jahres mit großem Gepränge in Münster eingeführt. Da man ihm nicht zumuthen konnte, ein Erzbisthum gegen ein bloßes Bisthum zu vertauschen, so behielt er das Erzbisthum Bremen noch dabei, jedoch unter dem Titel eines Administrators; und es ist bemerkenswerth, daß er in seinen Urkunden gewöhnlich den Titel eines Bischofs von Münster, dem eines Administrators der Kirche zu Bremen voransetzt. So hielt er sich auch meistens im Stifte Münster auf, und widmete demselben weit mehr persönliche Sorgfalt. — Bischof Heinrich III. war ein Fürst von großen Fähigkeiten und ungemeiner Thätigkeit, die er aber nicht so sehr auf die innere Ausbildung seines Staates, als auf auswärtige Staats- und Kriegshändel verwandte. Er entzog jedoch den kirchlichen Angelegenheiten seiner Diöcese nicht ganz seine Aufmerksamkeit und Theil-

---

nur vier Orte (gemäß der eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes, von Quart abgeleitet, wonach es so viel als ein Viertel bezeichnet) angegeben findet.

*) Sein Leben, besonders was seine Familienverhältnisse und früheren Jahre betrifft, erzählt Jovius im Chron. Schwarzburg. bei Schoettgen et Kreysig, Diplomat. et Scriptores Hist. German. Tom. I. pag. 574.

nahme; vielmehr setzte er, besonders in seinen ersten Regierungsjahren, die von seinem Vorgänger begonnene Reformation der Klöster fort, wie er denn unter andern im J. 1468 im Kloster S. Ägidii zu Münster eine strengere Disciplin einführte, und im J. 1483 eine ähnliche Reformation des Klosters Überwasser vornahm, dem er bei dieser Gelegenheit eine Äbtissinn aus dem Ägidii-Kloster vorsetzte, um jenes im Äußeren und Inneren in besserer Ordnung zu halten. Übrigens war seine Regirung kräftig und würdevoll, so daß seinen Landständen wenig Raum blieb, mit Ausübung der in jener Landesvereinigung verabredeten ernsten Maßregeln, Eingriffe in des Fürsten Handlungsweise, oder gar offenbare Widersetzlichkeit gegen ihn zu wagen. Die Ruhe und das Gedeihen des Landes konnte hierbei, ohngeachtet der öfteren Kriege, in welche der Fürst verwickelt wurde, nur gewinnen. Der erste dieser Kriege entspann sich im Jahre 1471. Graf Gerhard von Oldenburg, aus Holstein mit Hilfe der Hansestädte vertrieben, setzte sich auf dem Schlosse Delmenhorst fest, unternahm von hier aus feindliche Angriffe gegen die Städte Bremen, Hamburg und Lübeck, und überfiel, um ihrem Handel zu schaden, die Kaufleute auf den Landstraßen. Die Städte nahmen Heinrichs III. Hilfe gegen diesen Feind in Anspruch, welche derselbe um so williger leistete, als auch sein Erzstift Bremen unter jenen Beunruhigungen zu leiden hatte. Die erste Belagerung des Schlosses Delmenhorst wurde durch unerwartete Zufuhr von Lebensmitteln an die Belagerten, vereitelt, und hierauf die Fehde, hauptsächlich durch Vermittelung der Herzoge von Braunschweig und des Bischofs von Verden, am 21. December 1471, durch einen Vertrag beigelegt, in welchem der Graf versprach, sich fernerer Störungen des Landfriedens zu enthalten. Da er aber dies Versprechen nicht hielt, so wurde im J. 1474, unter der Leitung des Bischofs von Münster, ein neuer Feldzug gegen ihn unternommen, und mit der Eroberung

des Schlosses Harpstedt eröffnet, worauf der Graf in Oldenburg selbst belagert wurde. Fast war er schon aufs äußerste gebracht, als die benachbarten Bischöfe von Osnabrück und Minden, sammt den Grafen von Hoya und Teklenburg, eine Friedensvermittelung versuchten, worauf dann ein Tag zu Wildeshausen angesetzt wurde, auf welchem aber gerade die Hauptperson, der Graf von Oldenburg, nicht erschien. Dieser begab sich vielmehr zu dem Herzog von Burgund, und der Beistand, welchen der letztere ihm angedeihen ließ, trug nicht wenig dazu bei, den Bischof von Münster in den damaligen Burgundischen Krieg zu verwickeln.

Herzog Karl der Kühne von Burgund, welcher darnach trachtete, einen mächtigen Staat am Niederrheine auf Kosten des teutschen Reiches zu gründen, benutzte unter andern einen Familienstreit zwischen dem Herzog Arnold von Geldern und dessen Sohne Adolf, um das Herzogthum Geldern, nebst der dazu gehörigen Grafschaft Zütphen, für sich selbst in Besitz zu nehmen. Nicht lange nachher gab ihm ein Streit zwischen dem Kurfürsten Ruprecht von Cöln und dem dortigen Domkapitel eine erwünschte Gelegenheit, sich auch in diese Händel zu mischen, und gegen das Ende des Jahres 1474, die Stadt Neuß, welche dem Kurfürsten den Gehorsam aufgekündigt hatte, zu belagern. Da der Kurfürst von Cöln seine ursprünglich gerechte Sache dadurch verdorben hatte, daß er, die dargebotene Vermittelung des Kaisers, als seines natürlichen Oberherrn und Richters, zurückweisend, sich einem fremden Fürsten in die Arme warf, und es hier überhaupt nicht auf die einzelne Sache, sondern auf die Vereitelung der ehrgeizigen Absichten des Herzogs von Burgund ankam, der es gar nicht verbarg, daß dieser Krieg ihm den Weg zur Oberherrschaft über Teutschland bahnen sollte, so bot der Kaiser das ganze Reich gegen ihn auf, und hatte die Genugthuung, daß seine Mahnung diesmal mit seltner, allgemeiner Bereitwilligkeit angenommen und befolgt wurde.

Der Bischof von Münster aber blieb nicht bei dem stehen, was er als Reichsfürst dem Gebote des Kaisers schuldig war, sondern er verband seine eigenthümliche Sache mit der allgemeinen, und rüstete ein Heer, das, mit den Truppen, welche die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ihm zuführten und unter seinem Oberbefehle vereinigten, sich auf 16000 Mann belief. Damit begann er den Krieg, noch ehe die Reichsarmee zum Entsatz der belagerten Stadt Neuß vollständig zusammen gekommen war, von einer andern Seite; denn der Kaiser übertrug ihm, vermöge eines besonderen Vertrages vom 2. Februar 1475, die Einnahme und Besetzung des Schlosses und der Stadt Zütphen zu Handen des Reichs, und verschrieb ihm hierauf, am 1. Mai desselben Jahres, die Grafschaft Zütphen, als eine Reichspfandschaft, so lange zu besitzen, bis sie ihm mit 60000 Gulden, als Entschädigung seiner aufgewandten Kriegskosten, abgelöst sein würde. Im Mai stieß nun der Bischof mit seinen wohlgerüsteten, und gleichförmig grün gekleideten Truppen, zu der Reichsarmee, die sich unter der persönlichen Anführung Kaiser **Friedrichs** IV. und unter dem Oberbefehl des Kurfürsten **Albrecht** von Brandenburg, Neuß gegenüber versammelte. An den Vortheilen, welche die Teutschen hier gegen den Herzog von Burgund erkämpften, und wodurch die stolze Zuversicht dieses hochstrebenden Fürsten zuerst gebeugt wurde, hatte Bischof **Heinrich** III. vorzüglich bedeutenden Antheil. Indessen kam es nicht zu einer eigentlichen Entscheidungsschlacht, indem der Herzog von Burgund, um seinen Krigsruhm und anderweitige Plane nicht ganz aufs Spiel zu setzen, den Friedensvorschlägen des im Lager angekommenen päpstlichen Legaten Gehör gab, die vorläufig einen Waffenstillstand herbeiführten. Dieser aber war der Stimmung der Heere nicht gemäß, und so kam es während der Friedensunterhandlungen zu Thätlichkeiten zwischen den beiderseitigen Kriegern. Unter andern erhoben sich Streitigkeiten

zwischen den Truppen des Bischofs von Münster, und den im Heere des Herzogs von Burgund befindlichen Pikarden, weil jene gegen das Lager der letzteren ihre Schießübungen richteten; in einer Nacht überfielen die Pikarden unversehens das Münstersche Lager, wo sie gegen tausend Wehrlose und zum Theil Schlafende erschlugen. Der Kaiser und der Kurfürst von Brandenburg verwiesen den klagenden Bischof, wegen der obschwebenden Friedensunterhandlungen, zur Geduld und Ruhe; auch der Zweikampf, zu welchem der gekränkte Bischof den Herzog von Burgund ausfordern wollte, wurde durch den Kaiser verhindert; da unternahmen die Westfalen in Gemeinschaft mit den Kriegsleuten der Stadt Cöln einen eigenmächtigen Angriff auf das Pikardische Lager, fanden dieses aber gut vertheidigt, und wurden mit bedeutendem Verlust zurückgetrieben, der sich noch dadurch vergrößerte, daß der Kurfürst von Brandenburg, bei ihrer Rückkehr, ihnen, als Frevlern gegen die Kriegsordnung, die Wagenburg, hinter welcher sie Schutz suchten, verschließen ließ. Diese Zwischenfälle hinderten indessen nicht den Frieden, der zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund, am 17. Jun. 1475, wiewohl nicht ganz zur Zufriedenheit der Reichsgenossen, zum Abschluss kam. Dem Bischof von Münster wurden von Seiten des Kaisers große Ehrenbezeugungen zu Theil; unter andern schenkte er ihm eine goldene Fahne mit dem kaiserlichen Adler, die nach seinem Tode auch sein Grabmaal schmückte.

Unter den Gefallenen in jenem Kampfe mit den Pikarden, befand sich Hermann von Keppel, der einzige Sohn Gerhards von Keppel. Der nun kinderlose Vater, mit welchem dieses Geschlecht erlosch, verwandte im folgenden Jahre einen Theil seiner Güter zur Stiftung eines Kartäuser-Klosters in seinem bisherigen Schlosse Weddern bei Dülmen, in welchem er selbst das Mönchsgewand annahm, während seine Gemahlinn Hildegundis sich in das Kloster zu Schüttorp zurückzog.

Daß Bischof Heinrich III., über jenen Kriegshändeln, anderweitige Sorgen seines Regentenamtes nicht aus der Acht ließ, beweist unter andern das Landfriedens-Bündniss, das er am 16. April 1474, mit dem Bischof Simon von Paderborn, und Bernhard, Herrn zur Lippe, auf zwölf Jahre, unter den in solchen Fällen gewöhnlichen Bedingungen abschloss.

Kaum war Bischof Heinrich III. aus dem Burgundischen Feldzuge heimgekehrt, als er, im J. 1476; sich aufs neue genöthigt sah, gegen den unruhigen Grafen Gerhard von Oldenburg die Waffen zu ergreifen, der, aus dem Lager des Herzogs von Burgund um nichts gebessert in seine Grafschaft zurückgekommen, fortfuhr, Friesland und das Erzstift Bremen zu berauben. Der Bischof, in Verbindung mit der Stadt Bremen, deren Handel durch die Raubzüge des Grafen vornehmlich behindert wurde, eroberte und zerstörte zwar das von letzterem an der Weser aufgeführte Blockhaus, bemächtigte sich des Amerlandes, und machte hier große Beute; da aber die städtischen Krieger, wider den Rath des Bischofs, auf einem andern Wege zurückkehrten, fielen sie in einen, von dem Grafen bereiteten Hinterhalt, wo ihrer viele erschlagen, andere gefangen nach Delmenhorst geführt wurden, und so die Früchte des vorigen Sieges großentheils verloren gingen. Um einer abermaligen Erneuerung der Feindseligkeiten vorzubeugen, wurde, unter Vermittelung der Bischöfe von Osnabrück und Verden, eine Zusammenkunft in Quakenbrügge veranstaltet, an welche, außer den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, und der Gräfinn von Ostfriesland, als Bischof Heinrichs Verbündeten, auch Abgeordnete der Städte Münster, Osnabrück, Lüneburg und anderer Hansestädte Theil nahmen. Hier kam es am 16. Oktober 1476 zu einem Friedensschlusse, worinn dem Bischof von Münster das Schloss Harpstedt auf 5 Jahre zugesprochen wurde, nach deren Ablauf er es den Bischöfen von

Osnabrück und Verden, zu getreuer Hand der Grafen von Oldenburg, einräumen sollte; dasselbe sollte sogleich mit dem von jenem ebenfalls eroberten Schlosse Westerburg geschehen; die während der Fehde zu beiden Seiten der Weser neu aufgeführten Vestungswerke sollten wieder niedergerissen, die Gefangenen aber, welche der Graf von Oldenburg bei dem letzten Überfalle gemacht hatte, mit einer Geldsumme ausgelöst werden; dagegen machte der Graf sich verbindlich, alle gegen ihn geführte Klagen abzustellen, und auf den Landstraßen, den kaiserlichen Rechten gemäß, sicheres Geleit zu halten.*) — Durch diesen, obwohl nicht ganz vortheilhaften Friedensschluss, bekam der Bischof von Münster auf einige Zeit von dieser Seite freie Hand, die er zur Theilnahme an den neu ausgebrochenen Unruhen in Geldern benutzte.

Herzog Karl von Burgund wandte, nach Aufhebung der langwierigen Belagerung von Neuß, wo er seine Kriegsmacht fruchtlos erschöpft hatte, seine Waffen gegen den Herzog von Lothringen und die Schweiz. Des ersteren Land eroberte er in kurzer Zeit; aber an dem Heldenmuthe der Eidgenossen brachen sich die Wellen seines Glückes; drei Schlachten, bei Gransee, Murten und Nancy, vernichteten sein Heer, und die letzte raubte ihm (am 5. Januar 1477) das Leben. Seine einzige Tochter und Erbinn Maria, von außen durch ihren feindseligen Verwandten, den König von Frankreich, von innen durch aufrührische und herrschsüchtige Landstände bedrängt, rettete sich aus dieser Verlegenheit durch ihre Vermählung mit dem Sohne Kaiser Friedrichs IV., Erzherzog Maximilian von Österreich, (am 18. August 1477), welche zugleich die welthistorische Größe des Hauses Österreich begründete. Indessen benutzten auch die Stände

*) Detmars Chronik, herausg. von Grautoff (Hamb. 1830.) 2. B. S. 386.

des Herzogthums Geldern diese Gelegenheit, dem Hause Burgund die von dem verstorbenen Herzog widerrechtlich errungene Herrschaft ihres Landes aufzukündigen, und den jungen Prinzen Karl, den Sohn ihres in der Gefangenschaft zu Gent gestorbenen Herzogs Adolf, als ihren Landesherrn auszurufen. Da dieser ebenfalls noch in Gent gefangen gehalten wurde, so übernahm Herzog Adolfs Schwester, Katharina, mit Hilfe einiger aus dem Mittel der Stände erwählter Personen, die Regirung, und bewarb sich bei mehreren ihrer mächtigen Nachbarn um Beistand. Diesen leistete ihr unter allen am frühsten und bereitwilligsten der Bischof von Münster, den besonders auch sein Verhältniss zu der ihm verpfändeten Grafschaft Zütphen, einem Zubehör des Herzogthums Geldern, in diese Angelegenheit verwickelte. Er machte jezt sein Pfandrecht geltend, nahm die Grafschaft Zütphen förmlich in Besitz, und schloss am 7. September 1478 mit den Ständen derselben, nehmlich Bannerherren, Ritterschaft und Städten, einen Vertrag, worinn diese in Kraft der vom Kaiser ihm ertheilten Pfandverschreibung, ihn als ihren Herren anerkannten, wogegen der Bischof ihnen ihre Privilegien und Provinzialrechte bestätigte, und überdies die Vergünstigung einräumte, die Grafschaft, anstatt der 60000 Gulden, für welche sie ihm verpfändet war, zum Besten des Herzogs Karl von Geldern für 16000 Gulden einlösen zu dürfen. Maximilian betrachtete indessen Geldern, wie ungerecht auch sein Schwiegervater es an sich gebracht hatte, als sein Erbgut, und suchte seine Ansprüche mit den Waffen auszuführen. Da ihn selbst der Krieg, in welchen er gleichzeitig mit Frankreich verwickelt ward, zu sehr beschäftigte, so zog er den Herzog Johann von Cleve und andere benachbarte Fürsten und Grafen in sein Bündniss, und überließ diesen die Unternehmung gegen Geldern. Hier bedurfte man nothwendig eines geachteten, kriegskundigen Oberhauptes, und so wurde von der Herzoginn Katharina und den Stän-

den des Landes, mittels eines Vertrags vom 18. August 1479, der Bischof von Münster zum Gubernator und Protektor des Herzogthums Geldern ernannt. Zur Dankbarkeit für seine aufzuwendende Bemühung, bewilligten ihm die Stände von Geldern unter andern, für sich und seine Nachfolger, das Einlösungsrecht des Schlosses und Amtes Bredervort, und versprachen, ihn dabei gegen etwanige Ansprüche des Herrn von Gehmen zu vertreten. Zugleich wurde bedungen, der Bischof solle sich bemühen, Einwilligungsbriefe seines Domkapitels und der Stadt Münster zu diesem Vertrage beizubringen, doch ohne daß, im Fall es ihm nicht gelänge, diese Einwilligung zu bewirken, der Vertrag deshalb an Kraft und Giltigkeit verlieren sollte. In der That aber zeigte sich sowohl bei dem Domkapitel, als bei den übrigen Ständen des Bisthums Münster eine große Unzufriedenheit darüber, daß ihr Fürst sich in eine so weit aussehende und verwickelte auswärtige Unternehmung einließ, die, im Fall des Misslingens, das Stift in großes Ungemach stürzen konnte; sie suchten ihn daher auf jede Weise, selbst durch Drohungen, von der Geldrischen Sache zurückzubringen, und obgleich dieses ihnen zur Zeit noch nicht ganz gelang, so sah sich doch der Fürst durch jene Hemmnisse behindert, die Angelegenheit mit vollem Nachdruck zu betreiben. Noch mehr schadete aber die Uneinigkeit der Geldrischen Stände unter sich selbst, die es dem Erzherzog möglich machte, einzelne davon für sich zu gewinnen, bis er im J. 1481 das ganze Land dahin brachte, sich ihm zu unterwerfen. Mit dem Bischof von Münster, welcher sich des Protektorats über Geldern schon früher entledigt, und seine Waffen aufs neue gegen den Grafen von Oldenburg gewandt hatte, war nur noch die Irrung wegen der Grafschaft Zütphen auszugleichen. Dies geschah durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Kurfürsten Johann von Trier, am 14. September 1482, zu Folge dessen der Bischof dem Erzherzog Maximilian



die Grafschaft Zütphen einräumte, dieser dagegen jenem in bestimmten Terminen 12000 rheinische Gulden zu bezahlen versprach, wofür sich die Städte Dordrecht und Amsterdam verbürgten. Dabei blieb es dem Bischof vorbehalten, seine auf die kaiserliche Pfandverschreibung gegründete Ansprüche, vor dem Kaiser, oder dem Papst, oder einem aus teutschen Reichsfürsten gebildeten Schiedsgerichte, rechtlich auszuführen; es liegen jedoch keine Nachrichten vor, daß in dieser Sache weiter etwas erfolgt ist.

Während der vorhin erzählten Begebenheiten hatte Graf Gerhard von Oldenburg, dem Quakenbrügger Vertrage zuwider, noch immer seine Raubzüge fortgesetzt, und dadurch die Sicherheit der Straßen und des Handels, besonders für Bremen und Hamburg, untergraben. Auf Ansuchen Bischof Heinrichs III. sprach der Kaiser endlich über den landfriedbrüchigen Grafen die Acht aus, und jener rückte (1481) mit einem stattlichen Heere ins Feld, dessen eine Hälfte er selbst, die andere sein Bruder, Graf Heinrich der Jüngere von Schwarzburg, (der vorher eine Zeitlang Kur-Mainzischer Provisor des Eichsfeldes gewesen war), befehligte. In kurzem hatten sich beide des ganzen Oldenburgischen Landes bemächtigt, und während Heinrich der Jüngere das Schloss Delmenhorst angriff, schickte der Bischof sich an, Oldenburg zu belagern. Um sich aus der drohenden Gefahr zu retten, legte Graf Gerhard die Regirung seines Landes, zu Gunsten seiner Söhne Adolf und Johann, nieder; diese benachrichtigten den Bischof hiervon, und baten um Frieden, worauf der Bischof sogleich die Belagerung von Oldenburg aufhob. Aber die Nachricht von dem Tode seines Bruders vor Delmenhorst, (am 19. November 1481), brachte ihn auf andere Gedanken; er zog jezt vor Delmenhorst, und sezte, ohngeachtet des schon eingebrochenen Winters, die Belagerung mit dem größten Eifer fort, bis im Januar 1482 sich das Schloss ihm ergab. Die Grafen von Oldenburg, in

Besorgniss, auch ihr übriges Besitzthum zu verlieren, erneuerten jezt angelegentlich ihre Friedensanträge, und es wurde endlich am 11. August 1482 eine Sühne geschlossen, in welcher die Grafen von Oldenburg, neben dem Versprechen eines beständig zu haltenden Friedens, dem Besitz des Schlosses und der Herrschaft Delmenhorst so wie des schon früher eroberten Amtes Harpstedt entsagten. Beide wurden, zur Entschädigung für die aufgewendeten Kriegskosten, mit den Besitzungen des Bisthums Münster vereinigt.

Was die übrigen Verrichtungen Heinrichs III. während dieser Jahre betrifft, so sind darunter hauptsächlich die Bündnisse zu bemerken, die er am 18. December 1477 mit dem Grafen Johann von Schauenburg, als Amtmann, und den Ständen des Vests Reklinghausen, zum Behuf gegenseitiger Hilfe, Handelsfreiheit und sonstigen guten Vernehmens; so wie am 6. April 1482 mit dem Kurfürsten Hermann von Cöln, und am 15. Jun. desselben Jahres mit dem Herzog Wilhelm von Gülich und Berg, beide zur Aufrechthaltung des Landfriedens, abschloss. — Mit der Stadt Gröningen vereinigte er sich am 29. September 1483 wegen der Anlegung eines Kanals, welcher, zur Beförderung des Handels, aus der Ems von Heerde durch das Westerwoldinger Land bis nach Gröningen geführt werden sollte, aber nicht zu Stande kam, ohngeachtet die Stadt Gröningen ihren Beitrag zu den aufzuwendenden Kosten schon entrichtet hatte, welchen ihr hernach die Stadt Münster, übernommener Verpflichtungen gemäß, wieder erstatten musste. — Am 18. März 1484 wurde mit dem Bischof David von Utrecht das schon längst hergebrachte Bündniss wegen des Landes diesseit der Yssel erneuert; und am 26. Jul. 1485 mit dem Grafen Jost von Hoya ein Vertrag wegen eines gütlichen Stehens geschlossen, der, außer dem eigentlichen Stifte Münster, sich nahmentlich auf die Grafschaft Delmenhorst, die Vogtei Harpstedt und das Amt Wildeshausen

erstreckte. Letzteres wurde also damals wieder als eine Münstersche Besitzung betrachtet. — Unter die bemerkenswerthen Vorgänge im Innern ist der Vertrag mit dem Abt von Werden, wodurch dessen bisherige Lehenshoheit über Lüdinghausen aufgehoben wurde (1483), und die Ertheilung eines Jahrmarkts-Privilegiums an die Stadt Rheine (1484) zu rechnen. Auf dem Landtage auf dem Laerbrock, am 19. Mai 1488, wurde nicht nur wegen des Münzwesens und der davon abhangenden Gegenstände des Handels und Zinsfußes eine Ordnung aufgerichtet, sondern zugleich auch der Anfall weltlicher Erbgüter an Klostergeistliche beiderlei Geschlechts, so wie die Abforderung Münsterscher Unterthanen an auswärtige geistliche oder weltliche Gerichte, außer in gesetzlich bestimmten Fällen der Appellation an einen höheren Richter, verboten; und am 6. Mai 1489 verglich sich Bischof Heinrich, mit Zuziehung seiner Städte, wegen einer gemeinschaftlichen Münzordnung, mit dem Kurfürsten von Cöln, als Herzog zu Westfalen, dem Bischof von Osnabrück, dem Herzog von Cleve und der Stadt Dortmund.*)

Um dieselbe Zeit war der Bischof mit dem Grafen Klaus von Tecklenburg, wegen der Jurisdiction über die zum Stifte Münster gehörigen, aber in der Grafschaft Tecklenburg angesessenen freien Leute, in einen Streit gerathen, welcher durch einen, unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Gülich, am 6. April 1489 geschlossenen Vergleich, dahin beigelegt wurde, daß die in der Grafschaft Tecklenburg wohnenden und angesessenen Münsterschen Freien, innerhalb eines Jahres, sich ganz von dort wegwenden und in das Stift Münster ziehen, späterhin aber der Bischof und seine

*) Dieser letztere Vertrag ist besonders merkwürdig wegen der darinn enthaltenen Bestimmung des Werthes verschiedener damals cursirender Gold- und Silber-Münzen; aber für unsern Zweck zu weitläuftig, um hier mitgetheilt werden zu können.

Nachfolger sich solcher, in der Grafschaft Tecklenburg wohnenden Freien oder Untersassen nicht als der Ihrigen annehmen sollten; nur ihre Lehensleute nach ihrem Rechte ausgenommen; Erbgüter, die binnen Jahresfrist nicht verkauft werden können, sollten die Besitzer zwar auch nach dieser Zeit zu ihrem Nutzen verwalten lassen, aber nicht selbst bewohnen, und so bald als möglich zu verkaufen suchen, bis dahin aber an ihrer Freiheit und ihrem Eigenthum unverhindert bleiben; auf alle diejenigen Freien aber, welche sich aus der Grafschaft Tecklenburg, seit den letzten fünf Jahren, an den Bischof ergeben haben und von ihm angenommen worden sind, sollte der Bischof gänzlich verzichten und sie dem Grafen überweisen. — Mit diesem Vergleiche war aber der Bischof unzufrieden, und erlangte auch nach einigen Jahren dessen Zurücknahme, bei Gelegenheit eines im Gräflich-Tecklenburgischen Hause entstandenen Zwistes; zugleich der ersten wiederkehrenden Störung des in Westfalen, seit einer Reihe von Jahren, ziemlich allgemein aufrecht erhaltenen Friedens. In Folge dieses Familienzwistes war nehmlich der Graf Klaus von Tecklenburg, von seinem jüngeren Sohne gleiches Nahmens, auf dem Schlosse Tecklenburg gewaltsam überfallen und ins Gefängniss geworfen worden. Diese Gewaltthat erregte den Unwillen des älteren Sohnes Otto, der sich nun alle Mühe gab, die benachbarten Fürsten und Herren zur Befreiung seines Vaters zu verbinden. Diese Bemühungen fruchteten so viel, daß am 6. Jul. 1493 zwischen den Bischöfen Heinrich von Münster und Conrad von Osnabrück, Bernhard, Herrn zur Lippe, und Johann, Grafen von Ritberg, ein Bündniss zu dem Zwecke zu Stande kam, den alten Grafen Klaus aus seiner Gefangenschaft zu befreien, und ihm wieder zum Besitz der Schlösser Tecklenburg und Lingen, deren sich der jüngere Graf Klaus widerrechtlich bemächtigt hatte, zu verhelfen. Fast ganz Westfalen gerieth demnach in Bewegung; das Schloss Tecklenburg wurde

angegriffen und belagert, wozu die Stadt Osnabrück das Geschütz lieferte; aber der Herzog Wilhelm von Gülich, mit dessen Unterstützung vorher der jüngere Graf Klaus das Unternehmen gegen seinen Vater ausgeführt hatte, warf sich jezt zum Vermittler auf, und so kam der Friede zu Stande, indem der alte Graf wieder in Freiheit gesetzt, und das Schloss Teklenburg ihm eingeräumt, dem jüngern Grafen Klaus hingegen das Schloss Lingen mit einem dazu geschlagenen Gebiete (oder die nachher sogenannte untere Grafschaft Lingen) als eine abgetheilte Herrschaft überwiesen wurde, während dem Grafen Otto die Succession in dem übrigen Theile der Grafschaft Teklenburg vorbehalten blieb. Schon früher hatte jedoch Graf Otto mit dem Bischof von Münster, am 11. Jun. 1493, einen besondern Vertrag geschlossen, in welchem jener, im J. 1489 wegen der Münsterschen Freien in der Graffschaft Teklenburg geschlossene, von dem Bischof aber schon längst widersprochene Vergleich, widerrufen und für ungiltig erklärt, und dabei bestimmt wurde, daß die Münsterschen Freien in der Grafschaft Teklenburg wieder zu ihrem alten Rechte gelassen werden sollten, wie es von Alters und vor dem Anfange der Streitigkeiten gewesen; doch sollte der Bischof ins künftige keine fremden Leute zu Freien annehmen, sondern nur seine bisherigen Freien mit ihren leiblichen Nachkommen behalten. Nach der Beilegung des Streites unter den Grafen von Teklenburg selbst, erklärten sowohl Graf Klaus der Ältere als der Jüngere, am 15. Jul. 1493, durch besonders ausgestellte Urkunden, ihren Beitritt zu diesem Vertrage.

An den Unruhen, welche um dieselbe Zeit wieder in Geldern ausbrachen, und sich von hier aus über einen großen Theil der Niederlande verbreiteten, nahm der Bischof von Münster, ohngeachtet ihm die Veranlassung dazu nahe gelegt wurde, keinen weiteren Antheil. Dagegen wurde er noch im J. 1492 in einen Krieg mit den Friesen verwickelt. Diese

versuchten nicht nur aufs neue die Münsterschen Diöcesanrechte zu schmälern, sondern es kamen hierzu auch noch andere Streitigkeiten wegen der von dem Bischof von Münster in Anspruch genommenen Lehenrechte über verschiedene Stücke der seit 1454 zu einer Reichsgrafschaft erhobenen Provinz Ostfriesland, wegen der Schiffahrt auf der Ems, wegen der Stadt Emden, welche die von dem Stift Münster über sie verlangte Landeshoheit nicht anerkennen wollte, und dagegen ein, den Unterthanen dieses Stiftes sehr nachtheiliges Stapelrecht ausübte, und ähnlicher Gegenstände mehr. Nach mehreren vorhergegangenen minder bedeutenden Befehdungen, drang Bischof Heinrich III., im September 1492, mit einem Kriegsheere in Friesland ein, that hier großen Schaden, und stellte, so weit seine Macht reichte, die bisherige Verfassung mit bewaffneter Hand wieder her. Bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, wurden auch die sogenannten Propsteien wieder erneuert, welches rein weltliche Gerichtsbezirke waren, die auch gemeiniglich von Personen weltlichen Standes verwaltet wurden, deren Verpflichtung aber hauptsächlich darinn bestand, die Geistlichen gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte zu schützen, und ihnen in der Ausübung ihrer Jurisdiction Beistand zu leisten, daher auch ihre Ernennung von dem Bischof abhing. Diese weltlichen Propsteien wurden, als eine für die Aufrechthaltung der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Münster in Friesland durchaus nothwendige Einrichtung, unterm 5. Februar 1493, durch eine eigne päpstliche Bulle bestätigt.*) — Kaum hatte sich jedoch der Bischof mit seinem Heere wieder entfernt, so brach Graf Edzard von Ostfriesland in das Münsterland ein, und verheerte die Stadt Rheine. So wurden die verderblichen Feindseligkeiten, mit kurzen Unterbrechungen, eine Zeit-

---

*) Schaten, Annal. Paderb. P. II. (Monast. 1775.) pag. 541.

lang fortgesetzt. Bischof Heinrich von Münster schloss, um den Krieg nachdrücklicher führen zu können, am 6. Jul. 1495 mit dem Grafen Johann von Oldenburg ein Schutz- und Vertheidigungsbündniss gegen den Grafen Edzard von Ostfriesland, und rüstete sich überhaupt mit großem Ernst aufs neue zum Kriege, dessen Wiederausbruche jedoch durch einen, unter Vermittelung des Bischofs Conrad von Osnabrück, am 27. August 1495 geschlossenen Vergleich, vorgebeugt wurde, in welchem der Bischof von Münster, gegen eine von dem Grafen von Ostfriesland empfangene Summe von 10000 rheinischen Gulden, seinen Ansprüchen auf das Schloss und die Stadt Emden entsagte. Es scheint zwar, als hätten sich hierauf noch weitere Irrungen zwischen Münster und Ostfriesland geregt, allein Bischof Heinrich III. konnte in diese nicht mehr thätig eingreifen, indem schon am 24. December 1496, der Tod allen seinen Unternehmungen ein Ziel setzte. Er hinterließ den Ruhm eines thatenreichen Lebens, und wurde vor einem, von ihm selbst gestifteten Altare in der Domkirche zu Münster begraben.

Einige Jahre vorher, (1493) hatte auch Kaiser Friedrich IV., dessen Regirung mehr als ein halbes Jahrhundert umfasste, die Erde verlassen, und sein Sohn Maximilian I. an seiner Stelle den Kaiserthron bestiegen. Eins der ersten Geschäfte des neuen Kaisers war, auf dem großen Reichstage zu Worms (1495), die Aufrichtung des ewigen Landfriedens, womit die Stiftung des Reichskammergerichts, als eines zur Entscheidung innerer Streitigkeiten, und mithin zur Aufrechthaltung des Landfriedens bestimmten, permanenten Gerichtshofes, und zugleich eine Reformation der westfälischen Fehmgerichte verbunden wurde, welche letztere jedoch für die schon ziemlich erloschene, äußerliche Bedeutung dieser Gerichte ohne wesentliche Folgen blieb. Unter den späteren Anordnungen, welche durch die weitere Entwickelung der auf dem Grunde des allgemeinen Landfriedens beruhenden teut-

schen Reichsverfassung veranlasst wurden, ist besonders die Eintheilung des teutschen Reiches in 10 Kreise zu bemerken, in deren Folge, bei der späteren Einrichtung der Kreistage und Kreisdirectorien, die Stelle eines kreisausschreibenden Fürsten und Directors für den niederrheinisch-westfälischen Kreis, dem Bischof von Münster, gemeinschaftlich mit dem Herzog von Cleve, Gülich und Berg, zu Theil wurde.

In Münster wurde nach dem Tode Bischof Heinrichs III., zu Anfange des Jahres 1497, der bisherige Bischof von Osnabrück, Conrad, geborner Graf von Ritberg, zum Bischof erwählt, und erhielt als solcher, unterm 28. April 1497, die päpstliche Bestätigung, mit der Erlaubniss, neben dem Bisthum Münster, auch sein bisheriges Bisthum Osnabrück, jedoch unter dem Titel eines Administrators, zu behalten, wie er denn auch am 24. Jul. 1498 von Kaiser Maximilian I. mit den Regalien beider Bisthümer Münster und Osnabrück, und unter den Zubehörungen des ersteren nahmentlich mit den von seinem Vorgänger eroberten Ämtern Delmenhorst und Harpstedt, belehnt wurde. Er befestigte, bald nach seinem Regirungsantritt, aufs neue das gute Vernehmen mit Ostfriesland, mittels einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Grafen Edzard, in Folge deren, am 15. Jun. 1497, unter Erneuerung des schon von dem vorigen Bischofe, gegen die bedungene Geldsumme geleisteten Verzichtes auf die Stadt Emden, ein Handelsvertrag dahin abgeschlossen wurde, daß die Münsterländer mit ihren Schiffen in den Embener Hafen einlaufen, und daselbst, zur Zeit der beiden Jahrmärkte, 8 Tage, außer dieser Zeit aber nur 3 Tage liegen bleiben sollten, um ihre Waaren feil zu bieten, worauf es ihnen frei stehen sollte, nach Erlegung des gebührenden Zolles, ihre Waaren zu führen wohin es ihnen beliebte; der Zoll sollte nie erhöhet, und die Waaren nur einmal durch ganz Ostfriesland verzollt werden; dasselbe Recht sollten die Embener und Ostfriesen auch in den Münsterschen

Städten genießen.*) Anderen gegründeten Ansprüchen seines Stifts wollte jedoch Bischof Conrad durch diesen Vergleich im Wesentlichen nichts vergeben; vielmehr suchte er, als die wachsende Macht des Grafen Edzard ihn für diese Gefahr befürchten ließ, seinen Einfluss in jenen Gegenden unter andern durch ein Bündniss zu vermehren, welches er an S. Peters und Pauls Abend 1499 mit den beiden Häuptlingen Hero Omken, von Esens, Stedorp und Witmund, und Edo Wimken, von Jever, schloss, worinn diese sich in seinen und des Stifts Münster Schutz begaben. In Folge dieses Schutzvertrages ließ er sich zugleich, an demselben Tage, mit eben diesen Häuptlingen und dem Grafen Johann von Oldenburg in ein Bündniss ein, um zu Gunsten des letzteren, dem Grafen Edzard von Ostfriesland das Butjadinger Land wieder zu entreißen, wofür ihm ein Drittheil des zu erobernden Landes pfandweise verschrieben wurde; aber wie dieser ganze Plan bald vereitelt wurde, so findet sich auch keine Nachricht, daß Bischof Conrad sich zur Ausführung desselben besonders thätig gezeigt habe. Überhaupt nahm er an den, in seine Regirungszeit fallenden Unruhen in Friesland keinen thätigen Antheil, sondern suchte seinen Ruhm in einer friedlichen, mehr den Wissenschaften günstigen Regirung, wobei er nur strebte, in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten Hermann von Cöln, welcher gleichzeitig Administrator des Bisthums Paderborn war, und mit dem Bischof Berthold von Hildesheim, den Landfrieden sowohl innerhalb der Grenzen Westfalens als in der Nachbarschaft aufrecht zu halten. Nach einer zwar nicht langen, aber für Münster im Ganzen wohlthätigen und ehrenvollen Regirung, starb er zu Bevergern am 9. Februar 1508.

Nur wenige Tage nach Conrads Tode, am 24. Februar 1508, wurde durch die Wahl des Herzogs Erich von

---

*) Wiarda, Ostfries. Geschichte, 2. B. S. 149.

Sachsen=Lauenburg der erledigte bischöfliche Stuhl zu Münster wieder besetzt. (1508—1522.) Derselbe hatte bisher die Würde eines Bischofs zu Hildesheim bekleidet, die er aber, nach seiner Postulation zum Bischof von Münster, zu Gunsten seines Bruders Johann resignirte. Er galt für einen reichen Fürsten, und vielleicht war dies auch ein Grund, welcher die Wahl des Münsterschen Domkapitels auf ihn leitete; wie er denn auch die Einlösung verschiedener, unter seinen Vorgängern verpfändeter Besitzungen bewirkte. Seine Sorge für die Angelegenheiten der Kirche bewies er theils durch die Einführung des Festes der heil. Anna, theils durch die Veranstaltung eines neuen Breviers und Missals für seine Diöcese; auch verdankt ihm die Domkirche (1516) die Erbauung des Portals mit den zehn Jungfrauen. Übrigens wurde seine Regirung durch Unruhen getrübt, welche wieder von den Grafen von Teklenburg ausgingen. Zuerst erneuerte sich in diesem Hause ein Auftrit, wie man ihn schon in voriger Zeit einmal erlebt hatte; Graf Otto von Teklenburg wurde nehmlich von seinem Sohne Conrad gewaltthätig der Regirung entsetzt und ins Gefängniß geworfen. Die Tochter des Grafen Otto, vermählte Gräfinn von Brunkhorst, rief die benachbarten Fürsten und Grafen ihrem Vater zu Hilfe, und so wurde (1514), durch vereinte Bemühung der Bischöfe von Münster und Osnabrück, der Grafen und Herren von Oldenburg, Lippe, Ritberg und Schauenburg, der Sohn genöthigt, dem Vater die Freiheit und die Regirung wiederzugeben. Noch nicht lange war dieser Streit beigelegt, als die landfriedenswidrigen Unternehmungen des Grafen Klaus von Teklenburg, welcher seinen Wohnsitz in Lingen hatte, und von hier aus die Landstraßen beunruhigte und die Kaufleute beraubte, in Westfalen allgemeine Beschwerden erregten. Da die Unterthanen des Bischofs von Münster am meisten hierbei zu leiden hatten, und da der Graf durch gelindere Mittel nicht zur Einstellung seiner Räu=

bereien und zum Ersatz des verübten Schadens zu bewegen war, so brauchte der Bischof Gewalt, belagerte und eroberte (1518) das Schloss Lingen, und nahm hierauf in kurzer Zeit die ganze Herrschaft Lingen in Besitz. Der Graf suchte nun Zuflucht bei dem Herzog von Cleve, und brachte es dahin, daß dieser den Bischof von Münster mit Krieg bedrohte, wenn er nicht die Herrschaft Lingen ihrem vorigen Besitzer wieder einräumte. Die männliche Antwort des Bischofs verwies zwar den Herzog damals zur Ruhe; aber nun rächte sich der Graf von Lingen durch Wegelagerung zum Nachtheil der nach Cöln zu Markte ziehenden Münsterschen Handelsleute, denen er Vieh und andere Waaren raubte. Da dies unter dem Schutze des Herzogs von Cleve geschah, so wollte der Bischof sich gegen diesen zum Kriege rüsten, aber seine Landstände, unter denen sich damals wieder Misstrauen und Unzufriedenheit gegen ihren Landesherrn regte, und die schon am 25. Januar 1519, zur gegenseitigen Aufrechthaltung ihrer angeblich verletzten oder bedrohten Freiheiten und Rechte, eine neue Landesvereinigung geschlossen hatten, versagten ihm ihren Beistand, und brachten es durch unaufhörliches Andringen dahin, daß der Bischof, um die geraubten Güter ihren Eigenthümern wieder zu verschaffen, (1520) die Herrschaft Lingen dem Grafen Klaus wieder zurückgeben musste. Der Bischof empfand nicht nur hierüber den bittersten Verdruss, sondern es gesellte sich hierzu auch noch der Gram über den unglücklichen Ausgang der Fehde, welche sein Bruder, der Bischof von Hildesheim, im J. 1519 mit den Herzogen von Braunschweig begonnen, und wobei er denselben, zwar nicht mit Truppen, aber doch mit Geld unterstützt hatte; denn der Bischof von Hildesheim wurde (1521) vom Kaiser in die Acht erklärt, und beinahe sein ganzes Bisthum durch die Herzoge von Braunschweig erobert. Dies alles wirkte so nachtheilig auf den Bischof Erich, daß er in eine Auszehrung verfiel, die am 20. Oktober 1522 sein Leben endigte.

Durch milde Vermächtnisse bewies er sich noch nach seinem Tode als den Wohlthäter seines Landes und seiner Diener.

Wenn unter der Regirung der beiden letzten Bischöfe, Münster in den großen Staats- und Kriegshändeln der Zeit eine weniger glänzende und einflussreiche Rolle spielte, so gelangte es dagegen im wissenschaftlichen Leben zu einem desto größeren, leider nur allzu schnell vorüber gegangenem Ansehen. Dies war das Werk eines Mannes, dessen Nahmen in der Geschichte der Wissenschaften ein unvergänglicher Glanz umstrahlt, und der den größten Theil des bisher geschilderten Zeitraumes würdig durchlebte.

Rudolf von Langen*) (oder, wie er von seinen gelehrten Zeitgenossen gewöhnlich genannt wird, Rudolf Lange), ein Zögling des Fraterhauses zu Zwoll, und Schüler des eben so gelehrten als frommen Thomas von Kempen, dann auf der Universität Erfurth und später in Italien wissenschaftlich höher herangebildet, hatte in allen diesen Bildungsstäten seines Geistes, theils Antrieb, theils Gelegenheit und Mittel gefunden, sich mit den, in Teutschland noch sehr unbekannten Werken der alten Klassiker vertraut zu machen, und war aus Italien mit dem festen Entschlusse zurückgekehrt, die auf diesem Wege gewonnenen Einsichten und Kenntnisse zur gründlichen Verbesserung des Unterrichts und des wissenschaftlichen Lebens in seinem Vaterlande zu benutzen. Seine Stellung, als Domherr des Hochstifts Münster und Propst des Collegiatstifts am alten Dome**), schien ihm zwar die Ausführung dieses Vorhabens sehr zu erleichtern; aber doch hatte er noch mit bedeutenden Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe es ihm

---

*) Geboren zu Münster, im J. 1438; ein Neffe des früher erwähnten Dombechanten Hermann von Langen.

**) Er bekleidete diese Propstei seit dem Jahre 1462.

gelang, seine wohlthätigen Ideen öffentlich und in größerem Umfange zu realisiren. Inzwischen beschäftigte er sich mit Versuchen in der lateinischen Dichtkunst, in denen er unter den Teutschen zuerst einen reinen Geschmack und eine verständige Nachbildung der Alten aussprach, und unterstützte andere talentvolle, aber weniger vom Glück begünstigte Gelehrte, durch bereitwillige Mittheilung der Bücherschätze, die er in Italien gesammelt hatte, und unablässig zu bereichern fortfuhr. Dadurch nützte er besonders zwei Männern, die er als seine Jugendfreunde, und nun wieder als treffliche Jugendlehrer schätzte, dem Alexander Hegius, (welcher durch seinen Geburtsort Heeck, wenn auch nicht durch sein späteres unmittelbares Wirken, dem Münsterlande angehörte), und dem Anton Liber aus Soest.*) Jener gehörte zu der Gesellschaft der Fraterherren, und eröffnete um das Jahr 1481 zu Deventer eine gelehrte Schule; der letztere, wie es scheint, ohne Verbindung mit jener Ordensgesellschaft, versuchte nach und nach in mehreren niederländischen Städten, als in Amsterdam, Kempen, Alkmar und Emmerich, eine Schule für wissenschaftlichen Unterricht zu begründen, hatte aber an allen diesen Orten mit großen Schwierigkeiten und Widersprüchen zu kämpfen, die das Gelingen seiner Absichten vereitelten. Beide hatten es nicht dahin bringen können, Italien, damals die Quelle klassischer Bildung, selbst zu besuchen; aber Langens Rath und Unterstützung gewährte ihnen die Mittel, jenen Mangel durch eignen Fleiß zu ersetzen. Dem Hegius, dessen Schule fester begründet, und

*) Außer diesen beiden gelehrten Schulmännern machte sich noch ein dritter Westfale, Ludwig Dringenberg aus Paderborn, auf gleiche Weise verdient; er lehrte aber zu Schletstadt, und wirkte daher mehr auf das südliche Teutschland. Viele der größten Gelehrten damaliger Zeit, unter andern Johann von Dalberg, Wimpheling, Celtes, verehrten ihn als ihren Lehrer.

der auch vielleicht von beiden der geschicktere Lehrer war, wies Langen, so weit sein Einfluss reichte, die Jünglinge zu, welche sich den Wissenschaften widmen sollten; und da er, wegen seiner anerkannten großen Gelehrsamkeit und persönlichen Würde, oft in dieser Hinsicht zu Rathe gezogen wurde, so fand er Gelegenheit, sich hierdurch eben so sehr um die Schule des Hegius, als um die Wissenschaften verdient zu machen, welche in mehreren, durch Hegius gebildeten Jünglingen, späterhin ihre größten Beförderer gewannen. Auch die Schüler des Hegius, die an verschiedenen Orten des nördlichen Teutschlands, nach dem Beispiele ihres Lehrers, durch Jugendunterricht sich verdient zu machen suchten, hatten sich seines Beifalls und seiner Unterstützung zu erfreuen.

Unter den jungen Leuten, welche sich, auf Langens Empfehlung, in der Schule des Hegius gebildet hatten, war Hermann von dem Busche (oder wie er sich selbst gewöhnlich schreibt, Hermann Busch) einer der ausgezeichnetsten.*) Ihn hatte Langen in seine besondere Obhut genommen; er leitete seine Studien, und wählte ihn (1486) zum Begleiter auf einer zweiten Reise nach Italien, die er in Angelegenheiten seines Domkapitels verrichtete, und deren glücklicher Erfolg sein Ansehen im Vaterlande noch bedeutend erhöhte. Busch verweilte nach Langens Rückreise noch einige Jahre in Italien; trat nach seiner Rückkehr in die Heimath öffentlich als Dichter auf, und widmete sein Leben, ohne die von Langen ihm eröffnete Bahn des Hofdienstes und der Staatsgeschäfte zu betreten, ganz der Verbreitung der alten Literatur und der schönen Wissenschaften, für welche er, auf großen Reisen und bei häufig wechselndem Aufenthalte, an vielen Orten des nördlichen Teutsch-

---

*) Geboren 1468, auf dem Münsterschen Schlosse Sassenberg.

lands, als Herold und nicht selten als rüstiger Kämpfer auftrat.

Wie Langen in Münster, so wirkte sein Jugendfreund und Bildungsgenosse, Graf Moritz von Spiegelberg, in Cöln, wo er ebenfalls als Mitglied des dortigen Domkapitels lebte; in Emmerich, wo er, als Propst des dortigen Collegiatstifts, größeren Einfluss besaß, und weniger Hindernisse, als ihm in Cöln von den durchaus scholastisch gesinnten Mitgliedern der Universität entgegen gestellt wurden, zu befürchten hatte, suchte er eine Schule nach seinen Grundsätzen, und nach dem Muster der Schule des Hegius zu Deventer, zu gründen; und so wie Langen um Buschs Bildung, und durch diese um die Wissenschaften sich verdient machte, so gelang es auch dem Grafen von Spiegelberg, einen jungen Mann von edler Geburt und Gesinnung, den Grafen Hermann von Neuenaar (nachmaligen Dompropst zu Cöln), durch Lehre und Beispiel zu einem künftigen Beförderer und Beschützer der Wissenschaften zu bilden.

Auch Langen, welcher den Schmerz hatte, seinen Freund Moritz von Spiegelberg schon 1485 von der Erde scheiden zu sehen, dachte es sich als das erwünschteste Ziel seiner Arbeit, in Münster eine Schule zu gründen, von welcher, unter seinem unmittelbaren Einflusse, ein gereinigter Geschmack und eine gesundere wissenschaftliche Bildung in die umliegenden Gegenden ausströmen sollte. Besonders arbeitete er an der Ausführung dieses Planes seit seiner zweiten Rückkehr aus Italien, und die Domschule, welche schon nach Karls des Großen Stiftung mit der Domkirche verbunden sein und von dem Domkapitel unterhalten werden sollte, wahrscheinlich aber, wie die meisten Schulen der höheren Stifter, schon längst in Verfall und Vergessenheit versunken war, sollte, nach seiner Idee, in einer verbesserten und zeitgemäßeren Gestalt wieder aufblühen. Schon hatte er die meisten übrigen Domherren für seine Ansicht gewonnen, als die, dem

Alten starr anhangenden Lehrer der benachbarten Universität Cöln, den Untergang ihres bisherigen Ansehens fürchtend, den Bischof und das Domkapitel mit Bitten und Klagen gegen die Abschaffung der alten geschmacklosen Schulbücher bestürmten. Vermuthlich war der damalige Bischof Heinrich von Schwarzburg auch selbst noch ein zu großer Verehrer der herkömmlichen Bildungsweise; und vielleicht wandte auch der kriegerische Charakter seiner Regirung die Blicke zu sehr von einem wissenschaftlichen Unternehmen ab; genug, so lange Heinrich III. noch lebte, konnte Langen mit seinen heilsamen Vorschlägen nicht durchdringen. Erst die folgende, friedliche Regirung Conrads von Ritberg bahnte ihm hierzu den Weg. Langen hatte sich auf den Ausspruch gelehrter Italiener berufen, der natürlich für ihn günstig ausfiel. Da nun der neue Bischof selbst in Italien studirt hatte, also mit Langen ganz einverstanden war, so gab er dem Kapitel völlige Freiheit, die Schule nach Langens Vorschlägen zu reformiren, und schon 1498 kam die neue Einrichtung zu Stande. Zum Rector der Domschule wurde Hegius von Deventer berufen, der aber, seines Alters wegen, den Ruf ablehnte,*) und zwei seiner Schüler, den Johann Cäsarius aus Jülich und Timann Camener (oder Kemner) aus Werne, zur Auswahl vorschlug. Die Wahl lenkte sich auf den letzteren, der wahrscheinlich seine Fähigkeit zum Schulamte schon durch die Erfahrung erprobt hatte, und unter dessen Leitung die Schule unerwartet schnell zu hoher Blüthe und großem Ansehen in ganz Teutschland gelangte. Als nächster Gehilfe (Conrector) wurde ihm Johann Murmellius aus Roeremonde beigesellt, der, als eigentlicher Philolog und durch seine literarische Thätigkeit noch ausgezeichneter als der Rector, zu dem Rufe der Schule

---

*) Er starb auch bald nachher, am 27. December 1498.

das meiste beitrug. War nun gleich diese Schule nicht die erste im nördlichen Teutschland, der Zeit nach, wo nach einer zweckmäßigeren Methode und besseren Hilfsmitteln, auf den Grund klassischer Literatur, die Jugend unterrichtet wurde, indem verschiedene Schüler von Hegius ähnliches schon in andern Städten versucht hatten; so gereicht es ihr doch zum großen Vorzuge vor allen diesen früheren Versuchen, daß sie nicht bloße Privatunternehmung, nicht bloß Sache des einzelnen Lehrers war, sondern als öffentliches Institut, in einer geordneten Verfassung, mit einem Verein von Lehrern, als die erste ihrer Art auftrat. — Seit 1504 wurde durch Cäsarius auch das bis dahin noch fehlende Studium der griechischen Sprache in der Domschule begründet.*) Kaum konnte eine Schule der damaligen Zeit sich an Wirksamkeit mit der Münsterschen Domschule vergleichen. Nicht nur aus ganz Westfalen, sondern aus den entferntesten Gegenden Teutschlands wurden ihr Schüler zugesandt, und sie wurde eine fruchtbare Pflanzschule für Lehrer vieler benachbarten, und selbst entfernteren Städte. — Nach Langens Ermahnung, und nach dem Vorbilde der Domschule, riefen auch die beiden Collegiatstifter zu S. Ludgeri und Martini ihre Schulen wieder ins Leben; aber leider scheint hieraus ein schädlicher Wetteifer entstanden zu sein, der zuerst, und ziemlich früh, in das Gedeihen der Domschule eine Stockung brachte. Das Anfangs sehr freundschaftliche Verhältniß zwischen dem Rector Camener und dem Conrector Murmellius scheint durch das überwiegende Ansehen, welches der letztere genoß, eine

*) Die griechische Sprache wurde damals überall nicht als ein Gegenstand des Schulunterrichtes betrachtet, und Langen war in Teutschland vermuthlich der Erste, der sie durch Cäsarius in diesen einführen ließ. Nicht bloß die Schüler, auch die Lehrer, den Rector Camener nicht ausgenommen, wurden von ihm in dieser damals so seltenen Kenntniß unterrichtet.

nachtheilige Veränderung erlitten zu haben, durch welche Murmellius bewogen wurde, (1509) das Rectorat der Ludgeri-Schule zu übernehmen. Musste schon hierdurch die Frequenz der Domschule leiden, so wurde noch nachtheiliger für beide ein öffentlicher Streit, der bald nachher, aus unbekannter Veranlassung, zwischen Camener und Murmellius ausbrach; und obgleich 1513 das gute Vernehmen unter ihnen förmlich wiederhergestellt wurde, so fand sich doch Murmellius bewogen, schon im folgenden Jahre (1514) Münster ganz zu verlassen.*) — Langen hatte bis dahin auf vielfache Weise für die Aufrechthaltung der Schule, seiner Lieblingsangelegenheit, gesorgt. Seine ausgezeichnete Bibliothek stand den Lehrern zu freiem Gebrauche offen; ja er verschmähte es nicht, mit den Lehrern auch persönlich einen vertrauten Umgang zu pflegen, ihnen bei ihren Studien, in ihrer Amtsführung und bei ihren literarischen Arbeiten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und suchte dabei nicht etwa durch das Übergewicht seiner Würde sie niederzuschlagen, sondern vielmehr durch Bescheidenheit und wahre Humanität ihre Liebe und ihr Vertrauen zu gewinnen. Mit dem höheren Alter musste jedoch Langens Regsamkeit und Thätigkeit immer mehr nachlassen, und so entging der Schule allmählich ihre kräftigste Stütze, während kein Anderer geneigt oder geschickt war, seine Stelle vollständig zu ersetzen. Doch erlebte er noch nicht die unglückliche Periode ihres gänzlichen Verfalles, welchen die inneren Unruhen der später folgenden Jahre über sie herbeiführten, während an andern nahen und fernen Orten gute Schulen in größerer Zahl sich erhoben.

Durch das, was Langen zur Beförderung der Wissenschafften that, wurde er ein wesentlich thätiges Glied in dem

---

*) Er starb zu Deventer, am 2. Oktober 1517.

ehrwürdigen Vereine der großen Männer, welche die allgemeine Wiedergeburt des wissenschaftlichen Lebens, oder nach dem gewöhnlichen Ausdrucke, die Wiederherstellung der Wissenschaften in Teutschland begründeten, und fast alle diese Männer waren entweder seine persönlichen Freunde, oder doch durch die Bande gegenseitiger Hochachtung und durch einen gelehrten Briefwechsel mit ihm verbunden. So durchlebte er, nicht ohne vielfach wirksam in sie einzugreifen, die große Zeit, wo einer seiner ältesten Freunde, Rudolf Agricola, Teutschland zuerst mit den Schätzen der griechischen und römischen Literatur näher bekannt machte, und aus ihnen eine bessere Art der Erlernung, Bearbeitung und Anwendung der Wissenschaften im Allgemeinen entwickelte; wo Agricola's Lieblingsschüler Conrad Celtes durch Wiederherstellung der antiken Dichtkunst in weiterem Umfange den Geschmack zu veredeln und die Liebe zum Schönen zu beleben suchte, das Studium der Geschichte in größerer Ausdehnung wieder erweckte, und die ersten Vereine der hin und wieder zerstreut lebenden Gelehrten zu Stande brachte; wo Jakob Wimpheling auf den Werth der Wissenschaften für sittliche Bildung aufmerksam machte; wo Johann Reuchlin, neben der griechischen Sprache, auch die bis auf seine Zeit fast ganz unbekannte hebräische wieder zu einem Gegenstande gelehrten Fleißes machte, und gemeinschaftlich mit Erasmus von Roterdam, einem Gelehrten, der an Umfang der Kenntnisse alle seine Vorgänger übertraf,*) dem Studium der heiligen Schrift ein neues Licht aufsteckte; wo der zuletzt genannte große Mann nicht nur eine fast unermessliche Reihe, bis dahin, wenigstens in Teutschland, noch mangelnder Hilfsmittel für das Studium der klassischen Literatur ans Licht stellte, sondern sich vornehmlich auch bemühte,

---

*) Auch er war ein dankbarer Schüler von Hegius.

einer wahrhaft praktischen, die Weisheit des klassischen Alterthums und der christlichen Religion in sich vereinigenden Philosophie für das Leben Eingang zu verschaffen, und viele, dem wahren Christenthume nachtheilige Thorheiten und Verirrungen aufzudecken; wo endlich, an diese großen Heerführer der Wissenschaft sich anschließend, eine ganze Schaar älterer und jüngerer Männer mit Muth und Ausdauer sich bemühte, theils einzelne, damals noch zurückstehende Arten der Kenntnisse zu durchforschen und wissenschaftlich zu beleben, theils die neu gewonnenen Strahlen des Lichts in immer weiteren Kreisen zu verbreiten. Alles was auf diesem Wege für die Wissenschaft und das Leben gewonnen wurde, wusste Langen sich und seinem näheren Kreise anzueignen, ohne sich doch persönlich in die Streitigkeiten, welche die Umgestaltung des wissenschaftlichen Lebens in und außer Teutschland herbeiführte, zu verstricken. Neben seinem Werth als Gelehrter, erwarb ihm aber auch sein musterhaft sittlicher Wandel, so wie die Treue, mit welcher er seine kirchlichen Pflichten erfüllte, allgemeine Achtung. So hatte er ein hohes Alter erreicht, viele jüngere Freunde schon vor sich dahin scheiden sehen, und vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit sich allmählich zurückgezogen, als auch ihn, einen 82jährigen Greis, am 25. December 1519,*) der Tod abrief. Leider wurde die Lücke seines Verlustes für Münster auf Jahrhunderte nicht wieder ausgefüllt, und der wissenschaftliche Glanz, wie die bürgerliche Ruhe Münsters gingen damals mit ihm zu Grabe.

---

*) Dieser Tag geht aus Urkunden des alten Domes, die Wahl seines Nachfolgers in der Propstei betreffend, hervor. Auf seinem Denkmaal im Umgange der Domkirche ist, in Folge einer abweichenden Zeitrechnung, das Jahr 1520 angegeben.

Neuntes Kapitel.

Die Zeiten Friedrichs III. und seiner Nachfolger, bis zum Umsturz der Wiedertäufer-Herrschaft. (1522—1535.)

Seit einer Reihe von Jahrhunderten waren im Kirchen- und Staatenleben eine Menge von Reibungen mannichfaltiger Art entstanden, die ziemlich allgemein den Wunsch nach einem besseren Zustande erregt hatten. Da es im Geiste der Zeit lag, solche Wünsche, wenn sich Gelegenheit dazu ergab, auf dem Wege der Gewalt durchzusetzen, so fehlte es auch fast nie an Empörungen und Befehdungen, deren Urheber darauf ausgingen, eignes Recht und Besitzthum auf Kosten ihrer geistlichen und weltlichen Oberen zu erweitern. Indessen waren diese Bewegungen, wie häufig sie sich auch, in Folge des allgemein vorherrschenden thatenlustigen Sinnes, in verschiedenen Gegenden zeigten, doch wenigstens in Teutschland, so weit wir aus den Erscheinungen zu schließen berechtigt sind, nur vereinzelt, durch zufällige Veranlassungen hervorgerufen, nur auf den jedesmaligen unmittelbar nächsten Zweck berechnet, und nicht durch ein gemeinsames Streben nach einem idealen Ziele unter einander verbunden. Erst in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts bemerken wir,

daß eine, schon in früheren Jahrhunderten entstandene, und bis dahin vornehmlich in Italien, bald im Stillen, bald in öffentlichen Ausbrüchen wirksame, staats- und religionsgefährliche Schule, die es auf nichts geringeres, als auf einen gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Staats- und Kirchenverfassung und eine darauf zu gründende Volksherrschaft anlegte, sich auch in Teutschland einzunisten und ihren verderblichen Einfluss durch Aufwiegelung der untersten Volksklassen geltend zu machen anfing. Diese Aufwiegelungsversuche hatten zwar anfangs nur schlechten Fortgang; sie zeigten sich aber allmählich in verschiedenen Gegenden Teutschlands immer kühner und gefahrdrohender, in demselben Verhältnisse, in welchem die Fehden der Fürsten und größeren Landherren unter einander sich verminderten; ja, seit dem von Kaiser Maximilian I. gebotenen allgemeinen Landfrieden, der die eigentlichen Fehden zwar nicht aufhob, aber doch bedeutend einschränkte, und ihnen den früheren Beifall der öffentlichen Meinung immer mehr entzog, sehen wir die Volksempörungen in einer auffallenden Weise überhand nehmen, so daß auch hier die, in andern Verhältnissen oft gemachte Beobachtung sich bestätigt, zu Folge deren so manche allgemein verbreitete, löbliche oder tadelnswerthe Neigung, wenn sie bei den höheren Ständen in Abnahme kommt, bei den unteren erst um so entschiedener hervortritt. Denn wenn auch für den Ausbruch dieser Unruhen im Einzelnen äußere Veranlassungen angegeben werden, so ist doch im allgemeinen nicht nachzuweisen, daß bestimmte und gegründete Ursachen zur Unzufriedenheit unter dem Bürger- und Bauernstande, eben um jene Zeit, in höherem Grade als sonst vorhanden gewesen wären; vielmehr hatte sich durch die Verminderung der Fehden und die damit vermehrte Sicherheit der Straßen und des Eigenthums, die Lage jener Stände bedeutend verbessert, und man kann sich leicht überzeugen, daß die Beschwerden, über welche in einzelnen Fällen geklagt wurde,

mehr Vorwand als eigentlicher Grund des Aufruhrs waren, und diesen nicht so leicht herbeigeführt haben würden, hätten nicht innere Ursachen das Volk schon zum Aufruhr geneigt gemacht. Die schon in früheren Zeiten begründete feindselige Stimmung der verschiedenen Stände gegen einander, besonders der Dienenden gegen die Herrschenden, und der Neid minder Begünstigter gegen die Bevorrechteten, legten, in Verbindung mit dem allgemein fühlbaren Mangel an religiöser und sittlicher Bildung und an Achtung der Gesetze und bestehenden Ordnungen, den Grund zu jener Empörungssucht; die etwas ruhiger gewordenen Zeiten begünstigten die Entwickelung der Ideen, welche diesen Boden befruchteten, und so konnte der gemeine Mann, gegen die Einwirkungen eigennütziger Verführer zu wenig geschützt, nur allzu leicht für gewaltthätige Unternehmungen aufgeregt werden, die ihn, in beklagenswerther Verblendung, ein glänzendes Glück erwarten ließen, und doch in ihrem Ausgange nur noch härteres Ungemach aus eigner Schuld über ihn hereinführten. Auf einzelne Beispiele können wie uns hier nicht einlassen, weil sie theils einem früheren Zeitraume, als dem, in welchen wir jezt eintreten, theils auch entfernteren Gegenden Teutschlands angehören; der allgemeine Charakterzug der Zeit durfte aber nicht unerwähnt bleiben, weil er bald auch in dem Staate, mit dessen Geschichte wir uns beschäftigen, auf eine traurige und verderbliche Weise hervortrat.

Auf dem Wege der Wissenschaft, die sich in dem jüngst zurückgelegten Zeitraume in ganz Teutschland so freudig entwickelte, hätte sich eine glückliche Umbildung des Volkscharakters mit Grund erwarten lassen; allein bei allen Verdiensten der großen Männer, welchen wir die Wiedergeburt des wissenschaftlichen Lebens verdanken, war es ein wesentlicher Mangel, daß die meisten von ihnen dem eigentlichen Volksleben zu fern standen, und ihr persönliches Wirken, so wie den Genuss der Früchte ihrer gelehrten Arbeiten, auf

einen zu engen Kreis beschränkten, so daß fast nur der eigentliche Gelehrtenstand, aber nicht das Volk in ausgedehnterem Sinne daran Theil nahm.

Die innern Bewegungen in der Kirche, so weit letztere nicht durch die gleichzeitigen Aufregungen im Staatsleben, vermöge ihrer mannichfaltigen Verflechtungen in dasselbe, mit ergriffen wurde, hatten seit geraumer Zeit scheinbar größtentheils geruht. Zwar blieben die Beschäftigungen der Gelehrten, und die daraus hervorgehende Umgestaltung des wissenschaftlichen Lebens nicht ohne wesentlichen Einfluss auf Theologie und Kirchenthum; aber dieser wirkte theils nur im Stillen, theils wo er auch in offene Streitigkeiten zwischen den Anhängern alter und neuer wissenschaftlicher Systeme hervorbrach, schien es doch nur die Sache Einzelner gegen Einzelne zu seyn; und wenn auch von beiden Seiten manchmal eine Ahnung sich regte, im Kreise der Bildner und Führer der neugestalteten wissenschaftlichen Thätigkeit auch zuweilen wohl die Absicht merklich wurde, jenen Einzelnheiten eine allgemeinere Bedeutung zu geben, und eine Umwälzung in größerem Umfange hervorzurufen (wie letzteres nahmentlich bei dem gelehrten Ritter Ulrich von Hutten der Fall war), so schien doch eine solche, von dem Einen gewünschte, von Andern gefürchtete, allgemeine Umwälzung, der äußeren Gestalt der Dinge zu Folge, weder so nahe, noch überhaupt so möglich, um zu ihrer Vorbeugung ernsterer Maßregeln der höheren Staats- und Kirchenbehörden zu bedürfen. Da trat, von einer Seite, woher man es eben am wenigsten vermuthete, ein überraschendes, welterschütterndes Ereigniss ein, als der, bis dahin im öffentlichen Leben wenig beachtete Wittenberger Professor Martin Luther, im Jahre 1517, seine Sätze gegen den Ablasshandel bekannt machte. Zwar war auch dies ursprünglich nur ein Angriff des Einzelnen gegen den Einzelnen; denn weit entfernt von der Absicht, und noch viel weiter von einem tief angelegten Plane, die

damals bestehende Ordnung der Kirche zu untergraben, dachte sich Luther zuerst nur den Dominikaner Johann Tetzel als seinen Gegner; aber ein Zusammentreffen der mannichfaltigsten Umstände, deren Erörterung hier zu weit führen würde, musste es dahin bringen, daß jener unerwartete Auftritt noch viel unerwartetere Folgen nach sich zog, und in kurzer Zeit eine der größten Bewegungen im Kirchen- und Staatenleben herbeiführte, als deren Resultat die endliche Trennung einer großen Anzahl christlicher Gemeinden, nahmentlich in Teutschland, von der Verbindung mit dem Römischen Stuhle, und ihre Gestaltung zu einer eigenthümlichen Kirchenverfassung noch heute fortwährt.

Wenn nun gleich unter den Grundsätzen, auf welche die Entwickelung und das Bestehen der hieraus entstandenen evangelischen Kirche sich gründet, Freiheit des Forschens auf dem Grunde des göttlichen Wortes, ohne äußere Beschränkung durch menschliche Autorität, eine wesentliche Stelle einnimmt, so hielten sich doch die ersten Lehrer dieser Kirche weit entfernt von zwei, diesem Grundsatze gegenüber stehenden Abwegen, dem einen, das göttliche Wort selbst dem menschlichen Verstande unterzuordnen, und dem andern, die Freiheit, die sie im Gebiete des Geistes, und nur für diesen, in Anspruch nahmen, auch auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auszudehnen. Vielmehr lehrten sie in letzterer Beziehung, daß man der gesetzlich bestehenden Obrigkeit (Gegenstände des Glaubens und Gewissens, als über welche nur Gott zu richten befugt sei, ausgenommen) unbedingten Gehorsam schuldig sei, und erklärten den Aufruhr für das strafwürdigste Verbrechen und für eine Quelle alles Verderbens.

Mit dieser Lehre konnten sie natürlich die Anhänger jener, aus früheren Jahrhunderten herübergekommenen, einem schwärmerischen Empörungsgeiste huldigenden Schule nicht befriedigen; wohl aber fanden die Wortführer der letzteren

die Zeit der allgemeinen Bewegungen, welche der große Kirchenstreit verursachte, sehr geeignet, zur Erreichung ihrer ganz fremdartigen Absichten, ihr Haupt aufs neue zu erheben. Die Zwecke dieser Unheilstifter, die Ansprüche mit denen sie auftraten, und die Lockungen, welche sie dem durch sie verblendeten Volke vorhielten, waren zwar an sich rein weltlicher Natur; aber sie mussten in das Gebiet der Religion und Kirche übergreifen, theils weil sie von diesen, auch in ihren gegen die bürgerliche Verfassung gerichteten Unternehmungen, immer einen mächtigen Widerstand zu befürchten hatten, theils auch besonders weil kirchliche Stiftungen und Würdenträger selbst einen bedeutenden Antheil weltlicher Güter und Rechte besaßen. Daher lässt sich die Beimischung gewisser, aus Unglauben und Schwärmerei seltsam gemischter Religionsansichten, die doch immer den politischen Zwecken untergeordnet und dienstbar blieben, erklären. — Als die durch Luther angeregte Bewegung bald eine Wendung nahm, durch welche sie von ihrem ursprünglich rein wissenschaftlichen Standpunkte mehr gegen die äußere Kirchenverfassung hingelenkt wurde, glaubten jene Aufwiegler darinn etwas ihren Absichten Verwandtes zu entdecken, und versuchten, sich an Luther anzuschließen; bald aber von dem Irrigen dieser Voraussetzung überzeugt, machten sie auch ihn und seine Lehren, fast noch mehr als die päpstliche Kirche, zum Gegenstand ihres bittersten Hasses. Wir sehen dies deutlich an einem der Häupter des Volksaufruhrs in Teutschland, an Thomas Münzer, der hier besonders auch wegen des Zusammenhanges seiner Lehre, mit den Schwärmereien, welche später eine Zeitlang in Münster ihren Sitz aufschlugen, zu erwähnen ist. Auch dieser schien sich anfangs auf Luthers Seite zu neigen; bald aber, und zwar wenigstens schon seit 1521, erfüllte er seine Predigten mit den heftigsten Schmähungen gegen denselben, nicht etwa um sich dadurch der katholischen Kirche wieder zu nähern, sondern weil Luther, seiner

Meinung nach, noch viel zu viel von dieser, und überhaupt von dem herkömmlich Bestehenden, beibehalten hatte, und nicht geneigt war, gewaltsamen Umsturz der bürgerlichen Ordnung durch Lehre und Beispiel zu unterstützen. Münzer und seine Geistesverwandten bedienten sich freilich, um besseren Eingangs willen, der einmal zu herrschender Geltung gelangten Ausdrücke von Evangelium, christlicher Freiheit, u. dgl., aber in einem ganz verkehrten, nur zu ihren eigennützigen Absichten passenden Sinne; die Buße, von der in ihren Predigten so häufig die Rede war, suchten sie nicht in einer gründlichen Besserung des Herzens, sondern bloß in einem äußeren, scheinheiligen Betragen, mit welchem übrigens die gröbsten Ausschweifungen bestehen konnten; alles was zur äußeren Zierde der Kirchen und des Gottesdienstes gehörte, wurde von ihnen nicht bloß getadelt, sondern mit blinder Wuth zerstört; selbst die heilige Schrift behandelten sie mit Verachtung *), und erhoben über das geschriebene Wort Gottes ein sogenanntes inneres Wort, das nur auf Schwärmerei und Betrug hinauslief. Die politisch-fanatischen Lehren von der Unrechtmäßigkeit aller bestehenden Herrschergewalt und Standesvorrechte, allgemeiner Gleichheit, Aufhebung aller Abgaben und Dienste u. s. w., die eigentlich das Wesen ihres revolutionären Systems ausmachten, wurden vor der Hand noch zurückgehalten, wenigstens nur im Geheimen verbreitet, bis sie, zwei oder drei Jahre später, unterstützt durch die fürchterlichsten Schmähungen gegen Fürsten und Obrigkeiten, in einer um so verderblicheren Wirksamkeit hervortraten.

Diese verschiedenen Geistesrichtungen waren also in Teutschland theils schon zu vollem Leben erwacht, theils

---

*) Münzer rühmte sich: wenn auch die Bibel verloren ging, so wollte er wohl eine neue machen.

vorbereitet, als im Stifte Münster, das an ihrer weiteren Entwickelung einen so verhängnissvollen Antheil nehmen sollte, an die Stelle des verstorbenen Bischofs Erich, (am 6. November 1522) Friedrich, geborener Graf von Wied, zum Landesfürsten erwählt wurde. Bald nach dessen Regirungsantritte zeigte sich auch in Münster schon eine gewisse Theilnahme für Luthers Lehren, deren Bekanntschaft theils durch Luthers allgemein verbreitete Schriften, theils durch Kaufleute, die auf ihren Handelsreisen nähere Kenntniss derselben erlangt hatten, hieher verpflanzt wurde. Schon im Jahre 1524 wurde von vier Kapellanen, Johann Tante zu S. Lamberti, Lubert Cambsen zu S. Martini, Johann Vincke zu S. Ludgeri, und Friedrich Reining in Überwasser, im Sinne Luthers gepredigt; aber die geistlichen und weltlichen Oberen der Stadt wussten damals, indem sie die reformirenden Kapellanen theils ihrer Ämter entsetzten, theils auf andere Weise zum Schweigen brachten, den weiteren Erfolg ihrer Predigten vor der Hand noch zu unterdrücken.

Inzwischen kam der verderbliche Bauernaufruhr fast gleichzeitig in mehreren Gegenden Teutschlands zum Ausbruch. Dieser Bauernaufruhr (so genannt nach der größeren Masse der Empörer, obgleich auch Städte und ihre Bürger darein verwickelt wurden) war nichts anders als eine Fortsetzung der in früheren Jahrzehenten schon in verschiedenen Gegenden Teutschlands vorgefallenen einzelnen Empörungen, nur in einem viel größeren Umfange; und es liegt klar am Tage, daß, ohngeachtet der zur Schau getragenen Redensarten von Evangelium und christlicher Freiheit, die nur darauf berechnet sein konnten, Unkundige zu täuschen, die eigentlichen Beweggründe des Aufruhrs rein weltlicher Art waren, wie denn die Tonangeber desselben zum Theil auch unumwunden gestanden, man wolle (wenn andere Hilfsmittel nicht ausreichten) das Evangelium zum Vorwande nehmen.



Die Aufregung erschien mit furchtbarer Schnelligkeit in den verschiedensten Landschaften auf einmal, und überall wurden, mit geringen, durch Lokalverhältnisse bedingten Verschiedenheiten, ganz ähnliche Grundsätze und Forderungen aufgestellt; ein Beweis daß, wenn auch nicht die Masse der Empörer, doch ihre Führer unter einander in der engsten Verbindung standen. Diese Forderungen bezogen sich, wo sie noch gelind ausgesprochen wurden, auf Abschaffung der Eigenhörigkeit, Frohndienste, Zehenten und anderer Lasten, Aufhebung der Zinsen, Freiheit der Jagd, Fischerei und Holzungen, Theilnahme der Geistlichkeit und anderer bisher befreiter Stände an allen Abgaben und andern gemeinen Pflichten u. dgl. m. Die That aber zeigte, daß die Aufrührer hierbei nicht gedachten stehen zu bleiben; denn ihre wüthenden Haufen erbrachen, plünderten und verbrannten Burgen und Klöster, übten gegen deren Bewohner die schrecklichsten Grausamkeiten, und bezeichneten ihre Straßen mit dem furchtbarsten Blutvergießen, Mord und Verwüstung. Nur an wenigen Orten vermochte das ernste Wort strafender Belehrung die Fluthen des Aufruhrs etwas zurückzudämmen; die schwärmerischen Umwälzungsplane der Volksverführer selbst gingen unter in dem zügellosen Toben einer losgelassenen rohen Menge; das Schwerd der Fürsten führte endlich die gesetzliche Ordnung zurück und überlieferte die Empörer der verdienten Strafe, bei welcher doch, leider, auch die Sieger, im überwallenden Zorne, nicht selten die Grenzen einer vernünftigen und heilsamen Mäßigung überschritten.

Um dieselbe Zeit nun, wo fast in ganz Teutschland die Flamme des Aufruhrs emporloderte, begann auch in Münster, wo ohnehin so viel Stoff zur Zwietracht zwischen dem Landesherrn, der höheren und niederen Geistlichkeit, dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, seit langen Jahren angesammelt, und schon mehrmals in Gährung gerathen war, die Fackel der inneren Unruhen aufs neue sich zu entzünden, und die

ganze Gestalt dieser Auftritte muss uns von ihrem Zusammenhange mit den gleichzeitigen Bewegungen in anderen Gegenden Teutschlands überzeugen. Um gleichsam von unten herauf anzufangen, wurde der erste Angriff gegen die niedere Geistlichkeit gerichtet, doch galt es noch nicht sowohl ihren geistlichen Standes- und Amtsverhältnissen, als ihren weltlichen Rechten und Gütern. Am 22. Mai 1525 versuchte ein zusammengerotteter Volkshaufen das Kloster Niesing zu stürmen und auszuplündern. Als dieser Anschlag misslungen war, und der Stadtrath am folgenden Tage die Thäter zur Verantwortung ziehen wollte, lief eine Menge Volks auf dem Markte zusammen, und forderte mit großem Geschrei die Loslassung der Verhafteten. Vergebens suchte der Rath den Tumult zu stillen; der Pöbel klagte laut gegen die Steuerfreiheit der Geistlichen und gegen die von ihnen ausgeübte Beeinträchtigung städtischer Gewerbe, und forderte, daß zunächst gegen die Fraterherren und die Nonnen im Kloster Niesing mit strengen Maßregeln verfahren werde. Es muss auffallen, daß man zum Ziel der ersten Angriffe gerade zwei geistliche Corporationen erkor, die weder zu den reichsten gehörten, noch, so viel man weiß, durch ihre Lebensart Anstoß gaben, noch sonst auf das gemeine Wesen einen nachtheiligen Einfluss ausübten, sondern vor andern ein stilles, ruhiges Leben führten, und durch nützliche Beschäftigungen ihren Unterhalt verdienten. Der Vorwand war freilich, daß sie eben durch diese Geschäfte, nehmlich die Fraterherren durch Pergamentbereitung und Büchereinbinden, die Nonnen aber durch Spinnen und Weben, ohne Theilnahme an den städtischen Lasten, die bürgerliche Nahrung beschränkten; aber man sieht auch wohl, daß diesem Vorwurfe nur der gemeinste Neid zum Grunde lag; denn niemand wird wohl glauben, daß die wenigen Nonnen im Kloster Niesing so viel Arbeit liefern konnten, um dadurch den Gewerben einer ganzen Stadt hinderlich zu werden; und was die Fraterherren betraf, so

waren ihre Handarbeiten schon an sich von der Art, daß sie schwerlich viele Concurrenz fanden, und ihre Verdienste um Erziehung und Wissenschaft mussten ihnen um so mehr Ansprüche auf öffentliche Achtung und Schonung erwerben. Die Wahrheit mag aber sein, daß man sich zuerst an solche Institute wagte, welche die wenigsten Mittel zu kräftigem Widerstande besaßen, um durch das, bei diesen zu erwartende, leichtere Gelingen der Sache, Muth und Kräfte allmählich zu größeren Unternehmungen zu steigern. Der Rath wagte es nicht, sich den Forderungen der aufgeregten Menge zu widersetzen; es wurden wirklich Abgeordnete ernannt, um in beiden Klöstern sowohl die Arbeitsgeräthe, als die Briefschaften und Rechnungen in Beschlag zu nehmen, und weitere Maßregeln einzuleiten. Diese waren noch mit der Ausführung ihres Auftrags beschäftigt, als das Volk, wie vorauszusehen war, durch diesen Erfolg kühner gemacht, sich am 26. Mai aufs neue versammelte, und dem Rathe ein langes Verzeichniss von Beschwerden und Forderungen schriftlich überreichte, um die Erledigung derselben zuvörderst durch das Domkapitel, und sodann durch die Landstände zu bewirken. Der Innhalt dieser Anträge war sehr mannichfaltig gemischt. Unter andern wurde verlangt: der Streit, welchen Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg mit dem Stifte Münster über den Nachlass des verstorbenen Bischofs Erich führte, sollte bis zum nächsten Jakobs-Tage geschlichtet, und den Bürgern ihr dabei erlittener Schaden vergütet, auch der Verlust, welchen Einige bei den Lingischen Händeln erlitten hatten, aus des verstorbenen Bischofs Nachlass erstattet werden; nach dem Tode eines Landesfürsten sollte die einstweilige Verwahrung der Burgen und Schlösser, mit den Kapitelsherren, zugleich auch Einem von der Ritterschaft und einem Rathmann oder Bürger der Stadt Münster anvertraut werden; Streitigkeiten der Geistlichen mit den Bürgern sollten nie vor geistliche, sondern bloß vor weltliche Ge-

richte gezogen werden; keine geistliche Personen sollten sich mit Handel oder anderer weltlicher Handthierung abgeben; die dazu dienlichen Geräthe sollten sie abschaffen, oder man sollte sie ihnen mit Gewalt wegnehmen; dagegen sollten aber die Geistlichen an Wachen und andern städtischen Lasten, wie andere Bürger, Theil nehmen; ferner sollten alle geistliche und weltliche Personen ihre Untergebenen bis auf zwei Meilen Weges von Münster anhalten, weder zu brauen, zu backen und Handwerke zu treiben, anders als zu ihrer eignen Nothdurft, noch mit Getraide zu handeln, außer dem was ihnen selbst zugewachsen; die Einkünfte der Fraterherren sollten von einer aus dem Rathe und der Bürgerschaft zu ernennenden Commission verwaltet, und die dermalen lebenden Brüder daraus nothdürftig versorgt, aber keine neuen mehr aufgenommen, und der Überschuss der Einkünfte an die Stadtarmen verwendet werden, wobei den Bürgern vorbehalten bliebe, die von ihnen an die Fraterherren verkauften Ländereien für das Kaufgeld wieder zurück zu nehmen; auf gleiche Weise sollte es auch mit den Nonnen zu Niesing gehalten werden; Missethäter geistlichen Standes sollten eben so wie weltliche Leute bei ähnlichen Vergehungen gestraft werden; kein Bürger sollte künftig Vermächtnisse an Geistliche stiften, und alle bisherigen Memorien, Brüderschaften und ähnliche Stiftungen aufgehoben werden; die Pfarrer in den Kirchspielskirchen sollten keine Kapellanen annehmen, anders als mit Vorwissen der Kirchenvorsteher und Gemeinden, «damit man Prediger haben möge, die das Wort Gottes lehren»; fremde Prediger sollten nicht zugelassen werden; die geschlossenen Zeiten sollten aufhören; Bürger, die von Geistlichen Land gepachtet haben, sollten es selbst benutzen, und nicht an Andere theurer verpachten; weder geistliche noch weltliche Personen sollten künftig Renten empfangen, über deren Besitz sie sich nicht durch rechtskräftige Urkunden ausweisen können; kein Bürger sollte gefangen gesetzt werden,

außer um peinliche Sachen; die Bürger sollten von dem Brückenzolle zu Gelmer und Schönefliet befreit sein; andere Artikel betrafen zum Theil Gegenstände von vorübergehender Bedeutung, und verschiedene Verfügungen über Handels- und Gewerbe-Sachen, zum Vortheil der Münsterschen Bürger, mit Ausschließung der Auswärtigen; endlich sollte das Läuten mit den großen Glocken auf Arnolfus-Tag (nehmlich zu dem, für die Münsterschen Bürger als ehrenrührig geachteten Jahrgedächtnisstage der Schlacht bei Varlar)*) abgeschafft werden. — Unter diesen Artikeln war nun freilich einiges Vernünftige und nicht ganz Unbillige, aber gewiss noch mehr Unpassendes und Überspanntes; und die tumultuarische Weise, mit welcher die Forderungen vorgebracht wurden, zeigte sattsam, daß man sie nur als Einleitung zu noch stärkeren Schritten betrachtete, so wie denn auch das Wort Gottes offenbar nur des Wohlstandes wegen mit eingemengt, und die Gesinnung der Beschwerdeführer weit davon entfernt war. Der Rath nahm indessen die Forderungen an, und legte sie dem Domkapitel vor, welches darauf eine, zwar nicht ganz ablehnende, in den meisten Stücken aber doch ausweichende Antwort ertheilte, sich im allgemeinen darauf berief, daß die meisten Mitglieder des Kapitels nicht einheimisch wären, und die Anwesenden für sich allein nichts beschließen könnten, und übrigens wegen der, das Domkapitel selbst betreffenden Ansprüche der Stadt, auf den rechtlichen Ausspruch des Bischofs und der gesammten Landstände antrug. Die Bürger beruhigten sich jedoch hierbei nicht, sondern drangen dem Domkapitel seine Einwilligung mit Gewalt und Drohungen ab, und begannen nun, die von ihnen einseitig aufgestellten Artikel als gesetzlich einzuführen; das Domkapitel aber berichtete die Sache sofort an den Bischof,

---

*) Vgl. oben S. 243.

der sich damals in Billerbeck aufhielt; und nun entspann sich ein weitschweifiger Briefwechsel zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und dem Stadtrathe zu Münster, der aus seiner anfangs angenommenen schwankenden Rolle bald heraustrat, und nicht nur die Anforderungen der Bürger in Münster ziemlich offen begünstigte, sondern auch eine Verbindung mehrerer Städte des Stifts zu gleichem Zwecke zu befördern suchte, weshalb im Junius 1525 eine Versammlung der städtischen Abgeordneten, wiewohl mit Widerspruch und Abmahnung des Bischofs, zu Münster stattfand. Bei diesen Umständen hatte das Domkapitel, bald nach dem Anfange der Unruhen, für rathsam gefunden, sich ganz aus Münster zu entfernen. Wider Erwarten erneuerten jedoch die gewaltsamen Auftritte sich nicht; wahrscheinlich weil die Nachrichten von dem unglücklichen Ausgange der Empörungen in andern Gegenden Teutschlands, die Bewohner Münsters von dergleichen Unternehmungen abschreckten. Es blieb bei den schriftlichen Verhandlungen, die sich ohne wesentliches Resultat, den ganzen Rest des Jahres hindurch zogen, während auch des Bischofs Bruder, Kurfürst Hermann von Cöln, als Vermittler hinzutrat. Durch die Bemühungen der von diesem letzteren bevollmächtigten Abgeordneten, kam es endlich am 27. März 1526 zu einem vorläufigen Vergleiche, worinn die von den Bürgern aufgesetzten Artikel nebst der dem Domkapitel abgedrungenen Bewilligung derselben wieder aufgehoben, hinsichtlich gewisser Geldforderungen und anderer zwischen dem Domkapitel und der Stadt von früheren Zeiten her streitiger Gegenstände aber dem Bischof von Münster anheim gestellt wurde, einen besonderen Tag zur Vergleichung der Stadt mit dem Domkapitel zu bestimmen. Dabei wurde den Mitgliedern des Domkapitels ungehinderte Rückkehr nach Münster, ungestörter Besitz ihrer dortigen Häuser und Güter, und Sicherheit gegen alle ferneren Angriffe ausbedungen. Der Bischof der sich damals

in Ahaus aufhielt, genehmigte nicht nur diesen Vertrag, sondern veranstaltete auch, mit abermaliger Zuziehung der Cölnischen Abgeordneten, auf einem anderweiten Tage zu Dülmen, die dort vorbehaltene Ausgleichung der noch übrigen Irrungen. In einem, am 17. Mai 1526 abgeschlossenen Vertrage, wurde, mit Bestätigung des vorigen Recesses, der Stadt von dem Domkapitel bewilligt, ihre Feinde und Verbrecher in den domkapitularischen Gogerichten zu ergreifen und zu verurtheilen; der Stadtrath sollte dagegen alle Neuerungen und Eingriffe in diesen Gogerichten und sonst in der Jurisdiction des Domkapitels abstellen, und was von gegenseitigen Rechten streitig, der rechtlichen Entscheidung des Landesfürsten überlassen werden; den Domkapitularen wurde die steuerfreie Einführung fremden Bieres und Weines, zu ihrem eigenen Bedarf, von dem Stadtrathe, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, nachgelassen; dem Dompropst sollte in seiner Archidiaconal-Jurisdiction von Seiten des Stadtraths kein Eintrag geschehen. Wegen der Streitigkeiten mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, der Lingischen Händel, und einer gewissen Geldforderung der Grafen von Schwarzburg, sollte es der Bischof übernehmen, für die Bürger zu Münster die Befriedigung ihrer rechtlichen Ansprüche, und Erstattung ihres erlittenen Schadens zu bewirken. Künftige Irrungen sollten nur auf rechtlichem Wege, ohne eigenmächtige Thätlichkeiten, geschlichtet, und etwanige Zweifel in der Anwendung dieses Vertrags, der Entscheidung des Bischofs überlassen werden. — So schien mithin die Sache für diesmal abgethan.

Doch die Ruhe war nur von kurzer Dauer. Schon im J. 1527 brachen wieder Unruhen aus, als deren Stifter jezt ein Münsterscher Bürger, Bernhard Knipperdolling, der als Verderber seiner Vaterstadt seinen Nahmen mit einem unauslöschlichen Brandmaal in der Geschichte erhalten hat, zum erstenmal auf die Bühne trat. Wie Catilina,

mit welchem ein gleichzeitiger Schriftsteller ihn vergleicht, scheint auch er durch Verschwendung sein Vermögen zerrüttet, und nun in einer gewaltsamen Staatsumwälzung das Mittel, sich zum Wohlstand zu erheben und seinen Ehrgeiz zu befriedigen, gesucht zu haben. Während er den Bischof (den er, weil derselbe seine müßigen Stunden zuweilen mit Drechslerarbeiten vertrieb, nicht anders als den Spillendreher nannte, und in possenhaftem Aufzuge parodirte) und das Domkapitel durch fortwährende Spöttereien lächerlich machte, und so das Ansehen der höchsten Obrigkeit und ihrer Ordnungen im Volke untergrub, streute er auch zugleich unmittelbar den Samen des Aufruhrs aus, und dieser wucherte so schnell, daß bald wieder ein öffentlicher Ausbruch erfolgte. Als eines Tages der bischöfliche Official, wie gewöhnlich, in der sogenannten Paradieshalle des Domes Gericht hielt, wurde diese von einem verwegenen Volkshaufen, unter der Anführung eines gewissen Anton Kruse, gestürmt. Der Stadtrath bedachte sich lange, ehe er die von dem Fürsten und seinem Official verlangte Bestrafung der Übelthäter vollzog; endlich wurde Kruse nebst seinem Bruder Conrad zwar verhaftet, aber auch durch das aufgeregte Volk wieder befreiet. Nach langer Berathung über diese neue Verhöhnung der gesetzlichen Obrigkeit, begnügte sich der Stadtrath, einige der vornehmsten Urheber des Tumultes aus der Stadt zu verweisen, doch ohne ihnen die Rückkehr zu verbieten. Der Bischof, der sich in dieser ganzen Angelegenheit nur allzu friedfertig und nachgiebig zeigte, beruhigte sich hierbei vor der Hand, und mochte wahrscheinlich glauben, der Sache genug zu thun, wenn er den ersten Aufreger des Volks, Knipperdolling, für einige Zeit vom Schauplatz entfernte; diesen ließ er daher auf einer Handelsreise, welche derselbe nach Bremen machte, verhaften, und zu Vechta ins Gefängniß bringen. Die Nachricht hiervon vermehrte aber nur die Aufregung in Münster; die zahlreichen Anhänger

Knipperdollings versammelten sich, und bestürmten so lange den Stadtrath und das Domkapitel, bis selbst das letztere sich bei dem Bischof für die Loslassung des Gefangenen, gegen eine Geldbuße, verwandte. Der Bischof bezeigte sein Befremden über diese Fürbitte für einen Mann, der sich als den ärgsten Feind der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gezeigt habe, und nach seiner Befreiung nur noch größere Unruhen erregen werde; doch bewilligte er endlich das Gesuch, wiewohl nach einiger Zögerung; denn erst am 11. September 1529 wurde Knipperdolling, nachdem er mit mehreren Bürgen vor dem Gerichte zu Vechta Urphede geschworen hatte, seines Gefängnisses entlassen.

Wie gemeiniglich ein Unglück nicht allein kommt, so folgte inzwischen jenen unglücklichen Stürmen des Jahres 1527, am 7. September ebendesselben Jahres, eine Feuersbrunst, die in der Paradieshalle des Domes, in welcher jene Unruhen begonnen hatten, wie man sagt, durch Unvorsichtigkeit der Dachdecker beim Schmelzen des Bleies zu den Dachrinnen, ausbrach, und einen großen Theil der, über jener Halle aufgestellten, kostbaren Dombibliothek verzehrte. Die berühmte Domschule, die schon seit Langens Tode viel an ihrem Rufe verloren hatte, kam während der Unruhen so sehr herab, daß der verdiente, nur vielleicht mit der neueren Zeit nicht genug fortgeschrittene Rector derselben, Timann Camener, theils aus Verdruß über den Verfall seiner geliebten Anstalt, theils auch vielleicht, seines vorgeschrittenen Alters wegen, sich nach einem ruhigeren Posten sehnend, im J. 1528 sein Rectorat niederlegte, und das Pfarramt an der Lamberti-Kirche annahm. Inzwischen vergingen zwar einige Jahre ohne neue tumultuarische Volksbewegungen; doch ruhte der Empörungsgeist im Stifte Münster nicht ganz, sondern begann vielmehr in den kleineren Städten sich zu regen. Der Bischof glaubte vielleicht ein abschreckendes Beispiel aufstellen zu müssen; er überfiel daher im J. 1529 die

Stadt Wildeshausen, (von welcher übrigens nicht bekannt ist, ob sie durch ein besonders Vergehen den Zorn des Fürsten vorzugsweise auf sich geladen), ließ ihren Bürgermeister hinrichten, die Mauern und Festungswerke der Stadt niederreißen, und erklärte sie aller ihrer Privilegien verlustig. Diese That verfehlte jedoch ihren Zweck; vielmehr wurde die Stimmung gegen den Fürsten im Lande und besonders in der Stadt Münster dadurch sehr verschlimmert. Zugleich wurde das Jahr 1529 durch eine gefahrvolle epidemische Krankheit, den über einen großen Theil von Europa verbreiteten, sogenannten englischen Schweiß, auch dem Münsterlande verderblich.

In eben diesem Jahre begann zu Münster ein Mann seine Laufbahn, den wir als den nächsten Urheber der nachfolgenden Wirren betrachten können. Bernhard Rothmann, aus Stadtlon gebürtig, hatte auf der Universität Mainz studirt und die Magisterwürde angenommen, und wurde hierauf als Kapellan in der Stiftskirche zu S. Moritz vor Münster angestellt. Hier begann er seit 1529 in seinen Predigten Lehren vorzutragen, welche den Forderungen der katholischen Kirche widersprachen. Ob er in diesen Vorträgen Luthers Grundsätzen, oder seinen eignen Meinungen folgte, ist nicht zu erweisen; der große Zulauf, den er dabei aus Münster erhielt, machte aber die Stiftsherren bedenklich, und sie fanden für gut, ihn dadurch zu entfernen, daß sie ihn veranlassten, zur Fortsetzung seiner Studien, noch eine Universität zu besuchen. Allein anstatt, wie die Geistlichen wollten, nach Cöln zu gehen, zog er nach Wittenberg, wo er sich mit Luther und Melanthon bekannt machte, aber nicht lange verweilte, sondern eine größere Reise durch Teutschland und die Schweiz unternahm, worauf er 1530 nach Münster zurückkehrte und sein Predigtamt wieder antrat, das er anfangs ohne bedeutenden öffentlichen Anstoß gegen die katholische Geistlichkeit verwaltete. Aber schon im

folgenden Jahre, nachdem er vermuthlich seine Partei im Stillen hinlänglich gestärkt glaubte, trat er mit um so größerer Heftigkeit hervor, bewies aber schon durch seine ersten Angriffe, daß weder wahrer Glaubenseifer noch Sorge für das allgemeine Beste, sondern nur die Sucht großes Aufsehen zu erregen, seine Schritte leitete. Er begann nehmlich mit einem persönlichen Angriffe gegen den Franciscaner-Guardian und Domprediger zu Münster, Johann von Deventer, den er am Lambertus-Tage 1531, in einem, mit auffallender Selbstgenügsamkeit geschriebenen, und mit rohen Schmähungen angefüllten Briefe, zu einer Disputation über die Lehre vom Fegfeuer aufforderte, welche der Guardian an demselben Tage in einer Predigt vorgetragen hatte. Dieser antwortete zwar nicht ganz ablehnend; doch wurde aus der vorgeschlagenen Disputation nichts; vielmehr wurde Rothmann, nachdem seine Gegner sowohl ein bischöfliches als ein kaiserliches Mandat gegen ihn ausgewirkt hatten, seines geistlichen Amtes zu S. Mauritz entsetzt, und des Landes verwiesen. Dem letzteren Befehl aber kam er nicht nach, sondern blieb in Münster bei den ihm ergebenen Bürgern, wo er sich schriftlich zu rechtfertigen, und seine Lehre als dem Worte Gottes gemäß zu vertheidigen suchte. In der That scheint Rothmann, was den Innhalt seiner Lehre betrifft, sich damals noch ziemlich an Luthers Grundsätze gehalten zu haben; er konnte daher das, was Luther zur Begründung seiner Lehren geltend machte, auch für sich in Anspruch nehmen; aber sein ganzes Betragen ließ mit Grund fürchten, er oder vielmehr seine Partei werde bei diesen gemäßigten Lehren, und überhaupt bei einer bloß kirchlichen Reformation nicht stehen bleiben, sondern dies alles nur als Übergang zu einer gewaltsamen Staatsumwälzung benutzen.

Bei allen bisherigen Stürmen in Münster hatte die Religion tief im Hintergrunde gestanden. Die Beschwerden der aufgeregten Bürger waren zwar größtentheils gegen die

Geistlichkeit gerichtet, aber nur in so fern diese den am meisten bevorrechteten Stand bildete, und die Bürger sich durch sie in ihren politischen Rechten und Gewerben beeinträchtigt glaubten; von einer durchgreifenden Umbildung der kirchlichen Verfassung, oder von Veränderungen in der Glaubenslehre, war, wenn man auch darauf zu sprechen kam, nur beiläufig die Rede gewesen, wohl mehr um die Geistlichen zu schrecken und in anderen Forderungen nachgiebiger zu machen, als weil man selbst einen großen Werth darauf gelegt hätte. Noch im J. 1531 ereignete sich ein neuer Auftritt solcher Art, der gleichsam zu den folgenden Bewegungen den Übergang bahnte. Die Nonnen im Kloster Überwasser ließen auf einem Kamp in der Nähe der Stadt Vieh zum Behuf ihrer Küche weiden. Dies fand man den Rechten der Bürgerschaft zuwider, und der Stadtrath wurde tumultuarisch aufgefordert, eine Abänderung zu bewirken. Der Rath schickte deshalb einen Abgeordneten an die Äbtissinn des Klosters; da diese aber sich auf das Recht ihres Besitzes berief, und nachwies, daß die Stadt nicht befugt sei, sie in der Benutzung ihres Eigenthums zu hindern, so ging die Sache für diesmal ohne weitere Folgen vorüber. — Seit Rothmanns öffentlichem Auftreten änderte sich diese Gestalt der Dinge, und es wurde nun ernstlich auf eine Umgestaltung des Kirchenwesens in der Stadt angelegt; aber das tumultuarische Verfahren war in den letzten Jahren schon so zur Gewohnheit geworden, daß man auch hierbei auf gleiche Weise, ohne Mäßigung und Besonnenheit, zu Werke ging. Am 23. Februar 1532 zog Rothmann, von einer großen Schaar seiner Anhänger, unter Knipperdollings Anführung, begleitet, nach der Lamberti-Kirche. Da ihm der Einlaß in dieselbe versagt wurde, so erbauten ihm die Seinigen schnell auf dem Kirchhofe eine hölzerne Kanzel, und hier hielt er eine begeisterte Rede, mit solchem Erfolg, daß das Volk sofort die Pfarrkirchen der Stadt mit Gewalt

erbrach, und Heiligenbilder, kirchliche Geräthe und andere Dinge, die man zu den Werkzeugen schädlicher Missbräuche rechnete, schonungslos zerstörte. Mit solchen Gewaltthätigkeiten glaubte man in Münster eine Kirchenreformation zu beginnen; nicht nur im Widerspruche mit aller sittlichen Ordnung, sondern auch mit Luthers ausdrücklichen, oft und laut ausgesprochenen Grundsätzen, der eine solche freche Bilderstürmerei, als etwas unchristliches und höchst verderbliches, durchaus verwarf. Daß dieses Unternehmen von Seiten der Landesobrigkeit fürs erste ungeahndet blieb, davon lag der Grund darinn, daß eben um diese Zeit eine wichtige Veränderung mit der Person des Landesfürsten im Werke war.

Bischof Friedrich III., einer gemäßigten Kirchenreformation für seine Person wohl geneigt, sah sich auf der einen Seite von den entschiedenen Freunden des alten Systems, welche die Mehrzahl im Domkapitel bildeten, und auf der andern Seite von dem stürmischen Andrange rücksichtsloser Umwälzungssucht, der den größeren Theil der Münsterschen Bürgerschaft beherrschte, in jenem Streben behindert, und scheint, nach seinen Handlungen zu schließen, auch kein Mann von solcher Weisheit und Charakterstärke gewesen zu sein, wie sie erfordert wurde, um in jener sturmbewegten Zeit aufrecht zu stehen, oder sie selbst zu beherrschen. Umringt von Unruhen aller Art, verlor er Lust und Muth sie zu bekämpfen, und hielt es fürs Beste, sich aus den Wirren des öffentlichen Lebens ganz zurückzuziehen. Nach manchen vorhergegangenen Unterhandlungen, legte er zu Werne, in die Hände des dorthin berufenen Münsterschen Domkapitels, am Palm-Sonntage (24. März) 1532, seine bischöfliche Regirung, mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Rente, nieder, und drei Tage später, am 27. März, wählte das Domkapitel, das sich inzwischen, wegen der in Münster herrschenden Unruhen, nach Lüdinghausen begeben hatte, der schon früher verabredeten Übereinkunft gemäß, den bisherigen Bischof von

Paderborn und Osnabrück, Herzog Erich von Braunschweig, zum Bischof von Münster, mit der Bewilligung, auch jene beiden Bisthümer dabei zu behalten; denn man bedurfte jezt eines Fürsten von bedeutender Macht, um den Stürmen, welche Münster bewegten, Ruhe zu gebieten. Friedrich III. kehrte nun zurück nach Cöln, wo er eine Domkapitularpräbende besaß, und in stiller Zurückgezogenheit, im Jahre 1551, sein Leben beschloss. Der neue Bischof Erich II. aber eröffnete alsbald seine Wirksamkeit durch einen strengen Befehl an die Stadt Münster, Rothmann zu entfernen, und den katholischen Gottesdienst in ihren Kirchen wiederherzustellen; doch ehe er noch Anstalten treffen konnte, diesen Worten den gehörigen Nachdruck zu geben, ja, ehe er noch, als Bischof von Münster, die kaiserliche und päpstliche Bestätigung erhalten hatte, starb er zu Fürstenau, im Bisthum Osnabrück, am 14. Mai 1532, nicht volle sieben Wochen nach seiner Wahl; und so wurde der kaum wieder besetzte bischöfliche Stuhl aufs neue erledigt.

Da unter den damaligen bedenklichen Umständen das Domkapitel rathsam fand, die Sedisvacanz möglichst abzukürzen, so wurde schon am 1. Junius eine neue Wahl zu Lüdinghausen vollzogen. Dem Rathe der benachbarten Fürsten gemäß, fiel sie auf den Grafen Franz von Waldeck, welcher damals schon zum Administrator des Bisthums Minden erwählt war, so wie ihm nachher auch das Bisthum Osnabrück in gleicher Eigenschaft übertragen wurde. Gegen die bisherige Gewohnheit, wurden ihm, sogleich nach seiner Wahl, die Schlösser des Bisthums eingeräumt, welches sonst erst nach erlangter kaiserlicher Bestätigung zu geschehen pflegte; theils um dadurch das Ansehen des neuen Fürsten zu erhöhen, theils um zugleich der Regirung des Bisthums in seiner Hand mehr Festigkeit zu verleihen. In Gemäßheit seiner Wahlkapitulation, in welcher er sich unter andern verpflichtet hatte, die Abstellung der Neuerungen in Religions=



sachen zu bewirken, suchte er dies nun zuerst auf gütlichem Wege zu erreichen, und forderte die Stadt Münster, durch ein zu Ahaus am 24. Jun. erlassenes Schreiben auf, die vorgenommenen Neuerungen so wie die eingedrungenen Prediger wieder abzuschaffen, zur alten Ordnung zurückzukehren und sich den kaiserlichen Befehlen zu fügen, wogegen er ihnen versprach, allen gegründeten Beschwerden abzuhelfen.

In Münster war man indessen auf dem einmal betretenen Wege rasch vorwärts geschritten. Rothmanns Anhänger hatten es dahin gebracht, daß der alte Pfarrer an der Lamberti-Kirche von seinem Amte verdrängt, und Rothmann an dessen Stelle durch den Stadtrath eingesetzt wurde. Rothmann führte jezt in der Stadt das große Wort, aber er hatte sich damit auf einen Posten gestellt, dem er (abgesehen von den, ihm selbst vielleicht noch verborgenen, unreinen Trieben seiner Handlungen) weder an Einsicht noch an Kraft gewachsen war, und unfähig, das Volk nach seinem Willen zu lenken, ließ er vielmehr sich selbst von dem wild aufgeregten Pöbel unaufhaltsam mit fortreißen. Der Stadtrath, dessen Mitglieder damals, der Mehrzahl nach, noch gemäßigte Gesinnungen hegten, fand zwar im allgemeinen die politische und religiöse Freiheit, welcher man entgegen zu gehen glaubte, wünschenswerth, wollte aber doch gern die gewaltsamen Mittel vermeiden, und suchte die allzu rasch vorwärts strebende Partei der Bürger in gewissen Schranken zu halten; dadurch kam er aber in Verdacht, den neuen Einrichtungen abgeneigt zu sein, und so kam es gegen den Stadtrath selbst zu stürmischen Auftritten. In dieser Lage der Dinge langte das Schreiben des neuen Bischofs an, welches der Rath, unter solchen Umständen, nicht anders beantworten konnte, als mit dem Versprechen, dasselbe in nähere Überlegung zu nehmen, und mit der Entschuldigung, daß, aus dringenden Ursachen, eine bestimmtere Erklärung nicht sogleich möglich sei, aber doch baldigst erfolgen sollte.

Inzwischen hielten die Innungsmeister mit andern Abgeordneten der Bürgerschaft am 1. Julius in dem sogenannten Schauhause eine Versammlung, in der es sehr stürmisch zuging, und bei welcher die Wortführer eines gemäßigten Verfahrens, an deren Spitze der Gewandschneider Johann Mennemann stand, bald so übertäubt und eingeschüchtert wurden, daß sie nichts anders zu thun wußten, als die Sache ihren Gang gehen zu lassen. Es wurde nun eine Deputation ernannt, und an den Stadtrath abgeschickt, um diesem die Forderung vorzutragen: es möge in der ganzen Stadt eine gleichförmige Religions- und Kirchenverfassung eingeführt, die bisherige katholische Lehre mit allen davon abhangenden Gebräuchen abgeschafft, und alle Kirchen mit Predigern versehen werden, welche in Gemäßheit der neu gewonnenen Überzeugungen lehren würden. Auf diese Anträge verlangten sie von dem Rathe sofort eine bestimmte Erklärung. Da diese nicht sogleich in ihrem Sinne erfolgte, sondern der Stadtrath zwar seine standhafte Anhänglichkeit an das reine Wort Gottes versicherte, übrigens aber die Bürger zur Ruhe verwies, und von weiteren Zudringlichkeiten abmahnte, so wurden sie sehr aufgebracht, und forderten, unter bedenklichen Drohungen, eine bestimmte, das Volk zufrieden stellende Antwort. Einige Zeit wurde hierüber, bald in Güte, bald in Heftigkeit, hin und her gesprochen, bis endlich der Stadtrath nachgab, und am 15. Jul. den Abgeordneten der Bürgerschaft die Versicherung ertheilte, sowohl für Aufrechthaltung aller Freiheiten der Stadt, als insbesondere für eine, den Wünschen der Bürger entsprechende Einrichtung des Kirchenwesens zu sorgen; doch sollten zuvor die Pfarrer der Stadtkirchen aufgefordert werden, die Lehren Rothmanns, wenn sie es vermöchten, zu widerlegen; würde ihnen dies nicht gelingen, so wolle dann der Stadtrath sich das weitere Verfahren vorbehalten. Hierauf wurde, unterm 25. Jul., auch eine weitläuftigere Antwort an den

Bischof abgesandt, worinn der Stadtrath sich und die Bürger gegen die Anschuldigungen des Aufruhrs, der Störung des althergebrachten Gottesdienstes u. d. m. vertheidigte, in Ansehung Rothmanns aber berichtete, derselbe habe der ganzen zahlreichen Geistlichkeit in Münster sein Glaubensbekenntniss vorgelegt, und diese zur Nachweisung und Berichtigung der etwa darinn enthaltenen Irrthümer aufgefordert, es sei aber nichts dagegen eingewandt, mithin das Volk in der Anhänglichkeit an dessen Lehre dadurch nur bestärkt worden. Zugleich wurde ein eignes Schreiben Rothmanns an den Stadtrath beigefügt, worinn jener seine Unschuld und die Reinheit seiner Lehre gegen die ihm gemachten Vorwürfe behauptetete, und sich zur Vertheidigung der letzteren in einer öffentlichen Disputation erbot, mit der Versicherung, er wolle sich, wenn er alsdann einer falschen Lehre überführt würde, auch der gebührenden Strafe willig unterwerfen. — Der Bischof war natürlich mit dieser Antwort sehr unzufrieden, und unterließ nicht, die Stadt wiederholt vor den Gefahren, in welche sie durch hartnäckigen Widerstand unfehlbar sich stürzen würde, zu warnen.

Mittlerweile hatte eine, zwar der Reformation günstige, aber gemäßigte Partei in der Stadt, darauf gedacht, durch engeren Anschluss an die teutschen evangelischen Reichsstände, ihrer Sache eine festere Haltung und bestimmtere Richtung zu verschaffen. Es bildeten nehmlich die Fürsten und Städte Teutschlands, welche sich zu der, durch Luther und seine Freunde, neu entwickelten Lehre bekannten, und in Gemäßheit derselben eine Umgestaltung des Kirchenwesens in ihren Gebieten geschehen ließen, jezt schon eine bedeutende, durch Verträge geschützte Verbindung. Sie hatten im Jahre 1530, auf dem großen Reichstage zu Augsburg, ihr Glaubensbekenntniss öffentlich vorgetragen, und da der Abschied dieses Reichstages ihre Hoffnungen nicht erfüllte, vielmehr ihnen neue Sorgen erweckte, noch in demselben Jahre sich zu

Schmalkalden in ein Vertheidigungs-Bündniss vereinigt, das im J. 1531 ebendaselbst erweitert und verstärkt wurde. Um nun der hieraus hervorgehenden, drohenden Stellung beider Religionsparteien im teutschen Reiche gegen einander abzuhelfen, bemühten sich die beiden Kurfürsten Albert von Mainz und Ludwig von der Pfalz, aus Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande und zum Frieden, die Ruhe im Reiche durch einen Vertrag zu befestigen; und in Folge dieser Bemühungen kam zu Nürnberg am 23. Jul. 1532 der erste Religionsfriede zu Stande, durch welchen den Anhängern des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses ihre Religionsfreiheit, wiewohl noch mit gewissen Einschränkungen, gesichert, der Schmalkaldische Bund aber als eine den Reichsgesetzen gemäße Einigung thatsächlich anerkannt wurde.*)

An der Spitze dieses Schmalkaldischen Bundes stand, neben dem Kurfürsten von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen. Um des letzteren Beistand bewarb man sich nun von Münster aus, da man von ihm, als einem der nächsten Nachbarn, und dabei eben so bekanntem Beförderer der Reformation, als Freunde des neuen Bischofs von Münster,

---

*) Schon seit Jahrhunderten hatten die Fürsten und andere Glieder des teutschen Reichs, das unbestrittene Recht ausgeübt, in ihren besonderen Angelegenheiten, Einigungen oder Bündnisse verschiedener Art unter sich aufzurichten (wie davon auch in dieser Geschichte, z. B. in den Landfriedensangelegenheiten, Beispiele vorgekommen sind), welche weder der Theilnahme noch ausdrücklichen Genehmigung des Kaisers bedurften, und dennoch für gesetzlich galten, sobald sie nur nicht geradezu gegen Kaiser und Reich gerichtet waren, die daher auch gewöhnlich in solchen Bündnissen nahmentlich ausgenommen wurden. Aus diesem alten Einigungsrechte leiteten auch die Schmalkaldischen Bundesgenossen die Befugniss zu ihrer Verbindung ab, und andere Reichsfürsten, ja der Kaiser selbst, zeigten eben indem sie sich mit ihnen in Unterhandlungen und Verträge einließen, daß sie damals noch auf dieselbe Ansicht eingingen.

mit Recht glaubte, sich eine wirksame Vermittelung und friedliche Beilegung der ganzen Streitsache vorzugsweise versprechen zu dürfen. Der Landgraf, dem man die Münstersche Sache als eine bloße Religionsangelegenheit darzustellen suchte, bezeigte in seiner am 30. Jul. ausgefertigten Antwort zuvörderst seine Freude darüber, daß die Stadt Münster sich dem Evangelium so günstig erkläre, und versprach ihr seine Verwendung bei dem Bischof, um sie dabei ungekränkt zu erhalten; da er aber von dem wahren Stande der Dinge ohne Zweifel hinreichende Kenntniss hatte, so fügte er auch sogleich die Warnung hinzu, sie möchten wohl zusehen, daß ihre Mitbürger nicht, unter dem Vorwande des Evangeliums, sich des Aufruhrs und Ungehorsams gegen die Obrigkeit schuldig machten, fleischliche Freiheit und Eigennutz suchten, welches alles dem Evangelium ganz zuwider sei; sie sollten daher gegen aufrührische Rotten den nöthigen Ernst gebrauchen, und sich nicht etwa an Kirchengütern unrechtmäßig zu bereichern suchen; übrigens versprach er, wenn sonst etwa zwischen dem Bischof oder dem Domkapitel und der Stadt ein Streit obwalten, und er von beiden Theilen dazu rechtmäßig aufgefordert werden sollte, sein Möglichstes zu thun, um denselben schiedsrichterlich beizulegen. — Wie nöthig diese Warnung des Landgrafen war, davon kann uns jeder Blick in die gleichzeitige Geschichte Münsters überzeugen, und wie wohl würde die Stadt berathen gewesen sein, hätte man sie nicht so leichtsinnig verachtet!

Zu der geforderten allgemeinen Umgestaltung des städtischen Kirchenwesens war der Stadtrath indessen noch nicht vorgeschritten, und einige Versuche, welche die Bürger auf ihre eigne Hand unternommen hatten, waren nicht von Erfolg gewesen. Die Abgeordneten der Bürgerschaft wandten sich daher am 6. August aufs neue mit dringenden Vorstellungen an den Rath, bestanden auf der Vollziehung des am 15. Jul. gefassten Beschlusses, und drohten, im Fall einer

ausweichenden Antwort, die ganze Volksmenge der Stadt vor das Rathhaus zu führen, mit welcher dann der Rath selbst unterhandeln möge. Hierdurch in Furcht gesetzt, ließ nun der Stadtrath sämmtlichen katholischen Pfarrern und Kapellanen andeuten, sich des Predigens und anderer bisher gebräuchlicher Kirchenceremonien zu enthalten, und ihre Stellen den vom Rathe zu ernennenden evangelischen Predigern zu räumen. Da aber die Geistlichen, wie vorherzusehen war, Anstand nahmen, sich diesem Befehle zu fügen, so legte am 10. August das aufgeregte Volk selbst die Hand ans Werk; die Kirchen wurden gewaltsam erbrochen, und die Einrichtungen, die man für gut fand, in tumultuarischer Weise hergestellt. Alle Pfarrkirchen wurden nunmehr, nach Vertreibung ihrer bisherigen Pfarrgeistlichen, mit evangelischen Predigern, die man während der jüngsten Zeit allmählich nach Münster gezogen hatte, besetzt. Rothmann erhielt die Lamberti-Pfarrei, in die er sich, wie bekannt, bereits eingedrungen hatte; an die Martini-Kirche kam Briccius thon Norden, ein, seiner Religionsgrundsätze wegen, aus dem Clevischen vertriebener Prediger; an die Ägidii-Kirche Heinrich Rolle; an die Ludgeri-Kirche Peter Wirtheim; an die Servatii-Kirche Gottfried Wienhoven; und in Überwasser Gottfried Stralen. Daß nicht alle diese Männer ein wahrer Glaubenseifer leitete, ihre Ämter unter so bedenklichen Umständen zu übernehmen, hat bei einigen der Erfolg nur zu deutlich erwiesen; besonders von Rothmann ist es nur zu klar, daß zügelloser Ehrgeiz und unbesonnene Neuerungssucht die Haupttriebfedern waren, die ihn beherrschten, und endlich den gröbsten Verirrungen zuführten, so daß er Melanthons Behauptung, der zwar seine großen Talente, aber auch seinen unbefestigten Charakter erkennend, geäußert hatte: aus ihm werde entweder etwas sehr gutes, oder etwas sehr böses werden; auf die traurigste Weise erfüllte.

Noch hatte sich diesen neuen Lehrern ein Mann beigesellt, aus dessen späterem Lebenslauf und großen wissenschaftlichen Verdiensten deutlich hervorgeht, daß es ihm weder an Kenntnissen noch an gutem Willen fehlte, um die Sache auf einen bessern Weg zu leiten, wenn es bei der allgemein eingerissenen Verwirrung noch irgend möglich war, der ruhigen Vernunft Gehör zu verschaffen. Dies war der aus Münster gebürtige Johann Glandorp. Nachdem er zuerst in der, noch unter Cameners Leitung blühenden, Münsterschen Domschule, den Grund wissenschaftlicher Bildung, gelegt, und auf den Universitäten Rostock und Cöln darauf weiter fortgebaut hatte, begann er seine Laufbahn in seiner Vaterstadt, noch unter Camener, als Lehrer der fünften Klasse des Domgymnasiums; scheint aber diese Stelle freiwillig verlassen zu haben, um sich unter Melanthon zu Wittenberg noch weiter in den Wissenschaften auszubilden. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, suchte er zwar die Umgestaltung des Kirchenwesens nach den Grundsätzen der Reformatoren zu befördern, doch ohne die Verirrungen zu billigen, zu welchen das aufgeregte Volk, unter dem Vorwande einer Kirchenreformation, sich hinreißen ließ; nur scheint Rothmann, besonders im Anfange, durch seine Beredsamkeit und sein rasches Benehmen, auch ihm so imponirt zu haben, daß er demselben etwas zu viel nachgab, bis er endlich mit Schrecken erkennen mußte, daß es zum Einlenken zu spät, und für die Stimme der Mäßigung und helleren Einsicht kein Raum war.*)

---

*) Glandorps Charakter und wissenschaftliche Verdienste werden vornehmlich, wiewohl nicht aus persönlicher Bekanntschaft, von dem berühmten Joh. Caselius, in einem Briefe an den Bürgermeister Joh. Reck zu Goslar, geschildert; s. Opuscula varia de Westphalia ejusque doctis aliquot viris, ed. a. Joh. Goes. Helmst. 1668. pag. 178.

Da die katholischen Geistlichen, wie man leicht denken kann, sich nicht so leicht dazu verstehen wollten, ihre Stellen zu verlassen, so gerieth man auf das beliebte Mittel einer öffentlichen Disputation zwischen den Häuptern beider Religionsparteien, die nun wirklich zu Stande kam, und im Hause der Fraterherren veranstaltet wurde. Eine große Anzahl katholischer Geistlichen, worunter der alte Pfarrer Timann Camener, dessen Nachfolger im Schulrectorate, Johann Älius, die beiden Domprediger Heinrich Humbert und Johann von Deventer, so wie von der andern Seite Rothmann, Glandorp und thon Norden, ebenfalls von einer großen Anzahl ihrer Freunde und Anhänger begleitet, erschienen auf dem Kampfplatze; Rothmann und Glandorp gaben zur Eröffnung, jener in teutscher, dieser in lateinischer Sprache, glänzende Proben ihrer Beredsamkeit; aber der Fortgang des Gesprächs gerieth in Verwirrung; unbefriedigt ging die Versammlung aus einander, und der Erfolg war kein anderer, als daß bald nachher die meisten katholischen Geistlichen sich aus Münster entfernten.*) Rothmann, Glandorp, und die übrigen oben genannten neuen Lehrer, überreichten nun gemeinschaftlich, am 15. August, dem Stadtrath ein Verzeichniss kirchlicher Missbräuche, auf deren Abstellung sie antrugen. Ihre For-

*) Von diesem Auftritte, dessen Kerßenbrock in seiner Historia de furore anabaptistico etc. nicht gedenkt, berichtet Hamelmann, Opp. genealog. histor. etc. pag 1191. doch scheint es nicht ganz in den Zusammenhang der Begebenheiten zu passen, wenn er ihn schon um Pfingsten vorgehen lässt. Eine Verwechselung mit der späteren Disputation, zu welcher Hermann Busch herbeikam, ist übrigens nicht anzunehmen; denn Hamelmann sagt ausdrücklich, Busch habe sich zu der oben erwähnten Unterredung einfinden wollen, sei aber durch Krankheit verhindert worden; auch wird Busch diesmal noch zu Rothmanns Freunden gerechnet, da er doch später gegen diesen auftrat.

derungen betrafen hauptsächlich die gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahls unter beider Gestalt, Abschaffung der Processionen mit dem Sakramente, so wie der Privat- und Seelenmessen, und anderer, von ihnen für glaubens-widrig erklärter, kirchlicher Gebräuche, Einführung der teutschen Sprache bei allen gottesdienstlichen Handlungen, u. d. m. Der Stadtrath trug aber, wenigstens zum Scheine, noch Bedenken, sich selbstthätig auf solche Bestimmungen einzulassen, und erklärte dies für die Sache der Geistlichkeit. Es wurden daher die noch in Münster anwesenden katholischen Geistlichen, worunter sich der bischöfliche Official selbst befand, vor den Stadtrath beschieden, und ihnen die eingereichten Artikel vorgelegt, um zu erklären, ob sie sich getrauten, dieselben aus der heiligen Schrift zu widerlegen; allein ihre Antwort fiel so verwirrt und kleinmüthig aus, daß der Rath dieselbe als Eingeständniss ihres Unrechts annahm, und ihnen nun die fernere Verwaltung ihrer kirchlichen Lehrämter ausdrücklich untersagte. Jetzt verließen noch mehrere von ihnen die Stadt; ein Theil der Stifts- und Klostergeistlichkeit aber blieb noch zurück, und obwohl der ganze secundäre Clerus mit seinen Beschwerden sich nun an den Bischof wandte, so mussten die Zurückgebliebenen doch dulden, daß die, gegen sie aufgebrachte Bürgerschaft, ihre Angriffe, theils wegen weltlicher, theils wegen kirchlicher Angelegenheiten, von Zeit zu Zeit wiederholte.

Inzwischen dauerte auch der Schriftwechsel zwischen dem Stadtrath und dem Bischofe fort, ohne daß dadurch im Wesentlichen etwas bewirkt wurde. Der Bischof berief daher die Ritterschaft auf den 17. September nach Billerbeck, und hier wurden, nach vorhergegangener Berathung über diese Angelegenheit, mehrere Abgeordnete aus dem Mittel der Ritterschaft erwählt *), um wegen Wiederherstellung der Ruhe

*) Diese waren: Johann von Münster, Amtmann zu Steinvord;

mit dem Münsterschen Stahtrathe zu unterhandeln; allein die am 23. und 30. September von diesen und einigen Räthen des Bischofs mit den Abgeordneten der Stadt veranstaltete Zusammenkunft zu Wolbeck blieb eben so erfolglos. Nun dachte der Bischof auf strengere Maßregeln, und ließ am 8. Oktober eine Heerde Ochsen, welche Münsterschen Bürgern zugehörten, und nach Cöln zu Markte geführt werden sollten, in Beschlag nehmen; allein dieser Vorgang hatte fürs erste keine anderen Folgen, als steigende Erbitterung in der Stadt, und einen abermaligen fruchtlosen Schriftwechsel. Mehrere angesehene Bürger und Rathsmitglieder, die nun wohl sahen, daß ein friedlicher Ausgang immer unwahrscheinlicher wurde, und es nicht gerathen fanden, sich in Feindseligkeiten gegen den Landesfürsten einzulassen, zogen es indessen vor, sich mit den Ihrigen freiwillig aus der Stadt zu entfernen.*) Der Bischof aber schritt in seinen Anstalten immer weiter vor; er ließ der Stadt die Zufuhr abschneiden, und Münstersche Bürger, die man in Wolbeck, Sendenhorst und andern benachbarten Orteu antraf, verhaften. Die Stadt setzte sich daher auch in wehrhaften Stand; sie suchte, wiewohl ohne bedeutenden Erfolg, die kleineren Städte des Stifts in ihr Interesse zu ziehen, und warb Soldtruppen an, die, mit bewaffneten Bürgern vereinigt, Streifzüge in die Umgegend machen mussten, um Lebensmittel aufzutreiben, wobei sie zuweilen auch Gefangene von des Bischofs Leuten einbrachten. Da man aber doch ohne fremde Hilfe nicht durchzukommen sich getraute, so wurden

---

Bernhard von Westerholt, Gottfried von Schedelich, Kaspar Schmising, Johann von Asbeck, Johann von Beveren, Johann von Merveld der Jüngere, und Heinrich von Merveld.

*) Unter ihnen werden genannt: Everwin Droste, Dieterich Münstermann, Wilbrand Plönnies, der Stadtrichter Hermann Schenckink, Hermann von Heerde, Bernhard von Tynnen, u. a. m.

die Unterhandlungen mit dem Landgrafen von Hessen aufs neue angeknüpft, und zu geschickterer Leitung dieser und anderer auswärtiger Angelegenheiten, ein aus Münster gebürtiger, berühmter Rechtsgelehrter, der Stadtsyndicus zu Bremen, Dr. Johann van der Wyk, bewogen, sich dem Dienste seiner Vaterstadt zu widmen, welcher denn auch bald eine große Thätigkeit zeigte, um die Verhältnisse der Stadt durch Verhandlungen mit benachbarten Fürsten zu verbessern. Ehe aber diese Verhandlungen, bei denen es auf den Eintritt der Stadt Münster in den Schmalkaldischen Bund abgesehen war*), zu einem wesentlichen Resultate geführt hatten, und nachdem die Vermittelungsversuche der zu Dülmen und Wolbeck nach einander versammelten Landtage an den unvereinbaren Forderungen des Bischofs und der Stadt gescheitert waren, gab ein Ereigniß ganz verschiedener Art jenen Angelegenheiten eine unerwartete Wendung.

Einige Tage vor dem Weihnachtsfeste begab sich der Bischof, von Lübbeke im Stifte Minden, wo er sich zuletzt aufgehalten hatte, nach Telgte, wo sich die Mitglieder des Domkapitels, der Ritterschaft, und andere angesehene Männer aus dem Stifte Münster bei ihm einfanden. Wegen der Nähe dieses Ortes bei Münster, wurden von dort aus die Unterhandlungen mit dieser Stadt aufs neue vorgenommen, führten aber eben so wenig als vorher zu einem Resultate, weil der Fürst an alle von ihm angebotene Zugeständnisse die Bedingung knüpfte, die neuen Prediger nebst allen andern Neuerungen abzuschaffen, und die alte Kirchenordnung in der Stadt wiederherzustellen. Der Rath, und noch mehr die Bürger, des langen Schriftwechsels müde,

---

*) Auch Magdeburg, Braunschweig, und andere nicht reichsfreie, aber damals noch unter katholischen Landesherren stehende Städte, waren, unbeschadet der weltlichen Hoheitsrechte ihrer Fürsten, in diesen Bund aufgenommen worden.

beschlossen also, durch einen kühnen Handstreich die Sache zu beendigen. Der Bote, welcher am ersten Weihnachtsfeiertage ein Schreiben aus Telgte nach Münster gebracht, und die Antwort mit sich zurück zu nehmen Befehl hatte, wurde, unter dem Vorwande, daß man wegen des Festes nicht mit der Antwort eilen könne, in der Stadt zurückgehalten; die Stadtthore wurden geschlossen, und in tiefster Stille alles zu einem Überfalle gerüstet. In Telgte hatte man zwar, wegen des Ausbleibens des Boten, Verdacht geschöpft, und Kundschafter ausgesandt; da diese aber nichts Gefährliches entdeckten, begnügten sie sich, zur Sicherheit für möglichen Fall, die in der Mitte des Wegs zwischen Münster und Telgte, über die Werse führende, hölzerne Brücke zu zerbrechen.

Am frühen Morgen des 26. Decembers, um 3 Uhr, wurde der Ausfall unternommen. Ohngeachtet die Bürger in großen Schaaren sich dazu drängten, hatte man doch nur 600 von ihnen ausgewählt, welche die 300 angeworbenen Stadtsoldaten und etwas Reiterei verstärkten. Die Brücke über die Werse wurde schnell wieder hergestellt, und eine Wache bei derselben zurückgelassen. Unentdeckt kam der Zug vor den Thoren von Telgte an; diese wurden erbrochen, die Stadt ohne Widerstand besetzt, und 18 der angesehensten Personen, die man noch schlafend überfiel, gefangen genommen. Unter ihnen befanden sich drei Domherren, der Erbmarschall Gerhard von Morrien, Johann, Freiherr von Büren, nebst andern von der Ritterschaft, und mehrere von den entwichenen Münsterschen Patriciern; aber der Bischof, auf dessen Person man es vorzüglich abgesehen hatte, war bereits wieder nach Iburg, seinem Lieblingsaufenthalt im Stifte Osnabrück, abgereist; auch drei der anwesenden Domherren, worunter der Propst Alexander von Morrien und der Scholaster Rotger Schmising, waren halb nackt über die zugefrorene Ems entflohen. Die

Gefangenen wurden indessen auf Wagen gesetzt, und noch an demselben Vormittage, unter Trommel= und Pfeifenklang, nach Münster geführt, wo sie von dem Pöbel mit großem Geschrei empfangen, und vor dessen Gewaltthätigkeiten nur mit Mühe durch den Rath und die Soldaten gerettet wurden. Die Herren vom Domkapitel und von der Ritterschaft wurden sodann, auf ihr Ehrenwort, in anständige Herbergen gebracht, die Münsterschen Patricier hingegen in die Stadtgefängnisse geworfen; doch wurde auch diesen nach einigen Tagen erlaubt, sich in ihren Familienhäusern aufzuhalten.

Der Bischof, über diesen Vorfall sehr aufgebracht, wandte sich sogleich an die benachbarten Fürsten, welche unter Versicherung ihrer Missbilligung der verübten Gewaltthat, ihm Beistand gegen die Stadt versprachen. Die Bürger von Münster fingen nun allmählich selbst an, ihre Übereilung zu bereuen; sie versuchten daher, theils ihre Gefangenen zur Verwendung bei dem Fürsten, um vortheilhafte Vergleichsbedingungen, zu bewegen, theils den Beistand des Landgrafen von Hessen aufs neue zu gewinnen. Der Landgraf, mit welchem jezt van der Wyk die Unterhandlung persönlich, mit großem Geschick und Eifer betrieb, verwies der Stadt anfangs ihr gewaltthätiges Verfahren, und knüpfte das Versprechen seines Beistandes an die Bedingung, Frieden zu halten, und keine Feindseligkeiten gegen ihren Landesherrn auszuüben. Ohngeachtet dieser und anderer Ermahnungen, gelang es doch den Feinden des Friedens in der Stadt noch einmal, am 5. Januar 1533, einen großen Haufen Volks zu einem Zerstörungszuge gegen das Stift Mauritz aufzuregen, der jedoch seinen Zweck nicht ganz erreichte. Doch gewann nach diesem Vorfalle die gemäßigte und friedlich gesinnte Partei im Rathe und in der Bürgerschaft für einige Zeit das Übergewicht; und da, außer dem Landgrafen von Hessen, auch der Kurfürst von Cöln und die Herzoge von Cleve und von Sachsen=Lauenburg sich der

Sache annahmen, so kam schon am 14. Februar 1533 zwischen dem Bischof und der Stadt ein für beide annehmlicher, und für letztere besonders über Verhoffen günstiger Vertrag zu Stande. In diesem wurde der Stadt von Seiten des Bischofs vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit eingeräumt, nebst dem Rechte, die 6 Pfarrkirchen zu S. Lamberti, Ludgeri, Ägidii, Martini, Servatii und in Überwasser, mit evangelischen Predigern zu besetzen, und selbige in Lehre und Ceremonien, in Gemäßheit des göttlichen Wortes, der Augsburgischen Confession und des Nürnbergischen Religionsfriedens, ungehindert verwalten zu lassen; dagegen versprach die Stadt, das Domkapitel, die Collegiatstifter und Klöster, außer den vorgenannten Pfarrkirchen, auch bei ihrer katholischen Religionsübung ungestört zu lassen, und beide Theile verpflichteten sich, einander nicht anzufeinden, in ihren Predigten verächtlich und lästerlich anzuziehen, oder sonst zu beleidigen. Überdies gelobte die Stadt, in weltlichen Dingen, dem Bischof als ihrem Landesherren gebührenden Gehorsam zu leisten, wogegen der Bischof ihr wieder Geleit, Recht und Schutz zusagte; wer aber das Wort Gottes zu Muthwillen gebrauchen, der Obrigkeit nicht gehorchen, oder andern Unfug treiben würde, sollte durch die Obrigkeit bestraft, und deshalb von niemand geschützt werden. Die von Münster sollten auch dem Bischof, Domkapitel und andern geistlichen oder weltlichen Personen ihre von Alters hergebrachten Zinsen, Renten und Pächte gutwillig entrichten; außer was zu den sechs Pfarrkirchen und deren Brüderschaften und anderen Stiftungen gehörte, und künftig zur Unterhaltung dieser Kirchen, ihrer Prediger, und der Armen verwendet werden sollte; doch sollten die Pfarrer, welche zuvor an diesen Kirchen angestellt gewesen, ihr ganzes bisheriges Einkommen auf ihre Lebenszeit behalten, oder die Stadt sich auf andere Weise mit ihnen abfinden. Auf diese und noch einige davon abhängige Vertragspunkte versprach nun der

Bischof allen Unwillen gegen die Stadt fallen zu lassen, die Straßen wieder zu öffnen, und die vor seinen eignen Gerichten, oder vor dem Reichskammergerichte, der Religionshändel wegen, schwebenden Processe aufzuheben; die Stadt hingegen, die ausgewanderten Erbmänner, Rathspersonen und Bürger wieder zu ihren Gütern zu lassen; alle Gefangenen von beiden Seiten sollten sofort frei gegeben, und wenn die Stadt gegen das Domkapitel und andere Personen noch Ansprüche zu haben meinte, dieselben durch den Bischof, den Grafen Arnold von Bentheim, und eine Deputation des Domkapitels, der Ritterschaft und Städte, schiedsrichterlich untersucht und beigelegt werden. Dieser Friedensschluss wurde von dem Landgrafen Philipp von Hessen, als Hauptvermittler, dem Bischof Franz und der Stadt Münster, sodann dem Domkapitel und den Abgeordneten der Ritterschaft und Städte des Stifts Münster, vollzogen und besiegelt. Am 18. Februar wurden die Gefangenen vertragsmäßig auf freien Fuß gestellt. Dem Landgrafen von Hessen und seinen Räthen bewiesen sowohl der Bischof als die Stadt ihre Dankbarkeit durch ansehnliche Geschenke. Durch eine neue Rathswahl kam die städtische Verwaltung fast durchaus in die Hände solcher Männer, von denen man ein standhaftes Festhalten der neu aufgestellten Grundsätze erwarten durfte. Für die Verwaltung des evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens der Stadt Münster wurde durch den Stadtrath eine gesetzliche Ordnung entworfen, Rothmann zur Würde eines Superintendenten erhoben, und eine neue evangelische Schule, welcher Glandorp als Rector vorstand, in den Gebäuden des Minoriten-Klosters errichtet. Auch in den kleineren Städten des Stifts, wie in Warendorf, Alen, Coesfeld, begann die Reformation sich auszubreiten, und die Stadt Münster bemühte sich, das alte Städtebündniss zu erneuern, um dessen Wirkungen auch auf die Angelegenheiten der neuen Kirchenverfassung aus-

zudehnen. Von der andern Seite wurde das, während der vorhergegangenen Unruhen in Stillstand gerathene, bischöfliche Officialat=Gericht zu Münster, am 21. März 1533, wieder eröffnet, und am 4. Mai (dem 3. Sonntag nach Ostern) hielt der Bischof selbst, mit ansehnlicher Begleitung, seinen Einzug in Münster, wo er feierlich inthronisirt wurde, die Huldigung der Bürgerschaft empfing, und drei Tage unter großen Ehren= und Freudenbezeugungen verweilte. Als er hierauf die Stadt verließ, um den Empfang der Huldigung in andern Städten des Bisthums fortzusetzen, mochte ihm schwerlich ahnen, unter wie schrecklich veränderten Umständen er nach zwei Jahren Münster wieder sehen sollte!

Wär es bloß der Eifer um die evangelische Lehre und die davon abhangende Religionsfreiheit gewesen, was die Wortführer der Münsterschen Bürgerschaft beseelte, so konnten sie jezt in der tiefsten Ruhe sitzen; denn alles was dazu gehörte, hatten sie früher und vollständiger, als sie es kaum ein Jahr vorher nur hoffen konnten, erlangt. Aber der unreine Geist, der sich vom Anfange an in dieser Sache geregt hatte, war unfähig, lange zu rasten. Schon früher hatten dies Manche gefürchtet; so hatte z. B. noch in den letzten Tagen des Jahres 1532, Luther an den Rath und die Gemeinde zu Münster geschrieben, und sie ermahnt, keinem Lügengeiste Eingang zu gestatten, sich von Aufruhr und Schwärmerei fern zu halten, und nur auf Erhaltung des äußeren und inneren Friedens bedacht zu sein, wobei er ihnen das schreckliche Ende Münzers und anderer Irrlehrer zur Warnung vorhielt. Aber diese und ähnliche Warnungen verhallten ohne Wirkung, und die Zeit war allzu kurz, wo Münster sich des Friedens und der Ordnung erfreute. — Das Missvergnügen, das sich unter dem Volke, wegen des Vertrags=Artikels, welcher die Zahlung der Zinsen wiederherstellte, besonders geregt haben soll, und die bilderstürmerischen Auftritte, die noch nach der gesetzlichen Ein=

führung der evangelischen Kirchenverfassung in Münster einigemal statt fanden, waren nur vorübergehende Erscheinungen, deren üble Folgen durch ein besonnenes Benehmen der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten leicht abgewendet werden konnten. Aber gerade in dem Manne, den ein übel begründetes Vertrauen an die Spitze des Kirchenwesens in Münster gestellt hatte, regte sich zuerst der Geist des Verderbens. Anstatt sich, wie es dem Vertrage gemäß war, in den Schranken der Augsburgischen Confession zu halten, dachte Rothmann, von eitler Neuerungssucht getrieben, nur darauf, wie er immer weiter gehen, und immer größeres Aufsehen machen wollte, um sich selbst als Reformator, oder vielmehr als Sektenstifter, zu erheben. So begann er mit allerlei unnützen Veränderungen in der Feier des heiligen Abendmahls, indem er gewöhnliches Weißbrod, oder sogenannten Stuten*), in eine Schüssel brockte, den Wein darüber goss, und dies den Communicanten anfangs austheilte, weiterhin aber sie selbst zulangen ließ, und dabei den anstößigsten Unordnungen Raum gab. Von dem Äußeren der Handlung musste es nothwendig auch zu Angriffen auf das Wesen der Sache kommen, und Rothmann blieb nicht dabei stehen, sich gegen Luthers Lehre vom Abendmahl zu erklären, und eine von Karlstadt oder Zwingli entlehnte auf Kosten jener zu erheben, sondern er ging so weit, selbst an heiliger Stäte, die frevelhaftesten Spöttereien gegen die Annahme einer höheren Bedeutung der sinnlichen Zeichen im Abendmahl, sich zu erlauben.

Mehr Aufsehen als diese Neuerungen im Abendmahl (wiewohl sie für die Beurtheilung von Rothmanns Sinnesart nicht unwichtig sind) machte die Verwerfung der Kindertaufe, mit welcher er noch im J. 1533 hervortrat. Es

*) Dadurch zog er sich den Spottnahmen Stuten = Bernd zu.

kann hier als bekannt vorausgesetzt werden, daß der, auf den Grundsatz, daß Unterricht in den Lehren des Christenthums, der Einweihung zu demselben durch die Taufe, vorangehen müsse, gegründete Widerspruch gegen die Taufe neugeborener, mithin weder unterrichteter, noch des Unterrichts fähiger Kinder, keineswegs neu war, sondern schon in früheren Jahrhunderten mancherlei Streitigkeiten in der Kirche verursacht hatte. Nicht nur die katholische Kirche, sondern auch die Augsburgische Confession (Art. 9.), betrachtete indessen die aus jenem Grundsatz abgeleiteten Zweifel als völlig gehoben, und die Taufe christlicher Kinder als eine, nicht bloß zulässige, sondern nothwendige Sache. Ob Rothmann die taufwidrigen Meinungen in Münster zuerst angeregt hat, ist zweifelhaft; er war zwar nicht der erste, der sie hier öffentlich vortrug; doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er seine Gründe hatte, sie zuerst in der Stille zu verbreiten, und durch Andere, gleichsam stufenweise, öffentlich aussprechen zu lassen. Zuerst war es nehmlich der Prediger an der Ägidii-Kirche, Heinrich Rolle aus Harlem, welcher die Kindertaufe für ein Adiaphoron (eine Sache, die man mit gleich gutem Gewissen thun oder lassen kann) erklärte. Als hierdurch der Weg einmal gebahnt war, ging Rothmanns Amtsgehilfe an der Lamberti-Kirche, Heinrich Stapreda aus Mörs, weiter, und erklärte die Kindertaufe geradezu für sündlich, ja für einen Greuel vor Gott; und diesem gaben, außer Rothmann selbst, der Prediger an der Überwasser-Kirche, Gottfried Stralen, und zwei, vor kurzem erst in Münster angekommene Lehrer, Dionysius Vinnius und Johann Klopreis, sogleich ihren Beifall, während andere evangelische Lehrer, nahmentlich Briccius thon Norden, Peter Wirtheim, und der Rector Glandorp, sich jener Lehre nachdrücklich widersetzten.

Der Stadtrath zu Münster erschrak ernstlich über diese neuen Irrungen, und ließ Rothmann vor der Verbreitung

irriger Lehren in Beziehung auf Taufe und Abendmahl warnen. Auch in Wittenberg hörte man die Nachricht von jenem Treiben mit Entsetzen; doch schrieb Melanthon in einem sehr sanften Tone (der ihm überhaupt eigen war) an Rothmann, erinnerte ihn an die Nutzlosigkeit und Gefahr des Streites gegen eine so allgemein anerkannte Sache, wie die Taufe der Kinder, und an die Nothwendigkeit der Eintracht, und bat ihn um Christi willen, seinen Fleiß auf nothwendige und heilsame Gegenstände zu verwenden, und nicht den Beifall des großen Haufens, sondern die Ehre des Evangeliums zu suchen. Da beides fruchtlos war, so wandte sich der Stadtrath zu Münster an den berühmten Hermann Busch, jenen Zögling Rudolfs von Langen, der nach einem vielbewegten Leben, endlich als Professor der Beredsamkeit und Geschichte auf der Universität Marburg eine bleibende Stäte gefunden, seines Vaterlandes aber nie vergessen hatte; mit der Aufforderung, entweder einen gelehrten Theologen zu der Reise nach Münster zu bewegen, oder selbst zu kommen, um durch ein gründliches Religionsgespräch, wo möglich, Rothmann auf bessere Gedanken zu bringen, und den eingerissenen Irrungen so wie der daraus zu befürchtenden Gefahr, durch zweckdienliche Vorschläge zu wehren. Aus Liebe zu seinem Vaterlande, und in der Hoffnung, durch seinen persönlichen Einfluss auf Rothmann, mit welchem er vorher in ziemlich freundschaftlichem Verhältnisse gestanden hatte, wohlthätig wirken zu können, machte Busch, ohngeachtet seines Alters und seiner schwächlichen Gesundheit, sich selbst auf den Weg, fand aber bei seiner Ankunft in Münster die Sache schon in einem weit schlimmeren Zustande, als er sich vorgestellt hatte. Demohngeachtet fand das Gespräch über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Kindertaufe am 7. und 8. August 1533 wirklich statt. Zu Buschs Beistande waren die beiden Prediger Wirtheim und thon Norden, der Rector Glandorp, und der gelehrte Senior der Fraterherren, Johann

Holtmann von Ahaus, dabei zugegen. Man kam jedoch bei dem Gespräche gar bald auf den Abweg, sich in allegorische Deutungen verschiedener, dem einfachen Wort- und Sachverstande nach, gar nicht zum Zwecke dienlicher, biblischer Stellen zu verlieren, wodurch der Streit zwar verwickelter, aber die Beweisführung für keine der beiden Parteien überzeugender wurde. Indessen fanden Busch und seine Gehilfen auch mit den vernünftigsten Vorstellungen und gründlichsten Widerlegungen, bei ihren Gegnern keinen Eingang, sondern wurden von diesen, wie von Rasenden, überschrien; und durch den Verdruss über diese traurige Wendung, welche das Gespräch schon am ersten Tage nahm, fühlte Busch seine Gesundheit so angegriffen, daß er am folgenden Tage nicht im Stande war, seine weitläuftigen Erklärungen zu Ende zu bringen, sondern wegen plötzlich ihn überfallender Krankheit sich entfernen musste, wovon Rothmanns Anhänger zu übermüthigem Spott gegen den verdienstvollen Mann Anlass nahmen. Busch, der, bei dem Anhange, den Rothmann unter dem gemeinen Volke hatte, sich in Münster nicht für sicher hielt, eilte, nach Dülmen zu kommen, wo er, zu schwach zur Rückreise nach Marburg, seine Wohnung aufschlug, und zu Anfange des folgenden Jahres (1534) starb.

So sehr sich nun Rothmann und seine Anhänger, nach jenem verunglückten Gespräche, mit ihrem vermeinten Siege brüsteten, so fand doch der Stadtrath die gegen sie aufgestellten Gründe überzeugender, und erließ, mit Beziehung auf die bestehenden Verträge, an die Prediger den Befehl, in ihren Äußerungen über die Sacramente der Taufe und des Abendmahls, sich in geziemenden Schranken zu halten, den Kindern nach kirchlichem Gebrauche die Taufe zu gewähren, und sich aller unnöthigen Neuerungen zu enthalten; und da am 10. August ein fremder Prediger in der Ludgeri-Kirche mit taufwidrigen Lehren auftrat, wies der

Rathmann Johann Windemoller ihn mit harten Worten von der Kanzel. Darüber entstand ein Tumult unter den Weibern, dem Windemoller kaum unverletzt entkam; den taufwidrig gesinnten Predigern aber wuchs der Muth so sehr, daß sie nun wirklich den neugeborenen Kindern die Taufe versagten, und als der Rath sie deshalb ihrer Ämter entsetzte und aus der Stadt verwies, sich ihm geradezu widersetzten. Rothmanns zahlreiche Anhänger unter der Bürgerschaft brachten es endlich dahin, daß zwischen ihm und dem Rathe eine Art von Vergleich eintrat, nach welchem ihm erlaubt wurde, in der Stadt zu bleiben, und sein Predigtamt fortzusetzen, wogegen er, am 3. Oktober, sich durch einen Revers verpflichtete, die streitigen Lehren über die Taufe und das Abendmahl nicht weiter zu berühren, dagegen so viel als möglich zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in der Stadt beizutragen. Der Rath traute jedoch diesem Versprechen nicht recht, und wandte sich mit Klagen über den zerrütteten Zustand der Stadt, und mit Bitte um Unterstützung, an den Fürsten, beging aber gleichzeitig die Thorheit, wegen der Anstellung eines katholischen Dompredigers, wozu jener auf den Grund des Religionsvertrags berechtigt zu sein behauptete, während der Stadtrath aus eben diesem Vertrage ein Recht zur Nichtduldung eines solchen Predigers abzuleiten suchte, sich mit dem Fürsten selbst zu entzweien.

Rothmann hielt indessen seine Zusage zwar in so weit, daß er die verbotenen Lehren nicht öffentlich vortrug; desto mehr aber gab er sich Mühe, sie in der Stille zu verbreiten. Endlich machte er sogar seine Irrlehren durch den Druck bekannt, und glaubte um so sicherer zu stehen, als zu der Partei, auf welche er in der Stadt schon rechnen konnte, sich auch ein großer Schwarm von Ausländern aus verschiedenen Gegenden Westfalens und der benachbarten Niederlande gesellte, welche der wunderlich übertriebene Ruf des Parteiführers herbeizog. Dem Stadtrathe schienen nun zwar

ernstliche Maßregeln nothwendig; doch wagte er, aus Furcht vor Rothmanns großem Anhange, nicht, gegen diesen etwas thätliches zu unternehmen; man ergriff also den Ausweg, alle Kirchen zu schließen, und das Predigen ganz zu verbieten, und entwarf indeß einen Plan, die Häupter der neuen Irrlehre, nebst ihren Anhängern, aus der Stadt und dem ganzen Stifte Münster zu entfernen, wozu der Bischof und das Domkapitel selbst die Hand boten. Da es aber am 5. November zur Ausführung kommen sollte, erhob sich ein allgemeiner Aufruhr; viele, die sich bis jezt noch nicht offen für Rothmanns Partei erklärt hatten, traten jezt zu ihr über, und neben Knipperdolling, der während dieser ganzen Zeit in jeder Volksbewegung thätig gewesen war, sah man unter ihren Fürsprechern mit Erstaunen den Bürgermeister Hermann Tylbeck. Alles griff zu den Waffen; der Stadtrath und die ihm anhangende gemäßigte Partei besetzten das Rathhaus, die andern den Lamberti-Kirchhof, und allgemeines Blutvergießen schien unvermeidlich, als es dem Syndicus van der Wyk am folgenden Tage noch gelang, einen Vergleich des Innhalts zu Stande zu bringen, daß den von der Augsburgischen Confession abgewichenen Predigern zwar das Predigen untersagt, jedoch ihnen und ihren Anhängern der Aufenthalt in der Stadt erlaubt bleiben, und Jedermann frei stehen solle, sich zu dem Glauben zu bekennen, den er für den besten halte.

An Rothmanns Stelle wurde nun der gelehrte Prediger Dieterich Fabricius, welchen der Landgraf von Hessen, auf Bitten des Stadtraths, hieher gesandt hatte, zum Stadt-Superintendenten und Pfarrer an der Lamberti-Kirche ernannt, und unter seiner Leitung eine neue Kirchenordnung entworfen, die aber nicht lange in Wirksamkeit blieb; denn um dieselbe Zeit entwickelte sich eine ganz andere, unglückliche Wendung der Dinge; die schwärmerischen Lehren der Wiedertäufer fanden eben damals in Münster Ein-

gang, und durch sie wurde das Schicksal der Stadt entschieden.

Die Grundsätze der Schule, welche wir um diese Zeit unter dem Nahmen der Wiedertäufer kennen lernen, sind mit Rothmanns und seiner Genossen bisheriger Bekämpfung der Kindertaufe nicht zu verwechseln, obgleich in Münster ihnen durch diese zunächst der Weg gebahnt wurde. Das Wesen der eigentlichen Wiedertäuferlehre kommt darauf hinaus: daß alle bestehende geistliche und weltliche Obrigkeit, so wie alle äußere Staats- und Kirchenordnung ungerecht sei, und umgestürzt, auf ihren Trümmern aber ein allgemeines Reich der Gläubigen (worunter sie nehmlich sich selbst und ihre Anhänger verstanden), alle geistliche und weltliche Gewalt in sich vereinigend, aufgerichtet werden müsse. Allen Angehörigen dieses Reiches wurde verheißen, in demselben in vollkommener Freiheit, als wahre Kinder Gottes, zu leben; Gott, oder wie man sich ausdrückte, der Vater, werde in diesem Reiche allein regieren, und seine Befehle durch unmittelbare Offenbarungen an auserwählte Propheten kund thun. Das bisherige Christenthum mit allen seinen Anstalten und Gebräuchen wurde für eine trügerische Erfindung der Päpste erklärt; und da man im Zusammenhange hiermit, sowohl die in den gewöhnlichen Staats- und Kirchenverfassungen geschlossenen Ehebündnisse, als besonders auch die bisherige Taufe für ungiltig und nichtig erklärte, so mussten Alle, die sich zu diesem vermeinten Gottesreiche bekannten, durch eine neue Taufe dazu eingeweiht werden. Aus dieser, im Grunde nur untergeordneten Ceremonie, ist der Nahme der Wiedertäufer hervorgegangen. Als besondere Lockspeise wurde den Gläubigen die Aussicht auf den Besitz aller Güter der Welt, und eine damit verbundene vollkommene Gütergemeinschaft gezeigt. In dieser durchgängigen Beziehung ihrer, wenn gleich in religiösen Formen ausgesprochenen Grundsätze, auf Weltherrschaft und Güterbesitz, liegt zugleich

der Beweis, daß die Wiedertäufer in ihrem damaligen Auftreten nicht sowohl als eine religiöse Sekte, sondern vielmehr als eine, gegen alle positive Religion feindliche, politisch-revolutionäre Partei zu betrachten sind.

Jene Grundsätze waren nun keineswegs in der Zeit erfunden worden, in welcher wir ihren Ausbruch in Münster wahrnehmen; vielmehr finden wir ihren Anfangspunkt schon in sehr entfernten Zeiten. Kaum hatte das Papstthum angefangen, sich in weltlich-herrschender Macht zu entwickeln, als sich auch schon Parteien bildeten, welche dieses Ansehen desselben zu untergraben suchten, und ihm daher, wie sich die Gelegenheit darbot, bald öffentlich, bald im Stillen entgegen wirkten. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glauben wollte, daß diese alle nur von der Idee einer Unverträglichkeit des kirchlichen Lehramtes mit weltlicher Herrschaft, oder einer ausschließlichen Giltigkeit des geschriebenen göttlichen Wortes, ausgegangen wären; vielmehr ist gar nicht zu leugnen, daß in der Opposition gegen die Römische Kirche auch eine, aus dumpfen Nachklängen des klassischen Heidenthums und aus gnostischen Meinungen hervorgebildete Irrlehre sich aussprach, welche die Herabsetzung des Christenthums überhaupt, und dessen Umbildung zu einem philosophisch-politischen Systeme, die Vernichtung des Priesterstandes, den Umsturz aller monarchischen Staatsverfassungen, und an deren Stelle die Einführung einer allgemeinen Volksherrschaft, unter der Leitung besonders Auserwählter (worunter die Urheber solcher Lehren, für den Fall des Gelingens ihrer Sache, natürlich sich selbst verstanden) bezweckte. Diese Schule nahm nicht bloß erweislich unkirchliche Lehren von der Entstehung der Welt, dem Ursprunge des Bösen, der Person Christi u. a. m., sondern auch ganz abergläubische Vorstellungen, wie von der Mittheilung unmittelbarer göttlicher Offenbarungen, auf, wobei sie die Bibel entweder geradezu verachtete, oder doch nur als untergeordnetes Hilfsmittel

ihrer eigenen Weisheit benutzte; übrigens bekämpfte sie die herrschende Kirche nicht sowohl aus einem theologischen, sondern vielmehr aus einem politischen Standpunkte, weil sie nehmlich in ihr den Mittelpunkt des damaligen Staatenlebens erkannte. Die revolutionäre Tendenz dieser Opposition gegen die Kirche trat z. B. im zwölften Jahrhundert, in Arnold von Brescia hervor, der sogar die Römische Republik auf kurze Zeit wieder herstellte. Der unglückliche Ausgang offener Empörungen schreckte die Anhänger dieser Schule nicht ab; dagegen scheint es, daß sie sich in der Folge immer mehr in eine Geheimlehre zurückzogen, durch welche sie ihre Grundsätze, nach Zeiten und Orten modificirt, im Stillen fortpflanzten, bis die Zeit wieder günstig erscheinen würde, einen offenen Ausbruch zu wagen. Auch auf Bewegungen, die ursprünglich von einem reineren, wahrhaft religiösen oder wissenschaftlichen Sinne ausgingen, scheinen sie Einfluss gewonnen, und ihnen Elemente des Verderbens beigemischt zu haben. Noch im funfzehnten Jahrhundert werden wir durch die Unternehmungen des Pomponius Lätus in Rom und des Hieronymus Savonarola in Florenz an die fortdauernde Wirksamkeit jener Richtung in Italien erinnert. Eben in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts beginnen aber auch, wie schon im Eingange dieses Kapitels erwähnt wurde, die Versuche eines systematischen Empörungsgeistes in Teutschland, deren Äußerungen so viel Übereinstimmendes mit den Grundsätzen der früheren staats- und kirchenwidrigen Schulen Italiens darbieten, daß eine absichtliche Verpflanzung der letzteren nach Teutschland gar nicht zu verkennen ist. Gleichsam personificirt erschien dieser Empörungsgeist endlich in dem bereits erwähnten Thomas Münzer, der von Jugend auf mit revolutionärem Treiben umging,*) und in dem religiösen Anstriche, welchen er dem-

*) Als er in Halle lebte, ließ er sich in eine Verschwörung gegen

selben zu geben versuchte, Grundsätze aussprach, die uns deutlich an ältere gnostische Irrlehren erinnern, und später auch von den Münsterschen Wiedertäufern aufgestellt wurden. Die Gläubigen sollten sich von der Welt ganz absondern, und alsdann von dem Geiste Gottes allein regirt werden, alle Ungläubigen aber, die sich ihnen nicht unterwerfen wollten, ausrotten; den Gläubigen wurde Verleugnung der Welt und Kreuzigung ihres Fleisches zur Pflicht gemacht, die jedoch hauptsächlich nur auf äußern Schein hinauslief; von der Bibel und der Belehrung durch dieselbe wurde verächtlich gesprochen; die Gläubigen sollten durch den Geist Gottes unmittelbar in ihrem Innern erleuchtet und belehrt werden; gegen die Lehre von der Versöhnung durch Christum, die Taufe der Kinder und den gewöhnlichen Ehestand, so wie gegen die weltliche Obrigkeit und das geistliche Lehramt wurde heftig geeifert, und die Absicht einer allgemeinen Umwälzung der Dinge gar nicht geleugnet, die denn auch endlich, wie bekannt, greulich genug hervortrat.

Vor dem Ausbruche des Bauernkriegs, in welchem Münzer ein so schimpfliches Ende nahm, hatte dieser eine Reise durch das südliche Teutschland gemacht, und dort Schüler hinterlassen, welche seine Meinungen nach verschiedenen Richtungen weiter ausbildeten und fortpflanzten; wie Balthasar Hubmeier (oder Hübmör) aus dem Baierschen Städtchen Friedberg, und Ludwig Hetzer aus der Schweiz, welche beide sich anfangs an Zwingli's Lehren gehalten hatten, nachher aber durch Bilderstürmerei, Verwerfung der Kindertaufe, Bestreitung der kirchlichen Lehren von der Dreieinigkeit, der Versöhnung u. a. m. so wie durch Neigung zum Aufruhr und andere Unordnungen, verschiedene

---

den (1513 verstorbenen) Erzbischof Ernst von Magdeburg ein, welche den Anfang zu einer allgemeinen Reformation der Christenheit machen sollte.



Gegenden beunruhigten, bis Hubmeier 1528 zu Wien verbrannt, Hetzer aber 1529 zu Constanz enthauptet wurde. Unter andern Mitgliedern und Häuptern dieser Schule that sich aber besonders Melchior Hofmann aus Schwaben, seines Handwerks ein Kürschner, hervor, der als einer der ersten am Oberrhein abweichende Religionsgrundsätze verbreitete, damals aber, wie es scheint, noch zwischen wirklich evangelischen, und schwärmerisch-revolutionären Lehren schwankte. Schon 1524 verließ er seine Heimath, um eine Reise nach Schweden zu unternehmen, auf welcher er unter andern auch schon mit Knipperdolling persönliche Bekanntschaft machte. Nach Teutschland zurückgekehrt, hielt er sich einige Zeit in Wittenberg auf, und trat hier schon mit seinen schwärmerischen Meinungen von der Errichtung eines sichtbaren Gottesreichs auf Erden deutlicher hervor, doch ohne sich noch allzu auffallend von der kirchlichen Richtung zu entfernen, daher ihm in Holstein, wohin er sich 1527 wandte, sogar ein Predigtamt anvertraut wurde. Hier glaubte er sich stark genug, seine Irrlehren offener zu verkündigen, und diese veranlassten 1529 ein Religionsgespräch zu Flensburg, in Folge dessen er des Landes verwiesen wurde. Nun brach er völlig mit der bestehenden Ordnung der Dinge, wüthete, wie einst Münzer, gegen den Papst und Luther zugleich, suchte eine neue Sekte als den Stamm des von ihm verkündeten Gottesreiches zu stiften, und nahm, als Einweihung zur Genossenschaft dieses neuen Reiches, die Wiedertaufe an, welche schon einige Zeit vorher, in der Schweiz und am Oberrhein, (vielleicht nach Münzers Angabe) durch Hubmeier eingeführt worden war, durch Hofmann aber nun völlig zum Symbol erhoben und weiter ausgebreitet wurde.*)

*) Diese revolutionäre Lehre von einem sogenannten Gottesreiche, ist mit dem eigentlichen Chiliasmus, oder der Meinung von einer künftigen sichtbaren Wiedererscheinung Christi, zum vollständigen

Nach kurzem Aufenthalte in Straßburg, trieb er sich in den Niederlanden und besonders in Ostfriesland umher, verrichtete zu Emden die Wiedertaufe an 300 Personen auf einmal, und kehrte 1533 nach Straßburg zurück, in der Meinung, diese Stadt sei das, zur Eröffnung des vermeintlichen Gottesreiches bestimmte, neue Jerusalem.*)

Gegen seine Anhänger in den Niederlanden erhob sich indessen eine große Verfolgung, und eine bedeutende Anzahl derselben wählte Münster zu ihrem Zufluchtsorte. Johann Matthiessen, ein Bäcker zu Harlem, und seit Hofmanns Entfernung das Haupt der niederländischen Wiedertäufer, wurde dadurch bewogen, im November 1533, zwei seiner Gehilfen absichtlich nach Münster zu senden und mit der Errichtung einer Wiedertäufergemeinde zu beauftragen. Durch diese wurde nun Rothmann, der noch ein Jahr vorher die Wiedertäufer bestritten hatte, so wie Klopreis und andere, selbst für diese Sekte gewonnen. Rothmann, der in seinem Äußern schon seit einiger Zeit ein ernsthaftes, abgesondertes und heiliges Wesen affektirt, auch seine Anhänger zu einem solchen Betragen ermahnt, dabei viel von dem nahen Ende der gegenwärtigen Weltordnung, der bevorstehenden Vertilgung der Gottlosen und der darauf folgenden alleinigen Herrschaft der Frommen in einem völlig sorgenfreien und genußreichen Leben, gesprochen hatte, trat nach diesen

Sieg über die Feinde des Christenthums und zur Aufrichtung eines tausendjährigen Friedensreiches auf Erden, (wozu sie unter andern Jochmus in seiner bekannten Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster u. s. w. S. 63. u. f. gerechnet hat) durchaus nicht zu verwechseln; doch ist es möglich, daß die Existenz chiliastischer Meinungen im Volke auf die Wiedertäufer wirkte, und von ihnen für ihre Zwecke benutzt wurde.

*) Er starb, um 1540, zu Straßburg im Gefängnisse, nachdem ihn Bucerus endlich zur Einsicht und zum Wiederruf seiner Irrthümer bewogen hatte.

Vorbereitungen, am 14. December 1533 auf dem Servatii-Kirchhofe, und acht Tage später, ohngeachtet jener Vertragsbedingung, welche ihm das öffentliche Predigen verbot, schon in der Kirche selbst als eifriger Prediger der neuen Lehre auf, und im Januar 1534 hatte die Wiedertäuferei, ohngeachtet der kräftigen Gegenbemühungen des Fabricius, des im November 1533 von Lippstadt herberufenen Predigers Johann Westermann,*) und anderer, ihrer Kirche treu gebliebener Lehrer, bereits in der Stadt so überhand genommen, und solchen Unfug veranlasst, daß der Stadtrath sich noch einmal zu einem ernstlichen Einschreiten entschloss, und — weil man sich an Rothmann selbst noch nicht wagte — dessen Gehilfen, Stralen, Klopreis und Vinnius, am 24. Januar durch die Stadtdiener zum Thore hinaus bringen ließ; doch bewirkte dies weiter nichts, als daß die Verwiesenen von ihren Anhängern durch ein anderes Thor in die Stadt zurückgeführt wurden. Eben so wenig konnte der strenge Befehl des Bischofs, vom 24. Januar, wodurch Rothmann und seine Anhänger geächtet wurden, den Fortgang des verderblichen Treibens hemmen.

Um dieselbe Zeit, wo der Stadtrath zu Münster jenen verunglückten Versuch zur Wiederherstellung der Ruhe machte, kamen zwei neue Abgesandte der Wiedertäufer aus den Niederlanden hier an. Einer von ihnen war der Schneider Johann Bockelssohn aus Leyden, (daher gewöhnlich Johann von Leyden genannt) derselbe, dessen Nahme bei der weiteren Entwickelung des blutigen Trauerspieles eine so verhängnissvolle Bedeutung erhalten sollte; und kurze Zeit nachher folgte ihnen der sogenannte Prophet Matthiessen

*) Dieser wurde nur gleichsam nach Münster geliehen, und kehrte noch vor Ablauf des Jahres 1533 wieder in sein voriges Amt zurück.

selbst, der, mit Hofmann zerfallen, und besonders seit dessen, in Straßburg erfolgter Gefangennehmung, an ihm irre geworden, nicht mehr Straßburg, sondern Münster für den Ort erklärte, welcher zur Hauptstadt des neuen himmlischen Reiches bestimmt sei.

Die Entwickelung der Wiedertäuferei und das ganze Streben dieser Genossenschaft zeigt nun zwar unverkennbar, wie schon oben im allgemeinen bemerkt wurde, so besonders auch in Münster, daß dieselbe nicht sowohl eine religiöse Partei, als eine revolutionäre Verschwörung zum Umsturz der bestehenden Regirungen vorstellt; wie aber politische Umwälzungssucht gewöhnlich mit Kampf gegen die Religion, nicht bloß in einer bestimmten Verfassung, sondern in ihren gemeinsamen Grundlagen, verbunden ist, so musste sie besonders in einer Zeit, wo Religion und Kirchenthum überall im Vordergrunde des öffentlichen Lebens stand, einen religiösen Anstrich annehmen, und mit eigenthümlichen Glaubens- oder Unglaubens-Lehren auftreten, um auf die Zeitgenossen zu wirken. Von den eigenthümlichen Religionslehren der Münsterschen Wiedertäufer sind wir nun zwar nur unvollständig unterrichtet; überdies konnten sie sich hier, bei der kurzen Zeit und tumultuarischen Weise ihres Treibens, weder systematisch entfalten, noch unter den verschiedenen Auftritten, wo die sogenannten Propheten ihre Worte nach den Umständen einrichteten, sich immer gleich bleiben; doch erscheinen darinn, außer den schon erwähnten Grundsätzen von der Verwerfung aller bisherigen Formen des Gottesdienstes und der davon abhangenden Gebräuche, der Herabsetzung der heiligen Schrift unter das sogenannte innere Wort, u. d. m. einige Behauptungen als wesentlich, wie z. B. daß Christus seinen menschlichen Körper nicht von seiner Mutter angenommen, sondern vom Himmel mitgebracht habe, und daß für neue Sündenfälle nach empfangener Taufe keine Vergebung mehr statt finde; welche deutlich an die Lehren der

Gnostiker und der aus diesen hervorgegangenen Sekten erinnern, und die Wurzel der wiedertäuferischen Irrlehren in jenen älteren ketzerisch-revolutionären Schulen Italiens nicht verkennen lassen.

Die Ankunft der oben genannten Holländer machte nun ihre Sinnesgenossen in Münster so kühn, daß sie es unternahmen, die Obergewalt der Stadt an sich zu reißen. Es war am 8. Februar 1534 Vormittags, als der wiedertäuferische Prediger Heinrich Rolle wie in Begeisterung durch die Straßen der Stadt lief und schrie: man solle Buße thun, denn der Tag des Herrn sei gekommen. Ihm folgten mit ähnlichem Geschrei, am Nachmittage desselben Tages, Knipperdolling und Johann von Leyden, und riefen Wehe über alle, die ihren göttlichen Eifer verlachten. Diese Raserei griff schnell um sich, und verursachte einen solchen Zusammenlauf, daß am folgenden Tage ein Haufen von mehr als 500 bewaffneten Wiedertäufern es wagen konnte, sich des Rathhauses, in welchem eine Menge Waffen aufbewahrt wurde, zu bemächtigen, und von hier aus, die zwischen dem Markte und dem Domhofe gelegene Michaelis-Kapelle, den Lamberti-Thurm, und alle Häuser am Markte zu besetzen, den Markt selbst aber mit Stühlen und Bänken, die sie aus der Lamberti-Kirche herbeitrugen, zu versperren. Der Stadtrath ließ, auf die erste Nachricht von diesem verwegenen Beginnen, alle noch nicht zu den Wiedertäufern übergegangenen Bürger auf dem Überwasser-Kirchhofe versammeln, und es fanden sich deren so viele ein, daß sie den Rebellen weit überlegen waren. Gleich Anfangs gelang es ihnen, die Prediger Vinnius und Stralen, nebst einigen zur Partei der Wiedertäufer gehörigen Rathsherren und andern ihrer Genossen, gefangen zu nehmen, und sich zugleich der Schlüssel des Frauenthores zu bemächtigen, wodurch ihnen freier Ein- und Ausgang der Stadt gesichert blieb. Sie besetzten die Domthürme, warfen alle Brücken

über die Aa, mit Ausnahme der zum Spiegelthurme führenden, ab, und beschützten die Zugänge zum Domhofe und zum Bispinghofe durch Kanonen; schickten aber zugleich Boten an den Fürsten und an den Drosten des Amtes Wolbeck, Dieterich von Mervelдt, um beide zur Hilfe aufzufordern. In gespannter Erwartung und unter einzelnen Feindseligkeiten und Beschimpfungen von beiden Seiten, verging der ganze Tag und die darauf folgende Nacht. Am frühen Morgen des 10. Februars suchte Knipperdolling durch sein unsinniges Bußgeschrei die in Überwasser versammelte Bürgerschaft irre zu machen, wurde aber bei dieser Gelegenheit ergriffen, und zu den übrigen Gefangenen in den Überwasser-Thurm eingesperrt. Indessen hatte der Droste von Mervelдt wirklich die benachbarten Bauern durch die Sturmglocken zusammenrufen lassen, und sandte eine große Schaar derselben bewaffnet der Stadt Münster zur Hilfe; mehrere Domherren zogen mit ihren Dienstleuten ebenfalls bewaffnet herbei; auch verbreitete sich das Gerücht, der Bischof sei, von Rheine her, mit seinen Soldaten im Anzuge; und jezt noch konnte durch einen kräftigen Entschluss die Stadt vom Verderben gerettet werden. Da nahmen die Wiedertäufer ihre Zuflucht zur List; sie ließen den in Überwasser versammelten Bürgern die vermeintliche Gefahr vorstellen, welche für die ganze Stadt aus dem Einlass des Bischofs und seiner Kriegerschaaren entspringen würde, und erboten sich zu einem Vergleiche, der von den verblendeten Bürgern, nach dem Rathe des verrätherischen, den Wiedertäufern schon geneigten Bürgermeisters Tylbeck, ohngeachtet der dringenden Gegenvorstellungen des Predigers Fabricius, dahin angenommen wurde, daß jedem frei stehen sollte, zu glauben was er wolle, doch sollte keiner dem Andern Gewalt anthun, und Jeder der Obrigkeit gehorchen. Die Gefangenen wurden von beiden Seiten frei gegeben.

Auf die Nachricht von diesem unglückseligen Vertrage verließen der Droste von Mervelbt und die anwesenden Domherren weinend die Stadt, von der sie nun wohl einsahen, daß sie sich selbst dem Verderben geweiht hatte. Kaum war der Markt von den bewaffneten Schaaren der Wiedertäufer geräumt worden, als eine Rotte Weiber, wie besessen, mit gräßlichem Geschrei und wüthenden Gebärden ihn erfüllte. Von Schrecken ergriffen, wanderte ein großer Theil der rechtlichen und wohlhabenden Einwohner in den nächsten Tagen aus; der Bürgermeister Tylbeck aber ließ mit seiner ganzen Familie sich wiedertaufen, und sein Beispiel riss noch viele andere dahin; auch bemühten sich die Wiedertäufer, den Verlust der abgegangenen Bürger, durch Herbeiziehung ihrer Genossen aus andern Städten zu ersetzen, und es erschien deren in kurzem aus Osnabrück, Soest, Hamm, Wesel, Coesfeld, Dülmen, Warendorf, und andern Orten, eine solche Menge, daß sie die Zahl der Ausgewanderten weit übertraf. Zum Theil kamen sie mit Weibern und Kindern; aber es hatten auch im tollen Wahne Männer ihre Weiber, Weiber ihre Männer, und Töchter ihre Ältern verlassen, um sich in die Wogen des heillosen Treibens der Wiedertäufer zu stürzen; auch Adlige und gewesene Pfarrer (unter letzteren Bernhard Krechting) ließen sich mit dem verderblichen Strome fortreißen. Bei der am 24. Februar vorgenommenen neuen Rathswahl, fühlte sich die Partei der Wiedertäufer schon so stark, daß dieselbe fast ganz in ihrem Sinne ausfiel, und zwei der ärgsten Parteiführer, Knipperdolling und Kippenbrock, sogar zu Bürgermeistern erwählt wurden. Sobald sie sich hierdurch der Herrschaft in der Stadt bemächtigt hatten, wurde der Beschluss gefasst, alle noch übrigen Einwohner, welche nicht ihrer Lehre beitreten und die Wiedertaufe annehmen wollten, aus der Stadt zu vertreiben; und dieser Beschluss wurde am 26. Februar, an allen, die nicht von Rothmann, welcher dazu auf dem Rathhause

bereit stand, sich wiedertaufen ließen, unter mörderischem Geschrei und empörenden Grausamkeiten vollzogen, indem man die Unglücklichen alles des Ihrigen, selbst des Nothwendigsten, schändlich beraubte.

Was die vornehmsten unter den Gegnern der Wiedertäufer betrifft, so entkam Fabricius, der durch seine Predigten Viele von der Wiedertäuferei zurückgehalten, und dadurch den Haſſ der wüthenden Rotte am meisten auf sich geladen hatte, nur mit Mühe und verkleidet nach Warendorf, von wo er nach Cassel zurückkehrte. Glandorp, der vergebens Rothmann von seinen Thorheiten zurückzuhalten, und die gute Sache gegen ihn zu vertheidigen gesucht hatte, ging nach Marburg und wurde hier Buschs Nachfolger im Lehramte; übernahm aber nachher die Leitung gelehrter Schulen an verschiedenen Orten, zuletzt in Goslar. Briccius thon Norden wurde Superintendent in Soest, und Peter Wirtheim kam als Prediger nach Wolfshagen. Trauriger war das Schicksal des Syndicus van der Wyk, der noch vor dem völligen Siege der Wiedertäufer, aber den unglücklichen Ausgang der Sache ahnend, Münster verlassen hatte, um sich wieder nach Bremen zu begeben. Ohngeachtet der Bischof alle seine Beamten angewiesen hatte, den aus Münster ausgewanderten Bürgern Schutz und Unterstützung angedeihen zu lassen, wurde van der Wyk, auf Befehl des Bischofs, auf seiner Reise gefangen genommen, und zu Fürstenau im Stift Osnabrück, unter dem Vorwande, daß er durch seine Rathschläge die Empörung der Stadt Münster gegen ihren Landesfürsten befördert habe, ohne Urtheil und Recht enthauptet. Der Bischof soll später diese übereilte Handlung, wozu er durch Feinde, welche van der Wyk unter den Großen des Landes hatte, bewogen worden, sehr bereut haben.

In Münster war nun, seitdem die Wiedertäufer in völliger Herrschaft auftraten, allen Rasereien und Ausschweifungen der



Zügel gelassen. Alle Kirchen und Klöster wurden ausgeplündert, besonders aber der Dom auf das empörendste geschändet, die kostbarsten Bücher und Urkunden zerrissen und verbrannt, das Stift Mauritz — das man, für den Fall einer Belagerung, als einen bequemen Hinterhalt der Feinde fürchtete — ausgeplündert und niedergebrannt, die Klöster und andere Häuser der vertriebenen oder entflohenen Geistlichen in der Stadt aber den eingewanderten Fremden eingeräumt. Mit den Heiligenbildern und Büchern, wurden auch musikalische Instrumente und selbst Spielgeräthe auf einem Haufen verbrannt oder sonst vernichtet; denn nur auf Krieg, zur vermeinten Welteroberung, sollte man jezt denken. Die ganze waffenfähige Volksmenge wurde deshalb nach kriegerischer Ordnung eingetheilt, im alten Dom eine Pulvermühle, und im Garten des Domkellners von Büren eine Geschützgießerei eingerichtet, und von Zeit zu Zeit Ausfälle gemacht, um Lebensmittel beizutreiben. Auf einem derselben, am 7. März, nahmen sie einen feindlichen Trommler gefangen, dem sie den Kopf abschlugen, und diesen, nebst der Trommel, als Siegeszeichen über dem Jüddefelder Thore aufsteckten.

Indessen verfuhr auch der Bischof nicht nur mit äußerster Strenge gegen die Wiedertäufer, die man an verschiedenen Orten des Bisthums einzeln entdeckte, sondern rüstete sich auch mit aller Macht zum Kriege gegen die empörerische Stadt, wobei, um die nöthigen Kosten aufzubringen, sogar die goldnen und silbernen Gefäße der Kirchen eingefordert wurden.

In der Stadt Münster übte jezt eigentlich der sogenannte Prophet Matthiessen die höchste Gewalt aus, denn der Stadtrath richtete sich bloß nach seinem Willen. Durch die überspanntesten Reden erhitzte er das Volk, und als einst ein Schmied, Robert Ruscher, bei dem der gesunde

Menschenverstand noch nicht ganz erloschen war, in der Versammlung es wagte, seine Unzufriedenheit über die seltsamen Anordnungen des Propheten zu erklären, ließ dieser ihn sogleich binden, und vor der versammelten Gemeinde zum Tode verurtheilen. Tylbeck und Redecker, ein ehemaliger Bürgervorsteher, denen noch einige Ideen der alten Rechtsordnung vorschwebten, meinten zwar, es könne niemand Kläger und Richter zugleich sein, und müsse dem Beklagten ein ordentlicher Proceß gemacht werden; aber Johann von Leyden übertäubte sie mit dem Geschrei, der gottlose Schmied müsse sterben; Matthiessen ermordete ihn mit eigner Hand; Tylbeck und Redecker selbst retteten nur mit Mühe ihr Leben; die Versammlung aber schloß mit einem Lobgesange. Von jezt an wagte es keiner mehr, gegen die Eingebungen des falschen Propheten etwas zu erinnern, und so wurde nach seiner Angabe die Vertheilung der Häuser der ausgewanderten Bürger, die Ablieferung alles vorhandenen Silbers, Goldes und Schmuckes auf das Rathhaus, die Verbrennung einer, mehr als 20000 Gulden werthen Masse vorgefundener Bücher, und ähnliches mehr, durchgesetzt. Der Ruf dieser Thaten des vermeinten Propheten drang schnell nach Holland und Friesland, und eine große Zahl der dort noch befindlichen Wiedertäufer machte, in Folge der unter ihnen verbreiteten Sendbriefe aus Münster, sich auf, nach diesem sogenannten neuen Jerusalem zu wandern, und die Schätze, die ihnen hier beschieden sein sollten, in Besitz zu nehmen. Aber dreißig Schiffe, in welchen diese Wahnsinnigen aus Nordholland über die Süder-See schiffen wollten, fielen mit ihrer ganzen Ladung an Gold, Silber und Waffen, mit denen sie, der Anweisung ihres Propheten gemäß, sich versehen hatten, ihren Feinden in die Hände, und viele der Gefangenen, die sich weigerten, ihre Irrlehren zu widerrufen, wurden hingerichtet.

Indessen war der Bischof von Münster, welcher sich mit seinen Truppen vor der Stadt gelagert, und diese mit sieben festen Schanzen oder Blockhäusern eingeschlossen hatte, theils noch nicht stark genug, theils zu sehr auf Schonung der Stadt bedacht, um sie mit großer Gewalt anzugreifen; und diese Schonung, so wie die Erwartung der aus Holland herbeigerufenen Hilfe, ermuthigte die Empörer zu allerhand frechen Spöttereien gegen die Belagerer; wie sie denn unter andern am Charfreitage (3. April), während einer spöttisch nachgeahmten Procession, die mit vielen Siegeln bekräftigte Original=Urkunde des vom Landgrafen Philipp im vorigen Jahre vermittelten Religionsvertrags, einem Pferde an den Schwanz banden, und dieses damit in das feindliche Lager jagten. Zwei Tage später, am ersten Osterfeiertage, zog Matthiessen mit einem kleinen Häuflein aus dem Ludgeri=Thore, um, seiner Verkündigung nach, wie ein anderer Gideon, die Feinde mit einmal zu verjagen. Aber vor dem Feinde angekommen, wurden die neuen Helden, durch den ersten lebhaften Angriff desselben in die Flucht geschlagen, Matthiessen selbst aber ergriffen und in Stücken gehauen.

Der Schrecken, den dieser schlechte Ausgang des Abenteuers in Münster verursachte, wurde bald durch Johann von Leyden beseitigt. Dieser redete nehmlich dem Volke vor, ihm sei dies Ende des Propheten schon vom Geiste vorher verkündigt worden; verglich ihn mit andern gefallenen Helden, rühmte ihn als einen Heiligen, und wusste das Volk so zu begeistern, daß von Stund an er selbst als der größte Prophet verehrt wurde, und ein noch weit größeres Ansehen als sein Vorgänger erlangte.

Johann von Leyden, dieser Mann an dessen Person sich von nun an das Schicksal Münsters knüpfte, wird uns von seinen Zeitgenossen als ein junger, ansehnlicher und wohlgebildeter Mann beschrieben, der durch sein Äußeres

besonders dem weiblichen Geschlecht ungemein imponirte, dabei, ohne eigentliche höhere Kenntnisse, viel natürliche Beredsamkeit besaß, und durch vielfaches Herumtreiben in verschiedenen Ländern sich mancherlei Erfahrung und Menschenkenntniß erworben hatte. In seiner damaligen Lage kam ihm besonders die Gabe zu statten, aufgeraffte Bibelstellen (denn eine wahre, tiefere Bibelkenntniß, die seine Anhänger ihm nachrühmten, können wir unmöglich bei ihm finden), gleichviel ob passend oder nicht, mit Geistesgegenwart für seine Zwecke zu gebrauchen. Schon vor seiner Einwanderung in Münster hatte er sich um die Ausbreitung der Wiedertäuferei viel Mühe gegeben, und war in Münster eins ihrer thätigsten Werkzeuge gewesen, bis er nun mit einmal an die Spitze des Ganzen trat.

Knipperdolling, der in der Gabe der Weissagung auch nicht zurückstehen wollte, trat einige Tage später, am 9. April, mit der angeblichen Offenbarung auf: das Hohe müsse erniedrigt, und dies sinnbildlich durch Abtragung der Thurmspitzen angedeutet werden. Es geschah nach seinem Willen, und die Kirchthürme wurden zu Batterien umgebildet. Johann von Leyden aber fügte hinzu: die Erniedrigung des Hohen müsse, zu Folge göttlicher Offenbarung, auch an dem Bürgermeister selbst dargestellt, und diesem, als bisher dem Höchsten in der Stadt, das niedrigste Amt, nehmlich das eines Scharfrichters, übertragen werden, welches Knipperdolling auch ohne Widerrede annahm. Hierauf wurde, nach Johanns von Leyden vorgeblicher Offenbarung, der bisherige Stadtrath ganz aufgelöst, und ein Collegium von zwölf Männern, oder sogenannten Ältesten der zwölf Stämme Israels, mit der höchsten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet, welche nun auch neue Gesetze ergehen ließen, in denen fast auf jedes Vergehen die Todesstrafe gesetzt wurde. Die Belagerer unternahmen indessen, um die Sache schneller zu beendigen, am 22. Mai

einen Sturm auf die Stadt, aber mit so schlechter Vorbereitung, daß derselbe abgeschlagen wurde, und der Muth der Empörer sich darüber noch erhöhete. Einige Wochen nachher verursachte Johanns von Leyden Vorschlag zur Einführung der Vielweiberei zwar in Münster einen Aufruhr, wobei er selbst und seine nächsten Gehilfen, von einer, auf kurze Zeit zur Besinnung zurückkehrenden Partei, am 30. Jul. gefangen genommen, aber von der Mehrzahl ihrer Anhänger bald wieder befreit, und darauf nahe an hundert ihrer Gegner auf rohe Weise hingerichtet wurden. Nun fand nicht nur jener Vorschlag der Vielweiberei keine Einwendung mehr, sondern es wurde auch gleich darauf, nach dem Vorschlag eines neuen Propheten, des Goldschmieds Johann Dusentschur aus Warendorf, Johann von Leyden selbst zum König des neuen Jerusalems ausgerufen, und feierlich mit den Insignien dieser Würde bekleidet.

Der neue König wählte nun eine Domherren-Curie zu seiner königlichen Residenz, und richtete sich einen glänzenden, phantastischen Hofstaat ein, in welchem Knipperdolling, Rothmann, Tylbeck, Heinrich und Bernhard Krechting, und Andere, die vornehmsten Würden bekleideten. Er selbst legte sich die prahlerischsten Ehrentitel bei, und ging in übertriebenem königlichem Schmuck einher, wozu vorzüglich die aus Kirchen und Klöstern geraubten Kostbarkeiten verwendet wurden; im Wappen führte er eine von zwei Schwerdern durchstochene Weltkugel; sechszehn der schönsten Frauen nahm er zu Weibern, denen ein eignes Haus eingeräumt wurde. Auf dem Markte, wo für ihn ein prächtiger Thron errichtet war, hielt er dreimal in der Woche öffentlich Gericht, und pflegte sich dann im feierlichen Zuge mit seinem ganzen Hofstaat und Gefolge dahin zu begeben. Auch die Predigten wurden auf dem Markte, auf einer neben dem königlichen Thron errichteten Kanzel gehalten, und meistens mit Tanz und andern Ausschweifungen beschlossen.

Überhaupt war Münster, wie vom Anbeginn der Wiedertäufer-Herrschaft, so besonders seit der Errichtung des Königsthrons, der Schauplatz der greulichsten Ausschweifungen, unter denen ein gesetzlicher Ehestand eigentlich ganz aufhörte, und die ruchloseste Gemeinschaft der Weiber an dessen Stelle trat. An Empörungen gegen die aufgedrungene Herrschaft fehlte es in der Stadt zwar nicht; aber der sogenannte König wusste immer die Mehrzahl für sich zu gewinnen; ein grausamer Tod traf alle, die es wagten sich gegen ihn aufzulehnen, und dieselben Leute, die sich vorher gegen alle gesetzlichen Obrigkeiten, als gegen Anstalten der Tyrannei und Ungerechtigkeit aufgelehnt hatten, sahen nun, als Frucht ihres eignen Werkes, sich der blutigsten Gewaltherrschaft eines schrankenlos tyrannischen Emporkömmlings unterworfen.

Der Bischof hatte indess, da seine eignen Kräfte ihm gegen die wutherfüllte Stadt nicht hinreichend schienen, den Kurfürsten von Cöln und den Herzog von Cleve um Hilfe gebeten, und dieselbe nicht nur von ihnen, sondern auch noch früher und freiwillig von dem Landgrafen von Hessen erhalten. Von beiden Seiten wurden jezt die Anstalten, sowohl zur Belagerung als zur Vertheidigung, mit Eifer betrieben. Je mehr die Stadt bedrängt wurde, um so mehr suchten ihre Propheten den Muth der Einwohner aufzuregen, und selbst die Weiber wurden zur Herstellung von Vertheidigungsmitteln in Thätigkeit gesetzt. Unter diesen stand eine Holländerinn, Hille Feikens, auf, um, als eine neue Judith, durch Ermordung des Bischofs, ihrer Meinung nach, den Krieg zu beendigen; aber durch einen Münsterschen Bürger, Hermann Ramers, der, um zur Rettung seiner Familie und Güter in Münster bleiben zu können, sich den Wiedertäufern ergeben gestellt, dann den Mordanschlag zufällig entdeckt hatte, und sich absichtlich von des Bischofs Leuten gefangen nehmen ließ, wurde der listig genug ausgesonnene Plan, am 18. Junius, kurz vor seiner beabsichtigten Ausführung,

verrathen, und die Urheberinn desselben zu Bevergern hingerichtet.

Von dem vereinigten Belagerungs-Heere, bei welchem sich, außer dem Bischof von Münster, auch der Kurfürst von Cöln befand, wurde nun, nach einer abermaligen vergeblichen Aufforderung zur Übergabe, am 31. August 1534, nach dreitägiger Beschießung der Stadt, ein allgemeiner Sturm unternommen, aber durch die wüthende Vertheidigung der Wiedertäufer, bei welcher sogar die Weiber thätig waren, nach mehrmaliger Wiederholung, mit großem Verluste der Stürmenden, abgeschlagen. Der Bischof beschloss nun, vor der Hand keinen weiteren Versuch zur Eroberung der Stadt zu machen, sondern nur, durch enges Einschließen, ihr alle Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden, und sich um kräftigeren Beistand an das gesammte teutsche Reich zu wenden. Den Wiedertäufern aber war durch diesen abermaligen Sieg über ihre Feinde, der Muth aufs höchste gewachsen. Der Gefahr des Aushungerns suchten sie dadurch zuvorzukommen, daß sie Kirchhöfe und andere größere Plätze und Straßen der Stadt mit Getraide und Gartenfrüchten anbauten. Übrigens sahen sie bei allem tobenden Unsinn doch ein, daß sie auf die Dauer mit ihren eignen Kräften nicht ausreichen würden, und erneuerten daher ihre Versuche, sich auswärtige Hilfe zu verschaffen. Nach einem, am 12. Oktober, auf dem Domhofe öffentlich und mit karrikaturmäßigen Ceremonien veranstalteten großen Abendmahle, wurden 27 sogenannte Apostel, worunter Dusentschur, Klopreis, Vinnius und Stralen, durch vier verschiedene Thore, nach eben so vielen Himmelsgegenden ausgesandt, um die umliegenden Städte zur Buße, d. h. zum Aufruhr gegen ihre Landesherren, aufzufordern, was sie auch unter großem Geschrei und übertriebenen Verheißungen thaten, aber mit keinem andern Erfolg, als daß sie sämmtlich gefangen genommen, und größtentheils hingerichtet wurden.

Nur Stralen starb im Gefängnisse, und Heinrich Graes, ein ehemaliger Schulmeister, rettete sein Leben dadurch, daß er sich verpflichtete, nach Münster zurückzukehren, und von dort aus die Anschläge der Wiedertäufer dem Bischof zu verrathen. Nur in Warendorf hatten jene Sendboten einigen Erfolg hervorgebracht, aber zum größten Unglück der durch sie bethörten Stadt, welche der Bischof am 21. Oktober einnahm, worauf die sämmtlichen Bürger entwaffnet, die vorzüglich in die Empörung verwickelten, theils mit dem Tode, theils mit Gefängniß und an Gelde bestraft, die Stadt aber aller Privilegien beraubt, und eine feste Schanze dabei aufgeführt wurde, deren Besatzung von der Stadt erhalten werden musste. Erst 1545 wurde diese Schanze wieder geschleift, und in den Jahren 1542 bis 1556 die Stadt allmählich wieder in den Genuß ihrer Rechte und Freiheiten eingesetzt.

Der vorhin erwähnte Graes kehrte indessen, seinem Versprechen gemäß, nach Münster zurück, wo er von seiner Gefangenschaft und Befreiung wunderbare Dinge erzählte, und es durch seine Verstellung dahin brachte, daß ihm nicht nur die geheimsten Anschläge der Wiedertäufer mitgetheilt, sondern auch eine Sendung aufgetragen wurde, um die in den Niederlanden versammelten Wahnsgenossen zur Hilfe herbei zu rufen. Graes aber verrieth alles dem Bischof, und die Folge davon war eine erneuerte Verfolgung der Wiedertäufer in den Niederlanden, wobei deren viele hingerichtet wurden. Eben so wenig glückten andere Versuche der Münsterschen Wiedertäufer, auswärtige Hilfe, auf die sie jezt ihr größtes Vertrauen setzten, zu erlangen; denn wo sich auch zu ihren Gunsten ein Aufruhr erhob, gelang es der Obrigkeit, ihn bald zu unterdrücken. Da nun alle irdische Hilfe vereitelt wurde, so verwies der Münstersche Schneider = König die Seinigen, um sie bei gutem Muthe zu erhalten, auf überirdische Hilfe, und lebte indessen, als schon die Hungersnoth in der Stadt

aufs höchste gestiegen war, fortwährend in schwelgerischem Saus und Braus.

Den Bemühungen des Bischofs von Münster und des in dieser Angelegenheit vorzugsweise thätigen Landgrafen von Hessen gelang es indess, am 13. December 1534 zu Coblenz einen Kreistag der vereinigten Stände des churrheinischen, oberrheinischen, und niederrheinisch-westfälischen Kreises zu veranlassen, welchen auch der Kurfürst von Sachsen beschickte. Auf die Vorstellung der Abgeordneten des Bischofs und Domkapitels von Münster, wie die Sekte und Empörung der Wiedertäufer nicht nur an sich der ärgsten Greuel voll sei, sondern auch, wenn ihr nicht zeitig gesteuert werde, dem ganzen teutschen Reiche Gefahr drohe, der Bischof aber nicht im Stande sei, noch größere Arbeit und Kosten als bisher aufzuwenden, wurde nun beschlossen, demselben sogleich mit der nöthigen Hilfe an Mannschaft und Geld beizustehen, und wenn diese sich unzulänglich zeigen sollte, auch den Römischen König, so wie die Stände der übrigen Reichskreise zu Hilfe zu rufen, und deshalb auf eine allgemeine Versammlung derselben zu Worms, im April des bevorstehenden Jahres 1535, anzutragen. Den Oberbefehl des vereinigten Heeres übernahm Wyrich von Daun, Graf zu Falkenstein.

Vor dem wirklichen Wiederanfange der Feindseligkeiten wurden die Belagerten zuvörderst durch ein Schreiben von Seiten der vereinigten Stände aufgefordert, gutwillig von ihrem Unfug abzustehen, die rechtmäßige Obrigkeit und die vertriebenen Bürger wieder aufzunehmen, letztern ihre Güter wieder zuzustellen, und die Stadt dem Bischof zu übergeben; allein sie beantworteten dies auf eine übermüthige Weise, mit Trotz auf ihre angebliche gerechte Sache. Der After-König selbst begann noch einen besondern Briefwechsel mit dem Landgrafen von Hessen, zu dem er, wie der Vorgesetzte zu seinem Untergebenen sprach, ihn «lieber Lips» anredete,

und ihm zu beweisen suchte, daß die von den Propheten und Aposteln verkündigte Zeit des Endes der Welt gekommen, und das zu Münster versammelte Volk Gottes von Gott selbst dazu bestimmt sei, die neue Weltordnung anzufangen, der sich dann alles, gutwillig oder mit Gewalt, würde fügen müssen. Auf den Landgrafen Philipp setzten nehmlich die Wiedertäufer, wenigstens ihrem Vorgeben nach, die Hoffnung, er werde sich mit der Zeit noch von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugen und ihnen helfen. Der Landgraf hingegen suchte sie auf die herablassendste Weise, zugleich ernst und gründlich, von ihren Irrthümern und Thorheiten zu überzeugen, und zur Rückkehr auf den Weg der Ordnung zu bewegen. Aus gleicher Veranlassung entspann sich auch ein literarischer Schriftwechsel, indem die Wiedertäufer in Druckschriften ihre Lehre zu verbreiten nnd zu beschönigen suchten, evangelische Theologen aber, theils auf Antrieb des Landgrafen, theils aus eigner Bewegung, sie widerlegten. Die Lehren der Wiedertäufer laufen alle dahinaus, daß die Zeit gekommen sei, wo die von den Propheten und Aposteln verkündigte neue Weltordnung eintreten und ihr Münstersches Königreich dazu den Grund legen, alle bisherigen Obrigkeiten, als Ungerechte, Räuber und Mörder, gestürzt werden, die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt künftig aufhören, und das Erbe der Welt den Gerechten (nehmlich ihnen und ihren Genossen) ausgetheilt werden sollte. Dies alles suchte der Verfasser jener Schriften (wahrscheinlich Rothmann), in einem prahlerischen Style, voll schwindel-erregender Schwärmereien und seltsamer Beschönigungen der von den Wiedertäufern verübten Greuelthaten, durch eine Reihe schrecklich gemißdeuteter Bibelstellen und verkehrt angewandter biblischer Gleichnisse zu beweisen. Muthwillig verhärteten sie sich gegen bessere Belehrung; eine gründliche Gegenschrift des Urbanus Rhegius war jedoch, wie es scheint, für Rothmann so empfindlich, daß er ihr

eine, mit seinem Nahmen bezeichnete, und dem Landgrafen Philipp von Hessen zugeeignete Schrift: «von irdischer und zeitlicher Gewalt» entgegen setzte, worinn er sich besonders mit der Auslegung des bekannten Gesichts beim Propheten Daniel, von der aus vier verschiedenen Metallen zusammengesetzten Bildsäule, beschäftigt, die er, wie gewöhnlich, auf die vier Hauptmonarchien, den herabfallenden, die Bildsäule zertrümmernden Stein aber auf das Reich der Wiedertäufer deutet. Diese Schrift ist jedoch unvollendet geblieben, daher auch weder gedruckt, noch an den Landgrafen abgesandt worden, denn wahrscheinlich wurde ihre Ausarbeitung durch die Katastrophe des wiedertäuferischen Königreichs unterbrochen.

Am 18. Januar 1535 rückte Graf Wyrich von Daun vor Münster ins Lager, und sandte an die Stadt eine abermalige Aufforderung, doch ohne Erfolg. Der After-König begeisterte die Verblendeten durch die Hoffnung eines baldigen, überirdischen Beistandes; und da er inne ward, daß bei manchen Einwohnern Münsters die Besonnenheit auf eine, ihm Gefahr drohende Weise zurückkehrte, so versprach er der ganzen Volksversammlung auf öffentlichem Markte, daß sie bis auf Ostern von aller Noth befreit sein, und unmittelbar nach ihrer Erlösung, sich aller umliegenden Länder bemächtigen würden, die er denn auch sogleich vorläufig unter zwölf seiner getreusten, zu Herzogen ernannten Anhänger vertheilte. Zur bestimmten Zeit erschien jedoch die versprochene Hilfe nicht; da hielt sich der After-König, angeblich krank, sechs Tage lang zu Hause, erschien dann wohlgemuth auf dem Markte, und erklärte: der Vater habe die Sünden des ganzen Volks auf ihn gelegt, davon sei er so schwach geworden; nun wären sie davon befreit; das sei die versprochene Erlösung von aller Noth; denn diese innerliche Freiheit müsse der äußerlichen vorhergehen, die dann, wenn Gott ihre Standhaftigkeit genug geprüft habe, gewiss auch bald folgen werde. Indessen nahm die Hungersnoth in der Stadt so

überhand, daß man sich der ekelhaftesten und schrecklichsten Dinge zur Nahrung bedienen musste. Schon im April wanderten über 900 Menschen aus, weil sie lieber durch das Schwerd des Feindes, als durch die Qual des Hungers sterben wollten. Kümmerlich irrten sie Wochenlang zwischen der Stadt und dem feindlichen Lager umher, bis der Bischof endlich die Schuldigsten derselben ergreifen und hinrichten ließ, die übrigen aber in verschiedene Orte des Stifts vertheilte. Nur der After-König fuhr fort zu schwelgen, und tyrannisch zu wüthen. Viele die sich gegen seine Gesetze vergingen, oder auf Mittel dachten, sein frevelhaftes Königthum umzustoßen, ließ er enthaupten; eine seiner Gemahlinnen, welche, des ruchlosen Lebens müde, die Stadt zu verlassen gewünscht hatte, enthauptete er mit eigner Hand auf öffentlichem Markte, und zwang dabei die übrigen, einen Lobgesang anzustimmen, welchem üppige Tänze folgten. — Die mannichfaltige Zusammensetzung des Belagerungsheeres, der öftere Mangel des Geldes, und als Folge hiervon, das Verlaufen der Soldaten, war Ursache, daß die Belagerung sich sehr in die Länge zog, bis auf dem Convente zu Worms, im April 1535, nach mancherlei fruchtlosen Anträgen und Streitigkeiten unter den Reichsständen, eine zureichendere Hilfe bewilligt wurde. Unterrichtet von dem Elend in der Stadt, ließ der Graf von Daun, am 30. Mai, sie noch einmal zur Übergabe auffordern; aber auch diesmal ertheilten die Machthaber, die besser als die große Menge sich gegen den Hunger zu schützen wussten, und Mitleid nicht kannten, eine großsprecherische und schmähende, abschlägliche Antwort. Eine nochmalige Aufforderung, am 22. Junius, beantworteten sie damit, daß sie die Stadt nicht übergeben würden, ehe es ihnen durch eine göttliche Offenbarung befohlen würde. Da trug ein aus der Stadt entflohener Soldat, Hans Langenstrat (oder van der langen Strate), dem Bischof von Münster seine Dienste an, und eröffnete ihm, daß

die Wiedertäufer, im schlimmsten Falle, willens wären, die Stadt selbst in Brand zu stecken, und in der dadurch entstehenden Verwirrung sich durchzuschlagen. Der Bischof ließ ihn zu einer Unterredung zu sich berufen, und da er sich anheischig machte, den sichersten Weg zur Eroberung der Stadt zu zeigen, so wurden 400 auserlesene Krieger, unter dem Befehl des Hauptmanns Stedink seiner Führung anvertraut.

Am Abend des 24. Junius, unter heftigem Gewitter und Sturm, zog sich die kleine, aber tapfere Schaar in die Nähe des Kreuzthores, wo sie um 11 Uhr ankam. Der Graben war dort schmal und ohne vieles Wasser; er wurde bald ausgefüllt und überstiegen; Langenstrat, der Gelegenheit kundig, bahnte den Kriegern einen Weg durch die Pallisaden, und bald standen sie auf der Höhe der Schanze über dem äußeren Thore, von wo sie, die zum Theil eingeschlafenen Wachen niederhauend, zum innern Thore, und von da unbemerkt durch die Kreuzstraße nach dem Überwasser-Kirchhofe, und weiter zum Domhofe vordrangen, und den Dom, in welchem sich das schwere Geschütz der Wiedertäufer befand, besetzten. Jezt erst gab es Lärm; aus dem Schlafe aufgeschreckt, stürzten die Wiedertäufer aus ihren Häusern; einige fielen sogleich unter dem Schwerde der Eingedrungenen; andere warfen sich in die Michaelis-Kapelle, von wo sie sich hartnäckig vertheidigten. Die festen Mauern widerstanden selbst den Kugeln des aus dem Dome herbeigeführten Geschützes, und eine größere Menge der Belagerten gewann dadurch Zeit, auf dem Markte sich aufzustellen, von hier aus, die Eingedrungenen bis zur Margarethen-Kapelle zurückzutreiben, und hier beinahe einzuschließen. Doch Stedink brach sich durch eine anstoßende Domherrn-Curie einen Weg nach der Ägidii-Kirche, wo er sich mit einer andern Abtheilung seiner Mannschaft, die hier indessen tapfer gefochten hatte, vereinigte, die Wiedertäufer bis zum Markte

zurücktrieb, und unter ihnen einen großes Blutbad anrichtete. Im voreiligen Siegestaumel, durch Knipperdolling aufgehetzt, eilten indess die Weiber auf die Wälle, schossen in die Nacht hinein, riefen den Belagerern Schmähungen zu, und brachten sie auf den Gedanken, Stedinks Heldenschaar habe schon ihren Untergang gefunden. Diese focht indessen muthig fort, und trieb die Wiedertäufer so in die Enge, daß sie auf einen kurzen Waffenstillstand antrugen, der ihnen bewilligt, aber von Stedink, beim Anbruch der Morgenröthe, benutzt wurde, einige der Seinigen auf den Wall zu schicken, und dort seine Fahne aufpflanzen zu lassen. Dies war den Belagerern ein Zeichen, daß die Ihrigen sich in der Stadt noch hielten; eilig ward eine größere Schaar diesen zu Hilfe gesandt; von allen Seiten drangen die Belagerer in die Stadt ein, und die Niederlage der Wiedertäufer war entschieden. Nur 200 leisteten zuletzt noch in einer auf dem Markte aufgeworfenen Schanze hartnäckigen Widerstand, aber auch sie mussten sich endlich, doch unter Bewilligung freien Abzugs, ergeben. Schon um 6 Uhr des Morgens, am 25. Junius 1535, konnte man den errungenen vollständigen Sieg nach Wolbeck an den Fürsten berichten. Dieser Sieg aber war nicht nur über die einzelne Stadt, er war über den Geist frevelhafter Empörung, der sich damals in den Wiedertäufern verkörpert, und in Münster concentrirt hatte, errungen, und darum ist die Eroberung Münsters zugleich ein Ereigniss von weltgeschichtlicher Bedeutung.

Der After-König hatte sich, als er das Verderben über sich und die Seinigen hereinbrechen sah, nach dem Ägidii-Thore geflüchtet, um von hier aus das Weite zu suchen; aber er wurde ergriffen, und ohngeachtet seiner prahlerischen Warnung an seine Verfolger, «den Gesalbten des Herrn, den König Zions, nicht anzutasten», gebunden abgeführt. Knipperdolling wurde erst drei Tage nach Eroberung

der Stadt, in einem Hause der Neubrücken-Straße versteckt gefunden. Über Rothmanns Schicksal sind die Nachrichten widersprechend; nach einigen ist er bei der Eroberung der Stadt getödtet worden, nach andern aber entkommen; wenigstens wurde er zwei Jahre später noch in Niedersachsen aufgesucht, und hat vielleicht unter fremdem Nahmen irgendwo sein Leben fortgesetzt; aus der Geschichte ist er aber von jezt an verschwunden.

Am 28. Junius kam der Bischof Franz in die verwüstete, leichenerfüllte Stadt, wo ihm beim Einzuge, nebst den Stadtschlüsseln, die Reichsinsignien des gestürzten After-Königs überreicht wurden, in dessen Wohnung sich noch eine große Summe Goldes gefunden haben soll. Dem Fürsten war aber der Anblick der Stadt so schmerzhaft, daß er sie schon nach zwei Tagen wieder verließ, und nach seinem Lieblingsaufenthalt in Iburg zurückkehrte.

Nach und nach wurde nun über die schuldigsten und hartnäckigsten der gefangenen Empörer die Todesstrafe erkannt und an ihnen vollzogen. Johann von Leyden, Knipperdolling und Bernhard Krechting, als die schuldigsten unter allen, wurden einer besonders auffallenden Bestrafung vorbehalten. Nachdem sie im peinlichen Verhör den Hergang ihrer Sache nach ihrer Vorstellungsweise bekannt hatten,*) wurden sie in abgesonderten Gefängnissen verwahrt, wo zwei hessische evangelische Theologen, Corvinus und Kymeus, sich im wesentlichen umsonst bemühten, sie von der Verwerflichkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen. Seltsam genug, gab Johann von Leyden noch am mei-

*) Die vollständigen Verhörs-Protokolle derselben sind nach gleichzeitigen Handschriften abgedruckt bei Niesert M. U. S. 1. B. S. 174. 185. 192., welchen die Verhörs-Protokolle mehrerer anderer, in und außer Münster gefangener Wiedertäufer (z. B. Klopreis, S. 102. u. a.) vorhergehen.

sten nach; am starrsinnigsten und trotzigsten auf seine vermeinte Gerechtigkeit zeigte sich Knipperdolling. Am 12. Januar 1536 wurden die drei Missethäter zur Hinrichtung nach Münster abgeführt, zu deren Vollziehung der 22. desselben Monats bestimmt war. Auf dem Markte, an derselben Stelle, wo vorher des After-Königs Thron gestanden hatte, war das Blutgerüst errichtet, wo sie mit glühenden Zangen gerissen, und darauf mit glühenden Dolchen erwürgt wurden. Ihre Leichname wurden in drei eisernen Käfigen an der Höhe des Lamberti-Thurmes aufgehängt. Noch jezt sind diese Käfige da zu sehen, als schauderhafte Denkmaale einer der gräßlichsten Verirrungen menschlichen Wahnsinns, und als warnende Erinnerungszeichen an den schrecklichen Ausgang eines frevelhaften Widerstrebens gegen göttliche und menschliche Ordnung.

Zehntes Kapitel.

Von dem Umsturze der Wiedertäufer-Herrschaft in Münster, bis zum Regirungs-Antritt Ernsts von Baiern. (1535—1585.)

Mit Grausen und Schrecken war die Herrschaft des Grausens und Schreckens in Münster gebrochen worden, und es kam nun darauf an, den errungenen Sieg über die Empörer, zur Wiederherstellung einer neuen, dauernden, die Ruhe und das Glück des Landes für künftige Zeiten sichernden Ordnung, mit Weisheit zu benutzen. Aber es standen in denen, welche bei dieser neuen Ordnung der Dinge betheiligt waren, zu viele widersprechende Ansichten und Interessen einander gegenüber, und der Bischof besaß weder die Reinheit der Gesinnung, noch die Stärke der Überzeugung und Festigkeit des Charakters, deren er nothwendig bedurft hätte, um sich in diesem Wogen der wider einander kämpfenden Ansprüche aufrecht zu halten, und selbst unabhängig von dem Einflusse der inneren Parteien, diese, zum wahren Wohl des Landes, gründlich zu versöhnen. So wurde der rechte Zeitpunkt zur Herstellung einer dauerhaften, friedlichen und ehrenvollen Verfassung des Münsterlandes versäumt, und die Folge war, daß nicht nur der damalige Regent, im unentschlossenen Hin- und Herschwanken, sein Ansehen und seine Wirksamkeit

aufopferte, sondern innere Zwietracht und Parteigeist, auch noch für eine lange Folgezeit, das Ansehen, dessen sich Münster vormals unter den Nachbarstaaten erfreut hatte, untergruben, und im Lande selbst viele Blüthen der Kultur und des Wohlstandes in den Keimen erstickten.

Das erste, was der Fürst, nach der Wiedereroberung der Stadt Münster, für nöthig hielt, war, den Besitz derselben sich dadurch zu sichern, daß er innerhalb der Stadt zwei Schanzen, die eine am Neubrücken-Thore, die andere auf dem Bispinghofe, anlegen ließ. Den Oberbefehl in der Stadt übertrug er an Gerd von Schedelich und Wilken Stedink, als Statthalter, und ließ durch diese, allen zurückgekehrten Bürgern, einen neuen Huldigungseid abnehmen. Um den großen Schaden, welchen der Krieg an den landesfürstlichen Besitzungen und Einkünften verursacht hatte, einigermaßen zu ersetzen, war der Fürst willens, das Kloster Überwasser, dessen Conventualinnen sich zerstreut hatten, und dessen Äbtissinn, Ida von Merveld, gestorben war, aufzuheben und zu den bischöflichen Tafelgütern einzuziehen; die Landstände waren aber diesem Vorhaben entgegen, und das Kloster wurde daher in seiner früheren Verfassung wiederhergestellt.

Da die Bekämpfung der Wiedertäufer, und der Umsturz ihres in Münster behaupteten Gewaltreiches, zu einer Angelegenheit des ganzen teutschen Reiches gemacht worden war, so schien es indessen den Reichsständen billig, daß auch die Wiederherstellung der Ordnung in der von jener Gewaltherrschaft befreiten Stadt, nach gemeinsamen Reichsbeschlusse bewirkt werde. Demnach wurden auf dem Reichstage zu Worms, im November 1535, gewisse Bedingungen verabredet, deren wesentlicher Innhalt in folgendem bestand. Die durch gemeinsame Hilfe des Reichs eroberte Stadt Münster soll dem Bischof von Münster, als einem Fürsten und Mitstande des Reichs, und seinem Stifte zustehen, mit aller Hoheit und Gerechtigkeit, wie der Bischof und seine Vorfahren

sie vor der Empörung besessen; anderer, als der von Alters hergebrachten Rechte, sollen aber der Bischof und seine Nachfolger sich nicht anmaßen. Die Stadt Münster soll auch bei dem Bischof und seinem Stifte ungetrennt bleiben, und nie auf irgend eine Weise von demselben veräußert oder in fremde Hände gebracht werden. In Ansehung der Religion soll es daselbst den Reichsabschieden gemäß gehalten werden. Das Domkapitel und andere Geistliche, auch die von Adel, und Andere, welche Höfe und Häuser in der Stadt Münster gehabt haben, sollen in den Besitz derselben, wie er vor der Empörung gewesen, gänzlich wieder eingesetzt, auch alle ihre sonstigen Rechte in und außerhalb der Stadt Münster ihnen wieder eingeräumt werden, wenn gleich die darüber sprechenden Urkunden in der Empörung verloren gegangen sein sollten. Alle Bürger, welche die Stadt Münster während der Empörung verlassen haben, sollen gleichfalls, in Ansehung ihrer Güter und Rechte, in den Stand, wie er vor der Empörung gewesen, wieder eingesetzt werden, und wenn einige derselben gestorben, so sollen ihre rechtmäßigen Erben, in so fern sie nicht in die Wiedertäufer-Empörung verwickelt gewesen, in ihre Rechte eintreten; die aber überführt werden, an der Empörung Theil genommen zu haben, sollen aus der Stadt verbannt bleiben, und ihre Güter eingezogen werden. Damit aber niemand durch ungegründeten Verdacht in Schaden komme, soll eine Reichs-Deputation sich in Dortmund versammeln, und von da nach Münster begeben, um die Schuld oder Unschuld der Einzelnen zu untersuchen und darüber zu entscheiden; und zwar sollen der Kaiser und alle Kurfürsten, sodann wegen der geistlichen Fürsten die Bischöfe von Worms und Lüttich, wegen der weltlichen Fürsten der Herzog von Cleve und der Landgraf von Hessen, wegen der Prälaten der Propst von Ellwangen, wegen der Grafen, Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg, jeder einen seiner Räthe, wegen der Städte aber die Stadt Cöln einen Abge-

ordneten zu dieser Commission abfertigen; sollte aber einer oder mehrere von diesen Deputirten ausbleiben, so sollen die Erscheinenden gleichwohl die Handlung vornehmen; auch soll es diesen Commissarien überlassen werden, in Ansehung solcher Personen, mit denen man billig Mitleiden haben dürfte, nach der Billigkeit zu verfahren. Alle Befestigungswerke, welche die Wiedertäufer vor und während der Belagerung der Stadt Münster aufgeführt haben, sollen wieder abgebrochen werden. Die Bürger der Stadt Münster, welche dieselbe während der Empörung verlassen, und der Wiedertäuferei nicht angehangen haben, sollen in alle ihre Rechte, wie sie von Alters hergekommen, und bei ihren Vorfahren, so wie bei ihnen selbst vor der Empörung im Gebrauche gewesen, nahmentlich in die Verwaltung gemeiner Stadt, Besetzung des Rathes, der Gerichte und anderer städtischen Ämter, und sonstige Freiheiten und Gerechtigkeiten, ohne Ausnahme, wieder eingesetzt und dabei erhalten werden, wenn auch ihre Privilegien und Briefe während der Empörung verloren gegangen sein sollten; doch unter der Bedingung, dem Landesfürsten gebührlichen Gehorsam zu leisten. Wenn endlich dies alles, mit Zuziehung der kaiserlichen und reichsständischen Commissarien, in Ordnung gebracht worden, so sollen der Bischof, das Domkapitel und die Landschaft des Stiftes Münster verpflichtet sein, auch die nach der Eroberung aufgeführten beiden Blockhäuser und andere Werke wieder abzubrechen. — Die evangelischen Reichsstände verlangten insbesondere die Erhaltung der Religionsfreiheit, in Gemäßheit der vor der Wiedertäufer-Empörung darüber aufgerichteten Verträge.

Nichts konnte an sich wohl billiger sein, als die Absicht der Reichsversammlung, der Stadt Münster, nachdem die eigentlichen Verbrecher ihre Strafe gelitten hatten, ihre alten Rechte wiederzugeben, um — wie dabei ausdrücklich erklärt wird — nicht die Unschuldigen zugleich mit den Schuldigen

zu bestrafen. Allein bei der damaligen münsterländischen Ritterschaft, welcher das Übergewicht der Stadt Münster ohne Zweifel schon lange bedenklich und missfällig gewesen war, fand jener Plan einer Wiederherstellung in den vorigen Stand durchaus keinen Beifall; dort wollte man vielmehr diese, vielleicht nie so passend wiederkehrende Gelegenheit benutzen, um der Hauptstadt des Bisthums ihre bisherigen Freiheiten und Vorrechte, wo möglich, für immer zu entziehen. Da nun die Ritterschaft damals auf den Fürsten den größten Einfluss ausübte, überdies auch auf den Landtagen, den wenig bedeutenden und eingeschüchterten kleineren Städten gegenüber, das große Wort führte, und zudem sich mit dem Domkapitel, dessen Mitglieder größtentheils aus ihrer Mitte hervorgegangen waren, in Einverständniss zu setzen wusste, so war es eine sehr natürliche Folge, daß der Beschluss des, zu Anfange des Jahres 1536, gehaltenen Landtages auf dem Laerbrocke, ganz in diesem Sinne ausfiel, indem man den jüngsten Wormser Abschied in vielen seiner Artikel für hochbeschwerlich, unerträglich und nicht annehmlich erklärte. Es wurden nun zuvörderst aus dem Mittel der Landschaft Abgeordnete, nehmlich Graf Arnold von Bentheim, als Herr zu Steinvord, der Erbmarschall Gerd Morrien, und dreizehn andere Mitglieder der Ritterschaft*) erwählt, und bevollmächtigt, sowohl mit den Reichsdeputirten zu unterhandeln, als in Verbindung mit dem Bischof und Domkapitel, die neue Verfassung der Stadt Münster zu entwerfen. Von den Verhandlungen der Reichsdeputation findet sich nirgends eine

---

*) Diese waren: Arnd von Raesfeld, Bernd von Westerholt, Jost Korff, Johann von Raesfeld, Bernd von Oer, Gotthard von Schebelich, Johann von Merveld, Kord Ketteler, Rudolf von Büllen, Johann von Büren, Heinrich Schenckink, Johann von Asbeck und Johann von Dinklage.

vollständige Nachricht; jedenfalls ist sie, wie sich aus dem Erfolge schließen lässt, weil man sich über die wichtigsten Grundsätze nicht vereinigen konnte, im Wesentlichen fruchtlos abgelaufen; und späterhin wurde die Einmischung des Reiches in die inneren Angelegenheiten des Münsterlandes aufgegeben; wahrscheinlich weil Gegenstände von allgemeinerer Bedeutung die Aufmerksamkeit und Thätigkeit bei den Reichsversammlungen zu sehr in Anspruch nahmen. Wegen der neuen Verfassung und Einrichtung der Stadt Münster aber wurde folgendes festgesetzt. Zum Schutze der Stadt und ihrer gehorsamen Einwohner, so wie zur Verhütung künftiger Empörung, und mithin zum Wohle gemeiner Landschaft, soll in der Stadt Münster eine Vestung oder Blockhaus an einem dienlichen Platze erbaut, und nöthigenfalls die dabei im Wege stehenden Wohnhäuser, ohne Widerspruch der Besitzer, jedoch gegen eine, nach billiger Erkenntniss, denselben zu gewährende Entschädigung, abgebrochen werden. Zur Unterhaltung dieses Hauses soll die Hälfte aller bisher der Stadt Münster zuständigen Einkünfte in der Stadt, besonders von dem weltlichen Gerichte daselbst, desgleichen dem Gogericht und Freigericht Senden, und andern Freigerichten, Gütern und sonstigen Gefällen verwendet, und nur wenn diese nicht hinreichen würden, das Fehlende aus den Einkünften des fürstlichen Amtes Wolbeck ergänzt werden. Der Befehlshaber dieses Hauses soll aus dem landsässigen Adel des Stifts Münster, nach einhelligem Rathe des Fürsten, des Domkapitels und der Ritterschaft erwählt, und nöthigenfalls eben so durch gemeinschaftlichen Beschluss seines Amtes entsetzt werden, und verpflichtet sein, die landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit in der Stadt getreulich zu handhaben. Alles in der Stadt Münster eroberte grobe Geschütz soll auf dieses Haus gebracht, und daselbst verwahrt werden. Dem Landesfürsten soll der Zug nach und von diesem Hause beliebig frei stehen; doch soll er keine fremden Fürsten und Herren mit

dahin bringen. Sollte sich künftig ein Aufruhr in der Stadt ereignen, so soll auch dem Domkapitel und der Ritterschaft der Gebrauch dieses Hauses frei stehen; bei einem Zwiespalte zwischen dem Landesfürsten und den Ständen aber soll der Befehlshaber desselben sich ganz unparteiisch verhalten. Bei einem plötzlichen Aufruhr soll es auch, im Nothfall und in Abwesenheit des Fürsten, dem Befehlshaber dieses Hauses freistehen, von den Amtleuten und der Ritterschaft des Stifts Münster eine Verstärkung seiner Mannschaft in der Eil zu begehren, und diese sollen ihm in solchen Fällen gehorchen. Die Aufrichtung und Bestellung dieses Hauses soll übrigens dem Landesprivilegio des Stiftes Münster keinen Abbruch thun, sondern dasselbe in seiner Macht bleiben, und hiermit ausdrücklich bestätigt werden. In der Stadt Münster soll ein Rath, bestehend aus vier und zwanzig Personen, worunter zwei Bürgermeister, zur Hälfte aus den Erbmännern, zur Hälfte aus anderen angesessenen ehrbaren Bürgern, durch den Landesfürsten, mit Beirath des Domkapitels und der Ritterschaft oder ihrer Verordneten, ernannt werden. Bei künftig eintretenden Fällen sollen diese Rathspersonen das Recht haben, die beiden Bürgermeister aus ihrer Mitte zu erwählen, doch mit Vorbehalt der Bestätigung des Landesfürsten. Diese Bürgermeister und Rathmänner sollen ihre Ämter, wenn sie sich derselben nicht durch ein Vergehen verlustig machen, zeitlebens behalten. Das weltliche Gericht in der Stadt soll gleichfalls durch den Landesfürsten besetzt werden. Obgleich der Fürst genugsame Ursache hätte, die Einkünfte der Stadt gänzlich einzuziehen, so will er ihr doch die Hälfte derselben, zu Abtragung der städtischen Schulden und Unterhaltung des gemeinen Wesens, überlassen. Die städtischen Ämter und Dienste sollen Bürgermeister und Rath besetzen, jedoch mit Rath und Gutbefinden des fürstlichen Befehlshabers; auch soll die Rechnungsabnahme dieser städtischen Beamten von dem Stadtrathe mit Zuziehung des fürstli-

chen Befehlshabers und Rentmeisters geschehen. Bürgerliche und polizeiliche Ordnungen sollen durch den Befehlshaber und den Stadtrath gemeinschaftlich bestimmt werden. Die Gilden, als welchen an der vorgegangenen Empörung und anderem Unfug die meiste Schuld beigemessen wird, sollen in der Stadt gänzlich aufgehoben und abgeschafft, auch durchaus keine öffentliche oder heimliche Versammlung der Bürger und Einwohner, unter sich oder mit Fremden, bei höchster Strafe an Leib und Gut, gestattet sein. Die Eintheilung der Stadt in sechs Laischaften wird jedoch wiederhergestellt, um die Wachten und andere bürgerliche Leistungen darnach zu ordnen. Die Bestellung der Nachtwachen und andere Sorge für öffentliche Ordnung und Sicherheit, wird einem, dem Fürsten verpflichteten Gewaltmeister anbefohlen. Die Schlüssel aller Thore der Stadt sollen jeden Abend dem fürstlichen Befehlshaber überliefert werden. Bei Erledigung des fürstlichen Stuhles soll die Stadt dem Domkapitel und den Verordneten der Ritterschaft gehorsam sein. Dem Domkapitel und anderen geistlichen Personen und Corporationen werden ihre Rechte und Freiheiten, insbesondere aber den Archidiaconen ihre Jurisdictionsrechte in der Stadt vorbehalten; und an dieser Ordnung sollen Rath und Bürgerschaft der Stadt Münster, ohne Vorwissen und Genehmigung des Fürsten und der Landschaft, bei höchster Strafe, nichts verändern. — Dieses alles wurde, auf einem abermaligen Landtage, am 29. Januar 1537, zu einem förmlichen allgemeinen Beschlusse erhoben, und urkundlich, unter den Siegeln des Bischofs, des Domkapitels, des Grafen von Bentheim, und der anwesenden Mitglieder der Ritterschaft (welche hierbei auch die Städte vertraten), bekräftigt.

Mit dieser Verhandlung stand die Verfügung über die Güter der an der Wiedertäufer-Empörung mitschuldigen Personen in Verbindung. Da man allen diesen Personen — in so fern nicht bei Einzelnen, in Rücksicht besonderer Umstände,

eine Begnadigung eintrat — die Rückkehr in das Stift Münster oder den ferneren Aufenthalt in demselben unbedingt untersagten, und sie ihrer Güter verlustig erklärten, so war auf dem Landtage zu Anfange des Jahres 1536 beschlossen worden, alle solche Güter, zum Behuf der Abtragung der, während des Krieges gemachten Landesschulden, einzuziehen; und es wurden auf demselben Landtage von dem Fürsten, gemeinschaftlich mit dem Domkapitel und der Ritterschaft, am 26. Januar 1536, sechs Deputirte*) ernannt und bevollmächtigt, um die Güter der Wiedertäufer in und außerhalb der Stadt Münster aufzunehmen, zu verkaufen, und das dafür gelöste Geld, dem Landtagsbeschlusse gemäß, zur Abtragung der benannten Schulden gewissenhaft zu verwenden.

So ungern nun auch die alten Bürger von Münster sich jener, ihren gewohnten Rechten und Freiheiten so auffallend widersprechenden, neuen Ordnung der Dinge in ihrer Stadt fügten, so wurde dieselbe doch in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses zur Vollziehung gebracht, und der neue Rath nach der vorgeschriebenen Ordnung ernannt.**) Nicht weni-

---

*) Diese waren: von Seiten des Fürsten, Friedrich von Twist, Amtmann zu Sassenberg, und Everhard Morinck, Amtmann zu Fürstenau; von Seiten des Domkapitels, der Scholaster Rotger Schmising, und der Dom-Bursener Georg von Hatzfeld; von Seiten der Landschaft, der Erbmarschall Gerd Morrien, und Johann von Merveld.

**) Die ersten, in Folge dieser neuen Ordnung ernannten Rathspersonen, wie sie Kerßenbrock aufzählt, waren: aus den Erbmännern: Bertholb Travelmann, Bürgermeister; Johann Bischopink; Lambert Buck; Heinrich Droste; Johann Warendorp zum Ewinkhove; Hermann Schenckinck; Arnold Drolshagen; Bernhard von Tinnen; Heinrich Steveninck; Eberwin Droste; Egbert und Albert Cleyvorn; aus den Bürgern: Wilbrand Plönnies, Bürgermeister; Dieterich Münstermann; Burchard und Hermann Heerde; Johann Herdinck; Bernhard Grüter;

ger wurde sofort zum Bau der neuen Citadelle vorgeschritten, die, unter dem Nahmen der Engelsburg, auf dem Bisping-hofe aufgeführt wurde. Zum Befehlshaber derselben wurde Bernhard von Oer ernannt, und ihm die höchste Gewalt in der Stadt, nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmungen, übertragen. Auch die nördliche Seite der Stadt wurde durch den, am Neubrücken-Thore, zwischen der Stadtmauer und dem Graben aufgeführten und mit einer Besatzung versehenen, starken Thurm gesichert.

Gleichzeitig mit diesen Vorkehrungen sorgte man nun auch für die Wiederherstellung der verwüsteten Kirchen, die so weit von statten ging, daß am ersten Advent-Sonntage (2. December) 1537 die Domkirche, durch den Weihbischof Johann Bischopink, aufs neue geweiht wurde. Die verloren gegangenen Kirchengeräthe und Ornamente wurden zum Theil aus dem bisherigen Besitzthume des, von dem größten Theile seiner Conventualen verlassenen Klosters Hude in der Herrschaft Delmenhorst, ersetzt. — Allmählich folgte darauf auch die Wiederherstellung der übrigen Kirchen. Alle Verwendungen für die Herstellung der kirchlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Vertrages von 1534 waren jedoch vergebens, und es wurde, hauptsächlich durch den festen Willen des Domkapitels, in der Stadt so wie in dem ganzen Stifte Münster der katholische Gottesdienst ausschließlich wieder eingeführt. — Noch lange zeigten sich indessen von Zeit zu Zeit im Münsterschen einzelne Spuren fortdauernder wiedertäuferischer Verbindungen, welche dem Bischof Franz und seinen Nachfolgern, manches zu schaffen machten, und von denen wir später im Zusammenhange sprechen. —

Gerhard Averhage; Johann Buthmann; Bernhard Grolle; Jodocus Schmithuß; Jakob Stove; Hermann Jonas.



Kaum glaubte man nun wieder die Bahn des Friedens betreten zu haben, als ein neuer Krieg die Ruhe des Landes unterbrach. Die Grafen Johann, Georg, Christoph und Anton von Oldenburg fanden die damalige Zeit günstig zur Ausführung des lange gehegten Planes, die Herrschaft Delmenhorst, deren Verlust sie noch nicht verschmerzen konnten, wieder in ihre Gewalt zu bringen. Nachdem sie sich dazu insgeheim gerüstet, und dem Bischof von Münster, wegen angeblich widerrechtlicher Vorenthaltung der gedachten Herrschaft, einen vom 24. Mai 1538 datirten Fehdebrief zugesandt hatten,*) brachen sie unmittelbar darauf, unterstützt von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig, als angeblichem Lehensherrn von Delmenhorst,**) und dem Grafen Otto von Teklenburg, in das Münster'sche Niederstift ein, wo sie Wildeshausen und Vechte durch plötzlichen Angriff eroberten, das Schloss Delmenhorst zwar vergebens belagerten, aber die Stadt bei dieser Gelegenheit verwüsteten, dagegen aber Kloppenburg, Harpstedt, Meppen und Haselünne einnahmen, und auf dem Lande vielen Schaden anrichteten. Der Überfall der Stadt Vechte geschah so überraschend, daß sie beinahe den Bischof selbst, der sich eben dort aufhielt, gefangen hätten. Ihre Absicht war, über Rheine gegen die Stadt Münster vorzudringen, und die Ausführung dieses Vorhabens hätte sehr gefährlich werden können, da die Vestungswerke von Münster damals noch in schlechtem Zustande, die Bürger aber, wegen der ihnen entzogenen Freiheiten, sehr schwierig waren, und mit der Eroberung dieser Stadt leicht die ganze Stiftsverfassung umgestürzt werden konnte. Der

---

*) Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster, S. 185.

**) Von Münster ist diese Braunschweigische Lehensherrlichkeit nie anerkannt worden, vielmehr werden in den kaiserlichen Lehenbriefen für die Bischöfe von Münster, seit Conrad von Rittberg, Delmenhorst und Harpstedt ausdrücklich als Reichslehenstücke genannt.

Bischof aber zog in größter Eil aus seinen drei Stiftern, Münster, Minden und Osnabrück, so viel Kriegsvolk, als er aufbringen konnte, zusammen, und sandte es, unter dem Oberbefehl Johanns von Raesfeld, dem Feinde entgegen, der dadurch genöthigt ward, das Münstersche Gebiet zu räumen. Die Stadt Vechte ging, beim Abzug der Feinde, in Flammen auf. Der Bischof drang nun in die Grafschaft Oldenburg selbst ein; den weiteren Fortschritten des Kriegs aber wurde dadurch gewehrt, daß der Erzbischof von Cöln und der Herzog von Cleve einschritten, und zu Wildeshausen einen Vergleich vermittelten, zu Folge dessen jede der streitenden Parteien in ihre Besitzungen, wie sie vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten gewesen waren, wieder eingesetzt wurde, und beide sich dazu verstanden, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf rechtlichem Wege bei dem Reichskammergerichte zu suchen. Ohngeachtet nun aber der Bischof seine Klage, wegen landfriedensbrüchigen Überfalls, beim Reichskammergericht anbrachte, so blieb doch der daraus entstandene langwierige Proceſs erfolglos, weil spätere Vorfälle die Sache aufs neue verwirrten.

Nachdem indessen diese Unruhe vorläufig wieder beigelegt war, dachte der Bischof endlich auch darauf, die ihm bis dahin noch fehlenden geistlichen Weihen anzunehmen. Er ließ sich daher am 28. December 1540, von seinem Münsterschen Weihbischofe, in der Klosterkirche zu Iburg, zum Diaconus, und am folgenden Tage zum Priester weihen; am Neujahrstage 1541 aber, durch den Bischof von Lüttich, unter Assistenz der Weihbischöfe von Münster und Paderborn, zum Bischof consecriren. Da dies alles nach dem Ritus der römischkatholischen Kirche vor sich ging, so schienen dadurch zugleich alle Zweifel, die man bis dahin noch wegen der eigentlichen Religionsgesinnung des Bischofs gehegt hatte, beseitigt. — In eben diesem Jahre (1541) wurden die wegen des Amtes Harpstedt wieder angeregten Irrungen, durch einen

Vertrag mit dem Grafen Jost von Hoya, dahin beigelegt, daß letzterer, gegen eine Summe von 11000 Gulden, auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Harpstedt, Twistringen und Wildeshausen Verzicht that.

Indessen hatte die Stadt Münster von Zeit zu Zeit wiederholte Versuche gemacht, in den Genuss ihrer früheren Privilegien wieder eingesetzt zu werden; und diese Versuche hatten endlich den Erfolg, daß der Fürst, ohne sich vorher mit dem Domkapitel und der Ritterschaft zu berathen, am 5. August 1541 mit der Stadt Münster einen sogenannten Restitutions-Recess abschloss, worinn dem Rathe zu Münster das Recht eingeräumt wurde, die durch Todesfälle oder auf andere Weise erledigten Stellen seiner Mitglieder nach eigner Wahl zu besetzen, nur daß die Erwählten dem Fürsten zur Bestätigung vorgestellt würden; auch die Rechnungen seiner Unterbeamten jährlich auf einen bestimmten Tag abzuhören, wozu jedoch der Fürst jemand von seinem Hofrath abordnen wolle; die Gilden aber sollten aufgehoben bleiben. Außerdem wurde in diesem Vertrage bedungen: der Rath zu Münster sollte sich zwar aller eigenmächtigen Eingriffe in fremde Rechte und Gerichte enthalten, und solche auch den Bürgern nicht gestatten, wohl aber berechtigt sein, Verbrecher und andere Feinde der Stadt überall zu verfolgen und anzuhalten, wo sie betreten würden; die Mitglieder des Rathes sollten nicht willkürlich und gewaltthätig, sondern nur bei wirklichen Vergehungen, nach rechtlichem Erkenntniss, ihrer Ämter entsetzt werden können; Feinde des Landes, und andere Personen, die sich gegen den Landesfürsten straffällig gemacht haben, soll die Stadt, auf dessen Erfordern, verfolgen helfen, und ihm ausliefern; würde die Stadt künftig mit dem Domkapitel oder andern geistlichen oder weltlichen Standespersonen in Zwiespalt gerathen, so soll sie die Entscheidung desselben bei dem Landesfürsten suchen, und sich von diesem alles Schutzes gegen unbillige Gewalt oder Kränkung zu getrösten

haben; wenn dagegen jemand, in Folge falscher Anklage, von dem Landesfürsten unbillig bedrängt und beschädigt würde, und in diesem Falle bei der Stadt Münster Zuflucht suchte, soll dieselbe auch berechtigt sein, ihn bei dem Fürsten zu vertreten und seine Sache zu vermitteln; nur muthwilliger und offenbarer Verbrecher und Widerspenstiger soll sie sich nicht annehmen; alle Geschütze und Kriegsvorräthe in Münster sollen dem Rathe daselbst zu bewahren zustehen; doch soll sie derselbe, im Nothfalle, zum Dienste des Fürsten bereit halten, und der Fürst soll deshalb, so oft bei dem Rathe die Rechnungsabnahme geschieht, durch denjenigen seiner Räthe, welcher derselben beiwohnt, zugleich nachsehen lassen, ob sich die Kriegsrüstung in gutem Stande befindet; die bischöfliche Freiheit auf dem Bispinghofe und andere Freiheiten sollen in ihren Rechten bleiben; in der Religion aber keine Neuerung vorgenommen werden, bis deshalb von Seiten des Reichs und des Fürsten andere Vorkehrung getroffen würde; übrigens soll dieser Vertrag den Verpflichtungen der Stadt gegen den Landesfürsten, und überhaupt der fürstlichen Landeshoheit keinen Abbruch thun.*)

Das Domkapitel und die Ritterschaft waren mit diesem Vertrage sehr unzufrieden, vermochten ihn aber nicht mehr

---

*) Unter den Beamten des Fürsten hatte besonders Friedrich von Twist, Hofmeister und Droste zu Sassenberg, der Stadt zur Wiedereinsetzung in ihre Freiheiten vielen Vorschub geleistet, wie diese in einem besondern Bündnisse mit demselben, vom 9. Juni 1542, dankbar anerkannte, vermöge dessen sie ihn und seine Erben in ihr Bürgerrecht und ihren Schutz aufnahm, wogegen der Hofmeister versprach, auf seiner Erbbehausung zu Twist (oder Zwist) in der Herrschaft Waldeck keine Feinde oder Widerwärtige der Stadt Münster zu herbergen oder denselben sonst Vorschub zu leisten, vielmehr soll besagtes Haus allezeit ein offnes Haus der Stadt Münster sein, um ihre Feinde daraus zu verfolgen. Niesert M. U. S. 1. B. S. 290.

rückgängig zu machen; vielmehr schloss der Fürst, am 20. Mai 1542, mit der Stadt Münster und den übrigen Städten des Stifts, nehmlich Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Alen, Dülmen, Haltern, Vreden, Rheine, Werne und Telgte, ein neues Bündniss, als dessen Grund ausdrücklich angegeben wird: der Restitutions-Vertrag, welchen der Fürst, zu Lobe Gottes und Förderung gemeinen Wohlstandes und Friedens, mit der Stadt Münster geschlossen, und diese dadurch wieder zu Gnaden angenommen und in ihre vorigen Privilegien eingesetzt habe, sei nicht allen Stiftsverwandten und Landsassen gleich gefällig, sondern einigen, vielleicht aus Neid und Hass gegen die Stadt, missfällig gewesen; damit nun hieraus inskünftige nicht Unfriede, Aufruhr und andere Gefahr entstehen möge, habe sich der Fürst mit den genannten Städten, denen zugleich ihre Privilegien ebenfalls bestätigt und erneuert werden, zu gegenseitigem Schutz und Beistand verbunden. — Da die mangelnde Einwilligung der übrigen Stände doch noch immer bedenkliche Reibungen befürchten ließ, so suchte der Fürst diesen dadurch vorzubeugen, daß er eine kaiserliche Bestätigung jenes Münsterschen Restitutions-Recesses nachsuchte, die auch, ganz nach seinem Wunsch, am 8. Mai 1544 erfolgte.

Der eigentliche Zweck, welchen der Fürst durch diese engere Verbindung mit den Städten zu erreichen suchte, stellte sich bald deutlicher heraus. Die Kirchenreformation zählte in den Städten noch viele geheime Anhänger; der Fürst mochte also glauben, auf die Zustimmung der Städte besonders rechnen zu können, wenn er, wie es nun wirklich sein Vorhaben war, einen Versuch machte, den Lehren der Reformatoren in seinem Stifte öffentliche Geltung zu verschaffen. Zu großem Erstaunen seiner Landstände trat er also, auf dem Landtage des Jahres 1543, mit dem unumwundenen Vorschlage auf, das Stift nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession zu reformiren. Von einem

Bischof, der vor nicht allzu langer Zeit sich so thätig bewiesen hatte, die katholische Religion wieder als die allein herrschende zurückzuführen, der noch vor wenigen Jahren durch die Annahme der kirchlichen Weihen seine Anhänglichkeit an die Römische Kirche an den Tag gelegt hatte, muss eine so schnelle und totale Sinnesänderung freilich sehr auffallend sein; und je weniger man, den Umständen nach, annehmen kann, er habe eben erst in der jüngsten Zeit so ganz veränderte Einsichten gewonnen, um so näher liegt der Verdacht, er habe bei diesem Reformationsplane nicht so sehr nach Gründen des Gewissens und der Überzeugung, als nach eigennützigen Nebenabsichten gehandelt, die er allerdings, dem äußeren Ansehen nach, damals mit günstigeren Hoffnungen als zu irgend einer anderen Zeit hegen konnte, da sich so viele, den Evangelischen günstig scheinende Umstände vereinigten, und noch im letztvergangenen Jahre die Häupter derselben, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, durch den glücklichen Krieg gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig, einen bedeutenden Zuwachs ihrer Macht und ihres Ansehens erlangt hatten. Da der Bischof Franz von früheren Zeiten her dem Herzog Heinrich Feind war, weil dieser sich seiner Erwählung im Stifte Minden widersetzt und ihm dort bedeutenden Schaden zugefügt hatte, so ist es nicht unglaublich, wenn gleich nicht durch urkundliche Zeugnisse zu erweisen, daß er schon in jenem Kriege die Verbündeten insgeheim unterstützt hatte. — So überraschend nun auch jener Reformationsvorschlag erscheinen musste, so würde er doch vielleicht mehr Anklang gefunden haben, hätte nicht ein Misstrauen gegen die Gesinnung des Fürsten, und die Besorgniss, er möchte sich durch diese beabsichtigte Reformation etwa nur den Weg zu einem erblichen Fürstenthume bahnen wollen, die Gemüther ihm abgeneigt gemacht, so daß der Vertrag des Fürsten bei der Ritterschaft und den Städten nur eine sehr kalte Aufnahme, bei dem Domkapitel aber offe-

nen und heftigen Widerspruch fand, und daher ohne Wirkung blieb. Dies hielt jedoch den Fürsten nicht ab, auf dem Convente der Schmalkaldischen Bundesgenossen, welcher im Junius desselben Jahres statt fand, sich förmlich um Aufnahme in den Bund zu bewerben, die ihm auch, mit der Verpflichtung eines Contingentes von 400 Reitern zum Bundesheere, und eines jährlichen Beitrages von 500 Gulden zur Bundeskasse, bewilligt wurde. Dieser auffallende Schritt des Bischofs gründete sich vornehmlich auf den Erfolg, welchen die Reformation damals in seinem Bisthum Osnabrück bereits gewonnen hatte; denn hier war, zwar ohne seine thätige Mitwirkung, aber doch mit seinem Gutheißen, nahmentlich in der Stadt Osnabrück, schon seit dem Februar 1543, unter der Leitung des von Lübeck zu diesem Geschäfte berufenen Superintendenten Hermann Bonnus (geboren zu Quakenbrügge, und erzogen unter Camener und Murmellius in der Domschule zu Münster), eine evangelische Kirchenordnung eingeführt worden.*) Auch im Stifte Münster scheint der Fürst um dieselbe Zeit, besonders in den kleineren Städten, kirchliche Veränderungen eingeführt oder zugelassen zu haben; denn auf dem Landtage des folgenden Jahres (1544), wo der Fürst selbst die Religionssache nicht wieder in Anregung brachte, trat das Domkapitel gegen ihn auf, berief sich auf ein kaiserliches Mandat, welches die Beibehaltung der alten Kirchenordnung befahl, und forderte den Bischof auf, die an einigen Orten, im Widerspruch mit diesem Mandate, eingeführten Neuerungen wieder abzustellen. Der Bischof suchte dagegen die Nothwendigkeit einer Reformation des geistlichen Standes und einer besseren Belehrung des Volkes zu zeigen; er versicherte, daß er zwar dem Kaiser in allen politischen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten willens sei, in

*) Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück, 3. Th. S. 31. u. f.

Sachen des Gewissens aber Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, und erklärte zum Schlusse, ohngeachtet der Widersprüche des Domkapitels, seine Neigung, auf dem Wege der Reformation dergestalt vorzuschreiten, daß er zwar keinen mit Gewalt zur evangelischen Lehre nöthigen, diejenigen aber, die sich freiwillig dazu bekennen würden, dabei schützen wolle. *) Indessen scheinen hier wenigstens keine reformatorischen Unternehmungen von allgemeinerer Bedeutung und wesentlichem Erfolge statt gefunden zu haben; hauptsächlich wohl deswegen, weil der Fürst zu wenig Muth und Entschlossenheit besaß, um das, was ihm unter den damaligen Umständen erwünscht war, selbst zu unternehmen, während das Domkapitel, das hier mit besonderem Ansehen und Einfluss auftrat, mit großer Strenge für die Erhaltung der hergebrachten Verfassung wachte.

So wenig also die Aussichten des Bischofs Franz auf den Fortgang der Reformation im Stifte Münster von bedeutendem Erfolge waren, eben so wenig war sein Beitritt zum schmalkaldischen Bunde, weder für diesen noch für ihn selbst, von einigem Nutzen; denn gerade zu der Zeit, als der Bund, freilich nur zu seinem Unglücke, recht thätig wurde, finden wir den Bischof Franz schon nicht mehr unter seinen Gliedern, ohne daß jedoch die Zeit und Art seines Rücktrittes näher bekannt ist. — Ohngeachtet der zunehmenden Verbreitung und des scheinbar wachsenden Ansehens des schmalkaldischen Bundes, (dem übrigens nicht alle evangelische Reichsstände förmlich beigetreten waren) litt nehmlich derselbe an bedeutenden inneren Gebrechen, die hauptsächlich dadurch herbeigeführt wurden, daß die Häupter des Bundes, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, in

*) Seckendorf, Comment. de Reform. relig. (Frcf. et L. 1692. fol.) Lib. III. pag. 513. aus dem Berichte des bischöfl. Kanzlers Nikolaus Meyer an den Landgrafen von Hessen.

ihren leitenden Grundsätzen nicht immer gleiches Sinnes waren, und die Mitglieder desselben, besonders die Städte, ihren eigenthümlichen Interessen mehr Werth beilegten, als für das Ganze des Bundes dienlich war. Dieser Mangel an innerer Einheit und Festigkeit hätte beinahe schon 1545 die Auflösung des Bundes herbeigeführt; doch ward er stillschweigend beibehalten, weil man sich nicht darüber vereinigen konnte, etwas besseres an seine Stelle zu setzen. Dem Kaiser aber, der die Stellung und Verhältnisse des schmalkaldischen Bundes überhaupt mit seinem oberrichterlichem Ansehen und mit seinen Planen für die Verfassung Teutschlands unverträglich fand, konnte jene innere Schwäche desselben nicht verborgen bleiben; und da er, durch die Beendigung seines Krieges mit Frankreich mittels des Friedensschlusses zu Crespy (im Sept. 1544), freie Hände gewonnen hatte, um seine ganze Kraft den teutschen Angelegenheiten zu widmen, so schlug er, besonders auf dem Reichstage zu Regensburg (im Jun. 1546) ein Verfahren ein, das den wirklichen Ausbruch des Krieges zur nächsten Folge hatte. Die Entscheidung dieses sogenannten schmalkaldischen Krieges erfolgte in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe (24. April 1547) mit der gänzlichen Niederlage des Kurfürsten von Sachsen, welcher die Vernichtung des Bundes und die unbedingte Übermacht des Kaisers in ganz Teutschland nothwendig folgte. Bei diesen Vorfällen erhielt sich der Bischof von Münster, zum Vortheil seines Landes, ohne merkliche Theilnahme. Überhaupt scheint er, sobald ihm der Verlauf der Sache bedenklich wurde, seine reformatorischen Absichten aufgegeben, und sich dem Domkapitel wieder genähert zu haben; denn als er im Jahre 1547 eine Vorladung an den päpstlichen Hof erhielt, um, bei Strafe des Verlustes seiner Würden, sich wegen seines Benehmens in den kirchlichen Angelegenheiten zu rechtfertigen, nahm sich das Domkapitel seiner an, bezeugte seine Rechtglaubigkeit, und unterstützte seine Verthei-

digung besonders durch die Erwähnung seiner, in dem Kampfe gegen die Wiedertäufer, der Kirche geleisteten Dienste. Indessen kam der Bischof von einer andern Seite nicht ohne Schaden davon. Im Anfange des Jahres 1547 wurde die Stadt Bremen von den kaiserlichen Truppen belagert. Bischof Franz gerieth dabei in den Verdacht, daß, mit seinem Vorwissen, der Befehlshaber des Schlosses Delmenhorst, Hermann von Oer, dem Belagerungsheere Schaden zugefügt habe; und unter diesem Vorwande wurde das nur schwach besetzte Schloss Delmenhorst durch den Grafen Anton von Oldenburg, mit Unterstützung der kaiserlichen Truppen, überfallen und erobert, und so dem Stifte Münster dieses wichtige Besitzthum entrissen. Der Bischof klagte zwar über diese Gewaltthat bei den Reichsgerichten, und erlangte ein kaiserliches Mandat (gegeben zu Augsburg d. 8. Nov. 1547), worinn Graf Anton von Oldenburg aufgefordert wurde, das Haus und die Herrschaft Delmenhorst, nebst der Vogtei Harpstedt, dem Stifte Münster zurückzugeben; *) allein die Zeitumstände hinderten die Vollziehung dieses Befehles, und eben so blieben die späteren Versuche, diese Besitzungen für Münster zurück zu fordern, ohne Wirkung, bis man sie endlich aufgab.

Zu dem Kummer über diesen Verlust gesellte sich im folgenden Jahre ein neuer Verdruss, welcher dem Bischof im Stifte Osnabrück bereitet wurde, wo das, der Reformation abgeneigte Domkapitel, die schon früher gegen ihn erhobenen Beschwerden aufs neue anregte, und sogar in Rom die Erlaubniss zur Absetzung des Bischofs und zur Veranstaltung einer neuen Wahl auswirkte. Dadurch, und am meisten wohl durch die Furcht vor dem übeln Beispiele, das ein solches Verfahren in dem kaum besänftigten Stifte Münster

---

*) Hobbeling, S. 202.

geben könnte, wurde der Bischof in solche Verlegenheit gebracht, daß er, nach einiger Zögerung, wirklich vor dem Gerichte des Domkapitels und der Stände erschien, sich den Forderungen des Kapitels unterwarf, und durch Einführung des sogenannten Interim (der auf dem Reichstage zu Augsburg, im Mai 1548, von dem Kaiser bekannt gemachten Verordnung, wie es in Ansehung des Kirchenwesens, bis zur Entscheidung des Conciliums, vorläufig gehalten werden sollte) den weiteren Fortgang der Reformation in Osnabrück, so viel an ihm lag, beschränkte. Der Gram über die bei dieser Gelegenheit erfahrene Demüthigung stürzte den Bischof, auf der Rückreise, zu Wittlage, in eine schwere Krankheit; und dabei ward ihm nicht einmal die Genugthuung, seinen Zweck, Wiederherstellung seines eignen Ansehens und Beruhigung des Landes, vollständig zu erreichen.

Friedlicher und günstiger für den Bischof blieb fortwährend sein Verhältniss im Stifte Münster, obwohl auch hier seine Wirksamkeit als Regent nicht von großer Bedeutung war. Eine der wichtigsten Angelegenheiten war hier die Sorge für Erhaltung des Landfriedens, der, wie in ganz Teutschland, so auch in Westfalen, in Folge des Krieges, aufs neue große Störungen erlitten hatte. Unter andern hatte man im Jahre 1547 in Münster ein merkwürdiges Beispiel gewaltthätiger Selbstrache erlebt. Lambert von Oer auf Kakelsbeck lebte in Feindschaft mit Gotthard von Haren; als er nun einst auf einer Reise nach Lüdinghausen begriffen war, überfiel ihn der letztere, und warf ihm ein großes eisernes, inwendig mit Stacheln besetztes Halsband um, welches so künstlich gearbeitet war, daß es auf keine Weise wieder geöffnet werden konnte. Lange musste sich Lambert von Oer, unter großen Schmerzen, mit dieser Bürde schleppen, bis ein Schmid am Hörster-Thore zu Münster, Nahmens Tiele Schwoll, es wagte, ihn davon zu befreien, indem er ihn den Hals auf den Ambos legen

ließ, und unter dem Ausruf: Im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes! dreimal mit dem Hammer so kräftig und geschickt darauf schlug, daß beim dritten Schlage das Halsband, ohne Beschädigung des Mannes, glücklich auseinander sprang. Noch jezt wird dieses gräßliche Halsband auf dem Schlosse Kakelsbeck aufbewahrt.

Die meiste Besorgniß erregten, wie jedesmal nach einem beendigten Kriege, die verabschiedeten Landsknechte, die herrenlos und unlustig zur Rückkehr ins bürgerliche Leben, haufenweis umherschwärmten und das Land unsicher machten. Gegen dergleichen ungesetzliche Zusammenrottungen waren allgemeine Maßregeln schon auf dem Reichstage zu Augsburg festgesetzt worden, und in Folge dieses Reichsbeschlusses verabredete Bischof Franz, auf einem in der Stadt Münster gehaltenen Landtage, am 24. Oktober 1549, mit den gesammten Ständen des Stiftes Münster ein Übereinkommen, in welchem, zum Behuf der Landesvertheidigung, bestimmt wurde, daß die von Adel, in und außer den Städten gesessen, sich innerhalb des Landes bereit halten sollten, um auf Erfordern des Landesfürsten im Nothfalle, gegen herkömmliche Verpflegung und Erstattung ihres Schadens, folgen zu können; eben so soll es in Ansehung der Städte gehalten werden; auch sollen die außer Landes gesessenen Stiftsverwandten sich der Folge nicht entziehen; für die Fälle, wo die Landschaft einem benachbarten Fürsten, vermöge des Reichsabschiedes, zu Hilfe zieht, wird eine bestimmte Vergütung festgesetzt, nehmlich denen von Adel auf jedes Pferd für den Monat acht Thaler, denen aus den Städten aber, die zu Fuße dienen, vier Rittergulden; der Schaden, den die Städte etwa an Geschütz, Munition u. dergl., was von ihnen geliefert wird, leiden, soll ihnen ebenfalls von gemeiner Landschaft ersetzt werden, und niemand auf seinen eignen Schaden dienen; und wenn einige von Adel mittler Zeit mit Tode abgehen würden, so soll deren Forderung ihren Erben vorbehalten

sein. — In diesem Vertrage erscheint auch die Stadt Münster wieder in ihrer alten Würde, indem sie, neben dem Domkapitel, dem Adel und den übrigen Städten, immer als ein besonderer Stand erwähnt wird. Indessen war, auch nach der Wiederherstellung so vieler Rechte und Freiheiten, die Zufriedenheit in der Stadt noch nicht völlig zurückgekehrt, denn noch fehlte ein Hauptbestandtheil des alten Stadtwesens, die Gilden. Nach dem Restitutions=Recesse bestanden nehmlich diese zwar als Zünfte fort, aber die frühere wesentliche Theilnahme an der Stadtregirung, und das Recht hierauf bezüglicher, besonderer Versammlungen, war ihnen nicht wieder eingeräumt worden; jeder Gilde wurden zwei Vorsteher gegeben, die aber nicht, wie sonst, ihrer Gilde, sondern dem Stadtrathe vereidet wurden, so daß diesem eigentlich die obere Leitung aller Gilden zustand. Jene wichtigen Rechte wieder zurück zu erhalten, wurden nun von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, und besonders endlich zu Anfange des Jahres 1553 zwischen dem Stadtrath und den Gilden lebhafte Verhandlungen gepflogen. Die Gilden machten dem Rathe Vorschläge, wie sie, ohne Nachtheil für die städtische Verfassung, in ihre vorigen Gerechtsame wieder eingesetzt werden könnten; diese betrafen besonders das Recht freier Versammlungen und eigner Rechnungsführung; ferner sollten die Vorsteher und Diener der Gilden nicht dem Stadtrathe, sondern den Gilden selbst vereidet, und jene nicht vom Rathe ernannt, sondern von jeder Gilde erwählt werden; die Vorsteher der Gilden sollten das Recht haben, in Gildensachen die ihnen nützlich dünkenden Verordnungen zu machen; von allen Gilden gemeinschaftlich sollten zwei Männer erwählt werden, um in ihren Angelegenheiten mit dem Rathe zu unterhandlen; endlich sollten die Gilden ihre nicht freiwillig veräußerten Häuser zurück erhalten. Der Stadtrath, dem mit der Wiederherstellung des alten Gildenwesens nicht gedient war, lehnte die Bewilligung dieser Anträge ab, indem er sich auf seinen, dem Für=

sten geleisteten Eid berief, zu Folge dessen er, ohne Genehmigung des Fürsten, keine Veränderunngen in der Stadtverfassung machen dürfe. Da aber die Gilden ihr Andringen fortsetzten, und daraus ein heftiger Streit entstand, so wurde die Sache an den Fürsten berichtet, welcher zur Untersuchung und Ausgleichung derselben eine Commission, bestehend aus dem Grafen Johann von Waldeck, und den beiden Sekretarien Wendel Colbecher und Johann Mensinck, ernannte; aber ehe diese zu einem Schlusse kommen konnten, wurde die Verhandlung auf eine eben so unerwartete als traurige Weise unterbrochen.

An den Siegen des Kaisers in Teutschland hatte Herzog Moritz von Sachsen nicht unbedeutenden Antheil. Obgleich der evangelischen Lehre zugethan, war er doch dem schmalkaldischen Bunde, theils aus Überzeugung von der Unhaltbarkeit desselben, theils wegen eines Familienzwistes mit dem Kurfürsten Johann Friedrich, nicht beigetreten; vielmehr hatte er, als der Ausbruch des Krieges unvermeidlich war, es seinen politischen Combinationen gemäßer gefunden, sich an den Kaiser anzuschließen, und dafür, nach der Entsetzung Johann Friedrichs, das Kurfürstenthum Sachsen davon getragen. Als aber die weiteren Schritte des Kaisers ihm selbst allzu bedenklich schienen, und besonders dessen rücksichtsloses Verfahren gegen die gefangenen Fürsten, zumal den Landgrafen von Hessen, Moritzens Schwiegervater, für dessen Freiheit sich Moritz ausdrücklich verbürgt hatte, ihn immer mehr empörte, da wandte sich endlich Moritz, mit dem zur Belagerung der Stadt Magdeburg gesammelten Heere, im Anfange des Jahres 1552, gegen den Kaiser selbst, und führte, durch einen eben so kühnen als glücklichen Feldzug, endlich (am 7. August 1552) den Passauer Vertrag herbei, welcher, mit Vorbehalt eines künftigen allgemeinen Reichsbeschlusses, vorläufig die gegenseitigen Ansprüche aller Parteien auf billige Weise sicher stellte. Diesem Vertrage beizutreten weigerte sich

ein bisheriger Verbündeter des Kurfürsten Moritz, Markgraf Albert von Brandenburg=Culmbach, unter dem Vorwande, daß ihm dabei Unrecht geschehen sei; und setzte den Krieg, in Gestalt eines Freibeuterzuges, fort, so daß, nachdem die Reichsacht über ihn ausgesprochen, und Kurfürst Moritz mit der Vollziehung derselben beauftragt war, dieser sich genöthigt sah, seinen ehemaligen Bundesgenossen selbst zu bekämpfen. Von dem umherstreifenden Markgrafen bedroht, sah sich indessen auch Herzog Heinrich von Braunschweig genöthigt, zum Schutz seiner Länder ein bedeutendes Heer aufzustellen; da es ihm aber an Geld zur Unterhaltung desselben fehlte, so gerieth er auf den Gedanken, sich dieses einstweilen auf Kosten seiner Nachbarn zu verschaffen, und dabei zugleich einen Racheplan gegen seinen alten Feind, den Bischof Franz, zu befriedigen. Unter dem Vorwande, der Bischof habe im J. 1542 des Herzogs Feinde unterstützt, und ihnen zur Eroberung des Fürstenthums Wolfenbüttel geholfen, ging Heinrichs Sohn, Philipp Magnus, mit einer beträchtlichen Heerschaar über die Weser, und fiel zuerst in das Bisthum Osnabrück ein, wo er (am 15. April 1553) das bischöfliche Schloss Iburg eroberte und plünderte, vor der Stadt Osnabrück aber einen entschlossenen Widerstand fand, der ihn unverrichteter Sache zum Abzug nöthigte. Indessen wandte er sich gegen das Bisthum Münster, eroberte mit dem ersten Angriffe das Schloss Sassenberg und die Stadt Warendorf, und verwüstete von hier aus, während der Bischof sich in die Stadt Münster warf, das benachbarte Stiftsgebiet. Durch die schleunige Dazwischenkunft des Domkapitels und der Landstände wurde nun zwar sehr bald, aber nicht ohne bedeutende Opfer, die Einstellung der Feindseligkeiten bewirkt, indem schon am 24. April zu Warendorf ein Friedensvertrag, unter folgenden Bedingungen, zu Stande kam. Der Bischof verstand sich dazu, das Stift Minden an

Herzog Julius von Braunschweig, den jüngsten Sohn des Herzogs Heinrich, abzutreten, und sofort Gesandte an das dortige Domkapitel abzufertigen, um bei diesem die Genehmigung dieses Vertrages und die Anerkennung des Herzogs Julius als Bischofs und Landesfürsten zu bewirken; dagegen verpflichtete sich Herzog Heinrich im Nahmen seines Sohnes, das Stift Minden, nebst allen Unterthanen und Angehörigen desselben, bei ihren Rechten und Privilegien zu lassen, auch alle, von dem Bischof Franz, mit Einwilligung des Domkapitels, ausgestellten Briefe und Verschreibungen anzuerkennen. Die Stände des Bisthums Münster verpflichteten sich, eine Contribution von 100000 Joachimsthalern oder deren Werth zu entrichten, und zwar 40000 Thaler in 3 Wochen (d. 15. Mai), die übrigen 60000 aber in 6 Wochen (d. 5. Jun.) nach Petershagen baar zu überliefern, wofür die ganze Landschaft sich verbürgte; dagegen versprach der Herzog von Braunschweig, alle auf diesem Kriegszug eingenommene Städte, Häuser und andere Ortschaften oder Güter des Stiftes Münster, sogleich nach Besiegelung dieses Vertrages, zu räumen, alle fernere Beschwerung oder Beschädigung durch sein Kriegsvolk einzustellen, und nur eine streifende Rotte zum Schutze des Landes während des Ab- und Durchzugs zurück zu lassen. Alle Gefangene von beiden Seiten sollten freigegeben, alle Räthe, Diener, Unterthanen und sonstige Anhänger, die der einen oder andern Parthei Hilfe und Vorschub gethan, in den Vertrag mit eingeschlossen, und damit alle weiteren Forderungen und Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein.

Kaum war auf diese Weise die Kriegsgefahr beseitigt, als die Münstersche Stadt-Angelegenheit aufs neue vorgenommen, und nach mancherlei vergeblichen Unterhandlungen endlich der Entscheidung des Fürsten anheimgestellt wurde, die mittels einer zu Bevergern am 17. Mai 1553 ausge-

stellten Verordnung,*) dahin erfolgte, daß die Rathskür künftig wieder wie vor Alters, auch ohne Bestätigung des Landesfürsten gehalten, die sogenannten Ämter oder Gilden aber, so wie auch andere eingesessene Bürger, wieder in ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten restituirt werden, und dabei bleiben, alle hierüber zwischen dem Rathe, den Ämtern und der Gemeinde entstandenen Irrungen und Streitigkeiten aber gänzlich aufgehoben und beigelegt sein sollten. Zugleich wurde der Rath seiner, auf den früheren Restitutionsrecess geleisteten Eidespflicht, so weit sie mit der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr verträglich war, aus landesfürstlicher Autorität entlassen. — So war die alte Verfassung der Stadt Münster, mit allen ihren heilsamen und schädlichen Eigenthümlichkeiten, nunmehr völlig wiederhergestellt. Da man aber, wegen der kaiserlichen Bestätigung des Restitutionsrecesses vom J. 1542, Bedenken trug, Verordnungen, welche mit demselben im Widerspruche standen, eigenmächtig zu gesetzlicher Geltung zu erheben, so wurde für die aufgestellten Veränderungen ebenfalls die kaiserliche Bestätigung vorbehalten, die auch am 26. Junius 1553 erfolgte. Am 23. Januar 1554 wurde hierauf die Rathswahl zum erstenmal wieder nach altem Gebrauche vollzogen.

Die Wiederherstellung der älteren Münsterschen Stadtverfassung war eine der letzten, von dem Bischof Franz vollzogenen Regirungshandlungen, die er nur um wenige Wochen überlebte. Das Stift Osnabrück, das, wie wir vorhin sahen, den ersten Überfall des Herzogs von Braunschweig erlitt, hatte sich leichter als Münster aus der Sache gezogen, und war mit einer Kriegssteuer von 29000 Gulden davon gekommen. Demohngeachtet erhob sich hier eine allgemeine Erbitterung gegen den Fürsten, den man beschuldigte, er habe das

*) Niesert M. U. S. 1. B. S. 250.

Land zur Zeit der Noth verlassen; die Stände bemächtigten sich der Landesregirung, und verweigerten dem Fürsten, als er in das dortige Bisthum zurückkehren wollte, den Eintritt, bis er ihnen den erlittenen Schaden, als durch ihn verursacht, ersetzt habe. Der Gram über diese Begegnung nagte verzehrend an dem Leben des Fürsten, dessen Auflösung zu Wolbeck am 15. Julius 1553 erfolgte. Er hatte drei Bisthümer besessen, war zu seiner Zeit für einen der mächtigsten unter den geistlichen Fürsten Teutschlands gehalten worden, und hinterließ dennoch nur Schulden. Im Chor der Domkirche zu Münster wurde er begraben, und ihm ein Denkmaal errichtet, auf welchem der, durch ihn geschehenen Befreiung der Stadt aus den Händen der Wiedertäufer zu seinem Ruhme gedacht wird.

Wenige Tage vor dem Tode des Bischofs Franz hatte auch sein Gegner, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Wechsel des Schicksals auf eine bittere Weise erfahren. In der Schlacht bei Sievertshausen (am 9. Jul. 1553), wo Markgraf Albert geschlagen, zugleich aber der Anführer des siegenden Heeres, Kurfürst Moritz von Sachsen, tödlich verwundet wurde, fand man auch die beiden älteren Söhne des Herzogs Heinrich, Karl Victor und Philipp Magnus, unter den Gebliebenen. Markgraf Albert sammelte sich indessen nach dieser Niederlage wieder, und fuhr fort, die Länder des Herzogs Heinrich zu beunruhigen. Dieser fiel dagegen in das Gebiet seines Vettern, des Herzogs Erich von Braunschweig-Kalenberg ein, welcher mit dem Markgrafen Albert verbündet, damals aber außer Landes war; doch befreite Herzog Erichs Gemahlinn Sidonia, dessen Land, durch einen, mit Herzog Heinrich am 6. September geschlossenen Vertrag; und endlich wurde, in Folge einer abermaligen Schlacht bei Gittelde (12. Sept. 1553), Markgraf Albert für immer aus Niedersachsen vertrieben. Auch auf das Schicksal des Stiftes Münster blieben

diese, obgleich an sich fremdartigen Begebenheiten, wie wir an seinem Orte sehen werden, nicht ohne Einfluss. —

Hier wurde indessen, schon am sechsten Tage nach dem Tode des Bischofs Franz (21. Jul. 1553), eine neue Fürstenwahl vollzogen. Man wählte diesmal aus der Mitte des Kapitels, und zwar den bisherigen Dompropst Wilhelm Ketteler, einen gelehrten und staatsklugen Mann, der früher dem Herzog von Cleve als Rath gedient, und in dessen Auftrage sowohl 1550 dem Reichstage zu Augsburg, als 1552 den Verhandlungen zu Passau beigewohnt hatte. Wahrscheinlich war es bei Gelegenheit dieser Sendungen geschehen, daß er mit dem evangelischen Lehrbegriffe näher bekannt wurde, und zu demselben eine gewisse Neigung fasste, die auf den Verlauf seiner Regirungsgeschichte einen entscheidenden Einfluss erlangte. Der neuerwählte Bischof erhielt am 29. November 1553 die päpstliche Bestätigung, bei welcher ihm zugleich erlaubt wurde, die Propstei zu Kaiserswerth neben seinem Bisthum beizubehalten; und am 27. Februar 1554 die kaiserliche Belehnung; aber erst am 24. Februar 1555 hielt er, unter ansehnlicher Begleitung, seinen feierlichen Einzug, und leistete dem Domkapitel den gewöhnlichen bischöflichen Kapitulations-Eid. In seiner Regirung entwickelte er manche löbliche Eigenschaften. Wohlthätig zeigte er sich gegen die persönlichen Diener seines Vorgängers, die durch Entbehrung ihres rückständigen Soldes in eine traurige Lage versetzt waren; er unterstützte sie reichlich, befahl ihnen aber, die empfangene Wohlthat zu verschweigen. Seine weltliche Regirung bezeichnete Milde, verbunden mit strenger Gerechtigkeitspflege; auch suchte er die Gerechtsame seines Staates zu erhalten, und bemühte sich insbesondere, wiewohl fruchtlos, die Herrschaften Delmenhorst und Harpstedt an das Stift Münster zurückzubringen. Durch Einführung einer strengeren Prüfung der Ordinanden, suchte er die wissenschaftliche Bildung im geistlichen Stande zu befördern. Allein hierauf

beschränkten sich die Umgestaltungen nicht, die er dem Kirchenwesen seines Stiftes zugedacht hatte; als Freund, wenn auch nicht unbedingter Anhänger, des evangelischen Religionsbekenntnisses, wünschte er, im Geiste desselben, eine neue, wiewohl gemäßigte Reformation durchzuführen, die er besonders wegen der in allen Ständen überhand genommenen Sittenlosigkeit für dringend nöthig hielt, und worüber sein Freund, der Herzog von Cleve, in einem Schreiben an das Münstersche Domkapitel, die Gesinnung des Bischofs dahin erklärt: nachdem derselbe allerlei Unordnung im Stifte gespürt habe, sei er geneigt, mit Gottes Gnaden eine christliche gute Ordnung vorzunehmen, womit des Allmächtigen Ehre gefördert, die armen Unterthanen an ihrem Gewissen unbeschwert, Gottesfurcht in sie gepflanzt, und demjenigen, damit der Herr erzürnet, so viel menschenmöglich, vorgebeugt werden möge. Bei diesem Streben kam nun aber der Bischof, von zwei Seiten her, in eine ihm sehr bedenkliche Collision. Der im Passauischen Vertrage vorbehaltene Reichs-Religionsfriedensschluss war auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1555 dahin zu Stande gekommen, daß den Augsburgischen Confessions-Verwandten vollkommene Religionsfreiheit und Exemtion von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, so wie der Besitz der geistlichen Güter zugestanden, und eine neue, ihnen unnachtheilige Kammergerichtsordnung aufgestellt wurde; zugleich wurde aber in diesem Frieden der Grund eines künftigen bedenklichen Zwiespaltes gelegt, indem der Kaiser demselben den sogenannten geistlichen Vorbehalt, oder die Klausel einrückte: wenn ein Bischof, Prälat oder anderer geistlicher Dignitar von der katholischen zur evangelischen Confession übertreten würde, so sollte dessen Stift oder Präbende dadurch erledigt sein; wogegen jedoch die evangelischen Reichsstände protestirten. Wenn nun der Bischof von Münster schon nach dieser unerledigt gebliebenen Frage, die jeder Theil nach seinem Interesse beantwortete, fürchten musste, bei

einem etwas tiefer eingreifenden Reformationsversuche, schwere Streitigkeiten hervorzurufen, so war es ihm noch unbequemer, daß von Seiten des Römischen Hofes immer ernstlicher darauf gedrungen wurde, er solle die zu seinem Amte erforderliche Bischofsweihe annehmen, und dabei den gewöhnlichen Eid ablegen, der ihn zu unbedingter Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl verpflichtete. Diese Forderung brachte ihn in die größte Verlegenheit; denn mit einem Eide zu spielen, und ihn mit dem Vorbehalte der Nichterfüllung zu schwören, war wider sein Gewissen; und doch wollte er sich auch nicht durch einen Eid verpflichten lassen, wider seine Überzeugung zu handeln. Unter dem Vorwande der unruhigen Zeiten, suchte er zuerst die, ihm so bedenkliche Handlung, von einem Zeitpunkte zum andern zu verschieben, und als er endlich keinen längeren Aufschub mehr erhalten konnte, hielt er es für das Beste, seiner Würde zu entsagen. Das Domkapitel wünschte ihn von diesem Schritte zurückzuhalten, und wandte sich deshalb an den Herzog von Cleve, dessen Verwendung bei dem Bischofe noch immer viel vermochte; allein dieser blieb unerschütterlich, und erklärte, auf eine, in dieser Angelegenheit von dem Herzog eigens an ihn abgeschickte Gesandtschaft, in einem Schreiben vom 30. März 1557, seine Gesinnung, besonders wie sehr der von ihm verlangte Eid sein Gewissen beschwere, und wie wenig die vorgeschlagenen Auskunftsmittel dieses beruhigen könnten, so bestimmt und entschieden, daß die Fruchtlosigkeit aller Versuche, ihn zu einem andern Entschlusse zu bringen, einleuchtete.*) Nachdem also ein, unterm 18. Juni 1557 ausgefertigtes, päpstliches Breve eingetroffen war, welches dem Bischof zu seiner

*) Die merkwürdigen, über die Resignation des Bischofs Wilhelm gewechselten, und deren Gründe entwickelnden Schriften, werde ich an einem andern Orte bekannt machen.

Consecration nur noch eine Frist von drei Monaten gestattete, und ihm, im Fall er diese nicht zu benutzen geneigt sei, die Resignation, dem Kapitel aber auf diesen Fall die Wahl eines neuen Bischofs erlaubte*), berief Wilhelm die Landstände zusammen, und nachdem er unterm 2. December 1557 alle seine Beamten, Lehensleute und Unterthanen ihres ihm geleisteten Eides entlassen hatte, legte er am folgenden Tage, in der Versammlung der Landstände, mit Würde sein Fürstenamt nieder. Sein Entschluss wurde mit allgemeinem Bedauern vernommen; er versprach, auf die Bitten der Landstände, auch in seinem künftigen Privatstande, dem Staate in wichtigen Angelegenheiten mit gutem Rathe beizustehen, und es wurde ihm eine Pension von 1000 Goldgulden bewilligt. Er zog sich hierauf nach Coesfeld zurück, wo er, im Umgange mit den Wissenschaften, noch zwei seiner Nachfolger überlebte; denn er starb am 18. Mai 1582, und wurde in die Jakobi-Kirche zu Coesfeld begraben. Die Münstersche Landschaft erhielt von ihm, zur Erleichterung ihrer Schuldenlast, 8000 Thaler als Vermächtniss. **)

Gleich am folgenden Tage nach der bekannt gemachten Resignation Wilhelm Kettelers (am 4. December 1557), schritt das Domkapitel zu einer neuen Wahl, und diese fiel einstimmig auf den Domkellner und Propst zu S. Mauritz,

---

*) Grundsätzlich geschah die Resignation eines Bischofs in die Hände des Papstes, und diesem stand dann auch die Ernennung seines Nachfolgers zu; es bedurfte also einer ausdrücklichen päpstlichen Bewilligung, um in einem solchen Falle die Wahlfreiheit des Domkapitels zu sichern.

**) Ein Bruder dieses Bischofs war Gotthard Ketteler, der letzte Landmeister des teutschen Ordens in Livland, der, im Einverständniss mit dem König von Polen, im J. 1563 den Orden ablegte, und der erste Herzog von Kurland und Semgallen wurde.

Bernhard von Raesfeld. Der Erwählte fand indessen die damalige Lage des Stifts so bedenklich, und besonders die zur Erhaltung des landesherrlichen Ansehens vorhandenen Mittel so beschränkt, daß er anfangs die Wahl ablehnte, und nur dem dringenden Zureden des Kapitels und der Stände endlich nachgab, sich mit der Fürstenwürde, die er mehr für eine Bürde hielt, zu beladen. Da sich die päpstliche Bestätigung verzögerte, so erhielt er, unterm 13. März 1558, ein kaiserliches Indult, die Stiftsregirung in weltlichen und geistlichen Sachen auch vor empfangener kaiserlicher Belehnung (die herkömmlich erst nach erfolgter päpstlicher Bestätigung ertheilt wurde) zu verwalten; sein feierlicher Einzug und die Ablegung des gewöhnlichen Eides an das Domkapitel erfolgte aber erst am 12. November 1559.

Eine der ersten bedeutenderen Regirungshandlungen des neuen Bischofs Bernhard war die Beilegung eines langwierigen Jurisdictionsstreites mit der Stadt Münster, der sich seit 1548, durch Veranlassung eines, wegen begangenen Ehebruches von dem Stadtrathe verhafteten Mönches, Johann von Aachen, entsponnen hatte; denn der Gegenstand dieses Streites lag nicht sowohl in der einzelnen Thatsache, als in dem allgemeinen Grundsatze, wegen der Jurisdiction des Stadtmagistrats über geistliche Personen. Durch einen, am 13. August 1558, zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und dem Stadtrathe abgeschlossenen Vertrage, wurde hinsichtlich dieses Jurisdictionsverhältnisses folgendes bestimmt. Damit es nicht scheinen möge, als wolle man Laster und Übelthaten der geistlichen Personen ungestraft sehen, so sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Münster berechtigt sein, in solchen Fällen, wo geistliche Personen in Ehebruch oder andern Übelthaten, welche bei weltlichen Personen Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen würden, ergriffen werden, dieselben zu verhaften; doch sollen sie den Gefangenen auf S. Mauritz-Pforte, ungestocket und ungeblocket, setzen, und

sogleich den bischöflichen Official oder Siegler, oder deren Stellvertreter, von dem Falle in Kenntniss setzen, und auf Erfordern den Gefangenen an den Fürsten oder dessen Behörden ausliefern; würde dann der Verhaftete nicht am Leibe gestraft, so soll er doch nicht aus seiner Haft entlassen werden, ohne dem Rathe eine Urphede auszustellen, sich wegen seines Gefängnisses nicht zu rächen; auch soll ihm der Aufenthalt in der Stadt, ohne Bewilligung des Rathes, nicht gestattet sein. Andere Vergehungen Geistlicher gegen den Rath, die Bürger oder deren Angehörige, soll der Rath bei der Obrigkeit des schuldigen Geistlichen anzeigen, und wenn darauf keine Strafe erfolgt, den Beklagten ergreifen und dem Fürsten, mit Anzeigung der Ursachen, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung ausliefern; würde aber ein Geistlicher ohne begründete Ursache von dem Stadtrathe angegriffen, so soll ihm dieser, nach Befinden der Umstände, gebührende Genugthuung leisten. Werden Geistliche in Störung der nächtlichen Ruhe, doch ohne gröbere Übelthaten, ergriffen, so sollen sie auf die Schreiberei gesetzt, und am nächsten Morgen, unbeschädigt, jedoch nach ausgestellter Urphede, ihrer eignen Obrigkeit, mit Anzeigung der Ursachen, ausgeliefert werden. Andere etwa entstehende Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und der Stadt, sollen dem Fürsten zur Entscheidung vorgetragen, und von diesem entweder persönlich, oder mit Zuziehung einer landständischen Commission, beigelegt werden.

Eine andere Missheiligkeit mit der Stadt, wegen der Appellation von den Urtheilen des Stadtrathes (welche, nach der Meinung des Stadtraths, in Sachen, deren Werth über 200 rhein. Goldgulden betrug, nicht an die landesfürstlichen Behörden, sondern unmittelbar an das Reichskammergericht gehen sollte), wurde ebenfalls durch einen Vergleich, unterm 30. Jul. 1563, beigelegt, und darin bestimmt, daß die Appellation von allen, vor dem Stadtrichter oder Stadtrath zu

Münster angefangenen Rechtssachen an den Landesfürsten gehen, und von diesem die Sache, nach Befinden der Umstände, an das Kammergericht remittirt werden solle.

Während aber der Fürst so mit löblichem Streben bemüht war, Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Eintracht in seinem Stifte durchzuführen, konnte er nicht verhüten, daß bald im Anfange seiner Regirung ein neuer langwieriger Streit ausbrach. Eine, in einem päpstlichen Monat erledigte Domkapitular-Präbende zu Münster, wurde, durch päpstliche Provision, an Johann Schenckink verliehen, einen gelehrten Mann, der einer bekannten Münsterschen Erbmännerfamilie angehörte, und schon ein Kanonikat zu Augsburg besaß. Ohngeachtet nun die Erbmänner (oder Patricier) sich dem Landadel gleich achteten, so weigerte sich doch das Domkapitel, den neuen Kapitularen in seine Mitte aufzunehmen, unter dem Vorwande, daß, den bestehenden päpstlichen Privilegien gemäß, nur Mitglieder ritterbürtiger Familien Zutritt in das Kapitel hätten, zu welchen die Erbmänner nicht gehörten. Da nun, wie natürlich, alle damals noch bestehende Erbmännerfamilien in dieser Angelegenheit gemeinschaftliche Sache machten, so entspann sich hieraus ein äußerst langwieriger und verwickelter, Jahrhunderte langer Proceß, der erst im Anfange des 18. Jahrhunderts zu Gunsten der Erbmänner entschieden wurde.

So bedeutend indessen dieser Erbmännerstreit in rechtlicher Hinsicht und durch seine lange Dauer war, so wurde doch die Ruhe des Landes im Ganzen dadurch nicht erschüttert. Desto mehr geschah dies im Jahre 1563, durch einen abermaligen unerwarteten feindlichen Überfall, der mittelbar noch mit jenem, welcher zehn Jahre früher das Stift beunruhigt hatte, zusammenhing. Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg, der schon durch seine ehemalige Verbindung mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg-Kulmbach sich als einen Mann von unruhigem und fehdelustigen Cha-

rakter zu erkennen gegeben hatte, und in der ruhigen Verwaltung seines Landes keine Befriedigung fand, kam zu Anfange des Jahres 1563 aus Spanien in seine Heimath zurück, ließ sich aber sogleich wieder mit Dänemark (oder nach andern Nachrichten, mit Schweden) in eine Kriegsbestallung ein, zu Folge deren er ein bedeutendes Heer zusammenwarb. Jene Bestallung scheint indessen wieder rückgängig geworden zu sein, und um die angeworbenen Truppen zu befriedigen, wusste sich der Herzog nicht anders, als durch einen Überfall des benachbarten Stiftes Münster zu helfen, wobei er den Vorwand gebrauchte: er habe vor zehn Jahren, bei dem feindlichen Angriffe seines Landes durch den Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, seine Nachbarn, und hierunter nahmentlich das Bisthum Münster, um Hilfe angerufen; diese sei ihm auch, von Seiten der Münsterschen Landstände, durch eine Gesandtschaft, bei welcher sich der nunmehrige Bischof selbst befunden, versprochen, aber nicht geleistet worden, das Stift Münster sei daher schuldig, ihm den, aus Mangel der erwarteten Hilfe verursachten Schaden zu ersetzen. Er bemächtigte sich, am 19. Junius 1563, mit List der Stadt Warendorf, und that von hier aus, dem umliegenden Lande großen Schaden. Eine Gesandtschaft, die am 22. Juni aus Münster an ihn abgeschickt wurde, und bei welcher sich unter andern der resignirte Bischof Wilhelm Ketteler befand, wurde bei Telgte hinterlistig überfallen, und nur mit Mühe retteten die Gesandten durch eilige Flucht ihr Leben oder ihre Freiheit. Inzwischen waren Gesandte des Herzogs von Cleve herbeigekommen, durch deren Vermittelung, mit Zuziehung der Münsterschen Abgeordneten, am 26. Juni ein Vergleich zu Stande kam, vermöge dessen der Abzug des Herzogs Erich aus dem Stifte Münster mit einer Summe von 32000 Goldgulden erkauft wurde. Niemand war mit diesem unrühmlichen Vertrage weniger zufrieden, als der Bischof selbst; im Drange der Umstände fügte er sich zwar demselben, und

schickte am folgenden Tage das bedungene Geld nach Warendorf; indessen verleidete ihm dieser Vorfall, bei dem er sich von seinen Landständen verlassen und aufgeopfert glaubte, sein Regentenamt so sehr, daß er von dieser Zeit an, den Entschluss fasste, sich desselben wieder zu entschlagen. — Herzog Erich wandte sich nun mit seinem Kriegsvolke nach der Niederelbe, und drang von dort aus, vielleicht in der Absicht, dem König von Schweden zuzuziehen, in Brandenburg und Pommern ein, wo er aber von den eilig zusammengezogenen Truppen der benachbarten Fürsten umringt, und sein Heer, das er inzwischen heimlich verlassen hatte, gänzlich zerstreut wurde.

Zwei Jahre später (1565) hatte Bischof Bernhard eine innere Fehde gegen Johann von Ascheberg auszuführen, der sich widerrechtlich den Besitz des Schlosses Rauschenburg, bei Olfen an der Lippe, angemaßt, und nach andern Nachrichten auch dem Herzog Erich von Braunschweig in jenem Kriege gegen das Stift Münster Beistand geleistet hatte. Das Schloss Rauschenburg wurde belagert und erobert, und Johann von Ascheberg selbst gefangen genommen; nach seiner Befreiung verklagte er zwar den Fürsten, wegen angeblichen Landfriedensbruches, bei dem Reichskammergerichte; doch wurde die Sache durch einen Vergleich beigelegt.

Inzwischen hatte Bernhard, dessen friedlich begonnene und mit friedlichen Absichten geführte Regirung durch diese und ähnliche Vorfälle so sehr getrübt wurde, gleich nach dem Abzuge des Herzogs Erich, wie schon gedacht, den Entschluss gefasst, sein ihm so unerfreuliches Fürstenamt niederzulegen. Er sprach diesen zuerst auf einer Landtags- und Ausschuss-Versammlung zu Münster öffentlich aus, und entwickelte darauf seine Gründe ausführlicher in einem weitläuftigen Schreiben an das Domkapitel, vom 24. Jul. 1563. In diesem erinnert er das Domkapitel zuerst, wie wenig Lust er

gleich Anfangs gehabt habe, sich der mit vielen unerträglichen Bürden beladenen Regirung zu unterziehen; wie nur der einstimmige Wunsch des Kapitels und die Verwendung der Landstände ihn endlich vermocht habe, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wie er aber dagegen gehofft habe, Domkapitel und Stände würden auch bei diesem, ihm geneigten Gemüthe immerdar verharren, und ihm die Last der Regirung erleichtern helfen. Nun habe er aber nicht nur viele Mühe und Arbeit, sondern dabei auch so schwere Unkosten zu übernehmen gehabt, daß seine Tafelgüter dadurch ganz erschöpft worden; er habe dies auch auf den Landtagen mehrmals den Ständen geklagt; demohngeachtet, und obgleich eine Ordnung festgestellt worden, wie es bei eintretenden Kriegsfällen gehalten, und daß die dabei auflaufenden Unkosten durch die Landschaft getragen werden sollten, habe man doch, bei dem jüngsten, unverschuldeten Überfall des Herzogs Erich, unter dem Vorwand eines angeblichen alten Gebrauches, ihn allein mit so vielen unerträglichen Ausgaben beladen, obschon die dafür angezogenen Beispiele auf gegenwärtige Zeit und Umstände um so weniger paßten, als einerseits dem Stifte seitdem so manches Besitzthum entzogen, anderseits aber den vorigen Fürsten mit Landsteuern weit besser an die Hand gegangen worden, gleichwohl die Hofhaltung und Regirung dermalen mehr Aufwand, als in vorigen Zeiten, erfordere. Da ihm nun hierdurch aller Vorrath gänzlich erschöpft worden, und doch noch bedenklichere Zeiten bevorstehen dürften, unter denen er sich den Regirungsgeschäften vorzustehen nicht vermögend erachte, wobei er auch, mit großer Bekümmerniß, anstatt des ihm vormals zugesagten Rathes und Beistandes, nur Uneinigkeit und Widerwärtigkeit bei den Landständen verspüre, wodurch die gemeine Wohlfarth verhindert, gute Ordnung zerrüttet und das Verderben des Staates herbeigeführt werde, so achte er sich zu seinem eignen und des Stiftes Besten verbunden, die Regirung



niederzulegen, unter der Bedingung, daß ihm so viel, als er vor seinem Regirungsantritt an Einkünften gehabt habe, wieder zugewiesen werde; wobei er jedoch geneigt sei, auf anderem Wege, das Beste des Landes nach seinen Kräften zu befördern. — Das Domkapitel nahm zwar Anstand, in diese Resignation, zu welcher ohnedies die päpstliche Genehmigung nachgesucht werden musste, zu willigen; Bernhard setzte daher vorläufig die Administration des Stifts mit gewohnter Treue fort, erneuerte aber in den beiden folgenden Jahren seinen Antrag auf Abstand von der Regirung, wie die von ihm unterm 25. Jul. 1564 und 7. November 1565 ausgefertigten Instructionen für seine, zur Unterhandlung mit dem Domkapitel in dieser Angelegenheit abgeordneten Beamten, beweisen, worinn, neben kurzer Wiederholung und Verstärkung der, ihn zur Resignation bestimmenden Gründe, hauptsächlich die am päpstlichen Hofe zu bewirkende Ausfertigung der Erlaubniss, und die Sicherstellung des, nach seiner Resignation, ihm zu gewährenden Einkommens, betrieben wird. In der letzteren Beziehung legte Bernhard seine Uneigennützigkeit besonders dadurch an den Tag, daß er nachgab: wenn die Mittel des Stifs nicht hinreichend befunden würden, ihm so viel Einkünfte zu gewähren, als er vor seinem Regirungsantritt gehabt habe und mithin billig fordern könne, so solle man ihm nur die Einkünfte anweisen, welche die, während seiner Regirung eingelösten Güter, als Überschuss über die darauf haftenden Zinsen, ertrügen. *) — Wie sich diese Sache endlich eingerichtet hat, ist, wegen Unvollständigkeit der vorhandenen schriftlichen Nachrichten, nicht genau anzugeben; so weit gediehen indessen die Verhandlungen, daß die Resi-

*) Aus diesen, getreu nach den Originalien mitgetheilten Verhandlungen, ergibt sich, wie irrig bisher von allen Münsterschen Geschichtschreibern die Ursachen und der Hergang von Bernhards Resignation berichtet wurden.

gnation des Bischofs Bernhard, auf dem Schlosse Wolbeck, wohin er das Domkapitel zusammen berufen hatte, am 25. Oktober 1566 wirklich erfolgte, nachdem sich das Domkapitel mit seinem präsumtiven Nachfolger schon unterm 21. Oktober wegen der Kapitulationspunkte vorläufig verglichen hatte. Seine Wohnung, die er als Fürst meistens in Ahaus gehabt hatte, verlegte er jezt wieder nach Münster, wo ihm das Domkapitel eine Curie auf dem Domhofe zum lebenslänglichen Gebrauche anwies. Als Denkmaale seiner Regirung hinterließ er unter andern die Vestungswerke zu Vechte, Meppen, Bevergern und Ahaus, die er theils neu aufgeführt, theils verbessert, und den bischöflichen Hof zu Münster, den er neu ausgebaut hatte; auch war durch seine Fürsorge die S. Sebastians-Vikarie in der Domkirche, dem Domprediger-Amte incorporirt, und dadurch die Subsistenz eines Dompredigers gesichert worden. Nach seiner Resignation lebte er ganz in der Stille, vorzüglich bedacht auf Werke der Wohlthätigkeit, denen er durch die Stiftung des Armenhauses zu Billerbeck bleibende Dauer zu sichern suchte. Er starb am 18. April 1574 und wurde in der Domkirche begraben.

Wenige Tage nach Bernhards Regirungsabstand, (am 28. Oktober 1566) wurde die schon früher verabredete, neue Wahl, förmlich vollzogen, und dem zeitigen Bischof von Osnabrück, Johann, Grafen von Hoya, auch die Bischofswürde von Münster übertragen, zu welcher zwei Jahre später auch noch die Administration des Bisthums Paderborn hinzukam. Der neue Fürst war ein Sohn des Grafen Johann des Streitbaren, von Hoya, welcher in Schwedischen Staats- und Kriegsdiensten gestanden, auch in Schweden sich mit Margaretha, einer Schwester König Gustavs I., vermählt hatte, von welcher ihm dieser Sohn zu Wyborg geboren wurde; später aber mit seinem königlichen Schwager in Missverständnisse gerieth, die ihn bewogen, der Stadt Lübeck, in ihrem bekannten Kriege ge-

gen Dänemark, seine Dienste zu widmen, in welchem er 1536 das Leben verlor. Der Sohn widmete sich, nach des Vaters frühem Tode, den Wissenschaften, und erlangte den Ruf einer bedeutenden Gelehrsamkeit, indem er nicht nur mehrere Sprachen verstand, sondern auch als Rechtsgelehrter sich auszeichnete, und deshalb eine Zeitlang bei dem Reichs-kammergerichte das Amt eines Kammerrichters bekleidete. Auf den bischöflichen Stuhl von Osnabrück hatte man ihn gleich nach dem Tode des Bischofs Franz von Waldeck, im Jahre 1553, erhoben. Nach seiner Wahl zum Bischof von Münster, und darüber, im Julius 1567 erhaltener, päpstlicher Bestätigung, empfing er, im Oktober 1567, die, ihm bis dahin noch fehlenden, geistlichen Weihen, hielt aber erst am 11. Januar 1568 seinen Einzug in Münster, der jedoch mit weniger Feierlichkeiten begangen wurde, als man sonst bei dieser Gelegenheit gewohnt war. Das gewöhnliche Landes-Privilegium wurde von ihm erst am 6. April 1570 ausgefertigt, und erschien diesmal ganz neu umgearbeitet, und ohne Veränderung seines Hauptinnhaltes, doch den Zeitumständen gemäß, in vielen Punkten vermehrt und näher erläutert. — Als Regent des Stiftes Münster, in welcher Eigenschaft Johann uns hier vorzüglich angeht, richtete er seine Bestrebungen hauptsächlich auf drei Gesichtspunkte: Wiederherstellung und Befestigung der katholischen Religion im ganzen Umfange des Stifts, wo sie bisher, theils durch fortwährend unterhaltene Versuche zur Einführung der evangelischen Lehre, theils durch die Gleichgiltigkeit und das Verderben ihrer eignen Geistlichkeit, in Verfall gekommen war; Ordnung der Rechtspflege, und Beilegung der Streitigkeiten mit benachbarten Staaten. Die Versuche zur Einführung der evangelischen Lehre waren unter den vorigen Regirungen in den Städten von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen worden; unter andern war in Bocholt ein evangelischer Prediger aufgetreten, welcher von dem dortigen Stadtrathe geschützt,

und von dem vorigen Bischof, Bernhard von Raesfeld, mit Nachsicht behandelt wurde. Der Verfall der katholischen Kirche zeigte sich dagegen theils in der Unwissenheit eines großen Theiles der Geistlichen, welcher die von Wilhelm Ketteler eingeführten Maßregeln noch nicht genügend abzuhelfen im Stande gewesen waren, theils in dem sittenlosen Leben, welchem die höhere, wie die niedere Geistlichkeit ganz ohne Scheu sich hingab. Die Geistlichen, die zwar äußerlich, um in dem Besitz ihrer Präbenden keine Störung zu erfahren, sich von der katholischen Kirche nicht trennen wollten, und nach den Grundsätzen derselben, in einem gesetzlichen Ehestande nicht leben durften, suchten sich dafür durch einen eigenmächtigen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte zu entschädigen, der so viel Anstoß gab, daß Bischof Bernhard, kurz vor der Vollziehung seiner Resignation, durch ein päpstliches Breve veranlasst wurde, dem Clerus die Abschaffung der Concubinen zur Pflicht zu machen, wodurch aber nur ein großer Unwille und Aufruhr unter den Betheiligten, ohne merkliche Wirkung in der Hauptsache, erregt wurde. Auch Johann, ohngeachtet er mit größerer Strenge verfuhr, und bald nach seinem Regirungsantritt eine Visitation der ganzen Diöcese, zur Untersuchung der Lehre und des Lebens der Geistlichen, veranstaltete, war nicht im Stande, diesem Unfuge abzuhelfen. Um den Unterricht der Geistlichen zu verbessern, und dadurch mittelbar zugleich auf ihre sittliche Bildung zu wirken, veranstaltete er unter andern einen neuen Abdruck des Katechismus, nach der Vorschrift des Conciliums zu Trient, den er in seinen Diöcesen verbreitete und den Pfarrgeistlichen als Lehrnorm vorschrieb*); aber auch von diesem Bestreben wollte man zu seiner Zeit noch nicht die erwartete Wirkung bemerken. — Glücklicher und

*) Derselbe erschien zu Cöln im J. 1572.

dauernder war der Erfolg seiner Bemühungen um die Rechtspflege, durch welche das Justizwesen im Stifte Münster eine durchgängige Umgestaltung und neue Begründung erhielt. Als höchste Gerichtsbehörde des Bisthums errichtete er das Hofgericht, für welches, mit Zuziehung des Domkapitels und der Landstände, die Hofgerichtsordnung entworfen, und gleichzeitig mit der, ebenfalls neu bearbeiteten Landgerichtsordnung, am 6. April 1570 vollzogen wurde. Beide wurden, da sie als Grundgesetze für künftige Zeiten gelten sollten, dem Kaiser Maximilian II. zur Bestätigung vorgelegt, die auch für die Hofgerichtsordnung am 9. Oktober, und für die Landgerichtsordnung am 8. November 1570 erfolgte. Die erste Sitzung des neuen Hofgerichts eröffnete der Bischof, am 2. Junius 1572, auf dem Schlosse zu Horstmar, in eigner Person, wobei Engelbert von Langen zum Hofrichter, und Gerlach Gruter, Doctor der Rechte, zum ersten Beisitzer angeordnet, auch das übrige Gerichts-Personal, so weit dessen Ernennung bereits erfolgt war, förmlich installirt wurde. Als der Bischof, im September desselben Jahres, seine Hofhaltung nach Rheine verlegte, nahm er auch das Hofgericht mit dorthin, verpflanzte es aber im September 1573 nach Münster, wo es seitdem seinen bleibenden Sitz behielt.

In Ansehung der nachbarlichen Verhältnisse war es seine erste Sorge, die zwischen den Stiftern Münster und Osnabrück, denen beiden er jezt als regirender Herr vorstand, seit geraumer Zeit obwaltenden Grenz- und Jurisdictions-Gebrechen friedlich zu entscheiden. Es kamen daher, unter seiner Leitung, zwischen den beiderseitigen Landesdeputirten, zu Osnabrück, am 25. September 1568 und 13. August 1569, zwei Verträge zu Stande, in deren erstem die Jurisdictions-Irrungen wegen Damme und Neuenkirchen, in dem andern aber die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Münsterschen Amte Kloppenburg und dem Osnabrückischen Amte Fürstenau

beigelegt, und die beiderseitigen Gerechtsame in allen diesen Stücken genau bestimmt wurden. — Später wurden die Grenzstreitigkeiten mit dem Herzogthum Cleve durch einen Vertrag zu Bocholt am 10. Oktober 1572 verglichen, der indess noch einige unerledigte Punkte übrig ließ, deren Beseitigung in einzelnen Specialverträgen, theils noch unter dieser, theils erst unter der nächsten Regirung erfolgte. — Endlich kam auch zu Aschendorf, am 8. November 1572, ein Vertrag mit Ostfrießland, wegen der Schifffahrt auf der Ems und anderer nachbarlicher Irrungen, zu Stande, in welchem unter andern, mit Erneuerung der desfalsigen älteren Verträge, bestimmt wurde, daß die Ostfriesländische Regirung von den Münsterschen handeltreibenden Unterthanen nur einen einmaligen Zoll, und zwar nur die Hälfte dessen, was andere fremde Unterthanen geben, erheben sollte; zugleich wurden den Münsterschen Unterthanen noch andere Handelsvortheile in Emden und sonst in Ostfrießland zugesichert, dagegen aber auch den Ostfrießländischen Unterthanen gewisse Begünstigungen im Stifte Münster bewilligt.

Wie sich nun Johann in allen diesen Veranstaltungen als einen kräftigen Landesregenten zeigte, und das Gedächtniss seiner Regirung auf die Nachwelt brachte, so erhielt er auch von dem Kaiser und von seinen fürstlichen Nachbarn manche Beweise ihrer Achtung. Indessen fühlte er, obwohl noch bei jungen Jahren, schon 1571 seine Gesundheit so angegriffen, daß er auf die Wahl eines Coadjutors antrug. Die Domkapitel zu Paderborn und Osnabrück trugen jedoch Bedenken, diesem Antrage Folge zu leisten; das Domkapitel zu Münster ging zwar darauf ein, doch die Wahl selbst scheint nicht ganz nach dem Sinne des Bischofs ausgefallen zu sein, denn sie fiel im December 1571, auf den, damals zehnjährigen, jüngeren Sohn des Herzogs Wilhelm von Cleve, Johann Wilhelm, dessen zartes Alter nicht nur, wie sich von selbst versteht, ihm für diese Zeit keinen Antheil

an der Regirung gestattete, sondern auch, im Fall eines baldigen Todes des regirenden Fürsten (wie er wirklich eintrat), eine vormundschaftliche Verwaltung nöthig machte; und der noch überdies, bei der offenkundigen Hinneigung des Clevischen Fürstenhauses zur Sache der Reformation, für die ungestörte Erhaltung der katholischen Kirche keinesweges die Bürgschaft darbot, welche Johann ohne Zweifel verlangte. Früher als man es erwartet hatte, wurden die Lebenskräfte des Bischofs, durch Epilepsie und dazu tretende Auszehrung, aufgerieben; er starb zu Ahaus, am 5. April 1574, im 45sten Jahre seines Alters; sein Leichnam aber wurde, unter ansehnlicher Begleitung, nach Münster gebracht, und hier in der Domkirche begraben.

Da der erwählte Nachfolger, Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, noch nicht im Stande war, die Regirung selbst zu übernehmen, so wurde auf dem Landtage auf dem Laerbrock, am 25. Mai 1574, eine Regentschaft ernannt, an deren Spitze der Domscholaster Conrad von Westerholt, unter dem Titel eines Statthalters, stand, und welcher aus dem Domkapitel Hermann von Diepenbrock und Goswin von Raesfeld, aus der Ritterschaft Hermann von Velen, Droste des Emslandes, und Ludger von Raesfeld, Droste der Ämter Wolbeck und Sassenberg, und aus dem Stadtrathe zu Münster, Hildebrand Plönnies und Johann von Berswordt, außerdem der Kanzler Wilhelm Steck und noch einige Rechtsgelehrte, als Mitglieder beigegeben wurden. Diese alle wurden zur Treue gegen das Domkapitel, zur Aufrechthaltung der katholischen Religion und der Landesfreiheiten, zur Ausübung strenger Gerechtigkeit, zum Schutze der Bedrängten und zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt eidlich verpflichtet. Eine, im folgenden Jahre, in Münster ausbrechende Pest, veranlasste die Regirung, sich auf einige Zeit, jedoch ohne Unterbrechung ihrer Geschäfte, nach Horstmar zu begeben, so wie auch die meisten

Mitglieder des Domkapitels und der Münsterschen Collegiatstifter damals die Stadt verließen und sich an verschiedene Orte des Landes zerstreuten.

Kaum waren jene Veranstaltungen wegen der Landesverwaltung angeordnet und in Gang gekommen, als ein unerwarteter Fall ihnen schon wieder ein Ende zu machen drohte. Karl Friedrich, der älteste Sohn und bestimmte Regirungsnachfolger des Herzogs Wilhelm von Cleve, starb nehmlich in der Blüthe seines jugendlichen Alters, auf einer, zu seiner höheren Ausbildung unternommenen Reise, am 9. Februar 1575, in Rom; Johann Wilhelm war der einzige, ihn überlebende Prinz seines Hauses, und die ihm hierdurch eröffnete Aussicht zur Regirungsnachfolge in den väterlichen Staaten, schien sich mit der Administration des Bisthums Münster nicht zu vertragen. Herzog Wilhelm meldete dieses selbst dem Domkapitel, mit dem Ersuchen, seinem Sohne einen Nachfolger zu wählen, wozu er den Herzog Ernst von Baiern, seinen nahen Verwandten, empfahl. Einem Theile des Domkapitels war dieser Vorschlag annehmlich, ein anderer aber erklärte sich dagegen, und so entstand im Kapitel eine heftige und langwierige, in ihrem Ausgange aber für eine lange Zeit entscheidungsvolle Spaltung.

Oft und längst schon hatte man, wie schon bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt werden musste, den immer mehr zunehmenden Verfall in der Lehre und dem Leben der Geistlichkeit, so wie in der ganzen Kirchenzucht, im Stifte Münster bemerkt und beklagt, aber die Vorkehrungen der letzten Bischöfe waren nicht im Stande gewesen, ihm abzuhelfen. Dieses Ergebniss scheint einen nicht unansehnlichen Theil des Domkapitels endlich auf den Gedanken gebracht zu haben, daß auf eine gründliche Verbesserung in dem bisher eingeschlagen Wege, nehmlich in fortwährend unterhaltener, enger Verbindung mit der römisch-katholischen Kirche und

strenger Anschließung an ihre Grundsätze, ganz Verzicht gethan, und der Versuch gemacht werden müsse, die als nothwendig erkannte Neubelebung der Kirche mittels einer freieren Reformation im Geiste des evangelischen Lehrbegriffes zu bewirken. Dieser Gedanke musste um so näher liegen, und die Ausführung desselben um so leichter scheinen, als damals schon in Magdeburg und andern nordteutschen Bisthümern die evangelische Reformation, unbeschadet der beibehaltenen Stiftsverfassung, vollständig durchgeführt, und selbst der damals noch lebende Kaiser Maximilian II. sehr mild gegen die Evangelischen gesinnt war. An der Spitze der Partei, welche diese Bestrebungen und Hoffnungen hegte, stand das Oberhaupt der Landesregirung, der Domscholaster Conrad von Westerholt. Sie wandte, bei der nunmehr wieder bevorstehenden Wahl, ihre Blicke nach einem, der evangelischen Lehre geneigten Fürsten, und fand diesen in dem Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der bereits zum Administrator des Erzbisthums Bremen und des Bisthums Osnabrück erwählt war. Ihr gegenüber stand die strengkatholische Partei des Herzogs Ernst von Baiern, mit dem Dompropst Goswin von Raesfeld und dem Domdechant Gottfried von Raesfeld an ihrer Spitze. Jede dieser Parteien war zwar stark genug, um die Bestrebungen der andern zu hindern, aber nicht um ihren eignen den entschiedenen Sieg zu gewinnen, und so zerschlugen sich die, vom 26. April 1576, als dem Tage der ersten, diesem Gegenstande gewidmeten Kapitularversammlung an, mehrere Jahre hindurch fortgesetzten, und ziemlich stürmisch geführten Wahlverhandlungen fruchtlos, bis endlich, um das Land, für dessen Verwaltung natürlich diese, alle Gemüther beschäftigende Zerwürfnisse, keineswegs vortheilhaft sein konnten, zu beruhigen, der Ausweg ergriffen wurde, die Wahlverhandlungen ganz abzubrechen, und mit dem Herzog Wilhelm von Cleve, am 10. Mai 1580, einen neuen Vertrag

abzuschließen, vermöge dessen seinem Sohne Johann Wilhelm, unbeschadet seiner Successionsrechte in den väterlichen Staaten, die Administration des Bisthums Münster aufs neue, und zwar so lange bis er sich verehelichen würde, übertragen ward. Ehe es aber dahin kam, war es der Bairischen Partei gelungen, ihren Hauptgegner, Conrad von Westerholt, vom Schauplatze zu entfernen, indem sie ihn, wegen gesetzwidriger Handlungen bei dem Wahlgeschäfte, die ihm zur Last gelegt wurden, in einen Proceß am Römischen Hofe verwickelten, der, ohngeachtet sowohl die Landstände des Stifts Münster, als die Sachsen-Lauerburgischen Gesandten, die Sache beizulegen suchten, doch endlich den Ausgang nahm, daß Westerholt, in Folge eines päpstlichen Dekretes, am 8. Februar 1580 aller seiner geistlichen Würden entsetzt, sich genöthigt sah, das Stift Münster zu verlassen, worauf ihn der Graf von Ostfriesland, zu dem er seine Zuflucht nahm, zn seinem Kanzler ernannte. — Heinrich von Sachsen-Lauenburg setzte zwar auch nach dieser Zeit seine Bewerbungen um das Bisthum Münster (zu welchem Ende er sich, im April 1580, persönlich mit einem großen Gefolge nach Münster begeben hatte) noch fort; allein sein Tod, der am 28. April 1585, im 35sten Jahre seines Alters erfolgte, machte ihnen von selbst ein Ende, und da Johann Wilhelm um dieselbe Zeit nun wirklich das Bisthum resignirte, fand sich kein so bedeutender Gegner mehr, um den Herzog Ernst von Baiern, der inzwischen Kurfürst von Cöln geworden war, und seine Unterhandlungen um das Bisthum Münster bereits im November 1584 wieder angeknüpft hatte, den Rang streitig zu machen. Einstimmig erfolgte daher, im Mai 1585, die Wahl desselben als Bischof von Münster. Wichtiger und folgenreicher als diese Wahl war noch keine, denn mit ihr war zugleich die Beseitigung aller bisherigen reformatorischen Versuche, und die unbedingte Geltung des katholischen Kirchensystems

entschieden; die gegenwärtige Regirungsveränderung erscheint uns daher auch ganz geeignet, um mit ihr eine Periode in der Geschichte dieses Landes zu schließen.

Die fernere Lebensgeschichte des resignirten Administrators Johann Wilhelm gehört zwar, in ihrer ganzen Ausdehnung, der Jülich-Clevischen Landesgeschichte an; doch mag hier, zur Ergänzung, noch bemerkt werden, daß er, bald nach seiner Resignation, am 16. Jun. 1585, sich mit der Prinzessinn Jakobe von Baden vermählte, am 25. Januar 1592 seinem Vater Wilhelm in der Regirung der Jülich-Clevischen Lande nachfolgte, aber durch eigne Geistesschwäche, wie durch die ihn umgebenden Hofintriguen, in die traurigsten Verhältnisse gestürzt wurde, bis er endlich, wahnsinnig und kinderlos, am 25. März 1609 starb, und durch seinen Tod den verhängnissvollen Jülich-Clevischen Erbfolgestreit hervorrief.

Wenn wir nun den innern Entwickelungen dieses Zeitraumes noch einige Blicke widmen, so tritt uns zuerst das religiöse Leben, mit den Streitigkeiten, welche dasselbe vielfach bewegten, entgegen. Jene politisch-religiöse Faction, welche für Münster so verhängnissvoll geworden war, konnte auch durch die schreckliche Katastrophe, welche ihre Anhänger in Münster erlitten hatten, nicht ganz vernichtet werden, obwohl sie ihre allgemeine, zerstörungdrohende Bedeutung für immer verloren hatte. Ihre noch übrigen, besonders in Holland zerstreuten Anhänger, theilten sich jezt in zwei Parteien. Die eine, deren Haupt Meno Simonis aus Wietmarsen in Friesland war, that auf alle weltumgestaltenden Aussichten gänzlich Verzicht; sie behauptete, daß im irdischen Leben kein anderes Reich Christi zu erwarten sei, als das bereits vorhandene, in welchem die Glaubigen unter Leiden und Verfolgungen kämpfen müssten; das Reich der Herrlichkeit gehöre erst dem künftigen Leben an; von den auszeichnenden Lehren der Münsterschen Wiedertäufer behiel-

26

ten sie fast keine bei, als die Verwerfung der Kindertaufe, nach dem Grundsatze, daß Unterricht in den Wahrheiten des Glaubens in jedem Falle der Einweihung durch die Taufe vorangehen müsse; übrigens erklärten sie den Streit mit leiblichen Waffen für durchaus unchristlich, und behaupteten, der Glaubige habe mit keinen andern, als mit geistlichen Feinden zu kämpfen, und sich in diesem Kampfe keiner andern als geistlicher Waffen zu bedienen. Die Anhänger dieser Partei zeigten sich in der Regel als friedliche, sittsame und gewerbfleißige Leute, und haben sich, unter dem Nahmen der Menoniten, ohngeachtet mancher Verfolgungen, welche die Verwechselung mit jenen gefährlicheren Wiedertäufern über sie brachte, bis auf den heutigen Tag in einzelnen Gemeinden erhalten. Eine andere Partei, an deren Spitze Johann Battenburg, ein gewesener Bürgermeister zu Steenwyk in Holland, stand, hielt dagegen fest an den groben Schwärmereien von der Errichtung eines Reiches der Auserwählten auf Erden, dessen Feinde, als Gottlose, alle mit Feuer und Schwerd zu vertilgen wären; auch erlaubten sie die Vielweiberei, welche die Menoniten gänzlich verwarfen. Diese, unter dem Nahmen der Battenburger bekannten Wiedertäufer waren es, welche auch das Münsterland, von Zeit zu Zeit wieder beunruhigten. Ohngeachtet der so sehr divergirenden Richtung dieser beiden Parteien, regte sich doch in ihnen die Hoffnung einer Vereinigung; sie veranstalteten daher zu Bocholt im Münsterschen, im J. 1538, eine Synode, die aber, anstatt der gehofften Vereinigung, nur eine vergrößerte Trennung herbeiführte; denn obgleich, durch die Vermittelung des hier zum erstenmal in allgemeinerer Wirksamkeit auftretenden David Georgii (oder Joris) aus Delft, eine Art von Übereinkommen, durch milderen Ausdruck einiger Batenburgischer Grundsätze, zu Stande kam, so war doch dieser Friede von keiner Dauer, vielmehr entstand nun noch eine dritte Partei, der Davidisten, die ihre

Schwärmerei so weit trieben, daß sie David Joris als den Christus David betrachteten, in welchem die letzte und vollkommenste Menschwerdung Gottes, oder die Verkörperung des heiligen Geistes, erschienen sein sollte.*) Die seltsamen Lehren des David Joris (von denen weiter zu sprechen, hier der Ort nicht ist), bezweckten zwar nicht minder, als die der früheren Münsterschen Wiedertäufer, eine totale, gewaltsame Umwälzung des gesammten Staats- und Kirchenwesens, wurden aber dadurch unschädlicher, daß sie, wegen der allzu phantastischen Speculationen, in denen sich ihr Urheber verlor, zu wenig populär werden konnten, und in ihnen zugleich eine Ableitung fanden. So groß daher auch eine Zeitlang sein Anhang in den Niederlanden und dem angrenzenden Westfalen war, so sah er sich doch in seinen Erwartungen von dem Erfolge seiner Lehre getäuscht, und endlich zur Flucht genöthigt; er lebte seit 1544 unter einem fremden Nahmen in Basel, immer noch in Geheim für die Ausbreitung seiner Meinungen thätig, bis sein Tod im J. 1556 endlich alle, auf ihn etwa noch gesetzten Hoffnungen seiner zerstreuten Anhänger zerstörte.

Daß auch im Münsterschen sich Reactionen der Batenburgischen und Davidischen Sekte zeigten, darf, bei der Nähe dieses Landes an den niederländischen Provinzen, in welchen jene Schwärmer hauptsächlich ihr Wesen trieben, um so weniger befremden, als ohnehin, auch durch die Vertilgung

*) Historia vitae, doctrinae ac rerum gestarum Davidis Georgii Haeresiarchae, conscripta ab ipsius genero Nic. Blesdikio; nunc prim. prod. in lucem ex museo Jac. Revii. Daventr. 1642. 8. Der Vf., Schwiegersohn des David Joris, der aber nachher seine Irrthümer erkannte, zur reformirten Kirche zurückkehrte und in der Pfalz ein Predigeramt bekleidete, schrieb diese Geschichte im J. 1560, machte sie jedoch bei seinem Leben nicht öffentlich bekannt.

und Zerstreuung der früheren Münsterschen Wiedertäufer, doch noch nicht alle Verbindungen dieser Faction im hiesigen Lande gänzlich zerrissen waren, und noch manche Fäden übrig blieben, an welche sie neue Aufwiegelungsversuche anknüpfen konnten. Schon am 10. Februar 1538 fand es daher der Bischof Franz für nöthig, seine Beamten auf die, vom neuen sich in das Stift einschleichenden Wiedertäufer aufmerksam zu machen, und strenge Maßregeln gegen dieselben zu verordnen.*) In eben diesem Jahre wurden im Amte Stromberg einige Wiedertäufer verhaftet, aus deren Aussagen sich ergab, daß ein gewisser Antonius, der zu den Häuptern der Batenburgischen Sekte gehörte, sogar damit umging, die Stadt Münster wieder zu erobern, und ein neues Königreich zu errichten. — Auch in den folgenden Jahren finden sich von Zeit zu Zeit Beispiele, daß man mit dergleichen Leuten zu thun hatte. Unter andern wurde ein gewisser Gerd Eilkemann, aus Coevorden, der sich auch Peter von Nörich nannte, ergriffen, und nicht nur als Wiedertäufer, sondern auch zur Strafe seiner begangenen Raub-, Mord- und anderer Schandthaten, am 30. April 1544 zu Münster verbrannt; aus dessen Bekenntnissen sich ergab, daß die Anhänger der Batenburgischen Sekte den Grundsatz befolgten, alle ihre Widersacher mit größtem Fleiße zu vertilgen, daher gegen alle, die sich nicht zu ihnen hielten, mit Raub, Mord und Brand wütheten, zugleich aber die Vielweiberei gut hießen, und andere unzüchtige Greuel sich erlaubten.**) Der genannte Verbrecher gehörte zu dieser, damals noch ziemlich zahlreichen Sekte, und hatte sogar einst mit Batenburg selbst eine Reise nach Straßburg gemacht, aber dort keine Geistesverwandten mehr gefunden; das eigentliche Haupt

*) Niesert, M. U. S. 1. B. S. 270.

**) Niesert a. a. O. S. 296.

der im Münsterschen umherschwärmenden Batenburger war aber ein Holländer, Nahmens Cornelius Apelmann, der endlich in Utrecht eingezogen wurde, und die empörendsten Schandthaten bekannte. — Besonders ausgebreitet und durch häufige Brandstiftungen gefährlich wurden diese schändlichen Menschen um das Jahr 1549, so daß Bischof Franz sich genöthigt fand, im Oktober 1550 eigne Söldner in Dienst zu nehmen, um die noch im Stifte sich herumtreibenden, und den ruhigen Unterthanen durch Raub und Brand verderblichen Wiedertäufer aufzusuchen und zur Haft zu bringen. Eine Zeitlang blieb es hierauf ziemlich ruhig; doch wiederholten sich unter den folgenden Bischöfen von Zeit zu Zeit die Klagen über Beunruhigung des Landes; und im Jahre 1574 suchte endlich sogar ein gewisser Johann Wilmsen aus Ruremonde, als ein zweiter Johann von Leyden, das wiedertäuferische Königreich wieder aufzurichten, und unter dem Vorwande der ungleichen und ungerechten Vertheilung der irdischen Güter, sich und seiner Rotte die Besitzungen der sogenannten Unglaubigen durch Raub und gewaltsamen Überfall zuzueignen, wobei abermals das Münsterland nicht verschont blieb; bis endlich der Prätendent des neuen Königreichs, im Jülich'schen gefangen genommen und hingerichtet wurde. Dies scheint der letzte Versuch solcher Art gewesen, und mit ihm die ohnehin zu einer gemeinen Räuberbande herabgesunkene, empörerische Wiedertäuferpartei erloschen zu sein. Indessen hatten die Gräuelthaten derselben die Folge, daß auch die ruhige und politisch unschädliche Partei der Menoniten, weil man sie mit jenen Verbrechern unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Wiedertäufer verwechselte, mit gleicher Härte verfolgt wurde. Auch sie hatten sich verschiedentlich im Münsterschen, besonders im Amte Ahaus, niedergelassen, wiewohl, eben ihres stillen Verhaltens wegen, wenig von ihnen bekannt ist; wurden aber endlich genöthigt, das Land zu räumen, und wandten sich

nach Holland, wo man ihnen seit 1578 öffentliche Duldung gewährte.

Der Zustand der katholischen Kirche im Stifte Münster, und die mancherlei, bis dahin größtentheils erfolglosen Versuche, sie theils durch Zurückführung auf ihre vorige Einheit zu befestigen, theils durch manche innere oder äußere Reformen neu zu gestalten, mussten schon in der äußeren Geschichte des Landes, auf welche sie von entscheidendem Einflusse waren, berührt werden. Auf die entschiedenere Gestaltung des Kirchenwesens im Allgemeinen, und nahmentlich in Teutschland, war indessen das, seit 1545, jedoch mit verschiedenen längeren Unterbrechungen, zu Trient versammelte, und am 4. December 1563 geschlossene Concilium von wesentlichem Einfluss; denn indem der eine Theil, in der Verbindung mit der Römischen Kirche beharrend, sich den Beschlüssen des Conciliums unterwarf, der andere dagegen die Annahme derselben verweigerte, wurde die, zwar schon im Augsburger Religionsfrieden angedeutete, zum Theil aber noch unentschiedene Trennung der katholischen und evangelischen Kirche, bestimmt ausgesprochen und durch schärfer gezogene Grenzen befestigt. Eine neue Verwickelung in dem hierdurch bedingten Verhältnisse trat jedoch ein, als um dieselbe Zeit, aus der evangelischen Kirche selbst, zwei in verschiedenen Beziehungen, hinsichtlich der Lehre und Verfassung, von einander abweichende Parteien, die lutherische (oder im engern Sinne sogenannte evangelische) und die reformirte, hervorgingen. In der katholischen Kirche gelangte dagegen, als eine neue Erscheinung, der von dem Spanier Ignaz von Loyola seit 1534 gestiftete, und 1543 mit uneingeschränkten päpstlichen Privilegien versehene Jesuiten-Orden, sehr schnell zu bedeutendem Einfluss. In Teutschland hatte schon der, 1545 verstorbene, Kurfürst Albert von Mainz sich diesem Orden günstig gezeigt; förmliche Aufnahme fand derselbe jedoch zuerst 1549 in Baiern, und darauf, was

für seine öffentliche Wirksamkeit noch wichtiger wurde, 1563 in Österreich. Da der Jesuiten-Orden, neben der unbedingten Aufrechthaltung und möglichsten Ausbreitung des Römischen Kirchensystems, vorzüglich die Pflege wissenschaftlicher Bildung, die der weit größere Theil der katholischen Geistlichkeit in der jüngsten Zeit ungemein vernachlässigt hatte, zur Aufgabe seiner Wirksamkeit machte, und sich überhaupt angelegen sein ließ, die verschiedensten Richtungen praktischer Thätigkeit, unter allen Ständen und Lebensverhältnissen, mit unermüdlichem Eifer zu verfolgen, so gelangten seine Mitglieder, als Jugendlehrer, als Beichtväter der Fürsten, und sonst auf mancherlei Weise, zu Ansehen und Einfluss, und man sah den Orden, in verhältnissmäßig kurzer Zeit, zu einer wahrhaften Macht sich erheben.

In Münster — wo wir die Jesuiten ebenfalls bald in großer Thätigkeit finden werden — kann in der Periode, welche uns jezt beschäftigt, auch abgesehen von dem Zusammenhange der Wissenschaft mit der Kirche und der allgemeinen sittlichen Bildung, das wissenschaftliche Leben im allgemeinen, verglichen mit der glücklichen Zeit Rudolfs von Langen, nur ein trauriges Bild gewähren. Das Domgymnasium wurde zwar, gleich nach der Befreiung der Stadt, im Jahre 1535, unter dem Rector Johann Älius wiederhergestellt, und gelangte wieder zu einigem Rufe, so daß es auch von einzelnen Ausländern besucht wurde, und einige gute Schüler bildete;*) im Ganzen blieb es jedoch weit entfernt, seine ehemalige Blüthe auch nur in merklicher Annäherung zu erreichen. Älius Nachfolger im Rectorate, Her-

---

*) Zu diesen gehört unter andern Hermann Hamelmann, der später sich zur evangelischen Kirche wandte, und General-Superintendent der Grafschaft Oldenburg wurde, und dem wir viele wichtige Nachrichten zur Geschichte Westfalens und seiner Gelehrten verdanken.

mann von Kerßenbrock (1550—1575), ein gelehrter, thätiger und selbstdenkender Mann, suchte bald nach seinem Amtsantritte, dem gesammten Lehrplane eine zeitgemäße Verbesserung zu geben. Beschränkte sich gleich auch in seiner Schule der Unterricht, nächst der Religion, bloß auf die alten Sprachen, so suchte er doch nicht nur diesen Unterricht vielseitiger und lehrreicher, sondern auch durch eine verbesserte Methode, den Schülern leichter und angenehmer zu machen; er wählte Schriftsteller zum Lesen aus, welche theils das Herz und die Sitten der Schüler bilden, theils ihnen mancherlei nützliche Sachkenntnisse gewähren konnten; neben der lateinischen Sprache wandte er auf die griechische fast gleiche Aufmerksamkeit, ja er führte später auch die hebräische ein, und rühmte den Unterricht in diesen Sprachen als einen besondern Vorzug seiner Schule, da die beiden andern Schulen in Münster — von deren Verfassung und Schicksalen wir übrigens nichts wissen, und die überhaupt wenig Bedeutung erlangt zu haben scheinen — sich bloß auf das Lateinische beschränkten. Auf diesem Wege konnte Kerßenbrock für Münster um so wichtiger werden, als er zugleich der katholischen Kirche treu ergeben war, und die Bemühungen, diese immer mehr zu befestigen, auf dem Wege der Wissenschaft und Jugendbildung besser als irgend ein Anderer zu unterstützen geeignet war; aber gerade dieser Weg war bei seinen nächsten Zeitgenossen der am wenigsten beliebte; er hatte sich daher unter ihnen weder einer besondern Anerkennung, noch eines ausgezeichneten Erfolges zu erfreuen. Bei der Nachwelt aber gründete sich das Gedächtniss seines Nahmens weniger auf seine Verdienste als Schulmann, als auf ein Erzeugniss seines Schriftstellerfleißes, das ihn zu seiner Zeit in verdrießliche Händel verwickelte. Er schrieb die Geschichte des Wiedertäuferaufruhrs in Münster, die er in seinen Schülerjahren zum Theil selbst mit angesehen hatte, mit einer, den Zustand des Bisthums und der Stadt Münster im

Allgemeinen schildernden Einleitung, und mit der nächsten Folgegeschichte, bis zur völligen Wiederherstellung der alten städtischen Verfassung und dem bald darauf erfolgten Tode des Bischofs Franz im Jahre 1553. Von diesem Werke, das er im Jahre 1573 in Cöln drucken zu lassen beabsichtigte, bekam der Münstersche Stadtrath Kunde, forderte das Buch, dessen Bekanntmachung er für bedenklich hielt, dem Verfasser ab, und verbot, nach genommener Einsicht desselben, den Druck, unter dem Vorwande, daß Beleidigungen gegen den Rath und die Bürgerschaft darinn enthalten wären. Kerßenbrock verlangte die anstößigen Stellen zu wissen, um sie, so weit es die Wahrheit erlaubte, abändern zu können; die Sache wurde aber, unter mancherlei Quälereien des ehrlichen Mannes, so lange verschleppt, bis ihm endlich am 4. Februar 1575 dreizehn Artikel als irrig, gefährlich und ehrenrührig angezeigt wurden; nehmlich: 1) er habe die Erbmänner als einen besondern Stand dargestellt, und von der Ritterschaft abgesondert; 2) er habe die Vestungswerke der Stadt durch seine Beschreibung bekannt gemacht; 3) er habe dem Kloster Überwasser eine Freiheit in der Stadt, und andere von dem Stadtrath nicht anerkannte Privilegien zugeschrieben; 4) er behaupte, daß keine Erbmannstochter in dieses Kloster aufgenommen werde; 5) desgleichen, daß die Einwohner auf dem Bispinghofe von städtischen Diensten befreit wären; 6) er schreibe die ganze Gerichtsbarkeit dem Landesfürsten allein zu, und nenne die Richtherren des Rathes, Assessores oder Beisitzer, da sie doch Judices genannt werden sollten; 7) er gebe die, von den niederen Gerichten an den Stadtrath gehenden Appellationen für bloße Relationes (Anfragen um Rechtsbelehrung) aus; 8) am Freistuhle sollten, seiner Meinung nach, die Missethäter nicht am Leibe, sondern an Gelde gestraft werden; 9) er nenne das Schauhaus (wo sich die Gilden versammelten) eine Satansschule, in welcher man Knoten geknüpft habe, die der Rath nicht habe auflösen

können; 10) er ziehe aus dem Wortgelde den Schluss, daß die Herren, welchen dasselbe gezahlt wird, die eigentlichen Grundeigenthümer seien; 11) er habe spöttisch über manche Sitten und Gebräuche in der Stadt, z. B. den Fastenabend, das Kuchenbacken, u. dgl. geschrieben, wodurch sie bei Ausländern verachtet würden; 12) er nenne einige Personen aufrührisch, die doch der Wiedertäuferei nicht angehangen; 13) er beschreibe die Wahl und Pflichten des Rathes, die Ämter u. dgl. (was man als Stadtgeheimnisse betrachtet wissen wollte). Der Stadtrath forderte nun, Kerßenbrock solle alle noch vorhandenen Exemplare seines Werkes (denn dies war, ohngeachtet des verhinderten Druckes, in der Zwischenzeit doch durch Abschriften ziemlich verbreitet worden) dem Rathe einliefern, die anstößigen Artikel widerrufen und sein Buch zur Erkenntniss des Rathes stellen, und endlich wegen einer Entschädigung für die angethanen Beleidigungen, sich mit dem Rathe abfinden. Da Kerßenbrock sich hiergegen verantworten wollte, fuhr ihn der Bürgermeister Plönnies an: der Rath wolle nicht mit dem Rector darum disputiren; und dieser wurde auf das Gruthaus gefangen gesetzt, so lange bis er Bürgen gestellt haben würde, die drei Artikel zu halten. Hier saß er bis den andern Tag, wo der Rath, auf seine Vorstellung, den ersten Artikel dahin milderte, daß Kerßenbrock die vorhandenen Exemplare einliefern solle, so weit es ihm möglich sei; worauf dieser, nachdem er Bürgen gestellt und Urphede gelobt hatte, am 5. Februar des Abends seiner Haft entlassen, am 7. Februar aber wieder vor den Rath gefordert, und zum wirklichen Widerruf genöthigt wurde. Bei diesem ganzen Verfahren muss es — abgesehen davon, daß Kerßenbrock in einigen der gerügten Artikel ganz Recht hatte, andere wenigstens zweifelhaft, und noch andere offenbar gemissdeutet und verdreht waren, — schon als höchst unregelmäßig auffallen, daß der Stadtrath den Kläger und Richter in einer Person vorstellte; es konnte so=

gar befremden, daß der Stadtrath überhaupt sich über den Rector, der doch eigentlich im Dienste des Domkapitels stand, eine Jurisdiction anmaßte, die jener auch anerkannte, und gegen welche selbst das auf seine Rechte sonst so eifersüchtige Domkapitel keine Einwendnng machte; allein es ist wahrscheinlich, daß Kerßenbrock mit einem Hause oder sonstigen liegenden Gründen unter der Jurisdiction des Stadtraths angesessen war, und ihn deshalb als seine Obrigkeit anerkannte. Gleichwohl lässt sich nicht zweifeln, daß er bei dem Domkapitel mehr Fürsprache gefunden, und die Sache überhaupt eine günstigere Wendung für ihn genommen haben würde, wenn man seine wissenschaftlichen Verdienste besser gewürdigt hätte, und wenn nicht sein Streit eben in die Zeit der Minderjährigkeit des Fürsten Johann Wilhelm gefallen wär, wo der Stadtrath zu Münster einen bedeutenden Einfluss bei der Landesregirung ausübte, und das Domkapitel wichtigere Angelegenheiten zu bedenken hatte. Die von dem Stadtrath beabsichtigte Einziehung der Handschriften des Kerßenbrock'schen Werkes, wurde dadurch vereitelt, daß die meisten Besitzer derselben ihr Dasein ableugneten, und die Herausgabe verweigerten. Die noch vorbehaltene Strafe aber bestimmte der Stadtrath auf 200 Gulden, für welche Kerßenbrock seine Habe in Münster verpfänden musste, indem er noch in demselben Jahre — wo überdies die Pest das Münstersche Gymnasium verödete — einem Rufe nach Paderborn, als Rector der dortigen Domschule folgte.*)

---

*) Kerßenbrocks Geschichte des Wiedertäufer-Aufruhrs ist erst lange nach seinem Tode, und zwar aus einer unvollständigen Handschrift, in Menckenii Scriptor. Rer. German. Tom. III. (1730.) Nr. XXIII. gedruckt; und selbst dieser Abdruck ist unbekannter geblieben und weniger benutzt worden, als die nicht ganz seltenen Handschriften. Außerdem hat Kerßenbrock noch einen Catalogus Episcop. Monasteriensium geschrieben, der ebenfalls bloß handschriftlich bekannt ist. In Paderborn verfasste er einen Ca-

Was zunächst nach seinem Abgange die Münstersche Domschule für Schicksale hatte, ist so gänzlich unbekannt, daß nicht einmal der Nahme seines Nachfolgers im Rectorate genannt werden kann. Daß sie ganz erloschen sein sollte, ist nicht anzunehmen; wenigstens wurde sie, ohngefähr zehn Jahre später, von den Jesuiten nicht nur noch bestehend, sondern auch in einem nicht ganz verächtlichen Zustande gefunden.

Ein anderer, in der kirchlichen und gelehrten Welt merkwürdig gewordener Mann dieses Zeitalters war der im Jahre 1577 verstorbene Johann Krite oder Critius, Weihbischof zu Münster, Canonicus am alten Dom und Pfarrer zu S. Servatii. Von dem moralischen Charakter dieses Mannes machen seine Zeitgenossen nicht die vortheilhafteste Schilderung; insbesondere wird er eines übertriebenen Geizes beschuldigt. Auf seinem Todbette bereuete er diesen Fehler, und suchte ihn dadurch gut zu machen, daß er sein ganzes Vermögen zu frommen Zwecken vermachte. Seine Testaments-Executoren fundirten aus seinem Nachlasse zwölf Stipendien, theils für Schüler des Münsterschen Gymnasiums, theils für Theologie Studirende auf der Universität zu Cöln.

---

talogus Episcoporum Paderbornensium, die einzige seiner Schriften, die bei seinem Leben im Druck erschien (Lemgov. 1578. 8.), der ihn aber wieder mit dem Domkapitel zu Paderborn verfeindete, so daß er seine dortige Stelle abermals verließ, und das Rectorat der Schule zu Werl übernahm. Hier schrieb er die Geschichte seiner in Münster erlittenen Verfolgung, nicht ohne Bitterkeit, wodurch er sich neuen Gefahren aussetzte, denen er jedoch durch den Schutz der Bürgerschaft zu Werl entging. Nach einigen Nachrichten hat er zuletzt noch das Rectorat der Schule zu Osnabrück übernommen und ist dort gestorben; sein Todesjahr aber ist nicht bekannt. Seine persönlichen Verhältnisse betreffend, weiß man, daß er nicht geistlichen Standes, sondern verheirathet war, und drei Söhne hatte.

Später wurde jedoch, mit Abänderung dieser letzteren Bestimmung, ein geistliches Institut in Münster selbst errichtet, und so entstand das Critianische Clerical-Seminar, das in der Folge mit dem bischöflichen Seminar zu Münster vereinigt wurde.

Für die Künste geschah während dieser Zeit im Allgemeinen noch weit weniger, als für die Wissenschaften; doch zeigen einzelne, aus dieser Zeit erhaltene, bedeutende Kunstwerke, daß es nicht ganz an Künstlern und Kunstfreunden fehlte. Vorzugsweise wurde die Baukunst gepflegt; wie denn, — außer den Bauwerken, welche das Bedürfniss der Zeit nothwendig hervorrief, und zum Theil ein entgegengesetztes Bedürfniss (wie nahmentlich die Vestungswerke) in der Folge wieder vernichtete, — insbesondere der im Jahre 1556 neu erbaute, sogenannte Apostelgang im Dome zu Münster, als eins der vortrefflichsten Denkmaale dieser Art bekannt ist. — Aus einem andern Fache sind die kunstreichen Schnitzarbeiten im Versammlungssaale des Domkapitels, die schon unter dem Bischof Franz ihr Dasein erhielten, zu bemerken. — So lebte unter andern auch um diese Zeit in Münster der berühmte Mahler und Formschneider Hermann zum Ring (geb. 1521, † um 1600), dessen Andenken noch manche seiner ausgezeichneten Kunstwerke bewahren. —

In der innern Landesverwaltung des Stiftes Münster war besonders die Reorganisation des Schatzungswesens wichtig, die bereits unter dem Bischof Franz, nach vorgängiger Berathung auf mehreren Landtagen, zu Stande kam. Insbesondere mussten aber, in Beziehung auf das Schatzungswesen, die sogenannten wüsten Erbe, d. h. die nicht mit Kolonen besetzten, sondern von den Gutsherren zu eigner Verwaltung eingezogenen, vormaligen Bauerngüter, in Betrachtung gezogen werden, über deren Schatzungspflichtigkeit unter den Landständen sehr verschiedene Ansichten obwalteten. Nachdem schon seit 1559 zu verschiedenen Zeiten auf den

Landtagen Verhandlungen über diesen Gegenstand statt gefunden hatten, erfolgte endlich am 18. März 1579 der Beschluss, daß diejenigen Erbe, welche erweislich schon seit 1517 wüst gelegen, von der Schatzung befreit sein, jedoch wieder schatzungspflichtig werden sollten, sobald sie künftig wieder mit eigenhörigen Leuten oder Pachtern besetzt würden. Zu diesem Ende wurde ein Verzeichniss dieser unbesetzten Erbe, nach Ämtern und Kirchspielen, aufgenommen,*) im übrigen aber der Landschaft und den einzelnen Kirchspielen ihre Rechte vorbehalten. —

Im Justizwesen wurde der Verfall der alten Freigerichte nicht nur im Allgemeinen während des sechzehnten Jahrhunderts immer mehr bemerklich, sondern auch im Stifte Münster ihre Wirksamkeit insbesondere durch die Justizreformen des Bischofs Johann von Hoya sehr beschränkt und geschmälert. Freilich suchten die Freigrafen und Freischöffen ihre Wirksamkeit, so viel als möglich, nicht nur zu behaupten, sondern selbst noch zu erweitern; aber ihre Vorladungen wurden immer weniger geachtet, sie konnten den Abrufungen der vor ihre Gerichte gezogenen Angelegenheiten an die landesherrlichen Behörden nicht wehren, und die Versuche, die sie machten, ihre Gewalt durch unbefugte Ausdehnung derselben zu befestigen, trugen nur dazu bei, den gänzlichen Untergang des veralteten Rechtsinstitutes, das sich selbst schon überlebt hatte, und mit der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr bestehen konnte, zu beschleunigen. So machte

*) Die Zahl der als wüst und schatzfrei (zum Theil jedoch mit gewissem Vorbehalt) anerkannten Erbe, betrug: im Amte Wolbeck 35, Ahaus 59, Bocholt 4, Horstmar 9, Bevergern 2, Werne 1, Dülmen 4; zusammen also 114; zur Schatzung schuldig erkannt wurden dagegen: im Amte Wolbeck 130, Ahaus 30, Bocholt 16, Horstmar 11, Bevergern 7, Werne 61, Dülmen 11, Stromberg 15, und Vechte 4; zusammen 285.

unter andern das Verfahren des Freigrafen der Stadt Münster, gegen einen gewissen, im Kirchspiel S. Mauritz, unter der Jurisdiction des Domkapitularischen Gogerichts Bakenfeld, angesessenen Christian Kerckering, im Jahre 1582, großes Aufsehen. Dieser Mann war wiederholten Ehebruchs beschuldigt. In der Nacht vom 29. Jul. 1582 machten sich die Reiter und andere Diener der Stadt Münster aus verschiedenen Thoren auf, umzingelten Kerckerings Haus, brachen gewaltsam in dasselbe ein, rissen ihn, mit der Anzeige, daß er sich vor dem Stadtrathe zu Münster stellen solle, aus dem Bette, und schleppten ihn nach dem sogenannten Beckmannsbusche, wo sie ihn so lange versteckt hielten, bis man dem Stadtrathe den Erfolg des Unternehmens berichtet hatte. Inzwischen lief der Münstersche Freigraf bei seinen Freischöffen umher, rief sie ebenfalls aus den Betten, und forderte sie auf, um 8 Uhr unfehlbar am Freigerichte zu erscheinen. Zur bestimmten Stunde verfügte sich das ganze Freigerichtspersonal, in Begleitung eines Mönches und des Henkers, aus verschiedenen Thoren, nach der Dingstiege; hier setzten die Gerichtspersonen sich nieder, ließen den Gefangenen vor sich bringen, und sprachen, ohne ihm einen Fürsprecher zu gestatten, das Todesurtheil über ihn aus, das auch sogleich vollzogen wurde. Die Bitte des Verurtheilten, ihm nur einen Tag Aufschub zu gestatten, um sich mit Gott zu versöhnen, wurde verweigert, und er mit seiner Beichte an den anwesenden Mönch gewiesen, welcher ihm Beichte hören musste, worauf ihn der Henker sogleich enthauptete. Die Sache war indessen doch in der Stadt ruchtbar geworden, und es liefen viele Leute zusammen, um die Sache mit anzusehen, vielleicht auch sich des Gefangenen anzunehmen, wurden aber von den Stadtdienern in einiger Entfernung so lange zurückgehalten, bis alles vorüber war. Nach vollbrachter Hinrichtung kehrten die Gerichtspersonen mit ihren Dienern in die Stadt zurück, ließen jedoch den Leichnam in einen schon dazu be-

reit gehaltenen Sarg legen und auf dem Mauritz-Kirchhofe begraben. — Das Domkapitel empfand, wie leicht zu denken, diesen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit sehr übel, und führte darüber Klage bei dem Fürsten, der seinerseits, außer der Verletzung eines fremden Gerichtsbezirkes, dem Rathe auch die übereilte, der peinlichen Gerichtsordnung ganz zuwiderlaufende Hinrichtung zum Vorwurf machte, dabei dem Freigerichte zugleich die Befugniß, Lebensstrafen zu erkennen, ganz absprach, und endlich das Münstersche Freigericht überhaupt gar nicht als gesetzlich bestehend gelten ließ, weil dasselbe bekanntlich von dem Landesfürsten zu Lehen gehe, und deshalb jederzeit von dem Rathe vier Lehenträger bestellt werden müssten, deren jedoch zur Zeit nur zwei am Leben, mithin dem Lehenrechte gar nicht Genüge geschehen sei. Der Stadtrath ging indessen auf des Fürsten Absicht, die Sache gütlich beizulegen, nicht ein, und es entspann sich daher ein weitläuftiger Streithandel, während dessen die Münsterschen Bürger sogar, am 28. Mai 1584, einen gewaltsamen Einfall in das Kirchspiel S. Mauritz unternahmen, wo sie an Bäumen, Gräben u. dgl. vielen Schaden anrichteten. Ein bestimmter Ausgang dieser Sache ist nicht anzugeben, denn sie vermischte sich mit andern, zu verschiedenen Zeiten hinzutretenden, und sich weit in die folgenden Regirungen hineinziehenden, gegenseitigen Beschwerden; indessen war dies doch eine der letzten Handlungen, durch welche das Freigericht der Stadt Münster seine Autorität geltend zu machen und zu erweitern suchte, die aber offenbar dazu beitrug, den gänzlichen Verfall der Freigerichte im Stifte Münster zu beschleunigen, wo sie von jetzt an immer mehr mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verschmolzen. —

Die Stellung des Bischofs von Münster in seinen Verhältnissen zum teutschen Reiche gewann in diesem Zeitraume an Ansehen durch das Kreisausschreibe-Amt oder Directorium des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Genau lässt sich



die Zeit der Einführung desselben nicht bestimmen. Anfangs pflegte der Kaiser die Zusammenberufung der Kreisstände gewissen Fürsten für jeden Kreis willkürlich aufzutragen; aber schon in dem Reichsabschiede von 1544 ist von dem Ausschreiben der Kreistage, als einem Gewohnheitsrechte bestimmter Fürsten die Rede, und in der Augsburger Münzordnung von 1559 wird ausdrücklich gesagt, daß zwei Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, in jedem Kreise das Ausschreibe=Amt besaßen. Dieses Directorium, welches im niederrheinisch=westfälischen Kreise der zeitige Bischof von Münster gemeinschaftlich mit dem Herzog von Cleve verwaltete, war für den ersteren eine ungewöhnliche Auszeichnung, da es in der Regel dem Fürsten zukam, dessen Rang auf dem Reichstage der oberste war, dagegen unter den zum westfälischen Kreise gehörigen Bischöfen, die von Paderborn und Verden sonst dem Bischof von Münster im Range vorangingen. — Die Rechte des Domkapitels erhielten eine ansehnliche Erweiterung durch das Privilegium, welches Kaiser Maximilian II. demselben am 28. September 1568 ertheilte, nach dem Tode eines Bischofs ein ganzes Jahr lang alle Regalien, hohe Obrigkeit und Gerichte des Bisthums zu verwalten; und welches derselbe Kaiser, unterm 11. Junius 1575, dahin erweiterte, daß diese Verwaltung dem Domkapitel überhaupt bis zur völligen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zustehen sollte, auch wenn sich dieselbe länger, als auf die früher bewilligte Jahresfrist, verzögern würde. Das Domkapitel machte in der Folge aus dem, was ihm hier als Vergünstigung eingeräumt wurde, ein nutzbares Recht, so daß es von einem neu erwählten Landesfürsten, wenn ihm die Regirung vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode seines Vorgängers übertragen wurde, sogar eine Entschädigung verlangte. — Für die innere Verfassung des

Domkapitels, und mittelbar für die Geschichte des Landes selbst, ist besonders das, am 12. November 1583 abgefasste Kapitular-Statut zu bemerken, in welchem jedem Domherrn zur Pflicht gemacht wurde, ehe er zur Emancipation zugelassen werde, einen Religionseid nach der Vorschrift des Tridentinischen Conciliums abzulegen. —

Zur Beförderung ihres Handels, begannen die Münsterschen Bürger im Jahre 1582 eine Schifffahrt auf der Ems, zwischen Rheine und Greven, kamen aber darüber in Streit mit dem Dompropste, der durch diese Schifffahrt sein Zollrecht auf der Brücke zu Schönefliet beeinträchtigt glaubte, und daher den Schiffen denselben Zoll absforderte, den jedoch die Bürger, mit Berufung auf einen, der Schifffahrt günstigen Reichsabschied vom Jahre 1569, verweigerten. Es kam darüber zu Thätlichkeiten; doch wurde, durch Vermittelung des Domkapitels, die Sache beigelegt, und zu rechtlicher Entscheidung verwiesen. —

Ein für das ganze öffentliche Leben im Allgemeinen höchst wichtiges Ereigniss, war die, im Jahre 1582, durch Papst Gregor XIII. eingeführte Verbesserung des Kalenderwesens. Bei der Einrichtung des Julianischen Kalenders und seiner Schalttage war nehmlich das Versehen begangen worden, daß man jedes Jahr genau zu 365 Tagen 6 Stunden berechnete, und ihm dadurch 11 ¼ Minuten zu viel gab. Dieser anscheinend geringe Fehler hatte aber im Verlaufe der Zeit die Folge, daß im Jahre 1582 die Differenz des Kalenders von dem wahren Himmelslaufe schon volle 10 Tage betrug, und das Frühlings-Äquinoctium am 11., anstatt am 21. März eintrat. Dieser Unordnung abzuhelfen, wurden nun, nach der Vorschrift des Papstes, im Oktober 1582 zehn Tage weggelassen, und vom 4. sogleich auf den 15. Oktober fortgezählt; für die Zukunft aber, um die Rückkehr einer ähnlichen Verwirrung zu verhüten, eine Beschrän-

kung der Schaltjahre angeordnet.*) Alle katholische Staaten führten sogleich diesen gregorianischen Kalender ein; die evangelischen aber, obwohl sie den Fehler des alten Kalenders nicht verkannten, trugen doch Bedenken, sich einer vom Papst ausgegangenen Verordnung zu fügen, und behielten daher noch über ein Jahrhundert den alten Kalender bei, so daß von dieser Zeit an eine doppelte Zeitrechnung statt fand, die erst im Jahre 1700 in Teutschland dadurch beseitigt wurde, daß die evangelischen Reichsstände den, im wesentlichen mit dem gregorianischen übereinstimmenden, verbesserten Kalender einführten. —

Was sonst die auswärtigen Verhältnisse betrifft, die noch in der Geschichte des Stifts Münster eine besondere Betrachtung verdienen, so gestalteten sich um diese Zeit in verschiedenen Nachbarstaaten bedeutende Störungen der öffentlichen Ruhe, deren Verlauf auch in die Verhältnisse des hiesigen Landes wesentlich eingriff.

Die niederländischen Provinzen, welche Kaiser **Karl V.** alle unter seinem Zepter vereinigt hatte, waren durch ihn mit der Krone Spanien verbunden worden, und standen daher, seit 1556, unter der Regirung seines Sohnes, König **Philipps II.**, der durch Wiedereinführung der Inquisition und andere, zur Unterdrückung der eingedrungenen freieren Religionsansichten und zur Beschränkung der hergebrachten Lan-

*) Diese besteht darinn, daß, anstatt wie im alten Kalender, jedes Säkularjahr als ein Schaltjahr anzunehmen, der Schalttag bei drei auf einander folgenden Säkularjahren weggelassen, und erst bei dem vierten, und zwar jedesmal bei einem solchen, dessen Jahrzahl, nach Wegnahme der 00, durch 4 theilbar ist, eingefügt wird. Hiernach war 1600 ein Schaltjahr, und erst 2000 wird wieder ein solches sein, während 1700, 1800 und 1900 für gemeine Jahre gelten. So beträgt die Abweichung des Kalenders von dem wahren Zeitlaufe in 400 Jahren nur 3 Stunden, die erst in 3200 Jahren zu einem ganzen Tage heranwachsen.

desfreiheiten berechnete, strenge Maßregeln, die Gemüther eines großen Theiles der Einwohner so von sich entfremdete, daß endlich, als die tyrannische Statthalterschaft des Herzogs von Alba das Übel, dem sie wehren sollte, nur vergrößerte, seit 1568 ein völliger Aufstand ausbrach, den selbst der Kaiser, durch seine Vermittelung, vergebens beizulegen suchte. Zwar kehrten die südlichen Provinzen nach einiger Zeit wieder zur Unterwürfigkeit unter den König zurück; dagegen schlossen die nördlichen Provinzen, Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Westfrießland, Gröningen und Overyssel, (1579) unter einander eine um so festere Verbindung, in Folge deren sie (1581) dem Könige den Gehorsam völlig aufkündigten. Seit dieser Zeit entbrannte ein weitaussehender, mit großer Erbitterung geführter Krieg, der auch für die Nachbarstaaten manches Ungemach herbeiführte, indem beide Parteien kein Bedenken trugen, ihres Vortheils wegen, auch fremdes Territorialrecht zu verletzen. Der erste Vorfall dieser Art, ereignete sich im Münsterschen schon 1583. Einige holländische Krieger, welche sich, ohne Bewilligung der Landesregirung, auf Münstersches Gebiet begeben hatten, wurden ergriffen, und auf dem Schlosse Ahaus gefangen gehalten; diese zurück zu fordern, wurde eine stärkere Schaar abgesandt, welche, am 20. Jul. 1583, das Schloss Ahaus überfiel, und nicht zufrieden, die Ihrigen zu befreien, auch das Schloss selbst ausplünderte, und in der Stadt, so wie in der umliegenden Gegend, viele Spuren ihrer Gewaltthat zurückließ. — In demselben Jahre wurden Fuhrleute, welche mit Kaufmannsgütern nach Hessen ziehen wollten, von umherschwärmenden spanischen Kriegsleuten überfallen und beraubt; vierzehn dieser Räuber wurden aber im Amte Sassenberg ergriffen, nach Bevergern abgeführt, und dort, als Straßenräuber, größtentheils hingerichtet. Einigen, die von adliger Geburt waren, wurde, aus Rücksicht auf ihre Familien, das Leben geschenkt; doch mussten sie die beraubten

Kaufleute entschädigen, alle ergangenen Kosten bezahlen, und sich verpflichten, drei Jahre lang auf ihre eignen Kosten im Türkenkriege zu dienen.

Ein anderes Kriegsfeuer entzündete sich um dieselbe Zeit im Erzstifte Cöln. Gebhard Truch'seß von Waldburg, der hier seit 1577 als Kurfürst regirte, trat am 19. December 1582 mit der öffentlichen Erklärung auf, daß er sich zur reformirten Religion bekenne, derselben auch in seinem Stifte, ohne Gewissenszwang, Eingang zu gestatten, für seine Person aber in den Ehestand zu treten, jedoch das Erzstift auf seine Lebenszeit beizubehalten gedenke, worauf er am 2. Februar 1583, mit der Gräfinn Agnes von Mannsfeld, mit der er schon seit einiger Zeit in vertrautem Umgange gelebt hatte, sich feierlich vermählte. Der größere Theil des Domkapitels missbilligte jedoch dieses Verfahren durchaus, und brachte es dahin, daß der Kurfürst, durch ein päpstliches Dekret vom 1. April 1583, seines Amtes entsetzt wurde, worauf in einer, am 23. Mai 1583 veranstalteten neuen Wahl, der uns schon bekannte Herzog Ernst von Baiern, der auch schon 1577 Gebhards Mitbewerber gewesen war, zum Erzbischof und Kurfürsten ernannt wurde. Indessen war Gebhard keinesweges gesonnen, den Platz gutwillig zu räumen; er hatte sich schon vorher, so gut er konnte, in kriegsfertigen Stand gesetzt, und hoffte nicht nur bei einem großen Theile seiner Unterthanen, die der Reformation geneigt waren, sondern auch bei andern evangelischen Fürsten Beistand zu finden. In der letzten Hinsicht aber täuschte er sich; denn obgleich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg die Sache durch friedliche Vermittelung zu Gunsten Gebhards beizulegen suchten, so waren sie doch um so weniger geneigt ihn wider den Willen seines Domkapitels mit den Waffen zu schützen, je weniger Gebhard selbst bei den Evangelischen in dem vortheilhaftesten Rufe stand; doch gab dieser Vorfall zu hef-

tigen Streitschriften über den geistlichen Vorbehalt, und hierdurch, unglücklicher Weise, zu neuer gegenseitiger Erbitterung der katholischen und evangelischen Religionspartei in ganz Teutschland Anlass. Inzwischen gelang es den, gegen Gebhard feindlich gesinnten Oberhäuptern des Domkapitels, sich der meisten festen Plätze des Erzstifts zu bemächtigen, so daß er, außer dem Herzogthum Westfalen, wo er noch die wirksamste Unterstützung fand, nur Bonn zu seiner Verfügung behielt. Zwar schien, in dem nun ausbrechenden, landverderblichen Kriege, das Glück sich einigemal auf Gebhards Seite zu neigen; doch war dies von keinem Bestand, und endlich wurde auch Bonn, nach einer hartnäckigen Belagerung, am 28. Januar 1584, von dem Kurfürsten Ernst eingenommen, indem die Besatzung dieser Stadt sich empörte, und ihren Commandanten, Gebhards Bruder Karl, gefangen nahm. Nun konnte sich Gebhard auch in Westfalen nicht länger halten, und da die aus Holland erwartete Hilfe ausblieb, so zog er sich mit den Seinigen durch das Stift Münster, an der Lippe hin, nach dem Niederrheine, um sich von da nach den Niederlanden zu wenden; aber auch hier zurückgeschlagen, entwich er nach Straßburg, wo er Domdechant, und das Domkapitel damals noch zwischen katholischen und evangelischen Confessionsverwandten getheilt war.*) Indessen war auch mit Gebhards Entfernung das Erzstift Cöln noch nicht beruhigt; vielmehr wussten seine Anhänger sich 1585 der Stadt Neuß zu bemächtigen, und thaten, von hier aus, den umliegenden Landschaften großen Schaden, bis endlich die vom Kurfürsten Ernst aus den Niederlanden herbeigerufenen Spanier, unter dem Herzog Alexander von Parma, nach einer zwar nicht langen, aber heftigen

---

*) Er starb dort am 21. Mai 1601, ohne aus seiner verhängnissvollen Ehe Kinder zu hinterlassen.

Belagerung, am 26. Jul. 1586, die Stadt mit Sturm eroberten, sie aber dabei so schrecklich verwüsteten, daß dem Kurfürsten nicht viel mehr, als ein rauchender Steinhaufen zu Theil wurde. Dies war der Ausgang jenes unüberlegten Unternehmens, bei welchem, wie schon unparteiische Zeitgenossen glaubten, die Religion nur der Erreichung selbstsüchtiger Zwecke zum Vorwande dienen sollte, und welches nicht allein durch den erweckten blutigen Krieg, für das Erzstift Cöln und dessen Nachbarstaaten, sondern auch für ganz Teutschland dadurch verderblich wurde, daß es eine neue, nicht leicht wieder zu beseitigende Einmischung ausländischer Mächte in dessen innere Angelegenheiten herbeirief.

Eilftes Kapitel.

Die Zeiten Ernsts und Ferdinands von Baiern. (1585—1650.)

Herzog Ernst, ein Sohn Herzog Alberts V. von Baiern, und von mütterlicher Seite ein Enkel Kaiser Ferdinands I., geboren am 17. December 1554, war schon im Besitz der Bisthümer Freisingen, Hildesheim und Lüttich, und der Abtei Stablo, als er, an des abgesetzten Gebhard Truchseß von Waldburg Stelle, zum Kurfürsten von Cöln, und zwei Jahre später auch zum Bischof von Münster erwählt wurde; ein seltnes Beispiel der Vereinigung so vieler kirchlicher Würden in einer Person, die sich aber von jezt an besonders bei den geistlichen Fürsten aus dem Hause Baiern — deren wir auch auf dem bischöflichen Stuhle von Münster noch mehrere erblicken werden — lange Zeit im Gebrauch erhielt. Am 27. November 1585 erhielt er, wegen des Bisthums Münster, die päpstliche Bestätigung, aber erst am 10. November 1587 die kaiserliche Belehnung. Die noch fortdauernden Truchsessischen Unruhen im Erzstifte Cöln hinderten ihn, die Regirung des Stiftes Münster gleich nach seiner Erwählung anzutreten, und auch nachdem jene beseitigt, und die sämmtlichen Cölnischen Lande ihm unterworfen waren, suchte das Domkapitel zu Münster noch geraume Zeit — es

ist nicht genau bekannt, aus welchen Gründen oder unter welchem Vorwande — die Landesregirung an sich zu behalten; erst nach wiederholtem Andringen von seiner Seite, wurde sie ihm im Jahre 1589 übergeben, und von da an, in seinem Nahmen, durch Statthalter und Räthe verwaltet. Allein die Regirung dieses Landes, so wie der meisten seiner übrigen Staaten, konnte, in Folge der traurigen und stürmischen Zeiten, in welche sie fiel, dem Fürsten nur wenig Freude machen, und zum Theil hatte er, wie nicht zu leugnen ist, dies Schicksal dadurch, daß er im Kriege gegen Gebhard Truchseß die Spanier zu Hilfe rief, selbst verschuldet; denn eben dadurch wurden, von dieser Zeit an, alle seine an die Niederlande grenzenden Staaten, und insbesondere auch das Stift Münster, tief in die Wirren des spanisch-niederländischen Krieges verwickelt. Die Holländer betrachteten Münster als ein, mit ihren Feinden, den Spaniern, verbündetes Land; die Spanier besetzten dasselbe, unter dem Vorwande, es gegen jene zu schützen; allein ihre grausamen und zügellosen Truppen wütheten darinn noch ärger als die Feinde selbst, denen sie gleichwohl schon durch ihre Anwesenheit neuen Anlass gaben, den Krieg immer mehr auf den Boden dieses unglücklichen Landes zu verpflanzen; und setzten die geplagten Landleute sich gegen die plündernden Soldaten zur Wehr, so gaben sie diesen dadurch nur noch mehr Vorwand zu feindseliger Behandlung. Selten verfloss ein Jahr, wo nicht Dörfer oder Städte in Feuer aufgingen, oder Plünderung, Mord und andere Unthaten vorfielen. Nur einige solcher Ereignisse sollen, des Beispiels wegen, erwähnt werden; denn es würde zu widerwärtig und ermüdend sein, alle Einzelnheiten dieser Art zu berichten. Im Jahre 1587 wurde von den Spaniern, nachdem sie vergeblich die Stadt Dortmund zu überfallen gesucht hatten, unter dem Vorwande, daß einige spanische Soldaten von den Bauern erschlagen worden wären, Senden in Asche gelegt, Ost- und West-

Bevern, Nottuln, Appelhülsen und andere Orte ausgeplündert, und Haselünne so lange besetzt gehalten, bis die Landstände, durch eine Kriegssteuer von 80000 Thalern, die Befreiung des Landes erkauften. Die Holländer besetzten dagegen Meppen, das sie ebenfalls erst nach Erhebung einer Kriegssteuer von 30000 Thalern verließen. Die Landschaft suchte gegen diese und andere Bedrängnisse Schutz bei dem Kurfürsten, und da man die Einlagerung der Spanier als den Grund alles Übels betrachtete, so wandte sich der Kurfürst an den Herzog von Parma, mit der angelegentlichen Bitte, sein Kriegsvolk zurückzuziehen; aber obwohl dieser gute Vertröstung gab, geschah doch nichts zur Erleichterung des Landes; vielmehr wurde das Übel noch ärger. Am 28. August 1589 wurde Greven, zur Zeit des dortigen großen Jahrmarktes, von den Spaniern überfallen und ausgeplündert, so daß allein die dort anwesenden Handelsleute aus Münster, ihren Schaden auf mehr als 30000 Thaler berechneten. Zur Rache für den angeblichen Mord einiger Spanier, wurden im Oktober desselben Jahres, Emsbüren und Hopsten geplündert, gebrandschatzt und zum Theil niedergebrannt. Vor Dülmen erschienen dagegen holländische Reiter, und trieben alles Vieh weg; und als die Bürger sich zur Wehr setzten, wurden beide Bürgermeister getödtet. Noch schlimmer erging es in Ottenstein. Ohngeachtet man hier, zum Schutze des Landes, seit 1586, die Vestungswerke erneuert und verstärkt hatte, drang doch eine Schaar holländischer Reiter, gegen welche von dort aus, im Vorüberziehen, Feindseligkeiten verübt sein sollten, in die Stadt ein und steckte sie in Brand, wobei mehrere Menschen, außer denen, welche die Reiter bei ihrem Überfalle getödtet hatten, im Feuer umkamen. — Im Jahre 1590 erschienen die Holländer, um die Zeit des Weihnachtsfestes, sogar in der Nähe von Münster, zu Wolbeck, Telgte, Warendorf, Everswinkel, Marienfeld, und andern Orten, wo ihre zügellosen Schaaren,

wie man sie beschuldigt, besonders an den Kirchen und Geistlichen vielen Unfug verübten. Die Spanier brannten dagegen das Schloss zu Dülmen ab, plünderten unter andern sogar das Armenhaus zu Kinderhaus bei Münster, und setzten sich im folgenden Jahre in Wolbeck und Schönefliet so lange fest, bis die Münsterschen Landstände abermals mit bedeutenden Summen ihren Abzug erkauften. Demohngeachtet wurde von ihnen im J. 1593 das Schloss Nienburg überfallen, ausgeplündert und zum Theil niedergebrannt; im Jahre 1594 hatte Lüdinghausen, und 1595, Horstmar ein ähnliches Schicksal. Im Jahre 1597 wurde Lingen, welches bisher in den Händen der Spanier gewesen war, *) und ihnen zum Hauptwaffenplatze gedient hatte, von den Holländern eingenommen, die nun von dort aus das Münstersche Niederstift unter ihre Gewalt brachten; dagegen bemächtigten sich die Spanier im Jahre 1598 der Städte Haltern, Dülmen, Bocholt, Borken, Coesfeld, Horstmar, Billerbeck, Werne, Beckum, und mehrerer andern, in denen sie, bis in das folgende Jahr, die größten Erpressungen und Gewaltthätigkeiten verübten. Den erweislichen, vom 16. November 1598 bis zum 3. März 1599, durch die spanischen Truppen erlittenen Schaden, berechnete das Stift Münster auf 464641 Thaler.**) Ein Kriegsheer, welches die benachbarten Fürsten,

---

*) Die Grafschaft Lingen, wie bekannt, ein alter Bestandtheil der Grafschaft Teklenburg, war, als 1548 Graf Conrad vom Kaiser Karl V. in die Acht erklärt wurde, durch diesen eingezogen und dem Grafen Maximilian von Büren verliehen worden. Als dieser bald darauf starb, verkauften die Vormünder seiner hinterlassenen Tochter sie wieder an den Kaiser, der sie mit den Niederlanden an seinen Sohn, den König von Spanien, vererbte.

**) Einige ganz specielle Nachrichten über die von einzelnen Orten des Münsterlandes erlittenen Bedrückungen gedenke ich später, im Archive für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, mitzutheilen.

im Jahre 1599, unter dem Oberbefehl des Grafen Simon von der Lippe, zum Schutze des Reichsgebietes gegen die fremden Truppen aufstellten, leistete nicht die erwarteten Dienste; es ging, nachdem es nur dazu beigetragen hatte, die Lasten der Landeseinwohner zu vermehren, unverrichteter Sache wieder auseinander, und in den folgenden Jahren hatte das Land aufs neue, bald durch die Einfälle der Holländer, bald durch die Spanier zu leiden. Zu diesen Kriegslasten, und zum Theil in Folge derselben, gesellte sich nun noch mancherlei anderes Ungemach. Die Verwüstung der Felder, bei dem vermehrten Bedürfniß durch die eingelagerten Krieger, hatte schon im Jahre 1588 eine große Theurung der Nahrungsmittel verursacht, die in den folgenden Jahren von Zeit zu Zeit wiederkehrte. In der Stadt Münster selbst, die unmittelbar durch die Feinde nicht gelitten hatte, brach am 3. Oktober 1592, im Kirchspiel Überwasser, ein Brand aus, der nicht nur an 200 Gebäude, sondern auch viele Vorräthe an Getraide und andern Gegenständen, welche die Landbewohner hier in Sicherheit zu bringen geglaubt hatten, in Asche verwandelte. Im Jahre 1599 zeigte sich in Münster, wie in Osnabrück, Hamm, Dortmund, Dorsten, Wesel, und mehreren anderen Städten und Gegenden Westfalens und des Niederrheins, die gewöhnliche Begleiterinn anhaltender Kriege, eine pestartige Krankheit, die eine unglaubliche Menge von Menschen hinwegraffte. — Ein, auf dem Hause Lembeck, am 26. April 1605, zwischen der Münsterschen Landesregirung und dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau geschlossener Vertrag, schaffte dem Lande wenigstens von einer Seite Erleichterung, indem die Holländer sich dadurch verpflichteten, gegen eine sogenannte Verehrung an Gelde, das Münstersche Gebiet zu verschonen. Gegen andere Feindseligkeiten suchte man sich durch die, im Jahre 1608 gemachte Einrichtung einer Landes-Defensions-Ordnung zu helfen. Endlich wurde allen

diesen Drangsalen durch den, zu Antwerpen, am 9. September 1609, zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden geschlossenen, zwölfjährigen Waffenstillstand, der in seinen nächsten Wirkungen einem völligen Friedensschlusse gleich kam, ein längstersehntes Ziel gesetzt; denn auch die Nachbarlande, die bis dahin unter den Folgen eines ihnen ursprünglich fremden Streites gelitten hatten, genossen nun wieder einige Jahre der Erholung, die freilich nur allzuschnell einem neuen, von einer andern Seite hereinbrechenden Sturme, abermals weichen musste.

Unter diesen traurigen Verhältnissen konnte begreiflich für die innere Verwaltung des Landes nur wenig ersprießliches geschehen. Unter allen äußeren Unruhen dauerten doch auch die inneren Streitigkeiten, nahmentlich die Jurisdictionsirrungen der Stadt Münster mit dem Domkapitel und den landesfürstlichen Behörden, fort, und waren vermuthlich, wenigstens eine mitwirkende Ursache der erneuerten Union der Münsterländischen Städte, zur Erhaltung ihrer Privilegien und gegenseitigem Beistand, die am 15. Jul. 1600 erfolgte. — Borken erhielt im Jahre 1594 ein neues Jahrmarkts-Privilegium, und Ölde im J. 1609 zwei Jahrmärkte; Meteln wurde, im Jahre 1590, zu besserem Schutze gegen die damals so häufigen feindlichen Überfälle, mit Mauern und Gräben befestigt; hingegen erlitt Stadtloen am 5. Mai 1611 eine Feuersbrunst, die es fast gänzlich zerstörte.

Dei bedeutendste und erfolgreichste Thätigkeit wurde während der Regirung des Kurfürsten Ernst in den kirchlichen Angelegenheiten entwickelt. Die Neubelebung des kirchlichen und wissenschaftlichen Geistes, die alle Einsichtsvollen als ein dringendes Bedürfniss erkannten, die man aber auf dem Wege der älteren Ordnung der Dinge zu finden gar nicht mehr hoffte, und auf dem Wege der Reformation nicht suchen wollte, erwartete man endlich von den Jesuiten.

Lange schon hatte der Dombechant Gottfried von Raesfeld, dem Ernst von Baiern vornehmlich seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Münster verdankte, den Wunsch gehegt, dieser Ordensgesellschaft, die dem Eiferer für Erhaltung der katholischen Kirche und dem Freunde der Wissenschaften gleichmäßig in die Hände zu arbeiten schien, auch in seinem Vaterlande den Eingang zu bahnen; aber es war dazu noch keine Zeit, so lange das Schicksal des Staates selbst noch nicht gesichert war. Kaum war dies durch die definitive Wahl des Kurfürsten Ernst entschieden, als er auch mit allem Eifer auf die Ausführung jenes Lieblingsplanes bedacht war. Aus Paderborn, wo die Jesuiten sich schon eine Niederlassung gebildet hatten, und wo er selbst zugleich eine Domherrnstelle besaß, lud er zwei der vornehmsten Väter des Ordens nach Münster ein, um die Ausführung der Sache mit ihnen zu berathen. Allein er sollte diese nicht mehr erleben, denn die Ankommenden fanden ihn schon dem Tode nahe, der auch bald darauf, im Oktober 1587, erfolgte. In seinem Testamente — worinn er, unter andern Vermächtnissen an die Kirche und die Armen, seine für jene Zeit ausgezeichnete Bibliothek, dem Domkapitel, zu einer öffentlichen Bibliothek, nebst einer jährlichen Rente zu ihrer Vermehrung, vermacht hatte — war auch zur Gründung eines Jesuiten-Collegiums in Münster, eine Summe, theils an Kapitalien, theils an Renten verordnet, welche, nach der Angabe des späteren kurfürstlichen Stiftungsbriefes, 925 1/2 Thaler jährlicher Einkünfte gewährte. Da man dies mit Recht als einen bedeutenden Anfang künftiger, noch größerer Erwerbungen betrachtete, so wurden alsbald im Februar 1588 zwei Jesuiten nach Münster gesandt, um das neue Collegium einzurichten, wozu ihnen das Domkapitel zwei Vicarien-Häuser anwies, welche da lagen, wo sich jezt der Eingang in das Collegium befindet, und welche sie gegen Ostern desselben Jahres bezogen. Für die Bestimmung,

welche die Jesuiten in Münster erfüllen sollten, war dieses Lokal freilich viel zu beschränkt; aber es fanden sich mehrere Gebäude und andere Räumlichkeiten in der Nähe, auf deren spätere Erwerbung sie schon mit Sicherheit rechneten, wie sie denn auch in der baldigen Erfüllung dieser Hoffnung sich keineswegs täuschten. Der Kurfürst, der schon von Baiern aus, wo die Jesuiten, wie wir wissen, zuerst in Teutschland festen Fuß gefasst hatten, günstig für den Orden gesinnt war, und ihn zur Erreichung seiner Zwecke ungemein brauchbar fand, unterstützte die Sache auf jede Weise. Auf seine Veranstaltung wurde den Jesuiten das Pauliner- oder Domgymnasium, mit allen dazu gewidmeten Einkünften, die sich jährlich auf 1094 Thaler beliefen, übergeben, und zu dem Ende aus seinem bisherigen Lokal (am Hörsteberge) in das neue Collegium verlegt. Zur Erweiterung dieses Collegiums aber, und zum Bau einer eignen Kirche, (nachdem sie sich seither der auf dem Domhofe stehenden Jakobi-Kirche zu ihrem Gottesdienste bedient hatten), schenkte oder bestätigte ihnen der Kurfürst, außer den beiden schon gedachten Domvicarien-Häusern, das sogenannte Gartenhaus in der, zum Hause des Klosters Marienfeld führenden engen Straße, mit einer daran stoßenden Wiese, ferner das Haus des Klosters Marienfeld selbst, mit der dazu gehörigen Wiese, Gärten und anderem Zubehör, welches die Jesuiten, durch Unterstützung des Kurfürsten und anderer Wohlthäter, von gedachtem Kloster acquirirt hatten. Der Platz, welchen die Jesuiten auf diese Weise erwarben, und welcher sich ununterbrochen bis zur Aa erstreckte, gewährte ihnen nun Raum genug, allmählich die stattlichen Gebäude aufzuführen, die wir hier noch, zu mancherlei wissenschaftlichen Zwecken dienend, erblicken. Außerdem incorporirte der Kurfürst ihrem Collegio mehrere Vicarien und Kapellen, und fügte noch verschiedene andere Einkünfte hinzu, alles unter der Bedingung, daß der Orden beständig für eine hinreichende Zahl geschick-

ter Jugendlehrer sowohl als Prediger und Lehrer für die höheren theologischen Wissenschaften zu sorgen habe. Gestützt auf diese ansehnlichen Bewilligungen, konnten sie schon am 3. Juli 1591 zu ihrer neuen, dem Apostel Petrus geweihten Kirche, den Grundstein legen. Zwar ward es ihnen nicht leicht, eine sichere Niederlassung zu gründen; ihr Bau verwickelte sie in Processe mit den Besitzern der anstoßenden Häuser; der Stadtrath sah sie ungern, und legte ihnen mancherlei Hindernisse in den Weg; selbst unter den älteren Geistlichen machte ihnen ihr rascher Eifer im Predigen und in der Seelsorge, so wie die verächtliche Weise, mit der sie nicht selten von jenen sprachen, viele Feinde; aber sie wussten alle diese und andere Schwierigkeiten glücklich zu überwinden; besonders zeigte der erste Rector des Münsterschen Collegiums, Peter Michaelis (den man auch, wegen eines, gegen die Reformirten geschriebenen Buches, das er Brillenkasten betitelt hatte, den Brillenmacher nannte) unter allen diesen Verhältnissen eine eben so unermüdliche als umsichtige Gewandtheit. Das Gymnasium, dessen Besorgung die Jesuiten im September 1588 übernahmen, und das schon im Oktober 1593 in das neuerbaute Collegium feierlich eingeführt werden konnte, erfreute sich schon in den ersten Jahren eines zahlreichen Besuches, auch aus dem Auslande, wie denn im Jahre 1592 die Anzahl der Schüler sich über 1100 belief; indessen ist diese Erscheinung noch kein unbedingter Beweis für die Güte der Anstalt, da die Jesuiten, wie man weiß, nicht eben sehr bedenklich in der Wahl der Mittel waren, die Zahl ihrer Schüler, auf Kosten anderer Lehranstalten, zu vermehren. Am meisten stand ihren Absichten das benachbarte, durch den Grafen Arnold von Bentheim im Jahre 1591 gegründete, reformirte Gymnasium illustre zu Steinfurth im Wege, das auch, weil es sich zugleich auf Unterricht in den höheren Wissenschaften einließ, den Nahmen einer Akademie führte; und

nicht selten erhoben sich zwischen beiden Lehranstalten die heftigsten Kämpfe.

Mit dem Einzuge der Jesuiten gewann nun allerdings das kirchliche und wissenschaftliche Leben in Münster sehr bald ein durchaus verändertes Ansehen, und hierinn liegt eben so sehr ein Lob als ein Vorwurf. Überhaupt ist den Jesuiten auf der einen Seite viel Gutes und auf der andern viel Böses nachgesagt worden, und es kann hier nicht der Ort sein, auf eine Untersuchung hierüber einzugehen; gewiss ist es aber, daß — ungebührliche Übertreibungen von beiden Seiten abgerechnet — das eine wie das andere seine Wahrheit hat. Die Verfassung und die weitumfassende Bestimmung des Ordens brachten es mit sich, daß derselbe Menschen von sehr verschiedener Neigung und Denkungsart in sich vereinigte, und daß es also, neben solchen Ordensmitgliedern, die ihre Gedanken auf politische Zwecke und weltliche Macht richteten, und in der Wahl der Mittel, um diese zu erreichen, nie verlegen waren, auch nicht an andern fehlte, die beseelt von wahrer Frömmigkeit und Liebe zur Wissenschaft, jenen herrschsüchtigen Zwecken ganz fremd blieben, ja vielleicht gar nicht einmal mit ihnen bekannt waren, und in Werken der Andacht, oder in gelehrten Studien das Ziel ihres Lebens erreichten. Betrachten wir aber den Orden in seinen Verhältnissen zur Erziehung und Volksbildung, wie sie uns hier zunächst angehen, und wie sie geschichtlich vorliegen, im Allgemeinen, so ergibt sich, nach unparteiischer Ansicht, daß die Jesuiten, was den eigentlichen gelehrten Unterricht betrifft, eine für ihre Zeit wesentlich verbesserte Methode desselben einführten, indem sie auf ein stufenweises Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren hielten, die Schüler nicht mit vielerlei, zu gleicher Zeit getriebenen Lehrgegenständen zerstreuten, sondern hauptsächlich nur mit einem Gegenstande auf einmal beschäftigten, daß sie in ihrem Sprachunterrichte, vorzüglich im Lateinischen (denn das Griechische hatte

bei ihnen weniger Werth, und wurde nicht einmal in allen Schulen getrieben), sich auf die Klassiker gründeten, Liebe zur klassischen Literatur unterhielten, und diesen Unterricht zugleich benutzten, um den Schülern mancherlei Sachkenntnisse beizubringen, und daß sie, neben diesen unleugbaren Verdiensten um den gelehrten Schulunterricht, dessen sie sich bald im katholischen Teutschland fast ausschließlich bemächtigten, auch die Bearbeitung der höheren Wissenschaften nicht versäumten, und für jede die fähigsten Köpfe herauszufinden wussten; dagegen war es tadelhaft, daß sie ihrem Schulwesen in seiner ganzen Einrichtung einen allzu klösterlich-ascetischen Zuschnitt gaben, in ihre Methode zu viel starr-mechanisches aufnahmen, und in ihrer Disciplin auf der einen Seite den Sporn der Ehre auf solche Weise anwandten, daß die Sache entweder in Spielerei ausartete, oder die jugendlichen Gemüther dadurch eine ganz verkehrte Richtung erhielten, und auf der andern Seite sich doch der körperlichen Züchtigung auf eine, alles wahre Ehrgefühl ganz erstickende Weise bedienten; daß sie ihre Schüler weniger zum Selbstdenken, als zum traditionellen Fortwandern auf einem bestimmt vorgeschriebenen Wege gewöhnten; daß sie durch ihre, bei feierlichen Gelegenheiten öffentlich aufgeführten, größtentheils aus der biblischen Geschichte entlehnten Comödien, und durch die, mit ihren Processionen verbundenen, geistlichen Masken-Aufzüge, eben so sehr den Geschmack ihrer Schüler verdarben, als die Religion, der sie doch aufhelfen wollten, zum Gegenstande eines Possenspieles herabwürdigten; daß sie die Moral mehr wie eine Sache der Verstandesberechnung, als der Herzensbesserung behandelten; daß sie, nicht zufrieden, wie es ihre Ordenspflicht mit sich brachte, für die Erhaltung der katholischen Religion zu wachen und zu wirken, die Gemüther ihrer Schüler mit gehässiger Bitterkeit gegen andere Religionsverwandte erfüllten; des eigentlichen Volksunterrichtes aber, ihre Beschäfti-

gung im Predigtamte abgerechnet, sich gar nicht annahmen. Wenn nun durch alle diese, nicht abzuleugnenden Umstände, die Verdienste der Jesuiten im Lehramte freilich sehr beschränkt wurden, so ist doch auch hier wieder nicht unbemerkt zu lassen, daß einige der angezeigten Mängel hauptsächlich der Zeit angehören, in welcher die Jesuiten auftraten, und für welche sie theils unvermeidlich, theils in Ansehung der zunächst zu erreichenden Zwecke, nothwendig waren, so daß ihr Nachtheil nicht den Anstalten an sich, sondern mehr dem Mangel eines zeitgemäßen Fortschreitens zur Last fällt; während andere gerade in der ersten und blühenderen Periode der Jesuiten-Schulen weniger bemerklich waren, und erst später, als Ausartungen und Missbräuche, sich einschlichen. Nicht weniger versteht sich von selbst, daß nicht alle Schulen und Lehrer von jedem möglichen Tadel gleichmäßig berührt werden; wiewohl in der Schuleinrichtung der Jesuiten, theils durch allgemeine, unverletzliche Vorschriften, theils durch öfteren Wechsel der Lehrer, dafür gesorgt war, einen vorwaltenden Einfluss der Persönlichkeit einzelner Lehrer möglichst zu vermeiden.

Alle diese guten und üblen Eigenschaften, welche den Jesuiten-Orden an sich, und nahmentlich in seinem Schulwesen, im allgemeinen auszeichneten, wurden nun auch das Eigenthum des Collegiums zu Münster. Bedenkt man, in welcher verhältnissmäßig kurzen, und in welcher unruhigen und bedrängten Zeit sie dieses Institut zu Stande brachten, so würde man diesen Erfolg unglaublich finden, wenn man nicht in Anschlag brächte, daß den Jesuiten, mehr als irgend einer andern Ordensgesellschaft, Mittel zu Gebote standen, für ihre Unternehmungen Interesse zu erwecken und bedeutende Wohlthäter zu gewinnen. — Daß der wissenschaftliche Unterricht seit ihrem Auftreten wieder zu einer lange vermissten Blüthe gelangte, ist eben so wenig zu leugnen, als

daß sie ihn hauptsächlich für ihre Zwecke benutzten; und eben hierdurch wird es weniger auffallend, daß ohngeachtet der, durch ihr Unterrichtswesen mehr verbreiteten, allgemeinen Bildung, doch während der ganzen Zeit, wo sie diese Bildung leiteten, nur selten ein wirklich bedeutender Gelehrter oder Schriftsteller hier auftrat, und die einheimische Literatur eine sehr dürftige und einseitige Gestalt annahm. — Neben dieser eigentlichen Lehrerthätigkeit arbeiteten sie dann auch ihren Grundsätzen gemäß, und mit raschem Erfolge, dahin, daß — freilich nicht ohne Mitwirkung eines Geistes der Unduldsamkeit und Verfolgung, der von erleuchteten Mitgliedern der katholischen Kirche selbst nicht gebilligt wird — alle von dem katholischen Kirchensystem abweichende Religionsansichten, die sich bisher noch hier und da geltend gemacht hatten, verdrängt wurden, und das ganze Land zu der so lange vergebens erstrebten kirchlichen Einheit zurückkehrte.

Um diese zu erreichen und zu befestigen, ließ es aber der Kurfürst Ernst bei dem, was die Jesuiten in ihrem Wirkungskreise thaten, nicht bewenden. Im Jahre 1592 verordnete er eine strenge Visitation aller Kirchen des Bisthums Münster, um alles, was in Lehre und Gebräuchen von den Grundsätzen der katholischen Kirche abweichend gefunden wurde — und dessen zeigte sich nicht wenig — abstellen zn lassen. In demselben Jahre veranstaltete er zugleich den Druck einer Münsterschen Agende, zur Belehrung und Vorschrift für die Pfarrgeistlichen; und in den folgenden Jahren machte er von Zeit zu Zeit Verordnungen, um den kirchlichen Gottesdienst mehr in Aufnahme zu bringen, die Geistlichen zu einem sittsamen und unanstößigen Lebenswandel zu gewöhnen, und besonders die Klöster zu einer strengeren Ordnung zurückzuführen.

Wenn nun aber, in Folge dieser und anderer hieher gehöriger Einrichtungen, Kurfürst Ernst allerdings als der

erste Begründer der wiederhergestellten kirchlichen Ordnung im Stifte Münster zu betrachten ist, so wurden doch seine Bemühungen, in so fern man von ihnen nicht bloß eine Befestigung des äußerlichen Kultus, sondern zunächst auch eine Verbesserung des so sehr zerrütteten sittlichen Lebens erwartete, großentheils durch die zu tief eingewurzelten verderblichen Gewohnheiten, in Verbindung mit den nie ausbleibenden Einwirkungen langwieriger, besonders, wie damals, durch zügellose Horden geführter Kriege, vereitelt, und es fehlte in dem Stande, welcher den andern als Muster vorleuchten sollte, nicht an Beispielen unsittlicher, ja verbrecherischer Handlungen, unter denen besonders eine, die sich im Jahre 1588 zutrug, großes Aufsehen machte. Auf der Hochzeit eines domkapitularischen Bedienten, die im Erbmarschalls-Hofe auf der Ägidii-Straße sehr hoch gefeiert wurde, und auf welcher, unter andern angesehenen Personen, auch mehrere Domherren zugegen waren, geriethen zwei der letzteren, Johann Torck und Bernhard von Oer, mit einander in Streit, und dieser, durch den Trunk erhitzt, vergaß sich so weit, jenen ins Gesicht zu schlagen. Da nun der gleichfalls anwesende Johanniter-Ordens-Commenthur Melchior Droste zu Senden, ein alter ehrbarer Mann, dem von Oer sein unanständiges Betragen verwies, fand sich dieser hierdurch so beleidigt, daß er auf blutige Rache dachte. Mit einem andern jungen Domherrn, Johann von Westerholt, der sein besonderer Freund, und erst vor kurzem mit ihm aus Italien zurückgekommen war, eilte er, als der alte Commenthur des Abends nach Hause gehen wollte, ihm nach; sie trafen ihn auf dem Ägidii-Kirchhofe, wo sie über ihn herfielen und ihn jämmerlich ermordeten. Sein Bruder, der Vicedom zu Münster, würde gleiches Schicksal gehabt haben, hätte nicht dessen zu Hilfe geeilter Diener ihn noch gerettet. Ohngeachtet nun darüber ein großer Lärm und Zulauf entstanden war, so glaubten doch die Mörder, wegen

der Dunkelheit, unerkannt geblieben zu sein, und gingen so ruhig, als sei nichts vorgefallen, nach Hause; dennoch bezeichnete sie der Ruf alsbald als Thäter; der Stadtrath, welcher, weil die Sache innerhalb des städtischen Jurisdictionsbezirkes vorgefallen war, sich, in Folge des unter Bischof Bernhard geschlossenen Recesses, den Angriff in dieser Sache zueignete, machte Anstalt, die Verbrecher zu verhaften, und nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, sich dieser Haft durch die Flucht, oder durch Berufung auf ihre geistliche Immunität zu entziehen, wurden sie durch den domkapitularischen Fiscal dem Stadtrathe übergeben, der sie den fürstlichen Gerichten auslieferte, worauf sie zu Bevergern gefangen gesetzt wurden. Nach einiger Zeit gelang es dem von Oer, aus dem Gefängnisse zu entspringen; er wurde zwar zu Ibbenbüren wieder ergriffen, und nach Lingen ins Gefängniss gebracht, aus welchem er sich aber dadurch befreite, daß er in spanische Kriegsdienste trat. Westerholt wurde späterhin, gegen Caution, des Gefängnisses entlassen, musste aber das Stift Münster meiden. Beide verloren zwar ihre Präbenden, doch wurde ihnen noch gestattet, sie nach eignem Gefallen auf Andere zu resigniren. —

Inzwischen hatte sich, wie in manchen anderen Staaten, so auch in Teutschland, ohngeachtet es nicht an Fürsten fehlte, welche auf Erhaltung des Friedens bedacht waren, und ernstlich dafür arbeiteten, doch eine Menge einzelner Streitigkeiten und Beschwerden angehäuft, die eine bedenkliche Spannung erhielten, und nur einer entscheidenden Veranlassung bedurften, um einen allgemeinen, furchtbaren Krieg zu erregen. So trug es unter andern zur Vermehrung der Religionsbeschwerden, die Kaiser Maximilian II. mit Milde zu beseitigen gesucht hatte, nicht wenig bei, daß unter der Regirung seines überzeugungs- und bedeutungslosen Nachfolgers Rudolfs II., zwei Fürsten, deren Nahmen für die ganze Folgezeit eine entscheidende Bedeutung erhalten

sollten, Erzherzog Ferdinand von Österreich (welcher die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain unabhängig regirte) und Herzog Maximilian von Baiern, die Festigkeit und Strenge, mit welcher sie ihre Staaten im Weltlichen verwalteten, und welche sie hier zu mancher löblichen Ordnung führte, in ihrer ganzen Ausdehnung auch auf religiöse Verhältnisse anwandten, und mit unbeugsamer Gewalt, so weit ihr Einfluss reichte, jede von der katholischen Kirche abweichende Richtung verbannten, ohne der dagegen erhobenen Vorstellungen zu achten; besonders aber, daß Maximilian, in einem Streite der damals evangelischen Reichsstadt Donauwerth mit dem Abte des dortigen katholischen Klosters zum Heiligenkreuz, worinn ihm von Seiten des Reichs die Execution gegen die Stadt aufgetragen war, (1607) anstatt, wie es in seinem Auftrage lag, die Ordnung wiederherzustellen, sich der Herrschaft über die Stadt selbst bemächtigte, und die evangelische Religionsübung in derselben, gegen den Willen des Kaisers, gewaltsam unterdrückte. Im kaiserlichen Hause selbst erhoben sich heftige Streitigkeiten, durch welche Kaiser Rudolf II. genöthigt wurde, (1608) die Regirung über Ungarn und seinen Antheil der österreichischen Erblande, seinem Bruder Matthias abzutreten, und sich mit Böhmen allein zu begnügen. Während nun Matthias, im Gegensatze zu den strengen Gesinnungen seiner Verwandten, doch weniger aus Überzeugung, als zur Befestigung seiner Herrschaft, den zahlreichen evangelischen Einwohnern des Erzherzogthums Österreich die von Maximilian II. ihnen ertheilte freie Religionsübung zurückgab und zum Theil noch erweiterte, gab Rudolf, um sich auf gleiche Weise wenigstens in Böhmen noch zu erhalten, (1609) den evangelischen Ständen und Unterthanen dieses Königreichs, den so berühmt gewordenen Majestätsbrief, der aber dadurch wieder das Maaß überschritt, daß er ihnen Rechte einräumte, die sie fast einen Staat im Staate bilden ließen, und von der

Gegenpartei unmöglich für die Dauer anerkannt werden konnten, daher die Zwietracht mehr nährte als stillte. Während diese Vorgänge schon die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, erregte (1609) der unbeerbte Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg, einen Successionsstreit, in dem sich viele Religions- und politische Interessen verflochten. Zuvörderst nahmen beide Hauptlinien des Hauses Sachsen, jede für sich, die Succession in die gesammten hinterlassenen Lande in Anspruch; die Albertinische oder kurfürstliche, wegen einer, ihrem Ahnherrn, dem Herzog Albert, (1483) ertheilten kaiserlichen Anwartschaft, die Ernestinische aber, weil ihre Stammmutter Sibylla, die Gemahlinn des Kurfürsten Johann Friedrich, als geborene Herzoginn von Cleve, sich ihr Erbfolgerecht vorbehalten hatte. Da indessen das weibliche Successionsrecht in den Clevischen Landen einmal anerkannt war, so mussten nothwendig die noch vorhandenen näheren Erben des letzten Besitzers vor beiden den Vorzug haben; diese nächsten Erbansprüche aber machte der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, für seine Gemahlinn Anna, deren kurz zuvor verstorbene Mutter Maria Eleonora, vermählte Herzoginn von Preußen, des letzten Herzogs älteste Schwester, mithin, nach der vorlängst festgesetzten Untheilbarkeit des Clevischen Ländervereins, ohne Zweifel die nächste und einzige Erbinn der gesammten erledigten Lande war. Demohngeachtet widersprach Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, wegen seiner Gemahlinn Anna, welche zwar die zweite Schwester des letztverstorbenen Herzogs von Cleve, aber zur Zeit dieses Todesfalles noch am Leben war, also, nach seiner Meinung, wegen des näheren Verwandtschaftsgrades mit dem Verstorbenen, auch näher als die Kurfürstinn von Brandenburg zur Erbfolge berechtigt sein sollte; und endlich traten Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken und Markgraf Karl von Burgau, beide vermählt

mit jüngeren Schwestern des Letztverstorbenen, auch als Mitbewerber auf, indem sie, freilich im Widerspruche mit dem, im Clevischen Hause eingeführten Primogeniturrechte, eine gleiche Theilung der nachgelassenen Länder verlangten. Schon war es andem, daß eine kaiserliche Sequestration der erledigten Länder eintreten sollte, als Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, welche den übrigen Mitbewerbern in gleichzeitiger Besitzergreifung zuvorgekommen waren, sich mittels eines Vertrages zu Dortmund am 31. Mai 1609, wegen eines provisorischen gemeinschaftlichen Besitzes, und der Vertheidigung desselben gegen jeden Dritten, verglichen.*) Mit diesem Vertrage war der Kaiser sehr unzufrieden, und es gelang dem, von ihm abgesandten Erzherzog Leopold, sich der Vestung Jülich zu bemächtigen, die ihm jedoch schon im folgenden Jahre durch ein niederländisches, zu Gunsten jener beiden Fürsten abgesandtes Hilfsheer wieder entrissen wurde. Indessen machte dieser Versuch des Hauses Österreich, sich auch im nördlichen Teutschland festzusetzen, besonders die meisten evangelischen Stände so bedenklich, daß sie, zu gemeinschaftlichem Schutz, am 3. Febr. 1610, zu Schwäbisch-Hall eine Union schlossen, deren Direction dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz übertragen wurde. Der Kurfürst von Sachsen schloss sich jedoch davon aus, theils aus Abneigung gegen die reformirte Confession, welcher Kur-Pfalz angehörte, theils weil er in dem clevischen Erbfolge-

---

*) Erst nachdem unter den possidirenden Fürsten selbst, die später mit mehrerem zu erwähnenden Misshelligkeiten eingetreten waren, kam am 10. Mai 1624 eine förmliche Theilung zu Stande, in welcher Kur-Brandenburg das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark und die Herrschaft Ravenstein, Pfalz-Neuburg aber die Herzogthümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensberg erhielt; später wurden, der bequemeren Lage wegen, Ravensberg und Ravenstein gegen einander ausgetauscht.

streite selbst betheiligt war; und mehrere andere folgten, aus verschiedenen Gründen, seinem Beispiele. So wenig also die Union das ganze evangelische Teutschland umfasste, (wie sie denn auch in der Bundes-Urkunde selbst nur als eine politische Verbindung betrachtet, und der Religion dabei nicht gedacht wurde), so fanden doch die katholischen Stände sich dadurch angeregt, hauptsächlich auf Betrieb des Kurfürsten Ernst von Cöln und seines Neffen, des Herzogs Maximilian von Baiern, auf einem Convente zu Würzburg, ihr die, als ein Bündniss für religiöse Zwecke, schon seit einigen Jahren vorbereitete, nun aber sehr erweiterte und verstärkte Liga entgegen zu setzen.*) Obwohl nun der Herzog von Baiern, noch in demselben Jahre, einen Vergleich in der Clevischen Sache zu Stande brachte, nach welchem die possidirenden Fürsten (wie man Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg nannte,) von Seiten der Liga in ihrem Besitz ungestört bleiben sollten, so wurde doch dadurch im übrigen die aufs neue sichtbar gewordene Spaltung nicht gehoben, und es standen in Teutschland wieder, wie zur Zeit des schmalkaldischen Bundes, zwei Parteien gerüstet einander gegenüber. Der Kaiser, dessen persönliches Ansehen ohnehin, durch seine eigne Schuld, sehr gesunken war, sah sich um so weniger im Stande, diesen Irrungen abzuhelfen, als in seinem eignen Hause sich neues Ungemach gegen ihn erhob, indem sein Bruder Matthias ihn nöthigte, (1611) auch das Königreich Böhmen abzutreten. Vielleicht noch größeren Demüthigungen entging er durch den Tod (20. Jan. 1612), und auch auf dem Kaiserthrone wurde nun Matthias sein

---

*) Der Anfang beider Bündnisse wird verschieden, und gemeiniglich schon früher angegeben; allerdings hatten auch vorher schon mancherlei Verbindungen und Zusammenkünfte von beiden Seiten statt gefunden; aber erst zu den angegebenen Zeiten erhielten sie ihre völlige und entscheidende Gestaltung.

Nachfolger. Von ihm hofften alle Parteien die Erledigung ihrer Beschwerden, aber alle sahen sich in ihrer Erwartung getäuscht, und eben unter seiner Regirung erfolgte der Ausbruch des längst im Verborgenen glühenden Feuers.

Diesen Zeitpunkt sollte jedoch der Kurfürst Ernst nicht mehr erleben. Es war freilich wohl nicht so sehr — bei seinem noch blühenden Alter — das Gefühl abnehmender Kräfte, als die Sorge, die von ihm regirten, bedeutenden Länder wenigstens zum Theil bei seinem Hause zu erhalten, was ihn bewog, im Erzstifte Cöln schon 1595 auf die Wahl eines Coadjutors anzutragen, die auch nach seinem Wunsche, zu Gunsten seines Neffen Ferdinand, eines Bruders des mehrmals erwähnten Herzogs Maximilian von Baiern, und bisherigen Dompropstes zu Cöln, erfolgte. Weniger nachgiebig zeigte sich das Domkapitel zu Münster einem ähnlichen, im J. 1600 an dasselbe ergangenen Antrage; erst gegen das Ende des Jahres 1611 kam auch hier die Coadjutorwahl des Herzogs Ferdinand von Baiern zu Stande, und gleich als hätte der Kurfürst nur diesen Erfolg noch erwartet, starb er — noch ehe die päpstliche Bestätigung dieser Coadjutorwahl eingegangen war — zu Arnsberg am 17. Februar 1612. Seine Leiche wurde nach Cöln geführt, und dort in der Domkirche begraben.

Herzog Ferdinand von Baiern (ein Sohn Herzog Wilhelms V., geboren am 7. Oktober 1577) wurde nun — ohngeachtet der ermangelnden, erst einen Tag nach dem Tode seines Vorgängers, zu Rom ausgefertigten, päpstlichen Confirmation — auch in Münster als erwählter Landesfürst anerkannt; und nachdem am 20. Februar 1612 seine bischöfliche Kapitulation in Ordnung gebracht worden war, ordnete in seinem Nahmen das Domkapitel, am 21. desselben Monats, die einstweilige Regirung. Am 11. April 1612 leistete endlich der Kurfürst den gewöhnlichen Eid als Bischof von Münster, und erhielt — nachdem er im Junius desselben

Jahres, als Kurfürst von Cöln, der Wahl und Krönung des neuen Kaisers Matthias beigewohnt hatte — am 15. Oktober des folgenden Jahres die kaiserliche Belehnung. Der Glanz, welchen der Besitz einer ungewöhnlichen Anzahl geistlicher Staaten um diesen Fürsten verbreitete, (er war Kurfürst von Cöln, Bischof zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Lüttich, und Administrator der Abteien Berchtolsgaden, Corvey und Stablo), wurde sehr getrübt, durch die stürmischen Zeiten, in welche diese Regirung fiel, und welche bald nach dem Antritt derselben begannen. Inzwischen entwickelte Ferdinand als Regent einen kräftigen Charakter, und nahm, so weit ihm die allgemeinen Zeitverhältnisse nicht hindernd in den Weg traten, an den Angelegenheiten der ihm untergebenen Länder, so auch des Stiftes Münster, obgleich die örtliche Regirung desselben durch Statthalter und Räthe geführt wurde, ununterbrochen selbstthätigen Antheil.

Gleich im Anfange seiner Regirung bemühte sich Ferdinand, die langwierigen Irrungen zwischen dem Landesherrn, dem Domkapitel und der Stadt Münster beizulegen; dies gelang ihm aber nur in Ansehung eines einzelnen Gegenstandes, nehmlich der Streitigkeiten, welche zwischen dem Domkapitel und der Stadt wegen des Münzwesens obgewaltet hatten. Das Domkapitel und die Stadt hatten nehmlich beide das Recht, Kupfermünzen zu prägen; der Stadtrath verweigerte aber den domkapitularischen Münzen die Annahme, unter dem Vorwande, daß sie zu leicht wären. Dieser Streit wurde, unter Vermittelung des Kurfürsten, am 26. Mai 1612, dahin verglichen, daß beide Parteien einerlei Münzsorten mit gleichförmigen Stempeln, also von gleichem Werthe prägen, das Domkapitel aber die Veranstaltung treffen sollte, die älteren, nicht probemäßigen Münzen, binnen einer bestimmten Zeit einzuwechseln und außer Curs zu setzen, wie der Stadtrath mit den seinigen schon

früher gethan hatte. In Ansehung der andern Streitpunkte, welche zum Theil den Landesfürsten und das Domkapitel gemeinschaftlich betrafen, und bei welchen es zu einer friedlichen Übereinkunft nicht gelangen wollte, schloss der Kurfürst, am 5. April 1613, mit dem Domkapitel zu Münster eine besondere Vereinigung, die schon unter dem vorigen Landesherrn gegen die Stadt Münster begonnenen Processe vor den Reichsgerichten nicht nur fortzusetzen, sondern auch gemeinschaftlich mit noch größerem Eifer zu betreiben, und keine einseitigen Vergleichsunterhandlungen einzugehen. Demohngeachtet kam es aber weder zu einer richterlichen, noch zu einer vertragsmäßigen Entscheidung dieser Streitigkeiten, die vielmehr von Jahre zu Jahre sich vermehrten und verwickelter wurden. Der Stadtrath fuhr fort, auf dem Grunde der Dom-Immunität und sonst im domkapitularischen Gerichtsbezirke, Verbrecher zu ergreifen und andere Jurisdictionsakte vorzunehmen, und seine Gerichtsbarkeit über Geistliche und deren Angehörige auszudehnen; domkapitularische Diener, die verheirathet waren und zugleich bürgerliche Nahrung trieben, wurden vom Stadtrathe zur Contribution und sonstiger Theilnahme an städtischen Lasten angehalten, welches das Domkapitel nicht zugestehen wollte; nicht minder veranlasste, besonders seit 1617, die von der Stadt in Anspruch genommene Jagd im Beifange des Hauses Schönefliet, neue Steitigkeiten mit dem Domkapitel; und wenn der Stadtrath in diesen und ähnlichen Dingen seine Befugnisse nicht nur aufrecht zu halten, sondern ihnen auch eine immer größere Ausdehnung zu geben, und sein Unterthanenverhältniss in eine völlige Gleichstellung mit dem Landesherrn umzubilden suchte, so genügte es auf der andern Seite auch dem Domkapitel und den landesfürstlichen Behörden nicht, den Stadtrath in seine gesetzlichen Schranken zurückzuweisen; vielmehr strebten sie dahin, ihn auch in den Rechten, die ihm herkömmlich oder vertragsmäßig zustanden, immer mehr zu be-

schränken, woraus immer größere Verwirrung der Rechtsverhältnisse, und immer höher steigende gegenseitige Erbitterung hervorging.

Größeren Erfolg, als in der Wiederherstellung der politischen Ordnung, sah Kurfürst Ferdinand von seinem Bestreben, die katholische Confession, mit gänzlicher Ausschließung aller andern, im Stifte Münster zur allein herrschenden zu machen. Selbst unter seinem Vorgänger, dem Kurfürsten Ernst, hatte es dahin noch nicht gebracht werden können; auch scheint diesem ein solches Ziel noch nicht so deutlich vorgeschwebt zu haben; er that zwar alles, was ihm möglich schien, um die katholische Kirche zu befestigen, und suchte durch ernstliche Maßregeln die Ausbreitung anderer Confessionen zu hemmen; aber doch finden wir zu seiner Zeit noch nicht die Beispiele von direkter und allgemeiner Verfolgung, wie sie unter Ferdinands Regirung erscheinen. Ferdinand fasste zuerst den Grundsatz in seiner ganzen Strenge auf, nur ein Religionsbekenntniss innerhalb seiner Staaten zu dulden, und so ließ er den Reformirten und Menoniten, die sich noch in manchen Städten des Stiftes Münster vorfanden, keine andere Wahl, als die katholische Confession anzunehmen, oder das Land zu verlassen. Die reformirten Prediger, die sich hin und wieder, z. B. im Emslande, noch fanden, wurden vertrieben, und katholische an ihre Stelle gesetzt; überall wurden strenge Untersuchungen wegen der Einwohner angestellt, welche sich von der Messe entfernt hielten, was man als das Zeichen der Abweichung vom Katholicismus ansah; und unnachsichtlich wurde gegen diese mit Landesverweisung und Einziehung ihrer Güter verfahren. Am schwersten hielt die gänzliche Wiederherstellung des Katholicismus in Borken, wo man ununterbrochen, noch die ganze Regirungszeit des Kurfürsten Ernst hindurch, evangelische Prediger gehabt hatte, die bei den Bürgern Beifall fanden und vom Stadtrathe geschützt

wurden, und wo auch Menoniten eines ruhigen Aufenthaltes genossen. Die erste Verfolgung richtete sich gegen die Menoniten, die im J. 1620 ausgewiesen wurden, ohngeachtet sie standhaft protestirten, daß ihr Glaube mit den Schwärmereien der ehemaligen Münsterschen Wiedertäufer nichts gemein habe, und auf ganz anderem Grunde beruhe; dabei blieb man aber nicht stehen, und die ganze Sache endigte erst damit, daß der Kurfürst im Jahre 1624 den damaligen Stadtrath ab=, und einen neuen katholischen Rath einsetzte, der Stadt aber «ihres Ungehorsams halber» eine Geldstrafe von 16000 Thalern auflegte. — Die Jesuiten, die seit ihrer ersten Aufnahme in Münster ihre Wirksamkeit schon bedeutend ausgedehnt und befestigt hatten, und unter Ferdinand, ihrem Zöglinge, auch in politischer Hinsicht immer mehr Einfluß gewannen, hatten nicht nur an der Einführung dieser Maßregeln entschiedenen Antheil, sondern erhoben sich auf dem Grunde derselben auch noch höher, indem sie gleichsam als Wächter der Kirche eingesetzt und durch das ganze Land vertheilt wurden; denn in den meisten und bedeutendsten Städten erhielten sie Missionen, und in Coesfeld gründeten sie später sogar ein zweites Collegium. Daneben vermehrten sich jedoch auch die Niederlassungen anderer geistlicher Orden. Die Kapuziner wurden 1612 in Münster, 1627 in Coesfeld, und 1630 in Borken aufgenommen; die Franciskaner der strengeren Observanz, oder sogenannten Observanten, kamen 1613 nach Münster, 1628 nach Warendorf, 1635 nach Rheine, 1640 nach Vechta und Vreden; auch für die Nonnen desselben Ordens, die Clarissen der ersten oder strengsten Regel, wurde 1613 zu Münster ein Kloster gegründet; die Minoriten aber erhielten 1626 ein neues Kloster zu Bocholt. Die Dominicaner fanden 1642 in Münster Eingang, indem einige Personen ihres Ordens vorläufig eine Privatwohnung bezogen. Die Ausdehnung derselben zu einem förmlichen Kloster wurde durch den Widerspruch des Stadtrathes, wel=

cher die zu große Anhäufung geistlicher Institute, ihrer Befreiung von bürgerlichen Lasten wegen, dem gemeinen Wesen nachtheilig fand, vor der Hand noch verhindert.

Neben allen diesen Einrichtungen suchte Ferdinand auch — was freilich das Nothwendigste war — die Sitten seiner Geistlichkeit, die ohngeachtet der Verordnungen des Kurfürsten Ernst, doch noch vielen Grund zu gerechtem Tadel gaben, zu einer strengeren Ordnung zurückzuführen. Schon im Jahre 1612 erließ er ein Verbot gegen den Konkubinat; im folgenden Jahre präsidirte er selbst bei einer Synode zu Münster, in deren Dekreten die gewöhnlichen Vorschriften über den sittlichen Wandel der Geistlichen, die vorschriftsmäßige Abwartung ihrer Berufsgeschäfte, und andere damit in Verbindung stehende Gegenstände, aufs neue eingeschärft wurden*); und im J. 1616 erschien eine Reihe bischöflicher Verordnungen für die Klöster, Kollegiat- und Pfarrkirchen, welche sowohl die äußeren Einrichtungen derselben, als die pünktliche Abwartung des Gottesdienstes und das dabei zu beobachtende Ceremonienwesen umfaßten.**) So ernstlich es aber der Kurfürst ohne Zweifel mit diesem allen meinte, so entsprach doch der Erfolg noch bei weitem nicht seinen Erwartungen, da es nicht in seiner Macht stand, dem damals lebenden Klerus auch den Geist und Willen einzuflößen, ohne welchen auch die strengsten Verordnungen nicht zum Ziele führen konnten, zumal die geistlichen Vorgesetzten in Ausübung der ihnen anvertrauten Disciplin gegen ihre Untergebenen sich sehr schlaff bezeigten. Hinsichtlich der Geistlichkeit in der Stadt Münster, hielt sich zwar der Stadtrath für befugt, gegen auffallende Ausschweifungen derselben thätlich einzuschreiten; aber dies Verfahren führte nur zu

*) Niesert M. U. S. 7. B. S. 39. u. f.

**) Niesert a. a. O. S. 49. u. f.

neuen Jurisdictionsstreitigkeiten, bei denen man über der Form, die Sache, welche dazu Anlaß gegeben hatte, gänzlich vergaß. So geschah es im J. 1618, als der Stadtrath den, wegen grober Ausschweifungen und wirklicher Schandthaten angeklagten Dechanten zu S. Martini, Hermann Brinck, verhaften und in Untersuchung nehmen ließ. Der Stadtrath leitete zwar das Recht hierzu aus dem, im Jahre 1558, unter dem Bischof Bernhard, geschlossenen Vertrage ab, und machte, in Gemäßheit desselben, gleich nach geschehener Verhaftung, dem bischöflichen General=Vikar Hartmann die Anzeige davon, mit der Aufforderung, über den Gefangenen weiter zu verfügen; allein der General=Vikar behauptete, der vorliegende Fall gehöre nicht zu denen, in welchen dem Stadtrathe der Angriff vertragsmäßig erlaubt sei; und verweigerte, sich auf irgend etwas einzulassen, bevor der Dechant wieder auf freien Fuß gestellt werde. Hieraus entspann sich ein langwieriger Schriftwechsel, der nach Verlauf einiger Monate damit endigte, daß der Rath den Gefangenen an das Mauritz=Thor führen ließ, um ihn hier den landesfürstlichen Behörden zu übergeben, und da niemand von Seiten derselben zu seiner Annahme erschien, ihn so lange aus der Stadt verwies, bis er entweder seine Reinigung von den gegen ihn vorgebrachten Anklagen, oder die dafür erlittene gesetzliche Strafe darthun würde. Von den ferneren Schicksalen des Dechanten ist nichts weiter bekannt, als daß er nach 10 Jahren, in fortwährender Verbannung, noch lebte. Der Streit drehte sich aber hauptsächlich darum, daß die geistliche Behörde dem Stadtrathe das Angriffsrecht gegen einen Geistlichen nur dann zugestehen wollte, wenn dieser auf der That selbst ergriffen würde, was bei dem Dechanten Brinck allerdings nicht der Fall war; dagegen der Stadtrath jenes Recht bei vorhandenen Anzeigen aller Art in Anspruch nahm. Mochte nun auch der Stadtrath hierinn, wie sich nicht leugnen läßt, dem Bernhardinischen Ver=

trage, auf welchen er sein Verfahren gründete, eine größere Ausdehnung geben, als die Worte desselben ausdrücklich besagten, und befand er sich also, der Form nach, gerade nicht im vollsten Rechte; so zog man doch im Gegentheil, von Seiten der Geistlichkeit und selbst der landesfürstlichen Regierung, auch nur dieses formelle Verhältniss in Betrachtung, und ließ die sittliche Seite der Sache ganz unberührt, so daß man in der Stadt leicht auf den Gedanken kommen konnte, es sei nur darum zu thun, Verbrecher geistlichen Standes in Schutz zu nehmen. Es kam hierzu, daß der gesammte secundäre Klerus der Stadt Münster, am 13. August 1618, gegen den Stadtrath ein förmliches Bündniss schloss, und denselben, wegen seines Verfahrens in dieser Sache, (die sich übrigens in die Masse der allgemeinen Jurisdictions-Streitigkeiten hineinzog) am Römischen Hofe verklagte.

Für Wissenschaften und Künste konnte in einer Zeit ununterbrochener Kriegsunruhen, wie wir sie bald werden näher kennen lernen, wenig Ersprießliches geschehen, da es fast ein Wunder war, wenn sie nicht ganz im Geräusch der Waffen erstickten. Selbst den Jesuiten gelang es nur mit großer Anstrengung, ihr Gymnasium zu Münster, von dem hier zum Theil ihre bürgerliche Existenz abhing, unter so vielen inneren und äußeren Stürmen zu erhalten; aber der Plan, dasselbe zu einer Universität zu erheben, kam nicht zur Ausführung, ohngeachtet der Kurfürst Ferdinand zu dieser neu zu errichtenden Universität schon im Jahre 1629 die päpstlichen, und 1631 die kaiserlichen Privilegien erlangte. Durch schriftstellerisches Verdienst hat sich in diesem Zeitraume besonders der Domsyndikus und Doctor der Rechte, Albert Boichorst, ausgezeichnet, in dessen Vita Erphonis wir den ersten, und für seine Zeit nicht misslungenen Versuch einer urkundlichen Bearbeitung vaterländischer Geschichte besitzen. —

Nach außen hin, bildete die Regirungszeit des Kurfürsten Ferdinand eine fast ununterbrochene Reihe erschütternder Kriege, in welchen auch Münster, bald als Glied des ganzen teutschen Reichskörpers, bald für sich insbesondere, nicht wenig zu leiden hatte. Der klevische Erbfolgestreit und alle mit demselben zusammenhangende Verhältnisse nahmen dadurch einen ganz andern Charakter an, daß einer der beiden Fürsten, welche sich, wie oben bemerkt, in einstweiligen Besitz der streitigen Lande gesetzt hatten, nehmlich der, im Jahre 1614 seinem Vater Philipp Ludwig in der Regirung nachfolgende Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, sich mit einer Schwester des Herzogs Maximilian von Baiern vermählte und zur katholischen Kirche übertrat. Nicht nur war, den Umständen nach, schon mit diesem Schritte eine Auflösung des bisherigen Verhältnisses zu dem Kurfürsten von Brandenburg gegeben; sondern der Herzog suchte auch gewaltsam, mit Hilfe eines aus den Niederlanden herbeigezogenen spanischen Kriegsheeres, das Land in seine ausschließliche Gewalt zu bringen, wogegen der Kurfürst die Hilfe der vereinigten Niederlande erlangte. Nach der damaligen Gewohnheit, den Kriegsschauplatz so weit als möglich über die benachbarten Landschaften auszudehnen, wiederholten sich jezt für Westfalen die noch nicht verschmerzten Scenen des spanisch-niederländischen Krieges, um so mehr, als gleichzeitig auch der Herzog von Braunschweig, in seinem langwierigen Streite mit der Stadt Braunschweig, zu seiner Unterstützung niederländische Truppen herbeirief, die im Jahre 1615, auf ihrem Durchmarsche, in den Bisthümern Münster und Osnabrück großen Schaden anrichteten.

In Böhmen regten sich, bald nach dem Regirungsantritte des Kaisers Matthias, neue Klagen über Verletzungen des Majestätsbriefes und der Landesfreiheiten überhaupt; besonders aber wurden viele der Landstände schwierig, als

der unbeerbte Kaiser, zu Gunsten seines Vettern, des Erzherzogs Ferdinand, auch über Böhmen, als über ein Erbreich, verfügte, da doch die Böhmen selbst es für ein Wahlreich erklärten. Zwar hoffte man die Sache dadurch in Ordnung zu bringen, daß wirklich eine bedingte Wahl Ferdinands zu Stande kam; da aber dieser, seinem Versprechen zuwider, noch bei Lebzeiten des Kaisers sich der Regirungsgeschäfte annahm, und dabei durch sein allzu strenges und rücksichtsloses Verfahren Viele von sich zurückstieß, so brach im Jahre 1618 ein förmlicher Aufstand aus, und von dieser Zeit rechnet man den Anfang des für ganz Teutschland so verderblichen dreißigjährigen Krieges. Während dieser Wirren starb (1619) der Kaiser; und da man gegen Ferdinand auch in Teutschland mancherlei Besorgnisse hegte, so dachten hier Viele daran, die Kaiserkrone dem Hause Österreich zu entziehen, und dem Herzog Maximilian von Baiern zuzuwenden; diesen aber wusste Ferdinand so für sich zu gewinnen, daß er seine Ansprüche aufgab, worauf — da kein anderer Mitbewerber vorhanden war — Ferdinand II. einstimmig zum Kaiser gewählt wurde; während zu derselben Zeit die Böhmen ihn, als König, absetzten, und ihre Krone dem jungen Kurfürsten von der Pfalz, Friedrich V., antrugen, der sie auch, ohngeachtet des Abrathens seiner Mitkurfürsten und Unionsverwandten, annahm, aber schon nach Verlauf eines Jahres, durch die berühmte Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (8. November 1620), für immer wieder verlor. Ein furchtbares Blutgericht waltete nun gegen alle seine Anhänger in Böhmen; alle bisherige Privilegien dieses unglücklichen Landes wurden aufgehoben, er selbst aber vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, und auch seiner ererbten Reichslande beraubt, von denen die Oberpfalz, nebst der kurfürstlichen Würde, dem Herzog Maximilian von Baiern zu Theil wurde, welchem der Kaiser den erhaltenen Sieg größtentheils verdankte. Die ohnehin sehr

kraftlose Union, die dem Kurfürsten von der Pfalz nur wenig Hilfe geleistet hatte, löste sich jezt ganz auf; die Liga wurde dagegen stärker und fester als je, und schloss sich eng an den Kaiser, der sich nicht mit seinem erlangten Sieg in Böhmen begnügte, sondern die gewonnenen Vortheile zur Wiederherstellung der kaiserlichen Macht und der katholischen Kirche in ganz Teutschland zu benutzen gedachte. Graf Ernst von Mannsfeld und Herzog Christian von Braunschweig, die auf eigne Rechnung Heere zur Vertheidigung des unglücklichen Kurfürsten Friedrich ausrüsteten, bewirkten damit weiter nichts, als eine Verbreitung des Krieges über ganz Teutschland, ohne die Eroberung aller kurpfälzischen Länder durch die Spanier und Baiern zu verhindern. Daß bei den Feindseligkeiten, welche diese verwegenen Parteiführer ausübten, die Länder des Kurfürsten von Cöln, der für seine Person, und zugleich als Bruder des neuen Kurfürsten von Baiern, zu den wichtigsten Gegnern des verjagten Kurfürsten von der Pfalz gehörte, nicht verschont bleiben würden, war von selbst zu erwarten. Sowohl die eigentlichen Cölnisch-Westfälischen Lande, als die Stifter Paderborn und Münster, erlitten durch den Herzog Christian, in den Jahren 1621 und 1622 eine sehr harte Behandlung. Man dachte nun zwar auch, nahmentlich im Stifte Münster, auf Vertheidigungsanstalten, weshalb unter andern, zu Beckum, im August 1622, eine Vereinigung zwischen der Cölnischen und Münsterschen Landschaft abgeschlossen wurde; allein diese Anstalten waren viel zu kraftlos, indem bald Mangel an Mannschaft, bald an Geld, und am meisten Mangel an Eintracht unter den Ständen des Landes selbst, ihre Wirkungen hemmte.

Zu Anfange des Jahres 1623 wandte sich das ligistische Heer, unter dem Grafen Tilly, aus dem südlichen Teutschland, und das spanische, unter dem Grafen von Anholt, aus den Niederlanden, gegen die nordteutschen Länder. Die

Truppen des letzteren lagen im Mai 1623 im oberen Theile des Stifts Münster, wo sie aber, obgleich als Verbündete des Landesfürsten erscheinend, doch, besonders im Amte Bocholt, durch Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, außerordentliche Klagen veranlassten, denen der Feldherr zwar Abhilfe versprach, aber nicht leistete, oder vielleicht auch nicht leisten konnte. Durch die Annäherung dieser Heere fand der Niedersächsische Kreis, der aus verschiedenen Gründen die Plane des Kaisers am meisten zu fürchten hatte, daher auch durch jene zunächst bedroht wurde, sich veranlasst, zu seiner Vertheidigung das Heer des Herzogs Christian von Braunschweig in Sold zu nehmen; die Unterhandlungen des Kaisers bewogen jedoch den Kreis bald, dieses Heer wieder zu entlassen; Christian suchte sich mit demselben nach den Niederlanden zu ziehen, wo er unterwegs in den Bisthümern Osnabrück und Münster vielen Schaden that; Tilly zog ihm jedoch nach, und ereilte ihn, am 5. August 1623, in der Gegend von Steinfurth. In der Nacht vom 5. zum 6. August machte Tilly, zwischen Meteln und Nienburg, auf das Braunschweigische Heer den ersten Angriff; am 6. August erfolgte die Hauptschlacht bei Stadtloen. Die sumpfige Gegend und die engen Wege erlaubten keine förmliche Schlachtordnung; dabei fehlte es der Braunschweigischen Armee eben so sehr an Muth als an Kriegszucht; sie gerieth daher in die größte Verwirrung, und der Herzog erlitt eine so vollständige Niederlage, daß sein Heer fast ganz aufgerieben wurde. Alles Gepäck, alle Geschütze und andere Kriegsvorräthe gingen verloren; Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar und Friedrich von Sachsen-Altenburg, die sich mit bei der Braunschweigischen Armee befunden hatten, wurden, nebst andern Befehlshabern von hohem Range, gefangen. Nach Tilly's eignem Berichte war diese Schlacht blutiger als jene auf dem weißen Berge. Der geringe Überrest des braunschweigischen Heeres, der ohngefähr in 3000 Reitern,

500 Dragonern und 300 Mann Fußvolk bestand, und nach Holland entkam, wurde von den vereinigten Niederlanden in Sold genommen, aber wegen seines gänzlichen Mangels an Kriegszucht, bald wieder entlassen.*) Der Graf von Mannsfeld, der sich, gegen das Ende des Jahres 1622, von den Niederlanden her, in Ostfriesland festgesetzt, und von hier aus, im Januar 1623, des Münsterschen Amtes Kloppenburg bemächtigt hatte, bei welcher Gelegenheit das dortige Amthaus in Feuer aufging, zog nun zwar jenen Rest der braunschweigischen Truppen an sich, aber auch er wurde von Tilly und von den durch ihn belästigten Nachbarfürsten so in die Enge getrieben, daß er sich nicht länger zu halten vermochte, und der Überrest seiner Armee sich nach allen Gegenden zerstreute.

Obwohl nun der Kaiser kein Kriegsheer mehr gegen sich hatte, so blieben doch sowohl seine als die ligistischen Truppen unter den Waffen, übten so viele Gewaltthätigkeiten, und nahmen eine so drohende Stellung an, daß der niedersächsische Kreis, im Jahre 1625, neue, ernstliche Kriegsrüstungen, unter dem Oberbefehl des Königs von Dänemark, veranstaltete; aber auch dieser Feldzug endigte mit der Niederlage des Königs, durch Tilly, bei Lutter am Barenberge (27. August 1626). Jezt zeigte sich der Kaiser in der furchtbarsten Größe, und trat, mit dem längst beabsichtigten und vorbereiteten Restitutions-Edikte, am 6. März 1629, öffentlich hervor, worinn unter andern die Herausgabe aller, in die Hände der Evangelischen gekommenen, unmittelbaren und mittelbaren Stifter und anderer Kirchengüter, die Wiederbesetzung der evangelisch gewordenen Bisthümer mit katholischen Bischöfen, u. d. m. streng befohlen wurde. So weit der Einfluss des Kaisers sich jezt erstreckte, wurde dies

*) Ludolff, Schaubühne der Welt (1. B. 2. Abth.) S. 147. u. f.

alles auch unverzüglich ins Werk gesetzt. Der König von Dänemark ward inzwischen, durch einen Friedensschluss zu Lübeck am 12. Mai 1629, vollends unthätig gemacht; aber nun, als der Kaiser auf dem höchsten Gipfel seiner Macht zu stehen schien, trat der König von Schweden, Gustav Adolf, an die Spitze seiner Gegner in Teutschland. Am 4. Juni 1630 auf der Insel Rügen ans Land getreten, vertrieb er noch in demselben Jahre die Kaiserlichen aus Meklenburg und Pommern, drang im folgenden Jahre, obgleich durch Hindernisse von mancherlei Art aufgehalten, durch Brandenburg und Sachsen vor, und der bis dahin unbesiegte Tilly, der inzwischen durch die unmenschliche Zerstörung Magdeburgs (am 10. Mai 1631) seinem Nahmen ein unvergänglich grauenvolles Andenken in der Geschichte beigelegt hatte, wurde von ihm (am 7. September 1631) bei Leipzig völlig geschlagen. In Folge dieses Sieges machte sich der König von Schweden bald zum Herrn des größten Theiles von Teutschland; doch wurden seine Fortschritte durch den Herzog von Friedland, der das kaiserliche Heer mit ungewöhnlich ausgedehnter Vollmacht befehligte, beschränkt, und er selbst ließ in der gegen diesen zwar gewonnenen Schlacht bei Lützen (am 6. November 1632) das Leben auf dem Kampfplatze. Von nun an entbehrte der Krieg in Teutschland aller Ordnung; die Grundsätze, um die man anfangs gestritten hatte, traten immer mehr in den Hintergrund, und obgleich einzelne große Männer, theils durch Waffenthaten, theils durch Staatsklugheit, die Ereignisse zu beherrschen versuchten, so zeigte sich doch im Ganzen fast nichts als ein wildes und planloses Durcheinanderwogen aufgeregter und oft veränderlicher Parteien, voller empörender Grausamkeiten, in denen — da alle Parteien mit zuchtlosen Söldnern den Krieg führten — auch keine der andern nachstand; und durch die häufige Verlegung des Kriegsschauplatzes aus einem Theile Teutschlands in den andern, wurde ganz

Teutschland ein großer Schauplatz des Elends und der Verwüstung.

Dieser allgemeine Charakter jenes in der Geschichte Teutschlands unglücklichsten und trostlosesten Zeitraumes findet sich auch in den Begebenheiten wieder, welche wir aus der Geschichte des Münsterlandes in dieser Zeit berichten können. Jede Partei, die eben in dem wechselvollen Gange des Krieges die Macht und Gelegenheit dazu hatte, setzte sich auf längere oder kürzere Zeit im Lande fest, und erpreßte nicht nur aus demselben, mit äußerster Härte, was man zur Erhaltung der Heere und ihres zahllosen Trosses nöthig fand, sondern wüthete auch gegen die unglücklichen Bewohner auf das grausamste mit ganz unnöthigem Plündern, Morden, Brennen und anderen Schandthaten; und ob die Truppen sich Freunde oder Feinde des Landesherrn nannten, das machte in ihrem Betragen nicht den geringsten Unterschied. Die Landes-Defensionsanstalten bildeten zwar einen fortwährenden Gegenstand der Berathungen bei der Regirung sowohl als auf den Landtagen; in der Wirklichkeit aber leisteten sie zum Schutze des Landes wenig oder nichts; der Kurfürst ließ es zwar an Verwendung bei den kriegführenden Häuptern und Feldherren nicht fehlen, aber selten bewirkte diese etwas mehr als gute Worte ohne entsprechende Thaten. Die Städte, zumal wenn sie durch Vestungswerke geschützt waren, litten zwar, die seltneren Fälle wirklicher Belagerungen ausgenommen, weniger durch Plünderung und andere unmittelbare Kriegsschäden; dagegen lag auf ihnen die größte Last in Ansehung des herbeizuschaffenden Geldes, die sie um so mehr drückte, als Handel und Gewerbe gänzlich darnieder lagen, und ihre Nahrungsquellen immer mehr stockten; die Landbewohner hatten dagegen am meisten von den Ausbrüchen persönlicher Rohheit, Habsucht und Gewaltthätigkeit der zuchtlosen Krieger zu leiden, und Viele wurden dadurch so weit gebracht, daß sie, mit Zurücklassung ihrer Habe,

davon gingen, um nur ihr Leben zu retten. Nur einige Beispiele können als einzelne Züge zu dem Bilde dieser Zeit nachgewiesen werden; denn unmöglich würde es sein, ein vollständiges Gemählde aller Unglücksscenen dieser traurigen Jahre zu entwerfen.

Während der König von Dänemark noch Meister des niedersächsischen, und eines Theiles des westfälischen Kreises war, plünderten, im Mai 1626, die zu Fürstenau einquartirten Dänen das Kloster Gravenhorst, führten den Pfarrer und andere Einwohner von Dinklage als Gefangene nach Fürstenau, und behielten jenen so lange in einem elenden Gefängnisse, bis sie von ihm die Versicherung eines Lösegeldes von 2900 Thalern erpressten. In den Jahren 1627 und 1628 breitete sich ein Theil des kaiserlichen Heeres unter Tilly im Münsterschen aus; unter andern lag in den ersten Monaten des Jahres 1627 der Obrist von Erwitte in den Ämtern Werne, Sassenberg und Rheine, wo seine Bedrückungen die schreiendsten Klagen hervorriefen. Im Julius 1628 zogen Spanier unter den Befehlen des Don Pedro de Aquilera aus Hamm nach Lingen. Ohngeachtet sie auf dem Durchmarsche durch das Stift Münster die willfährigste Aufnahme fanden, verbreiteten sie doch durch ihr gewaltthätiges Betragen allenthalben Furcht und Schrecken. Die Einwohner von Saerbeck, wo sie am 11. Juli zu Mittag ankamen und vertragswidrig Nachtquartier verlangten, suchten dies zu verhindern, und forderten, mit Anerbieten einer Geldsumme, sie auf, wegen der noch frühen Tageszeit, sich vollends bis in das Lingische, wohin ihre Bestimmung ging, zu begeben; allein die Spanier empfanden dies so übel, daß sie mit Gewalt in den Ort eindrangen und auf die Einwohner schossen. Diese, die sich vorher nicht den geringsten thätlichen Widerstand erlaubt, ja nicht einmal dazu gerüstet hatten, flüchteten sich in die Kirche, wohin die wüthenden Spanier mit größtem Ungestüm ihnen nacheilten, und alle,

denen es nicht gelang, sich auf den Thurm zu retten, Weiber und Kinder nicht ausgenommen, auf das grausamste niedermetzelten, so daß die Kirche einer Schlachtbank glich, und selbst die Mauern mannshoch mit Blut bespritzt waren; worauf dann die gänzliche Plünderung der Kirche und des Dorfes erfolgte. Die Einwohner von Emsdetten, die auf das Gerücht, daß die Spanier sich ordnungswidrig in Saerbeck einquartiren wollten, ihren Nachbarn glaubten zu Hilfe kommen zu müssen, wurden schon unterwegs, ohne gegen die Spanier einen Angriff unternommen zu haben, von diesen überfallen, und nicht nur entwaffnet, sondern auch 14 von ihnen auf der Stelle getödtet, und mehrere andere tödlich verwundet. Auf die Klage der Münsterschen Regirung bei dem spanischen Gouverneur zu Lingen und der Regirung zu Brüssel, erfolgte eine langwierige Untersuchung, die am Ende zu nichts führte. — Glücklicher war man gegen die holländischen Soldaten, die im Februar 1629 im Amte Vechta Erpressungen und andere Bedrückungen ausübten; denn diese wurden von den dortigen Einwohnern selbst entwaffnet, und theils verjagt, theils gefangen.

Von den unmittelbaren Kriegslasten an Einquartirung, Lieferungen und anderem dadurch verursachten Schaden, kann man sich einigermaßen einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß die Münstersche Landschaft nur den erweislichen baaren Aufwand von den Jahren 1627 bis 1629 auf 1400517 Thaler, und von den Jahren 1631 bis 1634 auf 642000 Thaler, mittels urkundlicher Belege, berechnete; ohne den noch viel größeren, aber nicht so leicht nachzurechnenden Schaden, welchen die fast ununterbrochenen Truppendurchzüge, damit verbundenen Plünderungen, Erpressungen und andern Beschwerden, den einzelnen Unterthanen verursachten, hierunter zu begreifen. Daneben traten aber nicht selten auch andere, von den eigentlichen Kriegsschicksalen unabhängige Unglücksfälle ein. So wurde die Stadt Mün-

ster im Jahre 1615, Bevergern 1624, Warendorf 1630 und 1638, durch große Feuersbrünste verwüstet. So blieb auch die Pest nicht aus, die unter andern im Jahre 1630 die Stadt Münster verheerte. Die Stadt Bocholt wurde, wegen verweigerter Einnahme des kaiserlichen Kriegsvolkes, mit harter Strafe bedroht, die ihr jedoch der Kurfürst, im März 1632, erließ, und ihre Privilegien zurückgab.*)

Nachdem Westfalen, und insbesondere das Stift Münster, lange Zeit nur eine Nebenrolle bei den großen Kriegshandlungen gespielt hatte, gestalteten sich, seit 1633, auch hier Auftritte von allgemeinerem Einflusse auf den Gang des gesammten Krieges. Es hatte in den Planen des Königs von Schweden gelegen, die geistlichen Staaten Teutschlands, so weit der Erfolg seiner Waffen reichte, zu seinem und seiner Verbündeten Vortheil einzuziehen, und auf diesem Wege ein schwedisch-teutsches Reich zu errichten. Mit seinem Tode war nun zwar dieser Plan im Wesentlichen vernichtet worden, da für das neue Reich kein Haupt mehr vorhanden war; indessen suchten doch die mit Schweden verbündeten Fürsten ihre besonderen Zwecke noch, so gut es die Umstände gestatteten, zu erreichen, und damit zugleich ihrer gemeinschaftlichen Sache nach Möglichkeit aufzuhelfen. So rüsteten sich denn auch Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg und Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, nicht nur die ihnen bestimmten Theile Westfalens zu erobern, sondern auch dieses Land überhaupt den schwedischen Waffen unterwürfig zu machen, und die Kaiserlichen daraus zu vertreiben. In den ersten Monaten des Jahres 1633 drangen beide gleichzeitig, von verschiedenen Seiten her, in Westfalen ein. Herzog Georg nahm Besitz von Osnabrück, Wildeshausen, Vechte, Meppen und Haselünne, fand aber noch an der

*) Nunning Monum. Monast. Dec. I. pag. 395.

Weser so viel zu thun, daß er vor der Hand an weitere Fortschritte im Innern Westfalens nicht denken konnte. Der Landgraf von Hessen eroberte im März 1633 Paderborn, und bemächtigte sich hierauf allmählich der Städte Lippstadt, Attendorn, Werl, Soest, Hamm, Lünen, Dortmund, Recklinghausen und anderer mehr. Von Lünen aus, rückte im Jahre 1634 der Hessische General Melander gegen Werne, dessen kaiserliche Besatzung, bei Annäherung des Feindes, die Stadt freiwillig aufgab, aber von den Hessen, unter dem Grafen von Hanau, verfolgt und zwischen Münster und Amelsbüren geschlagen wurde. Ein großer Theil des oberen Stiftes Münster, wobei auch Coesfeld, wurde darauf von den Hessen eingenommen. Indessen rückte eine neue kaiserliche Armee, unter den Befehlen des Generals von Gleen, vom Niederrheine nach Westfalen vor, durch deren Annäherung *unter* andern die Besatzung von Münster *ermuthigt* wurde, *einen* Ausfall zu unternehmen und Rheda zu erobern. Gleen nahm indessen seinen Weg zunächst nach der Weser, wo er am 10. April 1634*) die Stadt Hörter mit Sturm einnahm, und hier ein entsetzliches, mit Unmenschlichkeiten aller Art begleitetes Blutbad anrichtete. Demohngeachtet sah er seine Absicht, in Niedersachsen vorzudringen, vereitelt; er nahm daher seinen Rückweg über Brakel, und bemächtigte sich am 14. April der Stadt Beckum, worauf Hamm und Lünen sich mit Kapitulation ergaben, er selbst aber sich gegen Coesfeld wandte, um diese Stadt zu belagern. Diese neuen Fortschritte der Kaiserlichen zu hemmen, zog Herzog Georg, von Hameln, über Bielefeld, Lippstadt und Soest herbei, vereinigte sich zu Beckum mit

---

*) Die Tagesangaben sind in diesen Nachrichten nach dem alten Kalender bestimmt, fallen also alle, nach dem neuen Kalender, um 10 Tage später.

Melander, und kam am 6. Mai in der Nähe von Coesfeld an, wo die Kaiserlichen, ohne eine Schlacht zu wagen, die Belagerung aufhoben, und über Dülmen nach der Lippe zurückkehrten. Herzog Georg suchte ihnen zwar den Übergang bei Haltern abzuschneiden, kam aber zu spät hier an; doch that er ihnen im Verfolgen noch vielen Schaden, und zwang Lünen am 9. Mai zur Übergabe. Nachdem er seinem ermüdeten Heere einige Tage Erholung gegönnt hatte, griff er am 14. Mai die Kaiserlichen bei Hamm abermals an, worauf Gleen über die Lippe und bis nach Münster zurückging. Es war eben am Himmelfahrtstage (15. Mai), als er ganz unerwartet vor Münster ankam, wo er Einlaß begehrte und erhielt, demohngeachtet aber sich gegen die Bürger und ihr Eigenthum die feindseligste Behandlung erlaubte; denn er ließ das, auf den Kämpen vor der Stadt liegende Vieh wegtreiben und schlachten, die Getraidesaat, ohngeachtet an Heu kein Mangel war, abhauen und den Pferden theils füttern theils unterstreuen, und nicht nur alle, in der Stadt für künftige Nothfälle aufbewahrte Vorräthe an Lebensmitteln, sondern auch das Getraide, was die Landleute zur Stadt führen wollten, in Beschlag nehmen, schrieb überdies bedeutende Geldlieferungen aus, und übte sonst noch zahllose Gewaltthätigkeiten, durch welche die Stadt in die äußerste Noth gerieth. Nach langem vergeblichem Anhalten bewilligte er zwar endlich den Bürgern, die es bezahlen konnten, besonders zur Erhaltung ihres noch übrigen Viehes, Schutzwachen, deren Unterhalt ihnen aber fast höher zu stehen kam, als der Werth dessen, was ihnen durch sie gesichert wurde. Herzog Georg, der inzwischen am 17. Mai die Stadt Hamm erobert hatte, folgte nun den Kaiserlichen bis nahe an Münster, besetzte Wolbeck, und ließ die Stadt Münster selbst, unter erträglichen Bedingungen, zur Übergabe auffordern, die ihm aber verweigert wurde, und die er, aus Mangel an Belagerungsgeschütz, auch nicht zu erzwingen im

Stande war. Dagegen eroberte er Lüdinghausen und Borken, nöthigte den kaiserlichen General von Bönninghausen, sich nach Cöln zurückzuziehen, und überließ hierauf die weitere Fortsetzung des Krieges in Westfalen den Hessen allein, während er nach der Weser zurückkehrte, um die Belagerung der noch in den Händen der Kaiserlichen befindlichen Vestung Minden zu betreiben, deren Eroberung er im November desselben Jahres bewirkte. Münster war inzwischen der Gefahr einer Belagerung und feindlichen Besitznahme vor der Hand zwar entgangen, aber dennoch der drückendsten Noth hingegeben, indem der gänzliche Mangel an baarem Gelde schon dazu genöthigt hatte, alles was man von Silbergeräthe und andern Kostbarkeiten auftreiben konnte, zum Behuf der Münze in Beschlag zu nehmen, und dabei die Theurung aller Lebensmittel in der Stadt stieg auf einen hohen Grad. *) Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte endlich auch den General Gleen, nachdem er einige Monate in und vor der Stadt Münster unthätig gelegen hatte, sich von da wegzuziehen, und es gelang ihm, wiewohl nicht ohne Mühe und Gefahr, nach der Grafschaft Mark zu entkommen. Die Hessen setzten inzwischen ihre Unternehmungen im Stifte Münster mit solchem Erfolge fort, daß gegen das Ende des Jahres 1634, außer der Stadt Münster, nur Warendorf noch nicht in ihrer Gewalt war; doch gelang es den Münsterschen Truppen, noch im Jahre 1634 Burg=Steinfurth, und im Januar 1635 Rheine wieder zu besetzen.

---

*) Khevenhiller, Annal. Ferdinand. 12. Th. S. 1365. führt als Beispiel dieser Theurung an, es sei ein Scheffel Korn mit einem Thaler, eine Tonne Bier mit zehn Thalern, und so nach Verhältniß, bezahlt worden; da dies aber, nach den damaligen Umständen, eben keine so enorme Theurung sein würde, so vermuthe ich einen Irrthum in der Angabe, den ich jedoch nicht zu berichtigen weiß.

Bis dahin war, mancher einzelner Widerwärtigkeiten und Hindernisse ohngeachtet, die schwedische Partei in Teutschland im allgemeinen in der vortheilhaftesten Stellung gewesen; aber der Verlust der Schlacht bei Nördlingen (am 27. August alten, oder 7. Sept. neuen Styls, 1634) entzog ihr in kurzer Zeit die meisten früher erlangten Vortheile, zumal der Kurfürst von Sachsen, der nur ungern und nothgedrungen sich an Schweden angeschlossen hatte, durch einen zu Prag am 30. Mai 1635 mit dem Kaiser abgeschlossenen, für diesen sehr günstigen Separatfrieden, nicht nur selbst von jener Partei sich trennte, sondern auch mehrere andere, bisher mit Schweden verbündete Fürsten und Städte nach sich zog, welche dem Prager Frieden allmählich beitraten. Auch Landgraf Wilhelm von Hessen wurde zum Beitritt aufgefordert, den er jedoch beharrlich verweigerte, wiewohl er deshalb vom Kaiser in die Acht erklärt wurde, und die Angriffe der kaiserlichen Heere von allen Seiten her auf sich zog, so daß nicht nur ein großer Theil seines eignen Landes von den Feinden besetzt, sondern auch vieles von seinen Eroberungen in Westfalen ihm wieder entrissen wurde. Zwar scheiterte das Unternehmen des in das Stift Münster abgeschickten kaiserlichen Generals von Luttersum; denn als dieser den schwedischen Feldmarschall von Kniphausen, welcher das Emsland besetzt hielt, hindern wollte, sich mit den im Stifte Osnabrück stehenden schwedischen Truppen zu vereinigen, ward er von diesem, am 1. Januar 1636, bei Haselünne geschlagen und gefangen genommen; wiewohl Kniphausen diesen Sieg mit seinem eignen Leben bezahlte. Dagegen hatte der uns schon bekannte General Gleen das Glück, Witlage, Wildeshausen und andere Orte dortiger Gegend in seine Gewalt zu bringen; und noch glänzender waren die Fortschritte des Feldmarschalls Grafen Götz, der durch Hessen vordringend, im Laufe des Jahres 1636, Paderborn, Dortmund, Werl und andere Orte im südlichen

Theile Westfalens eroberte. Überhaupt war, obgleich seit 1635 auch Frankreich gegen den Kaiser thätig auf dem Kriegsschauplatze auftrat, der Erfolg des Krieges allenthalben sehr unentschieden und wechselnd. Indessen beschränkte der Sieg des schwedischen Feldherrn Baner, bei Wittstock in der Mark Brandenburg (am 24. September alten, oder 4. Oktober neuen Styls 1636), auch die Fortschritte der Waffen des Grafen Götz, der sich jezt genöthigt sah, Westfalen zu verlassen, um seine Thätigkeit auf einige Zeit nach andern Gegenden hinzuwenden; und Landgraf Wilhelm von Hessen bekam dadurch Gelegenheit, sich aufs neue in Westfalen, besonders dem nördlichen Theile desselben, auszubreiten, wie er denn unter andern, im Mai 1637, Vechta wieder in seine Gewalt brachte, und bis nach Ostfriesland vordrang, wo er aber, während der Belagerung des Schlosses Stickhausen, am 21. September 1637 starb; doch behielten die von ihm begonnenen Unternehmungen ihren Fortgang, da seine männlich gesinnte Gemahlinn Amalia Elisabeth, als Vormünderinn ihres minderjährigen Sohnes Wilhelms VI., beharrlich in seinem Sinne fortwirkte. Auch der, im Anfange desselben Jahres erfolgte Tod Kaiser Ferdinands II. änderte nichts in dem allgemeinen Gange der Dinge, da sein, noch bei seinem Leben erwählter Nachfolger Ferdinand III. unverändert die Bahn seines Vaters, nur mit etwas milderer Gesinnung, verfolgte. — Das Stift Münster blieb indessen nach wie vor dem Druck aller um den Besitz des Landes kämpfenden Parteien, der Schweden und Hessen auf der einen, und der Kaiserlichen auf der andern Seite, unterworfen. Die Landgräfinn von Hessen-Kassel entschloss sich zu Friedensunterhandlungen, die auch in Ansehung der westfälischen Heere, einen, zwischen dem Grafen Götz und dem hessischen General Melander, zu Dorsten am 3. März 1638 geschlossenen Waffenstillstand zur Folge hatten; doch in der Lage des Landes brachte dieser wenig Erleichte-

rung hervor, indem die Theilnehmer desselben, mit Einstellung der Feindseligkeiten, ihre sonstigen Forderungen einander gegenseitig zusicherten, und das Land mithin nur um so ungestörter aussaugten; so daß die Hessen, welche Coesfeld, Dülmen, Haltern, Werne, Lippstadt und andere Orte in diesen Gegenden besetzt hielten, den ganzen obern Theil des Stiftes Münster durch Contributionen erschöpften, und sich hier völlig als Herren des Landes betrugen. Zu den bisherigen Kriegsanführern kam indessen noch ein neuer, nehmlich der Sohn des geächteten und im Jahre 1632 verstorbenen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, Karl Ludwig, der mit englischem Gelde Truppen angeworben hatte, mit denen er in Westfalen auftrat. Die Schweden überließen ihm, im April 1638, gegen eine Geldsumme, die von ihnen noch besetzte Stadt Meppen, die er zum Mittelpunkte seiner Unternehmungen zu machen gedachte; allein schon im Anfange des Maies gelang es dem Münsterschen General, Grafen Alexander von Velen, sich dieser Stadt durch einen plötzlichen Überfall zu bemächtigen, wodurch zugleich ein bedeutendes, darinn verwahrtes Magazin in seine Gewalt kam. Durch diese Eroberung wurden nun zugleich die Kaiserlichen Meister von Ostfriesland und dem Münsterschen Niederstifte; den Einwohnern aber brachte diese Veränderung keinen Vortheil, indem der kaiserliche General Luttersum sich im Amte Rheine und im Emslande die härtesten Bedrückungen erlaubte. Auch der Pfalzgraf Karl Ludwig fuhr fort, das Niederstift und die umliegenden Länder zu beunruhigen, wurde aber, von dem gegen ihn herbeigezogezogenen kaiserlichen General, Grafen von Hatzfeld, am 7. Oktober 1638 bei Blotho gänzlich geschlagen, und sah sich genöthigt, den Kriegsschauplatz erfolglos zu verlassen. Die Hessen wussten dagegen, obgleich die Friedensunterhandlungen sich zerschlugen, und die Feindseligkeiten mit den Kaiserlichen, wiewohl ohne bedeutende Kriegsvorfälle, aufs neue

begannen, im allgemeinen auch in den folgenden Jahren ihre Stellungen in den Bisthümern Paderborn und Münster zu behaupten. Hierzu kamen auch die Holländer, welche sich des Schlosses Bevergern bemächtigt hatten, und aus den umliegenden Orten, als Rheine, Hopsten, Saerbeck u. a., Dienste, Contributionen und andere Lieferungen eintrieben, worüber im Jahre 1640 große Klagen geführt wurden, und wogegen der kaiserliche General, Graf von der Wahl, den Seinigen befahl, in der Grafschaft Lingen, welche damals in den Händen des Prinzen von Oranien, aber den kaiserlichen Waffen zugänglich war, Repressalien zu gebrauchen. Im Jahre 1641 nahmen die Kaiserlichen, unter dem Grafen von Hatzfeld, Dorsten, Dülmen und Haltern ein, ließen aber, in der Besorgniß, sich hier nicht lange halten zu können, die Vestungswerke des zuletzt genannten, wegen des Überganges über die Lippe wichtigen Ortes, demoliren, um auch die Feinde zu hindern, sich künftig wieder hier festzusetzen; wie denn in der That die Hessen und ihre Verbündeten, im folgenden Jahre, sowohl in Westfalen als am Niederrhein, wieder bedeutende Vortheile gewannen.

Nicht bloß das abwechselnde Kriegsglück, bei welchem es nirgends zu einer durchgreifenden Entscheidung kam, sondern auch der gänzliche Ruin aller Länder, welcher nicht nur das Kriegführen selbst, durch Mangel an Subsistenzmitteln, erschwerte, sondern auch allen Regenten, die nicht ganz dem menschlichen Gefühl entsagt hatten, die Nothwendigkeit einer endlichen Abhilfe dieses trostlosen Zustandes immer dringender vor Augen stellte, machte endlich alle Parteien den, schon seit einigen Jahren, aber mit wenigem Erfolg, zur Sprache gebrachten Friedensvorschlägen geneigter, und auf dem Reichstage zu Regensburg, im Jahre 1641, wurden schon ernstliche Berathungen deshalb angestellt, auch die Städte Münster und Osnabrück dazu ausersehen, um die Friedensunterhandlungen, dort mit Frankreich, hier mit

Schweden, zu betreiben. Aber theils war die Verwirrung so groß, theils die Neigung zum Frieden, nahmentlich bei Frankreich, noch so gering, daß über der Beantwortung vorläufiger Fragen noch Jahre vergingen; selbst als der Kaiserliche Gesandte, Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, im Juli 1643 in Münster angekommen war, verzögerte sich die Ankunft der französischen Gesandten und der wirkliche Anfang der Unterhandlungen noch geraume Zeit, und als man endlich auch so weit gelangt war, ging über Ceremoniellstreitigkeiten und ähnlichen Dingen noch so viele Zeit verloren, daß man erst im April 1645 zur förmlichen Eröffnung des zweifachen Friedenscongresses gelangte, dessen Verhandlungen aber erst seit dem November desselben Jahres, wo der Graf von Trautmannsdorf als erster kaiserlicher Gesandter erschien, lebhafter und wirksamer betrieben wurden. Als Bevollmächtigter des Kurfürsten von Cöln, war der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück bei dem Congresse in Münster zugegen. Der Stadt Münster gereichten diese in ihren Mauern statt findenden Friedensunterhandlungen, als ein welthistorisches Ereigniß vom ersten Range, nicht nur zu bleibendem Ruhm in der Geschichte, sondern auch, was damals am nächsten lag, zu einer großen Erleichterung ihrer Lage. Den Städten Münster und Osnabrück war nehmlich, um die Unterhandlungen hier desto sicherer und ungestörter betreiben zu können, völlige Neutralität bewilligt, sie selbst auch, für die Dauer des Congresses, ihrer Pflichten gegen das Reich entlassen worden, so daß beide Städte für diese Zeit einer völligen Freiheit und Ruhe von den bisherigen Beschwerden genossen. Da aber der Vorschlag, mit den Friedensunterhandlungen zugleich einen allgemeinen Waffenstillstand zu verbinden, nicht durchging, sondern der Krieg dabei fortgesetzt wurde, so blieb, mit allen den Ländern, in welchen er sich bewegte, auch Westfalen, außer jenen beiden Städten, den Lasten desselben fortwährend

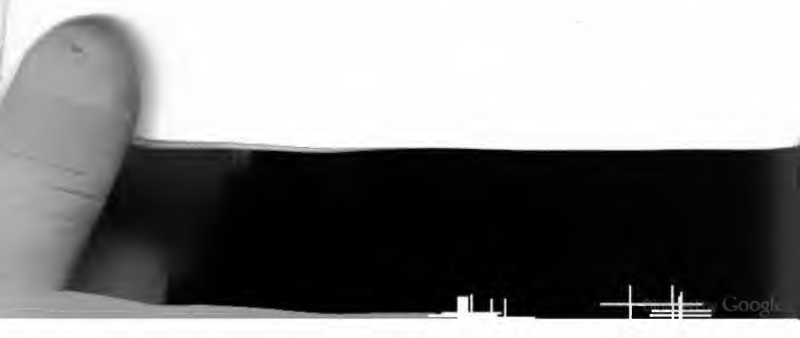
unterworfen. Nahe vor den Thoren der Stadt Münster, wurde S. Mauritz, im Jahre 1644, von den Hessen überfallen und geplündert. Der schwedische Feldherr Königsmark eroberte im Sommer des Jahres 1647 Wildeshausen, Vechta und andere Orte, und als der Kaiserliche General Lamboy ihm den Besitz derselben streitig zu machen suchte, griff Königsmark diesen in Rheine, wo er sich verschanzt hatte, an, und beschoss, um ihn zu vertreiben, die Stadt Rheine zweimal mit glühenden Kugeln, wodurch 355 Häuser eingeäschert wurden, deren Werth man, nach amtlicher Schätzung, auf 217632 Thaler anschlug. Nach Abzug der Kaiserlichen, zog Königsmark, am 1. November, von Rheine durch das Emsland nach Ostfriesland, wandte sich aber unterwegs gegen die Stadt Meppen, als den Hauptwaffenplatz des Kurfürsten von Cöln, und beschoss dieselbe, am 4. November, gleichfalls mit glühenden Kugeln, wodurch über 100 Häuser niedergebrannt, und die daselbst befindlichen Vorräthe zerstört wurden. Die unglücklichen Einwohner geriethen nicht nur durch den Brand, sondern auch durch die Soldaten ihrer eignen Besatzung, die, was sie aus den brennenden Häusern zu retten suchten, ihnen raubten, in das äußerste Elend, und mussten einer Hungersnoth entgegen sehen, da auf dem Lande, schon seit dem September, erst durch die Kaiserlichen, dann durch die Hessen und Schweden, alles aufgezehrt, und viele Dörfer ganz wüst und von Menschen verlassen waren. Im folgenden Jahre wurde der Krieg zwischen Lamboy und den Hessen mehr im südlichen Theile Westfalens, außerhalb der Grenzen des Bisthums Münster, fortgesetzt. Die Friedensunterhandlungen hatten indessen ihren, zwar langsamen, doch ungestörten Fortgang, und da man auf dieser großen, fast von allen europäischen Staaten beschickten Versammlung, nicht nur die Beruhigung des teutschen Reiches, sondern auch die Beilegung anderer, von den teutschen Angelegenheiten mehr oder weniger unab-

hängiger Streitigkeiten zu bewirken gedachte, so kam, in Folge der hierauf gewandten Bemühungen, in Münster schon am 20. (30.) Januar 1648 ein besonderer Feiedensschluss zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden, in welchem die Unabhängigkeit der letzteren anerkannt wurde, zu Stande. Hinsichtlich der andern auswärtigen Irrungen zeigte sich aber, daß sie das allgemeine Friedensgeschäft unabsehbar verzögern würden, und da Teutschland vor allem des Friedens bedurfte, so fand man es nothwendig, jene auf besondere Unterhandlungen zu verweisen. Die teutschen Angelegenheiten wurden dagegen mit verdoppeltem Eifer betrieben, und nun machte die mitten in das Waffengeräusch erschallende, frohe Nachricht von dem, am 14. (24.) Oktober 1648, zu Münster und Osnabrück gleichzeitig abgeschlossenen Frieden, allen weiteren Wechselfällen des Krieges ein längst ersehntes Ende.

Groß waren die Veränderungen, welche dieser Friedensschluss in der Verfassung Teutschlands hervorbrachte. Die beiden auswärtigen Mächte, welche zur Entscheidung des teutschen Krieges hauptsächlich mitgewirkt hatten, Frankreich und Schweden, wurden für ihre Forderungen durch Landestheile des teutschen Reichsgebietes abgefunden, welche Schweden mit reichsständischer Eigenschaft, Frankreich aber unabhängig von dem teutschen Reichsverbande, in Besitz nahm. Vergebens hoffte man durch die letztere Bestimmung, die lästige Einmischung Frankreichs in die inneren Angelegenheiten Teutschlands für die Zukunft zu beschränken. Theils die sogenannte Satisfaction Schwedens unmittelbar, theils die Entschädigung für den Kurfürsten von Brandenburg, welcher jene zum Theil, mit der größeren Hälfte Pommerns, bewirken musste, veranlasste die Aufhebung der meisten bisherigen niedersächsischen und westfälischen Bisthümer, von denen Bremen und Verden der Krone Schweden, Magdeburg, Halberstadt und Minden dem Kurfürsten von Brandenburg zu Theil wurden;

Paderborn und Münster wurden, gegen die Ansprüche des Hauses Hessen-Kassel, und Hildesheim gegen die des Hauses Braunschweig-Lüneburg, hauptsächlich wohl wegen der nahen Verwandtschaft ihres damaligen Landesherrn mit dem Hause Baiern, in ihrer Verfassung erhalten, Osnabrück aber dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu abwechselndem Besitz überwiesen. Außerdem wurde der Schwedischen Armee noch eine Summe von 5 Millionen Thalern zugesprochen, welche der Chur- und Ober-Rheinische, Schwäbische, Fränkische, Ober- und Niedersächsische, und Niederrheinisch-Westfälische Kreis zu übernehmen hatten; Hessen-Kassel, welchem nur die in ein weltliches Fürstenthum verwandelte, hessische Abtei Hersfeld, und ein Theil der westfälischen Grafschaft Schauenburg blieb, erhielt, gegen Verzichtleistung auf alle Eroberungen in Westfalen, eine Geldsumm von 600000 Thalern, aus den Stiftern Mainz, Cöln, Paderborn, Münster und Fulda, wofür die Städte und Vestungen Neuß, Coesfeld und Neuhaus, zur Sicherheit, bis zu geleisteter Zahlung, den hessischen Truppen eingeräumt wurden. Allen im Kriege Betheiligten wurde eine vollkommene Amnestie bewilligt, die der Kaiser nur in Ansehung der Vasallen und Unterthanen aus den kaiserlichen Erblanden, welche den Feinden des Hauses Österreich gedient hatten, wesentlich beschränkte. Übrigens behielt Baiern sowohl die Kurwürde als die Oberpfalz; die Rheinpfalz hingegen wurde dem Pfalzgrafen Karl Ludwig zurückgegeben, und ihm und seinen Nachfolgern zum Besten eine neue Kurwürde errichtet. Die Religion betreffend, wurde im Allgemeinen der Augsburger Religionsfriede vollkommen bestätigt, und auf die Reformirten nahmentlich ausgedehnt, in Ansehung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Katholischen und Augsburgischen-Confessions-Verwandten aber, so weit der Friedensschluss nicht ausdrücklich eine Ausnahme verordnete, das Jahr 1624 als Normaljahr festgesetzt, und übrigens unter beiden

Religionstheilen eine völlige Rechtsgleichheit angenommen. In Ansehung der politischen Verhältnisse war das wichtigste, die förmliche Anerkennung der Landeshoheit der Reichsstände mit allen davon abhangenden Rechten, nahmentlich Bündnisse unter sich und mit auswärtigen Mächten, nur nicht gegen das Reich und den Landfrieden, zu schließen. — Waren gleich diese Bedingungen weit entfernt, irgend eine Partei vollkommen zu befriedigen, so war doch nicht nur unter den vorliegenden Umständen jeder Friedensschluss mit nicht ganz unbilligen Bedingungen als ein wohlthätiges Ereigniss zu betrachten, in so fern er der unbeschreiblichen Verwirrung und Länderverwüstung ein Ziel setzte, sondern es war auch gelungen, unter den vielfachen Schwierigkeiten und Hindernissen, welche sich dem Abschlusse des Friedens entgegen setzten, das Erreichbare zu erreichen, billigen Forderungen zu genügen, und für die allgemeine, innere Ruhe Teutschlands eine auf lange Zeit hinaus dauernde Grundlage zu errichten. Noch führt in Münster der große, bis heute in seiner alterthümlichen Gestalt erhaltene Saal des Rathhauses, auf welchem die Friedensverhandlungen geschahen, den Nahmen des Friedenssaales, und bewahrt das Andenken jener bedeutungsvollen Tage durch die gleichzeitigen Bildnisse Kaiser Ferdinands III., der Könige von Frankreich und Spanien, und der bei dem Friedenswerke beschäftigten Gesandten. — Indessen trat die neue Ordnung der Dinge noch nicht sogleich in Wirksamkeit. Obgleich der Friedensschluss schon am 7. November 1648 durch ein kaiserliches Edict im Reiche bekannt gemacht wurde, so erfolgte doch, nach manchen Zwischenunterhandlungen, erst am 8. Februar 1649 die Auswechselung der Ratificationen, und auch jezt traten der wirklichen Vollziehung des Friedens noch so große und anhaltende Hemmnisse entgegen, daß, obschon keine eigentlichen Kriegsoperationen mehr statt fanden, doch auch die Segnungen des Friedens noch nirgends empfunden wurden, vielmehr



noch manche Collisionen mit den auf dem Kriegsfuße beharrenden Truppen entstanden. Es bedurfte erst eines neuen Friedens-Executions-Congresses zu Nürnberg, um alle Schwierigkeiten, besonders wegen der Räumung der verschiedenen Länder und Orte, Bezahlung und Entlassung der Truppen, und was damit zusammenhing, zu lösen, und erst mit dem Abschlusse des Executions-Hauptrecesses, am 16. Juni 1650, konnte man den Kriegszustand im Allgemeinen als völlig geschlossen betrachten.

Diesen Zeitpunkt schien der Kurfürst Ferdinand nur erwartet zu haben, denn bald darauf starb er, am 13. September 1650, zu Arnsberg, und wurde, gleich seinem Vorgänger, in der Domkirche zu Cöln begraben. Er war, mit seinem Bruder, dem Kurfürsten von Baiern, einer der wenigen teutschen Fürsten, die den ganzen dreißigjährigen Krieg, an dem beide so sehr betheiligt waren, vom Anfange bis zum Ende durchlebten.

Zwölftes Kapitel.

Christoph Bernhard von Galen und seine Nachfolger bis zu Clemens August von Baiern. (1650—1718.)

Im Erzstifte Cöln hatte Kurfürst Ferdinand es dahin gebracht, daß noch bei seinem Leben ihm seines Bruders, Herzog Alberts von Baiern, Sohn, Maximilian Heinrich, als Coadjutor an die Seite gesetzt wurde, der ihm also dort unmittelbar in der Regirung folgte. In Münster war eine gleiche Veranstaltung nicht durchgegangen; hier trat also nach Ferdinands Tode eine Sedisvacanz ein, während welcher das Domkapitel an die Spitze der Staatsgeschäfte trat, und am 20. September 1650 den Präsidenten, Kanzler und Räthe der bisherigen fürstlichen Regirung, zur Fortsetzung der Landesadministration beauftragte. Um den erledigten bischöflichen Stuhl aber fanden sich zahlreiche Bewerber. Der neue Kurfürst von Cöln, Maximilian Heinrich, machte sich nicht geringe Hoffnung, seinem Oheim auch hier nachzufolgen; allein man glaubte in den letzten Kriegszeiten sowohl von der anhaltenden Abwesenheit des Landesfürsten, als von der Verbindung mit dem, in mannichfachen politischen Verwickelungen befangenen Cölnischen Kurstaate,

bedeutende Nachtheile für die innern und äußern Verhältnisse des Landes wahrgenommen zu haben; bei weitem die meisten und gewichtvollsten Stimmen in der öffentlichen Meinung entschieden sich daher für eine Trennung des Hochstifts Münster von dem Kurfürstenthume Cöln, und für einen eignen, oder doch wenigstens nur in unmittelbarer Nähe waltenden Fürsten. Von diesen kam nun zwar der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, und der neue Bischof von Paderborn, Dietrich Adolf von der Recke, in Vorschlag; allein auch gegen ihre Erwählung fanden sich Anstände, und man vereinigte sich endlich auf eine Wahl aus der Mitte des Kapitels, wie sie seit Bernhard von Raesfeld nicht wieder statt gefunden hatte. Unter den Kapitularen aber kamen der Dechant Bernhard von Mallingkrott und der Thesaurarius Christoph Bernhard von Galen am meisten in Betrachtung. Mallingkrott, ein Mann von ausnehmender Gelehrsamkeit und nicht geringem Ehrgeiz, hatte schon zweimal Aussichten zu bischöflichen Würden gehabt; schon vor zwanzig Jahren war er, nach dem Restitutions-Edikte Kaiser Ferdinands II., zum Bischof von Ratzeburg ernannt worden, aber die bald darauf erfolgenden Fortschritte der schwedischen Waffen hinderten ihn, dies Bisthum in Besitz zu nehmen; in Minden war er zum Coadjutor gewählt worden; allein die Säkularisation dieses Bisthums im westfälischen Frieden, ließ weder den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, als früher ernannten Bischof von Minden, noch ihn selbst, von den erlangten Ansprüchen einigen Nutzen ziehen. Jezt machte er sich auf das Bisthum Münster die sicherste Rechnung; allein die Wege, auf welchen er zur Erreichung seines Zieles gelangen wollte, indem er fremde Bewerber herbeilockte und scheinbar unterstützte, um dadurch das Kapitel in viele kleinere Parteien zu theilen, unter denen er dann um so leichter obzusiegen hoffte, wurden entdeckt, und entfremdeten ihm die Gemüther;

und er konnte schon vor der Wahl bemerken, wie eine überwiegende Mehrheit sich für Christoph Bernhard von Galen aussprach. Was die Jesuiten hierbei zu Gunsten Galens, der mit ihnen allerdings in der engsten Verbindung stand, gewirkt haben mögen, liegt im Dunkeln; schwerlich aber bewirkten sie allein die Entscheidung. Ohngeachtet aller Gegenbemühungen Mallingkrotts, erklärte sich bei der am 14. November 1650 veranstalteten Wahl, eine weit überwiegende Stimmenmehrheit für Christoph Bernhard von Galen, und dieser wurde als neuer Bischof und Landesfürst ausgerufen; Mallingkrott aber, der bei aller seiner Gelehrsamkeit nicht Weiser genug war, um einer vereitelten Hoffnung großmüthig zu entsagen, protestirte gegen diese Wahl, unter dem Vorwande, sie sei durch gesetzwidrige Umtriebe bewirkt worden, und appellirte dagegen an den päpstlichen Stuhl. Hierdurch wurde aber, außer einer Verzögerung der päpstlichen Confirmation, in der Hauptsache nichts ausgerichtet; Christoph Bernhard trat die Regirung an, zu welcher ihn ein kaiserliches Indult vom 6. Februar 1651 vorläufig bevollmächtigte; und nachdem am 22. Mai 1651 auch die päpstliche Bestätigung erfolgt war, empfing er am 17. September desselben Jahres von dem Bischof von Osnabrück die Bischofsweihe (die keiner seiner drei nächsten Vorgänger angenommen hatte); legte aber erst am 24. September 1652, unter den gewöhnlichen Einzugs- und Huldigungsfeierlichkeiten, den bischöflichen Eid ab.

Der neue Bischof Christoph Bernhard war am 15. Oktober 1600 auf dem, seiner Familie zuständigen Hause Bispink geboren. Schon in seinem siebenten Lebensjahre erhielt er ein Kanonikat an der Domkirche zu Münster, widmete sich, zuerst im Jesuiten-Collegio zu Münster, dann auf den Universitäten Cöln, Mainz, Löwen und Bourdeaux, eifrig den Wissenschaften, und hatte in der Folge oft Gele-

genheit, theils durch Gesandtschaften, theils bei der innern Verwaltung, an der Leitung der vaterländischen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Sein Charakter und seine Handelsweise als Fürst, hat sehr verschiedene und widersprechende Beurtheilungen gefunden, und muss allerdings, nach den verschiedenen Perioden seiner Regirung, und nach dem Standpunkte, aus welchem man diese betrachtet, in einem sehr verschiedenartigen Lichte erscheinen. Beim Antritt seiner Regirung fand er den Staat, dem er vorstehen sollte, in der traurigsten Lage. Ein langwieriger und verheerender Krieg hatte alle Kräfte des Landes erschöpft; die Städte waren verarmt und nahrungslos, das Land verödet und entvölkert, vormals blühende Städte und Dörfer zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken, die fürstlichen Schlösser verfallen, der Staat wie die einzelnen Einwohner mit Schulden belastet, einige der wichtigsten festen Plätze noch von fremden Truppen besetzt, nehmlich Coesfeld von den Hessen, Vechta von den Schweden, Bevergern von den Holländern, dabei innere Zwietracht allenthalben hervorbrechend, an den Grenzen meistens eben so abgeneigte als übermächtige Nachbarn, und im Allgemeinen die ehemalige politische Bedeutung des Bisthums eben so sehr erloschen, als die kirchlichen Angelegenheiten im Innern desselben zerrüttet. Daß Christoph Bernhard, ein Mann von eben so hellem Verstand als festem Charakter, sein ganzes Streben daran setzte, diesen Bedrängnissen abzuhelfen, die innere Ordnung wieder herzustellen und zu befestigen, und das Land wieder zu Ehre und Wohlstand zu erheben, war unter den gegebenen Umständen eine eben so dringende als schwere Pflicht der von ihm eingenommenen Stellung; und er hat hierinn, unter sehr ungünstigen und bedrängten Verhältnissen, in den ersten Jahren seiner Regirung, durch Klugheit, Ausdauer und gute Haushaltung, fast unglaubliches geleistet, was ihm zum unverkennbaren Verdienste gereicht. Als aber im Kampfe mit

einem feindseligen Parteigeiste, auch sein Gemüth sich zu bitterer Härte verstimmte, und der glückliche Fortgang seiner Unternehmungen ihn zu immer höheren, keineswegs durch die Nothwendigkeit gebotenen Wagnissen fortriss, da verlor er, über dem Gefühl seiner Persönlichkeit, das Wohl des Staates aus den Augen, verwandelte die zur Erhaltung der Ordnung unerlässliche Strenge in despotische Willkür, gerieth aus dem rühmlichen Kampfe für eine gerechte Sache und für die Unabhängigkeit seines Staates, in eine abenteuerliche Thaten- und Kriegslust, die den kleinen Münsterschen Staat, mit unverhältnissmäßigen Opfern, in die Reihe der großen Mächte stellen sollte, und überließ sich auf diese Weise einer beklagenswerthen Verkennung seines wahren Berufes, die manches, weit über seine Zeit hinaus dauernde Ungemach über das Stift Münster herbeiführte.

Das erste, was Christoph Bernhard in seinem neu angetretenen Fürstenamte vornahm, war die Wiederherstellung der während der Kriegsjahre sehr verfallenen Kirchenzucht, die er mit einer strengen Verordnung gegen den Konkubinat begann, und dabei zugleich den geistlichen Gerichtsbehörden eine ernstlichere Befolgung ihrer Amtspflichten einschärfte. Zugleich dachte er auf Mittel, der im Stifte herrschenden Hungersnoth abzuhelfen. Für das erste Bedürfniss ließ er die landesfürstlichen Magazine öffnen, und hin und wieder unter die Armen unentgeltlich Getraide vertheilen; um aber der Erschöpfung dieser Vorräthe vorzubeugen, traf er Anstalten, die Getraidezufuhr vom Auslande zu befördern. Diese Sorge leitete ihn zugleich auf Maßregeln, die Schiffahrt auf der Ems, als eins der wesentlichsten Hilfsmittel für den Handel und Verkehr, in einen vortheilhafteren Stand zu setzen, und er schloss deshalb schon im Februar 1651, wegen der beabsichtigten Erweiterung der Schiffahrt von Greven bis Telgte, einen eignen Vertrag mit dem Domkapitel, worinn dieses allen, aus seinen Jurisdictionsrechten in dorti-

ger Gegend etwa abzuleitenden Einreden gegen die Benutzung des Flusses und der Leinpfade, gegen eine mäßige, nur von den stromaufwärts, aber nicht von den stromabwärts fahrenden Schiffen, zu erhebende Abgabe, gänzlich entsagte. — Demnächst lag es dem Fürsten mit Recht besonders am Herzen, sein Land von den fremden Truppen, die es noch belästigten, zu befreien. Dies gelang ihm zuerst in Coesfeld, welches die Hessen, wegen säumigen Abtrags der bedungenen Gelder von Seiten der dazu verpflichteten Staaten, noch inne hatten. Christoph Bernhard übernahm es, diese Zahlungen vorschussweise zu leisten, und brachte es, freilich nicht ohne große Opfer, dahin, die verwittwete Landgräfinn und Regentinn von Hessen-Kassel theils mit baarem Gelde, theils durch Pfandbestellung zu befriedigen, und so, im Jahre 1652, die bisherige hessische Besatzung aus der Stadt Coesfeld zu entfernen, deren Befestigung er in den nächstfolgenden Jahren durch die Anlage der, 1659 vollendeten Citadelle S. Ludgersburg, bedeutend verstärkte. — Bald nach der Einnahme von Coesfeld bemächtigte er sich auch durch List (am 28. August 1652) der Stadt Bevergern, in welcher sich die Holländer noch immer, ohne einen, aus dem westfälischen Frieden abzuleitenden Grund, behauptet hatten. — Noch in demselben Jahre brachte er auch seine Ansprüche auf die Herrschaft Borkelo ernstlich zur Sprache. Diese Herrschaft war nehmlich im Jahre 1553 durch den damaligen Bischof von Münster, als heimgefallenes Mannlehen eingezogen, zugleich aber von den Allodial-Erben des letzten Besitzers in Anspruch genommen worden; diese hatten zuerst einen Process am Reichskammergerichte begonnen, seit 1613 aber, unter dem Vorwande, daß Borkelo ein Zubehör des Herzogthums Nieder-Geldern sei, die Staaten der vereinigten Niederlande zur Einmischung bewogen, mit deren Hilfe der Graf von Limburg-Styrum, als angeblicher nächster Erbe, sich im Jahre 1616 gewaltsam in den Besitz

eindrängte. Alle seitdem gemachten Versuche zu gütlichem Übereinkommen waren vergebens; von Seiten des Reichskammergerichts aber erfolgte 1642 ein, für das Stift Münster günstiges Urtheil, auf dessen Grund Christop Bernhard, im Oktober 1652, die Stände der Provinzen Geldern und Zütphen zur Räumung des Schlosses und der Herrschaft Borkelo auffordern ließ, die aber theils die Sache, als vor die General-Staaten gehörig, von sich abwiesen, theils auch die Aussprüche des Reichskammergerichts nicht als verbindlich anerkannten. Da nun Christoph Bernhard damals nicht in der Lage war, seine Ansprüche mit bewaffneter Hand auszuführen, so begnügte er sich einstweilen damit, sein Recht verwahrt zu haben; doch verlor er dies Recht auf Borkelo, bei seinen späteren Unternehmungen, nie aus den Augen. Um diesen und andern bald hervortretenden Ansprüchen mehr Gewicht zu geben, fügte er zuerst dem gewöhnlichen bischöflichen Titel die bisher ungebräuchlichen Titel eines Burggrafen von Stromberg und Herrn zu Borkelo bei, so wie er auch zugleich das bischöfliche Wappen durch die Wappen dieser ausgestorbenen Häuser vermehrte.

Um dieselbe Zeit veranstaltete Kaiser Ferdinand III. einen, für die Ordnung der inneren Angelegenheiten Teutschlands höchst wichtigen Reichstag zu Regensburg, welchem Christoph Bernhard persönlich beizuwohnen rathsam fand. Er reiste demnach am 27. December 1652 von Münster ab, nachdem er vorher den Dom-Thesaurarius Jodocus Edmund von Brabeck (später Bischof von Hildesheim) zum Statthalter ernannt, und andere Anordnungen für geistliche und weltliche Administrations-Angelegenheiten während der Zeit seiner Abwesenheit gemacht hatte. In Regensburg verweilte er, eine dazwischen fallende Reise durch einen Theil von Österreich und Ungarn mit eingerechnet, vom 16. Januar bis zum 5. December 1653. Außer seiner Theilnahme an den allgemeinen Reichsangelegenheiten, welche hier verhandelt

wurden, und besonders die aus den Friedensexecutionssachen noch übrigen, oder durch diese erst neu angeregten Streitfragen betrafen, suchte der Bischof von Münster eine besondere Virilstimme im Fürstenrathe wegen Stromberg, das er, nach irrthümlichen Voraussetzungen, für eine alte fürstenmäßige Reichsburggrafschaft ausgab, obgleich die ehemaligen Burggrafen von Stromberg nie unmittelbare Reichsstände gewesen waren, sondern zum landsässigen Adel gehört hatten; er erhielt dazu auch eine kaiserliche Empfehlung, konnte aber zur wirklichen Aufnahme nicht gelangen. Glücklicher war er in seinen Unterhandlungen, wegen der Räumung der Stadt Vechta von den Schweden, die endlich, nachdem er selbst in das Stift Münster zurückgekehrt war, und die Schweden wegen ihrer rückständigen Forderung befriedigt hatte, am 13. Mai 1654 erfolgte. Die bedeutenden Vorschüsse, welche der Fürst, sowohl dieser, als der Coesfeldischen Räumung wegen, übernommen hatte, und von den Mitbetheiligten nur langsam wieder beitreiben konnte, vermehrten freilich fürs erste die Schuldenlast des Landes, doch lag die Aussicht nicht fern, durch gute Verwaltung auch diese allmählich zu tilgen.

Kaum war aber das Stift Münster von fremdem Drucke befreit, so wurde es aufs neue durch innere Streitigkeiten, zu welchen der missvergnügte Dechant von Mallingkrott und die Stadt Münster Anlass gaben, nicht wenig beunruhigt. Weder am päpstlichen noch am kaiserlichen Hofe, noch endlich auf dem Reichstage zu Regensburg, war Mallingkrott mit seinen, gegen die Wahl und Person des Bischofs Christoph Bernhard geführten Beschwerden, zum Ziele gelangt; überall hatte man seine Beschwerden grundlos gefunden; eine päpstliche Commission, bei welcher sich unter andern die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück befanden, hatte ihn schon im Jahre 1652, wegen seines unbegründeten Widerspruchs gegen die Münstersche Bischofswahl, zur Suspension von seinem Amte verurtheilt, und der Bischof ihn

darauf vom Kapitel und Chor ausgeschlossen; dennoch setzte er seine Opposition unermüdet fort, und suchte seine stärkste Stütze besonders in der Stadt Münster, die ohnehin, wie bekannt, mit den fürstlichen Behörden und dem Domkapitel fast unaufhörlich im Streite lag. Noch im Jahre 1652 hatte sich wieder ein Streit erhoben, wegen eines neuen Vestungswerkes, das die Stadt am Ludgeri-Thore anlegen, das Domkapitel aber, als eine Verletzung seines, unmittelbar vor den Thoren und Gräben der Stadt beginnenden Grundeigenthums, nicht dulden wollte; der Bischof hatte zwar diesen Streit gütlich beigelegt, aber der Unwille war in den Gemüthern der Bürger geblieben, und fand nun an Mallingkrott einen Mann, an den er sich anschließen konnte. Auch diesem wuchs dadurch der Muth; er hielt seine Gesinnung nicht länger verborgen, drängte sich, ohngeachtet seiner fortdauernden Suspension, wieder in den Chor ein, und verachtete selbst die, in Folge seiner steigenden Widersetzlichkeit, vom Bischof gegen ihn erkannte Excommunication, indem er dem Bischof das Recht hierzu absprach, weil derselbe innerhalb der Dom-Immunität, auf welcher er (der Dechant) wohne, keine Jurisdiction auszuüben befugt sei. Der Bischof glaubte sich endlich gegen diese Umtriebe nicht anders als durch Mallingkrotts Verhaftung sichern zu können, und schickte deshalb dem Stadtrath, am 3. September 1654, einen Befehl zu, Vorkehrungen zu treffen, um, wenn der Dechant durch die Stadt geführt werde, allen Auflauf zu vermeiden. Diesen Befehl empfand der Stadtrath sehr übel, und wandte dagegen ein: es kämen alle Hoheitsrechte in der Stadt, außerhalb der Dom-Immunität, mithin auch das Geleit der Arrestanten, nicht dem Landesfürsten, sondern dem Stadtrathe ausschließlich zu; die Begleitung durch die Stadt dürfe also nicht durch fürstliche, sondern nur durch städtische Diener geschehen; auch habe der Bischof in solchen Sachen an die Stadt nicht befehlsweise zu verfügen, sondern nur

gütlich zu gesinnen. So empfindlich dem Bischof diese Äußerungen des Stadtraths sein mussten, und so wenig er ihm die hier ausdrücklich in Anspruch genommenen Hoheitsrechte (merum et mixtum imperium) zugestehen konnte, so fand er es doch nicht rathsam, sich für diesmal in einen besonderen Streit einzulassen, gab vielmehr stillschweigend so viel nach, daß der Dechant nicht aus der Stadt gebracht, sondern in seiner eignen Wohnung bewacht werden sollte, und es wurde zu diesem Ende, am 7. October, einige Mannschaft von der fürstlichen Garde in die Dechanei geschickt. Diese Erscheinung veranlasste einen großen Volksauflauf, und obgleich dabei noch keine Gewaltthätigkeiten vorfielen, so benutzte doch der Dechant die entstandene Verwirrung, aus seinem Hause zu entkommen, und sich in ein Bürgerhaus zu flüchten; dies war aber gleichsam erst das Signal zum vollen Ausbruche des Tumultes, denn nun insultirte die aufgeregte Menge nicht nur die fürstliche Garde, sondern wandte sich auch gegen die Jesuiten, die man als Urheber der gegen den Dechanten ergriffenen Maßregeln in Verdacht hatte; das Jesuiten-Collegium wurde gestürmt, und großer Schaden darinn angerichtet, wobei die Bewohner desselben in Lebensgefahr geriethen; auch Jesuiten, die man zufällig auf der Straße antraf, wurden verfolgt, und retteten nur mit Mühe ihr Leben. Der Fürst war über diese Vorfälle sehr aufgebracht, und forderte den Stadtrath zur Verantwortung; dieser suchte die Schuld von sich abzuwälzen, konnte damit aber den Fürsten um so weniger befriedigen, als für die Untersuchung und Bestrafung der Urheber des Unfugs so viel als nichts geschah. Mallingkrott fand inzwischen, mit Hilfe der Bürger, Gelegenheit, aus Münster zu entkommen, und flüchtete sich zuerst nach Hamm, dann nach Cöln. Durch fortgesetzte gegenseitige Beschuldigungen wurde die Spaltung zwischen dem Fürsten und der Stadt immer größer, so daß der Fürst, als er eben einen neuen

Landtag berief, das Ausschreiben, welches gewöhnlich von dem Fürsten, dem Domkapitel und der Stadt Münster gemeinschaftlich ausgefertigt wurde, anstatt der letzteren, von der Stadt Warendorf mit vollziehen ließ. So sehr der Fürst sich bisher in gerechter Sache befunden hatte, so war doch dies unverkennbar ein rechtswidriger Eingriff in ein längst bestehendes, und gar nicht im Streite befangenes Herkommen, worüber die Stadt Münster sich nicht mit Ungrund beklagte.

Um diese Zeit machten die Kriegsrüstungen des Königs Karl von Schweden neues Aufsehen, und da man über die Absichten derselben ungewiss war, so fand auch der Bischof von Münster, der die Krone Schweden in den Herzogthümern Bremen und Verden zum Grenznachbar hatte, für nöthig, eine Kriegsmacht, die ihm bis dahin noch ganz fehlte, zu errichten. Da es, aus den Jahren des Krieges her, nicht an gedienten Soldaten fehlte, die gern wieder Dienste nahmen, so brachte er bald ein Corps von 3000 Mann Infanterie und 1000 Reitern zusammen, das er den Befehlen des Generals Reumont untergab, der während der Friedensunterhandlungen das Amt eines Commandanten der Stadt Münster bekleidet hatte. Zugleich trat er mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, und dem Herzog von Pfalz-Neuburg, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen mögliche Eingriffe, in die, zu Cöln am 15. December 1654 geschlossene, rheinische Allianz. Diese allgemeinen Vorsichtsmaßregeln des Fürsten, wurden in der Stadt Münster so aufgenommen, als wären sie nur gegen diese gerichtet, und die Stadt, die nun einmal ihre Rechte bis aufs äußerste durchfechten wollte, machte nun auch Anstalt, sich mit Schweden oder den vereinigten Niederlanden in ein förmliches Bündniss gegen ihren Landesfürsten einzulassen. Um nun die weitaussehenden inneren Unruhen, die hieraus nothwendig hervorgehen mussten, in der Geburt zu ersticken, fasste der Bischof den Entschluss, sich der Stadt Münster mit List

zu bemächtigen; allein dieser Anschlag, zu dessen Ausführung der 5. Februar 1655 bestimmt war, wurde verrathen, und verunglückte. Nun schloss der Fürst mit seinen Truppen die Stadt förmlich ein, und da man hier auf eine Belagerung nicht eingerichtet war, auch die fest zugefrorenen Stadtgräben einen Sturm auf die Stadt sehr erleichtert haben würden, so wurden, Behufs gütlicher Unterhandlung, Abgeordnete aus der Stadt in das fürstliche Hauptquartier nach Schönefliet geschickt, denen sich selbst der berühmte und bei dem Fürsten sehr hoch angeschriebene Rector des Münsterschen Jesuiten-Collegiums, Hermann Busenbaum, zugesellte, um die Stadt der Gnade des Fürsten zu empfehlen. Der Fürst selbst war damals noch nicht gesonnen, es mit der Stadt aufs äußerste kommen zu lassen, zumal da ihm, bei längerer Fortsetzung des Streites, vor einer Einmischung der Schweden bange war; und so kam, ohngeachtet der Gegenbemühungen einer, dem Frieden abgeneigten Partei in der Stadt, der Vergleich zu Schönefliet, am 25. Februar 1655, dahin zu Stande, daß der Fürst allen Bürgern und Einwohnern der Stadt, und allen die sich mit Worten oder Werken gegen ihn vergangen hatten, ohne Ausnahme, eine vollkommene Amnestie bewilligte, der Rath und die Stadt aber sich aufs neue zur Treue und Devotion gegen ihn verpflichteten; der Bischof sollte, bis auf den nächsten Landtag, wo darüber allgemeine Verhandlungen statt finden würden, in der Stadt eine Besatzung von 450 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde, die Stadt selbst aber eine Compagnie von 150 Mann zu Fuß, halten; die Stadtthore sollten dem Fürsten, so oft es ihm belieben würde, geöffnet, und ihm dabei die schuldige Ehre erwiesen werden; die Stadt sollte sich des Dechanten Mallingkrott in keiner Weise annehmen; zwischen der fürstlichen und städtischen Miliz gute Freundschaft gehalten werden; der vom Fürsten ernannte Stadt-Commandant Reumont insbesondere sich verpflich-

ten, nichts gegen die Rechte der Stadt vorzunehmen; alle übrigen Irrungen zwischen dem Fürsten, dem Domkapitel und der Stadt, sollten der rechtlichen Entscheidung überlassen bleiben, und inzwischen nichts Thätliches vorgenommen werden.

Nach Abschluss dieses Vergleiches hielt der Fürst, noch an demselben Tage, seinen feierlichen Einzug in die Stadt, und am folgenden Tage ein großes Dankfest. Durch mancherlei Gefälligkeiten suchte er die Zuneigung der Stadt zu gewinnen; er ließ die früher nach Coesfeld berufenen Landesbehörden nach Münster zurückkehren, brachte den Plan seines Vorgängers, wegen Errichtung einer Universität, wieder zur Sprache, und machte sogar Anstalt zur Erbauung eines bischöflichen Pallastes, um seine Residenz in Münster einzurichten. Dennoch blieben die Gemüther der Bürgerschaft größtentheils dem Bischof entfremdet. Mallingkrott aber wurde um diese Zeit, nach eingeholten auswärtigen Rechtserkenntnissen, seiner Würde als Dechant völlig entsetzt, und an seine Stelle der bisherige Thesaurarius von Brabeck zum Dechanten befördert.

Auf dem Landtage, der im Junius desselben Jahres zu Wolbeck gehalten wurde, sollte nun auch die, im Schöneflieter Recesse vorbehaltene Angelegenheit, wegen der Münsterschen Besatzung, zur Sprache kommen; der Fürst gab aber den Bitten der Münsterschen Abgeordneten so weit nach, daß er nicht nur diese Sache, von den Landtagsberathungen ausgeschlossen, zu besonderer Verhandlung übernahm, sondern auch die Besatzung selbst anfangs verminderte, und hernach ganz aus der Stadt wegnahm, in der Meinung, dadurch die öffentliche Ruhe zu befördern. Die Stadt erklärte sich dafür sehr dankbar und versprach dem Fürsten für die Zukunft alles mögliche Gute. Aber diese günstigen Äußerungen waren nicht von langer Dauer. Um eine friedliche Annäherung an den Bischof war es der Stadt so wenig Ernst, daß vielmehr eine Menge Dinge hier geschahen, die

ihm sehr missfällig sein mussten. Das bedenklichste aber war, daß die Stadt, bald nach dem Abzug der bischöflichen Truppen, die ihrigen vermehrte, und ohne Vorwissen des Fürsten einen eignen Commandanten ernannte, so wie sie denn das hiermit faktisch ausgesprochene, freiständige Besatzungsrecht (Jus praesidii et armorum), zugleich staatsrechtlich zu behaupten suchte, und eine Gesandtschaft an den Kaiser abfertigte, um sich dessen Schutz in jenem vermeinten Rechte zu versichern. Obwohl nun der Bischof gleichfalls durch einen eignen Gesandten Gegenvorstellungen machen ließ, ging doch der Kaiser auf die Anträge der Stadt so weit ein, daß er sie nicht geradezu abwies, sondern zur Untersuchung und Ausgleichung der Sache eine Commission, bestehend aus Kur=Mainz, Kur=Trier, Osnabrück und Pfalz=Neuburg, ernannte. Im März 1656 kamen nun zwar die Bevollmächtigten dieser Commissarien und der streitenden Parteien in Cöln zusammen, wobei die Stadt Münster dem Bischof insbesondere den Verdruss zufügte, einen von diesem entlassenen Rath, Nikolaus Drachter, als ihren Geschäftsführer aufzustellen; da aber in Beziehung auf das Besatzungsrecht, welches jezt zum Mittelpunkte des Streites geworden, ein Vergleich nicht möglich war, so ging man, nach langwierigen Verhandlungen, unverrichteter Sache auseinander, mit dem Beschlusse, die Entscheidung dem Kaiser anheim zu stellen. Beide Parteien schickten nun aufs neue Gesandte an den kaiserlichen Hof; aber die Stadt Münster blieb bei ihren bisherigen Forderungen nicht stehen, sondern glaubte mit einmal das Ziel ihres Strebens aussprechen zu müssen, indem sie darzuthun suchte, daß Münster von Alters her eine freie Reichsstadt sei, und den Kaiser bat, sie als eine solche förmlich zu erklären.

In dem Entwickelungsgange der damaligen Zeit war eine solche Wendung der Sache fast nothwendig begründet. Wir erinnern uns, daß zu der Zeit, in welcher Teutschland

als Staat sich bildete, die Städte, deren Anzahl damals noch gering war, als besonderes Eigenthum der Könige, von der allgemeinen Provinzialverwaltung eximirt waren, und daß aus diesem Verhältnisse sowohl die nachmaligen Stadtrechte, als die einem Theile der Städte bleibende Reichsfreiheit sich entwickelten. Bei der späteren Vermehrung der Städte machte es in ihren Rechtsverhältnissen zunächst einen Hauptunterschied, ob sie ihre Stadtprivilegien von dem Reichsoberhaupte, oder von den Territorialherren erhalten hatten, denn es lag in der Natur der Sache, daß nur jene, nicht aber diese, aus ihrem Stadtrecht einen Anspruch auf Exemtion von der Jurisdiction der Territorialherren ableiten konnten. Im Verlaufe der Zeit geschahen aber freilich mancherlei Veränderungen, wodurch manche vorher unmittelbar königliche Städte den Territorialherren unterworfen wurden, und umgekehrt manche vorher landsässige zur Reichsunmittelbarkeit gelangten, so wie denn mit der Zeit auch dem Begriffe der Unmittelbarkeit, welcher die Stadt nur als besonderes Eigenthum des Königs, ohne Dazwischentreten eines anderen Reichsmitgliedes, bezeichnete, der Begriff der Reichsfreiheit, d. h. einer völlig republikanischen Verfassung innerhalb des Reichsverbandes, substituirt wurde. Nun gab es aber, außer den entschieden reichsunmittelbaren und entschieden landsässigen Städten, auch noch andere, die sich zwar in einiger Abhängigkeit von einzelnen Reichsständen befanden, aber doch gewisse Rechte entweder aus einem früheren, höher privilegirten Zustande bewahrt, oder sonst auf verschiedenen Wegen an sich gebracht hatten, durch welche die obrigkeitliche Gewalt des Reichsstandes, welcher die Landeshoheit über sie ausübte, wesentlich beschränkt, und der Stadtgemeinde eine Art von freiständiger Jurisdiction zugeeignet wurde. Diese nicht reichsfreien und doch auch nicht unbedingt unterwürfigen Städte, pflegte man gemischte (Civitates mixtae) zu nennen. Es ist leicht zu begreifen, daß gerade in diesem Ver-

hältnisse die meisten Veranlassungen zu vielfältigen Streitigkeiten liegen mussten, die sich auch wirklich durch die Geschichte solcher Städte wie ein stehender Artikel mehrere Jahrhunderte hindurchziehen, bei den meisten aber, wie z. B. Mainz, Erfurth, Magdeburg, Braunschweig u. a. endlich in völlige Unterwürfigkeit auflösten. Auch Münster behauptete ein solches gemischtes Rechtsverhältniss; denn obgleich dasselbe keineswegs im Ursprunge der Stadt begründet war, die unbezweifelt auf Kirchengrunde lag und ihr Stadtrecht von den Bischöfen erhalten hatte; so war sie doch in der Folge auf verschiedenen Wegen zu ansehnlichen Vorrechten gelangt, die ihr zum Theil von den Landesherren urkundlich bestätigt, zum Theil durch langjährigen Gebrauch als rechtsbeständig anerkannt, zum Theil aber auch fortwährend streitig geblieben waren. Wenn nun aber schon in den Zeiten, wo ein solches Verhältniss im Allgemeinen noch zur Ordnung der Dinge passte, eine so endlose Reihe innerer Zwistigkeiten und Unruhen daraus erwachsen war, so konnte es sich noch weniger halten, seitdem durch den westfälischen Frieden alle staatsrechtliche Verhältnisse fester geordnet waren, und für einen solchen Mittelzustand gar kein Raum blieb. Dies fühlten beide Theile, sowohl der Bischof als die Stadt; beide wirkten daher auf ein entschiedeneres Verhältniss hin, und es kann nicht befremden, daß jeder dieses zu seinem Vortheil zu gestalten suchte, und, während der Bischof, zur Ruhe und Ordnung des Staates, eine strengere Unterordnung der Stadt für unerlässlich hielt, die Stadt dagegen in vollkommner Befreiung ihr Heil suchte. Hätte eine gewaltsame Unterjochung gleich anfangs im Plane des Fürsten gelegen, so würde er im Schöneflieter Vertrage nicht so leichte Bedingungen gestellt, und nach demselben seine Besatzung nicht so willfährig aus der Stadt gezogen haben; aber gerade diese Nachgiebigkeit mochte der Stadt als eine Schwäche des Bischofs erscheinen, und sie hoffte das, was ihrem Streben schon unter den Fürsten aus dem mächtigen

Hause Baiern nicht zu fern gelegen hatte, unter einem aus dem Landadel gewählten Bischof, der von Vielen als ihres Gleichen betrachtet, und durch keine auswärtigen Verbindungen unterstützt wurde, um so sicherer und vollkommner zu erreichen. Wegen des Rechtes einer eigenthümlichen Kriegsmacht, als den damaligen Hauptgegenstand ihres Streites mit dem Bischof, berief sie sich vornehmlich auf die Eigenschaft einer Hansestadt, in welcher jenes Recht begründet sein sollte; sie blieb aber dabei nicht stehen, sondern suchte auch ihre vermeinte Reichsfreiheit, die sie, ganz im Geiste der damaligen Geschichtskunde, bis auf die Zeit Karls des Großen zurückführte, aus einigen alten kaiserlichen Einladungen zu Reichsconventen zu erweisen. Der Fürst konnte gegen den ersten Punkt mit Recht einwenden, daß aus der Theilnahme der Stadt Münster am hanseatischen Bunde, zu Gunsten ihrer jezigen Ansprüche, gar nichts zu beweisen sei, indem nicht nur die Verhältnisse der Hansestädte unter sich sehr verschieden gewesen, sondern auch die Umstände sich ganz verändert hätten; gegen den zweiten aber, daß aus dergleichen einzelnen Ladebriefen, wie sie fast jede bedeutende Stadt zuweilen erhalten, um so weniger ein Schluss auf Reichsfreiheit zu machen sei, als die Stadt Münster erweislich weder in einer Reichs- oder Kreis-Matrikel, noch in der Unterschrift eines Reichs- oder Kreis-Abschiedes zu finden sei, dagegen beständig ihren Platz unter den Landständen des Stiftes Münster eingenommen, und allen Bischöfen, bis zu dem noch regirenden, gehuldigt habe. Die Stadt wurde daher am kaiserlichen Hofe mit ihren Ansprüchen auf Reichsfreiheit ganz abgewiesen; wegen des Juris praesidii aber wurde ihr auferlegt, bessere Beweise beizubringen.

Ohngeachtet dieser letzte Bescheid ebenfalls einer bedingten Abweisung gleich zu achten war, benahm sich doch die Stadt so, als ob er zu ihrem Vortheil gereiche, und setzte nicht nur die bisherigen feindseligen Handlungen gegen den

Fürsten fort, sondern bemühte sich auch gegen denselben um auswärtige Hilfe, sowohl bei den nordteutschen Hansestädten, als bei den vereinigten Niederlanden. Unter diesen Umständen, und da auch die Vermittelung der Münsterschen Ritterschaft erfolglos blieb, nahm der Fürst zum andernmal seine Behörden von Münster weg, und verlegte sie nach Dülmen.

Während dieser Unruhen kehrte der abgesetzte Dechant Mallingkrott unversehens in das Stift Münster zurück, und die Zeitumstände waren doch allzu bedenklich, als daß man nicht gefährliche Absichten hierunter hätte vermuthen sollen. Was aber auch immer sein Zweck gewesen sein mag, so wurde er für immer vereitelt; denn in dem Hause eines Canonicus zu S. Mauritz, wo er sich verborgen hielt, ließ der Fürst, dem sein Aufenthalt entdeckt worden war, ihn gefangen nehmen, und nach Ottenstein abführen, wo er Zeitlebens, jedoch unter anständiger Behandlung, gefangen gehalten wurde, und am 7. März 1664 starb.*)

Das rasche Verfahren gegen Mallingkrott, so nöthig und heilsam es unter den obwaltenden Umständen sein mochte, verschlimmerte indessen die Stimmung gegen den Fürsten, der seinerseits immer ungeduldiger wurde, je länger sich der Streit unentschieden hinzog; bis er endlich, auf den Rath der mit ihm verbündeten Fürsten, zu einem neuen Versuche schritt, sich der Stadt Münster mit Gewalt zu bemächtigen, und mittels herbeigezogener Hilfstruppen der rheinischen Alliirten, am 20. August 1657, die Belagerung derselben eröffnete. Da die Stadt, im Vertrauen auf den erwarteten Beistand aus den Niederlanden, alle Forderungen des Fürsten auch jezt noch unbeugsam zurückwies, so erfolgte am

*) Er hat sich auch als Schriftsteller bekannt gemacht; besonders hat sein Buch de Archicancellariis S. Rom. Imperii, als eine fleißige geschichtlich-staatsrechtliche Zusammenstellung, einigen Ruf erlangt.

26. August ein furchtbares Bombardement, das auch noch an einigen folgenden Tagen fortgesetzt wurde, und in der Stadt um so größere Verwüstung anrichtete, als an mehreren Orten zugleich Feuer ausbrach, und die Hilfeleistenden dadurch theils zerstreut, theils zurückgeschreckt wurden. Doch auch hierdurch wurden die Belagerten noch nicht zur Nachgiebigkeit vermocht; vielmehr suchten sie ihre Befestigung noch möglichst zu verstärken, und durch Ausfälle den Belagerern zu schaden. — Inzwischen nahm die Ritterschaft, welche durch des Bischofs Kriegsunternehmen, das Landes-Privilegium verletzt glaubte, sich der Stadt an, und bat den Fürsten, die Belagerung aufzuheben, die fremden Truppen wieder aus dem Lande zu führen, und den Streit mit der Stadt Münster, rechtlicher Entscheidung zu überlassen; allein der Fürst erwiederte dagegen, er sei durch den Ungehorsam der Stadt zu diesem Kriege gezwungen worden, suche damit nichts anderes, als Frieden und Einigkeit im Lande, und habe dabei seine fürstlichen Befugnisse keineswegs überschritten; den Rechtsgang aber habe die Stadt selbst unterbrochen, indem sie zuerst sich um auswärtige Hilfe beworben. Zwar wurden nun aufs neue, sowohl durch die Ritterschaft, als durch eine inzwischen angekommene niederländische Gesandtschaft, Unterhandlungen eingeleitet, in welche sich auch die mit dem Bischof verbündeten Fürsten einmischten; doch konnte durch diese noch lange keine Annäherung bewirkt, und daher auch der Fortgang und Wiederausbruch der Feindseligkeiten nicht gehindert werden, wobei unter andern die Stadt am Lambertus-Abend, durch ein abermaliges Bombardement, einen neuen, großen Brandschaden erlitt. Da nun die Stadt immer heftiger bedrängt wurde, und bei länger fortgesetzter Belagerung ihr gänzlicher Untergang zu befürchten war, zu dessen Abwendung die aus den Niederlanden indessen wirklich aufgebrochene Kriegshilfe leicht zu spät kommen konnte, so verstanden sich die Belagerten end-

lich zu einiger Nachgiebigkeit, zu welcher auch der Bischof seinerseits geneigt war, da ihm ein Krieg mit Holland noch allzu bedenklich schien; und so kam, nach vielfältigen Unterhandlungen, auf der Geist, einem domkapitularischen Gute in der Nähe der Stadt Münster, am 21. Oktober 1657 ein Vergleich zu Stande, in welchem, bei Übergabe der Stadt an den Fürsten, von beiden Seiten eine vollkommene und uneingeschränkte Amnestie festgesetzt wurde; die zur Belagerung der Stadt gebrauchten fremden Truppen sollten sofort aus dem Lande entfernt, die innländischen aber in ihre Garnisonen zurückgeführt werden; die Besatzung der Stadt Münster sollte aus 300 Mann der bisherigen städtischen, und 500 Mann fürstlichen und landschaftlichen Truppen bestehen, jene aus der Stadt, diese aus des Landes Mitteln verpflegt werden, alle aber, bis zu definitiver Entscheidung des nächsten Landtages, dem Fürsten, der Landschaft und der Stadt gemeinschaftlich schwören; dazu sollte auch die fürstliche Leibgarde zu Roſſ und Fuß in die Stadt eingelassen, der Stadt-Commandant aber von dem Fürsten ernannt werden, jedoch sich verpflichten, die Stadt in ihren Rechten nicht zu kränken; die Parole oder Losung sollte, bei persönlicher Anwesenheit des Fürsten, von diesem, sonst aber von dem Stadtrath ertheilt, und der Fürst, so oft er wolle, mit gebührendem Respect in die Stadt eingelassen werden; der Fürst versprach, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Privilegien zu lassen, dagegen die Stadt aber auch dem Fürsten den bei der Huldigung geleisteten Eid getreulich zu halten; alle sonstigen streitigen Gegenstände sollten rechtlicher Erörterung anheim gestellt werden, übrigens aber der Schöneflietische Vergleich in seiner Kraft bleiben.

Kaum war aber dieser Vertrag zu Stande gekommen, und in Folge desselben die Belageruag aufgehoben und die Truppen abgezogen, als man in Münster auch schon wieder darauf dachte, ihm entgegen zu arbeiten. Der Bischof, der,

dem Vertrage gemäß, in Münster eingezogen war, und hier durch ein versöhnliches Betragen, das was er mit den Waffen errungen hatte, zu befestigen gedachte, wurde durch eine, während seiner Anwesenheit, öffentlich ausgegebene, und mit Anzüglichkeiten gegen ihn angefüllte Darstellung der Belagerung gekränkt; die Generalstaaten dagegen als Retter der Stadt gerühmt, und Maßregeln eingeleitet, das Bündniss mit den vereinigten Niederlanden zu unterhalten. Hierzu trug besonders der Graf von Flodorp bei, der auf seinem Gute Darveld einen fürstlichen Reiter getödtet, und sich darauf nach Münster begeben hatte, wo er sich in die Kramergilde aufnehmen ließ, bei der städtischen Miliz zum Hauptmann ernannt wurde, und seine Bekanntschaft in Holland vorzüglich für die Absichten der Stadt benutzte. Unter diesen Umständen war der, zu Anfange des Jahres 1658 gehaltene Landtag wenig geeignet, seiner ursprünglichen Bestimmung, nehmlich einer völligen Beseitigung der noch rückständigen Streitpunkte, zu genügen. Denn nicht genug, daß die Stadt Münster ihren durch die Belagerung erlittenen Schaden zum Gegenstande neuer Beschwerden machte, erhob auch die Ritterschaft Klagen über den letztvergangenen Krieg, theils weil er dem Lande unnöthige Lasten aufgelegt, theils weil ihn der Fürst ohne Berathung und Einwilligung der Landstände unternommen, und dadurch das Landesprivilegium verletzt habe; doch wusste der Fürst diese Vorwürfe genugsam zu widerlegen. Indessen gab er den Vorstellungen der Stände so weit nach, daß er seine Besatzung in der Stadt Münster, die man, bei wiederhergestelltem Frieden, unnöthig finden wollte, aufs neue verminderte; da sich aber bald zeigte, daß diese kleinere Besatzung den Übermuth der Bürger mehr aufregte als im Zaume hielt, so fand es der Fürst besser, und zur Erhaltung seines Ansehens zweckmäßiger, auch den Überrest seiner Mannschaft vollends zurück zu ziehen. Der Stadt wuchs dabei der Muth immer mehr,

und sie suchte, durch ihre nach dem Haag abgefertigte Gesandtschaft, ihre Aufnahme in das zwischen den Generalstaaten und den Hansestädten bestehende Bündniss eifrigst zu betreiben; bei dem Bischof aber, der sie von diesem strafbaren Unternehmen abmahnte, glaubte sie sich hinlänglich zu entschuldigen, durch ein Vorgeben, dessen Ungrund, wie sie selbst wissen konnte, dem Bischof hinlänglich bekannt sein musste, daß nehmlich ihre Gesandtschaft nach Holland bloße Handels- und Geld-Angelegenheiten betreffe.

Im teutschen Reiche war indessen, nach dem Tode Kaiser Ferdinands III. (23. März 1657), ein ziemlich langes Interregnum eingetreten, indem erst am 8. Juli 1658 die Wahl zu Stande kam, durch welche sein Sohn Leopold I. ihm auch auf dem Kaiserthrone zum Nachfolger gegeben wurde. In die Wahlkapitulation des neuen Kaisers war unter andern ein Artikel eingerückt worden, welcher den Unterthanen der Reichsstände alle, unter dem Schein des hanseatischen Bundes oder irgend einem andern Vorwande gesuchten Bündnisse mit auswärtigen Staaten gänzlich untersagte, als den Reichsgesetzen und nahmentlich dem westfälischen Frieden zuwider, welcher das Recht der Bündnisse zwar den Reichsständen zuerkannt, ihren Unterthanen aber abgesprochen, und wo auch vielleicht eine Gewohnheit dieser Art bestanden, selbige aufgehoben habe. Diese Bestimmung war offenbar gegen die Unternehmungen der Stadt Münster gerichtet; allein diese ließ sich dadurch in ihrem Vorhaben nicht irren, und da in Holland die Neigung, ihren Wünschen zu willfahren, etwas schläfriger geworden zu sein schien, machte sie Miene, sich an Schweden zu wenden, das aber noch durch andere Kriegshändel zu sehr beschäftigt war, um den, ihm sonst gewiss sehr willkommenen Vorwand zur Occupation einer so wichtigen Stadt zu benutzen. Vielmehr fand Schweden es jezt selbst nöthig, auf Mittel zur Sicherung seiner teutschen Besitzungen zu denken, und da von der andern

Seite auch die zur rheinischen Allianz gehörigen Fürsten sich gedrungen fühlten, ihr Bündniss zu verstärken, so wurde nicht nur am 14. August 1658 die rheinische Allianz durch den Beitritt des Königs von Schweden als Herzogs von Bremen, der Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und des Landgrafen von Hessen-Kassel verstärkt, sondern auch am nächstfolgenden Tage, zwischen diesen Verbündeten und dem König von Frankreich, ein Defensiv-Bündniss zur Aufrechthaltung des westfälischen Friedens und zur Abwehr jedes, gegen einen der verbündeten Fürsten gerichteten Angriffs, geschlossen. Obwohl es den verbündeten Fürsten durch manche Umstände ziemlich nahe gelegt war, sich in dieser Angelegenheit mit Frankreich zu verständigen, so blieb ein solcher Vertrag doch ein sehr bedenklicher Schritt, da Frankreich kaum anders ein Bündniss schloss, als mit der Absicht, seine Verbündeten zu täuschen, und jede neue Einmischung Frankreichs in die Angelegenheiten Teutschlands nur dazu diente, die teutsche Reichsverfassung immer tiefer zu untergraben.

Durch diese mächtigen Verbindungen konnte nun zwar auch der Bischof von Münster sich für stark genug achten, den Unternehmungen der unruhigen Stadt, gesetzt auch, daß ihre Bemühung um auswärtige Hilfe von Erfolg sein sollte, mit den Waffen zu widerstehen. Doch wollte er zuvor die gelinderen Mittel nicht unversucht lassen, ehe er es aufs neue zum Äußersten kommen ließ; er wirkte daher ein kaiserliches Mandat aus, worinn, unterm 12. December 1658, die Stadt Münster ermahnt wurde, von auswärtigen Bündnissen abzustehen, ihrem Bischof zu gehorchen, und in ihren Streitigkeiten die oberstrichterliche Entscheidung ruhig zu erwarten. In Folge dieses Mandates suchte nun zwar die Stadt, zu ihrer weiteren Vertheidigung, sowohl ihr Besatzungsrecht, als ihre Befugniss, auswärtige Bündnisse zu schließen, durch mancherlei Beweismittel darzuthun, allein mit so ungünstigem Erfolge, daß sie durch ein richterliches Urtheil des kaiserlichen

Reichshofraths, vom 9. Jul. 1659, mit ihren Gegenvorstellungen gänzlich abgewiesen, ihr das Jus Praesidii mit allen davon abhängigen Rechten, als unerwiesen abgesprochen, und dagegen auferlegt wurde, die bischöfliche Besatzung unweigerlich einzunehmen. Allein die Bürger von Münster, oder vielmehr diejenigen, welche unter ihnen den Ton angaben, wurden immer hartnäckiger, je mehr die ihren Absichten entgegenstehenden Hindernisse sich häuften; sie dachten nicht nur darauf, jenes Urtheil durch neue Rechtsmittel umzustoßen, und setzten mit verdoppeltem Eifer ihre Unterhandlungen fort, um den thätigen Beistand der vereinigten Niederlande zu erlangen;*) sondern sie erhoben auch eigenmächtig und gegen die bestehenden Verträge, die unter dem Nahmen der Multersteuer eingeführte Abgabe, ohne Unterschied, von dem Adel und der Geistlichkeit, gleichsam um auch auf diese Weise ihr angemaßtes Hoheitsrecht und ihre vermeinte Unabhängigkeit von dem Bischof an den Tag zu legen. Die abermals versuchte Vermittelung der Landstände blieb fruchtlos; ja die Stadt gab sich das Ansehen, als suchte sie allein das ganze Land von der als unerträglich geschilderten Tyrannei des Bischofs zu befreien. So hoch stieg die leidenschaftliche Erbitterung gegen den Bischof, daß der städtische Abgeordnete van Eitzen, in Holland, in Gegenwart des kaiserlichen Residenten Friquet, ausrief: die Stadt wolle lieber dem Türken, ja dem Teufel, als dem Bischof unterworfen sein, und die Religion kümmere sie dabei nicht! — Indessen zog die Erfüllung der auf Holland gesetzten Hoffnung sich sehr

*) Der Verlauf der Unterhandlungen der Stadt Münster mit den Generalstaaten in den Jahren 1658—1661, ist aus den Berichten des Münsterschen Bevollmächtigten Leo von Aitzema im Zusammenhange dargestellt bei Wiens, Sammlung fragmentarischer Nachrichten über Christoph Bernhard von Galen, Seite 1—76.

in die Ferne; denn obgleich dort manche kräftige Fürsprecher zu Gunsten der Stadt auftraten, so trugen die Staaten doch Bedenken, sich in ein neues Kriegsunternehmen einzulassen, da sie bereits in den Krieg zwischen Frankreich und Spanien, so wie zwischen Dänemark und Schweden verwickelt waren, und nicht nur der Bischof von Münster, sondern auch der kaiserliche Hof, gegen das von der Stadt Münster gesuchte Bündniß ernstliche Vorstellungen machen ließ; und es kam daher erst im Januar 1660, obwohl noch unter fortgesetztem Widerspruche des kaiserlichen Gesandten, zu dem Beschlusse, die Stadt Münster durch eine Geldanleihe von 25000 Gulden zu unterstützen.

Indessen waren von Seiten des Kaisers von Zeit zu Zeit immer strengere Dekrete an die Stadt Münster ergangen, von ihren widerrechtlichen Unterhandlungen mit Holland abzustehen, und sonst den in ihrer Sache gesprochenen Urtheilen Folge zu leisten; bis sie endlich, am 10. Januar 1660, bei fortgesetztem Ungehorsam, mit der Reichsacht bedroht, und diese Drohung dadurch unterstützt wurde, daß noch in demselben Monat eine Abtheilung kaiserlicher Truppen, bestehend in einem Regimente zu Fuß und 1200 Mann Reiterei, in das Stift Münster einrückte. Um nun die Sache, wo möglich, noch gütlich beizulegen, wurden in Holland, unter Mitwirkung des kaiserlichen Gesandten Friquet und des Münsterschen Dombechanten von Brabeck, Vergleichsvorschläge aufgestellt, deren Hauptinnhalt darinn bestand: der Bischof sollte der Stadt eine allgemeine Amnestie bewilligen; die Stadt sollte diese als eine Gnade annehmen, und sich künftig so gegen den Bischof bezeigen, wie es treuen Unterthanen geziemt, der Bischof aber das halten, wozu er sich bei der Huldigung verpflichtet habe; die Frage wegen des Besatzungsrechtes sollte, mit Vorbehalt beiderseitiger Ansprüche, auf 25 Jahre ausgesetzt, und alsdann, wenn sie nicht in der Zwischenzeit gütlich beigelegt worden, durch die Reichsgerichte

definitiv entschieden werden; während dieser Zeit sollte der Bischof eine Besatzung in die Stadt legen, diese aber der ganzen Landschaft schwören; in Kriegszeiten sollte es dem Bischof frei stehen, die Besatzung zu verstärken, so wie der Stadt, wenn sie sich dadurch noch nicht genug gesichert glaubte, dieselbe auf ihre Kosten, jedoch mit Vorwissen des Bischofs, zu vermehren, doch sollten diese städtischen Soldaten mit unter dem fürstlichen Stadtkommandanten stehen; die Thore und Thürme der Stadt sollten mit doppelten Schlössern versehen, und die Schlüssel dem Fürsten und seinen Nachfolgern bei ihrem Einzug in die Stadt überreicht, übrigens aber zwischen dem Fürsten und der Stadt getheilt, und die Losung allein von dem Fürsten ausgegeben werden; die Stadt sollte ihre Vestungswerke, ohne Einwilligung des Bischofs und der betheiligten Grundherren, nicht erweitern, sondern nur in ihrem Stande erhalten, und allen auswärtigen Bündnissen entsagen, auch die Geistlichen und ihre Diener, so wie die Bewohner der sogenannten Freiheiten, bei ihren Rechten lassen, und nicht mit städtischen Lasten beschweren. — Dieses Vergleichs-Projekt brachte der Graf von Flodorp, im Mai 1660, in die Stadt Münster; aber hier wurde dasselbe mit dem größten Unwillen verworfen, und man rüstete sich völlig zum Kriege, indem die städtischen Truppen vermehrt und die Vestungswerke, ohngeachtet aller dagegen erhobenen Widersprüche, eifrig verstärkt wurden. Diese Unbeugsamkeit der Stadt Münster beleidigte nun auch die übrigen, damals auf dem Landtage zu Coesfeld versammelten Stände, um so mehr, als ihnen die Verpflegung der im Stifte Münster einquartirten kaiserlichen Truppen Anlaß zur Klage gegen die Stadt gab, welche zu dieser, durch sie verursachten, gemeinschaftlichen Last, ihren Beitrag verweigerte. In Folge dieser Klagen, wurde durch die kaiserliche Reiterei eine militärische Execution gegen die Stadt veranstaltet, indem jene, am 22. Mai 1660, anfing, das vor den Thoren weidende Vieh der Münsterschen

Bürger wegzutreiben. Damit begannen zugleich die offenbaren Feindseligkeiten, welche hierauf, durch abermalige fruchtlose Unterhandlungen nur auf kurze Zeit unterbrochen, von beiden Seiten so lange verschiedentlich fortgesetzt wurden, bis der Fürst, des thatlosen Zögerns müde, sich entschloss, eine förmliche Belagerung der Stadt, nun zum drittenmal, mit den kaiserlichen und seinen eignen Truppen, am 22. Jul. 1660 zu eröffnen.

Von Seiten der Stadt Münster, die doch durch ihre hartnäckige Widersetzlichkeit und immer weiter getriebene Beleidigungen gegen den Bischof, diesen Ausgang der Sache unabwendlich herbeigeführt hatte, erhob sich jezt ein furchtbares Klaggeschrei über unerhörte Gewaltthätigkeit und unverschuldete grausame Behandlung, wodurch sich der Fürst zwar nicht irre machen ließ, wohl aber, weil man die Angelegenheit der Stadt Münster nun einmal zu einer Sache von allgemeiner, nicht bloß teutscher, sondern selbst europäischer Bedeutung gemacht hatte, gegen mögliche fremde Einmischung, sich durch erneuerten Anschluss an die früher erwähnte rheinische Allianz zu sichern, und zugleich durch besondere Gesandtschaften an die bedeutendsten Mächte, sein gutes Recht zu erweisen suchte. Dennoch war er einem friedlichen Abkommen auch jezt so wenig abgeneigt, daß er, als die Stadt schon eingeschlossen war, noch eine holländische Gesandtschaft in dieselbe zuließ, die beinahe zwei Monate darinn verweilte, ohne doch im Wesentlichen etwas auszurichten, da ihren Vorschlägen das vorhin erwähnte, sogenannte Projekt zum Grunde lag, dessen Annahme die Stadt durchaus verweigerte, und dagegen ein sogenanntes Contra-Projekt vorlegte, das der Stadt fast alle von ihr in Anspruch genommene Rechte ungetheilt zusprach, und dem Bischof weiter nichts als einige leere Ehrenbezeigungen einräumte.*) Dieses, noch

*) Wiens a. a. O. S. 39 u. f.

in der letzten entscheidenden Periode so hartnäckige Festhalten an den übertriebenen Ansprüchen der Stadt, gründete sich auf die unerschütterliche Meinung, daß Holland nothwendig der Stadt mit einer ansehnlichen bewaffneten Macht zu Hilfe kommen müsse; und um diese Hilfe desto sicherer herbeizuführen, ging man so weit, durch einen förmlichen Beschluss des Stadtrathes und der Gildemeister, das Besatzungsrecht, für welches die Stadt eben so hartnäckig kämpfte, den Generalstaaten vollständig einzuräumen.*) Allein so mächtige Stimmen sich auch in den Niederlanden zu Gunsten der Stadt Münster erhoben, so konnte doch die Absendung einer wirklichen Kriegshilfe dort nicht erlangt werden, und alles, was von Holland aus geschah, beschränkte sich auf Unterhandlungen, denen der Bischof keine Wirkung auf sein Handeln weiter verstattete; während seine, anfangs noch ziemlich schwache Kriegsmacht, durch Hilfstruppen von Mainz, Trier, Cöln und Pfalz-Neuburg verstärkt, und ihm dadurch hinreichende Mittel gewährt wurden, die Stadt immer enger einzuschließen, und selbst den Winter hindurch mit Erfolg zu belagern. Die Noth, in welche die Stadt dadurch versetzt wurde, und das gänzliche Ausbleiben der erwarteten Hilfe, brachte sie endlich zur Nachgiebigkeit, und am Neujahrstage 1661 fing man an, mit dem Bischof zu unterhandeln, der nun aber auch die Saiten höher spannte, und eine unbedingte Unterwerfung verlangte. Darüber entstand neue Zögerung, und obgleich der Fürst, um auswärtige Dazwischenkunft zu vermeiden, die Unterhandlungen möglichst zu beschleunigen suchte, kam doch erst am 26. März 1661 der Vertrag wegen

---

*) In dem hieher gehörigen Protokoll-Auszuge der Gildemeister heißt es wörtlich: Man wolle lieber den Generalstaaten die ganze Hand, als dem Bischof nur ein Glied eines Fingers bewilligen. Alpen, de vita et reb. gest. Christoph. Bernardi, T. I. pag. 492.

Übergabe der Stadt völlig zu Stande. Der Oberbefehlshaber des Belagerungsheeres, General-Major von Wilich, der durch seine Thätigkeit und Kriegserfahrung diesen Ausgang vornehmlich herbeigeführt hatte, sollte ihn nicht mehr erleben, indem schon am 12. Januar ihn der Tod hinwegraffte, und der General-Major von Pleuren an seine Stelle trat. — Die Bedingungen aber, auf welche der Friedenszustand wiederhergestellt wurde, und über welche man sich gegenseitig Reversalien ausstellte, waren folgende. Der Bischof erklärte: obgleich er gegen die Stadt Münster, wegen ihrer, gegen ihn und die kaiserliche höchste Autorität selbst geübten, unverantwortlichen Widersetzlichkeit und Verachtung, mit harter exemplarischer Strafe zu verfahren, genugsam befugt sei, so habe er doch, auf derselben, durch ihre bevollmächtigten Deputirten geschehene, demüthige Abbitte und eidliche Zusage besseren Verhaltens und schuldigen Gehorsams, auch Cassation aller ihrer auswärtigen Unterhandlungen und Verbindungen, die Stadt mit allen ihren Einwohnern Civil- und Militärstandes wieder zu Gnaden auf- und angenommen, mit Ausnahme einiger einzeln zu benennenden Personen, die wegen ihrer besonderen Verbrechen, jedoch nicht am Leben, sondern auf andere Weise, nach gebührlicher Überzeugung, bestraft werden sollten; er restituirte und bestätigte deshalb alle wohlerlangte und unstreitige Rechte und Güter gemeiner Stadt und einzelner Personen, so weit solche nicht mit dem, der Stadt gänzlich abgesprochenen Jure praesidii in Verbindung standen, oder sonst durch bestimmte Cession abgetreten wurden; doch unter der Bedingung, daß die Stadt sich derselben mit Bescheidenheit gebrauchen, die Geistlichkeit in ihren Immunitäten, Jurisdictions- und anderen Rechten ungestört lassen, dem Bischof und dessen Nachfolgern treu, ehrerbietig und gehorsam bleiben, auch keine andere, als dem zeitigen Landesfürsten aufrichtig zugethane Personen in städtischen Ämtern und Diensten haben solle; alles mit Vorbehalt

seiner, in der Stadt habender, landesfürstlichen Obrigkeit und Hoheitsrechte, besonders alles obrigkeitlichen Einsehens in Fällen, welche die gemeine Ruhe und Sicherheit berühren, und unter dem Magistrat und der Bürgerschaft selbst vielleicht entstehenden Irrungen. Die Stadt nahm nicht uur diese fürstliche Gnade und Restitution mit Dank an, und versprach, sich den ihr dabei auferlegten Bedingungen gemäß zu verhalten, sondern entsagte auch allen auswärtigen Verbindungen, erklärte alles in dieser Art Geschehene für nichtig und ungiltig, widerrief die ihrem Agenten im Haag, Leo von Aitzema, ertheilten Vollmachten, und verpflichtete sich, nie wieder ein auswärtiges Bündniss zu suchen oder anzunehmen, mit Verpfändung aller ihrer Habe und Güter, und bei Verlust ihrer Privilegien und Rechte. Ferner verpflichtete sich die Stadt, dem Fürsten 45000 Thaler in bestimmten Terminen zu zahlen; überließ demselben die Hälfte der Multersteuer, jedoch mit dem Vorbehalt, sie künftig, für eine zu bedingende Geldsumme, wieder an sich kaufen zu können, und trat ihm das Gogericht Senden, mit allen Rechten und Zubehörungen, völlig ab.

Nach aufgehobener Belagerung hielt der Fürst, am 28. März, über seine und die mit ihm verbündeten Truppen eine große Heerschau. Ihre Zahl belief sich auf 11500 Mann zu Fuß und 2600 Reiter. Ohngeachtet des nassen und ungesunden Winters, hatten sie, in Folge der guten Verpflegungsanstalten des Fürsten, doch nur wenig gelitten, so daß nicht über 30 Mann an Krankheiten gestorben waren; nur fünf hatte das feindliche Geschütz getödtet.*) — Die bisherigen Stadtsoldaten wurden entwaffnet und entlassen; dagegen führte der General Pleuren 2000 Mann zu Fuß und 200 zu Pferde, von den fürstlichen Truppen, als neue Be-

---

*) Alpen l. c. pag. 525.

satzung in die Stadt. Der Dombechant von Brabeck, der Droste des Amts Bevergern, von Twickel, und der Hofrichter Wiedenbrück nahmen, als Bevollmächtigte des Fürsten, die von dem Stadtrath ihnen überreichten Schlüssel der Thore und Thürme in Empfang und übergaben sie dem General Pleuren, als nunmehrigen Commandanten. Der Bischof gab von diesem Ausgange der Sache sofort seinen Verbündeten und andern befreundeten Mächten Nachricht, und empfing dagegen ihre Glückwünsche. Die auswärtigen Hilfstruppen wurden allmählich abgeführt. Die kaiserlichen erhielten sogleich ihre anderweitige Bestimmung gegen die Türken, und Christoph Bernhard gab ihnen ein Hilfscorps von seinen Truppen bei, um dadurch seinen Dank für die vom Kaiser empfangene Hilfe zu bezeigen.

Die nächste Sorge des Fürsten war jezt darauf gerichtet, sich den Besitz der Stadt Münster für immer zu sichern, und den unruhigen Geist der Bürger, den er noch immer fürchtete, durch eben so nahe als kräftige Mittel im Zaume zu halten. Dies glaubte er durch die Erbauung einer Citadelle am sichersten zu erreichen; und wie er es seinem Vorgänger Franz von Waldeck als einen großen Staatsfehler anrechnete, daß derselbe den Bau der Engelsburg wieder aufgegeben hatte, so säumte er keinen Augenblick, das von ihm als nöthig erkannte Werk zu beginnen. Um aber bei diesem Bau, und allem was er sonst noch zur Befestigung der Stadt vorzunehmen gedachte, ganz freie Hand zu haben, traf er zuvor ein Übereinkommen mit dem Domkapitel, worinn er diesem das von der Stadt abgetretene Gogericht Senden überließ, und dafür einen Theil des domkapitularischen Jurisdictionsbezirkes zunächst um die Stadt erhielt. Den Platz für die Citadelle, welche, dem Schutzheiligen des Bisthums zu Ehren, den Nahmen der Paulsburg führen sollte, gewöhnlich aber die Brille genannt wurde, wählte er an dem

damaligen Frauenthore. Hier wurde der Bau am 18. Mai 1661 begonnen, und so rasch betrieben, daß er innerhalb weniger Wochen schon bedeutend vorgeschritten war, als der Bischof seinen, bis dahin verschobenen, feierlichen Einzug in die besiegte Stadt veranstaltete. Zu diesem hatte er einen Tag kirchlicher Weihe, nehmlich den Tag des Reliquienfestes, welches im Jahre 1661 auf den 10. Jul. fiel, bestimmt, und den gesammten Landadel zur Theilnahme aufgefordert. Eine große Menge Menschen strömte herbei, um das Schauspiel anzusehen, bei welchem der Fürst es darauf anlegte, mit Aufstellung seiner Kriegsmacht, sich im Glanze eines Triumphators zu zeigen. In diesem Prunke zog er von dem Hause Wilkinghege, wo er sich die letzte Zeit über meistens aufgehalten hatte, zu der neuen Citadelle, in deren Umfange ein Zelt für ihn prächtig zugerüstet war, unter welchem er, nach den mannichfaltigen, geistlichen und weltlichen Empfangsfeierlichkeiten, den neuen Huldigungseid des Rathes und der Bürgerschaft der Stadt Münster empfing, zugleich aber, auf Verwendung des Domkapitels, die Befreiung einiger, in Folge der letzten Unruhen, wegen besonders erschwerende Umstände verhafteter Bürger, aussprach. Der Einzug des Bischofs aus der Citadelle in die Stadt geschah hierauf mittels einer kirchlichen Procession in die Domkirche, wobei die gesammte Ordens- Pfarr- und Stifts-Geistlichkeit der Stadt, dem Bischof voranging, der Adel und die weltliche Dienerschaft aber nachfolgte, und Stadtrath und Bürgerschaft den Beschluss machte. Eine ähnliche religiöse Feierlichkeit fand am folgenden Tage statt, auf welchen Christoph Bernhard die seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts gebräuchliche, allgemeine große Procession verlegte; übrigens waren diese beiden Tage und noch ein dritter den mannichfaltigsten Ehren- und Freudenbezeigungen gewidmet, bei denen sich insbesondere die Jesuiten, durch ihre, in Gegenwart des Fürsten aufgeführten,

übertrieben ruhmredigen und schmeichelhaften, allegorischen Schauspiele hervorthaten.*)

Sobald diese Tage des Glanzes und der Lustbarkeiten vorüber waren, nahm der Fürst eine neue Organisation der städtischen Verwaltung vor; denn nur durch gänzliche Umgestaltung des bisherigen Gemeindewesens der Stadt Münster, glaubte er seine Oberherrschaft über dieselbe, und mit ihr die Ruhe der Stadt und des Landes, gründlich sichern zu können. Es wurde also zuvörderst der bisherige Stadtrath ganz aufgelöst, und sowohl die freie Wahl als die gewöhnliche Abwechselung der Rathspersonen aufgehoben; dagegen aber von dem Fürsten ein neuer Stadtrath ernannt, und unterm 18. August 1661 mit einer besondern Instruction versehen, dessen Mitglieder ihren Ämtern lebenslänglich vorstehen, und in Erledigungsfällen durch unmittelbare Ernennung des Fürsten ergänzt werden sollten. Daß Christoph Bernhard bei dieser Gelegenheit nur solchen Personen das Stadtregiment anvertraute, auf deren Ergebenheit gegen seine Person er glaubte rechnen zu können, lässt sich leicht denken; doch versetzte er einige vormalige Mitglieder des Stadtrathes, die er bei diesem wieder anzustellen nicht für gut fand, wie den Bürgermeister Timmerscheid und den Stadtschreiber Holland, an fürstliche Behörden. Das Gildewesen, so weit es mit der Stadtregirung in Verbindung stand, wurde gänzlich aufgehoben; das in der Geschichte der Stadt so berühmt gewordene Schauhaus und andere Gildehäuser nahm der Fürst für sich in Beschlag, und gab ihnen, nach seinem Gefallen, eine andere Bestimmung.

So hart nun dies alles auch den damaligen Bürgern von Münster, die sich des Bildes ihrer, theils behaupteten,

---

*) Ausführliche Beschreibungen dieser Feierlichkeiten finden sich bei Alpen l. c. pag. 537 sq. und Wiens, a. a. O. S. 77—96.

theils angestrebten Freiheiten nicht sogleich entschlagen konnten, erscheinen musste, so kann man doch den Bischof, wegen dieser Veränderungen, nicht unbedingt tadeln. In seinem Kampfe gegen die Stadt befand er sich theils offenbar in seinem vollen landesfürstlichen Rechte, theils war er durch die von der Stadt ihm zugefügten Beleidigungen und Rechtseingriffe häufig provocirt, und die Geduld, zu der er sich lange, seinem natürlichen Charakter zuwider, zwang, endlich dadurch ermüdet worden; und daß er sich seiner Macht als Sieger bediente, um die Stadt in eine Verfassung zu setzen, in welcher sie dem Fürsten und dem Lande künftig nicht mehr durch Fortsetzung der alten Streitigkeiten und Ansprüche schaden konnte, lag ganz in den Verpflichtungen seiner Sorge für die Ruhe und Ordnung des ihm anvertrauten Staates. Das aber kann man mit Grund als eine zugleich ungerechte und unweise Überschreitung seiner Befugnisse als Fürst und Sieger betrachten, daß er sich nicht damit begnügte, die Stadt von ihrer politischen Höhe, auf der sie sich ohnehin nicht zu erhalten im Stande war, herabzustürzen, sondern in seinem rücksichtslosen Eifer auch ihren bürgerlichen Wohlstand, der doch auf das ganze Land wohlthätig zurückwirken musste, gänzlich zerstörte. Er legte, wie wir gehört haben, der Stadt, die bei dem Kriege, freilich durch eigne Schuld, schon unaussprechlich gelitten hatte, eine bedeutende Contribution auf, und nahm ihr doch, durch Entziehung eines beträchtlichen Theiles ihrer Communal-Einkünfte und Besitzungen, die Mittel, diese aufzubringen, so daß sie nicht umhin konnte, sich mit neuen Schulden, und die Bürger mit drückenden Abgaben zu beladen; er zog, zum Behuf seines Vestungsbaues, eine Menge den Bürgern zugehöriger Grundstücke ein, die zwar, mit dem Versprechen einer Vergütung, nach ihrem Werth abgeschätzt, aber nie bezahlt wurden, so daß der Wohlstand vieler Familien dadurch gänzlich zerrüttet wurde; und während er hierdurch die Stadt in Schulden stürzte, und in

das unantastbare Privateigenthum auf eine nie zu rechtfertigende Weise eingriff, sah er theilnahmelos zu, wie der vormahls so ausgedehnte und blühende Handel der Stadt Münster fast auf nichts herabsank, und that gar nichts, um durch zweckmäßige Beförderung der Gewerbe und des Handels, den Wohlstand seiner Hauptstadt, und damit des ganzen Landes, neu zu beleben. Selbst die zunächst liegende, und den damaligen Umständen ganz angemessene Maßregel, Münster, als Hauptstadt des Landes, auch wieder zum Sitze des fürstlichen Hofes zu machen, wurde nicht angewandt; denn obgleich die Landesbehörden nach Münster zurückkehrten, behielt doch der Fürst seine gewöhnliche Residenz auf der Ludgersburg zu Coesfeld. Mag nun die Abneigung, welche Christoph Bernhard gegen die Stadt Münster äußerte, sich aus dem Vorhergegangenen hinreichend erklären lassen, so war doch ein solches Verfahren nicht nur den, bei seinem Einzuge so hoch gepriesenen Versicherungen von Großmuth und Huld, sondern auch überhaupt dem Charakter einer wahrhaft großen Seele, und nicht minder dem wahren Vortheil des Staates gänzlich zuwider. Überhaupt bezeichnet diese letzte Eroberung und Unterwerfung der Stadt Münster einen dreifachen geschichtlichen Wendepunkt. Für die Stadt Münster war sie der Sturz von einer bedeutenden Höhe, in eine furchtbare Tiefe, aus der sie nur allmählich und mühsam, ganz vom neuen, sich wieder zu einer gewissen Stufe des bürgerlichen Wohlstandes und Ansehens empor zu arbeiten vermochte; auf das gesammte Städtewesen Teutschlands wirkte dies Schicksal einer so berühmten Stadt merklich zurück, indem es die Scheu, mit welcher man bisher die größeren Städte überhaupt betrachtet hatte, ganz aufhob, und dadurch nicht nur im Allgemeinen eine veränderte Stellung der Städte zu ihren Landesherren herbeiführte, sondern auch die Katastrophe einzelner Städte, die sich mit Münster in ähnlicher Lage befanden (wie z. B. Erfurth) beför-

derte; *) bei Christoph Bernhard aber sehen wir, von diesem Zeitpunkt an, den kriegerischen und hochstrebenden Geist vorwalten, der ihn zwar, wie wir bald hören werden, zu einer Hauptperson in den Staatshändeln Teutschlands, ja gewissermaßen Europa's, erhob, aber leider gerade in dem Staate, dessen Glück ihm vor allen am Herzen liegen sollte, sein Andenken eben nicht im Segen erhalten hat. —

Während des bisher erzählten Verlaufs der Münsterschen Händel, hatte den Bischof unter andern auch eine Verhandlung mit den Vormündern des jungen Prinzen Wilhelm von Oranien, zu denen auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gehörte, beschäftigt. Diese verlangten nicht nur für Bevergern, welches die Generalstaaten, ehe sich Christoph Bernhard dieses Platzes bemächtigte, dem Prinzen von Oranien überlassen hatten, eine Entschädigung, sondern machten auch die alten Ansprüche auf das Emsland, Kloppenburg, und andere, mit dem Stifte Münster vereinigte, ehemalige Bestandtheile der Grafschaft Teklenburg, aufs neue rege; so daß Christoph Bernhard, der damals noch nicht so, wie einige Jahre später, seine Kraft fühlte, und dem vorzüglich an einem guten Vernehmen mit dem Kurfürsten von Brandenburg gelegen war, endlich, mittels eines zu Coesfeld, am 15. Februar 1659 geschlossenen Vergleiches, die gänzliche Verzichtleistung auf alle jene Ansprüche, durch eine, in mehreren Terminen allmählich zu bezahlende Summe von 115000 Thalern erkaufte. —

Als eine der nächsten Wirkungen des Ansehens, welches Christoph Bernhard durch die Eroberung der Stadt

*) Wie sehr die Verbindung zwischen dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz und unserm Christoph Bernhard, auf die Eroberung oder sogenannte Reduction der Stadt Erfurth durch den ersteren (im J. 1664) einwirkte, hat Alpen, l. c. pag. 659, angedeutet.

Münster auch im Auslande gewonnen hatte, kann man es betrachten, daß im Jahre 1662 der Convent des Stiftes Corvey, ihn zum Administrator dieser damaligen Abtei erwählte, die, wegen mancher Verwickelungen mit ihren Nachbarn, besonders eines geachteten und thatkräftigen Fürsten bedurfte. Nach erhaltener päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung, wurde er daselbst, am 13. Oktober 1662, feierlich eingeführt, kehrte aber bald wieder nach Münster zurück, um den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, der aus seinem Bisthum Hildesheim in das Erzstift Cöln zurückkehrte, am 8. November in Münster und am 10. in Coesfeld, feierlich zu empfangen und glänzend zu bewirthen. —

So bald nun Christoph Bernhard die Ruhe im Innern seines Landes wiederhergestellt sah, und durch die, am 25. Januar 1663 abermals auf einige Jahre erneuerte, rheinische oder Frankfurther Allianz, auch seine auswärtigen Verhältnisse zum Theil gesichert wusste, nahm er seine, seit einiger Zeit ruhenden Rechtsansprüche wieder auf, und wiederholte seine Anforderungen wegen Borkelo, brachte es auch, mit Hilfe des Königs von Frankreich, dahin, daß von den Generalstaaten eine Commission zur Untersuchung und Entscheidung der Sache ernannt wurde, die aber einen so wenig versprechenden Fortgang hatte, daß Christoph Bernhard die Entscheidung nicht mehr von Unterhandlungen, sondern nur von den Waffen erwartete, zu deren Gebrauche sich auch bald Anlass fand. Der Fürst von Lichtenstein lag mit dem Fürsten von Ostfriesland im Streite wegen einer Geldsumme, welche dieser dem ersteren, für seine Ansprüche auf die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, versprochen, aber nicht gezahlt hatte; der Reichshofrath verurtheilte den Fürsten von Ostfriesland zur Zahlung, und die Execution dieses Urtheils wurde dem Bischof von Münster aufgetragen. Dieser glaubte jedoch zuerst gütliche Unterhandlungen versuchen zu müssen, und brachte auch wirklich einen Vergleich zu Stande,

in welchem der Fürst von Ostfriesland sich verpflichtete, die schuldigen Summen in bestimmten Terminen, bei Strafe sofortiger Execution, zu bezahlen. Um nun das nöthige Geld aufzubringen, wandte sich der Fürst von Ostfriesland an die vereinigten Niederlande, die ihm auch damit auszuhelfen bereit waren, aber dagegen die Einräumung der Dyhler Schanze verlangten. Da nun der Fürst diese Bedingung einzugehen Bedenken trug, und die Zahlung des Geldes sich darüber, nach wiederholt bewilligtem Aufschub, immer länger verzögerte, so ließ Christoph Bernhard, in der Besorgniss, die Holländer möchten sich jenes für sehr wichtig geachteten Postens mit Gewalt bemächtigen, vermöge der ihm aufgetragenen Execution, ganz unerwartet, in der Nacht vom 8. zum 9. December 1663, die Dyhler Schanze durch seine Truppen, im Nahmen des Kaisers, besetzen. Die Holländer, deren Plan hierdurch allerdings vereitelt war, suchten nun die Sache durch neue Unterhandlungen rückgängig zu machen, und da ihnen dies nicht gelang, begannen sie, am 20. Mai 1664, die Dyhler Schanze zu belagern. Dieses Unternehmen wurde damals durch die Umstände sehr begünstigt. Christoph Bernhard hatte nehmlich, zu Anfange dieses Jahres, dem Reichstage zu Regensburg persönlich beigewohnt, auf welchem unter andern eine bedeutende Unterstützung des Kaisers in dem, bis dahin ziemlich unglücklich geführten Türkenkriege, beschlossen, und Christoph Bernhard selbst, nebst dem Markgrafen Friedrich von Baden, zum Director des Kriegswesens der rheinischen Allianz, die dem Kaiser eine besonders ansehnliche Hilfe stellte, ernannt wurde. Als Reichsstand und Mitglied dieses Bundes, hatte auch er den größten und besten Theil seiner Truppen mit gegen die Türken gesandt, in der Meinung, die Holländer, welche mit dem Kaiser äußerlich in ziemlich gutem Vernehmen standen, würden keine offenen Feindseligkeiten in einer Sache, bei welcher die Autorität des Kaisers selbst betheiligt war, unternehmen. In dieser Er-

wartung getäuscht, musste er es geschehen lassen, daß die Dyhler Schanze, die er zu entsetzen außer Stande war, nach einer vierzehntägigen Belagerung, am 4. Jun., von den Holländern erobert wurde, und die Holländer, um ihr Unternehmen zu entschuldigen, ihn unter sehr anzüglichen Ausdrücken anklagten, als habe er die Befugnisse der ihm aufgetragenen Execution überschritten. Ja gleichsam um seiner noch zu spotten, schickten sie ihm bald nachher die Aufforderung zu, eine bedeutende Geldsumme, zu welcher das Stift Münster vor 50 Jahren von dem Gelderischen Gerichtshofe, als Erstattung der früher erhobenen Einkünfte der Herrschaft Borkelo, verurtheilt worden sei, bei Vermeidung der Execution, zu bezahlen. Christoph Bernhard hatte Kaltblütigkeit genug, in Erwartung einer künftigen besseren Gelegenheit, zu diesen Unbilden einstweilen gänzlich zu schweigen, und um dies mit besserem Anstande zu thun, begab er sich zu seinem, gegen die Türken kämpfenden Heere nach Ungarn, während für die Zeit seiner Abwesenheit der Domherr und Propst des alten Domes, Freiherr Goswin Droste zu Vischering, an der Spitze des geheimen Rathes, der Landesregirung vorstand. Seine Entfernung war indessen diesmal nicht von allzu langer Dauer; denn ohngeachtet eines, von dem kaiserlichen Feldherrn Montecuculi, am 2. August, bei S. Gotthard über die Türken erfochtenen großen Sieges, wurde doch schon am 10. desselben Monats, ganz unerwartet, unter nicht sehr vortheilhaften Bedingungen, und zum großen Missvergnügen der teutschen Fürsten, welche den Kaiser so kräftig unterstützt hatten, ein Friede oder zwanzigjähriger Stillstand geschlossen. Christoph Bernhard verweilte hierauf noch einige Zeit in Wien, wo er von dem Kaiser ansehnlich beschenkt wurde; begrüsste sodann in Erfurth seinen Freund, den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, der jene Stadt erst kurz vorher, nicht ohne Rath und Theilnahme des Bischofs von Münster, mit bewaffneter Hand zur gesetzlichen Unterwürfigkeit zurückgebracht

hatte; und kehrte im December 1664, über Corvey, nach Münster zurück. Sein erstes Bemühen war hier, die zerrütteten Angelegenheiten des westfälischen Kreises wieder möglichst in Ordnung zu bringen. Diese Zerrüttung entstand theils daher, daß mehrere Vestungen und sonstige bedeutende Orte im Clevischen und in Ostfriesland von den Holländern besetzt gehalten wurden, theils durch den, in Folge des clevischen Erbfolgestreites, zwischen Kur=Brandenburg und Pfalz=Neuburg noch obwaltenden Zwiespalt wegen des Directoriums im westfälischen Kreise, welcher auf die Kreisverhandlungen selbst nachtheilig und störend einwirkte. Da die Beseitigung des ersten Übels nicht in seiner Macht stand, und überhaupt in den Zeitumständen noch zu große Hindernisse fand, so begann er mit der Beilegung des andern, und brachte durch seine Vermittelung, zu Dorsten, am 14. Febr. 1665, einen Vergleich zu Stande, worinn theils die in den Jülich=Clevischen Landen hier und da obwaltenden Religions=Irrungen vorläufig beigelegt, theils eine gemeinschaftliche, und in Ansehung des Vorsitzes abwechselnde Führung des Kreis=Directorialamtes, zwischen Kur=Brandenburg wegen Cleve, und Pfalz=Neuburg wegen Jülich, mit Vorbehalt der bisherigen Rechte des Bischofs von Münster, festgesetzt wurde.*) Da diese Unterhandlungen so glücklich von statten

*) Es folgte auf diesen Dorstener Vergleich ein Vertrag zu Cleve, am 9. September 1666, zwischen Brandenburg und Pfalz=Neuburg, wegen definitiver Theilung der bisher nur provisorisch besetzten Lande, worinn Kur=Brandenburg das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg, Pfalz=Neuburg aber die Herzogthümer Jülich und Berg nebst der Herrschaft Wynendal behielt, die definitive Entscheidung wegen Ravenstein aber auf ein Compromiss verwiesen wurde. In Folge dieses Vergleiches wurde dann weiter zu Neuß am 11. Jul. 1667 ein neuer Vertrag zwischen Münster und den beiden vorhin genannten Fürsten aufgerichtet, und in denselben der Innhalt des Dorstener

gingen, so glaubte Christoph Bernhard, zugleich einen noch wichtigeren Plan ins Werk setzen zu können, nehmlich eine engere Verbindung zwischen Kur-Brandenburg, Münster und Pfalz-Neuburg, zur Wiederherstellung und Beschützung der Integrität des westfälischen Kreises. Allerdings war der hier ausgesprochene nächste Zweck dieses projectirten Bündnisses, obgleich derselbe für den Bischof, wegen seiner gespannten Verhältnisse mit Holland, schon sehr bedeutend war, doch gewissermaßen nur ein scheinbarer, und seine eigentliche Absicht ging viel weiter. Es scheint nehmlich, besonders seit seinem Aufenthalt in Wien, der ihn mehr dem Hause Österreich näherte, ihm klar geworden zu sein, daß Frankreichs Einmischung in die teutschen Verhältnisse zu nichts Ersprießlichem führen könne, und deshalb auch der rheinische Fürstenbund, bei welchem Frankreich an der Spitze stand, eine unerfreuliche Wendung nehmen dürfte. Durch ein rein teutsches, anfangs nur für einen beschränkten Zweck geschlossenes, und daher unverfängliches Bündniss, konnte aber der Weg gebahnt werden, nicht nur dieses selbst allmählich zu erweitern, sondern auch in andern Reichskreisen ähnliche Verbindungen zu veranlassen, durch beides aber die rheinische Allianz aufzulösen, und dagegen eine allgemeine Verbindung der Reichsstände, aus der sich das mächtigste Gegengewicht gegen alle Plane Frankreichs ergeben musste, herbeizuführen. Anfangs hatte Christoph Bernhard das Vergnügen, daß auch in dieser Angelegenheit sein Anschlag glücklich von statten ging, und es fast nur noch auf der Ratification der betreffenden Höfe beruhte; allein Frankreich war ihm auf die Spur gekommen, und wusste, die möglichen Folgen befürchtend, durch geheime Einwirkungen auf Kur-Brandenburg,

---

Vergleiches, so weit er das Kreis-Directorium betraf, weiter ausgeführt und bestätigt.

den ganzen Entwurf, zum großen Verdrusse des Bischofs, kurz vor dem Abschlusse, zu hintertreiben.*)

Das ganze Streben des Bischofs war jezt dahin gerichtet, an den vereinigten Niederlanden, von denen er so empfindliche Beleidigungen hatte erdulden müssen, eine glänzende Rache zu nehmen, und sich zugleich von den Besorgnissen, die er ihrentwegen noch hegen musste, für die Zukunft zu befreien; und so hoch war sein Ansehen damals, in Folge seiner bisherigen Thaten, schon gestiegen, daß es ihm gelang, für diesen Zweck ein Bündniss mit einem der ersten Europäischen Monarchen zu errichten. Es war König Karl II. von England, der, mit der niederländischen Republik auch seinerseits in schweren Streitigkeiten befangen, den Beistand des Bischofs von Münster für so bedeutend erkannte, daß er, nach äußerst geheim gehaltenen Unterhandlungen, im Jun. 1665, mit ihm einen Vertrag abschloss, vermöge dessen der Bischof sich verpflichtete, gegen eine, von England ihm zu gewährende, ansehnliche Subsidienzahlung, seine Armee auf 15000 Mann zu vermehren, und damit die vereinigten Niederlande zu Lande anzugreifen, während England zur See den Krieg gegen dieselben führte. Da auch dies Bündniss noch eine Zeitlang als ein Geheimniss behandelt wurde, so machten die beträchtlichen Truppenwerbungen und Rüstungen des Bischofs großes Aufsehen, und die Holländer, die, obgleich ihnen die Absichten des Bischofs noch nicht ganz klar waren, doch im Allgemeinen Feindseligkeiten von seiner Seite fürchteten, suchten ihn durch Verwendung des Kaisers, des Königs von Frankreich, und anderer Fürsten, zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen; allein der Bischof blieb seinem Vorsatze getreu, ohngeachtet er sich dadurch auch zu Frankreich in ein feind-

*) Wiens a. a. O. S. 372—384, gibt schätzbare Mittheilungen über die verborgenen Ursachen der Vereitelung dieses Bündnisses.

liches Verhältniß setzte, dessen Politik die Unterdrückung der niederländischen Republik durch England nicht zuließ. Mit einem Heere, wie es noch nie ein einzelner Fürst in Teutschland aufgestellt hatte, und über welches der Feldmarschall, Landgraf Georg Christian von Hessen-Homburg, den Oberbefehl führte, rückte der Bischof selbst, im September, in die niederländische Provinz Overyssel ein, während der General Gorgas, mit einer Abtheilung des Heeres, aus dem Emslande nach Bourtangen vordrang. In dem Manifeste, welches der Bischof gleichzeitig erließ, wurde die widerrechtliche Einmischung der Holländer in die lichtensteinische Streitsache, die von ihnen im westfälischen Kreise, und namentlich gegen den Bischof, als Director desselben, ausgeübten Territorialverletzungen und andere Feindseligkeiten, die zur Verachtung des Kaisers und Reiches, so wie des westfälischen Kreises und des Bischofs insbesondere gereichende Besetzung der Dyhler Schanze, und andere Versuche, die Oberherrschaft über Ostfriesland an sich zu reißen, besonders aber die gewaltthätige Vorenthaltung der Herrschaft Borkelo, und endlich die ausgesprengten verläumderischen Gerüchte, als habe der Bischof in Holland, mit Hilfe dortiger katholischer Einwohner, eine Verschwörung zu Stande zu bringen, und die Städte Arnheim und Doesburg verrätherisch zu zerstören gesucht*), als Ursachen des von ihm begonnenen Krieges aufgezählt. Da die Holländer bisher die Macht des Bischofs von Münster allzu gering geachtet hatten, ihre Armee daher auch nicht in der vortheilhaftesten Verfassung war, so gelang es dem Bischof, in kurzer Zeit mehrere Städte der Provinz Overyssel einzunehmen, und Borkelo, wohin er

*) Mehr von dieser angeblichen Conspiration s. bei Wiens a. a. O. S. 157 in der Note. Es scheint an der Sache nichts wahres, und sie nur von des Bischofs Feinden ersonnen zu sein, um den Haß gegen denselben zu vermehren.

sich von dort aus wandte, nach einer nur eintägigen Belagerung zu erobern, worauf er sowohl in Overyssel als in der Provinz Zütphen mehrere Städte binnen kurzer Zeit in seine Gewalt brachte. Den Plan, Zütphen oder Doesburg durch eine förmliche Belagerung einzunehmen, und sich dadurch nicht nur die Herrschaft über die schon besetzten Gegenden zu sichern, sondern auch den Weg zum weiteren Vordringen in Holland zu bahnen, gab der Bischof, nach dem Rathe der Mehrzahl seiner Kriegsbefehlshaber, als zu gefährlich, auf, und wandte sich nach Ommen, um von hier aus desto besser die Verbindung mit Gorgas zu sichern und sich den Weg nach Gröningen zu öffnen. Beides gelang Anfangs nach Wunsch; denn mit einem Theile des Heeres zog der Bischof, von Ommen, über Ootmarsum, durch die Grafschaft Bentheim, in das Emsland, und vereinigte sich von hier aus mit Gorgas, während ein anderer Theil desselben, unter dem General d'Ossery, über Roveen und Staphorst, in die Drenthe und das Gröningische Gebiet eindrang, und bis Winschoten vorrückte, so daß beide Heeresabtheilungen sich hier einander wieder näherten. Indessen hatten aber nicht nur die Holländer eine Armee, unter dem Befehl eines berühmten Feldherrn, des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen, aufgestellt, sondern auch der König von Frankreich schickte ihnen ein Corps unter dem General Pradel zu Hilfe, das freilich, seiner üblen Aufführung und übertriebenen Ansprüche wegen, sich bei den Holländern eben nicht sehr beliebt machte. Indessen gewann das vereinigte holländisch-französische Heer, nach achttägiger Belagerung, am 15. December, die von Münsterschen Truppen, jedoch nur schwach besetzte, und schlecht befestigte Stadt Lochem. Den Plan der Feinde, von hier aus in das Stift Münster einzurücken, und den Bischof von seinem eignen Lande abzuschneiden, vereitelte dieser, indem er nach Bocholt zurückging, und beide kriegführende Parteien verlegten nun ihre Heere einstweilen in

Winterquartiere. Der Bischof, dem man überhaupt schuld gab, den Krieg etwas zu voreilig begonnen zu haben, befand sich jezt in einer ziemlich bedenklichen Lage; denn während die Holländer die Zahl ihrer Verbündeten durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg vermehrten, und durch diese das Stift Münster im Rücken bedrohten, den Kurfürsten von Brandenburg aber, auf dessen Unterstützung der Bischof mit Wahrscheinlichkeit gerechnet hatte, durch einen Neutralitäts-Vertrag außer Thätigkeit setzten, wurden ihm, von England aus, die rückständigen Subsidiengelder nicht bezahlt, und England schien sich dieser Verpflichtung ganz entziehen zu wollen, in der Erwartung, Kaiser und Reich würden, bei den Klagen, die sie selbst gegen Holland zu führen hatten, um so weniger unterlassen, den Bischof von Münster in dem Kriege gegen die Republik zu unterstützen. Ohngeachtet aber diese Erwartung gänzlich fehlschlug, und der Bischof durch das Ausbleiben der Hilfe von England in die größte Verlegenheit gesetzt wurde, begann er doch wieder, mit dem Anfange des Jahres 1666, die Feindseligkeiten, und machte neue Fortschritte in Overyssel und Ostfriesland. Indessen schienen dem Kurfürsten von Brandenburg und andern benachbarten teutschen Fürsten, die Unternehmungen des Bischofs von Münster allzu gefährlich für die Ruhe des Reichs; denn je mehr sie die Kräfte seines Staates zu übersteigen schienen, um so mehr glaubte man, ihnen geheime, weitaussehende Absichten unterlegen zu müssen; am meisten aber war ihnen auch daran gelegen, die französischen Truppen von den Grenzen des Reichs zu entfernen. Der Kurfürst von Brandenburg gab sich daher die größte Mühe, eine friedliche Ausgleichung herbeizuführen; und da auch der Kurfürst von Cöln und der Herzog von Pfalz-Neuburg, ja selbst der kaiserliche Gesandte im westfälischen Kreise, von Goes, diesen Bemühungen beitraten, so verstand sich der Bischof endlich, wiewohl ungern, zu Unterhandlungen, die aber anfangs,

durch die Härte, mit welcher beide streitende Parteien auf ihren Ansprüchen und Forderungen bestanden, ungemein erschwert und verzögert wurden. Sobald man in England bemerkte, daß es dem Bischof von Münster Ernst sei, die Waffen niederzulegen, bot man zwar alles auf, ihn an diesem Schritte zu hindern; da aber doch nichts ernstliches geschah, ihn, seinen Feinden gegenüber, in eine vortheilhaftere Lage zu versetzen, so ließ er den Friedensunterhandlungen ihren Fortgang. Endlich erschien bei dem Bischof selbst ein englischer Gesandter, Sir William Temple, der zwar mit großen Ehrenbezeigungen empfangen wurde, aber mit allen Überredungsgründen, und selbst mit der Nachricht, daß bereits Anstalt getroffen sei, die tractatmäßigen Geldforderungen des Bischofs zu befriedigen, nichts mehr ausrichten konnte; denn während er noch mit dem Bischof unterhandelte, war der Friede zu Cleve, am 18. April 1666, schon unterzeichnet. In diesem Frieden verpflichtete sich der Bischof, alle durch ihn im Gebiete der vereinigten Niederlande eroberten Orte zurückzugeben; die Generalstaaten versprachen dagegen ebenfalls, alle von ihren Truppen im Gebiete des Bischofs von Münster besetzten Orte zu räumen. Unter den von dem Bischof zu räumenden Orten, wurde Borkelo nahmentlich mit begriffen; doch sollte der Rechtszustand in Ansehung des Grundbesitzes so bleiben, wie er vor dem Kriege gewesen; dem Hoheitsrechte aber entsagte der Bischof, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Reiches, die auf eine friedliche Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Generalstaaten verwiesen wurden. Außerdem entsagten beide Theile allen gegenseitigen Forderungen. Sodann verpflichtete sich der Bischof, gleich nach der Ratification des Friedensschlusses, seine Truppen zu entlassen, und nicht mehr als 3000 Mann, welche die Friedensvermittler zum Schutze des Hochstifts für nöthig und hinreichend erkannten, zu behalten; auch versprach er sich in kein, den vereinigten Niederlanden nachtheiliges

Bündniss einzulassen, oder sonst Feindseligkeiten gegen sie anzufangen, wozu sich gegenseitig auch die Republik dem Bischof verbindlich machte. — Von Seiten des Bischofs von Münster hatte der Domdechant zu Hildesheim und Thesaurarius zu Münster, Matthias Korff genannt Schmising, und der geheime Rath und Hofrichter Bernhard von Wiedenbrück, diesen Frieden mit abgeschlossen. Die von dem Bischof entlassenen Soldaten nahmen größtentheils sogleich wieder in den spanischen Niederlanden Dienste. Einige, zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Bischof von Münster, wegen der rückständigen Contributionen, Auswechselung der Gefangenen u. dgl. sich noch ergebende Anstände, wurden durch einen besondern Vertrag zu Northorn am 28. Jul. 1666 vollends beseitigt.

Hatte nun Christoph Bernhard auch seine Absicht bei diesem Kriege nicht völlig erreicht, so hatte er ihn doch, einer bedeutenden Übermacht gegenüber, mit Würde und ohne wesentlichen Verlust beendigt, und so nicht wenig dazu beigetragen, sein Ansehen aufs neue zu befestigen und zu vermehren. Inzwischen war in seiner Nachbarschaft ein neuer Streit ausgebrochen, indem der König von Schweden, als Herzog von Bremen, der Stadt Bremen ihre Reichsunmittelbarkeit streitig machte, worüber es im Jahre 1666 zu einer Belagerung kam. Nun wurde zwar, durch Vermittelung des kaiserlichen Hofes und der niedersächsischen Kreismitstände, im November 1666, die Sache durch einen Vertrag vorläufig beigelegt; indessen fand es doch der Kurfürst Maximilian Heinrich von Cöln, der als Bischof von Hildesheim auch bei den Angelegenheiten des niedersächsischen Kreises betheiligt war, für nöthig, die künftige Ruhe dieses Kreises durch ein Bündniss zu sichern, welches er mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg abschloss, und welchem er durch den Beitritt des Bischofs von Münster noch mehr Festigkeit zu geben wünschte. Der Bischof Franz Egon von Straß-

burg, welcher von dem Kurfürsten den Auftrag hatte, jenen zu diesem Bündniss einzuladen, veranstaltete daher, im Jahre 1667, mit demselben eine Zusammenkunft zu Rietberg, die er aber zugleich benutzte, das durch den jüngsten holländischen Krieg gestörte Bündniss des Bischofs von Münster mit dem Könige von Frankreich und den rheinischen Alliirten wieder ins Leben zu rufen. Christoph Bernhard ließ die hierdurch veranlassten Unterhandlungen, durch den Johanniter-Ordens-Commenthur Schmising, zu Lüttich mit den Gesandten von Kur-Mainz, Kur-Cöln und Pfalz-Neuburg, und zu Paris mit dem französischen Hofe fortsetzten; und fing, im Vertrauen auf diese Verbindungen, bald wieder an, seine Armee, ohngeachtet der auf den Clevischen Frieden gegründeten Widersprüche der Holländer, aufs neue zu verstärken. Um den nördlichen Theil seines Gebietes, oder das sogenante Niederstift, in besseren Vertheidigungszustand zu setzen, erneuerte und vermehrte er die Vestungswerke der Stadt Vechta. Einen Streit mit Kur-Brandenburg wegen der Rechte auf die Herrschaft Gehmen, endigte er durch einen, zu Neuß am 11. Jul. 1667 geschlossenen Vertrag, in welchem der Kurfürst die von Seiten des Herzogthums Cleve in Anspruch genommene Lehenshoheit über Gehmen mit allem Zubehör an das Stift Münster abtrat, der Bischof hingegen, zu Gunsten des Kurfürsten, auf alle Münstersche Lehen im Cleve-Märkischen Gebiete verzichtete. — An dem Kriege, welchen König Ludwig XIV. von Frankreich in demselben Jahre begann, um sich der spanischen Niederlande, unter einem sehr künstlich aufgesuchten Rechtsvorwande, zu bemächtigen, nahm weder Christoph Bernhard, noch ein anderer der teutschen verbündeten Fürsten Antheil; wohl aber endigten England und Holland schleunig den bisher unter sich geführten Krieg, um sich mit einander und mit Schweden zur Rettung der spanischen Niederlande zu verbinden. Zum Behuf dieses Krieges suchte Holland auch die Herzoglich-Braunschweigischen Truppen an sich zu

ziehen, und unterhandelte mit dem Bischof von Münster wegen des Durchzuges derselben; dieser aber nahm von der begonnenen Friedensvermittelung des teutschen Reiches, bei welcher er mit beschäftigt war, Anlass, jenen Truppendurchzug abzulehnen, und bewilligte ihn endlich erst, als er wusste, daß die Friedensunterhandlungen zu Aachen beinahe zum Schlusse gediehen waren. In diesem, am 2. Mai 1668 geschlossenen Frieden, musste Ludwig XIV. sich mit einem kleinen Theile der spanischen Niederlande begnügen; und nun dachte er darauf, die vereinigten Niederlande, die ihn hauptsächlich im Laufe seiner Eroberungen gehemmt hatten, selbst mit Krieg zu überziehen.

Ehe aber dieser neue Krieg, in welchem auch Christoph Bernhard wieder eine sehr thätige Rolle spielte, zum Ausbruche kam, ereignete sich in Münster selbst eine wichtige staatsrechtliche Verhandlung. Schon im Jahre 1665 hatte Papst Alexander VII., wie dessen Breve besagt, aus eigner Bewegung, den Bischof von Münster aufgefordert, die Ruhe seines Stiftes auch nach seinem dereinstigen Ableben, durch zeitige Veranstaltung der Wahl eines Coadjutors, zu sichern; indessen verschob Christoph Bernhard die Sache bis in den Mai 1667, wo er das Domkapitel zu der gesetzlichen Berathung dieses Gegenstandes veranlasste. Nun erhob sich aber im Kapitel ein großer Zwiespalt, indem ein Theil desselben seine Absichten auf den Kurfürsten von Cöln, ein anderer auf den Bischof von Paderborn, Ferdinand von Fürstenberg, richtete. Alle Umtriebe, denen sich der Parteigeist in solchen Fällen hinzugeben pflegte, kamen auch hier in Anwendung; und da der Bischof selbst, mit ziemlicher Heftigkeit, sich darein mischte, so wurden hierdurch die Leidenschaften nur noch mehr aufgeregt, und das ohnehin schon sehr wankende gute Vernehmen zwischen ihm und dem Kapitel noch tiefer untergraben. Als es endlich zur Wahl kam, trennte sich das Kapitel; die eine Partei

wählte den Bischof von Paderborn, die andere den Kurfürsten von Cöln; jede behauptete, im Rechte zu sein, und proklamirte ihren Erwählten; der Papst aber endigte den Streit, indem er, am 30. April 1668, dem Bischof von Paderborn die Bestätigung als Coadjutor des Bisthums Münster ertheilte, worauf am 13. März 1669 auch die kaiserliche Genehmigung erfolgte. Den neuen Coadjutor hatte auch Christoph Bernhard begünstigt, gestattete ihm jedoch bei seinem Leben keine Theilnahme an der Regirung. —

Von den großen Weltbegebenheiten, mit denen sich Christoph Bernhard fortwährend beschäftigte, wurden seine Blicke für einige Zeit auf einen Streit hingewandt, in den er, als Fürst von Corvey, mit dem Hause Braunschweig verwickelt wurde. Bald nach dem Antritt seiner Regirung in Corvey, hatte er die Franciscaner nach Hörter zurückgeführt, und ihnen eine, bis dahin den evangelischen Einwohnern der Stadt zugehörige Kirche eingeräumt. Zu den Beschwerden der Bürgerschaft wegen dieses Umstandes, kam einige Jahre später ein innerer Streit wegen des Bierbrauens, den die Regirung durch gewaltsame Mittel beizulegen suchte, worüber im Jahre 1670 ein öffentlicher Tumult ausbrach. Da nun das Herzoglich-Braunschweigische Haus von langen Zeiten her ein Schutzrecht über Hörter behauptete, so hielt sich Herzog Rudolf August von Braunschweig-Wolfenbüttel zur Einmischung in diese Händel befugt, und ließ die Stadt militärisch besetzen. Christoph Bernhard erklärte dies für einen Landfriedensbruch, und rüstete sich zum Kriege; und so groß war damals die allgemeine Aufmerksamkeit auf alle Schritte dieses Fürsten, daß nicht nur der Kaiser, der, vermöge seines oberrichterlichen Amtes im Reiche, ein Wort darein zu reden hatte, sondern auch Frankreich, Holland und die Kurfürsten von Mainz und Cöln sich erhoben, um diese an sich rein lokale Streitsache zu vermitteln. Es kam denn auch wirklich, am 15. April 1671, zu einem Vergleiche, zu

Folge dessen der Herzog von Braunschweig sich dazu verstand, seine Besatzung aus Hörter zurückzuziehen, der Bischof von Münster dagegen versprach, die Stadt in ihren hergebrachten Rechten nicht zu beeinträchtigen; die obwaltenden Streitigkeiten sollten schiedsrichterlich beigelegt werden, inzwischen aber der Bischof eine Besatzung von 70 Mann nach Hörter legen. Dies geschah; allein Christoph Bernhard wählte zu dieser Besatzung aus seiner Armee die verheiratheten Soldaten, welche die meisten Kinder hatten, so daß eine Schaar in Hörter einzog, durch welche die Stadt nicht wenig belästigt wurde. Diese und andere Unbequemlichkeiten bewogen endlich die Stadt, (im Jahre 1674) sich dem Fürsten, in allen seinen Anforderungen, völlig zu unterwerfen. — Übrigens hatte dieser Hörtersche Handel dem Bischof so große Unkosten verursacht, daß er, zur Entschädigung, darauf dachte, Corvey für immer dem Stifte Münster zu incorporiren; allein er fand dabei so große Schwierigkeiten, daß er die Ausführung dieses Planes auf sich beruhen ließ. —

Nicht weniger Aufsehen machten die, einige Zeit vorher durch Christoph Bernhard angeregten, Bentheimischen Händel. Graf Ernst Wilhelm von Bentheim hatte sich mit einem Fräulein von Zelst, aus einer ritterbürtigen Familie im Herzogthum Geldern, vermählt; und was man vielleicht an dieser Ehe unstandesmäßig finden konnte, wurde durch ein kaiserliches Diplom beseitigt, welches die Gräfinn von Bentheim in den Stand einer geborenen Reichsgräfinn erhob; der Bischof von Münster hatte der Gräfinn, gegen mögliche Kränkungen ihrer Rechte, seinen Schutz zugesichert, und der Graf, um die Vollgiltigkeit dieser Ehe zu beweisen, seinen aus derselben geborenen Kindern, noch bei seinem Leben, den Besitz seiner Güter versichert. Mit einmal aber änderten sowohl der Bischof als der Graf ihre Gesinnung, und der Zusammenhang der Dinge ergibt deutlich, daß diese

Veränderung von dem Bischof ausging, bei dem ohne Zweifel schon neue Plane gegen Holland reiften, zu deren Ausführung ihm nöthig schien, die, ihrer Lage wegen, für ihn sehr wichtige Grafschaft Bentheim, ganz von sich abhängig zu machen. Hieran hinderte ihn, wie es scheint, am meisten das Übergewicht, welches die Gräfinn über ihren Gemahl, einen Mann von schwachem Charakter, ausübte; und dieses Übergewicht suchte Christoph Bernhard, auf Kosten der Gräfinn, für sich selbst zu gewinnen. Ob und welche geheime Verhandlungen vielleicht den folgenden öffentlichen Schritten vorhergegangen sein mögen, ist nicht bekannt. Im Jahre 1668, als der Graf eben von dem Begräbnisse seines, zu Steinfurth verstorbenen Bruders Philipp Konrad, nach Bentheim zurückkehren wollte, ward er unterwegs von dem Bischof angehalten, halb mit Güte, halb mit Gewalt, nach Ahaus und weiter nach Coesfeld geführt, wo er bald darauf zur katholischen Kirche übertrat. Diesem unerwarteten Schritte folgte ein anderer, der die Absichten des Bischofs deutlich an den Tag legte; es wurde nehmlich, mit Einwilligung des Grafen, ein Münstersches Commando abgeschickt, um das Schloss Bentheim zu besetzen. Die von allen diesen Nachrichten höchst überraschte Gräfinn fürchtete nicht ohne Grund, daß man damit umgehe, sich ihrer Kinder zu bemächtigen, und ihnen die Erbfolge zu entziehen; sie ließ dieselben also eiligst nach Overyssel bringen, und verweigerte den Münsterschen Truppen die Übergabe des Schlosses, bis sie selbst mit ihrem Gemahl würde gesprochen haben. In Münster sagte man dagegen, die Gräfinn habe ihrem Gemahl die Rückkehr verwehren wollen; der Bischof bemächtigte sich des Schlosses mit Gewalt, und führte sogleich in der Schlosskapelle katholischen Gottesdienst ein, ohne der Gräfinn die freie Religionsübung nach ihrem reformirten Bekenntnisse zu gestatten. Auch im Weltlichen wurde die ganze Regirung

der Grafschaft nach dem Gutdünken des Bischofs eingerichtet, der Gräfinn aber, unter harten Drohungen, angedeutet, ihre Kinder wieder herbeizuschaffen; und da sie dies weder wollte noch konnte, wurde sie mit militärischer Gewalt nach Münster gebracht, der Graf aber verhindert, mit ihr zu sprechen. Die Gräfinn fand indessen Gelegenheit, aus Münster ebenfalls nach Overyssel zu entkommen; diese Entfernung aber wurde ihr, von Seiten des Grafen, als bösliche Verlassung angeschuldigt, und der Graf machte im Jahre 1669 ein Testament, worinn er seinen Söhnen nur unter der Bedingung die Erbfolge zusprach, wenn sie sich von ihrer Mutter trennen, dem Schutze des Bischofs von Münster untergeben, und wenigstens ein Jahr am Münsterschen Hofe leben wollten; würde sich keiner seiner Söhne diesen Bedingungen fügen, so sollte die Erbschaft an seine Vettern, unter gleichen Verpflichtungen gegen den Bischof von Münster, fallen; würden aber diese Verpflichtungen nicht von ihnen erfüllt, so sollte das Stift Münster seine Besitzungen erben. Die Gräfinn unterließ nun zwar nicht, mit Hilfe der Stände von Overyssel,*) sich wiederholt gegen die, ihr gemachten Anschuldigungen zu vertheidigen, indem sie zugleich ihre Bereitwilligkeit erklärte, die eheliche Gemeinschaft mit ihrem Gemahl fortzusetzen, und nur persönliche Sicherheit und Religionsfreiheit für sich und ihre Kinder, und Befreiung der Grafschaft Bentheim von den widerrechtlichen Eingriffen des Bischofs verlangte; allein im Stande der Dinge wurde dadurch vor der Hand nichts geändert.

*) Die Stände von Overyssel hatten zugleich unter den Ständen der Grafschaft Bentheim, wegen ihrer dortigen Besitzungen, die erste Stelle, und waren deshalb bei den Angelegenheiten der Grafschaft betheiligt.

Während schon diese Bentheimische Sache neue Reibungen zwischen dem Bischof von Münster und den vereinigten Niederlanden hervorbrachte, kam dazu, von Seiten des Bischofs, noch eine andere Beschwerde. Die Holländer hatten noch immer in der ofterwähnten Dyhler Schanze eine Besatzung. Als nun, im Jahre 1669, der Bischof in Ostfriesland eine große Menge Hafer hatte einkaufen lassen, wurden die mit selbigem beladenen Schiffe bei der Dyhler Schanze angehalten, um einen Zoll zu entrichten; da sie diesen aber verweigerten, und weiter segelten, ließ ihnen der holländische Commandant nachsetzen, und sie nach der Dyhler Schanze zurückbringen, wo sie, da kein Theil nachgab, so lange liegen blieben, bis Hafer und Schiffe verdarben. Der Bischof, der kein holländisches Besatzungsrecht in Ostfriesland anerkannte, fing indessen an, gegen ostfriesländische Unterthanen Repressalien zu gebrauchen; diese wurden jedoch, da weder die Regirung noch die Stände von Ostfriesland an der Sache Schuld hatten, durch gütliche Verwendung bald wieder aufgehoben, und bei dieser Gelegenheit die alten Handels- und Schifffahrts-Verträge zwischen Münster und Ostfriesland erneuert.*) Die Generalstaaten versprachen zwar, auf die Beschwerden des Kaisers und der ostfriesischen Landstände, sich mit dem Bischof gütlich abzufinden; allein es kam zu keinem Vergleiche; vielmehr nannte der Bischof auch diese Streitsache unter den Beweggründen des bald nachher wieder ausbrechenden Krieges.

Dieser abermalige holländische Krieg wurde, wie schon oben angedeutet, durch den König von Frankreich begonnen, welcher die Feindseligkeiten damit eröffnete, daß er im August 1670, wegen eines beabsichtigten Bündnisses zwischen dem Herzog von Lothringen und den vereinigten Niederlanden,

---

*) Wiarda, Ostfriesische Geschichte, 6. B. S. 3. u. f.

ganz Lothringen in Besitz nahm. Der Kurfürst von Brandenburg brachte nun zwar, um die drohende Ruhestörung des nordwestlichen Teutschlands abzuwenden, auf dem westfälischen Kreistage zu Bielefeld, am 7. April 1671, vorläufig ein Vertheidigungsbündniss gegen alle auswärtige Gewalteingriffe, zwischen Kur-Brandenburg, Münster und Pfalz-Neuburg, zu Stande, und suchte überhaupt den gefährlichen Anschlägen Frankreichs gegen die vereinigten Niederlande nach Kräften entgegen zu wirken; aber er konnte nicht verhindern, daß es dem französischen Einflusse gelang, einen großen Theil der bedeutendsten Reichsstände, und den Kaiser selbst, theils zu Neutralitätsverträgen zu bewegen, theils in sein Bündniß zu ziehen. Einer der vornehmsten Verbündeten Frankreichs war der Kurfürst von Cöln, durch dessen Vermittelung auch Christoph Bernhard, bei dem es ohnehin zum Kriege gegen das ihm verhasste Holland keiner großen Überredung bedurfte, am 3. April 1672, dem französischen Bündnisse beitrat. Die vereinigten Niederlande waren jezt in der gefährlichsten Lage, da Ludwig XIV. auch England und Schweden zum Kriege gegen sie bewogen hatte, während sie nur an Spanien und Kur-Brandenburg Verbündete fanden. Indem nun der König von Frankreich persönlich mit einem Heere von 112000 Mann, in die Niederlande einfiel, und auf der einen Seite bis in die Nähe von Amsterdam, auf der andern Seite am Niederrhein bis nach Westfalen, reißende Fortschritte machte, und England zu gleicher Zeit die Niederlande zur See angriff, versammelte Christoph Bernhard, im Mai 1672, seine über 20000 Mann starke, mit Kur-Cölnischen Truppen combinirte Armee, bei Nordhorn, von wo er am 1. Jun. in die Niederlande eindrang. Nachdem er sich der Grafschaft Lingen (welche damals dem Prinzen von Oranien gehörte) bemächtigt, und in dem eigentlichen niederländischen Gebiete, Enschede, Oldensaal, Ootmarsum, und andere leicht einzu-



nehmende Orte besetzt hatte, belagerte er die Vestung Groll, und nöthigte sie am 10. Jun. zur Übergabe. Hierauf ließ er durch einen Theil seiner Armee die Vestung Bredervord belagern, die sich am 18. Jun. ebenfalls ergab, während er selbst, am 13. Jun., das Schloss Borkelo eroberte. Schon am 16. Jun. ließ er die wichtige Stadt und Vestung Deventer berennen, die zwar mit einer ziemlich starken Besatzung versehen war, aber durch innere Zwietracht und Verrätherei außer Stand gesetzt wurde, kräftigen Widerstand zu leisten, und daher schon am 21. Jun. durch Kapitulation an den Bischof überging. Wie das ganze Benehmen des Bischofs, seine Absicht, die eroberten Orte für immer zu behalten, aussprach, so wurde bei der Übergabe von Deventer die Wiedervereinigung dieser Stadt mit dem teutschen Reiche, unter der Landeshoheit des Kurfürsten von Cöln und des Bischofs von Münster, ausdrücklich bedungen. Gleichzeitig fielen die Städte Elburg, Harderwyk, Hattem, Zwoll, Hasselt und andere in die Gewalt des Bischofs, und dieser schickte sich nun an zu seiner größten Unternehmung, der Belagerung von Coevorden, einer der berühmtesten niederländischen Vestungen, welche nicht nur wegen ihrer bedeutenden Werke, sondern zugleich wegen ihrer, ringsum durch Sümpfe geschützten Lage, fast für unüberwindlich gehalten wurde, und vormals von dem spanischen Feldherrn Verdugo fast acht Monate lang vergeblich belagert worden war. Diese Belagerung, welche der Bischof am 4. Jul. begann, wurde ihm indessen theils dadurch, daß der heiße Sommer die Moräste großentheils ausgetrocknet hatte, theils durch die Verrätherei ihres ehemaligen, von den Holländern zu ihm übergegangenen Commandanten Broersma, sehr erleichtert. Nach einem anhaltenden ungeheuren Bombardement, wodurch unter andern die Lebensmittel-Vorräthe größtentheils zerstört wurden, und nachdem es den Belagerern gelungen war, in der Nacht vom 10. zum 11. Jul., die Contrescarpe zu

erstürmen, blieb den Belagerten kein Ausweg übrig, als die Kapitulation, die am 12. Jul., mit der Bedingung freien Abzugs für die Besatzung, erfolgte. Allein der Vertrag wurde den abziehenden Truppen schlecht gehalten; sie wurden nicht nur über die bedungene Zeit aufgehalten, sondern auch theils ihres Eigenthums beraubt, theils gezwungen, in Münstersche Dienste zu treten; und dieser Treubruch that dem Bischof in der öffentlichen Meinung eben so vielen Schaden, als die Eroberung von Coevorden seinen Kriegsruhm vermehrte. Nachdem er hierauf noch einige kleinere feste Plätze erobert, die Belagerung der Bourtanger Schanze aber eben sowohl, als die Bestechung ihres tapferen Commandanten vergebens versucht hatte, begann er am 22. Jul. die Belagerung von Gröningen. Hier aber war seinem Siegeslauf ein Ziel gesetzt; denn obgleich die Stadt nur schwach, und meistens mit neuen Soldaten besetzt war, so hatte sie doch an dem General-Lieutenant Rabenhaupt einen eben so klugen als tapfern Befehlshaber, und auch die Bürgerschaft vereitelte durch Standhaftigkeit und Treue die Hoffnung des Bischofs, ihre Stadt, wie Deventer, durch innere Zwietracht zu gewinnen. Rabenhaupt hatte nicht nur die Vorstädte abgebrannt, die nächsten Umgebungen der Stadt unter Wasser gesetzt, und gegen die Wirkungen des heftigen Bombardements, mit welchem der Bischof die Stadt zu zwingen suchte, gute Vorsichtsmaßregeln getroffen; er that auch den Belagerern durch Ausfälle großen Schaden, und brachte es endlich — zumal da jene nicht im Stande waren, ihm die Zufuhr abzuschneiden — durch seine tapfere Gegenwehr dahin, daß der Bischof sich genöthigt sah, am 27. August die Belagerung aufzuheben. Zum Vorwande nahm dieser jedoch die Kriegsoperationen des Kurfürsten von Brandenburg, die ihn nöthigten, zum Schutze des Stiftes Münster zurückzukehren. Die Holländer sollen bei dieser Belagerung nicht über 100 Todte gezählt haben; der Verlust der Belagerer

hingegen wird zwischen 4500 und 7000 Mann angegeben; überdies war, durch das allzu heftige Schießen, ein großer Theil ihres Geschützes ganz unbrauchbar geworden. — Noch vor der Belagerung von Gröningen, hatten die Holländer die vorher so berühmt gewordene Dyhler Schanze verlassen, um durch ihre Besatzung die von Gröningen zu verstärken; jene wurde daher von dem Bischof ohne Mühe eingenommen, und blieb auch nach seinem Abzuge von Gröningen einige Zeit in seinen Händen. Nachdem die Holländer sie im November wieder erobert hatten, bemächtigte sich ihrer der Bischof bald nachher aufs neue; da er aber nicht hoffen durfte, sie zu behaupten, ließ er sie schleifen, und so verschwand die Dyhler Schanze, die ein so bedeutendes Gewicht in die Wagschale des Krieges gelegt hatte, aus der Reihe der Dinge.

Einen wesentlichen Theil des Unglücks, welches die Niederlande seit dem Anfange des Krieges betraf, hatte neben der Übermacht ihrer Gegner, besonders die innere Zwietracht, an welcher die Republik litt, und der hierinn begründete Mangel eines kräftig geordneten Kriegswesens, verschuldet. Dieses bekam indessen ein anderes Ansehen, als die Generalstaaten dem Prinzen Wilhelm von Oranien, den Frankreich und England vergebens für ihre Absichten zu gewinnen gesucht hatten, die früher abgeschaffte Würde eines Statthalters und General-Capitains der vereinigten Provinzen wieder ertheilten, und ihm den Oberbefehl des Heeres übertrugen. Während nun der Prinz die Ehre der niederländischen Waffen gegen den König von Frankreich wiederherzustellen suchte, ging Rabenhaupt, im Kampfe gegen den Bischof von Münster, aus seiner bisherigen Vertheidigung zum Angriff über, eroberte am 2. September Blockfyl, am 7. Winschoten, und fügte dem Bischof endlich den empfindlichsten, auch seinen Kriegsruhm am meisten erschütternden Verlust zu, indem er am 20. December Coevorden überrumpelte und

mit Sturm einnahm, womit ihm zugleich eine große Anzahl Geschütze und andere bedeutende Kriegsvorräthe in die Hände fielen. Der Bischof konnte sich überdies der holländischen Angelegenheiten weniger annehmen, da er jezt wirklich sein eignes Land bedroht sah. Schon im August 1672 war, in Folge eines, zwischen dem Kaiser und Kur-Brandenburg geschlossenen Bündnisses, ein vereinigtes österreichisch-brandenburgisches Heer, nicht sowohl zur Rettung der vereinigten Niederlande, als zum Schutze des teutschen Reichs gegen die von Frankreich ihm drohende Gefahr, ins Feld gerückt, und hatte seine Thätigkeit am Rheine begonnen; im December aber fand es der Kurfürst, theils zum Schutze seiner westfälischen Besitzungen, theils zur besseren Unterstützung der Niederlande, dringend nöthig, sich nach Westfalen zu wenden. Christoph Bernhard sicherte jedoch nicht nur das Stift Münster gegen die Angriffe des Kurfürsten von Brandenburg, sondern drang selbst in die Grafschaft Mark ein, wo er Lünen und Unna besetzte.

Indessen ließ der Kaiser, der, seitdem sein Heer auf dem Kriegsschauplatze aufgetreten war, den Kurfürsten von Cöln und den Bischof von Münster als seine und des Reichs Feinde betrachtete, (obgleich das Reich als solches noch nicht im Kriege begriffen war) an die Offiziere und Soldaten jener beiden Fürsten, im Februar 1673, ein Avocatorium ergehen, worinn sie aufgefordert wurden, die Kriegsdienste derselben zu verlassen, und sich zu der kaiserlichen Armee zu begeben. Dieses Avocatorium blieb zwar im Allgemeinen ohne Folgen, und der Bischof von Münster wagte sogar, es für erdichtet zu erklären; es wurde aber doch ein Anschlag, welcher diesem äußerst verderblich werden konnte, wenigstens mittelbar durch dasselbe veranlasst. Johann Adam von der Kette, der, aus Münster gebürtig, bei dem Grafen von Harrach als Sekretär in Diensten stand, hielt sich, angeblich in Privatgeschäften seines Herrn, in Münster auf;

es zeigte sich aber hernach, daß seine eigentliche Absicht war, die Stände des Bisthums Münster, gegen den Willen ihres Landesherren, zu einem Bündnisse mit dem Kaiser zu bewegen, dem Bischof seine Soldaten abwendig zu machen, die Stadt Münster mit ihrer Citadelle, und andere Vestungen des Landes, den Kaiserlichen in die Hände zu spielen, und zu diesem Ende sich der Person des Bischofs zu bemächtigen. Ein direkter Anschlag gegen das Leben des Fürsten, scheint nicht mit im Plane gelegen zu haben, wiewohl man es im Nothfalle nicht geschont haben würde. Daß der Oberbefehlshaber des kaiserlichen Heeres, Herzog von Bournonville, von diesem Plane unterrichtet und damit einverstanden, Kette auch dazu von ihm mit wichtigen Papieren versehen war, ist nicht zu bezweifeln; ob und wie weit der kaiserliche Hof selbst dabei betheiligt war, wird wohl nie mit Gewissheit auszumitteln sein. In Münster selbst hatte Kette sowohl unter dem Militär als der Bürgerschaft manche Anhänger gefunden, und der Anschlag auf die Person des Bischofs sollte am 24. Februar, an welchem Tage der Bischof, zur Administration der Priesterweihe, in Münster erwartet wurde, ausgeführt werden; aber er wurde dadurch, daß der Bischof, seiner auswärtigen Geschäfte wegen, diesmal nicht nach Münster kam, vereitelt, entdeckt, und Kette nebst einigen Mitbetheiligten verhaftet. Man machte ihm den Processſ als einem Landesverräther; er berief sich zwar, zu seiner Entschuldigung, auf einen, in Folge des kaiserlichen Avocatoriums, erhaltenen Auftrag des kaiserlichen Feldherrn, weshalb er einen öffentlichen Charakter in Anspruch nahm, und das Münstersche Gericht für incompetent erklärte; aber ohne auf diese Einwendungen Rücksicht zu nehmen, wurde der Kriminalprocessſ gegen ihn und seine Mitschuldigen fortgesetzt, er selbst am 8. April 1673 enthauptet und geviertheilt, der Unterkommandant von Coesfeld, Vischnack, weil er von dem Plane Kenntnissſ gehabt, ohne ihn zu offenbaren, am

22. April enthauptet, und der Münstersche Stadtsyndicus Wittfeld, wegen Verschweigens der ihm bekannt gewordenen Umtriebe, mit zehnjährigem Gefängniß bestraft. Der Commandant der Stadt Münster, ein Wild- und Rheingraf, und dessen Obrist-Wachtmeister Göcking, welche am tiefsten in die Sache verwickelt waren, hatten sich der Untersuchung durch zeitige Flucht entzogen.*) Der Bischof aber verordnete, wegen seiner Rettung aus dieser Gefahr, sowohl im Stifte Münster, als in den, noch von ihm besetzten niederländischen Orten, ein besonderes Dankfest.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Bischofs schienen jezt eine immer günstigere Wendung zu nehmen, denn es gelang ihm, vereinigt mit dem französischen Feldherrn Türenne, einen großen Theil der westfälischen Besitzungen des Kurfürsten von Brandenburg in seine Gewalt zu bringen. Der Kurfürst, der von den Kaiserlichen nicht genügend unterstützt wurde, und die von Holland ihm versprochenen Subsidiengelder nicht erhielt, fand sich endlich, zur Rettung seiner eignen Länder, bewogen, zu Vossem am 16. Jun. 1673 einen Separatfrieden mit Frankreich, jedoch unter sehr günstigen und ehrenvollen Bedingungen, zu schließen. Die allgemeinen Friedensunterhandlungen zu Cöln, welche der große Kurfürst möglichst zu befördern suchte, scheiterten indessen an den von beiden Seiten aufgestellten, allzu hohen Forderungen;**) das Kriegsglück aber schien sich neuerdings auf die

*) Zwar nicht vollständige, aber doch den vorher so dunkeln Gegenstand bis auf einen gewissen Grad aufklärende Mittheilungen aus den Processacten gibt Wiens a. a. O. S. 416—458.

**) Der Bischof von Münster forderte für sich, außer Borkelo und Bredervord, die er als alte Besitzungen seines Stiftes betrachtete, noch die ganze Drenthe, einen großen Theil von Overyssel, Zwoll, Lochem, Groll u. a. m. und überdies 200000 Thaler Geld; außerdem verlangte er die Schleifung der Vestungen Lingen und

Seite Frankreichs zu neigen, und wie der König unter andern die wichtige Vestung Mastricht eroberte, so suchte auch Christoph Bernhard neue Vortheile in den Niederlanden zu gewinnen, und besonders Coevorden, dessen Verlust er nicht verschmerzen konnte, wieder in seine Gewalt zu bringen. Dies versuchte er auf eine ganz unerhörte Weise, indem er mit ungeheurer Arbeit einen zwei Meilen langen Damm aufwerfen ließ, um dadurch die bei Coevorden vorbeifließende Vechte so anzuschwellen, daß ihr Wasser die Wälle der Vestung überströmen sollte. In der That setzte er diese dadurch in einen sehr gefährlichen Zustand, und hatte schon eine große Anzahl Schiffe beisammen, um mit denselben einen allgemeinen Angriff auf die überschwemmte Stadt zu unternehmen; doch als diese nach einer zweimonatlichen Belagerung, schon aufs äußerste gebracht zu sein schien, erhob sich in der Nacht vom 1. Oktober plötzlich ein gewaltiger Sturm aus Osten, der das Wasser mit solcher Heftigkeit gegen den Damm trieb, daß dieser an drei Stellen durchbrochen, und das Münstersche Lager selbst überschwemmt wurde. Dieser Unfall kostete vielen Menschen das Leben, und nöthigte den Bischof, mit großem Verluste, die Belagerung aufzuheben. Wie nun schon hierdurch ihm die Fortsetzung des Krieges verleidet wurde, so fand er sich auch durch den König von Frankreich beleidigt, als dieser, durch die kaiserliche Armee am Oberrheine vom neuen bedrängt, sich aus Holland zurückzog und den größten Theil seiner dortigen Eroberungen aufgab, ohne dabei das Schicksal seines Verbündeten, des Bischofs, zu beachten. Da nun der König von England, der sich durch das Bündniß mit Frankreich in ein sehr un=

Bourtangen. Ob er mit jenen Eroberungen das Stift Münster zu vergrößern, oder ein weltliches Fürstenthum für seine Familie zu gründen gedachte, möchte wohl schwer auszumitteln sein.

günstiges Verhältniss zu der englischen Nation gestellt hatte, schon am 9. Februar 1674 mit Holland einen Separatfrieden einging, und zu vermuthen war, daß auch der Kurfürst von Cöln diesem Beispiele bald folgen würde, so gab Christoph Bernhard um so williger den Aufforderungen des Kaisers nach, und es kam, durch Vermittelung der kaiserlichen Gesandten, auch zwischen ihm und den vereinigten Niederlanden, zu Cöln am 22. April 1674, zu einem Friedensschlusse, worinn der Bischof sich dazu verstand, alle von ihm in den Niederlanden eroberten Orte, mit nahmentlichem Einschluss von Borkelo und Lingen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Reichs, zurückzugeben, auch allen Vasallen und Angehörigen der vereinigten Staaten die ihnen entzogenen Güter, nahmentlich dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, die Herrschaft Weerth, wieder einzuräumen, welches gegenseitig auch von den Staaten in Ansehung der Münsterschen Vasallen und Unterthanen geschehen sollte. Das Haus Bentheim wurde in diesen Frieden dergestalt eingeschlossen, daß der Graf, gleich andern Reichsständen, im ruhigen Besitze seiner Regalien und Hoheitsrechte, unter dem Schutze des Kaisers und Reiches bleiben, auch die Eintracht und das eheliche gute Vernehmen in der Familie baldmöglichst wiederhergestellt werden sollte.*) Übrigens wurde der frühere Clevische Friede aufs neue bestätigt.

---

*) Dieser Friedensbedingung ohngeachtet, wurde doch nicht nur die Wiedervereinigung beider Ehegatten fortwährend verhindert, sondern der Bischof von Münster ging so weit, daß er am 8. Juni 1678 die Ehe des Grafen mit seiner ersten Gemahlinn trennte, und jenem erlaubte, sich anderweitig (mit einer Gräfinn von Limburg-Styrum) zu vermählen. Nicht nur die Gräfinn von Bentheim protestirte gegen diese zweite Ehe, sondern selbst der katholische Pfarrer zu Bentheim, der Jesuit Ludwig Corn, erklärte das Verfahren des Bischofs in dieser Sache für widerrechtlich, und wurde deshalb seiner Pfarrei entsetzt. Der Graf

Dies war also endlich der Ausgang der weitaussehenden Kriegshändel zwischen Münster und Holland. Unleugbar hatte Holland zuerst, durch Unterstützung der aufrührischen Stadt Münster, und durch manche andere Beleidigungen und Rechtseingriffe, die Feindschaft des Bischofs hervorgerufen, und so die Drangsale, die es von einem, vorher mit Geringschätzung, als unbedeutend und machtlos betrachteten Fürsten, zu erdulden hatte, selbst auf sich geladen. Allein Christoph Bernhard hatte die Grenzen dessen, was die Aufrechthaltung seines Rechtes und seiner Fürstenehre von ihm forderte, längst überschritten; er hatte sich schon im ersten Kriege mehr von seinen Leidenschaften hinreißen, als von einer vernünftigen Sorge für das Wohl seines Landes leiten lassen, den zweiten aber, ohne alle rechtmäßige Veranlassung, bloß aus Kriegs- und Eroberungslust begonnen; und um so tiefer musste es ihn kränken, als er sich am Ende genöthigt sah, auf alle Früchte seiner Eroberungen, und mit ihnen auf einen beträchtlichen Theil des von ihm so theuer erkauften Kriegerruhmes zu verzichten.

Der Krieg gegen Frankreich dauerte indessen fort, und schien jezt eine ganz andere Wendung zu nehmen, denn während auch der Kurfürst von Cöln von dem Bündnisse mit Frankreich abtrat, und am 11. Mai 1674 mit den vereinigten Niederlanden Frieden schloss, wurde um dieselbe Zeit der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt, und mehrere der angesehensten Reichsstände bewilligten eine weit größere, als die ihnen verfassungsmäßig obliegende Hilfe. Christoph Bernhard, der, zu Folge des Friedensschlusses, sein über-

---

aber machte am 6. Juni 1678 ein neues Testament, zu Gunsten der, aus seiner damals vorhabenden zweiten Ehe, zu hoffenden Kinder, in deren Ermangelung er (mit gänzlicher Umgehung der Kinder erster Ehe) seine Agnaten und eventualiter das Stift Münster, wie im ersten Testamente, zu Erben bestimmte.

großes Heer zum Theil entlassen musste, machte sich verbindlich, dem Kaiser 10000 Mann von demselben zuzuführen; allein unter den Soldaten, die mit dieser Bestimmung nicht zufrieden waren, entstand darüber ein bedenklicher Aufruhr, der nur mit Mühe gestillt wurde, und einigen der Urheber das Leben kostete. — So groß indessen die gegen Frankreich aufgebotenen Streitkräfte waren, wurde der Krieg doch mit abwechselndem Glücke geführt. Eins der gefährlichsten Ereignisse für die gemeinschaftliche Sache war es, daß Schweden, im Bunde mit Frankreich, durch einen verheerenden Einbruch in die Mark, den Kurfürsten von Brandenburg nöthigte, seine Aufmerksamkeit auf den Schutz des eignen Landes zu richten. Aber nach des Kurfürsten großem Siege bei Fehrbellin (18. Juni 1675), wurde auch von Seiten des teutschen Reiches der Krieg an Schweden erklärt. Christoph Bernhard, dem der Krieg, wie wenig er auch bisher seine Erwartungen erfüllt hatte, nun einmal zur Lieblingsbeschäftigung geworden zu sein schien, zeigte sich jezt eben so eifrig auf der Seite des Kaisers und Reiches, wie vorher auf der Seite Frankreichs. Nachdem er schon im vorhergehenden Jahre der Kaiserlichen Armee in Oberteutschland ein bedeutendes Hilfscorps unter der Anführung des Generals von Wedell zugesandt hatte, schloss er im August 1675 ein Bündniss mit dem König von Dänemark und dem Kurfürsten von Brandenburg, zur gemeinschaftlichen Bekämpfung Schwedens, wobei ihm besonders der Angriff auf die damals schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden zu Theil wurde. Nachdem der, bisher mit Schweden verbündete, Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Kalenberg, durch einen Neutralitäts-Vertrag außer Thätigkeit gesetzt worden war, ließ Christoph Bernhard den General Wedell an der Weser vorrücken, während er selbst, gleichsam im Vorbeigehen, das Amt Wildeshausen, das der westfälische Friede, als ein Zubehör des

Herzogthums Bremen, mit an Schweden gegeben hatte, wieder in Besitz nahm, worauf noch in demselben Jahre die Eroberung fast aller schwedischen Besitzungen in den Wesergegenden erfolgte, und der Bischof, in den letzten Tagen des Jahres, mit großem Siegesgepränge, nach Münster zurückkehrte. Im August 1676 wurde auch Stade, die Hauptstadt des Herzogthums Bremen, und die einzige bedeutende Stadt, die sich so lange gehalten hatte, zur Übergabe genöthigt. Der Bischof von Münster und die, in diesem Feldzuge, mit ihm verbündeten Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Zell, betrachteten jezt die von ihnen eroberten Herzogthümer Bremen und Verden als ihr Eigenthum, und schlossen darüber einen förmlichen Theilungsvertrag, wodurch dem Bischof, außer dem Amte Wildeshausen, das ganze Fürstenthum Verden, vom Herzogthum Bremen aber Bremerförhrde, Ottersberg, Thedinghausen u. a. m. anheimfiel. Da der Krieg in diesen Gegenden als beendigt zu betrachten war, so ließ Christoph Bernhard durch einen Theil seiner Truppen das kaiserliche Heer am Rhein und an der Mosel verstärken, einen andern Theil aber in Ostfriesland Winterquartiere beziehen. Den letzteren gelang es, sich eines, aus Amerika kommenden, und in die Ems einlaufenden, französischen Schiffes zu bemächtigen; ein Glücksfall, dem Christoph Bernhard einen so hohen Werth beilegte, daß er ein Modell dieses Schiffes von Silber anfertigen, und im Dome zu Münster als Weihgeschenk aufstellen ließ. — Im Jahre 1677 schickte er, in Folge erneuerter Verträge, ein Corps von 9000 Mann, unter dem General Wedell, dem König von Spanien, in die Niederlande, gegen Frankreich, und ein anderes von 5000 Mann, unter dem General Grandvillier, dem König von Dänemark gegen Schweden zu Hilfe. Das gute Vernehmen des Bischofs mit dem Kurfürsten von Brandenburg, wurde unter andern durch persönliche Zusammenkünfte beider Für-

sten, am 14. April 1677 zu Sassenberg, und im folgenden Jahre zu Beckum, unterhalten. Indessen erhoben sich neue Unruhen in Ostfriesland. Christoph Bernhard hatte zwar mit der, als Vormünderinn regirenden Fürstinn dieses, seit dem Anfange des Krieges, durch Truppen verschiedener Mächte sehr mitgenommenen Landes, schon im Jahre 1676 einen Vertrag abgeschlossen, wodurch er sich, gegen eine Geldvergütung, verbindlich machte, das Land zu räumen, und nur an den Grenzen eine Besatzung, zum Schutze gegen das Einrücken fremder Truppen, zurückzulassen; allein die ostfriesischen Landstände, welche die Bedingungen dieses Vertrages allzu drückend fanden, verweigerten die Genehmigung desselben, und so kam es zwischen der Fürstinn und den Ständen, besonders der Stadt Emden, selbst zu feindseligen Auftritten, an welchen der Bischof, zu Gunsten der ersteren, Theil nahm. Die Stände bewirkten nun zwar einen kaiserlichen Befehl zur Räumung des Landes und Einstellung der, zur Unterhaltung der Truppen, ausgeschriebenen Contributionen, der aber weder von dem Bischof noch von der Fürstinn befolgt wurde. Gegen die Stadt Emden, die alle Beiträge zur Contribution verweigerte, ergriff der Bischof förmlich die Waffen, und bemächtigte sich (1677) der ihr zugehörigen Herrlichkeiten Oldarsum und Borssum, welche aber die Emdener, noch in demselben Jahre, wieder eroberten, und die Münsterschen Besatzungen, wobei sich der in Ostfriesland commandirende Obrist Puling selbst befand, gefangen nahmen. Christoph Bernhard sandte daher, im Januar 1678, neue Truppen, unter dem Obristen Calcar, nach Ostfriesland, die das Schloss Oldarsum wieder einnahmen, dagegen die Emdener, mittels ihrer Schleusen, das Land unter Wasser setzten. Nach manchen vergeblichen Versuchen, die Ordnung wiederherzustellen, kam endlich, am 13. April 1678, zwischen dem Bischof, der Fürstinn und den Ständen von Ostfriesland, ein Vertrag zu Stande, welcher die Be-

freiung Ostfrieslands von der Münsterschen Besatzung, jedoch gegen bedeutende Geldzahlungen, bestimmte, während es der Kaiser übernahm, das Land, durch eine Salvegarde, gegen jede fremde Einquartirung zu schützen.

Zur Beilegung des allgemeinen Krieges waren zwar schon im Jahre 1676 Friedensunterhandlungen zu Nimwegen eröffnet worden, die aber Frankreich seinen Gegnern theils durch eine abschreckend hohe und gebieterische Sprache verleidete, theils absichtlich in die Länge zog. Indessen wurde der Krieg, zwar für Schweden mit fortwährendem Verlust, für Frankreich dagegen mit desto mehr neuen Vortheilen fortgesetzt; was aber Frankreich noch mehr Gewinn brachte, als die Fortschritte seiner Waffen, war das endliche Gelingen seines hinterlistigen Planes, die Verbündeten zu trennen, und Holland, zu dessen Gunsten doch ursprünglich die meisten Verbündeten die Waffen ergriffen hatten, zu einem Separatfrieden (am 10. August 1678) zu bewegen, welchem hierauf (am 17. September) ein ähnlicher Separatfriede mit Spanien folgte. Die Republik der vereinigten Niederlande rettete in diesem Frieden die Integrität ihres Gebietes; Spanien aber sah sich genöthigt, ihn durch bedeutende Opfer, sowohl der Grafschaft Burgund, als eines Theiles der Niederlande, zu erkaufen. Dem teutschen Reiche blieb hiernach nichts weiter übrig, als sich ebenfalls, zumal bei der Lauigkeit, welche der kaiserliche Hof in der Fortsetzung des Krieges bewies, zum Frieden, so gut es gehen wollte, zu bequemen; den Abschluss desselben sollte jedoch Christoph Bernhard nicht mehr erleben.

Bisher haben wir die Regirung dieses Fürsten hauptsächlich nur nach ihren äußeren Verhältnissen, im Zusammenhange mit den großen Weltbegebenheiten, in welche er so thätig, wie noch keiner seiner Vorgänger verwickelt war, betrachtet. In der That wurde diese Richtung seiner Thätigkeit, auf Kosten der inneren Landesverwaltung, von ihm

auffallend begünstigt, und alle seine Zeitgenossen erkannten in ihm, je nach ihrer Stellung, entweder mit Beifall oder mit Unwillen, mehr den Krieger als den Bischof. Der militärische Charakter seiner Regirung sprach sich auch in seiner inneren Verwaltung aus, wo er, ohne sich dem Herkommen und den Bedingungen seiner Wahlkapitulation unterordnen zu wollen, nach unumschränkter Selbstherrschaft strebte, und den ihm lästigen Antheil des, unter den vorigen Fürsten so vielvermögenden Domkapitels, an der Landesregirung, unbeugsam zurückwies. Natürlich trat daher auch an die Stelle des guten Vernehmens, welches in den ersten Jahren seiner Regirung zwischen ihm und dem Domkapitel obwaltete, im späteren Verlaufe derselben ein sehr gespanntes Verhältniss. — Gleichsam, um die Stimmen, die ihn eines allzugroßen Eifers in politischen und militärischen Dingen, auf Kosten seines bischöflichen Amtes, beschuldigten, im voraus zu widerlegen, widmete er indessen jederzeit auch den Angelegenheiten der Kirche große Aufmerksamkeit, übte, wenn er nicht zu Felde lag, seine bischöflichen Verrichtungen sorgfältig aus, und suchte seines Nahmens Gedächtniss durch kirchliche Stiftungen eben so sehr, wie durch seine Kriegsthaten, zu erhalten. In Münster erhielten die Dominikaner, durch seine Bewilligung, ein Kloster; in Coesfeld erbaute er den Jesuiten ein neues Collegium; in Werne führte er die Kapuziner, in Rheine die Observanten ein; außerdem gründete er in Münster eine, dem heiligen Paulus geweihte Kapelle, auf der neuen Citadelle, und erbaute drei Kapellen, zu Ehren des heiligen Joseph, Ludgerus und Maximus, am Dome; auch in Sassenberg erhielt eine neue Kirche durch ihn ihr Dasein, die er noch in seinem letzten Lebensjahre feierlich weihte; anderer, an verschiedenen Orten von ihm errichteter oder erneuerter Kapellen nicht zu gedenken. Eben so wie auf kirchliche Gebäude, wandte er auch auf kirchliche Feierlichkeiten eine besondere Sorge. Nicht nur ließ er sich angelegen

sein, bei allen einigermaßen bedeutenden Vorfällen, nach Maßgabe der Umstände, öffentliche Gebethe oder Dankfeste anzuordnen; er gab auch der großen Procession in Münster eine neue Einrichtung, und machte, mit nicht geringem Aufwand, eine neue Stiftung für das Reliquienfest, das er zugleich zu einem Gedächtnissfeste für die Eroberung der Stadt Münster bestimmte. Auch für eine glänzendere Feier der Feste Pauli Bekehrung, S. Ludgeri und anderer machte er neue Verordnungen. Bei Gelegenheit der Pest, welche den größten Theil von Europa durchzog, und im Jahre 1666, unmittelbar nach dem ersten Kriege mit Holland, auch im Stifte Münster ausbrach, wurde, neben den polizeilichen Verordnungen, die man zur Beschränkung der Seuche für nöthig hielt, ein immerwährendes Gebet in den Pfarrkirchen der Stadt Münster, unter dem Nahmen der Pestmesse, gestiftet. Die Erfolge seiner Kriegsthaten suchte Christoph Bernhard allenthalben auch zum Vortheil der katholischen Kirche zu benutzen. Im Jahre 1673, als seine Angelegenheiten in Holland schon beträchtlich zu wanken anfingen, stellte er, in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten von Cöln, die Domkirche zu Deventer, mit einem Collegiatstifte, wieder her, und im Jahre 1677 suchte er den katholischen Cultus in den ehemaligen Collegiatkirchen und Klöstern der Herzogthümer Bremen und Verden wieder einzuführen; doch waren diese Veranstaltungen, bei den nachmaligen Änderungen der Verhältnisse, von keinem Bestande. Dagegen verschaffte er seiner Diöcese einen bleibenden Gewinn durch den im Jahre 1667 mit dem Domkapitel zu Osnabrück abgeschlossenen, und sowohl von dem Kurfürsten von Cöln, als Metropolitan und damaligem Ordinarius des Bisthums Osnabrück, *) als vom Papste

*) Das Bisthum Osnabrück hatte, dem westfälischen Frieden zu Folge, abwechselnd einen katholischen und einen evangelischen Regenten. War letzteres der Fall, wie damals (1662—1698)

bestätigten Vertrag, wodurch das, bisher dem Bisthum Osnabrück zuständige Diöcesanrecht über das Emsland, Bevergern, Vechta und Kloppenburg, für eine Entschädigungssumme von 10000 Thalern, dem Bisthum Münster überlassen wurde. — Noch in seinem Testamente verordnete Christoph Bernhard ein Fest zu Ehren des heiligen Suibert, und besondere Feierlichkeiten zum Gedächtniß der Wiedereroberung von Bevergern, Coesfeld und Vechta; der Domkirche zu Münster vermachte er bedeutende Kostbarkeiten; auch für mehrere andere Kirchen und Kapellen machte er mehr oder weniger ansehnliche Stiftungen; zum Besten seiner Familie stiftete er fünf Kanonikate, und zwar eins bei jeder der drei Domkirchen zu Münster, Osnabrück und Worms, und zwei zu Minden; und zum Besten des vaterländischen Adels überhaupt, zwei Maltheser-Ritterordens-Präbenden. — Ohne den Werth aller dieser Stiftungen an sich herabzusetzen, lässt sich doch der Gedanke nicht unterdrücken, ob es für den Bischof nicht verdienstlicher, und für seines Nahmens Gedächtniß segensreicher gewesen wär, die bedeutenden, dazu gewidmeten Summen, zur Erleichterung des Landes, das er, seiner Kriege wegen, mit drückenden Abgaben und einer nicht geringen Schuldenlast überhäuft hatte, zu verwenden.

Obgleich Christoph Bernhard selbst für einen gelehrten Fürsten galt, so fanden doch die Wissenschaften und Künste — abgerechnet, was er mittelbar durch Begünstigung der Jesuiten und ihrer Unterrichtsanstalten that — zu seiner Zeit wenig Unterstützung. Auch dies war ohne Zweifel eine Folge des selten unterbrochenen Krieges, der die Thätigkeit

---

in der Person des Herzogs Ernst August von Braunschweig-Kalenberg, so hatte der zeitige Erzbischof von Cöln die bischöflichen Rechte über die katholischen Eingesessenen der Diöcese zu verwalten.

und die Mittel des Fürsten zu ausschließlich in Anspruch nahm. Vermuthlich lag hierinn auch die Ursache, weshalb die wiederholt angeregte Idee einer in Münster zu errichtenden Universität — wenn es anders dem Fürsten überhaupt damit Ernst war — nicht zur Ausführung kam. Indessen sorgte er doch auch in diesem Gebiete für ein Denkmaal seines Nahmens, durch das von ihm gestiftete, und in seinem Testamente, der Aufsicht seiner Familie anvertraute Convictorium für 18 Jünglinge adliger Herkunft, die sich in Münster, unter der Leitung der Jesuiten, den Studien widmen sollten. — Unter den Gelehrten, die sich zur Zeit Christoph Bernhards als Schriftsteller bekannt machten, hat der Rector des Jesuiten-Collegiums, Hermann Busenbaum aus Nottuln (geb. 1600, gest. 1668), den ausgebreitetsten Ruf erlangt. Dieser Ruf gründete sich auf sein Lehrbuch der theologischen Moral (Medulla Theologiae moralis), das noch bei seinem Leben in mehr als vierzig Auflagen erschien, und bis weit in das achtzehnte Jahrhundert herein, öfters gedruckt wurde, aber wegen des darinn vorgetragenen Probabilismus (nach welchem die Handlungen des Menschen nicht wegen ihrer inneren sittlichen Natur, sondern wegen ihrer Beziehung auf gewisse äußere Zwecke, für löblich oder verwerflich erklärt werden, so daß, unter gewissen Umständen, sogar Verbrechen als erlaubt gelten) großen Widerspruch und selbst kirchliche Verdammungsurtheile erfuhr, so daß die späteren Ausgaben nicht ohne bedeutende Veränderungen gedruckt werden durften. Größer als seine schriftstellerische Thätigkeit war indessen ohne Zweifel, in Folge des großen Ansehens, das er bei Christoph Bernhard genoss, sein Einfluss auf die Staatsangelegenheiten seines Vaterlandes, obgleich die Grenzen und die mehr vortheilhaften oder nachtheiligen Wirkungen desselben schwer zu bestimmen sein dürften. Noch größer und ausgebreiteter war der politische Einfluss seines Vorgängers im Rectorate, Johann Schücking aus Darfeld (geb. 1596,

gest. 1660), der dies Amt schon während der westfälischen Friedensunterhandlungen bekleidete, und bei dem großen Ansehen, das die Jesuiten auf die katholischen Staatsmänner ausübten, auf das Friedensgeschäft selbst nicht wenig einwirkte,*) außerdem aber auch als theologischer Schriftsteller, jedoch nicht in Werken von bleibender Bedeutung, sich bekannt machte. Mehr in rein wissenschaftlicher Thätigkeit lebte, als Mitglied desselben Ordens, Nikolaus Schaten aus Heeck (geb. 1608, gest. 1676), ein Liebling des gelehrten Bischofs Ferdinand von Fürstenberg, und Verfasser umfangreicher und fleißig gesammelter Werke für die Geschichte Westfalens, die zum Theil ungedruckt blieben. — Rotger Torck zu Vorhelm, seit der Resignation Edmunds von Brabeck (des nachmaligen Bischofs von Hildesheim), Dombechant zu Münster, (geb. 1628, gest. 1686) zeichnete sich durch seine lateinischen Gedichte aus, und führte einen poetischen Briefwechsel mit dem Bischof Ferdinand von Fürstenberg. — Johann von Alpen, Archidiaconus zu Cöln, Propst zu Xanten und Dechant der Kirche S. Martini zu Münster, hatte, als bischöflicher Geheimer Rath und Generalvikar, unter Christoph Bernhard nicht nur auf die kirchlichen Angelegenheiten bedeutenden Einfluss, sondern wurde von ihm auch in Gesandtschaften und andern Geschäften gebraucht, und schrieb, geraume Zeit nach dem Tode des im Leben von ihm hochverehrten Fürsten, den er bis 1698 überlebte, die Geschichte desselben, zwar mit großer Sachkenntniss, aber nicht ohne unnütze Weitschweifigkeit und übertriebene Lobreden.**) — Unter den Personen, die sich zwar

*) Vgl. Sökeland, Geschichte des Münsterschen Gymnasiums, S. 93.

**) Zur Ausarbeitung dieses bekannten Werkes wurde Alpen zunächst durch eine bald nach Christoph Bernhards Tode in Holland erschienene, nachher auch ins Teutsche, Französische und

nicht um höhere Gelehrsamkeit, aber um die noch nothwendigere, und damals noch an vielen Orten sehr vernachlässigte, allgemeine Jugend- und Volksbildung verdient machten, ist der Pfarrer zu Stromberg, Alexander Zumkley, welcher daselbst, im Jahre 1656, aus seinen eignen Mitteln eine Schule stiftete, zu bemerken.

Die Maßregeln, welche Christoph Bernhard ergriff, um die Schifffahrt auf der Ems zu befördern, und ihr, durch Anlegung eines Kanals, einen andern Weg, mit Umgehung von Ostfriesland, anzuweisen, hatten keinen Fortgang. Überhaupt erfreuten sich Handel und Gewerbe, so weit sie nicht mit der Hofhaltung und dem Kriegswesen des Fürsten in unmittelbarer Verbindung standen, unter seiner Regirung keines bedeutenden Erfolges. — Unten seinen Anordnungen in Bezug auf die innere Verfassung, war eine der merkwürdigsten, daß er, neben den beiden bisherigen erblichen Hofämtern des Bisthums Münster, dem Erbdrosten- und Erbmarschalls-Amte, im Jahre 1663, noch ein drittes, das Erbkämmerer-Amt, stiftete, welches er, mit besonderen Vorrechten, der Familie von Galen, und zwar zuerst seines Bruders Sohne, dem Freiherrn Franz Wilhelm von Galen, ertheilte.

Was die besondern Schicksale einzelner Orte betrifft, so wurde zu Münster, am 25. Juli 1666, der Ägidii-Thurm durch den Blitz zerstört; und am 7. Mai 1671 erlitt das Kirchspiel Überwasser eine große Feuersbrunst. Auch in Wa-

Italienische übersetzte, aber mit vielen Irrthümern und Erdichtungen angefüllte Schmähschrift bewogen; doch verzögerte sich die Herausgabe des ersten Bandes bis 1694, und der zweite erschien erst nach des Vfs. Tode, 1703. Gegen die Richtigkeit der von ihm angegebenen Thatsachen ist im Allgemeinen wenig einzuwenden, wenn gleich seine persönliche Stellung zu dem Fürsten ihm keine ganz unparteiische Beurtheilung erlaubte.

rendorf wurden, am 24. Juni 1669, 112 Häuser durch Feuer verwüstet. —

Während der Friedensunterhandlungen zu Nimwegen, an denen Christoph Bernhard durch seine Gesandten, den General-Vikar von Alpen, und den Vicekanzler Werner Zurmühlen, thätigen Antheil nahm, indem er selbst, um dem Schauplatze der Verhandlungen etwas näher zu sein, sich in Ahaus aufhielt, erkrankte er daselbst plötzlich, und starb am 19. September 1678. Seine Leiche wurde zuerst nach Coesfeld, dann aber nach Münster geführt, und hier im Dome beigesetzt, wo in einer der von ihm selbst gestifteten Kapellen, ein prächtiges Denkmaal seine Thaten verkündet. —

Unmittelbar nach Christoph Bernhards Tode, übernahm der bisherige Coadjutor Ferdinand II. die Regirung. Dieser Fürst, aus dem westfälischen Geschlechte der Freiherrn von Fürstenberg,*) war am 21. Oktober 1626, auf dem, seiner Familie damals zuständigen Hause Bilstein im Herzogthum Westfalen, geboren, hatte eine ausgezeichnete gelehrte Bildung erhalten, und seiner Studien wegen, längere Zeit in Rom gelebt, wo ihn Papst Alexander VII., dem er schon früher vortheilhaft bekannt geworden war,**) zum päpstlichen Kämmerer ernannte. Die persönliche Bekanntschaft seines Vorgängers Christoph Bernhard machte er im Jahre 1660, während der letzten Belagerung von Münster, als er im Auftrage des Papstes, dem damals noch lebenden Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück den Kardinalshut überbrachte. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt er im folgenden Jahre die Nachricht von der auf ihn gefal-

*) Ältere Urkunden schreiben den Nahmen dieser Familie Vorstenberg.

**) Der Papst hatte nehmlich vorher, als Kardinal Chisi, längere Zeit das Amt eines päpstlichen Nuncius zu Cöln bekleidet, auch an den westfälischen Friedensunterhandlungen Theil genommen.



lenen Wahl zum Bischof von Paderborn, und empfing, noch vor seiner Abreise von Rom, daselbst von dem Kadinal Rospigliosi (nachmaligem Papst Clemens IX.) die Bischofsweihe. Auch auf dem bischöflichen Stuhle setzte er seine gelehrten Beschäftigungen eifrig fort, und lieferte unter andern durch die von ihm ausgearbeiteten Monumenta Paderbornensia einen wichtigen Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Der Hergang seiner Wahl zum Coadjutor des Bisthums Münster ist oben berichtet worden. Erst einige Zeit nach seinem Regirungsantritt als Bischof, am 13. November 1679, errichtete er mit dem Domkapitel zu Münster die gewöhnliche Kapitulation; die kaiserliche Belehnung hatte er bereits am 18. März 1679 empfangen.

Bald nach dem Antritt seiner Regirung kam zu Nimwegen am 5. Februar 1679, der Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich, unter großen Aufopferungen von Seiten des ersteren, zu Stande. Nicht nur wurde den Franzosen, durch die Abtretung der Stadt Freiburg im Breisgau, ein fester Fuß auch auf dem rechten Rheinufer eingeräumt, sondern die Eifersucht des kaiserlichen Hofes gegen die aufsteigende Größe des Kurfürsten von Brandenburg, bewilligte auch das eben so ungerechte als nachtheilige Zugeständniß, daß der Kaiser nicht nur dem Kurfürsten und seinen Alliirten, bei der Fortsetzung ihres Krieges gegen Schweden, keinen Beistand leisten, sondern im Gegentheil auch Frankreich an der Unterstützung Schwedens nicht hindern wollte, zu welchem Ende Frankreich sogar mehrere, nach dem Frieden zu räumende Städte und Vestungen in den Niederlanden und am Niederrhein vorläufig inne behielt. Durch diese gefährliche Umgestaltung wurden die gegen Schweden verbündeten Fürsten genöthigt, auch ihrerseits den Frieden zu beschleunigen. Bischof Ferdinand, dessen Neigung ohnehin sich nicht dem Kriege zuwandte, hatte bald nach seinem Regirungsantritt schon die Münsterschen Hilfstruppen von

Dänemark zurückzurufen für gut gefunden, sich jedoch damals noch bewegen lassen, am 17. November 1678, den Subsidien-Traktat mit Dänemark zu erneuern; nunmehr aber war er der erste, der von dem bisherigen Bündniss abtrat, indem er, am 29. März 1679, sowohl mit Schweden als mit Frankreich, ebenfalls zu Nimwegen, einen Separatfrieden einging. In dem Vertrage mit Schweden wurden alle Eroberungen in den Herzogthümern Bremen und Verden zurückgegeben; Schweden verpflichtete sich dagegen, zur Erstattung der Kriegskosten, dem Bischof 100000 Thaler zu bezahlen, und ihm dafür das Amt Wildeshausen zu verpfänden.*) Frankreich verstand sich zu einer Zahlung von 50000 Thalern, und versprach seine Verwendung bei der Krone Schweden, um die katholische Religion in den Herzogthümern Bremen und Verden, in dem von Christoph Bernhard hergestellten Zustande, so weit er mit dem westfälischen Frieden vereinbar sei, zu erhalten. — Da der Bischof, in Folge dieser Friedensschlüsse, allen gegen Schweden und Frankreich gerichteten Bündnissen entsagen musste, so wurden die von seinem Vorgänger an Dänemark überlassenen Hilfstruppen alsbald zurückgerufen; doch einige Regimenter machten Schwierigkeiten, diesem Befehle zu gehorchen, indem sie behaupteten, daß ihr, dem vorigen Bischof geleisteter Eid, sie nicht gegen dessen Nachfolger verpflichte, sondern mit des ersteren Tode erloschen sei.**) Um dergleichen Irrungen fürs künftige vorzubeugen, wurde beschlossen, den Eid der Münsterschen Truppen, neben dem regirenden Fürsten, auch auf das Domkapitel, für den Fall einer Stiftserledigung, zu erstrecken.

*) Die Einlösung des Amtes Wildeshausen, mittels Zahlung der bedungenen 100000 Thaler, von Seiten Schwedens, geschah im Jahre 1698.

**) Dieser Meinung war selbst der General Wedell, der auch nachher in Dänischen Diensten blieb.

Die aus jenem Umstande und andern gegenseitigen Ansprüchen hervorgegangenen Differenzen mit Dänemark wurden erst im Januar 1681, durch Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg, friedlich beigelegt. — Durch den Friedensschluss mit dem Bischof von Münster wurde den Franzosen der Einbruch in die westfälischen Lande des Kurfürsten von Brandenburg sehr erleichtert, durch welchen auch dieser heldenmüthige Fürst endlich dahin gebracht wurde, zu Saint-Germain en Laye, am 29. Jun. 1679, mit Aufopferung des größten Theiles seiner so theuer errungenen Eroberungen in Pommern, mit Schweden und Frankreich Frieden zu schließen, worauf im September auch der Friede mit Dänemark, ebenfalls unter Zurückgabe aller Eroberungen an Schweden, erfolgte. Ohngeachtet dieser Friedensschlüsse verzögerten indessen die Franzosen ihren Abmarsch aus der Grafschaft Mark bis in den Februar 1680, und selbst das mit ihnen in Frieden stehende Stift Münster, besonders die Ämter Werne, Dülmen und Stromberg, und die angrenzenden Theile des Amtes Wolbeck, hatten sowohl während des Krieges, als bei ihrem Rückzuge, da sie die Grenzen des neutralen Landes durchaus nicht achteten, von ihnen durch Einquartirung, Plünderung, Zerstörung der Feldfrüchte und andere Excesse, nicht wenig zu leiden. Der Bischof von Münster hatte zwar dahin gearbeitet, durch eine, zu Lügde, am 23. August 1679 geschlossene Defensiv-Allianz mit den damals regirenden Herzogen von Braunschweig-Zell, Kalenberg und Wolfenbüttel, die betreffenden Staaten gegen jeden auswärtigen Angriff zu schützen; doch gegen Frankreichs Übermacht und Willkür blieben solche Vorkehrungen erfolglos.

Eben so rechtswidrig, wie hier gegen den einzelnen Staat, betrug sich Frankreich auch gegen das gesammte teutsche Reich, indem der König, nicht zufrieden mit dem, was ihm die bisherigen Friedensschlüsse ausdrücklich zuerkannt hatten, selbst im Frieden immer weiter um sich griff,

und nicht nur die teutschen Reichsstände nöthigte, wegen ihrer, im Elsaß liegenden, unstreitig reichsunmittelbaren Besitzungen, seine Souverainität anzuerkennen, sondern auch, unter dem Vorwande, die sogenannten Zubehörungen oder Dependenzen der lothringischen Bisthümer und der Landgrafschaft Elsaß wieder herbeizubringen, im Jahre 1680 eigne Behörden, unter dem Nahmen der Reunions-Kammern, errichtete, mit der Bestimmung, jene Dependenzen zu erforschen und einzuziehen. Da man nun alle Städte und Orte, ja ganze Länder, die mit den an Frankreich abgetretenen Gebieten nur jemals in irgend einer Verbindung gestanden hatten, als solche Dependenzen betrachtete, und diese wieder ihre Dependenzen hatten, so nahm der König von Frankreich, mittels eigenmächtiger Execution, einen großen Theil des teutschen Reichsgebietes am linken Rheinufer in Besitz, und bemächtigte sich endlich, durch Verrätherei, am 30. September 1681, auch der Reichsstadt Straßburg. Dies alles veranlaßte in Teutschland nicht nur große Beschwerden, sondern auch Besorgnisse wegen immer weiterer Ausdehnung der französischen Umgriffe, und zur Vorbeugung derselben verschiedene Bündnisse einzelner Reichsstände, theils unter sich, theils mit auswärtigen Mächten. Diese alle fruchteten indessen wenig, da es dem teutschen Reiche im allgemeinen an innerer Einheit, so wie den meisten seiner Fürsten und Staatsmänner an wahrer Vaterlandsliebe, Thatkraft und entschiedener Gesinnung fehlte, während die immer mehr überhand nehmende Hinneigung zu französischer Sprache und Sitte,*) auch in politischer Hinsicht, die Fortschritte der Franzosen in Teutschland begünstigte. — Auch der Bischof von Münster hegte den Grundsatz, das allgemeine Heil beruhe auf der Erhaltung

---

*) Auf dem Friedenskongresse zu Nimwegen war zum erstenmal die französische Sprache allgemein angewendet worden.

des Friedens mit Frankreich, und ein Bruch mit dieser Macht sei unter jeder Bedingung zu vermeiden; er schloss daher nicht nur, am 16. December 1680, einen Defensiv-Allianz-Vertrag mit Frankreich, sondern suchte in den folgenden Jahren, mit mehr oder weniger Erfolg, auch die benachbarten Fürsten zu Verbindungen in diesem Sinne zu bewegen; doch trat er am 14. September 1682 in ein Bündniss mit Dänemark und Kur-Brandenburg, welchem später auch der Kurfürst von Cöln sich anschloss, in der Absicht, zwar den Frieden im Reiche, und nahmentlich mit Frankreich, möglichst zu erhalten, im Fall eines ausbrechenden Krieges" aber, unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegen das teutsche Reich, die Länder und Rechte der Verbündeten gegenseitig zu schützen." —

Unter den Ereignissen seiner innern Regirung ist besonders zu bemerken, daß er der Stadt Münster, im Jahre 1681, das freie Wahlrecht des Magistrats, mit der jährlichen Abwechselung desselben, zurückgab, wobei er sich nur die Bestätigung der gewählten Magistratspersonen, so wie die ausschließliche Ernennung des Stadtrichters, und diesem den Vorsitz im Stadtrathe, vorbehielt. Seine Abneigung gegen das Kriegswesen gab er unter andern dadurch zu erkennen, daß er das Schloss zu Bevergern, auf welches sein Vorgänger einen so hohen Werth gelegt hatte, schleifen ließ. Daß er demohngeachtet, auch in Friedenszeiten, eine große Strenge in Beitreibung der Abgaben bewies, wurde ihm von vielen seiner Zeitgenossen übel gedeutet, war aber vielleicht, bei dem, von ihm vorgefundenen, finanziellen Zustande des Staates, unvermeidlich. Seinen Eifer für die Ausbreitung der katholischen Religion bewies er durch eine ansehnliche Stiftung zum Besten der nordischen Missionen. Ob er gleich seine gewöhnliche Residenz in Paderborn behielt, so würde er doch ohne Zweifel auch für Münster noch mehr bleibende Denkmaale seiner Wirksamkeit hinterlassen haben, wenn er diesem

Staate länger vorgestanden hätte; aber ein unerwartet früher Tod, als Folge einer missglückten Operation des Blasensteins, endigte schon am 26. Juni 1683 seine Regirung. —

Kurfürst Maximilian Heinrich von Cöln, der schon zweimal als Mitbewerber um den bischöflichen Stuhl zu Münster aufgetreten war, erreichte diesmal seine Absicht, und wurde, durch Postulation des Domkapitels, am 1. September 1683, auf denselben erhoben. Er war ein Sohn des Herzogs Albert von Baiern, im Jahre 1621 geboren, und schon 1642 zum Coadjutor des Erzbisthums Cöln erwählt, wo er seinem Oheim, dem Kurfürsten Ferdinand, 1650 in der Regirung folgte. Außerdem war er zugleich Administrator der Bisthümer Hildesheim und Lüttich, und der Abteien Stablo und Berchtesgaden. Wie er als Kurfürst von Cöln in die Staats- und Kriegsangelegenheiten seiner Zeit vielfach verwickelt war, haben wir in der Geschichte des Bischofs Christoph Bernhard mehrmals Gelegenheit gefunden, zu erwähnen. Seiner Wahl für das Stift Münster wurde die päpstliche Bestätigung verweigert, indessen führte er, als erwählter Bischof, die Regirung, ohne jedoch während derselben das Bisthum einmal zu besuchen. Der Hilfe Münsterscher Truppen bediente er sich, im Jahre 1684, um einen im Bisthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhr zu dämpfen; und im Jahre 1685 sandte er einen Theil derselben dem Kaiser nach Ungarn gegen die Türken zu Hilfe, wo sie an der Befreiung von Gran und der Eroberung von Neuhäusel Theil nahmen. Sonst verfloss die kurze Zeit seiner Regirung im Stifte Münster ohne besonders wichtige Ereignisse; und bei den, zum Theil allerdings merkwürdigen Begebenheiten seiner übrigen Staaten können wir hier nicht verweilen. In der Geschichte Teutschlands ist das Andenken des Kurfürsten Maximilian Heinrich nicht das erfreulichste, da er durch seine Allianz mit Frankreich viel dazu beitrug, den Einfluss dieser Macht auf die Angelegenheiten des teutschen Reiches,



zum großen Nachtheil des letzteren, ungemein zu vergrößern, und die in seine Zeit fallende Kriege theils herbeizuführen, theils ihren Ausgang zu verschlimmern. Schon vorhin haben wir gesehen, wie Frankreich, allen Friedensschlüssen, und allen Grundsätzen des Staats= und Völkerrechtes Hohn sprechend, seine Anmaßungen und Umgriffe immer höher steigerte, und dadurch Teutschland, wenn es sich nicht still= schweigend zum Opfer dieser Rechtsverletzungen hingeben wollte, zu einem neuen Kriege gleichsam herausforderte. Zu einem solchen konnten sich jedoch die noch patriotisch gesinn= ten Reichsstände, bei dem großen Anhange, den Frankreich schon in Teutschland hatte, und der einen Krieg gegen Frank= reich zugleich zum Bürgerkriege zu machen drohte, nur schwer entschließen; daher kam, am 15. August 1684, zu Regens= burg ein zwanzigjähriger Stillstand mit Frankreich zu Stande, worinn letzterem ein großer Theil der widerrechtlich von ihm eingenommenen Orte, darunter auch Straßburg, zuerkannt wurde. Doch jedes Zugeständniß war für Frankreich nur eine Losung zu neuen Ansprüchen, mit denen es auch jezt wieder in einem furchtbaren Maße auftrat. Mit dem Tode des Kurfürsten Karl von der Pfalz (16. Mai 1685) erlosch das bisher regirende Haus Simmern, und Philipp Wil= helm aus dem Hause Neuburg wurde sein Nachfolger. Die Schwester des verstorbenen Kurfürsten hatte, bei ihrer Ver= mählung mit dem Herzog von Orleans, zwar, dem Herkom= men gemäß, auf alle Successionsansprüche verzichtet; dem= ohngeachtet nahm Ludwig XIV. in ihrem Nahmen, unter dem Vorwande der Allodial=Erbschaft (wozu eigentlich nur Baarschaft, Mobilien u. dgl. gehörten), einen beträchtlichen Theil der nachgelassenen Länder ganz rechtswidrig in An= spruch, und weigerte sich, die Sache, die doch ungezweifelte Theile des teutschen Reichsgebietes betraf, der Entscheidung des Kaisers und Reiches zu unterwerfen. Sowohl durch diesen ungeheuren Eingriff in die Reichsverfassung, als durch

andere thatsächliche Verletzungen des Stillstandes, rief Frankreich den Krieg, wie sehr man ihm auch in Teutschland vorzubeugen strebte, unvermeidlich herbei, dessen Ausbruch zwar Maximilian Heinrich nicht mehr erlebte, aber gerade durch seinen Tod beschleunigte. Der Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg (aus dem fürstlich- und landgräflich-Fürstenbergischen Hause in Schwaben), seit 1682 Bischof von Straßburg, und zugleich Domdechant in Cöln, stand bei dem Kurfürsten in der höchsten Gunst, und hatte, als einer der entschiedensten und einflussreichsten Anhänger des französischen Hofes in Teutschland, die zu Frankreich sich hinneigende Politik desselben vrozüglich geleitet. Diesen Fürsten hatte Maximilian Heinrich zu seinem Nachfolger im Kurfürstenthum Cöln auserseheu, und brachte es dahin, daß er daselbst, am 7. Januar 1688, jedoch nicht ohne einen starken Widerspruch im Domkapitel, zum Coadjutor gewählt wurde; allein noch ehe die päpstliche Bestätigung dieser Coadjutorwahl erfolgt war, starb der Kurfürst selbst, am 3. Juni 1688. Die Partei des Kardinals veranstaltete nun zu Gunsten desselben eine neue Wahl, durch welche sie ihn als Kurfürsten und Erzbischof aufstellte; da aber der Kaiser und alle übrige Kurfürsten die unbedingte Ergebenheit des Kardinals für das Interesse des französischen Hofes fürchteten (wiewohl vielleicht mit Unrecht, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Kardinal, das Drückende der Abhängigkeit von dem Interesse Frankreichs fühlend, Gelegenheit suchte, als Kurfürst von Cöln, sich von dieser Verbindung los zu machen), so protestirten sie gegen diese Wahl, weigerten sich, den Kardinal in das kurfürstliche Collegium aufzunehmen, und stellten ihm einen Mitbewerber in der Person des Herzogs Joseph Clemens von Baiern entgegen, der auch, von der Minorität des Domkapitels gewählt, sowohl die päpstliche Bestätigung, als die kaiserliche Belehnung erhielt, während der Kardinal sich dadurch im Besitz des

Erzstifts zu erhalten suchte, daß er französische Truppen in Bonn aufnahm; der König von Frankreich aber nahm von dieser Cölnischen und der noch im Streite befangenen Pfälzischen Sache den Vorwand her, im Oktober 1688, Teutschland aufs neue mit Krieg zu überfallen. Die starke Säule des teutschen Reiches, Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg, der in den letzten Jahren so thätig an der Erhaltung des Friedens gearbeitet hatte, erlebte diese Wendung der Dinge nicht mehr; denn er war dem Kurfürsten von Cöln (am 29. April 1688) im Tode vorangegangen.

Das Domkapitel zu Münster wählte indessen diesmal aus seiner Mitte (am 29. Juli 1688) den neuen Bischof und Landesfürsten, in der Person des seitherigen Domdechanten Friedrich Christian von Plettenberg. Derselbe war auf dem Hause Lehnhausen am 8. August 1644 geboren, und hatte unter den drei nächstvorhergegangenen Regenten schon mannichfaltige Gelegenheit gehabt, theils durch Gesandtschaften, theils bei der innern Landesverwaltung, in dem von ihm bekleideten Amte eines geheimen Rathes und Kammerpräsidenten, und bei andern Gelegenheiten, dem Staate zu dienen, und seine Geschäftsfähigkeiten zu entwickeln. Der Anfang seiner Regirung fiel in die Zeit eines, mit großer Erbitterung, und von Seiten Frankreichs besonders in der Pfalz und den benachbarten Rheingegenden bewiesenen, ruchlosen Zerstörungswuth, geführten Krieges. Friedrich Christian erkannte die Gefahr, in welcher das gesammte teutsche Vaterland damals schwebte, und die Pflicht, zu seiner Rettung alles aufzubieten. Wiewohl er sich mit Weisheit bemühte, die unmittelbaren Wirkungen des Krieges von seinem eignen Staate möglichst abzuhalten, so leistete er doch nicht nur alles, was ihm seine Pflicht als Reichsstand bei einem erklärten Reichskriege auflegte, ohne sich irgend einer Beschwerde zu entziehen; sondern er that auch noch mehr

als dies, indem er theils durch besondere Bündnisse die gemeinschaftliche Sache zu unterstützen suchte, theils ein Heer, wie es die Kräfte seines Bisthums nur immer gestatteten, zum Dienste des Kaisers und Reiches aufstellte, wie dies der Kaiser schon im ersten Jahre des Krieges, 1689, rühmlich und dankbar erkannte. Insbesondere handelte Friedrich Christian desfalls in Verbindung und Übereinstimmung mit dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich III.; und der nicht ganz ungünstige Stand und Verlauf, sowohl der innern Angelegenheiten als der Kriegsereignisse im nordwestlichen Teutschland, war hauptsächlich den vereinigten Bemühungen dieser beiden Fürsten zuzuschreiben. Außerdem sandte der Bischof, während des Krieges mit Frankreich, der sich bis in das neunte Jahr (1697) in großer Ausdehnung und mit mannichfaltig abwechselnden Ereignissen hinzog, dem Kaiser im Jahre 1692 auch Hilfstruppen nach Ungarn gegen die Türken. In den teutschen Reichsangelegenheiten beschäftigte ihn daneben hauptsächlich der staatsrechtliche Streit wegen der neunten Kurwürde. Nachdem nehmlich der westfälische Friede die alte Zahl der sieben Kurfürsten auf acht erhöht hatte, indem, nach Übertragung der alten pfälzischen Kur auf Baiern, für die Rheinpfalz eine neue Kurwürde errichtet wurde, erfolgte im Jahre 1692 von Seiten des Kaisers der Antrag, auch den Herzog Ernst August von Braunschweig-Kalenberg (oder Hanover), wegen seiner Verdienste um das Reich, in den Stand eines Kurfürsten zu erheben. Die meisten Kurfürsten gaben diesem Antrag ihre Zustimmung, allein im fürstlichen Collegio erhob sich dagegen ein großer Widerspruch, indem die Fürsten, deren Interesse nicht selten von dem der Kurfürsten abwich, von einer Verstärkung des kurfürstlichen Collegiums eine Beeinträchtigung ihres Ansehens und ihrer Rechte befürchteten; und als demohngeachtet im December die Belehnung des neuen Kurfürsten vor sich ging, schloss zuerst, am 18. December 1692, der Bischof von

Münster mit dem König von Dänemark, als Herzoge von Holstein, und dem herzoglichen Hause Braunschweig=Wolfenbüttel, ein vorläufiges Bündniß zur Aufrechthaltung der gesammten reichsfürstlichen Rechte, worauf zu Regensburg am 11. Februar 1693 eine noch ausgedehntere Verbindung der sogenannten, wider die neunte Kur correspondirenden Fürsten geschlossen, und in den folgenden Jahren mehrmals erneuert und erweitert wurde, bei welcher, von Seiten der geistlichen Fürsten, ebenfalls der Bischof von Münster mit seinem Beispiele voranging. Dieses Verhältniß legte zugleich den Grund zu einem, am 24. März 1693 abgeschlossenen, und in den Jahren 1698 und 1699 erneuerten, engeren Defensions=Bündnisse zwischen Dänemark, Münster und Braunschweig=Wolfenbüttel, das sowohl die Erhaltung der Reichsverfassung und nahmentlich des westfälischen Friedens überhaupt, als den gegenseitigen Schutz ihrer eignen Reichslande und Rechte insbesondere bezweckte.

Diese und noch manche andere innere Streitigkeiten zogen natürlich die Blicke der teutschen Fürsten zum Theil von der Hauptsache, dem Kriege mit Frankreich, ab, und trugen viel dazu bei, denselben zu verlängern und die Stellung Teutschlands gegen den auswärtigen Feind zu verschlechtern. Demohngeachtet würde Frankreich nicht ohne bedeutenden Nachtheil aus diesem Kriege geschieden sein, hätte es nicht seinen alten Kunstgriff geübt, durch Separat=Unterhandlungen die Verbündeten zu trennen. Der Friedenscongreß wurde im Jahre 1697 zu Ryswick gehalten, und von Seiten des teutschen Reichs eine vollständige Deputation, bestehend aus vier Kurfürsten, vier und zwanzig, theils geistlichen, theils weltlichen Fürsten (worunter auch der Bischof von Münster), und vier Städten, mit der Berathung bei dem Friedensgeschäfte beauftragt. Anfangs schien Frankreich bedeutende Zugeständnisse machen zu wollen, änderte aber bald die Sprache; und nachdem es erst gelungen war,

Spanien, England und Holland, durch besondere Friedensschlüsse von der Sache Teutschlands zu trennen, wobei jene sich verbindlich gemacht hatten, dem Kaiser und Reiche, wenn sie bis zu einem bestimmten Termine keinen Frieden gemacht haben würden, nicht beizustehen, wurde endlich auch für letztere, zu Ryswick am 30. Oktober 1697, der Friede unterzeichnet. Frankreich gab darinn alle Orte, die es auf dem rechten Rheinufer inne gehabt hatte, zurück, desgleichen alle, außer dem Elsaß, vorgenommene Reunionen; doch blieben ihm Straßburg und die übrigen vormaligen Reichsstädte und andere reichsständische Besitzungen im Elsaß überlassen; das Kurfürstenthum Cöln behielt Joseph Clemens von Baiern. Wenn die Resultate des Friedens an sich schon weit hinter den billigen Erwartungen zurückblieben, die man von den großen Anstrengungen hegen durfte, mit welchen der Krieg begonnen wurde, so waren noch überdies auch die für Teutschland günstigen Bedingungen zum Theil von so widrigen und lästigen Nebenumständen begleitet, daß Teutschland dieses Friedens nicht froh wurde. Glücklicher endigte sich der von dem Kaiser gleichzeitig geführte Krieg gegen die Türken, im Jahre 1699, durch den Frieden zu Carlowitz, der noch erfolgreicher gewesen sein würde, hätte nicht der Kaiser, durch einen von anderer Seite her drohenden Krieg, von dem wir bald sprechen werden, sich genöthigt gesehen, den Frieden zu beeilen.

An den bisherigen Ereignissen war das Stift Münster nur als Glied des teutschen Reiches betheiligt. Aber auch in der Nähe fehlte es nicht an Veranlassung zu Streitigkeiten, um deren friedliche Beilegung Friedrich Christian sich angelegentlich bemühte. Wegen des Hauses und Wigboldes Gronau schloss er am 7. April 1699 mit den Grafen Hans Adolf und Friedrich Moritz von Bentheim-Teklenburg einen Vergleich, vermöge dessen die Münstersche Landeshoheit über Gronau anerkannt, jedoch sowohl den

Grafen als den Unterthanen gewisse Rechte und Befreiungen in Ansehung der Jurisdiction, Polizei, Landfolge, Schatzung u. dgl. bewilligt, in Betreff des Kirchenwesens aber für die katholischen und reformirten Unterthanen der gemeinsame Gebrauch einer auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauenden Kirche bestimmt, und den Grafen die Direction des reformirten Kirchen- und Schulwesens überlassen wurde. Die Streitigkeiten mit dem Grafen von Limburg, wegen der von letzterem behaupteten, von Münster aber bestrittenen Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Gehmen, endigte ein Vergleich vom 15. September 1700, worinn der Graf auf den bisher beim Reichskammergerichte geführten Processſ und die daselbst zu seinen Gunsten gegen Münster ergangenen Urtheile Verzicht that; der Bischof von Münster ihm dagegen eine Summe von 150000 Thalern auszahlte, das Haus und den Flecken Gehmen, nebst einem durch bestimmte Grenzen eingeschlossenen Bezirke, für eine unmittelbare Reichsherrschaft anerkannte (deren Reichskontingent auf einen Mann zu Fuß bestimmt wurde), und das Kirchspiel Veseke nebst der im Kirchspiele Borken gelegenen Bauerschaft Wirthe dem Grafen als eine vom Stifte Münster zu Lehen gehende Mediat-Herrschaft einräumte.

Um diese Zeit kamen auch die Streitigkeiten im Gräflich-Bentheimischen Hause zur Entscheidung. Sie waren dadurch in neue Verwickelung gerathen, daß Graf Arnold Moritz Wilhelm zu Steinfurth, der Brudersſohn des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, und vormals der Liebling des Bischofs Christoph Bernhard, auf allerlei Weise die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm erster Ehe aus der Succession zu verdrängen, und die Grafschaft Bentheim sich selbst zuzueignen suchte.*) Die Söhne Ernst Wilhelms

*) Die erste, getrennte Gemahlinn des Grafen, war bald nach dem Bischof Christoph Bernhard gestorben, aus seiner zweiten

fanden dagegen an Wilhelm III. (von Oranien), der seit 1688 den großbritanischen Thron bestiegen hatte, und zugleich den vereinigten Niederlanden als Erbstatthalter vorstand, einen mächtigen Beschützer; auch andere Fürsten nahmen sich von beiden Seiten der Sache an, und so kam es 1690 in Bielefeld zu einem Vergleiche, dem zu Folge die Grafschaft Bentheim, nach Ernst Wilhelms Tode, zwar an Arnold Moritz Wilhelm fallen, des ersteren Söhnen dagegen die Grafschaft Steinfurth zu Theil werden, auch auf den unbeerbten Abgang Arnold Moritz Wilhelms oder seiner Linie, das Successionsrecht in Bentheim gesichert bleiben sollte. In Folge dieses Vergleiches, eilte Arnold Moritz Wilhelm, sogleich nach Ernst Wilhelms Tode (1693), die Grafschaft Bentheim in Besitz zu nehmen; da aber Graf Ernst, der älteste Sohn Ernst Wilhelms, sich und seine Brüder, theils in dem Bielefeldischen Vergleiche selbst, theils durch die späteren Handlungen seines Vettern, allzu sehr benachtheiligt fand, so brachen neue Streitigkeiten aus, an welchen der Bischof von Münster nicht nur als Nachbar, sondern in gewisser Beziehung auch als Partei, deshalb Theil nahm, weil Münsterscher Seits die Landeshoheit über Steinfurth in Anspruch genommen, Bentheimischer Seits hingegen die Reichsunmittelbarkeit dieser Grafschaft behauptet wurde. Die hieraus entspringenden Verwirrungen, bei welchen man sogar zu den Waffen griff, erreichten den höchsten Grad, bis endlich die Entscheidung einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Königs von England überlassen wurde, der am 1. November 1701 erfolgte, und zwar die Anordnung des Bielefelder Vergleiches, wegen des Besitzes der Grafschaften Bentheim und Steinfurth, bestätigte, dagegen aber dem Grafen Ernst und dessen ein-

---

Ehe aber nur eine Tochter, nachherige Gräfinn von Virmont, entsprossen.

zigem noch lebenden Bruder gewisse andere Vortheile einräumte, und zugleich die Verfassung der Grafschaft Bentheim im Geistlichen und Weltlichen auf das genauste bestimmte. — Graf Ernst, der nun regirender Herr zu Steinfurth war, bemühte sich zwar auch, die Hoheits- und kirchlichen Irrungen zwischen Steinfurth und Münster beizulegen; allein weder bei seinem, noch bei des Bischof Friedrich Christians Leben, sondern erst unter ihren beiderseitigen Nachfolgern gelang es, diesen Zweck zu erreichen.

In der innern Verwaltung bewies Friedrich Christian eine eben so kluge als gemeinnützige Staatswirthschaft, die ihn in den Stand setzte, nicht nur die Truppen, mittels deren er an den Kriegen seiner Zeit thätigen Antheil nahm, ohne Belästigung des Landes aufzustellen und zu erhalten, sondern auch manche Summe zu nützlichen Einrichtungen zu verwenden. Er ließ die Landstraßen in dem ganzen Stifte verbessern, und an vielen Orten neue Brücken anlegen, unter welchen die Brücke über die Ems zu Rheine sich besonders auszeichnete, versah die Vestung Vechta mit Casematten, erneuerte die Schlösser zu Ahaus und Sassenberg, baute in Münster das Zeughaus, und ließ im Dome den Fußboden des hohen Chores mit Marmorplatten auslegen, auch den Dom mit Bildhauerarbeiten und anderem Schmucke verzieren. Dagegen war noch während der Sedisvacanz, vor Antritt seiner Regirung, die von Christoph Bernhard mit so großen Kosten erbaute Ludgersburg zu Coesfeld, auf Veranstaltung des Domkapitels, demolirt worden. — Zum Besten seiner Familie baute Friedrich Christian das Schloss zu Nordkirchen. Auch den kirchlichen Angelegenheiten widmete er seine Aufmerksamkeit; er sorgte dafür, daß die Gemeinden mit würdigen Pfarrern versehen wurden, und suchte durch die von ihm eingeführten Gebethe an den drei letzten Tagen der Leidenswoche, und die Feier der Todesangst Christi, die öffentliche Andacht zu befördern. Bei einem

zwar glänzenden, aber nicht verschwenderischen Hofhalte, fand er immer Mittel für Werke der Wohlthätigkeit. Als in den Jahren 1698 und 1699 eine große Theurung das Land drückte, sorgte er dafür, daß mit großen Kosten in entfernten Gegenden Getraide angekauft, und den Armen zu wohlfeilen Preisen überlassen wurde. Bei den epidemischen Krankheiten, die 1698 in Ottenstein, 1699 in Meteln, 1702 in Breden ausbrachen, suchte er nicht nur durch zweckmäßige Verordnungen ihre weitere Verbreitung zu hemmen, sondern kam insbesondere auch der Noth der Armen auf jede dienliche Weise zu Hilfe. Mit dem Domkapitel und den übrigen Landständen lebte er durchaus in der ungestörtesten Eintracht. Überhaupt befand sich Münster unter seiner Regirung in Wohlstand, und erfreute sich, während der Zeit, wo unaufhörliche Kriege die Welt erschütterten, ungestörter Ruhe und innerer Ordnung.

So wie Friedrich Christians Regirung in einer Zeit äußeren Krieges begonnen hatte, so sollte sie auch in einer solchen enden. Schon seit einigen Jahren waren die europäischen Mächte auf das, mit dem Tode König Karls II. bevorstehende Erlöschen des spanischen Regentenhauses aufmerksam geworden. Auf die Länder dieses Hauses, welches damals, außer der eigentlichen spanischen Monarchie und dem Reste der Niederlande, auch einen großen Theil von Italien besaß, machte Kaiser Leopold I. nicht nur wegen der alten österreichischen Stammesverwandtschaft, sondern auch wegen seiner Mutter, die eine königlich-spanische Prinzessinn gewesen war, die nächsten und gegründetsten Ansprüche; aber auch König Ludwig XIV. von Frankreich trat, wegen Verwandtschaft von weiblicher Seite, mit ähnlichen Ansprüchen auf. Obgleich keiner von beiden die Erbschaft sich selbst zueignen, sondern jeder sie auf einen jüngern Prinzen seines Hauses übertragen wollte, so schien doch den fremden Mächten sowohl eine Vermehrung der österreichischen

als der französischen Hausmacht zu bedenklich; sie stellten daher einen dritten Bewerber in dem Kurprinzen Joseph Clemens von Baiern auf, der von mütterlicher Seite ebenfalls aus dem spanischen Hause abstammte. König Wilhelm III. von England entwarf einen sogenannten Partage-Traktat, vermöge dessen die Hauptmasse der spanischen Monarchie den Kurprinzen von Baiern zum künftigen Beherrscher erhalten, Österreich und Frankreich hingegen mit den Nebenländern in Italien abgefunden werden sollten; und glaubte hierdurch den Frieden in Europa gesichert zu haben; aber der Prinz, auf dessen Leben damals dieser Friede zu beruhen schien, starb im Jahre 1699, und ohngeachtet eines neuen Partage-Traktats, welcher den Erzherzog Karl von Österreich zum künftigen König von Spanien bestimmte, und dagegen den Antheil des französischen Hauses in Italien vermehrte, wusste Frankreich von dem schon geistesschwachen König von Spanien ein Testament zu erschleichen, vermöge dessen Ludwigs XIV. Enkel, der Herzog Philipp von Anjou, zum alleinigen Erben des ganzen spanischen Länderkomplexes eingesetzt, und nach des Königs (am 1. November 1700) wirklich erfolgtem Tode, auch sogleich in Madrit als König erklärt wurde. Der Kaiser begann, zur Verwahrung der Rechte seines Hauses, im Frühjahr 1701, noch ohne Verbündete, den Krieg gegen Frankreich; erst im September desselben Jahres kam eine Verbindung zwischen ihm und den von Frankreich vielfach beleidigten Seemächten (England und Holland) zu Stande. Im Schooße des teutschen Reiches hingegen arbeitete der Kurfürst von Baiern, Maximilian Emanuel, gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Joseph Clemens von Cöln, den wenige Jahre vorher die vereinigten Waffen der teutschen Fürsten und ihrer Verbündeten, gegen Frankreich, auf dem erzbischöflichen Stuhle befestigt hatten, ganz für das Interesse Frankreichs; der Kurfürst von Baiern bewirkte, um vorläufig

wenigstens dem Kaiser die Hilfe des Reiches zu entziehen, am 31. August 1701, eine Defensiv=Allianz der fünf oberen Reichskreise zur Erhaltung der Neutralität; und beide suchten einzelne Fürsten zum besonderen Bündnisse mit Frankreich zu gewinnen. Letzteres wurde unter andern auch bei dem Bischof von Münster versucht; allein der richtige politische Blick Friedrich Christians ließ ihn zeitig die Gefahren erkennen, in die er sich und seinen Staat hierdurch stürzen würde; er widerstand glücklich der Versuchung, die um so größer war, als seine bisherigen speciellen Verbündeten, die beiden Herzogen von Braunschweig=Wolfenbüttel, schon früher sich in das französische Bündniss hatten verlocken lassen, und schloss vielmehr am 17. Oktober 1701 einen Vertrag mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, worinn er sich verbindlich machte, weder den Feinden des Kaisers beizutreten, noch zur Bildung einer dritten Partei im Reiche mitzuwirken, sondern vielmehr die Sache des Kaisers auf dem Reichstage nach Kräften zu befördern, und zu Gunsten dieser Sache, gegen eine Subsidienzahlung von 150000 Thalern auf ein Jahr, 2000 Mann Hilfstruppen zur Verfügung der Generalstaaten zu stellen, doch mit dem Vorbehalte, daß diese Truppen, im Nothfalle, zunächst zur Sicherheit des Niederrheins und der eignen Staaten des Bischofs verwendet werden sollten, zu deren Schutze sich auch sonst die Generalstaaten, für den Fall eines Angriffs, verpflichteten. Diesem Vertrage folgte, am 19. Februar 1703, ein anderweitiger Subsidienvertrag, worinn der Bischof, außer den schon früher gestellten Hilfstruppen, noch 2400 Mann bewilligte; und endlich am 5. Mai 1703 der völlige Beitritt desselben, zu der, am 7. September 1701 geschlossenen Allianz zwischen dem Kaiser, England und den vereinigten Niederlanden; denn obgleich König Wilhelm III., der Urheber dieser Allianz, schon im Jahre 1702 gestorben war, so beharrte doch seine Nachfolgerinn, die Königinn

Anna, bei seinem Systeme. Inzwischen war, nachdem zuerst einzelne Reichskreise sich für den Kaiser erklärt hatten, im Oktober 1702 der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt worden. Unter den größeren Reichsständen war besonders der Kurfürst von Brandenburg — der seit dem 18. Januar 1701 die neue Würde eines Königs von Preußen angenommen hatte — einer der ersten und thätigsten Verbündeten des Kaisers. Ohngeachtet der bedeutenden Kräfte, über welche die Gegner Frankreichs auf diese Weise zu gebieten hatten, neigte doch in den ersten Jahren, vermöge der ungeheuren Anstrengungen, mit welchen Ludwig XIV. diesen Krieg betrieb, und der großen Thätigkeit, welche der Kurfürst von Baiern zu Gunsten der von ihm ergriffenen Partei entwickelte, das Glück sich merklich auf die Seite Frankreichs, bis der große Sieg, welchen der Herzog von Marlborough und Prinz Eugen von Savoyen bei Hochstädt, am 13 August 1704, gemeinschaftlich über das französisch-baiersche Heer gewannen, der Sache eine andere Gestalt gab; denn von nun an wandte sich das Glück fast immer von Frankreich ab; von Seiten des Kaisers und Reichs aber wurde der Krieg mit neuer Kraft betrieben, und selbst der Tod Kaiser Leopolds I. (1705) brachte darinn keinen Stillstand hervor, da sein älterer Sohn Joseph I., vorlängst schon zum Römischen König erwählt, ihm unmittelbar auf dem Throne folgte. Über beide Kurfürsten von Baiern und Cöln wurde nun (am 29. April 1706) die Reichsacht ausgesprochen, und über ihre Staaten als über eroberte feindliche Länder verfügt, wiewohl die Civilverwaltung der, dem Kurfürsten Joseph Clemens zugehörigen Stifter, ihren Domkapiteln überlassen blieb. Die traurigen Schicksale, welche alle diese Länder, insbesondere auch das Erzstift Cöln, in diesem Kriege, in Folge der von ihren Fürsten unglücklich ergriffenen Partei, zu erdulden hatten, bewiesen um so augenscheinlicher, wie wohl das Stift Münster durch

Friedrich Christian berathen war, indem dieser, eben so staatsklug als treu, dem entgegengesetzten Systeme folgte. Doch das Land hatte sich nicht lange mehr dieses würdigen Fürsten zu erfreuen, denn schon am 5. Mai 1706 wurde er durch einen unerwarteten Tod ihm entrissen. Im Chore der Domkirche, wo er begraben liegt, verkündet ein glänzendes Denkmaal, das ihm den verdienten Nahmen Princeps pacis ertheilt, seine Verdienste. —

Ein ungünstiges Schicksal drohte gleich nach Friedrich Christians Tode alle Segnungen seines Lebens wieder zu zerstören. Es erfolgte nehmlich eine streitige Wahl, in welcher sich ein Theil des Domkapitels für den Herzog Karl von Lothringen, Bischof zu Osnabrück und Olmütz, und ein anderer für den Bischof von Paderborn, Franz Arnold von Metternich zur Gracht, erklärte. Da beide Parteien einander ziemlich das Gleichgewicht hielten, und keine der andern weichen wollte, jede vielmehr ihren Erwählten als den rechtmäßigen Landesfürsten proklamirte, so war die Gefahr eines langwierigen und landverderblichen Verlaufes dieser Wahlstreitigkeit um so größer, als der Kaiser den Bischof von Osnabrück begünstigte, und dem von Paderborn eine förmliche Exklusive gab, während Preußen und Holland sich für den letzteren verwandten. Die Gefahr ging indessen noch glücklich vorüber; denn die Sache wurde dem Ausspruche des Papstes überlassen, der zwar beide Wahlen für nichtig erklärte, jedoch aus apostolischer Machtvollkommenheit dem Bischof von Paderborn zugleich das Bisthum Münster übertrug, worauf dieser, auch vom Kaiser anerkannt, im Jahre 1707, seine Regirung hier antrat.

Franz Arnold folgte, in dem noch fortdauernden Kriege, ganz der Politik seines Vorgängers, indem er im Jahre 1709 den Beitrit zu dem 1701 geschlossenen Bündnisse zwischen dem Kaiser, England und Holland, erneuerte. Bei dem allgemeinen Fortgange dieses Krieges hielten zwar



in Spanien selbst beide kämpfende Parteien einander ziemlich das Gleichgewicht; aber in Italien, Teutschland und den Niederlanden blieb das Glück der Verbündeten gegen Frankreich im Fortschreiten, und noch mehr als dieses Missgeschick beugte die innere Erschöpfung Frankreichs den stolzen Sinn Ludwigs XIV. so, daß er schon 1709 sich zu Friedensanträgen verstand, und Bedingungen, die er sonst als ganz undenkbar verworfen haben würde, freiwillig einräumte. Aber theils die zu hohen Forderungen der Alliirten, theils Ludwigs noch nicht ganz erloschene Kriegslust, machten diese Unterhandlungen wieder rückgängig. Ohngeachtet der höchsten, neuen Anstrengungen Frankreichs, blieb ihm zwar das Kriegsglück im Ganzen fortwährend ungünstig; aber der Tod Kaiser Josephs I. (17. April 1711) gab der ganzen Sache eine andere Wendung; denn da er keinen Sohn hinterließ, mithin sein Bruder Karl (der sich bisher, als König von Spanien, Karl III. genannt hatte) nicht nur Erbe der österreichischen Monarchie, sondern auch (am 12. Oktober 1711) zum Kaiser gewählt wurde, so regte sich in England und Holland die Furcht vor der allzu großen Macht eines, über den spanischen und österreichischen Länderverein zusammen gebietenden Monarchen; und in Folge der besondern Unterhandlungen, in welche sich beide nunmehr mit Frankreich einließen, kamen zu Utrecht, am 11. April 1713, die Separat-Friedensschlüsse zu Stande, durch welche beide sich von der allgemeinen Verbindung trennten, und dem Kaiser und Reiche die alleinige Fortsetzung des Krieges überließen. Wiewohl nun Karl VI. sich noch nicht sogleich entschließen konnte, die Waffen niederzulegen, auch vom Reiche die Zusage fernerer Unterstützung erhielt, — wobei unter andern auch der Bischof von Münster, im September 1713, mit dem kaiserlichen Hofe einen Vertrag schloss, worinn er sich verbindlich machte, außer seinem ordentlichen Reichskontingente, noch ein besonderes Corps von 5 Bataillonen zu Fuß und 2 Esca-

dronen Reiterei, zusammen 3900 Mann, gegen Anweisung einer Summe von 190000 Gulden, zum Dienste des Kaisers zu stellen; — so blieben doch diese neuen Anstalten im wesentlichen ohne Erfolg, und es kam auch von Seiten des Kaisers, zu Rastadt am 4. März, von Seiten des Reichs aber zu Baden am 7. September 1714, der Friede mit Frankreich zu Stande. In diesen Friedensschlüssen blieb Spanien dem von Frankreich eingesetzten König Philipp V. überlassen, doch ohne die Nebenländer in Italien und den Niederlanden, welche größtentheils dem Hause Österreich zu Theil wurden; die beiden Kurfürsten von Baiern und Cöln wurden in ihre Länder und Würden wieder eingesetzt, die Grenzen zwischen Frankreich und dem teutschen Reichsgebiete aber auf die Bestimmungen des Ryswicker Friedens zurückgeführt.

Während dieser Zeit war endlich auch der langwierige Münstersche Erbmänner-Streit, im December 1709, durch einen Reichsschluss dergestalt entschieden worden, daß die noch bestehenden Erbmänner-Familien (Droste zu Hülshof, Kerckerink zu Stapel, von der Tinnen, von der Mühlenbecke, und Stael zu Sunthausen) als stiftsfähig anerkannt, und in Münster zum Landtage aufgeschworen wurden.

Auch die Streitigkeiten zwischen Münster und Steinfurth wurden durch einen Vertrag zwischen dem Bischof Franz Arnold und den Vormündern der hinterlassenen Kinder des Grafen Ernst von Bentheim-Steinfurth, am 4. December 1716, beigelegt. In diesem Vertrage wurde, von Seiten des Bischofs von Münster, die Burg, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurth als eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und anderen Rechten anerkannt, jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe, außer dem Gräflich-Bentheim-Steinfurthischen Hause und dessen zur Succession berechtigten Agnaten, an keinen andern Herren



gebracht, auch darinn keine neuen Vestungswerke angelegt, oder Truppen fremder Herren aufgenommen werden sollten; wogegen der Bischof die Versicherung gab, auch aus seinem Hochstifte, keine Feindseligkeiten gegen Steinfurth vornehmen zu lassen; doch wurde den Münsterschen Truppen ein reichskonstitutionsmäßiger Durchzug durch die Grafschaft Steinfurth zugestanden. Über alle, außerhalb des Kirchspiels Steinfurth gelegene Ortschaften, nehmlich die Kirchspiele Borchhorst, Laer und Holthausen, und mehrere Bauerschaften in den Kirchspielen Billerbeck und Darfeld, sollte der Graf, unter Münsterscher Landeshoheit, die unterherrliche Jurisdiction ausüben, deren Befugnisse genau bestimmt wurden. Für die Verzichtleistung auf die, auch in den letztgenannten Bezirken, in Anspruch genommenen landeshoheitlichen Rechte, zahlte der Bischof dem Hause Bentheim-Steinfurth in bestimmten Terminen die Summe von 120000 Thalern. Außerdem wurde, in Ansehung der Religionsverhältnisse der unmittelbaren Grafschaft Steinfurth, bedungen, daß die öffentliche Ausübung der katholischen Religion daselbst zugelassen, auch zu diesem Ende in der Vorstadt Steinfurth, auf einem dazu angewiesenen und abgepfählten Platze, eine katholische Kirche nebst den nöthigen Pfarr- und Schulhäusern, auf Kosten des Bischofs von Münster, erbaut werden, und dem von dem Bischof zu ernennenden katholischen Pfarrer (der aber kein Ordensgeistlicher sein dürfte) die Ausübung aller Parochialverrichtungen bei den katholischen Eingesessenen ungehindert zustehen sollte. Die Jurisdiction über diese katholische Kirche und Schule, Visitation derselben, Revision der Kirchenrechnungen, und was sonst dahin gehört, wurde dem Bischof, ohne Einmischen der Gräflichen Regirung, zugesprochen, und die Grenzen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction in dieser Hinsicht genau bestimmt. In Ehesachen zwischen verschiedenen Religions-Verwandten wurde festgesetzt, daß die Proclamation einer solchen Ehe jedesmal in

beiden Kirchen, die Copulation aber allein von dem Pfarrer der Braut geschehen, sodann die ehelich geborenen Söhne katholischer Väter, und Töchter katholischer Mütter, in der katholischen Religion, jedoch ohne ungebührlichen Zwang,*) erzogen werden sollten. In der katholischen Kirche sollte übrigens das gewöhnliche Gebeth für den Grafen als Landesherrn verrichtet, auch dem Grafen von dem katholischen Pfarrer und andern Kirchen- und Schul-Bedienten, aller schuldige Respect bewiesen, und die dagegen Fehlenden von dem Bischof ernstlich bestraft werden. — Zur Giltigkeit dieses Vertrages wurde die kaiserliche Bestätigung vorbehalten, die auch, von Seiten des Reichskammergerichts, im Jahre 1718 erfolgte.

Während Franz Arnold in der Erhaltung des äußeren Friedenszustandes und guten Vernehmens mit seinen Nachbarn, dem Beispiele seines Vorgängers nachfolgte, so war er ihm doch in der innern Verwaltung sehr ungleich. Zwar kaufte er für das Stift Münster die Herrschaft Werth, und stiftete sein Andenken durch die Erbauung des neuen Münzgebäudes zu Münster; übrigens waren aber seine Finanzen in großer Unordnung. Der am römischen Hofe geführte Proceß wegen seiner streitigen Wahl hatte große Summen gekostet, und anstatt diese durch gute Ökonomie wieder einzubringen, vermehrte er seinen Aufwand durch eine übertriebene, unweise Freigebigkeit, und durch eine allzu kostbare Hofhaltung und Tafel. Den dadurch entstandenen Ausfall suchte er nun zwar dadurch zu decken, daß er geringhaltige Münzen in Umlauf setzte; hierdurch aber verwickelte er sich in Unannehmlichkeiten mit dem Domkapitel und den Landständen, und sah sich, zu Wiederherstellung des Friedens, genöthigt, einen Theil dieser Münzen selbst wieder einzuzie-

---

*) Dies sind die eignen und ausdrücklichen Worte des Vertrages.

hen; die andern wurden nach seinem Tode, durch das Domkapitel, außer Umlauf gesetzt. — Eifrig war er in der Ausübung seiner kirchlichen Pflichten, brachte manche in Vergessenheit gekommene Disciplinargesetze wieder in Erinnerung, und veranstaltete, zum Behuf größerer Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, im Jahre 1712 eine neue Ausgabe der Münsterschen Agende. — Inzwischen suchte das Haus Baiern, in welchem damals mehrere Prinzen vorhanden waren, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, für einen derselben ein geistliches Fürstenthum im nördlichen Teutschland zu gewinnen; das Domkapitel zu Münster zeigte sich geneigt, auf die desfalls gemachten Anträge einzugehen, und so wurde gegen das Ende des Jahres 1718 wegen einer Coadjutorwahl des Herzogs Philipp Moritz von Baiern, der sich eben damals in Rom aufhielt, unterhandelt; allein ehe man damit zu einem Resultate gekommen war, starb Franz Arnold, in Folge heftiger Steinbeschwerden, plötzlich am 25. December 1718, auf dem Schlosse zu Ahaus. Er hatte zwar am 30. September 1716 ein päpstliches Privilegium erhalten, über seinen Nachlass, bei Lebzeiten oder testamentsweise, nach seinem freien Willen, ungehindert durch kanonische Rechtsvorschriften, zu verfügen; allein es zeigte sich, daß eine solche Verfügung ganz zwecklos gewesen sein würde, da der Betrag seiner Schulden den Werth seines Nachlasses weit überstieg. Seine Leiche wurde daher, am 29. December, in der Jesuiten-Kirche zu Coesfeld, ganz in der Stille beigesetzt, und seine Exequien, am 4. Februar des folgenden Jahres, ohne alle sonst gewöhnliche, kostspielige Feierlichkeiten, begangen. —

Mit Franz Arnolds Tode endigte sich der Zeitraum, während dessen — die kurze Verwaltung Maximilian Heinrichs abgerechnet — das Bisthum Münster von einer Reihe eigner Fürsten, unabhängig von dem Erzstifte Cöln, regirt wurde. Auf der erzwungenen politischen Höhe, auf

welche es der erste dieser Fürsten, Christoph Bernhard, erhoben hatte, konnte es sich freilich nicht erhalten; doch wussten ihm auch seine Nachfolger eine, seinen natürlichen Verhältnissen angemessene, ehrenvolle Selbstständigkeit und äußere Würde zu bewahren. Der Geist der inneren Verwaltung neigte sich aber, besonders unter dem letzten Fürsten, immer mehr zu einem unveränderlichen Stehenbleiben bei dem Hergebrachten, welches nicht nur unnütze und schädliche Neuerungen, sondern auch wahrhafte Fortschritte, wie sie durchaus nöthig waren, um mit den Forderungen der Zeit, und der Entwickelung anderer Staaten auf gleicher Höhe zu bleiben, beharrlich zurückwies.

Dieser Mangel an Thätigkeit und Fortschreiten zeigte sich besonders auch in dem wissenschaftlichen Leben, das sich in immer engere Kreise zurückzog. Doch können wir zwei verdiente Gelehrte dieser Zeit nennen, die sich durch ihre Schriften auch außerhalb ihres Vaterlandes vortheilhaft bekannt machten, nehmlich Johann Heinrich Cohausen und Jodocus Hermann Nunning. Beide lebten zu Breden, der erste als Doctor der Medicin, und Physicus der Ämter Horstmar und Ahaus, der andere als Scholaster des dortigen Collegiatstifts. Cohausen (geb. zu Hildesheim im Jahre 1665) stand bei dem Fürsten Friedrich Christian in besonderer Gunst, hatte an manchen heilsamen Einrichtungen, welche dieser bei epidemischen Krankheiten, und sonst im Medicinalwesen anordnete, bedeutenden Antheil, und stiftete nach dessen Tode, in dem so betitelten Mausoleum Gloriae, ihm ein, freilich mehr rednerisches als geschichtliches Denkmaal; unter seinen zahlreichen medicinischen Schriften haben einige das Eigenthümliche, daß er in ihnen medicinische Gegenstände, besonders solche, die in das öffentliche Leben einschlagen, auf eine populär-witzige Weise abhandelt, so daß er als ein Vorläufer der späteren medicinischen Volksschriftsteller betrachtet werden kann; außerdem bemühte er sich



auch, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Nunning, um Aufklärung der vaterländischen Geschichte und Alterthümer. — Nunning (geboren zu Schüttorp am 2. Februar 1675) wandte den ganzen Fleiß seines langen Lebens auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte und ihrer Denkmaale. Durch eins seiner frühsten Werke (Sepulchretum Westphalico-Mimigardico-gentile, von Cohausen mit einer Zugabe unter dem Titel Ossilegium historico-physicum begleitet) bahnte er den Weg zur Untersuchung der unterirdischen Überreste vorchristlicher Zeiten, für welche vor ihm noch nichts geschehen war, und auch nach ihm in langer Zeit nur wenig gethan wurde. Später legte er sich mit ausgezeichnetem Fleiß auf die Sammlung und Erforschung vaterländischer Urkunden, und war auch auf diesem Felde der Erste, der es in einer allgemeineren Ausdehnung und mit wahrem historischen Sinne bearbeitete.*) Von seinen zahlreichen und umfassenden Schriften für die Geschichte des Münsterlandes, ist jedoch nur ein kleiner Theil, nehmlich die erste Decurie seiner Monumenta Monasteriensia, die geschichtlichen Merkwürdigkeiten der Städte Ahaus, Alen, Beckum, Bevergern, Billerbeck, Bocholt und Borken enthaltend, durch den Druck bekannt geworden; nicht nur die übrigen, schon ausgearbeiteten Theile dieser Monumente, sondern auch andere wichtige Werke, wie die Mimigardia sacra, Mimigardia docta u. a. m. blieben, aus Mangel an öffentlicher Theilnahme, ungedruckt, und gingen für die gelehrte Welt wahrscheinlich auf immer verloren. — Übrigens erreichten diese beiden Gelehrten ein hohes Alter (Cohausen starb

*) Er hatte zwar Boichorst und Schaten zu Vorgängern; allein des Ersteren Vita Erphonis ist nur als ein sehr schwacher Versuch zu betrachten; dem Letzteren aber war er an historischer Kritik, an Treue, und an Sinn für die specielle, innere Landesgeschichte, weit überlegen.

am 13. Juli 1750, im 85sten, und Nunning am 3. Mai 1753, im 78sten Jahre), lebten und wirkten also bis weit in die folgende Periode, in welcher besonders Nunning noch den größten Theil seiner literarischen Thätigkeit entwickelte. — Unter den Erzeugnissen der bildenden Kunst sind aus dieser Periode besonders die Denkmaale des Bischofs Friedrich Christian, und des im Jahre 1712 verstorbenen Dompropstes Ferdinand von Plettenberg, beide in der Domkirche zu Münster, zu bemerken.

Dreizehntes Kapitel.

Münster unter den drei letzten Kurfürsten von Cöln. (1719—1802.)

Durch den Tod des Bischofs Franz Arnold wurde das bei seinem Leben schon eingeleitete Wahlgeschäft nicht unterbrochen; es erhielt nur einen andern Charakter. Man bedurfte nun keines Coadjutors mehr, sondern eines wirklichen Fürsten; die Absicht beider Domkapitel, zu Münster und Paderborn, blieb aber auf den Herzog Philipp Moritz von Baiern gerichtet, und seine Wahl wurde, nach den nöthigen Vorbereitungen, zu Münster am 21. März 1719 vollzogen; aber während man sich den größten Freudenbezeigungen über die vollbrachte Wahl überließ, traf aus Rom die Botschaft ein, der Erwählte sei daselbst bereits am 12. März, an den Kinderblattern, gestorben. Eilig versammelten sich beide Domkapitel zur neuen Wahl, und diese wurde schon am 26. März in Münster, und am 27. in Paderborn, für des Verstorbenen jüngeren Bruder, Clemens August, entschieden.

Clemens August war, als der dritte Sohn aus der zweiten Ehe des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern, mit einer Tochter des berühmten Königs von Polen, Johann Sobieski, am 17. August 1700 zu Brüssel

geboren. Nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekriegs kam er mit seiner Mutter und seinen Brüdern nach Baiern, wurde aber, als nach der Schlacht bei Hochstädt ganz Baiern den Kaiserlichen in die Hände fiel, mit seinen drei älteren Brüdern zuerst nach Grätz in Steiermark, dann nach Klagenfurth in Kärnthen gebracht, wo sie, unter dem Nahmen der Grafen von Wittelsbach, erzogen wurden. Erst als, in Folge der Friedensschlüsse zu Rastadt und Baden, das Kurfürstenthum Baiern seinem alten Herren zurückgegeben wurde, kehrte auch Clemens August mit seinen Brüdern, im Jahre 1715, nach München zurück, wurde aber bald darauf, zur Vollendung seiner Studien, mit seinem, um zwei Jahre älteren Bruder Philipp Moritz, nach Rom geschickt. Im Jahre 1716 resignirte sein Oheim, der Kurfürst Joseph Clemens von Cöln, zu seinen Gunsten das Bisthum Regensburg, das er selbst, nach seiner Wahl zum Bischof von Paderborn und Münster, wieder an seinen jüngsten (1703 geborenen) Bruder Johann Theodor abtrat. Die Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl traf ihn noch in Rom. Das Domkapitel zu Münster setzte die Sedisvacanzregirung fort bis zum 11. August; am 12. desselben Monats wurden zuerst die Truppen für den neuen Fürsten in Pflicht genommen, aber erst am 14. December hielt dieser selbst seinen feierlichen Einzug. Die weltliche Regirung wurde ihm sofort übergeben; zum Administrator der geistlichen Angelegenheiten aber ernannte der Papst vorläufig, bis der erwählte Bischof das kanonische Alter erreicht haben würde, den Dombechant von Landsberg.

Clemens August zeigt uns in seiner Person eins der letzten Beispiele jener, den Prinzen des baierschen Hauses eignen, Zusammenhäufung vieler geistlicher Würden. Auf Verwendung seines Oheims Joseph Clemens wurde er im Jahre 1722 zum Coadjutor des Kurfürstenthums Cöln gewählt, wo er am 12. November 1723 jenem in der Re-

girung folgte; an ebendesselben Stelle wurde er, am 8. Februar 1724, auch in Hildesheim zum Bischof erwählt; am 4. November 1728 erfolgte seine Wahl zum Bischof von Osnabrück, und endlich im Jahre 1732, an die Stelle des verstorbenen Kurfürsten Franz Ludwig von Mainz, zum Meister des teutschen Ordens. In der Zwischenzeit hatte er im Jahre 1725 zu München die Priesterweihe, und 1727 vom Papst Benedict XIII., zu Viterbo, die bischöfliche Consecration erhalten. — Ohngeachtet er seine unmittelbare Thätigkeit und Theilnahme vorzüglich dem Erzstifte Cöln, und fast ausschließlich dem rheinischen Theile desselben, zuwandte, seine übrigen Staaten nur selten besuchte, und in politischer Hinsicht lediglich als Zubehörungen seines Kurfürstenthums betrachtete, von deren eigenthümlichen Interessen wenig die Rede war, so hat er im Stifte Münster doch manche Denkmaale seiner Regirung hinterlassen. Am 9. Mai 1724 wurde, unter großen Feierlichkeiten, in Gegenwart des Kurfürsten und seines ganzen Hofstaates, der Anfang des Münsterschen Kanals gemacht, von dessen Ausführung man sich große Vortheile für den Handel und Wohlstand des Landes versprach, von denen aber nur wenig erreicht wurde, weil das Unternehmen nicht zur Vollendung kam. Im Jahre 1732 wurde in Münster das Zucht- und Arbeitshaus gebaut; und am 24. November desselben Jahres legte der Kurfürst selbst, auf dem neuen Platze, den Grundstein zu einem Kloster und Krankenhause der barmherzigen Brüder, dessen Bau jedoch keinen Fortgang hatte, sondern erst im Jahre 1745, aber an einem andern Orte, nehmlich auf der Domfreiheit in der damals sogenannten Hundestiege, jezt Clemensstraße, neu begonnen, und 1751 vollendet wurde, worauf die feierliche Einweihung der mit demselben verbundenen Clemens-Kirche am 3. Oktober 1753 erfolgte. — Im Emslande baute er das Jagdschloss Clemenswerth, das er, als ein leidenschaftlicher Freund der Jagd, öfters

besuchte; um aber dort auch den Gottesdienst regelmäßig abwarten zu können, versah er es mit einer Kapelle, in welche er die von Papst Benedict XIV. ihm geschenkten Reliquien des heiligen Fructuosus bringen ließ, und verband damit ein Hospiz der Kapuziner. — Um dieselbe Zeit wurde die Kirche und das Kloster der Dominikaner zu Münster neu erbaut durch den General-Major Lambert Friedrich von Corfey (gestorben am 18. Februar 1733), einen Mann, der sich nicht nur als geschickter Baumeister, sondern auch durch gelehrte Kenntnisse auszeichnete; so besaß er unter andern eine besondere Geschicklichkeit in lateinischen Versen; auch hinterließ er eine handschriftliche Chronik des Stifts Münster, bis auf den Regirungsantritt Clemens Augusts, die zwar ohne allen tieferen historischen Sinn abgefasst ist, aber doch im Einzelnen manche merkwürdige Nachricht aufbewahrt.

In die größeren Welthändel wirkte Münster zwar nicht mehr thätig ein, doch wurde es von denselben auf mancherlei Weise, meistens unangenehm berührt. Der im Jahre 1733 ausgebrochene Streit wegen der Polnischen Königswahl, wo von einer Partei der Kurfürst August von Sachsen, von einer andern Stanislaus Leszinski als König ausgerufen, jener von dem Kaiser, dieser aber von Frankreich unterstützt wurde, führte zum Kriege zwischen den beiden zuletzt genannten Mächten, welcher zugleich, da Frankreich in das teutsche Reichsgebiet einbrach, und sich der Reichsvestung Kehl bemächtigte, in einen Reichskrieg überging. Die Kurfürsten von Baiern und Cöln weigerten sich jedoch, diesem Reichskriege beizutreten; und obgleich der Kurfürst von Cöln in der Folge sich nachgiebiger zeigte, und sein Reichskontingent stellte, so gab doch der Unwille über jenen anfänglichen Widerspruch, und das Misstrauen in seine Beständigkeit, hauptsächlich Anlass zu den kostspieligen Winterquartiren der mit dem Kaiser verbündeten Preußischen Truppen, im Stifte



Münster und im Herzogthum Westfalen, von denen aber der Kurfürst, wenigstens angeblich, dem Grafen Ferdinand von Plettenberg die Schuld beimaß. Dieser Graf von Plettenberg, ein Brudersſohn des Bischofs Friedrich Christian, hatte sich früher um Clemens August die größten Verdienste erworben, indem er ihm nicht nur, durch seine geschickten Unterhandlungen, zu den zahlreichen Bisthümern, welche dieser in seiner Person vereinigte, verholfen, sondern auch sonst in Gesandtschaften und höheren Staatsämtern, die er bekleidete, wichtige Dienste geleistet hatte. Da er aber zugleich bei dem kaiserlichen Hofe in großem Ansehen stand, und sich jederzeit bemühte, den Kurfürsten für das Interesse des Hauses Österreich günstig zu stimmen, so bewirkte das dadurch erregte Missfallen des Baierschen Hofes, bei welchem ganz andere Grundsätze obwalteten, daß er im Juni 1733 aus den Diensten des Kurfürsten von Cöln entlassen wurde. Dagegen trat er jezt in kaiserliche Dienste, und wurde im Oktober 1734 auf den westfälischen Kreistag zu Cöln als kaiserlicher Bevollmächtigter abgesandt, wodurch sich Clemens August so beleidigt fand, daß er sich nicht nur weigerte, ihn in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch, am 28. November 1734, einige Compagnien Soldaten, unter dem Befehl des Obristlieutenants von Ambothen, in die, dem Grafen von Plettenberg zuständige, Herrschaft Nordkirchen einrücken ließ, welche das dortige Schloss besetzten, mancherlei Excesse daselbst begingen, und die Gräfinn von Plettenberg, als sie mit den Ihrigen sich aus Nordkirchen entfernen wollte, gewaltsam zurückhielten. Da der Graf von Plettenberg durch seine Vorstellungen bei dem Kurfürsten nichts ausrichtete, so nahm der Kaiser, der in der Person seines Gesandten sich selbst beleidigt fand, sich der Sache an, ließ dem Kur-Cölnischen Gesandten zu Wien den Hof verbieten, und an den Kurfürsten selbst ein Mandat ergehen, worinn diesem, bei gewöhnlicher

Strafe, befohlen wurde, seine gewaltsamen Schritte zurück zu nehmen, und den Grafen zu entschädigen. Der Kurfürst stellte nun die Sache so vor, als sei, ohngeachtet seiner, gegen den Grafen von Plettenberg wiederholt angeführten Beschwerden, seine eigentliche Absicht doch nur gewesen, einen Theil seiner Truppen in die, unter Münstersche Landeshoheit unstreitig gehörige, Herrschaft Nordkirchen einzuquartiren, worinn niemand etwas unbilliges finden könne; den Arrest der Gräfinn und andere Gewaltthätigkeiten, hätten, als Überschreitungen seiner Befehle, der General von der Horst und Obristlieutenant von Ambothen allein verschuldet, und seien auch deshalb bereits zur Verantwortung gezogen. Nach einigen Wechselschriften erfolgte, im Jahre 1735, die Aussöhnung des Kurfürsten mit dem Kaiser; Horst und Ambothen aber wurden vor ein, aus kurpfälzischen und hessischen Offizieren gebildetes Kriegsgericht gestellt, welches den Ausspruch that, daß beide zwar einen sechsmonatlichen Arrest mit Suspension von Amt und Gehalt verdient hätten, doch sollte ihnen der bereits erlittene Arrest als Strafe angerechnet werden, der General von der Horst aber verpflichtet sein, dem Grafen von Plettenberg eine schriftliche Erklärung zu geben, daß alles, was zu Nordkirchen vorgefallen, aus Übereilung und Missverstand der kurfürstlichen Befehle geschehen sei, und den verursachten Schaden zu erstatten. — Der Krieg selbst, in welchem dieser Vorfall gleichsam ein Zwischenspiel war, wurde im Oktober 1735 durch einen Waffenstillstand, aber erst am 18. November 1738 durch einen Definitiv-Frieden beendigt, in welchem unter andern bestimmt wurde: Stanislaus Leszinski sollte, für seine Verzichtleistung auf den Polnischen Thron, auf seine Lebenszeit das, nach seinem Tode mit Frankreich zu vereinigende Herzogthum Lothringen, und der Herzog Franz von Lothringen, der sich inzwischen mit des Kaisers ältester Tochter Maria Theresia vermählt hatte,

dagegen das eben damals auf dem Fall der Erledigung stehende Großherzogthum Toskana erhalten.

Kaiser Karl VI., der keinen Sohn hinterließ, hatte in einer sogenannten pragmatischen Sanction, seiner Tochter Maria Theresia die Erbfolge in seinen gesammten Staaten zugesichert, und kein Opfer gescheut, um die europäischen Mächte zur Anerkennung dieser Erbfolge zu bewegen. Gleichwohl erhoben sich, als nach des Kaisers, am 20. Oktober 1740 erfolgtem Tode, Maria Theresia von seinen hinterlassenen Erblanden Besitz nahm, und ihren Gemahl zum Mitregenten derselben erklärte, eine Menge Widersprüche, indem nicht nur der Kurfürst Karl Albert von Baiern, auf den Grund einer, ihm wegen seiner Stammmutter, einer Tochter Kaiser Ferdinands I., angeblich zustehenden Regredient-Erbschaft, die ganze Österreichische Monarchie in Anspruch nahm, sondern auch Spanien, Sardinien und Kur-Sachsen mit Ansprüchen hervortraten, an deren Giltigkeit sie ohne Zweifel selbst nicht glaubten, und Frankreich aufs neue die Waffen ergriff, um alle diese Bewerber zu unterstützen. Friedrich II., der seit kurzem (31. Mai 1740) den Preußischen Königsthron bestiegen hatte, bot der Tochter Karls VI. seine Hilfe gegen ihre Feinde an, wenn die alten Ansprüche seines Hauses auf einige Theile Schlesiens anerkannt und befriedigt würden; da aber sein Antrag in Wien mit Geringschätzung zurückgewiesen wurde, so ergriff auch er die Waffen, und erhob, mit der Eroberung Schlesiens, die Preußische Monarchie in den Rang der großen Mächte Europas. Auch Clemens August rüstete zur Unterstützung seines Bruders ein Heer aus, das die Bestimmung hatte, in Verbindung mit einer französischen Armee unter dem Marschall von Maillebois, die Hanöverschen Lande zu besetzen, um dadurch den König Georg II. von England, den einzigen bedeutenden Verbündeten Maria Theresia's, an thätiger Unterstützung der letzteren zu hin-

dern; doch wurde dieser Plan nicht ausgeführt, indem Georg II. durch einen besondern Vertrag die Neutralität seiner teutschen Staaten feststellte. Indessen gab dieses Verhältniss Gelegenheit, daß die Stadt Münster, vom 7. November 1741 bis zum 17. Juli 1742, von einem Theile der französischen Truppen besetzt wurde, die, ob sie gleich als Freunde erschienen, doch mit den gleichzeitig hier einquartirten Münsterschen Soldaten unaufhörlich im Streite lagen, und oft in blutige Händel geriethen. Ihre Anwesenheit verursachte nicht nur eine plötzliche Theurung der Lebensmittel, sondern es brach auch, durch Fahrlässigkeit eines französischen Bedienten, eine Feuersbrunst aus, die eine ganze Reihe Häuser am alten Steinwege zerstörte. — Indessen gingen nicht nur die ersten Unternehmungen des Kurfürsten von Baiern gegen Böhmen und Österreich glücklich von statten; sondern er wurde auch zum Kaiser erwählt, und Clemens August genoss die Ehre, seinen Bruder, als nunmehrigen Kaiser Karl VII., in Frankfurth am 12. Februar 1742, zu krönen; aber zu gleicher Zeit betraf diesen auch ein so schneller und auffallender Glückswechsel, daß nicht nur seine bisherigen Eroberungen verloren gingen, sondern auch Baiern selbst in feindliche Hände fiel; und da auch der König von England zur Unterstützung Maria Theresia's mit einem bedeutenden Heere ins Feld zog, so fand sich Clemens August hierdurch so in die Enge getrieben, daß er nicht nur, im Jahre 1743, von dem Bündnisse mit Frankreich zurücktrat, sondern sogar mit England einen Subsidienvertrag schloss, der jedoch zu keinen bemerkenswerthen Resultaten führte. Des Kaisers früher Tod endete, am 20. Januar 1745, seine kurze und unruhevolle Regirung; als Kaiser wurde Maria Theresia's Gemahl, Franz I., ohne weiteren Widerspruch, sein Nachfolger; und nachdem einzelne der gegen Österreich verbündeten Fürsten schon früher die Waffen niedergelegt hatten, wurde endlich zu Aachen, am 18. Oktober 1748, ein allge-

meiner Friede geschlossen. Allein Maria Theresia, nicht zufrieden, ihre Herrschaft über die große Mehrzahl der von ihrem Vater hinterlassenen Länder befestigt zu sehen, konnte auch den Verlust Schlesiens nicht verschmerzen, und schloss daher mit Russland, Frankreich und Sachsen ein Bündniss, das nichts geringeres bezweckte, als den König von Preußen, durch plötzlichen Überfall, des größten Theiles seiner Staaten zu berauben. Friedrich II., der auf geheimen Wegen von diesem Bündniss Kunde erhalten hatte, wartete jedoch den Angriff nicht ab, sondern rückte, am 29. August 1756, selbst in Sachsen ein. Dies deutete man am kaiserlichen Hofe als einen Landfriedensbruch, und bewirkte auf diesen Grund die Erklärung eines Reichskrieges gegen Preußen, dem überdies neben der ganzen österreichischen Macht, auch Russland, Frankreich und Schweden feindlich entgegen traten. Clemens August begnügte sich nicht damit, sein schuldiges Reichskontingent zu stellen, sondern schloss auch mit Frankreich noch einen besondern Subsidienvertrag, zog aber dadurch seinen Staaten manches Ungemach zu, wovon besonders auch das Stift Münster betroffen wurde. Da dieses Land, wegen seiner Lage zwischen den preußischen Provinzen in Westfalen, und in der Nähe der wenigen, mit Preußen verbündeten, größeren teutschen Staaten, Hanover, Braunschweig und Hessen-Cassel, besonders wichtig war, so wurden schon im Anfange des Jahres 1757 die Vestungswerke der Stadt Münster ausgebessert, und einige Regimenter französischer Truppen hieher in Garnison gelegt; diesen folgte im Mai 1757, vom Niederrheine her, die französische Hauptarmee unter dem Marschall d'Etrées, die zwischen S. Mauritz und Telgte ein Lager bezog, in welchem sie gegen drei Wochen verweilte. Seit dem 1. Juli fing der Marschall an, thätiger aufzutreten; am 8. Juli ging er über die Weser, schlug am 26. Juli, bei Hastenbeck, die alliirte Armee unter dem Herzog von Cumberland, überließ aber bald nachher das

Commando dem Herzog von Richelieu, der die alliirte Armee, durch den am 7. September, unter dänischer Vermittelung, geschlossenen Vertrag zu Kloster-Seven, ganz außer Thätigkeit setzte, aber in dem Oberbefehl, den er zu den schändlichsten Erpressungen in den eroberten Ländern mißbrauchte, auch bald wieder durch den Grafen von Clermont abgelöst wurde. Allein der nachtheilige, von den Siegern in ihrem Übermuthe vielfach verletzte Vertrag von Kloster-Seven wurde durch den König von England wieder aufgehoben, und die wiederhergestellte alliirte Armee erhielt an dem Herzog Ferdinand von Braunschweig einen vorzüglichen Führer, dem es in den ersten Monaten des Jahres 1758 gelang, ganz Niedersachsen, Hessen und Westfalen von den Franzosen zu befreien. Auch Münster wurde am 25. März von den Alliirten besetzt, und Herzog Ferdinand nahm hier, am 1. April, sein Hauptquartier. Am 26. Mai brach die alliirte Armee aus ihren einstweiligen Kantonirungsquartiren wieder auf, ging über den Rhein, und erfocht am 23. Juni einen großen Sieg bei Crevelb; doch nöthigten die neuen Fortschritte eines andern französischen Heeres in Hessen, den Herzog Ferdinand, über den Rhein zurückzugehen, und er vereinigte sich am 14. August, bei Coesfeld, mit den, zu seiner Verstärkung, über Ostfriesland herannahenden englischen Truppen, unter dem Herzog von Marlborough. Während der Kriegsschauplatz sich nun wieder mehr nach Hessen und den Wesergegenden hinzog, rückte, von Wesel aus, ein neues französisches Heer unter dem Herzog von Armentieres heran, nöthigte den, mit einem kleineren Corps, bei Dülmen stehenden General von Wangenheim, diese Gegend zu verlassen, und begann, am 9. Juli 1759, die Belagerung der Stadt Münster, in welcher der General von Zastrow kommandirte. Ein in der Nacht vom 11. auf den 12. versuchter Sturm wurde vereitelt. In der Nacht vom 19. auf den 20. eröffneten die Franzosen die Laufgräben, und be-



schossen am 22. die Stadt so nachdrücklich, daß die Belagerten sich genöthigt sahen, diese zu räumen, und sich auf die Citadelle zurückzuziehen, worauf die Franzosen sich der Stadt bemächtigten. Nach einem heftigen Bombardement, wurde auch die Citadelle genöthigt, am 25. Juli zu kapituliren, und am 27. von den Franzosen besetzt. Doch wie nach der, am 1. August 1759, von dem Herzog Ferdinand gegen die französische Hauptarmee unter dem Marschall Contades, gewonnenen Schlacht bei Minden, der Stand der Dinge in diesen Gegenden überhaupt wieder eine andere Wendung bekam, so zeigten sich die alliirten Truppen auch schon seit dem 6. August in der Nähe von Münster, und am 10. August begannen sie, die Stadt, in welcher die Franzosen eine starke Besatzung unter dem General Gayon zurückgelassen, auch die Vestungswerke bedeutend verstärkt hatten, zu beschießen. Zwar zogen sie sich am 12. wieder zurück; aber am 25. erschien der Braunschweigische General Imhof mit einem stärkeren Corps, und eröffnete eine förmliche Belagerung. Am 3. September wurde, von der Seite des Hörster- und Neubrücker-Thores, ein heftiges Bombardement unternommen, wodurch Nachmittags gegen 2 Uhr in der Hörster-Straße Feuer ausbrach, welches beinahe diese ganze Straße mit einem Theile der umliegenden Gegend, zusammen über 200 Häuser, in Trümmern verwandelte. Auch der Martini-Thurm war durch dieses Bombardement zerstört, und die Lamberti-Kirche sehr beschädigt worden. Erst am folgenden Tage, als die Belagerer das Schießen einstellten, gelang es, des Feuers Meister zu werden. Bald darauf wurden zwar die Alliirten, durch die Rückkehr des französischen Heeres unter Armentieres, am 6. September, abermals genöthigt, die Belagerung aufzuheben; doch hielten sie sich in der Nähe, und erneuerten im Anfange des Oktobers die Belagerung. In der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober machten die Belagerten einen ziem-

lich glücklichen Ausfall, der aber in der Hauptsache doch nichts änderte; vielmehr wurde, seit dem Anfange des Novembers, die Belagerung, unter dem Commando des Grafen Wilhelm von Schauenburg-Lippe, immer ernstlicher betrieben, und da sowohl ein abermaliger Ausfall der Belagerten, am 11. November, als ein neuer, von Armentieres gemachter Versuch des Entsatzes, misslang, die Belagerer hingegen, durch ihr Bombardement, besonders der Citadelle heftig zusetzten, — wobei unter andern am 19. November eine Bombe in das Pulvermagazin fiel, und ungeheure Verwüstung anrichtete, — auch bereits Anstalt zum Sturme machten, so entschloss sich Gayon endlich, am 20. November, die Stadt und Citadelle durch Kapitulation, jedoch unter der Bedingung freien Abzugs, zu übergeben, worauf die Alliirten am folgenden Tage dieselbe besetzten, und sich in ihrem Besitze bis zum Ausgange des Krieges behaupteten. Im Sommer des folgenden Jahres streiften zwar die Franzosen bis in die Gegend von Münster, doch ohne mehr als das Wegführen der von ihnen vorgefundenen Pferde und anderen Viehes zu bewirken; dagegen eroberten die Alliirten, am 22. August 1760, das Schloss Bentheim, als den einzigen festen Platz, den die Franzosen in hiesiger Gegend noch besetzt hatten. Der Kriegsschauplatz entfernte sich nun zwar aus dem Münsterlande und dessen nächster Umgebung; aber außer der fortwährend in der Stadt zurückbleibenden Besatzung, diente es der alliirten Armee alljährlich zu den gewöhnlichen Winterquartiren, und welche Lasten dabei Stadt und Land durch Einquartirung, Contributionen und andere Lieferungen zu erdulden hatten, ist aus der Lage der Dinge leicht zu erklären. — Clemens August, dessen persönliche Richtung größtentheils dem Lande diese Lasten zugezogen hatte, war um so weniger im Stande, ihnen abzuhelfen, als er, durch den Stand der Armeen von demselben abgeschnitten, auf die Regirung nur schwach ein-

wirken konnte, und die gewöhnlichen Einkünfte des Landes, so weit sie unter solchen Umständen noch aufzubringen waren, ihm nicht zuflossen, sondern von den feindlichen Befehlshabern in Beschlag genommen wurden, während der häufige Besuch der französischen Befehlshaber an seinem Hofe zu Bonn, ihm einen ungewöhnlichen Aufwand verursachte. Er sollte aber nicht einmal das Ende des Krieges erleben. Sich dem Geräusche der Waffen zu entziehen, wollte er, zu Anfange des Jahres 1761, nach München reisen, erkrankte aber unterwegs, und starb zu Ehrenbreitstein, am 6. Februar 1761. Daß er, als Herr so vieler, zum Theil reicher und einträglicher Stifter, doch Schulden hinterließ, ist, nach den Ereignissen der letzten Jahre, wo die westfälischen Bisthümer, mit Einschluss von Hildesheim, längere Zeit in feindlichen Händen waren, um so weniger zu bewundern, als er in früheren glücklicheren Zeiten, durch übertriebenen Prachtaufwand, sich außer Stand gesetzt hatte, seine Schatzkammer für künftige Bedürfnisse zu versorgen. —

Nach dem Tode des Kurfürsten schickte sich das Münstersche Domkapitel zur baldigen Wahl eines neuen Bischofs an; allein sei es nun, daß man fürchtete, diese Wahl möchte auf einen, dem damals vereinigten preußisch-hannöverschen Interesse allzu feindselig gesinnten Fürsten fallen, oder daß man schon damals den Gedanken an eine mögliche Sekularisation der niedersächsisch-westfälischen Bisthümer aufkeimen ließ: die Wahl wurde durch den Befehlshaber der damals im Münsterlande stehenden alliirten Armee verhindert, und das Domkapitel, das hierdurch außer Stand gesetzt wurde, den kanonischen Wahltermin einzuhalten, sah sich genöthigt, wiederholt um Verlängerung desselben bei dem päpstlichen Stuhle nachzusuchen, die denn auch, anfangs auf einige Monate, endlich aber, unterm 5. Januar 1762, auf unbestimmte Zeit, erfolgte. Erst im September 1762, während man in England, unter veränderten Ansichten, auf einen

Frieden mit Frankreich hinarbeitete, wurde das Domkapitel, durch Aufhebung der bisherigen Hindernisse, in den Stand gesetzt, das Wahlgeschäft vorzunehmen. Obgleich auch diesmal Bewerber aus hohen fürstlichen Häusern aufgetreten waren, wie z. B. der Bruder des verstorbenen Kurfürsten, Kardinal Johann Theodor von Baiern, Bischof zu Lüttich und Freisingen, der selbst vom kaiserlichen Hofe empfohlene Prinz Clemens Wenzeslaus von Sachsen (nachmaliger Kurfürst von Trier) und andere, so neigte sich anfangs doch alles zu einer Wahl aus der Mitte des Kapitels, und der nachmalige Domdechant Caspar Ferdinand von Droste zu Füchten hatte eine so bedeutende Anzahl von Stimmen für sich, daß er sich schon mit großer Wahrscheinlichkeit als künftigen Landesfürsten betrachten konnte; als, kurz vor der feierlichen Wahl, ebenfalls aus der Mitte des Kapitels, ganz unerwartet ein Nebenbuhler gegen ihn auftrat, und eine Partei bildete, die, wenn sie auch nicht stark genug war, ihm selbst ein entschiedenes Übergewicht über seinen Mitbewerber zu verschaffen, doch das Wahlgeschäft so ins Schwanken brachte, daß jener, aus Friedensliebe, freiwillig zurücktrat, und den, seit dem 6. April 1761 schon zum Kurfürsten von Cöln erwählten Grafen Maximilian Friedrich von Königseck-Rottenfels in Vorschlag brachte, für welchen sich dann auch das Kapitel einstimmig erklärte. Die Wahl wurde am 17. September 1762 vollzogen, und damit die fortdauernde Verbindung des Bisthums Münster mit dem Erzstifte Cöln für einen neuen Regirungszeitraum entschieden.

Bald nachdem das Stift Münster mittels dieser Wahl einen neuen Fürsten gefunden hatte, durfte es sich auch der Befreiung von den bisherigen Kriegslasten erfreuen. Eine unerwartete Veränderung in der Politik des großbritanischen Hofes führte, ohngeachtet der bisherigen, von der alliirten Armee über die französische gewonnenen Vortheile, den am

3. November 1762 zu Fontainebleau abgeschlossenen Separatfrieden zwischen England und Frankreich herbei, in welchem unter andern beide sich verpflichteten, ihren bisherigen Verbündeten keine weitere Hilfe mit den Waffen zu gewähren. Diese Bestimmung hatte nothwendig die Auflösung der alliirten Armee zur Folge, deren bisheriger Feldherr, Herzog Ferdinand von Braunschweig, am 24. December desselben Jahres von ihr Abschied nahm. Der König von Preußen, den diese vertragswidrige Trennung seines ersten Verbündeten in große Verlegenheit setzte, hatte nicht nur die Genugthuung, daß jener eben so treulose als unpolitische Friedensschluss von der englischen Nation selbst laut gemissbilligt wurde, und ganz Europa mit Unwillen erfüllte; sondern er brachte auch, durch sein standhaftes Ausharren, den Frieden zu Hubertsburg, am 15. Februar 1763, zu Stande, der ihm den ungekränkten Besitz aller seiner Staaten aufs neue zusicherte, und Teutschland die schmerzlich entbehrte Ruhe für eine lange Reihe von Jahren zurückgab, in welcher auch Münster einen Zeitraum seltenen Glückes durchlebte.

Maximilian Friedrich, aus dem alten und berühmten schwäbischen Geschlechte der Grafen von Königseck-Rottenfels, war am 13. Mai 1708 geboren, und bekleidete die Würde eines Domdechanten zu Cöln, als, wie schon gemeldet, seine Wahl zum dortigen Erzbischof und Kurfürsten, und etwas später auch zum Bischof von Münster erfolgte. Hier hielt er am 18. März 1763 seinen feierlichen Einzug, und wurde mit ganz ungewöhnlichen Ehren- und Freudenbezeigungen empfangen, weil man in seinem Regirungsantritt zugleich das Ende der bisherigen Beschwerden, und die Bürgschaft des wiederhergestellten Friedens erkannte. In der That war für die Herstellung des durch den Krieg zerrütteten Wohlstandes vieles zu thun, wozu es dem neuen Landesfürsten, einem wohlgesinnten und friedlie-

benden Herrn, zwar nicht an dem besten Willen, wohl aber an der nöthigen Geistesthätigkeit gebrach, so daß er, zumal bei den hohen Jahren, zu welchen er bereits gelangt war, sich um so lieber dazu verstand, kräftigere Schultern mit den ihm obliegenden Herrschersorgen zu beladen. Während er auf diese Weise die Regirung des eigentlichen Erzstifts Cöln dem Minister Freiherrn von Belderbusch fast unumschränkt überließ, trat in Münster, mit eben so ausgedehnter Wirksamkeit, einer der damaligen jüngeren Domherrn, der Freiherr von Fürstenberg, als dirigirender Minister an die Spitze der Staatsgeschäfte, und ihn haben wir für Münster als den eigentlichen Schöpfer einer neuen Blüthezeit zu betrachten.

Franz Friedrich Wilhelm, Freiherr von Fürstenberg-Herdringen, war auf dem Hause Herdringen im Herzogthum Westfalen am 7. August 1729 geboren. Frühzeitig mit Dompräbenden in Münster und Paderborn ausgestattet, hatte er zugleich Gelegenheit gefunden, seine großen Talente, anfangs durch bedeutende Reisen, besonders in Italien, und nachher noch mehr während des Kriegs, durch den näheren Umgang mit manchen ausgezeichneten Männern, welche die Feldzüge der alliirten Armee nach Münster führten, wie mit dem Herzog Ferdinand selbst, und vor allen mit dem Grafen Wilhelm von Schauenburg-Lippe, vortrefflich auszubilden. Jezt wurde er, als der Einzige, der, ohngeachtet seiner noch jungen Jahre, dem wichtigen Posten eines dirigirenden Ministers in jeder Hinsicht gewachsen sei, dem Kurfürsten nachdrücklich empfohlen, und nachdem er selbst sich vergebens bemüht hatte, diese Wahl von sich abzulehnen, und auf ein älteres Mitglied des Domkapitels hinzulenken, übernahm er, im Jahre 1764, die Verwaltung. Bald bestätigte sich auf das augenscheinlichste das auf ihn gesetzte Vertrauen. Noch bluteten die Wunden des Krieges, und wurden zum Theil jezt, nach dem Frieden,

erst recht fühlbar. So lange der Krieg noch fortdauerte, hatte die Anwesenheit der Heere noch manche Gewerbe in Thätigkeit gesetzt, und den Umlauf des Geldes erhalten; als aber, mit dem eingetretenen Frieden, die fremden Truppen das Land verließen, geriethen Handel und Gewerbe plötzlich ins Stocken, und das Geld verschwand fast gänzlich aus dem öffentlichen Verkehr. Dazu war das Land mit schweren Schulden beladen, und diese Last wurde durch die besonderen Schulden, welche fast jede Gemeinde, jede Corporation, ja jede Familie drückten, noch unendlich vervielfältigt. Durch die Höhe der Schuld und die Verwirrung der Zeiten war die Zahlung der Zinsen gänzlich in Unordnung gekommen, und hierdurch wurde das öffentliche Vertrauen eben so sehr als der Wohlstand vieler Familien zerrüttet. Ein großer Theil der Hauptstadt lag, noch von der Belagerung her, in Trümmern, und niemand hatte Lust zum Bauen. Hier war also nicht etwa vieles, sondern fast alles neu anzugreifen und in Ordnung zu bringen. Fürstenberg suchte nun zuvörderst, durch eine zu diesem Zweck allgemein ausgeschriebene Kopfsteuer, die großen Zinsrückstände zu tilgen, um dann an die Abtragung der Schulden selbst kräftig Hand anlegen zu können. Dies gelang ihm nicht ohne Mühe; denn der Eigennutz mancher Gläubiger des Staates, die zugleich auf den Landtagen etwas zu sagen hatten, sah die Tilgung der Staatsschulden ungern, weil man davon ein Herabdrücken des Zinsfußes befürchtete. Dennoch setzte Fürstenberg seine Absicht durch, und außer der unmittelbaren Erleichterung des Landes, war eine mittelbare, nicht minder ersprießliche Folge die, daß viele Kapitalien, zu mäßigen Zinsen, bei Gewerbtreibenden untergebracht wurden, die ohne solche Vorschüsse nicht im Stande gewesen wären, sich zu helfen. Außerdem suchte Fürstenberg auch die einzelnen Corporationen bei der Abtragung ihrer Schulden möglichst zu unterstützen, und zugleich den Ackerbau, den Handel und die

Gewerbe, besonders die für das Land so wichtige Leinewandbereitung, auf jede geeignete Weise zu beleben. Um die wesentlichsten Hindernisse des Aufbaues neuer Häuser zu beseitigen, stiftete Fürstenberg eine Feuerversicherungsanstalt, und setzte Prämien auf die Erbauung neuer Häuser; zugleich aber bewirkte er, durch den eigends für diesen Zweck nach London abgesandten Stadtrichter Gräver, daß wenigstens ein Theil des, durch das Bombardement der Stadt verursachten Schadens, von England vergütet wurde. Nachdem so für die Wiederherstellung der Stadt gesorgt war, dachte Fürstenberg auch auf ihre Verschönerung, und veranstaltete unter andern die nächtliche Beleuchtung durch Laternen. — Da die Befestigung der Stadt im letzten Kriege zwar großen Nachtheil für dieselbe herbeigeführt, sich aber durchaus von keinem Nutzen gezeigt hatte, so wurden die Vestungswerke gänzlich demolirt; die Wälle der Stadt verwandelten sich in angenehme Promenaden, und an der Stelle der von Christoph Bernhard aufgeführten, jetzt aber wieder aus der Reihe der Dinge verschwundenen Citadelle, erhob sich das fürstliche Schloss, zu welchem Kurfürst Maximilian Friedrich, am 24. August 1767, selbst den Grundstein legte. Dieser Schlossbau, zu welchem die Landstände die Kosten bewilligten, erledigte nicht nur ein dringendes Staatsbedürfniss, da es seit undenklichen Zeiten an einer schicklichen Wohnung des Landesfürsten in der Hauptstadt ganz gefehlt, und die bisherigen Regenten, bei ihrer Anwesenheit, ein bloßes Absteigequartier im Hause der Fraterherren genommen hatten; sondern er trug auch, in Verbindung mit der schnell vorschreitenden Wiederherstellung der in der Stadt noch wüste liegenden Häuser, wesentlich dazu bei, den arbeitenden Volksklassen einträgliche Beschäftigung zu gewähren, und den Wohlstand des Landes von dieser Seite zu befördern. — Auch die Vestungswerke von Warendorf, Meppen und Vechta wurden abgetragen, und die

Räume derselben zu angenehmen oder nützlichen Anlagen verwendet. — Wenn diese Umgestaltungen zunächst den Städten, und nur mittelbar den übrigen Bewohnern des Landes zu Gute kamen, so dachte Fürstenberg darauf, auch den Zustand der letzteren unmittelbar zu verbessern; doch standen ihm hier größere Hindernisse im Wege, und ließen ihn das vorgesetzte Ziel nur unvollkommen erreichen. Die Erhebung des Bauernstandes wurde durch das Verhältniß der Eigenhörigkeit, in welchem derselbe größtentheils lebte, hauptsächlich, und um so mehr verhindert, als die alten Hofesrechte längst in Vergessenheit gerathen waren, und viele Grundherren, schon seit den unruhigen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, ihre Rechte auf Kosten der Landleute willkürlich erweitert hatten, so daß, was vormals ein auf gegenseitige Verpflichtung gegründetes, für beide Theile vortheilhaftes Rechtsverhältniß gewesen, vielfältig in einen unbilligen Druck ausgeartet war. Diesem gründlich abzuhelfen, war Fürstenberg um so weniger im Stande, als es weder in seiner Macht, noch in seinem Willen lag, in die bestehende Verfassung gewaltsam einzugreifen; doch that er das mögliche, durch eine neue Eigenthumsordnung, wenigstens die Willkür der Gutsherren zu beschränken. Die Theilung und Urbarmachung der Haiden, die Fürstenberg mit Recht als ein wesentliches Beförderungsmittel für die Kultur des Landes ansah, gelang nur in sehr geringem Grade, weil die große Anzahl und verschiedene Gesinnung der dabei Betheiligten, ein vollkommenes Einverständniß, das doch zur Ausführung der Sache rechtlich nothwendig war, bedeutend erschwerte; nützliche Vorschläge zur Verbesserung der Landwirthschaft, drangen theils, bei der zu tief eingewurzelten Anhänglichkeit an das alte Herkommen, nicht durch, theils verunglückten sie durch übereilte oder unpassende Anwendung, und vermehrten so nur das Mißtrauen gegen jede Neuerung. Auch die so nothwendige Verbesserung der Land-

straßen, deren Zustand im Münsterlande höchst traurig, und zum Theil furchtbar war, gelang nicht nach Wunsch, und es verbreitete sich die Meinung, daß derselben die natürliche Beschaffenheit des Bodens selbst widerstrebe.

Wenn nun Fürstenberg für die materiellen Bedürfnisse des Landes theils so Großes wirklich leistete, theils auch da, wo er von seinem Ziele noch weit entfernt blieb, manches Heilsame bewirkte, oder doch wenigstens vorbereitete, so erschien er doch am größten und glücklichsten in seinem Streben für die geistige Veredlung des Volkes. Ein Mann von so ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung, wie Fürstenberg, der zugleich mit mehreren der bedeutendsten und einflussreichsten Gelehrten seiner Zeit in freundschaftlicher Verbindung stand, konnte nicht übersehen, daß es allen äußeren Verbesserungen an nachhaltiger Wirksamkeit fehlen müsse, so lange nicht dahin gearbeitet würde, auf dem Wege des Unterrichts, den Verstand des Volkes zu erleuchten, und seinen Willen für das Bessere zu beleben. Für diesen Zweck war um so mehr zu thun, als bis auf seine Zeit, von Seiten des Staates und der Kirche, fast gar nichts geschehen, oder doch das in früheren Zeiten Geleistete gänzlich veraltet und verfallen war. Die Volksschulen, besonders auf dem Lande, waren in der traurigsten Verfassung. An vielen Orten fehlten sie ganz; die vorhandenen aber waren größtentheils so dürftig ausgestattet, daß die Lehrer gar keine, oder doch nur eine sehr kärgliche Besoldung genossen, und der Lohn für ihre Mühe sich auf das geringe, meist unregelmäßig eingehende Schulgeld, und die Kost, die ihnen von den Gemeindemitgliedern abwechselnd gereicht wurde, beschränkte. Daß man für diesen Lohn keine Lehrer erwarten konnte, die mit tüchtigen Kenntnissen ausgestattet, im Stande waren, sich ihrem Berufe freudig und mit ungetheiltem Eifer zu widmen, liegt am Tage; aber es fehlte zugleich auch eben so sehr an allen Anstalten, solche Lehrer zu bilden, als an



Maßregeln, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten; und daher kam es, daß man in den meisten Schulen die Schüler nur selten bis zum richtigen Lesen brachte, während der Religionsunterricht, als die Grundlage aller wahren Volksbildung, nur auf eine höchst dürftige und unfruchtbare Weise ertheilt, an andere nützliche Kenntnisse aber fast gar nicht gedacht wurde. Mit dem wissenschaftlichen Unterrichte war es nur um weniges besser bestellt. Das Gymnasium der Jesuiten, das zu seiner Zeit in die wissenschaftliche Bildung Münsters einen neuen Schwung gebracht hatte, theilte das Schicksal der meisten Jesuitenschulen, welche, schon seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts von dem Orden selbst immer mehr vernachlässigt, hinter den Forderungen der allgemein fortschreitenden wissenschaftlichen Bildung in weiter Ferne zurückgeblieben, nicht nur verhältnissmäßig gegen die sie umgebende literarische Welt, sondern auch gegen ihre eignen früheren Leistungen wirklich zurückgegangen, und in einem todten, bloß auf äußere Form berechneten Mechanismus erstarrt waren. Daß wissenschaftliche Bildung nicht ganz unterging, war das Verdienst der Wenigen, denen es ihr Beruf, ihre Vermögensumstände oder andere günstige Verhältnisse, theils nöthig, theils möglich gemacht hatten, im Auslande sich höhere Kenntnisse zu erwerben; und auch diese Wenigen waren weder in der Lage, als Lehrer, noch als einflussreiche Beförderer der Wissenschaften zu wirken; ja selbst ihre literarische Thätigkeit unterlag, bei der Abgeschlossenheit Münsters gegen das übrige gelehrte Teutschland, mancher Beschränkung, und ging großentheils spurlos verloren. Daß dies alles einer durchgreifenden Veränderung bedurfte, sah Fürstenberg sehr früh schon ein, aber er war auch nirgends mehr, als gerade hier, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel und durch so mancherlei andere beschränkende Verhältnisse gebunden; er konnte daher nur langsam vorschreiten, und in man-

chen wesentlichen Stücken mehr nur zeigen, was er eigentlich erstrebte, als dieses wirklich erreichen. Das Gymnasium war, als Fürstenberg seine Reformen begann, einmal noch in den Händen der Jesuiten, denen es nicht entzogen werden konnte; und ein neues neben dem ihrigen zu gründen, hinderte eben so sehr der Mangel an Geldmitteln als an Lehrern; es blieb also vor der Hand nichts übrig, als dem Bestehenden so viel als möglich nachzuhelfen, und eine neue geistige Regung hervorzurufen; und hier war es für Fürstenbergs Absichten sehr willkommen, daß unter den jüngeren Mitgliedern des Jesuiten-Ordens schon eine heimliche Opposition gegen den herrschenden Geist, ein Streben, mit den neuen Fortschritten der Literatur auf gleiche Höhe zu steigen, sich regte, das freilich, bei fortschreitender Entwickelung, den innern Zusammenhang des Ordens zerstört haben würde, wäre dieser nicht schon früher den unabweislichen Forderungen der Zeit zum Opfer gefallen. Unterstützt durch jene, ihm entgegen kommende Neigung, begann Fürstenberg seine Verbesserungen damit, daß er, noch vor 1770, die Jesuiten veranlasste, das bis dahin ganz unbekannte Studium der Mathematik aufzunehmen; und da der Mangel an tauglichen Lehrern hierbei als ein großes Hinderniß in den Weg trat, ließ er selbst, der Staatsminister, sich nicht verdrießen, den jungen Jesuiten Zumkley, dessen Talente für dieses Fach er richtig erkannte, zuerst in der Mathematik zu unterrichten, um durch ihn dieses Studium zu begründen. Im Jahre 1770 durfte er schon so weit gehen, mit dem Grundrisse eines gänzlich umgestalteten Schulplanes für die unteren Gymnasialklassen hervorzutreten, *) der vorläufig an Zumkley (damals den vertrautesten Theilnehmer an Für-

*) Sökeland, Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums, Seite 41.

stenbergs Rathschlägen in diesem Fache) zur Begutachtung mitgetheilt, aber nicht in Anwendung gebracht wurde, weil die, wenige Jahre nachher erfolgte Aufhebung des Jesuiten-Ordens, dieser ganzen Angelegenheit eine andere Gestalt gab.

Wie der Jesuiten-Orden in wissenschaftlicher Hinsicht sich selbst überlebt hatte, so war auch seine politische Geltung, theils durch die eigne Schuld des Missbrauchs und der Übertreibung, theils durch den ganz veränderten Charakter der meisten europäischen Höfe, schon seit geraumer Zeit, und zwar am merklichsten seit der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs, immer tiefer in Verfall gerathen; fast überall erklärte die öffentliche Meinung sich gegen die Jesuiten; strengkatholische Regirungen, wie unter andern die eben so fromme als einsichtsvolle Kaiserinn Maria Theresia, suchten die Wirksamkeit des Ordens in engen und sicheren Schranken zu halten: aus Spanien, einem der Staaten, in welchen die Jesuiten ehedem das meiste vermocht hatten, wurden sie im Jahre 1767 gewaltsam vertrieben, und im folgenden Jahre machten Frankreich und Spanien, bei der beabsichtigten Ausgleichung gewisser, zwischen ihnen und dem päpstlichen Stuhle obwaltender Missheligkeiten, die gänzliche Aufhebung des Jesuiten-Ordens zur ausdrücklichen Bedingung. Papst Clemens XIII. schlug zwar damals diese Forderung ab; aber bei seinem Nachfolger, Clemens XIV., wurde sie so nachdrücklich wiederholt, und durch den Beitritt anderer Mächte unterstützt, daß dieser nicht umhin konnte, der vorherrschenden Stimme nachzugeben, und durch die Constitution: Dominus ac Redemptor, unterm 21. Juli 1773, die Aufhebung des Ordens feierlich zu erklären.

In Folge dieser päpstlichen Verordnung wurde nun, am 16. September desselben Jahres, auch das Jesuiten-Collegium zu Münster aufgelöst, und die Güter derselben einer landesfürstlichen Commission zur Verwaltung über-

wiesen. Bekam Fürstenberg durch diese Veränderung freiere Hand in der Einrichtung des Schulwesens, die nunmehr von ihm allein und unmittelbar abhing, so gewann er für dasselbe auch an Mitteln, indem alle Güter und Einkünfte der Jesuiten, welche nicht zur Erhaltung der ihnen überwiesenen Predigtämter und anderer kirchlichen Stiftungen erforderlich waren, zu einem Studienfonds bestimmt, und diesem zugleich die Güter und Einkünfte von zwei andern bisher in Münster bestandenen geistlichen Stiftungen überwiesen wurden, nehmlich des Fraterherren-Collegiums, das bis dahin, aber freilich kaum als ein Schatten seines ehemaligen Zustandes. ohne alle Bedeutung, und dem Aussterben nahe, bestanden hatte; und des Nonnenklosters Überwasser, dessen Aufhebung, zum Behuf einer in Münster zu errichtenden vollständigen Universität, Papst Clemens XIV. schon unterm 28. Mai 1773 bewilligt hatte. So ansehnlich nun aber die Mittel, welche hierdurch zur Verwendung für höhere Bildungsanstalten disponibel wurden, an sich auch waren, so erschienen sie doch, im Verhältniß dessen, was damit geleistet werden sollte, noch immer ziemlich beschränkt, zumal im Anfange, wo ein bedeutender Theil derselben durch die Pensionen der abtretenden Stifts- und Klostergeistlichen erschöpft wurde; und es ist daher leicht begreiflich, daß Fürstenbergs Einrichtungen in vielen Stücken nur Anfang und Grundlage waren, auf welcher fortzubauen er künftigen Zeiten überlassen musste.

Die Universität, zu welcher Ferdinand I. und Christoph Bernhard fruchtlose Vorbereitungen getroffen hatten, kam jetzt, nachdem dazu am 28. Mai 1773 die päpstlichen, und am 8. Oktober desselben Jahres die kaiserlichen Privilegien ausgefertigt worden waren, wirklich zu Stande. Früher hatte Fürstenberg die Idee gehabt, Coesfeld zum Sitze der Universität zu machen; besondere Lokalrücksichten nöthigten ihn jedoch, dieselbe in Münster zu etabliren. Zum

Lokal für sie waren anfangs die Gebäude des aufgehobenen Überwasser-Klosters bestimmt; da man aber in der Zwischenzeit in den Besitz des Jesuiten-Collegiums kam, so wurde letzteres dafür zweckmäßiger gefunden, und in das Überwasser-Kloster das bischöfliche Clerical-Seminar verlegt. — Im Äußeren wurde die Universität ziemlich gleichförmig mit andern teutschen Universitäten eingerichtet; doch konnte sie, das theologische und die mit demselben zunächst verwandten Fächer abgerechnet, mit Lehrerstellen nur schwach besetzt werden, und gelangte deshalb, ohngeachtet der verdienstlichen Leistungen einzelner Lehrer, im Auslande zu keinem bedeutenden Rufe. Ausgezeichneter in seiner Art gestaltete sich das Gymnasium, welches, nachdem schon früher einzelne Verordnungen über besondere Gegenstände des Unterrichtswesens erschienen waren, im Januar 1776, in der berühmten, aus Fürstenbergs Geiste geflossenen, aber von Sprickmann concipirten Schul-Ordnung, eine umfassende Constitution erhielt, die für ihre Zeit und für das ganze katholische Teutschland Epoche machte. Das Gymnasium theilte sich in fünf eigentliche Gymnasialklassen, mit wechselnden, und zwei, den Übergang zur Universität bildende, sogenannte philosophische Klassen, mit ständigen Lehrern. Sämmtliche Lehrer waren geistlichen Standes und erhielten in dem ehemaligen Jesuiten-Collegio, in welchem, neben der Universität, auch das Gymnasium sein Lokal behielt, freie Wohnung und gemeinschaftliche Haushaltung. Was die Hauptsache, nehmlich die Unterrichtsgegenstände betrifft, so bemerkt man, daß, während der früher so sehr vernachlässigten Muttersprache eine besondere Sorgfalt zugewandt wird, die alten Sprachen, hinter den eigentlichen wissenschaftlichen Kenntnissen, bedeutend zurückstehen; von letzteren sollen schon in den Gymnasialklassen, außer der Religion, die mit Recht den ersten Rang behauptet, Psychologie, Logik, Ästhetik, Geschichte, Naturgeschichte, vor allen aber Mathematik in einem ziemlich

beträchtlichen Umfange getrieben werden; und in den philosophischen Klassen bestehen die Unterrichtsgegenstände ausschließlich in den eigentlichen philosophischen Wissenschaften, der Physik, höhern und angewandten Mathematik. Dies Zurücksetzen der philologischen Bildung, und Überhäufen der Schüler mit einer Menge von Kenntnissen, welchen die Geistesthätigkeit dieses Alters und Lebensverhältnisses in der Regel noch gar nicht gewachsen ist, war allerdings ein Missgriff, der sich aus dem Gegensatze zu der, aller Realbildung ermangelnden Unterrichtsweise der Jesuiten, aus dem Geiste jenes Zeitalters, das den klassischen Studien im Allgemeinen abhold war, und hauptsächlich auf das drang, was man für praktisch nützlich hielt, und aus dem Umstande, daß Fürstenberg, einer gründlichen philologischen Bildung ermangelnd, und daher auch von ihrem Werthe nicht überzeugt, seiner eignen Geistesrichtung zu sehr nachgab, zwar hinlänglich erklären, aber nie ganz rechtfertigen lässt; dagegen enthält diese Schulordnung, in Hinsicht auf Methode, Zweck und Förderungsmittel des Unterrichts, Disciplin und andere wichtige Gegenstände, viele der trefflichsten Gedanken und Vorschriften von unvergänglichem Werthe. — Mit der neuen Schulordnung war auch die Einführung neuer Lehrbücher verbunden, da für die neu aufgestellten Unterrichtsgegenstände noch gar keine vorhanden, und für andere die bisher von den Jesuiten benutzten schon längst veraltet und unbrauchbar geworden waren; und so wie Fürstenberg, ohne Lehrer aus dem Auslande zu berufen (was schon die Rücksicht auf seine beschränkten Mittel ihm nicht erlaubte), durch glückliche Wahl aus den vorhandenen, zum Theil erst unter seiner Leitung herangebildeten, jüngeren Gelehrten, die Lehrerstellen besetzte, so veranlasste er auch die Ausarbeitung der nöthigen Lehr- und Hilfsbücher durch einheimische Gelehrte; und indem er so die wissenschaftliche Bildung des ihm anvertrauten Staates meist von innen heraus zu entwickeln wusste, ge-



wann Münster zugleich einen bedeutenden Einfluss auf das Unterrichtswesen anderer katholischer Staaten Teutschlands, wo man Fürstenbergs Einrichtungen, als musterhaft, nachahmte, und die unter seinem Einflusse bearbeiteten Lehrbücher vorzugsweise benutzte.

Fürstenbergs Einrichtungen entfernten sich so sehr von dem herkömmlichen Gange, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie von Vielen, die von Jugend auf an diesen gewöhnt waren, mit Missfallen aufgenommen, und bei Gelegenheit verdächtig gemacht wurden. Solche Gegner hatte Fürstenberg besonders in den noch bestehenden, zahlreichen Mönchsklöstern zu fürchten, deren Mitglieder sich zugleich der unmittelbaren Einwirkung der öffentlichen Lehranstalten entzogen. Um auch diese, wo möglich, aus Widersachern, zu brauchbaren Gehilfen seiner Absichten umzubilden, und überhaupt auf einen höheren geistigen und wissenschaftlichen Standpunkt zu erheben, veranlasste er die unterm 24. Oktob. 1778 erschienene Verordnung über die Studien der Klostergeistlichen, in der ausgesprochenen Absicht, daß sie der Kirche und dem Staate nützlicher werden, und sich diejenigen Vorwürfe nicht mehr zuziehen möchten, welche ihnen bisher gemacht wurden.*) In dieser Verordnung wurden den Geistlichen, unter väterlichen Ermahnungen, sowohl die Haupt- als Hilfswissenschaften für ihren Beruf, der Werth und die richtige Methode derselben, besonders in Vergleichung mit ihrer bisherigen fehlerhaften Behandlung nachgewiesen; allein wenn auch solche belehrende Vorschriften bei Einzelnen nicht ohne gute Wirkung blieben, so war doch im Allgemeinen das Verderben zu groß, als daß auf eine durchgreifende Umgestaltung des wissenschaftlichen Lebens und Geistes in den Klöstern mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte gerechnet

*) Sökeland a. a. O. S. 45.

werden können; vielmehr gingen die meisten ihrem innern und äußern Verfalle fast ununterbrochen mit starken Schritten entgegen.

Weit schwieriger als die Umbildung des gelehrten Unterrichts, war die Neugestaltung des Volksschulwesens, für welches weit weniger Mittel vorhanden, dagegen weit größere Vorurtheile und Hindernisse zu überwinden, und selbst in anderen, weiter vorgeschrittenen Provinzen Teutschlands noch weniger brauchbare Vorarbeiten vorhanden waren. Eben so besorgt, der Jugend auf dem Lande die für ihren Stand und Beruf nöthigen Kenntnisse zu gewähren, als einer künstlichen, über ihre wahren Bedürfnisse hinausgehenden Bildung den Eingang zu verschließen, gab Fürstenberg auch hier zweckmäßige Vorschriften über Gegenstände und Methode des Unterrichts, den er auf eine, von Aberglauben gereinigte, das Herz bessernde und in den Beschwerden des Lebens wahren Trost gewährende Religion gründete, an welche die andern, für das Leben nöthigsten Kenntnisse sich anschlossen; er gab den Lehrern Anleitung, sich die für ihren Beruf nöthigen Einsichten anzueignen; setzte für die, welche denselben am besten erfüllen würden, Belohnungen aus; that überhaupt das mögliche, um den Zustand der Schulen und die Lage der Lehrer zu verbessern, und gründete endlich, für einen planmäßigen Unterricht der Lehrer, die Normalschule, sobald er an Overberg den Mann kennen gelernt hatte, dessen er zur Ausführung dieses segensreichen Werkes bedurfte.

Da nächst der Gesundheit der Seele, die des Leibes die wichtigste Angelegenheit für das Wohl des Menschen ist, so sorgte Fürstenberg auch für eine bessere Einrichtung des Medicinalwesens, durch die, von dem berühmten Arzte, Christoph Ludwig Hoffmann, ausgearbeitete Münstersche Medicinalordnung, die nicht allein beabsichtigte, den Wirkungskreis der eigentlichen Medicinalpersonen zu ordnen, und

der verderblichen Pfuscherei entgegen zu arbeiten, sondern auch, worauf man bis dahin noch in keiner Verfassung gedacht hatte, den gemeinen Mann selbst über die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit beachtenswerthen Umstände (so weit letztere in seine Hand zu legen waren) zweckmäßig zu belehren. Diese Medicinalordnung fand zu ihrer Zeit allgemeinen Beifall, und selbst in größeren teutschen Staaten Nachahmung.*) — Zugleich wurde für die Bildung, Prüfung und Anstellung guter Ärzte und Wundärzte gesorgt, und die Aufsicht über das Medicinalwesen, einem Medicinal-Collegio, bei welchem Fürstenberg selbst den Vorsitz führte, übergeben. Unter den Veranstaltungen dieser Medicinalbehörde, die zugleich äußere Lokalveränderungen herbeiführten, ist besonders die Verlegung der Begräbnissplätze außerhalb der Stadtmauern zu erwähnen.

Daß unter den Bemühungen eines Staatslenkers, der, wie Fürstenberg, alle Erfordernisse des öffentlichen Wohls umfasste, die Rechtspflege nicht zurückstehen durfte, lässt sich von selbst erwarten. Da es nicht in seiner Macht stand, allen Mängeln derselben sogleich durch eine neue Gesetzgebung abzuhelfen, so suchte er wenigstens die auffallendsten Missbräuche abzustellen, und im Allgemeinen Unparteilichkeit und schnelle Beendigung der Rechtsstreitigkeiten zu befördern. — Daß aber während jener Verbesserungen und Reformen im Innern, auch die auswärtigen Verhältnisse nicht aus den Augen verloren wurden, kann unter andern der im Jahre 1768 abgeschlossene Vertrag zur Berichtigung der Grenzstreitigkeiten mit der Grafschaft Bentheim beweisen.

Um endlich das in den letzten Zeiten ziemlich erloschene Ansehen, das Münster ehedem unter den Staaten des nördlichen

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß z. B. die zu Cassel 1778 erschienene Hessische Medicinalordnung, sowohl in der Sache als in der Form, ganz der Münsterschen nachgebildet ist.

Teutschlands behauptet hatte, zeitgemäß wiederherzustellen, und auf innere Kraft des Landes zu begründen, hielt es Fürstenberg für unerläßlich, auch das Vertheidigungswesen auf einen, zwar nicht drohenden, aber doch achtbaren Fuß zu setzen. Er sorgte daher zuvörderst für einen, der Volksmenge und den Finanzen des Staates angemessenen Kriegsetat, und für eine wissenschaftliche Bildung des Offizierstandes, zu welchem Behufe das sogenannte Garde-Hotel zu Münster, gleichzeitig mit dem fürstlichen Schlosse erbaut, und zu einer Bildungsanstalt junger Kriegsmänner eingerichtet wurde, die einen solchen Ruf erlangte, daß auch Ausländer ihre Bildung in ihr suchten und fanden. Doch Fürstenberg ging noch weiter, und ließ auch die jungen Landleute an Sonn- und Festtagen in den Waffen üben, theils in der Absicht, dadurch auf ihre körperliche Ausbildung wohlthätig zu wirken, theils aber auch, um das Gefühl innerer Kraft und Selbstständigkeit zu beleben, und dadurch die politische Würde des Staates wieder aufzurichten, und der Gefahr einer Unterdrückung durch mächtigere Nachbarn vorzubeugen. Aber in keiner seiner Unternehmungen ist Fürstenberg mehr verkannt und nachtheiliger beurtheilt worden, als gerade in dieser; denn wenn seine übrigen Reformen im Ganzen den allgemeinen Beifall des Inn- und Auslands gewannen, und nur von Einzelnen, deren persönliche Interessen sich dadurch beeinträchtigt fanden, ohne besondern Erfolg getadelt wurden; so erfuhren diese militärischen Maßregeln die tiefste Mißbilligung einer großen und einflußreichen Partei; denn viele dachten sich entweder Herrschsucht und Eroberungslust darunter verborgen, oder sie fanden darinn eine Nachahmung preußischer Formen, in welcher sich, ihrer Meinung nach, eine Anschließung an das System Preußens, auf Kosten der Unabhängigkeit des Staates (die doch Fürstenberg gerade durch seine Einrichtungen zu erhalten suchte), zu erkennen gab; und so irrig diese Voraussetzungen waren, übten sie

doch den entscheidendsten Einfluss auf Fürstenbergs weitere Laufbahn. —

Siebzehn Jahre hatte Fürstenberg der Regirung des Fürstenthums Münster vorgestanden, und man hatte sich hier an seine kräftig leitende Hand so gewöhnt, daß bei dem hohen Alter, welches der Kurfürst Maximilian Friedrich inzwischen erreicht hatte, in vielen Gemüthern der Gedanke Wurzel schlug, in Fürstenberg den künftigen Landesfürsten zu erblicken. Der Kurfürst selbst, der, wie wenig er auch selbstthätig eingriff, doch an dem Wohl seiner Staaten den innigsten Antheil nahm, freute sich des Gedeihens, zu welchem Münster heranblühte, bezeugte Fürstenberg seinen Beifall, und äußerte mehrmals, daß er keinen andern, als ihn, zu seinem dortigen Regirungsnachfolger wünsche. Allein im Rathe der Vorsehung war dennoch ein Anderes beschlossen.

Joseph II., der im Jahre 1765 seinem Vater Franz I. auf dem Kaiserthrone gefolgt, und von seiner Mutter Maria Theresia zum Mitregenten der österreichischen Erblande erklärt worden war, zeigte bald, daß er in dieser Mitregentschaft nicht, wie sein Vater, einen leeren Titel erkannte; besonders suchte er, noch bei Lebzeiten seiner Mutter, und nicht ganz in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen, manche Vergrößerungsplane durchzusetzen, von denen jedoch einer der wichtigsten — als er im Jahre 1778, nach dem Absterben des kurbaierschen Hauses, auf Kosten der, vermöge des westfälischen Friedens und alter Familienverträge, zur Nachfolge berechtigten kurpfälzischen Linie, einen großen Theil Baierns an Österreich zu bringen suchte — durch Dazwischentreten König Friedrichs II. von Preußen, vereitelt wurde. Das Misslingen dieses Planes führte um so näher zu einem andern, die Macht des Hauses Österreich mittelbar auf eine, dem mütterlichen Herzen Maria Theresia's wohlthuende, und zugleich dem König von Preußen sehr

unbequeme Weise zu vergrößern, indem man dem jüngsten Sohne der Kaiserinn, dem Erzherzog Maximilian Franz, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, und bereits Coadjutor des Teutschmeisterthums war, die Succession im Kurfürstenthum Cöln und im Bisthum Münster verschaffte; doch wollte man die Ausführung dieses Vorhabens nicht der ungewissen Zukunft überlassen, sondern durch eine Coadjutorwahl sich sogleich des Erfolges versichern. Den Kurfürsten, der immer gegen eine Coadjutorwahl großen Widerwillen bezeigt hatte, dazu geneigt zu machen, gelang der List des Ministers Belderbusch, und da dieses Hinderniss einmal überwunden war, konnte es, bei der alten Familienanhänglichkeit des Kurfürsten an das Haus Österreich, um so weniger schwer halten, ihn zur Empfehlung des Erzherzogs zu bewegen. Mit dieser fand er bei dem Domkapitel zu Cöln wenig Widerstand, desto mehr aber bei dem zu Münster, wo Fürstenberg selbst — so geheim waren die Unterhandlungen betrieben worden — am 25. Mai 1780, eben von einer Reise nach Bonn zurückgekehrt, auf das empfindlichste überrascht wurde, als wenige Stunden nach ihm, der kaiserliche Gesandte, Graf von Metternich, ankam, um sich, noch ehe ein officieller Antrag des Kurfürsten stattgefunden hatte, schon um die Stimmen der Kapitularen zur Coadjutorwahl zu bewerben. Vergebens suchte Fürstenberg und die ihm ergebene Partei des Domkapitels, welche meist die jüngeren und darunter die geistvolleren Mitglieder desselben in sich schloss, die Coadjutorwahl überhaupt zu hindern, und als ihm dies nicht gelang, dem Kapitel wenigstens das Bedenkliche der Wahl eines Prinzen aus einem großen Hause fühlbar zu machen. Auch das Einschreiten Preußens, das natürlich, unter den damaligen Verhältnissen, ein Mitglied des Hauses Österreich ungern als Fürstbischof von Münster und Mitdirector des westfälischen Kreises sehen musste, verunglückte, theils durch das unzweckmäßige Benehmen der, Preußischer

Seits in Münster wirkenden Personen, theils durch die bald hervortretende Überzeugung, daß Friedrich II. durchaus nicht geneigt sei, seinen Wünschen nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen Nachdruck zu geben. Die österreichische Partei gewann dagegen im Kapitel immer mehr die Oberhand, theils durch die kräftigen Überredungsgründe des österreichischen Ministers, theils auch durch die Furcht, in Fürstenberg — dem Einzigen, der sich aus der Mitte des Kapitels als Mitbewerber dargestellt hatte — einen zu kriegerisch gesinnten Regenten zu erhalten, und das Land vielleicht dem Interesse Preußens aufgeopfert zu sehen. Umsonst versuchte Fürstenberg, ganz uneigennützig, der Sache dadurch eine andere Wendung zu geben, daß er seine persönlichen Ansprüche zurücknahm, und den Dombechanten Constantin Ernst von Droste-Hülshof, unter Zusicherung seines Beitritts, aufforderte, als Bewerber aufzutreten; denn dieser erklärte, er achte sich geehrt genug, daß er, als der erste seines Hauses, der in das Domkapitel gekommen, schon zu der Würde eines Dombechanten gelangt sei, und fühle keine Neigung, noch höher zu steigen. Der Form nach gründete der Widerspruch der Fürstenbergischen Partei gegen die Majorität des Kapitels sich hauptsächlich darauf, daß letztere schon die Wahl vornehmen wollte, ohne die Vorfrage, ob überhaupt ein Coadjutor zu erwählen sei, verfassungsmäßig in einem Generalkapitel erwogen zu haben. Wie aber die Sachen standen, würde Fürstenberg, der vom Anfange bis zum Ende nicht seinen Privatvortheil, sondern nur das Wohl des Landes suchte, dieses offenbar auf das Spiel gesetzt haben, wenn er bei jenem Widerspruche, zu welchem er freilich, der untergelaufenen Illegalitäten wegen, genugsam berechtigt war, hätte beharren wollen; er gab daher im Kapitel, Nahmens der mit ihm verbundenen Minorität, die feierliche Erklärung ab, daß er, ohne zwar seine Überzeugung im Geringsten zu ändern, bloß um die traurigen Folgen

einer streitigen Wahl von dem Hochstifte abzuwenden, und ohne Präjudiz für künftige Fälle, seinen Widerspruch zurücknehme, und in die Coadjutorwahl einwillige; und nun wurde diese, nachdem sie in Cöln schon am 7. August 1780 statt gefunden hatte, auch in Münster, am 16. desselben Monats, zu Gunsten des Erzherzogs Maximilian Franz, einstimmig vollzogen.*)

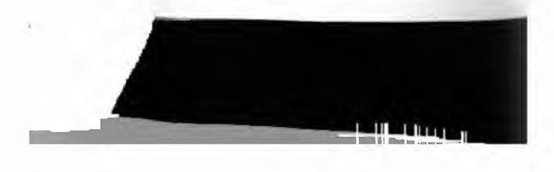
Fürstenberg, der sich so der höchsten Hoffnung seines Lebens beraubt sah, trug diesen Verlust mit der Würde eines wahren Weisen. Das Amt eines dirigirenden Ministers legte er nieder; doch überließ ihm der Kurfürst den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt, den er aber ganz zu wohlthätigen Zwecken verwandte. Von den eigentlichen Staatsangelegenheiten zog er sich von jezt an für immer zurück, so weit nicht seine Stellung als Mitglied des Domkapitels und der Landstände ihn zur Theilnahme an denselben verpflichtete; doch behielt er, auch unter der folgenden Regirung, das Amt eines Generalvikars, und mit demselben die Leitung aller Unterrichtsanstalten, für die er um so mehr Gutes wirkte, als er nun im Stande war, ihnen seine ungetheilte Sorgfalt zu widmen. Fortwährend blieb er der Mann, der die Augen der ganzen gebildeten Welt auf Münster zog, indeß die Verbindung mit den größten Geistern seiner Zeit, einem Friedrich Heinrich Jacobi, Hamann, Göthe und Andern, dazu beitrug, sein Gemüth zu erheben und sein Leben zu erheitern. — Die Stelle eines dirigirenden Ministers wurde, nach Fürstenbergs Abgange, nicht wieder besetzt; dem Kurfürsten Maximilian Friedrich aber ist

*) Weitläuftiger ist die Geschichte dieser Wahl abgehandelt in Dohms Denkwürdigkeiten, 1. B. S. 295—378; womit jedoch zu vergleichen, was ich selbst, in Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, 15. B. Nr. 1., aus anderen Quellen darüber berichtet habe.

es zum verdienten Ruhme anzurechnen, daß er dafür Sorge trug, die Verwaltung des Münsterschen Staates, durch die Chefs der verschiedenen Behörden, ohne unzeitige und willkürliche Veränderungen, auf dem von Fürstenberg gebahnten Wege fortführen zu lassen. Er selbst überlebte die Wahl seines Coadjutors, welche die erste Störung in den bis dahin so friedlichen Verlauf seiner Regirung gebracht hatte, beinahe um 4 Jahre; er starb zu Bonn am 15. April 1784, und wurde in seine Kathedralkirche zu Cöln, mit großen Feierlichkeiten begraben.

Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich, geboren am 8. December 1756, und seit dem Tode seines Oheims, des Herzogs Karl von Lothringen, (4. Juli 1781) Hochmeister des teutschen Ordens, übernahm nunmehr die Regirung des Kurfürstenthums Cöln und des Hochstifts Münster. Die glücklichsten Aussichten schienen sich, bei seinem Regirungsantritte, für ihn und die von ihm beherrschten Staaten zu eröffnen, und doch ging er einer so sturmvollen Regirung, wie nur wenige der früheren, entgegen; ja die lange Reihe der geistlichen Regenten beider Staaten sollte er, doch mit Würde, beschließen. In Münster hielt er am 11. Oktober 1784 seinen feierlichen Einzug; übrigens besuchte er diese Stadt in der Folge gewöhnlich nur auf kurze Zeit, und pflegte dann seinen Aufenthalt nicht auf dem Schlosse zu nehmen, sondern in einem Privathause auf dem Domhofe, das er an sich gekauft, und zu seinem Absteigequartier hatte einrichten lassen. Wiewohl man aus diesem Umstande eben nicht auf eine besondere Vorliebe für Münster schließen dürfte, widmete er doch den Angelegenheiten dieses Stiftes eine eben so väterliche Sorgfalt, wie seinen übrigen Staaten. Als ein geist- und kenntnißreicher, thätiger und wahrhaft zum Regenten geborener Fürst, setzte er seine Freude und seinen Stolz darein, selbst zu regiren; und so führte er auch die Geschäfte des Münsterschen Staates unmittelbar, ohne das

Organ eines dirigirenden Ministers; aber fern von der Eitelkeit, den Staat nur nach seinen eignen Einsichten ordnen zu wollen, ging er im Ganzen, ohne auffallende und unnöthige Neuerungen, auf der erprobten Bahn fort, welche Fürstenberg unter der vorigen Regirung eröffnet hatte, und drückte dadurch den Einrichtungen dieses großen Mannes aufs neue das Siegel der Zweckmäßigkeit auf, obgleich, wie sich leicht begreifen läßt; kein vertrauteres Verhältniß zwischen beiden statt fand. Zum Vortrag über die Regirungsangelegenheiten des Stiftes Münster, und zu seiner eignen Unterstützung in der Bearbeitung derselben, berief der Kurfürst, bald nach seinem Regirungsantritt, einen damals noch jungen, aber der Landessachen wohl kundigen Geschäftsmann, Johann Gerhard Druffel, als Geheimen Referendar an seinen Hof: ein Amt, welches dieser, später zum Geheimen Rath befördert, und zugleich mit den Geschäften des westfälischen Kreis-Directoriums beauftragt, zur Zufriedenheit seines Fürsten während der ganzen Regirung desselben bekleidete. Indessen versäumte der Kurfürst nie, von allen Angelegenheiten sich die genauste eigne Kenntniß zu verschaffen, über alles sich selbst die Entscheidung vorzubehalten, und auch um solche Gegenstände, die man dem ersten Anschein nach zu den geringfügigern rechnen dürfte, sich ernstlich zu bekümmern. Mit gleichem Eifer, wie der weltlichen Regirungsgeschäfte, nahm er sich auch der kirchlichen Angelegenheiten an, und unterließ nicht, nachdem er durch den Kurfürsten von Trier die Bischofsweihe empfangen hatte, auch seine Pontifikalverrichtungen fleißig auszuüben. Als die merkwürdigste seiner hieher gehörigen Amtshandlungen verdient erwähnt zu werden, daß er am 6. September 1795 drei Bischöfe zugleich consecrirte, nehmlich den Fürstbischof von Corvey, Ferdinand von Lüninck, und die beiden Weihbischöfe, Caspar Maximilian Droste zu Vischering und Karl von Gruben, jenen für die Münstersche, diesen für die Osnabrückische



Diöcese. — Mit dieser Sorgfalt in der Vollziehung seiner fürstlichen und bischöflichen Pflichten verband er eine heitere, menschenfreundliche Gesinnung, die nicht minder als jene, ihm die Liebe seiner Unterthanen im hohen Grade zu eigen machte. So streng er auf Sittlichkeit und Ordnung hielt, so nachsichtig zeigte er sich doch gegen die Lustbarkeiten der Unterthanen, so lange sie die guten Sitten nicht verletzten. Mit besonderer Sorgfalt sah er auf die wissenschaftliche Bildung und den sittlichen Wandel der Geistlichen, und suchte überhaupt das kirchliche Leben immer mehr von Missbräuchen zu reinigen, wie er denn unter andern die Wallfahrten außer Landes untersagte. — Obgleich er freigebig war, wenn es darauf ankam, einen nützlichen Zweck zu fördern, oder bei besondern Gelegenheiten der Würde seines fürstlichen Standes Ehre zu machen, so herrschte doch insgemein an seinem Hofe die strengste Sparsamkeit, die näher Unterrichtete in mancher Hinsicht sogar etwas übertrieben finden wollten; auch bestand fast die einzige erhebliche Klage, die Münster in Hinsicht seiner Regirung zu führen hatte, eben darinn, daß die seltene, schnell vorüber gehende und gemeiniglich ganz aufwandlose Anwesenheit des Landesherrn, der Stadt, und zum Theil auch dem Lande, fast alle die Vortheile entzog, auf die sie, als Haupt- und Residenzstadt, Ansprüche zu haben glaubte, und welche kein anderes Verhältniss ihr völlig ersetzte. Daß indessen der Kurfürst nicht den Vorwurf einer engherzigen Gesinnung verdiente, bewies er durch manche Nachsicht in der Ausübung einträglicher Rechte, wie unter andern durch Milderung der ehemaligen, auf Jagdfrevel gesetzten, schweren Strafen, und durch Unterstützung der Unterthanen bei erlittenen Unglücksfällen. Auch suchte er die Verhältnisse der kleineren Städte zu verbessern, wie er denn unter andern der Stadt Meppen das dortige Wege- und Brückengeld nebst dem sogenannten Brückenkorne, auf seine Lebenszeit schenkte. — Seine Liebe zu den Wissenschaf-

ten zeigte sich nicht nur in manchen, den Gelehrten gewährten Auszeichnungen, sondern er stiftete auch ein größeres Denkmaal derselben in Bonn, wo er die, von seinem Vorgänger im Jahre 1774 gestiftete Akademie, zu einer vollständigen Universität erweiterte, deren Einweihung im Jahre 1786 erfolgte. Die von ihm gleichfalls beabsichtigte, feierliche Einweihung der Universität Münster, fand mancherlei Hindernisse, worüber sie nicht zu Stande kam. Indessen begünstigte der Kurfürst sowohl die Universität als das Gymnasium dadurch, daß er die Lage verdienter Professoren, welche geistlichen Standes waren, durch Ertheilung einträglicher Präbenden verbesserte; außerdem verdankte ihm das Gymnasium ein neues Gebäude, und die Bibliothek, durch Ankauf der von dem Generalvicariats-Verweser Tautphöus hinterlassenen Bücher, eine bedeutende Vermehrung.

Überhaupt ist die Regirungsperiode der beiden letzten Kurfürsten auch dadurch ausgezeichnet, daß sich Münster, mehr als in irgend einem früheren Zeitraume, des Zusammentreffens ausgezeichneter und verdienstvoller Gelehrten erfreute, deren persönliches Wirken zum Theil noch in unsere Tage hereingreift. Unter den Theologen that sich zuerst Clemens Becker (Professor der Moraltheologie und des Kirchenrechts auf der Universität Münster, gestorben 1791) hervor, der in zahlreichen größeren und kleineren Schriften besonders die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht bearbeitete, und zu den Ersten gehörte, welche durch eine verbesserte Methode des Kirchenrechts im katholischen Teutschland Aufsehen machten. Noch viel ausgebreitetere, und unmittelbar in alle Kreise des Lebens eingreifende Verdienste erwarb sich aber Bernhard Overberg (geboren zu Voltlage am 5. Mai 1754, gestorben als Oberconsistorialrath, Domkapitular und Dechant zu Überwasser, am 9. November 1826), den Fürstenberg, seine seltnen Lehrertalente mit freudiger Überraschung erkennend, aus der Verborgenheit einer Kaplanei

zu Everswinkel, im Jahre 1783 als Lehrer der Normalschule nach Münster berief, wo er seitdem, theils durch seine gediegenen Schriften, theils durch mündlichen Unterricht und erbaulichen Wandel, in hohem Grade segensreich wirkte. Auch zwei, noch in der jüngsten Zeit als Stützen und Zierden der theologischen Wissenschaft waltende Männer, Johann Heinrich Brockmann (jezt Dompropst zu Münster) und Theodor Katerkamp (geb. zu Ochtrup am 17. Januar 1764, gestorben als Dombechant zu Münster am 8. Juni 1834), begannen in der Periode, bei welcher wir stehen, als Lehrer und Schriftsteller, ihre rühmliche Laufbahn. — Die Rechtswissenschaft fand ihren würdigsten Vertreter in Anton Matthias Sprickmann (geb. zu Münster am 7. September 1749, daselbst Professor der Rechte, und Regirungsrath, später Professor an den Universitäten Breslau und Berlin, gestorben zu Münster am 24. November 1833), der in jüngeren Jahren den Morgen der teutschen Dichtkunst mit herbeigeführt und verschönert hatte. — Im Fache der Heilkunde glänzte vorzüglich Christoph Ludwig Hoffmann (geb. zu Rheda 1721, Hofrath, Leibarzt und Director des medic. Collegiums zu Münster, seit 1787 Geheimer Rath und Leibarzt zu Mainz, gestorben zu Eltwill am 28. Juli 1807), als Urheber eines eignen medicinischen Systems voll origineller Ideen, zugleich als ausgezeichneter praktischer Arzt und als Schöpfer der Münsterschen Medicinalordnung. Neben ihm that sich Ferdinand Saalmann (geb. zu Rüthen am 26. Januar 1732, Münsterscher Hofrath und Leibarzt) eben so sehr durch klassische Bildung als durch gemeinnützige Wirksamkeit hervor;*) auch arbeiteten Philipp Adolf Fries (geb. zu

---

*) Nach Seibertz, westfäl. Beitr. 2. B. S. 93, soll er 1796 gestorben sein; Driver bezeichnet ihn jedoch in der 1799 erschienenen Bibliotheca Monasteriensis als noch lebend.

Siegen am 22. Oktober 1741, Professor der Anatomie und Chirurgie zu Münster, gestorben am 12. November 1790), und Joseph Fehr (geb. zu Düsseldorf 1741, Professor der Thierarzneikunde zu Münster, gestorben am 23. November 1831), in ihren eigenthümlichen Fächern, nicht ohne Verdienste. — In der Philosophie waren Aloysius Havichorst (geb. im Herzogthum Berg 1737, gestorben zu Münster am 1. Oktober 1783) und Ferdinand Überwasser (geb. zu Meppen 1752, gestorben zu Münster am 15. Januar 1812) ausgezeichnet, deren, zunächst zum Behuf der philosophischen Klassen zu Münster ausgearbeitete Lehrbücher, auch auswärts Beifall und Verbreitung fanden. — Die Mathematik war das Fach, in welchem Caspar Zumkley (geb. zu Münster 1732, gestorben daselbst, als geistl. Rath und Director des Gymnasiums, 1794) sich die meisten und unbestrittensten Verdienste erwarb, während seine, dem Unterricht in der teutschen und lateinischen Sprache bestimmte Lehrbücher, selbst für ihre Zeit, weniger gelungen erschienen. Ähnliches, wie er für die Mathematik, leistete Anton Bruchhausen (geb. zu Münster 1735, später Canonicus zu S. Mauritz, gestorben am 13. September 1815) für die Naturlehre und deren Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe. — Die Philologie fand zuerst an Johann Hiacynth Kistemaker (geb. zu Nordhorn am 15. August 1754, seit 1780 Lehrer am Gymnasium zu Münster, und seit 1794 Director desselben, seit 1795 zugleich Professor der Theologie an der Universität, gestorben als Domkapitular, am 2. März 1834) einen Mann, der sich ihr vorzugsweise mit Eifer und Erfolg widmete, obgleich durch das theologische Lehramt seine Thätigkeit getheilt wurde. Auch Johann Christoph Schlüter (noch jezt Professor an der Akademie zu Münster) begann in dieser Periode das Feld der klassischen Literatur mit Glück zu bearbeiten. — Das Studium der Geschichte fand zwar im Allgemeinen,

selbst in den öffentlichen Lehranstalten, keine ausgezeichnete Pflege; sobald aber Justus Möser, in dem benachbarten Osnabrück, ein glänzendes Beispiel einer gründlicheren geist- und lebensvolleren Behandlung der vaterländischen Geschichte aufgestellt hatte, unternahmen es auch in Münster zwei Männer, auf verschiedenen Wegen ihm nachzueifern. Friedrich von Raet von Bögelskamp (damals Professor an der Universität zu Münster) lieferte den Anfang einer Münsterischen Geschichte, die, Mösers osnabrückischer Geschichte selbst in der äußeren Form auffallend nachgebildet, doch nicht einmal bis zu der eigentlichen geschichtlichen Zeit vorschreitend, ein spurlos verschwindender Versuch blieb; während der ehemalige Minorit Nikolaus Kindlinger, in seinen geschichtlichen Arbeiten, Mösers Ansichten auf einzelne specielle Gegenstände anzuwenden, und in diesen noch weiter durchzubilden versuchte; doch gründet sich das Verdienst dieses, auch unter den ungünstigsten Umständen, rastlos thätigen Mannes, nicht so sehr auf seine eignen Ausarbeitungen, als auf seinen noch unübertroffenen Sammlerfleiß im Gebiete des vaterländischen Urkundenwesens; und in dieser Beziehung muss sein Nahme mit unvergänglicher Achtung genannt werden, wenn wir auch historische Kritik und umsichtige Beherrschung des gesammelten Stoffes bei ihm vermissen. —

In Ansehung der äußeren Verhältnisse war eine der ersten Handlungen, womit Maximilian Franz seine Regirung des Stiftes Münster begann, ein am 29. August 1784 abgeschlossener Vertrag mit dem gräflichen Hause Bentheim-Teklenburg, wegen Abführung der Münsterschen Garnison aus Rheda, wobei der Graf von Bentheim unter andern versprach, das zunächst dieser Garnison wegen eingeführte Privat-Exercitium der katholischen Religion in Rheda, auch nach dem Abzuge derselben, zuzulassen und zu unterstützen. — Ein anderer Streit mit demselben Hause, wegen

der auf altes Herkommen gegründeten Jurisdiction des Münsterschen Gogerichts Ölde in dem Rhedaischen Kirchspiel Lette, wurde am 9. August 1792, durch einen Vertrag, in welchem der Umfang dieser Jurisdictionsrechte genau bestimmt wurde, beigelegt.

Wichtiger und von allgemeinerer Bedeutung, waren die gemeinschaftlichen Vorkehrungen der teutschen Erzbischöfe, denen sich auch Maximilian Franz anschloss, zur Aufrechthaltung ihrer Metropolitan- und Diöcesanrechte gegen die Eingriffe des Römischen Hofes und besonders der päpstlichen Nuncien, über deren störende Einmischung in die regelmäßige geistliche Jurisdiction der Erzbischöfe und Bischöfe schon viele Klagen laut geworden waren. Mit dem Bestreben, diesen Klagen abzuhelfen, trafen die seit einigen Jahrzehenten im katholischen Teutschland in Schwang gekommenen, den bisher am Römischen Hofe geltenden Grundsätzen weniger günstigen, kirchenrechtlichen Lehren zusammen, die man aus Büchern und Hörsälen ins Leben einzuführen, jezt an der Zeit glaubte. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln und der Erzbischof von Salzburg veranstalteten daher im Jahre 1786 einen Congress im Bad Ems, welchem von Kur-Cölnischer Seite der Münstersche Geheime Rath und Generalvicariats-Verweser von Tautphöus beiwohnte. In den daselbst am 25. August 1786 aufgerichteten Punctationen wurde der Zweck der vier Erzbischöfe bei dieser Conferenz dahin erklärt: aus pflichtmäßiger Sorgfalt für die gesammte teutsche Kirche, die hauptsächlichen bischöflichen Rechte, in deren Ausübung sie seit Jahrhunderten gehindert worden, nach richtigen Grundsätzen in reife Überlegung nehmen zu lassen. Es wurde daher der Umfang der bischöflichen Rechte hinsichtlich der Kirchenregirung ermittelt, und zugleich beschlossen, die in selbiger eingeschlichenen Missbräuche, hauptsächlich die bisher von dem Römischen Hofe, theils ausschließlich, theils in Concurrenz mit den Bischöfen,

behauptete Ausübung jener Rechte — jedoch unbeschadet des päpstlichen Primats über die ganze katholische Kirche — abzustellen, insbesondere aber die Nuncien bloß als päpstliche Gesandte zu betrachten, und ihnen keinerlei Art von eigner Jurisdiction zu gestatten. In Übereinstimmung mit diesen Emser Punctationen erließ Maximilian Franz auch für die Münstersche Diöcese das Verbot, in irgend einer Angelegenheit, mit Übergehung des Diöcesanbischofs, einen Recurs unmittelbar nach Rom oder an den päpstlichen Nuncius zu Cöln zu nehmen; vielmehr sollten alle Dispensationen und andere Verfügungen in geistlichen Angelegenheiten bloß bei dem Ordinarius der Diöcese — jedoch mit Vorbehalt der eventuellen Appellation nach Rom in den dazu geeigneten Fällen — gesucht werden. — Dieser Schritt der teutschen Erzbischöfe machte, wie man denken kann, großes Aufsehen, und fand sehr verschiedene Beurtheilung; höchstwahrscheinlich würde er große Bewegungen, und vielleicht eine gänzliche Umgestaltung der katholischen Kirche in Teutschland herbeigeführt haben, hätten nicht die bald darauf erfolgenden Umwälzungen in der politischen Welt, die kirchlichen Angelegenheiten tief in den Hintergrund gestellt, und die weiteren Folgen jenes mit so großem Eifer begonnenen Unternehmens vereitelt.

Schon waren die damals österreichischen Niederlande gegen die wohlgemeinten, aber zu rasch und unvorbereitet eingeführten Veranstaltungen Kaiser Josephs II. aufgestanden und mit ihrem Landesherrn in offenem Kampfe begriffen; schon hatten in Frankreich die Zerwürfnisse begonnen, die nur mit dem Umsturze der ganzen bisherigen Regirungsform endigen konnten; als ähnliche Vorgänge auch in dem benachbarten, damals zum niederreinisch-westfälischen Kreise gehörigen Bisthum Lüttich erfolgten. Hier war eine alte, den Ständen vortheilhafte Landesordnung, im Jahre 1684, in Folge vorhergegangener Streitigkeiten der Stände mit dem Kurfürsten Maximilian Heinrich, als zeitigem Bi-

schof von Lüttich, durch letzteren aufgehoben, und eine unumschränkte Regirung eingeführt worden; mehrmals wiederholte Versuche, die Rechte der Stände zu erweitern, waren erfolglos geblieben; jezt aber, als die aus dem angrenzenden Belgien eingedrungenen aufrührischen Grundsätze neue Gährung hervorriefen, und die merklichen Fortschritte, welche die Revolution bereits in Frankreich gemacht hatte, den Muth des Volkes zu ähnlichen Wagnissen erhöhten, bewaffneten sich die Einwohner der Stadt Lüttich, setzten eigenmächtig neue Magistratspersonen ein, und zwangen ihren Bischof, am 16. August 1789, eine neue Constitution zu unterschreiben. Mit der Stadt verband sich schnell das ganze Land; der Bischof (Constantin Franz, Graf von Hoensbroek) entfernte sich aus demselben, und wandte sich an das Reichskammergericht, welches die Unternehmung der Lütticher für Aufruhr und Verletzung des Landfriedens erklärte, und den kreisausschreibenden Fürsten des westfälischen Kreises, dem Kurfürsten von Cöln, als Bischof von Münster, dem König von Preußen, als Herzog von Cleve, und dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, als Herzog von Jülich, die Wiedereinsetzung des Bischofs in seine Rechte auftrug. Diese drei Fürsten ließen nun Truppen gegen Lüttich ausrücken; bald aber entspann sich unter ihnen selbst ein Missverständniss, indem der Kurfürst von Cöln auf wörtlicher Befolgung des kammergerichtlichen Erkenntnisses bestand, und daher das Unternehmen der executirenden Fürsten auf unbedingte Unterwerfung der Lütticher unter die Herrschaft ihres Bischofs beschränkt wissen wollte; während der Preußische Hof für rathsam hielt, durch gütliche Vermittelung die Eintracht zwischen dem Bischof und seinen Landständen herzustellen; da man auf der einen Seite nicht alle Forderungen der Landstände ungegründet, obgleich ihre gewaltsame Art, sich selbst Recht zu schaffen, tadelnswerth fand, auf der andern Seite aber fürchtete, durch bloße Gewaltmaßregeln, zu deren kräf-



tiger Vollziehung es auch einer weit größeren Anzahl von Truppen bedürfte, das Land zu ruiniren und vielleicht zur gänzlichen Losreißung desselben vom teutschen Reiche Anlass zu geben. Da nun der Fürstbischof von Lüttich den gemäßigten Vorstellungen des Königs von Preußen das Ohr gänzlich verschloss, und der Kurfürst von Cöln, welchem Kur-Pfalz in der Hauptsache beistimmte, sich nicht entschließen konnte, von seiner Ansicht abzuweichen, nach welcher man vor der Hand zu nichts weiter, als zu buchstäblicher Vollziehung der reichskammergerichtlichen Dekrete und Wiedereinsetzung des Fürstbischofs befugt sein sollte; so fand Preußen sich hierdurch bewogen, seine Truppen aus Lüttich zurückzuziehen, und sich von der Execution ganz loszusagen. Zwischen Preußen und Münster ließ dieser, beiden Staaten an sich ganz fremde Vorfall, eine unangenehme Spannung zurück, die vielleicht auf spätere Ereignisse nicht ohne Wirkung blieb. — Die Münsterisch-Jülich'schen Executionstruppen waren nun zu schwach zur Unterwerfung des empörten Landes; das Reichskammergericht requirirte daher die Hilfe mehrerer anderer Reichskreise, von denen jedoch nur der kurrheinische Kreis, und unter den Ständen desselben der Kurfürst von Mainz, sich der Sache ernstlich, doch ohne genügenden Erfolg annahm. Endlich wurde der burgundische Kreis, oder vielmehr der einzige Regent desselben, der Kaiser, zu Hilfe gerufen; denn nach dem Tode Kaiser Josephs II. (1790) war seinem Bruder und Nachfolger Leopold II. die Beruhigung der österreichischen Niederlande, welche damals den burgundischen Kreis bildeten, gelungen, und er konnte seine dort befindlichen Streitkräfte für andere Zwecke verwenden. Die kaiserlichen Truppen eroberten am 12. Januar 1791 die Stadt Lüttich, wohin der Bischof am 13. Februar zurückkehrte. Der Kurfürst von Cöln, der sich am angelegentlichsten für die Sache des Bischofs von Lüttich verwendet hatte, gab diesem nun den Rath, eine allgemeine Amnestie

zu erlassen, und sein wiederhergestelltes Ansehen, durch weise Milde, zur Beruhigung des Landes zu benutzen; allein der Bischof und sein Domkapitel erregten, durch ein ganz entgegengesetztes Verfahren, nicht nur die Unzufriedenheit ihres bisherigen Beschützers, sondern auch neue Unruhen in verschiedenen Gegenden des Landes, die nur durch das Einschreiten der zurückgebliebenen kaiserlichen Truppen gestillt wurden; denn die übrigen fremden Truppen waren, nach der Wiedereinsetzung des Bischofs, allmählich zurückberufen worden. Zu den letztabziehenden gehörten die Münsterschen Truppen, die im Februar 1792 das Lütticher Land verließen; diesem aber fiel die Erstattung der beträchtlichen Executionskosten zur Last, welche noch eine weitläuftige und verwickelte Berechnung verursachte. In dieser Lage der Sachen starb der Fürstbischof, am 3. Juni 1792. Maximilian Franz hätte leicht, wenn ihm daran gelegen war, den Bischofsstab von Lüttich für sich erlangen können; er fand aber, unter den damaligen Zeitverhältnissen, eine weitere Ausdehnung seiner Regirungsgeschäfte nicht wünschenswerth; mit seiner Unterstützung wurde daher, zum Fürsten von Lüttich, der bisherige Weihbischof, Franz Anton, Graf von Mean, erwählt, der aber bald erfahren musste, wie die unaufhaltsam fortschreitende französische Revolution auch seinen Staat in ihren Strudel dahinriss.

Es bedarf nicht der Erzählung, wie die Franzosen, in ihrer Freiheitsraserei, alle Bande des Rechts und der Ordnung zerreißend, nicht gesättigt durch den Mord des eignen Königs, auch die benachbarten Fürsten und Völker, unter dem Vorwande, diesen ihre vermeinte Freiheit entgegen zu bringen, mit Krieg und Verheerung überfielen. Kaiser Leopold II. erlebte nicht den völligen Ausbruch des welterschütternden Sturmes; er starb, nach kaum zweijähriger Regirung, am 1. März 1792, und hinterließ den gefahrumringten Thron seinem Sohne Franz II., dem letzten in der

Reihe der Römisch-teutschen Kaiser. — Ohngeachtet der glücklichen Fortschritte, welche die Waffen Österreichs, Preußens und der mit ihnen verbündeten teutschen Fürsten, eine Zeitlang gegen Frankreich machten, gelang es doch endlich der sinnlosen Wuth der neuen Republikaner, alles vor sich niederzuwerfen, und gegen das Ende des Jahres 1794 war das ganze linke Rheinufer in ihren Händen. Auch Maximilian Franz fand sich damals genöthigt, seine Residenz Bonn zu verlassen, um sie niemals wiederzusehen. Preußen, voll Überdruss an dem hoffnungslosen Verlaufe des Krieges gegen Frankreich, und durch die Angelegenheiten Polens dringender beschäftigt, schloss zu Basel am 5. April 1795 einen Separatfrieden mit Frankreich, worinn vorläufig, bis auf die Bestimmungen eines künftigen allgemeinen Reichsfriedens, in die französische Occupation der preußischen Besitzungen am linken Rheinufer, mit Vorbehalt künftiger Entschädigung, eingewilligt, für das nördliche Teutschland aber in dem ferneren Kriege die Neutralität ausbedungen, und deshalb eine von Preußen zu besetzende Demarcationslinie bestimmt wurde. Innerhalb dieser Demarcationslinie lag unter andern auch das Bisthum Münster, und genoss hierdurch, während das südliche Teutschland allen Schrecken eines verderblichen Krieges dahin gegeben war, das, durch den nothwendigen Unterhalt eines Theils der preußischen Armee, gewiss nicht zu theuer erkaufte Glück eines ungestörten Friedens. Maximilian Franz fand sich indessen nicht bewogen, seinen Wohnsitz in Münster aufzuschlagen; er nahm seinen Aufenthalt, so lange ihn die Kriegsereignisse nicht zu vorübergehenden Veränderungen desselben nöthigten, meistens in seinen teutschmeisterischen Besitzungen Mergentheim oder Ellingen, bis er sich endlich zu seinen kaiserlichen Verwandten nach Wien begab. Überall aber hatte er einige seiner Räthe um sich, um mit ihrer Hilfe, auch aus der Entfernung, die Regirungsangelegenheiten seiner Staaten zu leiten. — Frank-

reich würde indessen, ohngeachtet seines Kriegsglückes, doch dem Kampfe der Parteien in seinem Innern haben unterliegen müssen, hätte nicht der siegreiche Feldherr Napoleon Bonaparte mit eiserner Hand die Zügel des Staates ergriffen, alle Parteien überwältigt, und an seine Person das Schicksal Frankreichs gebunden. Seine Siege führten den Frieden zu Lüneville, am 9. Februar 1801, herbei, der zwar Teutschland die längst ersehnte Ruhe wiedergab, aber auch das ganze linke Rheinufer davon abriss und mit Frankreich vereinigte. Den erblichen Fürsten, welche hierdurch Besitzungen verloren, wurde Entschädigung innerhalb des, dem teutschen Reiche verbliebenen Ländergebietes, durch Säcularisation geistlicher Staaten, verheißen.

Alle teutsche Hochstifter waren, nach diesem Friedensschlusse, wegen ihres ferneren Bestehens in Sorgen; doch glaubte man noch nicht an eine allgemeine Säcularisation; nahmentlich gründete das Domkapitel zu Münster auf die nahe Verwandtschaft seines Fürsten mit dem kaiserlichen Hause, die günstigste Hoffnung für die Erhaltung dieses Hochstifts. Aber diese Hoffnung sollte gar bald scheitern; denn nach einem kurzen Krankenlager starb Maximilian Franz, auf dem kaiserlichen Lustschlosse Hetzendorf, durch einen Schlagfluss, in der Mitternacht vom 26. zum 27. Juli 1801, im 45sten Jahre seines Alters. In der kaiserlichen Gruft zu Wien ruhet sein Leichnam.

Nur durch möglichst beschleunigte Wahl eines neuen Landesfürsten, und zwar aus dem Erzhause Österreich, glaubte das Domkapitel zu Münster sich aus der jezt eingetretenen Verlegenheit retten zu können. Der Münstersche Domkustos und Geheime Rath von Ketteler, den der verstorbene Kurfürst noch kurz vor seinem Ableben zu sich berufen hatte, und der Geheime Rath Druffel, der seit längerer Zeit fast ununterbrochen um dessen Person gewesen war, betrieben in Wien diese Angelegenheit, wie man sich schmeichelte, mit

günstigem Erfolg, und ohngeachtet der, von Seiten des Preußischen Hofes, an das Domkapitel zu Münster ergangenen Warnungen und Einreden, wurde einstimmig am 9. Sept. 1801 die Wahl eines neuen Fürsten und Bischofs, in der Person des Erzherzogs Anton Victor, vollzogen.*) Übereinstimmend mit dem Domkapitel zu Münster verfuhr das, seit dem Verluste des linken Rheinufers, in Arnsberg residirende Cölnische Domkapitel, welches denselben Prinzen auch zum Erzbischof und Kurfürsten erwählte; doch wurde diese Wahl, bei dem geringen Ländergebiete, welches dem vormaligen Erzstifte Cöln auf dem rechten Rheinufer geblieben war, und seine Fortdauer kaum möglich machte, weit weniger als die zu Münster beachtet.

Jezt erst schien der Wiener Hof die unangenehme Stellung zu bedenken, in die er sich, durch unbedingte Annahme dieser Wahl, Preußen und den mit dessen Interesse einverstandenen Höfen gegenüber, versetzte. Ohngeachtet aller dringenden Versuche des Domkapitels und der in Wien befindlichen Abgeordneten desselben, war keine bestimmte Erklärung zu erlangen; noch weniger war von der so sehr gewünschten Abreise des Erwählten nach Münster, zum eignen Regirungsantritt, die Rede. Die folgenden Ereignisse haben aber gezeigt, daß man, bei den allgemeinen Verhandlungen über das Schicksal der teutschen Staaten, die Wahl des Erzherzogs als nicht geschehen betrachtete, und dieser selbst seine daraus herzuleitenden Ansprüche aufgab.**) Inzwischen

---

*) Eine ausführliche Geschichte dieser merkwürdigen Wahl und der darauf bezüglichen Verhandlungen, so weit sie Münster betreffen, habe ich in Ledeburs Archiv, 15. B. Nr. VI. (S. 97—136) aus den Quellen gegeben.

**) Anton Victor, Erzherzog von Österreich, der sechste Sohn Kaiser Leopolds II. geboren am 31. August 1779, erhielt die

setzte das Domkapitel, zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, die Sedisvacanzregirung in herkömmlicher Weise fort, bis die Entscheidung des bisher noch zweifelhaften Zustandes unerwartet hervortrat. Es war zur Bestimmung der Entschädigungen und der daraus hervorgehenden Veränderungen in der Verfassung Teutschlands, eine Reichsdeputation, bestehend aus vier kurfürstlichen und vier fürstlichen Mitgliedern, in Regensburg niedergesetzt worden; allein der Preußische Hof fand es zweckmäßig, die Entscheidungen derselben nicht abzuwarten, sondern die für sich in Anspruch genommenen Entschädigungsländer, zu welchen auch ein bedeutender Theil des Hochstifts Münster gehörte, vorläufig zu besetzen. Die Protestationen des Domkapitels vermochten nicht abzuwenden, daß am 3. August 1802, Königlich-Preußische Truppen, unter den Befehlen des schon damals berühmten, und später zu einer weltgeschichtlichen Bedeutung emporgestiegenen Generals Blücher, in die Stadt Münster einzogen, und diese, nebst dem östlichen Theile des Hochstifts, für Preußen definitiv in Besitz nahmen, während für das übrige Stiftsgebiet, bis auf weitere Bestimmung, eine vorläufige Verwaltung eintrat. So verschwand Münster aus der Reihe eigenthümlicher Staaten, und seine Geschichte, so weit sie bisher an das Bestehen eines solchen sich anknüpfte, ist hiermit geschlossen. Es beginnt eine

---

Würde eines Hoch- und Teutschmeisters, nach der Resignation seines älteren Bruders, des Erzherzogs Karl (welcher dem Kurfürsten Maximilian Franz, als kurz vor dessen Ableben erwählter Coadjutor, in jener Würde gefolgt war), am 30. Juni 1804, und beschloss die Reihe der Teutschmeister zu Mergentheim, indem, nach manchen partiellen Verlusten, der Wiener Friede vom 14. Oktober 1809 den teutschen Ritterorden, außerhalb des österreichischen Staates, ganz aufhob.

neue Ordnung der Dinge, die auch der Geschichte ein ganz neues Gepräge gibt; und so wichtig auch die Begebenheiten sind, deren Reihenfolge sich mit diesen Zeitpunkt eröffnet, so liegt doch eine ausführlichere Betrachtung derselben nicht mehr in der Aufgabe dieser Erzählung. Nur den allgemeinsten Resultaten der Umwandelungen, welche die neuere Zeit gebracht hat, bleiben zum Schlusse noch einige Blicke gewidmet.

Vierzehntes Kapitel.

Auflösung des Hochstifts Münster, und spätere Veränderungen.

Am 25. Februar 1803 wurde zu Regensburg der Reichs-deputations-Hauptschluss, ein Dokument, das in der teutschen Geschichte nicht seines Gleichen hat, vollzogen. Zu Folge desselben, mussten die freien Reichsstädte, bis auf sechs, ihrer Unmittelbarkeit entsagen. Von allen bisherigen geistlichen Regenten, behielten nur drei, der vormalige Kurfürst von Mainz, als Reichserzkanzler, und die Meister des teutschen und Johanniter-Ritterordens, freilich auch nur für wenige Jahre, ihr politisches Dasein. Auch in Ansehung der mittelbaren Stifter und Klöster, wurde den Landesherren, in deren Gebiete sie gelegen, das Recht, sie aufzuheben, eingeräumt, und mit wenigen Ausnahmen vollzogen. — Die meisten bisherigen geistlichen Staaten, so weit nicht schon der Lüneviller Friede sie zerrissen hatte, gingen in ihrer Integrität an die neuen Regenten über; höchstens wurden (wie bei Würzburg) kleinere Gebietstheile davon getrennt; nur Münster traf das eigenthümliche Schicksal, völlig und ohne Rücksicht auf die bisherige Verfassung, unter mehrere Fürsten vertheilt zu werden. Der Reichsdeputations-Hauptschluss theilte nehmlich dem König von Preußen, nächst den Bisthümern Hil-



desheim und Paderborn, dem Eichsfeld und den Kurmainzischen Besitzungen in Thüringen, mehreren Abteien und Reichsstädten, den Theil des Bisthums Münster zu, «welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olfen, über Seppenrade, Kakelsbeck, Hiddingsel, Giskinck, Notteln, Hülshof, Hohenholte, Nienberge, Ulenbrock, Gimmte, Schönefliet und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluss der Hopster-Aa in der Grafschaft Lingen.» Dieser Theil des Bisthums Münster umfasste den größten Theil des Amtes Wolbeck, die Ämter Sassenberg, Stromberg, Werne und Lüdinghausen, und kleinere Theile der Ämter Dülmen, Horstmar und Bevergern, und war nicht so sehr durch seine Größe, als dadurch wichtig, daß er die bisher zerstreuten Preußischen Besitzungen in Westfalen, nur Ostfriesland ausgenommen, in eine zusammenhangende Verbindung brachte. Die Ämter Vechta und Kloppenburg wurden dem Herzog von Holstein-Oldenburg, für die Aufhebung des Elsflether Weserzolles, überlassen; aus den übrigen Theilen des Münsterlandes aber besondere kleine Staaten für mehrere Fürsten gebildet, welche durch die Losreißung des linken Rheinufers von Teutschland, ihre Besitzungen entweder ganz, oder doch nur mit geringer Ausnahme, verloren hatten. So erhielt der Herzog von Aremberg das Amt Meppen, nebst dem Vest Reklinghausen; das fürstliche und rheingräfliche Haus Salm, dessen älterer Linie, von ihren früheren Besitzungen, noch die an Münster angrenzende Herrschaft Anholt geblieben war, die Ämter Bocholt und Ahaus, und den Überrest des Amtes Horstmar, mit der zweiten Stadt des Münsterlandes, Coesfeld; der Herzog von Croy, den Überrest des Amtes Dülmen; und der Herzog von Looz und Corswaren, die Reste der Ämter Wolbeck und Bevergern, unter dem Nahmen eines Fürstenthums Rheina-Wolbeck. Die ständische Verfassung des Stif-

tes Münster, die in ihrer bisherigen Gestalt ohnehin mit dieser Vertheilung nicht mehr bestehen konnte, wurde nahmentlich aufgehoben. Die genauere Grenzbestimmung der getrennten Gebiete, so wie die Theilung der nicht von einzelnen Gebietstheilen abhängigen Einkünfte, der Lehen, Staatsschulden und dgl. m. erforderte noch weitläuftige Verhandlungen zwischen den theilenden Fürsten, die durch besondere Recesse, im Jahr 1804, beendigt wurden.

Auf den Preußischen Landesantheil beschränkte sich von jezt an der Nahme des Fürstenthums Münster. Dieser, und besonders die bei demselben verbliebene Hauptstadt des Landes, konnten, hinsichtlich ihrer inneren Blüthe, durch die Verbindung mit einer größeren Monarchie nur gewinnen. Hörte zwar die Stadt Münster nun auch dem Nahmen nach auf, Residenz eines Fürsten zu sein (was sie, in der That, schon lange nicht mehr war), so wurde sie dagegen der Sitz bedeutender Militär- und Civil-Behörden, deren Geschäftskreis sich auch über ältere Preußische Provinzen erstreckte, indem die bisherigen Cleve-Märkischen Landes-Collegien nach Münster verlegt wurden. Nicht wenige der älteren Münsterschen Staatsdiener wurden bei den neuen Behörden wieder in Thätigkeit gesetzt, einige derselben auch durch Standeserhöhungen ausgezeichnet. Den Mitgliedern des Domkapitels ließ der eben so gerechte als großmüthige König, wegen ihrer früheren Reaction gegen die Absichten des Preußischen Kabinets, durchaus keinen Unwillen empfinden; vielmehr wurde ihr Loos, so wie das der übrigen, unter Preußische Hoheit gediehenen Domkapitel, mit einer Liberalität bestimmt, die selbst auf dem Reichstage zu Regensburg öffentlich ehrende Anerkennung fand. Die Wiederherstellung des Bisthums, freilich ohne weltliche Fürstenrechte, in seiner ursprünglichen kirchlichen Bedeutung, wurde vorbereitet. Der inneren Kultur, so wie dem Handel und den Gewerben, eröffnete die Verbindung



mit einem großen, an Hilfsmitteln aller Art reichen Staate, die schönsten Aussichten auf höheres Leben und Gedeihen. Insbesondere war der Universität eine den Forderungen der Zeit und der Würde des Staates angemessene Umgestaltung und Erweiterung zugedacht. Allein ein neuer Schlag des Schicksals drängte die Erfüllung dieser günstigen Hoffnungen in eine ferne und unsichere Zukunft.

Noch vieles fehlte an einer vollständigen Rückkehr der Angelegenheiten Teutschlands zu einer gesicherten Ordnung, als schon wieder neue Umwälzungen aus Frankreich hereinstürmten. Napoleon Bonaparte, nicht zufrieden mit dem Ruhme, Frankreichs Retter und Ordner geworden zu sein, und sich endlich sogar dort einen glänzenden Kaiserthron erbaut zu haben, strebte darauf hin, sich zum Weltgebieter zu erheben. Kaum hatte er Italien unter seinen eisernen Zepter gebeugt, so stürzte er auch das längst schon wankende teutsche Reich, indem er die durch ihn zu Königen erhobenen Kurfürsten von Baiern und Würtemberg, den Reichserzkanzler und mehrere andere Fürsten des südlichen und westlichen Teutschlands, worunter auch die im ehemaligen Münsterlande regirenden Fürsten von Aremberg und Salm, bewog, sich vom teutschen Reichsverbande zu trennen, und (am 12. Juli 1806) einen neuen, sogenannten rheinischen Bund zu schließen, bei dem er selbst, als Protector, an die Spitze trat. Die bisherigen Mitglieder des Reichs, deren Besitzungen von den Gebieten der für souverän erklärten Rheinbundesfürsten umschlossen waren, wurden genöthigt, sich der Landeshoheit der letzteren zu unterwerfen. Franz II., der schon früher seine Erbstaaten zu einem Kaiserthum Österreich erhoben hatte, legte die teutsche Kaiserkrone nieder, und so war die Auflösung des alten, heiligen Reiches vollendet. Preußen, von dem übermüthigen Beherrscher Frankreichs vielfach beleidigt und hintergangen, ergriff die Waffen, um Teutschlands Ehre

und Unabhängigkeit zu retten; aber ein schreckliches Geschick täuschte die Hoffnungen, die auf dieser letzten Stütze des teutschen Nahmens beruhten. Preußens Heer unterlag bei Jena und Auerstädt (am 14. Oktober 1806) der Übermacht Frankreichs; das ganze Gebiet der Preußischen Monarchie wurde von den Franzosen und ihren Verbündeten überschwemmt, und der Friede zu Tilsit, am 9. Juli 1807, entriss dem Preußischen Staate alle am linken Ufer der Elbe gelegene Provinzen. Aus diesen Trümmern der Preußischen Monarchie, und andern, ihren rechtmäßigen Gebietern entrissenen Ländern, wurden neue Staaten gebildet, und alle noch übrige teutsche Fürsten, mit Ausnahme Preußens, zum Anschluss an den Rheinbund, oder was dasselbe sagen will, zur Unterwerfung unter die Obergewalt Frankreichs genöthigt. — Das Fürstenthum Münster wurde, nebst den Grafschaften Mark, Teklenburg und Lingen, anfangs dem neuen Großherzogthum Berg zugetheilt; aber diese Einrichtung war nur vorübergehend, denn Napoleon, der in seinem beispiellosen Übermuthe auch die von ihm selbst geschaffenen Staaten nur als Spielwerk seiner Laune betrachtete, dekretirte am 13. December 1810 die Vereinigung der nordteutschen, um die Mündungen der Ems, Weser und Elbe gelegenen Länder, mit dem, ohnehin schon zu einem widernatürlichen Umfange ausgedehnten, französischen Kaiserreiche, welchem durch diese Maßregel auch der größte Theil des Fürstenthums Münster, unter dem Nahmen der Lippe-Departements, einverleibt wurde.

Mitten unter den Stürmen dieser trüben und wechselvollen Zeit, wo ganz Teutschland nur als ein großes Magazin zum Behuf der endlosen Kriege, die Napoleon im Dienste seiner unbegrenzten Ehr- und Herrschsucht führte, betrachtet, teutsche Gesinnung verfolgt, teutsche Art und Wissenschaft mit dem Untergange bedroht wurde, endigte der

Mann, dessen Aufgabe es einst gewesen war, Münster auf den Weg des Glückes und Wohlstandes zu leiten, sein irrdisches Dasein. Hatte für Fürstenberg schon die Theilung des Landes, dem er noch mit so vieler Liebe zugethan war, nur unerfreulich sein können, so fand doch sein Herz damals noch, bei dem Blick auf das eigentliche Fürstenthum Münster, in den preiswürdigen Veranstaltungen der neuen Regirung für dessen höheres Wohl, große Beruhigung; *) aber die späteren Schicksale, die alle, in besseren Zeiten ausgestreute Saaten ganz darnieder zu treten und zu vernichten schienen, mussten sein Gemüth mit dem tiefsten Kummer umdüstern. Immer mehr abgewandt von den Dingen dieser Zeit, fand er nur noch Beruhigung im Blick auf die höhere Welt, zu welcher sein Geist am 16. September 1810 überging; doch ward ihm der ehrenvolle Nachruf, daß der Stein, der seine Asche deckt, ihn noch als den Vater der Vaterlandes bezeichnet. —

*) Ich habe schon in Ledeburs Archiv, 15. B. S. 102. bemerkt, daß die zuerst von Dohm (Denkwürdigk. 1. B. S. 355.) aufgestellte, und auf dessen Autorität hin von Seibertz (Westf. Beitr. 1. B. S. 234.) und Gökeland (Umgestaltung des Münst. Gymnas. S. 104.) wiederholte Behauptung, Fürstenberg habe, dem Wunsche Preußens entgegen, die Bischofswahl des Erzherzogs Anton kräftigst befördert, ganz ungegründet ist, indem Fürstenberg, wie die vorhandenen Akten beweisen, in den Gang jener Angelegenheit durchaus nicht thätig eingriff; und damit fällt denn auch die weitere Folgerung, als habe Fürstenberg eben deshalb zu der nachher eingetretenen Preußischen Regirung in einem unfreundlichen Verhältnisse gestanden, von selbst weg. Überhaupt lag eine solche Reaction gar nicht in den Grundsätzen des Preußischen Staates. Hatte der Dombechant von Spiegel, der die Seele jener Wahlangelegenheit gewesen war, nicht nur keinen Unwillen zu empfinden, sondern selbst hoher Auszeichnungen sich zu erfreuen, so ist eine weniger schonende Behandlung Fürstenbergs gewiss ganz undenkbar.

Als Frankreichs Gewaltherrschaft über ein weites Ländergebiet unverwüstlich befestigt und immer noch im Fortschreiten begriffen schien, rüstete sich der Allmächtige zum Gericht über den Tyrannen, dessen Eigenwille sein Gott war. In Russland, wo Napoleon seine Weltherrschaft zu vollenden gedacht hatte, fand er das Grab seines Kriegsruhmes, und rettete, umgeben von den Trümmern eines unermesslichen Heeres, nur durch die Flucht sein Leben. Während er, mit höchster Anstrengung, ein neues zahlreiches Heer aufstellte, erhob sich Preußen in wiedergeborener Heldenkraft, und Österreichs Beitritt vollendete den glorreichen Bund zur Befreiung Teutschlands. Die Riesenschlacht bei Leipzig (vom 16—19. Oktober 1813) brach Napoleons Macht, und entschied das Schicksal Teutschlands. Der Rheinbund wurde aufgelöst; in die wiedergewonnenen Länder kehrten die rechtmäßigen Fürsten zurück, und die Schattenbilder der Napoleonischen Staaten verschwanden. Kühner Siegeslauf führte die Verbündeten bis in die Hauptstadt Frankreichs; Napoleon wurde gezwungen, von dem Throne herabzusteigen, den er durch den empörendsten Missbrauch seiner Herrschermacht entweiht hatte; der mit dem zurückgekehrten alten Königshause zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossene Friede führte Frankreich in engere Grenzen zurück, und sicherte Teutschland, mit seiner Unabhängigkeit in der Verfassung eines Staatenbundes, auch den größten Theil der ihm seit dem Lüneviller Frieden entrissenen Länder. Noch einmal störte Napoleons treulose Rückkehr die Ruhe der Völker; aber ohne die neue Entwickelung der Geschichte hemmen zu können, stürzte er abermals von dem Gipfel seiner Hoffnungen herab, und büßte sein frevelhaftes Beginnen in ferner Verbannung.

In neuem Glanze richtete sich der Preußische Staat wieder auf, und mit dem größeren Theile der im Tilsiter

Frieden ihm entrissenen Provinzen, kehrte auch Münster zurück unter Friedrich Wilhelms III. väterliche Regirung. Was der Reichsdeputations-Hauptschluss einst getrennt hatte, wurde jezt größtentheils wieder vereinigt; denn die Besitzungen des Hauses Salm und des Herzogs von Croy, nebst dem südlichen Theile des ehemaligen Fürstenthums Rheina-Wolbeck, wurden dem Preußischen Staate als Standesherrschaften einverleibt. Das vormals sogenannte Niederstift blieb jedoch abgesondert, indem Vechta und Kloppenburg unter die Oldenburgische Regirung zurückkehrten, und Meppen als Standesherrschaft an das Königreich Hanover kam, dem Preußen zugleich, mit der niederen Grafschaft Lingen, auch den zunächst an diese angrenzenden Theil des ehemaligen Amtes Bevergern überließ. Der, in Folge dieser Anordnungen, dem Preußischen Staate, theils unmittelbar, theils mittelbar zugewandte Theil des ehemaligen Münsterlandes, nebst den nunmehrigen standesherrlichen Gebieten Steinfurth, Reklinghausen, Anholt und Gehmen, gestaltete sich zu dem Regirungsbezirke Münster, welcher, mit den Regirungsbezirken Minden und Arnsberg, die Königlich-Preußische Provinz Westfalen bildet. Nicht nur den Verwaltungs- und Obergerichtsbehörden für jenen Bezirk, sondern auch dem General-Commando eines Armeekorps, so wie dem Oberpräsidium der Provinz und den mit demselben verbundenen Provinzialbehörden wurde ihr Sitz in der Stadt Münster angewiesen, und diese dadurch aufs neue zur Hauptstadt Westfalens erhoben. Den neuorganisirten Provinzialständen Westfalens wurde gleichfalls Münster zum Versammlungsorte bestimmt. Wie durch einen Staatsvertrag mit dem Römischen Hofe, die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Preußischen Staate überhaupt neu geordnet wurden, so ward auch Münster wieder der Sitz eines Bischofs für eine ausgedehnte Diöcese. Überhaupt konnte, was die Stürme der vorhergegan-

genen Zeit umgestürzt und zerrüttet hatten, nun in einer Reihe friedlicher Jahre allmählich neu und schöner erblühen. Der frühere Plan einer in Münster zu errichtenden, vollständigen Universität, kam zwar nicht zur Ausführung, da Bonn zum Sitz der Universität für die westlichen Provinzen des Preußischen Staates bestimmt wurde; doch erhielt Münster, unter dem Nahmen einer Akademie, eine höhere Lehranstalt zur Bildung katholischer Theologen, mit einer theologischen und philosophischen Facultät, und den wesentlichen Rechten der Universitäten. Das gelehrte Schulwesen gewann in den ganz neu organisirten Gymnasien zu Münster, Coesfeld und Recklinghausen, und mehreren Progymnasien eine Blüthe, wie sie selbst in den schönen Tagen Fürstenbergs weit außer den Grenzen der Möglichkeit lag. Das Volksschulwesen erfreute sich einer ganz neuen, alle Bedürfnisse der Erziehung und des Unterrichts umfassenden Begründung, und durch Schullehrer-Seminarien wurde für die Bildung geschickter Lehrer in einer Weise gesorgt, welche Fürstenbergs Nomalschule, bei allem ihr gebührenden Ruhme, kaum in ferner Annäherung erreichen konnte. Noch wurden manche höhere und niedere Lehranstalten für besondere Zwecke errichtet, unter welchen besonders die Taubstummen-Unterrichtsanstalt in Münster eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Humanität erfüllte. Handel und Verkehr wurden durch neue, vortreffliche Kunststraßen, die so lange der Gegenstand fruchtloser Wünsche geblieben waren, befördert; dem Ackerbau durch die Theilung der Haiden, die erleichtete Ablösung der Dienst- und Hörigkeitsverhältnisse, und andere heilsame Maßregeln, der Weg zum vortheilhafteren Gedeihen eröffnet; in den Städten, durch Einführung der neuen Städte-Ordnung, ein neuer Gemeinsinn zum Leben gerufen. Während dieser fortschreitenden Entwickelungen der Gegenwart, richteten sich zugleich auch aufmerksamere und hellere Blicke

in die Tiefen der Vorzeit, deren Erforschung jezt nicht mehr die Aufgabe der stillen Beschäftigungen einzelner, verborgener Geschichtsfreunde blieb, sondern zur öffentlichen Angelegenheit wurde, und in einer, unter dem Schutze des Staates thätigen Gesellschaft, ein weitverzweigtes Organ fand. — Was überhaupt für öffentliche Ordnung, für Rechtspflege, wissenschaftliches Leben, Gewerbfleiß und alle andere Lebensverhältnisse, auch für Münster, aus der Theilnahme an den bewährten Institutionen und dem belebendem Geiste des Preußischen Staates, Gutes hervorging, bedarf keiner ausführlichen Erwähnung. Ohne die Verdienste der früheren Verfassung absichtlich zu verdunkeln, lässt sich doch unmöglich der höhere Aufschwung verkennen, den Münster dadurch gewann, daß es seine ehemalige beschränkte und abgeschlossene Stellung gegen die Einverleibung in eine große Monarchie vertauschte, deren eben so einsichtsvolle als väterlich gesinnte Regirung, als höchsten Zweck des Staates nur das wahre Wohl aller seiner Angehörigen, so weit es menschliche Kräfte zu schaffen vermögen, betrachtet.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 146 Zeile 11. ist deshalb auszustreichen.
„ 149 „ 7. statt: zu Laerbrock, lies auf dem Laerbrock.
„ „ „ 14. st. worunter l. worinn.
„ 168 „ 21. ist einzuschalten: In einem Hause auf dem Berge (wovon noch jezt die Bergstraße den Nahmen führt), welches Baldewin, Herr zu Steinvord, im Jahre 1288 dem Johanniter-Ordens-Commenthur zu Steinvord verkauft hatte*), wurde 1311 die, der Steinvorder Commende incorporirte, Johanniter-Ordens-Commende zu Münster errichtet.

*) Niesert M. U. S. f. B. S. 70.

„ 172 „ 4. ist nachzutragen: Durch die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg wurden der Freiheit Bevergern, im Jahre 1366, Stadtrechte verliehen.
„ 202 „ 11. ist vielleicht auszustreichen, und
„ „ „ 13. nachzutragen: der ebenfalls einen kaiserlichen Auftrag zur Beschirmung der Stadt ; rtmund erhalten hatte.
„ 203 „ 26. st. vor, l. zu.
„ 250 „ 15. st. deren, l. denn.
„ 361 „ 3. st. untersagten, l. untersagte; ebendaselbst st. erklärten, l. erklärte.
„ 398 „ 2. v. u. st. eingeschlagen, l. eingeschlagenen.
„ 463 „ 15. st. stieg auf einen hohen Grad, l. auf einen hohen Grad stieg.
„ 521 „ 11. st. fortsetzten, l. fortsetzen.
„ 575 „ 20 u. 21. ist nach Ahaus, Albachten, nach Alen, Emsbüren, Aschendorf, einzuschalten.

